Digitized by Google

4° Bor.
103 k (1864

Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1864.

Fünfundfünfzigster Band.

Breslau, 1864.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 1. Januar 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(5) Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5792. Den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862.

Nr. 5793. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden.

Nr. 5794. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnisteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen.

Nr. 5795. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Rittergutes Emden und die Gemeinde Emden.

Nr. 5796. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffenddie Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und Kochhäuser.

Nr. 5797. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungs-Bezirks Stettin.

Nr. 5798. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westphälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom $\frac{5.\ \text{Juli}}{4.\ \text{August}}$ 1854. Vom 3. Dezember 1863.

Nr. 5799. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(8) In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich,

hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militär-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militär-Verwaltung derselbe hat.

Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. Dezember 1863. General-Post-Amt. gez. Philipsborn.

Digitized by Google

(1) Nachdem die Begründung des katholischen Theils der Graf v. Schlabrendorffschen Seminar- und Waisenhaus-Stiftung im Anschluß an das katholische Schullehrer-Seminar zu Liebenthal von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt und der Eröffnungstermin auf den 1. Januar 1864 festgestellt worden ist, ist unter Bezugnahme auf § 73 des für die Graf von Schlabrendorffsche Schulen-Stiftung ergangenen Statuts vom 31. Januar 1859 folgender Nachtrag entworfen worden:

Nachtrag
zu dem Statut für die Graf von Schlabrendorffsche Schulen-Stiftung vom 31. Januar 1859.

§ 1. Die Bestimmungen des Statuts vom 31. Januar 1859 finden auch auf den katholischen Theil der Graf von Schlabrendorffschen Seminar- und Waisenhaus-Stiftung Anwendung.

§ 2. An die Stelle der gleichbenannten Paragraphen des Statuts treten jedoch die nachstehenden:

§ 27. In Erfüllung des im § 1 sub B. gedachten Stiftungszweckes soll bei dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Liebenthal fünf Seminarien, und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause zwölf Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Landschullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten der Stiftung gewährt werden.

Die Vermehrung der Waisenstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes ist zulässig und geht, wenn sie nach Umständen zweckmäßig erscheint, der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. § 1 vor.

§ 32. In der Regel werden die Seminar-Freistellen mit den tüchtigsten und zuverlässigsten Zöglingen der beiden oberen Cöten des Liebenthaler Seminars besetzt. Bei besonderer Tüchtigkeit und Fähigkeit können jedoch unbemittelte Präparanden ausnahmsweise gleich bei ihrem Eintritt in das Seminar für die Freistellen in Vorschlag gebracht werden; namentlich gilt diese Begünstigung für diejenigen Zöglinge des Waisenhauses, welche sich in der Anstalt selbst genügend zum Eintritt ins Seminar vorbereitet haben und sich dem Schulfach widmen wollen. In beiden Fällen haben auf den Kolziger Gütern (§ 11) Geborene oder daselbst Ortsgehörige bei sonst gleicher Qualifikation den Vorzug.

§ 35. Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Direktor gemacht und zwar am besten zu Anfang jedes Kalenderjahres.

§ 36. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel zu Ostern jedes Jahres. In anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§ 38. Die Liste der gemeldeten Knaben reicht der Direktor Mitte Februar in jedem Jahre durch das Provinzial-Schul-Kollegium, welches seine etwaigen Bemerkungen dazu zu machen hat, dem Kurator ein, welcher die Bewerbungen prüft und über die Besetzung entscheidet.

§ 51. Den Schulunterricht erhalten die Waisen in der Seminar-Uebungsschule. — Die Errichtung einer besonderen Präparandenklasse über der letzteren bleibt vorbehalten.

§ 52. Die Waisen werden nach Maßgabe ihres Alters, ihrer Vorbildung und Bildungsfähigkeit, zu welchem sie befähigt scheinen, den einzelnen Abtheilungen der genannten Schule von dem Direktor zugewiesen, wobei der Wunsch der Verwandten und Vormünder billige Rücksicht finden wird.

§ 56. Die Beköstigung der Fundatisten und der Waisen erfolgt aus der Seminarküche nach einer bestimmten Speiseordnung.

§ 60. Die Waisen bleiben bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre in der Anstalt. Vor ihrer Entlassung aus derselben müssen sie jedoch nach gehöriger Vorbereitung zum Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altars zugelassen worden sein. Diejenigen, welche sich zum Schulfach eignen, bleiben im Besitz der Freistellen auch nach der Zulassung zur ersten heiligen Kommunion und erhalten in der Präparandenklasse die für das Seminar nöthige Vorbildung. Sie treten, sofern sie nicht mit Zustimmung ihrer Vormünder einen anderen Beruf ergreifen wollen, als Fundatisten in das Seminar ein, wenn sie die Aufnahme-Prüfung gut bestehen, gegen ihre Führung kein Tadel vorliegt, und die übrigen Bedingungen der Aufnahme — § 28 und 30 — erfüllt werden.

§ 65. Da der katholische Theil der Graf von Schlabrendorffschen Stiftung mit dem Schullehrer-Seminar in Liebenthal in Verbindung gesetzt ist, so ist er, wie dieses, in Betreff der innern Aufsicht und Leitung dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio unterworfen.

Von allen bezüglichen Anordnungen und Veränderungen, welche wesentlich sind, hat dieses dem Kurator besondere Mittheilung zu machen.

§ 66. Das Personal der Anstalt besteht:

Digitized by Google

1) aus dem Direktor (dem jedesmaligen Direktor des Königlichen Seminars),
2) einem zum ordentlichen Seminarlehrer qualifizirten Lehrer (Waisenhaus-Inspektor),
3) einem Lehrer, welcher befähigt sein muß, den Präparanden-Unterricht in der Musik zu ertheilen,
4) der Hausmutter, welche die Pflege und Wartung der kranken Zöglinge, die Bereinigung der jüngeren Waisen und das Nähen, die Ausbesserung und das Reinigen der Anstaltswäsche zu besorgen hat, und welcher eine Gehilfin zugesellt wird.

Den Beichtunterricht und das Begräbniß der Zöglinge der Anstalt besorgt der Ortsgeistliche gegen eine etatsmäßige Aversional-Vergütigung.

§ 67. Die im § 66 unter 2 und 3 erwähnten Lehrer sind Seminarlehrer und unterliegen in Betreff der Anstellung, der Amtsführung, der Disciplin und der Pensionsfähigkeit den für jene bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Ob und welchen Beitrag die Stiftung zu ihrer einstigen Pension zu leisten habe, bleibt besonderer Regulirung vorbehalten. Den Wittwen der Lehrer kann im Falle besonderer Hilfsbedürftigkeit neben der Pension aus Stiftungsmitteln Unterstützung gewährt werden.

Mit der Hausmutter, welche auf Kündigung anzustellen ist, wird ein besonderer, ihre Rechte und Pflichten regelnder Dienstvertrag von dem Direktor abgeschlossen, welcher dem Kurator zur Bestätigung einzureichen ist.

§ 68. Zur Aufnahme der Waisen ist im Seminar-Gebäude der erforderliche Raum beschafft worden, für dessen Ueberlassung die Stiftung eine mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgestellte Abschlagszahlung an das Seminar geleistet hat.

Die Unterhaltung der von den Waisen benutzten Räume trägt die Stiftung.

§ 71. Dem an der Seminar-Uebungsschule angestellten Lehrer kann eine jährliche Remuneration aus Stiftungsmitteln bewilligt werden, wenn sich herausstellt, daß ihm durch die Uebernahme des Unterrichts für die Waisen und die Ausbildung der Seminar-Fundatisten eine Mehrarbeit erwächst, welche durch die Hilfsleistung der Waisenhauslehrer bei der Ertheilung des Unterrichts im Seminar nicht ausgeglichen wird.

Vorstehender Nachtrag zum Statut für die Graf von Schladrendorffsche Schulenstiftung vom 31. Januar 1859 wird auf Grund der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 27. November d. J. ertheilten Genehmigung hiermit ausgefertigt.

Breslau, den 7. Dezember 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**11**) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift

„die Gartenlaube"

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des § 52 desselben Gesetzes, unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedroheten Strafen, verboten.

Berlin, den 14. Dezember 1863. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**10**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Digitized by Google

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooften resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt, außer in den obengenannten Kassen und Bureaux, auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisener hierselbst, Ring Nr. 37, zur Einsicht vor.

Breslau, den 21. Dezember 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(6) In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1840 bis 1863, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer
		der preußische Scheffel.				
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Bernstadt	— — —	2 9 2	1 20 5	1 11 5	— 26 11
2	Breslau	2 13 5	2 10 1	1 23 4	1 11 8	— 28 1
3	Brieg	— — —	2 6 2	1 21 1	1 8 5	— 24 1
4	Frankenstein	2 14 4	— — —	1 24 5	1 9 8	— 27 7
5	Freiburg	2 15 2	2 9 8	1 23 7	1 12 5	— 27 4
6	Glatz	— — —	2 16 5	1 23 —	1 9 9	— 26 2
7	Guhrau	— — —	2 12 2	1 21 4	1 12 5	— 27 4
8	Habelschwerdt	— — —	2 16 4	1 23 10	1 10 —	— 26 —
9	Münsterberg	— — —	2 6 7	1 22 7	1 9 —	— 26 9
10	Ramslau	— — —	2 9 11	1 20 1	1 11 2	— 27 2
11	Neumarkt	— — —	2 10 2	1 22 10	1 11 2	— 26 7
12	Oels	— — —	2 11 5	1 21 6	1 12 2	— 28 6
13	Ohlau	— — —	2 7 3	1 22 8	1 8 10	— 26 —
14	Prausnitz	— — —	2 13 3	1 21 11	1 12 1	— 27 11
15	Reichenbach	2 12 6	2 6 11	1 23 2	1 10 8	— 27 3
16	Schweidnitz	2 13 1	2 6 8	1 22 8	1 10 5	— 26 8
17	Strehlen	— — —	2 5 10	1 22 —	1 9 1	— 25 11
18	Striegau	2 15 6	2 7 10	1 20 9	1 10 3	— 27 5
19	Wartenberg	— — —	2 11 1	1 20 4	1 10 4	— 27 6
20	Wohlau	— — —	2 14 1	1 22 9	1 12 9	— 27 7
21	Groß-Glogau	— — —	2 12 6	1 22 2	1 13 6	— 28 —
22	Liegnitz	— — —	2 12 3	1 23 8	1 13 3	— 27 10

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1864.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(7) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1863, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer
		der preußische Scheffel.				
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Bernstadt	— — —	1 27 —	1 11 9	1 7 6	— 28 6
2	Breslau	2 1 6	1 28 4	1 13 —	1 5 10	— 27 —
3	Brieg	— — —	1 24 —	1 12 9	1 3 9	— 24 6
4	Frankenstein	2 7 9	2 2 9	1 17 3	1 7 —	1 1 —
5	Freiburg	2 7 3	1 29 —	1 16 —	1 6 —	— 28 —
6	Glatz	— — —	2 9 3	1 20 9	1 6 9	1 — 6
7	Guhrau	2 1 3	1 27 6	1 12 6	1 3 9	— 25 —
8	Habelschwerdt	— — —	2 10 —	1 23 —	1 6 10	1 1 1
9	Münsterberg	2 1 3	1 28 —	1 15 —	1 5 —	— 29 6
10	Namslau	— — —	1 28 2	1 12 4	1 7 8	— 27 —
11	Neumarkt	— — —	1 28 8	1 15 —	1 6 8	— 26 4
12	Neiß	— — —	1 29 9	1 13 3	1 7 6	— 29 —
13	Ohlau	— — —	1 23 6	1 13 6	1 3 3	— 26 —
14	Prausnitz	— — —	1 28 4	1 13 —	1 7 6	— 26 10
15	Reichenbach	2 7 —	1 29 —	1 17 —	1 7 —	1 — —
16	Schweidnitz	2 8 3	2 — —	1 15 —	1 6 3	— 29 —
17	Strehlen	2 3 6	1 24 8	1 14 1	1 4 1	— 27 9
18	Striegau	2 3 6	1 26 —	1 15 —	1 8 —	1 — 6
19	Wartenberg	— — —	1 28 3	1 11 —	1 6 —	— 26 6
20	Wohlau	— — —	2 6 —	1 18 9	1 10 —	— 27 9
21	Groß-Glogau	— — —	1 28 11	1 12 5	1 5 9	— 25 3
22	Liegnitz	2 5 9	2 1 6	1 16 —	1 8 —	— 27 —

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1864.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(8) Die Auszahlung der fälligen Zinskoupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 15. Dezember 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Posen. Horn.

(9) Nachstehende:

Anweisung

für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften

behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§ 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§ 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§ 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Digitized by Google

Für die nach § 44 der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 12. Oktober 1862 (IV. a. 4142.) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im § 45 der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§ 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach dem Muster I, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens nach dem Muster 2:

a. Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie
b. falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung,

gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375.), welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des § 3 offen zu legenden Gemarkungskarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne, und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

In welcher Weise die Besitzer der keinem Kommunalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungskommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben, und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß, im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 45 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:

a. wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b. wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c. wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d. wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§ 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im § 2 gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungskommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Bureau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden

Digitized by Google

Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§ 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 40 der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7, 8, 9, des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§ 13 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege, binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. § 14 des letztgedachten Gesetzes), und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reklamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des Formulars 3 auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im § 3 bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§ 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des § 45 der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a. wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;
   b. wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei- oder mehrfach angesetzt, oder
   c. wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   d. wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   e. wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§ 2 a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   f. wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet, oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.

2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4 (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; spezielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grundstücke zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 1 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1864.

Statut

der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse.

Auf Grund des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Sammlung Seite 365) und der hierzu ergangenen Instruktion des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. Juni 1863 wird für die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse folgendes Statut festgestellt:

Mitgliedschaft bei der Kasse.

§ 1. Die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse umfaßt alle verliehenen Steinkohlengruben und solche Gruben lösende Erbstolle im Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bergwerke schon zur Zeit des Erlasses dieses Statuts verliehen waren, oder erst später verliehen werden, und ohne Rücksicht darauf, ob von diesen Werken jemals Beiträge zur Kasse geleistet worden sind oder nicht.

Sitz und Gerichtsstand der Kasse.

§ 2. Die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse hat ihren Sitz in Waldenburg und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgericht in Waldenburg.

Zweck.

§ 3. Der Zweck der Kasse ist Hebung und Förderung des Steinkohlen-Bergbaues innerhalb der im § 1 bezeichneten Grenzen, insbesondere auch Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheile gereichen, sei es, daß dieselben unmittelbar auf Hebung und Förderung des Steinkohlen-Bergbaues einwirken, oder nur mittelbar, wie durch Hebung und Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes, diesen Zweck verfolgen.

Beiträge.

§ 4. Zur Erreichung des Zweckes können die Mittel der Kasse nach Maßgabe der weiter unten folgenden Bestimmungen verwendet werden.

Beiträge werden zunächst von den Betheiligten nicht erhoben, und darf eine Statutenabänderung, durch welche die Erhebung von Beiträgen und die Höhe derselben, sowie die Art deren Erhebung angeordnet wird, nur dann eintreten, wenn Dreiviertheil aller Betheiligten, die unter Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung zu einer außerordentlichen General-Versammlung zusammenberufen worden sind und deren Stimmberechtigung nach § 7 festgestellt wird, sich für Erhebung von Beiträgen erklären, und wenn diese Statutsabänderungen die Genehmigung des Handels-Ministers erlangen.

Dieselben Bestimmungen, welche für Einführung der Beiträge maßgebend sind, gelten auch für die Beschlußfassung über Aufhebung der Kasse.

Verwaltung.

§ 5. Die Verwaltung der Bergbau-Hilfskasse erfolgt unter Aufsicht des Königlichen Oberbergamts zu Breslau durch die Alleinbesitzer oder Vertreter der bei der Kasse betheiligten Werke in den General-Versammlungen und durch den aus ihrer Mitte erwählten Vorstand.

General-Versammlungen.

§ 6. Die General-Versammlung besteht aus den Alleinbesitzern oder Vertretern aller bei der Kasse betheiligten Bergwerke, welche im Jahre vorher in Förderung gestanden haben oder sich im Betriebe befinden.

§ 7. Die in der General-Versammlung von den betheiligten Werken auszuübende Stimmberechtigung regelt sich nach dem Umfange der im Jahre vorher stattgehabten Produktion, so zwar, daß jedes Werk für je 100,000 Tonnen Kohlen, die im vorangegangenen Jahre gefördert worden sind, wobei die überschießenden Bruchtheile für voll gerechnet werden, je eine Stimme, mindestens aber jedes im Betriebe befindliche Werk eine Stimme auszuüben hat.

Die im Rechnungswesen völlig kombinirten Werke werden hierbei ebenso, wie ein aus Konsolidation mehrerer Verleihungen entstandenes Bergwerk nur als ein einziges Werk angesehen.

Digitized by Google

Die Alleinbesitzer oder Vertreter der betheiligten Werke sind verpflichtet, bis zum 1. Februar jedes Jahres an den Vorstand der Kasse die Höhe der Förderung der betheiligten Werke im vorangegangenen Jahre schriftlich anzuzeigen, und muß die Richtigkeit dieser Anzeige auf Grund des Förderregisters von dem verdieten Buchführer bescheinigt sein.

Auf Grund dieser Anzeigen wird im Februar jedes Jahres von dem Vorstande ein Verzeichniß der stimmberechtigten Werke, sowie der Stimmzahl, welche jedem zusteht, angefertigt, vom 20. Februar jedes Jahres ab im Geschäftslokal der Kasse offengelegt, sowie den Betheiligten mitgetheilt.

Reklamationen dagegen sind spätestens in der nächsten General-Versammlung, welche endgiltig darüber entscheidet, anzubringen.

Ebenso ist von den Alleinbesitzern oder Vertretern dem Vorstande sofort Anzeige zu erstatten, sobald ein bisher fristendes Werk in Betrieb gesetzt worden ist.

§ 8. Die General-Versammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche und werden durch den Vorstand einberufen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt aus der Zahl der Mitglieder zwei Skrutatoren.

§ 9. Alljährlich findet eine ordentliche General-Versammlung im Monat Oktober in Waldenburg statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter durch rekommandirte, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung zur Post gegebene Briefe und unter dem Präjudice, daß die Nichterschienenen an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, sowie mit vollständiger Angabe der Tagesordnung.

Gegenstände, welche nicht auf letzterer angegeben waren, können nicht zur Berathung kommen.

§ 10. Gegenstand der Berathung und Entscheidung der ordentlichen General-Versammlung sind:

1) Bericht des Vorstandes über die im vergangenen Jahre zur Ausführung gekommenen Unternehmungen;
2) die Wahl derjenigen drei Kommissarien, von welchen die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen ist;
3) Prüfung der durch drei Kommissarien revidirten Jahresrechnung, von welcher ein gedruckter Extrakt jedem Alleinbesitzer oder Vertreter der betheiligten Werke mitzutheilen ist, und Ertheilung der Decharge für den Vorstand und die Kassenbeamten;
4) die Prüfung des vom Vorstande vorzulegenden Etatsentwurfs, sowie die Feststellung des Etats für das folgende Jahr, vorbehaltlich des dem Oberbergamte gemäß § 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1863 zustehenden Rechts (§ 38);
5) die Wahl des Vorstandes.

§ 11. Die ordentliche General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Abstimmung geschieht bei Wahlen durch Stimmzettel, im Uebrigen nach der Bestimmung des Vorsitzenden. Es entscheidet absolute Majorität. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen jedoch das Loos. Ist bei letzteren eine absolute Majorität nicht vorhanden, so sind diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die enge Wahl zu bringen.

§ 12. Auch außerordentliche General-Versammlungen werden von dem Vorstande nach Befinden anberaumt. Er ist außerdem hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen eine solche beantragt.

Dem Oberbergamte steht es in allen Fällen frei, wenn dasselbe es für nothwendig erachtet, eine außerordentliche General-Versammlung durch den Vorstand einzuberufen.

§ 13. Die Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen, welche in Waldenburg oder einem anderen gelegenen Orte abzuhalten sind, erfolgt auf gleiche Weise, wie dies im § 9 für die ordentlichen General-Versammlungen bestimmt ist.

Die zur Verhandlung kommenden Gegenstände sind im Einladungsschreiben genau anzugeben.

§ 14. Die außerordentliche General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Majorität sämmtlicher Stimmen vertreten ist. Ist hiernach in der ersten anberaumten Versammlung eine Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so wird in der im § 13 vorgeschriebenen Weise eine zweite General-Versammlung berufen, und sind die alsdann Erschienenen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch sie vertretenen Stimmen beschlußfähig, doch ist dies in den Einladungsschreiben alsdann ausdrücklich zu bemerken.

§ 15. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlungen ist durch einen von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer eine Verhandlung aufzunehmen, welche von den Anwesenden, mindestens aber vom Vorsitzenden und zwei Betheiligten zu vollziehen ist.

Digitized by Google

besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungskommission maßgebend.

§ 8. Insoweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reklamationen nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§ 9. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§§ 7 und 8) bezeichneten Verfahren nicht erledigt, beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§ 8) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu § 6 dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§ 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w., auf den Vortrag eines oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgiltig zu entscheiden.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Behufs der Entscheidung über Reklamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören.

Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§ 11. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§ 12. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Koupons und Gemarkungskarten darnach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 4 zu § 6) zu bescheinigen.

Berlin, den 15. Juli 1863. Der Finanzminister. Im Auftrage: Bitter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Dezember 1863.

Der Königliche Bezirks-Kommissarius. gez. Präsident Schellwitz.

Digitized by Google

Zinskoupons zu Schlesischen Pfandbriefen.

(4) Zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Lit. C. werden neue Zinskoupons für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1863 bis dahin 1868 ausgegeben werden. Die Ausreichung derselben wird auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe selbst stattfinden:

bei den Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz

am 1. Februar k. J. und an den folgenden Tagen,

bei der Generallandschafts-Direktion

vom 15. Februar künftigen Jahres ab

allwöchentlich, mit Ausnahme des Mittwochs, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter Hinweisung auf die Regulative vom 7. Dezember 1848 (G.-S. 1849 S. 76) und vom 22. November 1858 (G.-S. 1858 S. 583) fordern wir die Pfandbriefsinhaber auf, ihre Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen, resp. der 3½prozentigen und der Pfandbriefe Lit. C. zur vorbestimmten Zeit bei einer der bezeichneten Stellen vorzulegen, und nach Abstempelung der Kapitalbriefe die entsprechenden Zinskoupons abzuheben.

Breslau, den 9. Dezember 1863. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Zinskoupons zu Schlesischen Pfandbriefen.

(9) Die Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Lit. C. für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1863 bis dahin 1868 erfolgt auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe bei der Breslau-Brieg'schen Fürstenthums-Landschaft in den Tagen vom 1. bis 10. Februar 1864 mit Ausnahme der Mittwoche und des Sonntags, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Zugleich mit den Pfandbriefen müssen auch Verzeichnisse derselben vorgelegt werden, und zwar besondere Verzeichnisse der 4prozentigen, besondere Verzeichnisse der 3½prozentigen und wieder besondere der Pfandbriefe Lit. C.

In diesen Verzeichnissen sind die Pfandbriefe nach Kapitalsbeträgen, und — bezüglich der altlandschaftlichen Pfandbriefe — die Kapitalsbeträge nach den Landschafts-Systemen zu ordnen.

Jeder Präsentant muß auf dem Verzeichnisse über Rückempfang der Pfandbriefe und Koupons quittiren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von Mitte Januar 1864 ab in unserer Kasse unentgeltlich ausgegeben werden. Breslau, den 23. Dezember 1863.

Breslau-Brieger-Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. Graf v. Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Majors a. D. Wiedner zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren vom 1. Januar c. ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Oberklasse der evangelischen Elementarschule Nr. 19 zu Breslau, Dr. jur. utr. Reinhold Matusch, zum Rektor der evangelischen Mittelschule daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Ratwitz, Kreis Ohlau, Julius Rücker, zum katholischen Schullehrer in Tschirne, Kreis Breslau.

Ertheilt: Dem bisherigen Lehrer in Brockau, Kreis Breslau, Heinrich Münch, die Konzession zur Fortführung der Privat-Elementarschule für katholische Knaben im St. Hedwigs-Waisenhause zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der zur Forstversorgung berechtigte Feldwebel Scheer als Forst-Aufseher zu Klein-Pogul, Forstreviers Nimkau, vom 1. Januar 1864 ab.

Versetzt: Der Förster Jäger zu Klein-Pogul, Forstrevier Nimkau, in die Försterei zu Hasenwerder, desselben Reviers, vom 1. Januar c. ab.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Jahresrechnung und Verwaltungsbericht.

§ 30. Ueber die Form der Jahresrechnung wird in der dem Rendanten zu ertheilenden Instruktion bestimmt.

Spätestens am 15. April jedes Jahres hat der Rendant die Rechnung von dem Vorjahre mit sämmtlichen Belägen und Justifikatorien dem Vorstande zu übergeben, welcher dieselbe zu revidiren hat. Die gezogenen Ausstellungen hat der Rendant zu beantworten und nach erfolgter Begutachtung zu erledigen, worauf die Rechnung nebst Belägen mit den Revisions-Erinnerungen den zur Prüfung ernannten 3 Kommissarien (§ 10, Nr. 2 und 3) zugestellt wird.

Die Prüfungs-Kommissarien haben die Rechnung mit ihren Bemerkungen binnen 6 Wochen dem Vorstande zurückzugeben, welcher die Vorlegung in der General-Versammlung behufs Dechargirung der Kassenbeamten und des Vorstandes (§ 10, Nr. 2) veranlaßt.

Die den Betheiligten zuzustellenden Rechnungs-Extrakte (§ 10, Nr. 2) müssen übersichtlich die Einnahme und Ausgabe nach den einzelnen Kapiteln des Etats enthalten. Ueber die Ergebnisse der Rechnung und der gesammten Verwaltung wird alljährlich ein übersichtlicher Bericht gedruckt und an die Betheiligten versandt.

Bergschule.

§ 31. Die Verwaltung der Bergschule erfolgt vom 1. Januar 1864 an, als Institut der Bergbau-Hilfskasse durch den Vorstand derselben unter Oberaufsicht des Oberbergamts (§ 9, Th. II., Tit. 12 Allg. L.-R.). An den Sitzungen des Vorstandes in den Bergschul-Angelegenheiten nimmt der Bergschul-Direktor, jedoch ohne Stimme Theil.

§ 32. Der Vorstand hat ein Reglement über die Verwaltung ꝛc. der Bergschule zu entwerfen, das der Bestätigung des Königlichen Oberbergamts unterliegt (Tit. 12, Th. II. A. L.-R.).

Die zur Unterhaltung der Bergschule nöthigen Mittel werden durch einen Spezial-Etat festgestellt, der in den Haupt-Etat in ganzer Summe aufzunehmen, jedoch von der General-Versammlung zu genehmigen ist.

§ 33. Der Vorstand ernennt den Bergschul-Direktor und die Lehrer, jedoch hat das Königliche Oberbergamt die Bestätigung derselben.

Wird diese Bestätigung versagt — was jedoch nur aus solchen Gründen geschehen kann, welche nach den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen die Aufsichtsbehörden berechtigen, die Bestätigung der Anstellung eines Lehrers zu versagen, — so ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Monaten eine andere Person zu der erledigten Stelle zu ernennen. Geschieht dies nicht, so ist das Königliche Oberbergamt befugt, diese Stelle zu besetzen und die aus der Bergbau-Hilfskasse zu zahlende Besoldung des ernannten Direktors oder Lehrers festzusetzen.

Der Vorstand schließt nach erfolgter Bestätigung des Direktors und der Bergschullehrer die Verträge mit denselben ab, giebt ihnen ihre Instruktion und vertheilt die Geschäfte unter dieselben.

§ 34. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, und kann von dem Kuratorium nach Maßgabe des Bergschul-Etats an unbemittelte Schüler einmalige oder fortlaufende Unterstützungen gewährt werden.

Bergwerksstraßen ꝛc.

§ 35. Bei denjenigen Chaussee- und sonstigen Aktiengesellschaften, bei denen die Kasse betheiligt ist und bei deren Versammlungen die Kasse bisher durch einen oberbergamtlichen Kommissar vertreten wurde, hat fortan der Vorsitzende des Vorstandes oder ein vom Vorstande zu erwählendes Vorstandsmitglied die Interessen der Kasse zu vertreten.

Aufsicht des Staats.

§ 36. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Bergbau-Hilfskasse führt das Königliche Oberbergamt zu Breslau. Ein von demselben zu ernennender Kommissar ist berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes und den General-Versammlungen beizuwohnen, von den Büchern, Rechnungen und Registern und sonstigen Schriftstücken der Kassen Einsicht zu nehmen, und Revisionen der Kasse und des Depositums abzuhalten.

Dem Oberbergamt ist eine Abschrift der gelegten Jahresrechnung, 50 Exemplare des Jahresberichtes, sowie des Bergschulberichts zu übersenden.

§ 37. Der Kommissar des Oberbergamtes ist befugt und verpflichtet, jeden statutenwidrigen Beschluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren.

Ueber Aufrechthaltung der Suspension hat das Oberbergamt, welchem der Kommissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen 10 Tagen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handels-Minister, zu entscheiden.

§ 38. Sobald der Etat für die Kasse festgestellt ist (§ 10), wird derselbe dem Oberbergamte eingereicht,

Digitized by Google

und ist dieses befugt, alle statutenwidrigen Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Rekurs an den Handels-Minister offensteht.

Abänderung der Statuten und Auflösung der Kasse.

§ 39. Eine Abänderung der Statuten (ausgenommen § 4) kann nur giltig in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind und von den vertretenen Stimmen wenigstens drei Viertel für Abänderung der Statuten stimmen.

Sind jedoch in der zu diesem Zwecke anberaumten General-Versammlung drei Viertel aller Stimmen nicht vertreten, so ist eine neue General-Versammlung binnen 2 Monaten zur Berathung und Abstimmung über denselben Antrag zusammenzuberufen.

Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig und beschließt mit drei Viertel Majorität.

Alle Abänderungen dieses Statuts unterliegen der Genehmigung des Handels-Ministers.

Vermögen nach der Auflösung.

§ 40. Im Falle der Auflösung der Kasse sind zunächst durch die nöthigen Kapitalien die Institute der Bergbau-Hilfskasse, z. B. Bergschule, Berghauboistencorps ꝛc., sicher zu stellen.

Ueber Verwendung des verbleibenden Restes beschließt die General-Versammlung, deren Beschluß der Bestätigung des Handels-Ministers unterliegt.

§ 41. Dies Statut tritt vom 1. Januar 1864 in Kraft, und werden alle entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen, insbesondere das Reglement für die Bergschule zu Waldenburg vom 27. Oktober 1855, hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Das vorstehende, nach den Beschlüssen der Betheiligten in den General-Versammlungen vom 10. Oktober und vom 28. November d. J. ausgefertigte Statut für die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse wird hierdurch bestätigt.

Berlin den 10. Dezember 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Graf v. Itzenplitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. Dezember 1863 ein Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle zu Hohgiersdorf, Kreis Schweidnitz, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 224 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat zu Schweidnitz.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Daupe, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 165 Rthlr. angegeben. Das Besetzungsrecht steht der Königlichen Regierung zu.

Vermächtniß: 1) Die am 12. Juni 1857 zu Breslau verstorbene verwittwete Banquier Friederike Guttentag hat der jüdischen Gemeinde zu Breslau 500 Rthlr. mit der letztwilligen Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen alljährlich an einem bestimmten Tage zu ⅔ für jüdische und zu ⅓ für christliche Arme zum Ankauf von Brennmaterial verwendet werden sollen.

2) Der am 9. November d. J. zu Breslau verstorbene Kaufmann Meyer Rheinberger hat der Armen-Kommission der Synagogen-Gemeinde daselbst 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Ein ungenannter Einwohner zu Breslau hat dem Gymnasium zu St. Maria Magdalena daselbst zur Erhöhung einer Stipendien-Stiftung 50 Rthlr. geschenkt.

Stiftung: Der Königliche Kammerherr, Freiherr v. Senden zu Radtschütz, Kreis Steinau, hat der dortigen evangelischen Schule 200 Rthlr. zu einer Schulfundation überwiesen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Vorstand.

§ 16. Die unmittelbare Verwaltung aller Angelegenheiten der Bergbau-Hilfskasse und die Vertretung derselben nach Außen erfolgt durch einen, aus fünf Personen bestehenden Vorstand, von welchen jedoch ein Mitglied aus dem Revier Neurode sein muß.

Scheidet in der Zeit zwischen zwei General-Versammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so hat sich der Vorstand bis zur nächsten General-Versammlung aus den Betheiligten zu ergänzen.

§ 17. Wählbar sind nur alle aktiv Wahlfähigen. Minderjährige, Frauen, sowie Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, können nicht gewählt werden. Königliche Beamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Oberbergamts zu Breslau.

§ 18. Das Oberbergamt zu Breslau hat dem Vorstande zu seiner Legitimation eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Namen der Mitglieder angegeben sind. Namen und Wohnsitz der Vorstandsmitglieder unter spezieller Bezeichnung des, den Vorsitz führenden Mitgliedes sind zu Anfang jeder Wahlperiode (§ 24), die ergänzungsweise gewählten unmittelbar nach jeder Ergänzungswahl einmal in dem Regierungs-Amtsblatte von Breslau und Liegnitz von Amtswegen, sowie in der Schlesischen und Breslauer Zeitung auf Kosten der Bergbau-Hilfskasse durch das Oberbergamt bekannt zu machen.

Vorsitzführung.

§ 19. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte zu Anfang jeder Wahlperiode für die ganze Geschäftszeit (§ 24) durch Majorität einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Vorstandsmitglieder und Beamte, hat deren gründliche und rechtzeitige Erledigung zu überwachen, auch darauf zu halten, daß alle Angelegenheiten, worüber der Vorstand Beschluß fassen muß, in den Sitzungen vollständig vorgetragen werden, und leitet in diesen Sitzungen die Verhandlung. Nur wenn der Vorsitzende aus dem Vorstande ganz ausscheidet oder aus sonst einem Grunde den Vorsitz niederlegt, findet die Neuwahl eines Vorsitzenden während der im § 24 gedachten Amtsdauer statt.

Treten ersatzweise während dieser Zeit Vorstandsmitglieder ein, so bedingt dies nicht die Neuwahl eines Vorsitzenden.

§ 20. Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeltlich. Bei Reisen werden ihnen auf dem Landwege 1 Thlr., auf der Eisenbahn 10 Sgr. Meilengelder, sowie auf letzterer 20 Sgr. für jeden Ab- und Zugang, endlich 2½ Thlr. Tagegelder vergütet, insofern das Ziel der Reise weiter als ¼ Meile vom Wohnorte entfernt ist.

§ 21. Alle Angelegenheiten der Bergbau-Hilfskasse, soweit solche nicht der General-Versammlung vorbehalten sind (§ 10), gehören zum Ressort des Vorstandes. Insbesondere ist derselbe also befugt:

1) die Beschlüsse der General-Versammlung auszuführen;
2) die Ausleihung und Einziehung der Kapitalien zu besorgen;
3) über alle eingehende Anträge innerhalb der Grenzen des Etats zu entscheiden;
4) Prozesse zu führen oder über streitige Rechte Vergleiche zu schließen;
5) Eide zu erlassen oder durch den Vorsitzenden, bezüglich seinen Stellvertreter abzuleisten;
6) Gelder, geldwerthe Papiere und Urkunden aller Art, namentlich aus gerichtlichen oder anderen öffentlichen Kassen und Depositorien in Empfang zu nehmen und giltig darüber zu quittiren;
7) Verträge jeder Art, namentlich auch über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten abzuschließen, Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche zu beantragen oder zu bewilligen;
8) alle zur Verwaltung der Kasse erforderlichen Beamten anzustellen, deren Remuneration innerhalb der Grenzen des Etats zu bestimmen, die Dienstverträge mit denselben abzuschließen und denselben ihre Dienstinstruktionen zu ertheilen;
9) den jährlichen Etat aufzustellen und die Revision der Jahresrechnung zu bewirken. Alle die Bergbau-Hilfskasse betreffenden Schreiben ist der Vorstand befugt in Empfang zu nehmen.

§ 22. Der Vorstand hält regelmäßige Sitzungen an bestimmten, mit dem oberbergamtlichen Kommissar zu verabredenden Tagen. Derselbe kann sich jedoch auf Einladung des Vorsitzenden auch außerordentlich versammeln.

In der Einladung sind die Gegenstände der Berathung anzugeben, auch muß davon mindestens 3 Tage vorher dem Oberbergamte zu Breslau Anzeige gemacht werden.

Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn, nachdem der Sitzungstag vorher in der vorgeschriebenen Weise verabredet oder die Einladung dazu gehörig erfolgt war, von den Vorstandsmitgliedern mindestens drei anwe-

Digitized by Google

send sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und von allen Anwesenden unterzeichnet; eine Abschrift davon wird dem Oberbergamte zu Breslau eingereicht und jedem Vorstandsmitgliede mitgetheilt.

Bei Geschäften des Vorstandes mit anderen Personen dient ein oberbergamtlich auszufertigender Auszug aus dem Sitzungsprotokolle als Vollmacht für den Beauftragten des Vorstandes.

§ 23. Dem Vorstande bleibt es freigestellt, nach seinem Ermessen Beamte der Kasse zu den Sitzungen mitzuziehen, doch steht den Beamten ein Stimmrecht nicht zu.

Amtsdauer.

§ 24. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre vom 1. Januar ab gerechnet.

Alle 3 Jahre findet eine Neuwahl des ganzen Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied während der Dauer der Wahlperiode aus, so erfolgt auf die Zeit seiner Amtsdauer eine Neuwahl in der nächsten General-Versammlung (§ 16).

Verlust der Vorstands-Mitgliedschaft.

§ 25. Der Vorstands-Mitgliedschaft gehen die Vorstands-Mitglieder verlustig, wenn sie aufhören, die im § 16 bestimmten Bedingungen der Wählbarkeit zu erfüllen.

Kasse und Depositum.

§ 26. Die Kasse des Instituts besteht aus einer Handkasse und einer Hauptkasse.

Die Handkasse steht unter alleinigem Verschlusse des Rendanten und darf nicht mehr als 1000 Thlr. enthalten.

Die Baarbestände über diesen Betrag hinaus müssen in die Hauptkasse gelegt werden, welche unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Rendanten und Kassen-Kurators steht.

Den Kassen-Kurator wählt der Vorstand aus seiner Mitte oder bestimmt hierzu einen Beamten des Instituts.

Der Kassen-Kurator hat die Kasse allmonatlich an dem Tage, an welchem die am Orte bestehenden Königlichen und Kommunal-Kassen revidirt werden, und außerdem alljährlich mindestens ein Mal unerwartet zu revidiren und die Revisions-Protokolle dem Vorstande zu übergeben.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist jederzeit zur Vornahme außerordentlicher Revisionen der Kasse berechtigt.

§ 27. Das Depositum enthält die Schuldinstrumente und Geldpapiere. Von letzteren sind die au porteur laufenden durch den Kassen-Kurator und Rendanten außer Cours zu setzen.

Das Depositum steht unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Rendanten und des vom Vorstande aus seiner Mitte zu wählenden Deposital-Kurators.

Der Kassen-Kurator kann gleichzeitig Deposital-Kurator und die Hauptkasse mit dem Depositum verbunden sein.

Das Depositum ist jährlich an einem bestimmten Tage vom Deposital-Kurator und dem Vorsitzenden und außerdem mindestens einmal unerwartet zu revidiren.

Für die Verwaltung des Depositums hat der Vorstand eine besondere Instruktion zu erlassen.

§ 28. Zahlungen aus der Kasse können nur erfolgen auf Grund einer Anweisung des Kassen-Kurators, nachdem der betreffende Belag vorher kalkulatorisch festgestellt ist.

Zinsbare Anlegung der Bestände.

§ 29. Der Vorstand ist verpflichtet, Baarbestände über den Betrag von 1000 Thlr. hinaus nicht über zwei Monate in der Kasse zinslos liegen zu lassen, sondern zinsbar anzulegen, sofern die Verausgabung solcher Gelder nicht schon nach dem Etat in baldiger Aussicht steht.

Solche Bestände sind entweder in Hypotheken oder in Geldpapieren anzulegen.

Bei hypothekarischen Ausleihungen muß das Darlehn bei städtischen Grundstücken und Bergwerken innerhalb der ersten Hälfte, bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des nach dem Ermessen des Vorstandes durch sachverständiges Gutachten zu ermittelnden Werthes eingetragen sein. Häuser müssen mindestens bis zur Höhe des Darlehns gegen Feuersgefahr versichert sein, und müssen die Versicherungsgelder ausdrücklich mit verpfändet werden.

Bei Ankauf von Geldpapieren dürfen in der Regel nur solche Staats- oder öffentliche Papiere gewählt werden, welche pupillarische Sicherheit gewähren. Ausgenommen sind Eisenbahn-Prioritäten, welche jederzeit gekauft werden können. Andere Papiere sind nur auf Beschluß der General-Versammlung zu acquiriren. Mindestens ein Drittel des Kapitalbestandes muß in Papieren au porteur angelegt sein.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 8. Januar 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(15) Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5800. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thaler. Vom 7. Dezember 1863.

Nr. 5801. Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7. Dezember 1863.

Nr. 5802. Statut des Verbandes zur Regulirung des Remitzbaches im Kreise Cammin. Vom 7. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(17) Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen.

1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin

	bis 2½ Loth einschließlich	4	Pfennige,
über 2½ „	5 „ „	8	„
„ 5 „	7½ „ „	12	„
„ 7½ „	10 „ „	16	„

2) Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

4) Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergleichen sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann.

In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämereis- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6) Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster“ oder „Proben“ enthalten.

Die Adresse darf außerdem enthalten:

den Namen oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern und
die Preise.

Digitized by Google

So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein.

7) Es ist nicht gestattet, unter einem Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer den vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9) Die Rekommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10) Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des deutschen Post-Vereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen. Berlin, den 28. Dezember 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

(**16**) In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich, hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. Dezember 1863. General-Post-Amt. gez. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**20**) Nach § 34 der Verordnung für Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magistraten, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch an die Landes-Justiz-Kollegien.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 23. Dezember 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(**19**) Da der katholische Theil der Graf v. Schlabrendorffschen Waisenhaus-Stiftung zu Liebenthal um Ostern 1864 zur Ausführung kommt, von der Herrschaft Kolzig aber möglicher Weise nicht so viele qualifizirte Waisenknaben angemeldet werden, als zur Aufnahme gelangen können, so fordern wir auf Grund des Statuts hierdurch auf, geeignete Waisenknaben unter Einreichung der § 37 bezeichneten Atteste bis zum 1. Februar 1864 bei dem Seminar- und Waisenhaus-Direktor Herrn Licentiaten Hirschfelder in Liebenthal anzumelden. Zu diesem Behufe veröffentlichen wir die betreffenden Aufnahme-Bedingungen des Statuts und des Nachtrags.

§ 27. In Erfüllung des im § 1 sub B. gedachten Stiftungszweckes soll bei dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Liebenthal fünf Seminaristen und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause zwölf Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Landschullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten der

Digitized by Google

Stiftung gewährt werden. Die Vermehrung der Waisenstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes ist zulässig und geht, wenn sie nach Umständen zweckmäßig erscheint, der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. § 1 vor.

§ 29. Die Waisenknaben müssen gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern (§ 79 des Testaments) sein, der katholischen Kirche angehören, und in den im § 11 genannten Ortschaften oder sonst in der Provinz Schlesien geboren sein oder wenigstens daselbst Heimathsrechte haben.

§ 34. Ueber Besetzung der Waisenstellen entscheidet der Kurator.

§ 35. Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Direktor gemacht und zwar am besten zu Anfang jedes Kalender-Jahres.

§ 36. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel zu Ostern jedes Jahres. In anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§ 37. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

a. der Todtenschein der Eltern oder des Vaters mit Angabe des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts;
b. das Taufzeugniß;
c. das Führungs-Attest Seitens des Geistlichen, in dessen Parochie der Knabe lebt, mit Angabe des sittlichen Zustandes der Eltern und der Familie des Knaben überhaupt;
d. das Schulzeugniß nebst Probe-Arbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
e. der Impfschein;
f. das von einem praktischen Arzt oder Wundarzt erster Klasse auszustellende Gesundheits-Attest;
g. ein von dem Vormundschaftsgericht oder der Orts-Polizei-Verwaltung auszufertigendes Bedürftigkeits-Attest.

§ 41. Die Vormünder derselben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der diesfälligen Benachrichtigung dem Direktor die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das Benefizium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt kostenfrei zuführen wollen.

Geht die Erklärung binnen der angegebenen Frist nicht ein, so erlischt das Benefizium für den ausgewählten Knaben und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von dem Kurator ernannten Reservisten einberufen.

§ 42. Solchen Knaben, deren Bildung und Gesundheitszustand nach der bei der Ueberbringung anzustellenden Prüfung und Untersuchung durch den Anstaltsarzt den früher eingereichten Berichten, Probe-Arbeiten oder Gesundheitsscheinen nicht entspricht, kann die Aufnahme vom Direktor versagt werden, der darüber dem Kurator Anzeige zu machen hat.

§ 43. Diejenigen Vormünder, deren Mündel noch nicht haben aufgenommen werden können, werden hiervon durch den Direktor mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Ostern des folgenden Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen in deren Familien-Verhältnissen zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte und Zeugnisse werden solche Knaben in den Erspektantenlisten weiter geführt und das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet.

§ 44. Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine das Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt ohne weitere Benachrichtigung die Rücksendung der eingereichten Zeugnisse und die Löschung in der Erspektantenliste.

§ 45. Falls für einen Knaben, der noch im aufnahmefähigen Alter steht, der Aufforderung zur Einreichung eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so wird angenommen, daß die früher erbetene Aufnahme nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Erspektantenliste, so wie die Rücksendung der früheren Atteste.

§ 46. Die Zöglinge werden anfänglich nur zur Probe auf sechs Monate aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden, wenn sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen oder unheilbare Körper- oder Geistesgebrechen zeigen.

§ 51. Den Schulunterricht erhalten die Waisenknaben in der Seminar-Uebungsschule. Die Errichtung einer besonderen Präparandenklasse über der letzteren bleibt vorbehalten.

Breslau, den 23. Dezember 1863. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. gez. v. Schleinitz.

(14) In Gemäßheit der Bestimmungen des § 126 u. f. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der dazu ergangenen Nachtrags-Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß,

Digitized by Google

daß diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich zu richten und die diesfälligen Vorstellungen an die Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung portofrei gelangen zu lassen haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende, nicht stempelpflichtige Atteste entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Akten zurückbehalten werden, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburts-Zeugniß;

2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem der Domizilort des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;

3) ein Attest über die moralische Qualifikation, welches bei Studirenden der Universität von der Universitätsbehörde, bei den Zöglingen von Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen von dem Direktor resp. dem Rektor der betreffenden Unterrichts-Anstalt, bei den übrigen Militairpflichtigen dagegen von der betreffenden Ortspolizei-Behörde ausgestellt sein muß;

4) die schriftliche Einwilligung des Vaters, eventuell des Vormundes, zum einjährigen freiwilligen Militairdienst;

5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militairdienst und endlich

6) Behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder

a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder

b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung aus einer der zwei ersten Klassen, — gleichwohl ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht. — Bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie ein Attest darüber beibringen, daß sie mindestens ein halbes Jahr lang in der Sekunda gesessen, an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen Theil genommen, sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. — Oder

c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder

d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, oder

e. von den aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder

f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamte, oder

g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder

h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualifikation versehen sind, oder

i. von den Gewerbeschülern eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in das Gewerbe-Institut bereits aufgenommen, oder zur Aufnahme in dasselbe für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Durch diese Atteste kann die Belähigung zum einjährigen Militärdienst in wissenschaftlicher Beziehung jedoch nur von denjenigen jungen Leuten geführt werden, welche nach dem 1. Mai 1859 noch die Schule besucht haben. — Wer dagegen nachweislich die Schule bereits vor dem 1. Mai 1859 verlassen hat, muß seine wissenschaftliche Qualifikation nach den bis dahin bestandenen Vorschriften darthun.

Diejenigen sich meldenden Erspektanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest, oder das bezügliche, unter Nr. 6 sub a bis i namhaft gemachte Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beilegen, oder bei denen das eingereichte wissenschaftliche Zeugniß Veranlassung zu Zweifeln giebt, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zwecke für das Jahr 1864

auf den 8. März, sowie auf den 20. September

und die folgenden Tage hiermit Termine anberaumt werden, zu denen jeder der resp. Erspektanten besondere Vorladung erhalten wird.

Digitized by Google

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns Gesuche nur solcher Exspektanten berücksichtigt werden können, welche nach § 21 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruktion in einem Orte des Regierungs-Bezirks Breslau gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten; ferner daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Jahres stattfinden muß, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer den letzteren Termin versäumt, oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, geht des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig.

Breslau, den 22. Dezember 1863.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

gez. Schimmelfennig v. d. Oye. v. Eichhorn.

(12) Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, das durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Mai 1852 mitgetheilte Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins einigen Abänderungen zu unterwerfen, welche aus dem nachstehenden neuen Muster ersichtlich sind.

Dasselbe ist spätestens vom 1. April 1864 ab von denjenigen, welche Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführen beabsichtigen, bei ihren Anmeldungen in Anwendung zu bringen.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N. melden hiermit dem Königlichen Steueramte zu N., im Bezirke des Königlichen Haupt-Steueramts zu N., daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N. nach N. auszuführen, und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund.									
Der einzelnen Gebinde	Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins			Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind.	für die Rollbände kommt (1½ Pf. für jedes) in Abzug, also:	Bruttogewicht der Gebinde, ohne Rollbände (event. nach Abnahme der Rollbände, oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselb.)	eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Abnahme der Rollbände, sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.								scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperatur-Grade nach Reaumur über oder unter der Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
					Ctn. Pf.	Ctn. Pf.	Pf.	Ctn. Pf.	Ctn. Pf.	Ctn. Pf.					

N., den ten

(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen N., den ten

(Firma der Steuerstelle.)

(Stempel. Unterschrift)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N., den ten

Die Revisions-Beamten.

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den ten

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter Nr. XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ten

Königliches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Breslau, den 27. Dezember 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

(21) Auf Grund des § 18 des Statuts der Niederschlesischen Steinkohlenbergbau-Hilfskasse wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den Vorstand der gedachten Kasse nachgenannte Personen

Bergwerks-Direktor Mehner zu Neurode, als Vorsitzender,
Berg-Inspektor Walter zu Altwasser,
„ Güttler zu Altwasser,
„ Ißmer zu Waldenburg,
Wirthschafts-Inspektor Reiche zu Neuhaus, als Mitglieder,

für den Zeitraum vom 1. Januar 1864 bis dahin 1866 gewählt worden sind.

Breslau, den 30. Dezember 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(18) In der Generalversammlung vom 27. Juli 1861 hat der Potsdamer Viehversicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen staatlich bestätigten Statuts vom 25. August 1856 wesentlich abändern und namentlich auch den Mitgliedern durch Auferlegung von Konventionalstrafen ihre Befugniß, rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes geltend zu machen, in Frage stellen.

Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderliche staatliche Genehmigung nicht erlangt, und obwohl dem Vereins-Direktor die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direktion, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königlichen Regierung in Aussicht genommen.

Um jedoch die Interessen der Vereins-Mitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer

Generalversammlung auf Mittwoch den 3. Februar Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Schützenhause beschlossen worden, und werden die Vereins-Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert.

Potsdam, den 21. Dezember 1863. Der Königliche Polizei-Direktor. gez. Engelcken.

(13) Vom 1. Januar k. J. ab werden in folgenden Orten Post-Expeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit treten:

1) zu Dittmannsdorf, im Kreise Waldenburg, 1¼ Meile von Waldenburg, ¾ Meilen von Charlottenbrunn entfernt;
2) zu Ingramsdorf, im Kreise Schweidnitz, 1 Meile von Saarau, 0,8 Meilen von Mettkau entfernt, an der Eisenbahn von Breslau nach Waldenburg gelegen;
3) zu Mangschütz, Kreis Brieg, 2 Meilen von Brieg, 1¼ Meile von Schwirz entfernt, an der Chaussee von Brieg nach Creutzburg OS. gelegen;
4) zu Radschütz, im Kreise Neumarkt, 1½ Meile von Neumarkt, 1½ Meile von Canth Bahnhof entfernt;
5) zu Seitsch, im Kreise Guhrau, ¾ Meilen von Schüttlan 1¾ Meilen von Fraustadt entfernt, und

Digitized by Google

6) zu Ober-Weistritz, im Kreise Schweidnitz, 1¼ Meile von Schweidnitz, ¾ Meilen von Kynau, 1 Meile von Hausdorf entfernt und an der Chaussee von Schweidnitz nach Tannhausen gelegen.

Von demselben Termine ab kommen nachbezeichnete Aenderungen in den Postverbindungen des Bezirks zur Ausführung:

A. Es werden neu eingerichtet,

1) eine tägliche Kariolpost zwischen Dittmannsdorf und Waldenburg:
aus Dittmannsdorf um 5 Uhr Nachmittags, aus Waldenburg um 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
Beförderungszeit 1 Stunde, zum Anschluß in Waldenburg an den dritten Zug nach und an den ersten Zug von Breslau;

2) eine tägliche Kariolpost zwischen Neumarkt und Rackschütz:
aus Neumarkt um 9 Uhr 15 Min. Vorm., aus Rackschütz um 6 Uhr Nachmittags,
Beförderungszeit 1 St. 30 Min., zum Anschluß an die erste Personenpost von und an die vierte Personen-Post nach Stephansdorf;

3) eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Schüttlau und Seitsch:
aus Schüttlau um 5 Uhr 30 Min. früh und 2 Uhr 15 Min. Nachm., aus Seitsch um 12 Uhr 45 Min. Mittags und 7 Uhr Abends,
Beförderungszeit 1 Stunde 10 Min., zum Anschluß in Schüttlau an die Personenpost zwischen Glogau und Guhrau, sowie an die Botenpost zwischen Guhrau und Schüttlau;

4) eine (zweite) tägliche Botenpost zwischen Altwasser und Salzbrunn:
aus Altwasser um 3 Uhr 30 Min. Nachm., aus Salzbrunn um 11 Uhr 45 Min. Vorm.,
Beförderungszeit 45 Min., zum Anschluß in Altwasser an den zweiten Personenzug zwischen Breslau und Waldenburg;

5) eine tägliche Botenpost zwischen Gottesberg und Waldenburg:
aus Gottesberg um 10 Uhr 15 Min. Vorm., aus Waldenburg um 3 Uhr 45 Min. Nachm.,
Beförderungszeit 1 Stunde 55 Min., zum Anschluß in Waldenburg an den zweiten Personenzug nach und von Breslau;

6) eine täglich dreimalige Beförderung der Postsachen zwischen Freiburg und Waldenburg mittelst Eisenbahn-Post-Büreaus. Die Personenzüge zwischen Breslau und Freiburg werden bis Waldenburg ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten:
aus Breslau um 6 Uhr früh, 12 Uhr 30 Min. Mittags und 6 Uhr 30 Min. Abends,
in Waldenburg um 8 Uhr 45 Min. Vorm., 3 Uhr 15 Min. Nachm. und 9 Uhr 15 Min. Abends,
aus Waldenburg um 6 Uhr 20 Min. Morgens, 12 Uhr 50 Min. Mittags und 6 Uhr 50 Min. Abends,
in Breslau um 9 Uhr Vorm., 3 Uhr 33 Min. Nachm. und 9 Uhr 41 Min. Abends.

Die Beförderung der Postsachen nach und von Ingramsdorf erfolgt mit den hier bezeichneten Eisenbahnzügen.

B. Es wird aufgehoben:

die tägliche Personenpost zwischen Freiburg und Waldenburg.

C. In ihrem Gange sollen verändert werden und den nachstehend angegebenen Gang erhalten:

1) die täglichen Personenposten zwischen Friedland und Waldenburg:
aus Friedland um 3 Uhr früh und 4 Uhr Nachm.,
in Waldenburg um 4 Uhr 55 Min. früh und 5 Uhr 55 Min. Nachm.,
aus Waldenburg um 9 Uhr 40 Min. Vorm. und 3 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Friedland um 11 Uhr 35 Min. Vorm. und 5 Uhr 35 Min. Nachm.,
zum Anschluß in Waldenburg an den ersten und zweiten Eisenbahnzug nach und von Breslau;

2) die Botenpost zwischen Friedland und Waldenburg:
aus Friedland um 8 Uhr 30 Min. Vorm., aus Waldenburg um 10 Uhr Nachm.,
zum Anschluß in Waldenburg an den ersten resp. dritten Eisenbahnzug nach und von Breslau;

3) die täglichen Personenposten zwischen Schweidnitz und Wüstegiersdorf:
aus Schweidnitz um 8 Uhr 45 Min. Vorm. und 3 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Wüstegiersdorf um 12 Uhr 10 Min. Mitt. und 6 Uhr 40 Min. Nachm.,
aus Wüstegiersdorf um 9 Uhr 15 Min. Vorm. und 3 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Schweidnitz um 12 Uhr 35 Min. Mitt. und 6 Uhr 35 Min. Nachm.,
zum Anschlusse in Schweidnitz an den ersten und zweiten Zug von Liegnitz (Breslau), sowie an den zwei-

Digitized by Google

ten und dritten Zug nach Liegnitz (Breslau ꝛc.); in Ober-Weistritz werden die Posten künftig 5 Min. anhalten;

4) die täglichen Personenposten zwischen Hausdorf und Wüstewaltersdorf:
aus Hausdorf um 11 Uhr 10 Min. Vorm. und 5 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Wüstewaltersdorf um 11 Uhr 45 Min. Vorm. und 6 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Wüstewaltersdorf um 9 Uhr 40 Min. Vorm. und 3 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Hausdorf um 10 Uhr 15 Min. Vorm. und 4 Uhr 15 Min. Nachm.,
zum Anschlusse in Hausdorf an die Personenposten zwischen Schweidnitz und Wüstegiersdorf;

5) die tägliche Personenpost zwischen Schweidnitz und Zobten:
aus Schweidnitz um 9 Uhr Vorm., in Zobten um 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
aus Zobten um 4 Uhr 15 Min. Nachm., in Schweidnitz um 6 Uhr 45 Min. Nachm.,
zum Anschluß in Schweidnitz an den ersten Zug von und an den dritten Zug nach Liegnitz, Breslau ꝛc.;

6) die tägliche Personenpost zwischen Glogau und Guhrau:
aus Glogau um 6 Uhr Abends, in Guhrau um 9 Uhr 50 Min. Abends,
aus Guhrau um 4 Uhr früh, in Glogau um 7 Uhr 50 Min. Vorm.,
zum Anschluß in Glogau an den zweiten Eisenbahnzug von und an den ersten Eisenbahnzug nach Hansdorf;

7) die tägliche Personenposten zwischen Brieg Bahnhof und Creutzburg OS. werden vom 1. Januar k. J. ab 5 Min. in Mangschütz, Kreis Brieg, anhalten.

Beichaisen werden bei sämmtlichen Personenposten in denjenigen Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile; 30 Pfund Passagiergepäck sind frei.

Breslau, den 23. Dezember 1863. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(22) Die Ausreichung von Zinskoupons IV. Periode für den Zeitraum von Weihnachten 1863 bis dahin 1868 zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen, sowie zu den Pfandbriefen Lit. C. erfolgt bei der hiesigen Landschaft in dem Zeitraum vom 1. Februar k. J. ab bis einschließlich den 6. Februar k. J. und zwar in den Stunden von früh 9 Uhr bis Mittag 1 Uhr.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig alle Inhaber von dergleichen Pfandbriefen hierdurch auf, die Koupons an den gedachten Tagen hierselbst abzuheben, und zu diesem Zwecke die Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen altlandschaftlichen Pfandbriefe; besondere der 3½prozentigen altlandschaftlichen Pfandbriefe und besondern der Pfandbriefe Lit. C. uns vorzulegen oder an uns einzusenden.

Formulare zu dergleichen Pfandbriefs-Verzeichnissen können in unserer Kasse unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Oels, den 30. Dezember 1863.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft. v. Rosenberg-Lipinsky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Oberförster-Kandidat Gericke zum Polizei-Anwalt, rücksichtlich der unter das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 fallenden und innerhalb des Amtsbezirks (Forstrevier Schöneiche) begangenen Delikte.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Bäckermeisters Bernhard Wolf zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gottesberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Habendorf, Kreis Reichenbach, Ernst Zwick, zum evangelischen Schullehrer in Schmarker-Ellguth, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Traugott Müller zum evangelischen Schullehrer in Strehlitz, Kreis Namslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der Kreisgerichts-Rath Wichura zu Reichenbach hat der evangelischen und der katholischen Kirche daselbst einer jeden 100 Rthlr. zu einer Schulfundation letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 15. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(25) Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 5. Dezember d. J. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, bei Rücksendung der Anlagen, zu der von der Bau-Kommission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebs von Loosen à 1 Rthlr. für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen, und überlasse Ihnen, zu diesem Behufe das Geeignete zu verfügen. Berlin, den 14. Dezember 1863.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bismarck. Gr. Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(26) Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	im Kreise	Guhrau	zu	Kainzen	3	Stück.
2)	" "	Militsch	"	Schmiegrode	3	"
3)	" "	Trebnitz	"	Starsine	3	" incl. 1 Vollbluthengst,
4)	" "	dito	"	Brietzen	4	"
5)	" "	Oels	"	Weidenbach	4	"
6)	" "	dito	"	Juliusburg	3	"
7)	" "	Namslau	"	Böhmwitz	3	"
8)	" "	dito	"	Dammer	2	" incl. 1 Vollbluthengst,
9)	" "	Brieg	"	Briegischdorf	4	"
10)	" "	dito	"	Alzenau	3	"
11)	" "	Ohlau	"	Kl.-Oels	3	" incl. 1 Vollbluthengst,
12)	" "	dito	"	Laskowitz	3	"
13)	" "	dito	"	Runzen	3	" incl. 1 Vollbluthengst,
14)	" "	Reichenbach	"	Reichenbach	4	"
15)	" "	Frankenstein	"	Frankenstein	3	"
16)	" "	Glatz	"	Nd.-Schwedelndorf	2	" incl. 1 Vollbluthengst,
17)	" "	Nimptsch	"	Neudorf	3	" incl. 1 Vollbluthengst,
18)	" "	dito	"	Jordansmühl	3	"
19)	" "	Münsterberg	"	Heinrichau	2	"
20)	" "	Strehlen	"	Friedersdorf	2	"
21)	" "	Schweidnitz	"	Waizenrodau	3	" incl. 1 Vollbluthengst,
22)	" "	Breslau	"	Thauer	4	"
23)	" "	Neumarkt	"	Bresa	2	"
24)	" "	Wohlau	"	Winzig	2	"
25)	" "	dito	"	Leubus	5	" incl. 1 Vollbluthengst,

Der Abgang der Beschäler auf die genannten Stationsorte erfolgt Anfang Februar d. J. Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß:

1) wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein, nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;

Digitized by Google

2) das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. — Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von Letzterem sind die Original-Gesuche bis zum 1. August an die Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird;

3) die Stutenbesitzer bestimmungsmäßig verpflichtet sind, das gesetzliche Deck- und Taxgeld bei der ersten Deckung zu entrichten.

Breslau, den 7. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(24) In einigen Kalendern ist als Anfang der diesjährigen Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. Montag der 9. Februar bezeichnet.

Dies ist nach einer Mittheilung des Vorstandes der Kaufmannschaft zu Frankfurt a. d. O. ein Irrthum, welcher hiermit dahin berichtigt wird, daß

der Badenbau am 15. Februar, die Einläutung der Messe am 22. Februar und

der Zahltag am 1. März a. c.

stattfindet.

Breslau, den 7. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(23) Die im § 25 alinea 2 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 enthaltene Bestimmung,

wonach die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Güter-Sendungen durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere schriftliche Erklärung des Versenders erfolgen soll,

wird aufgehoben und tritt im Bereiche unserer Verwaltung mit dem 1. Februar d. J. außer Kraft.

Die Interesse-Deklaration hat von dem bezeichneten Zeitpunkte ab in der Weise zu erfolgen, daß die Angabe des deklarirten Betrages in die Frachtbriefformulare selbst einzutragen ist, in welchen zu diesem Behufe auf der Vorderseite, und zwar zwischen den Rubriken für „höhere Werthsdeklaration und Nothnung der Nachnahmen," eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Deklaration eingeschaltet worden ist.

Indem wir die vorstehende Modifikation des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß unsere Güter-Expeditionen angewiesen sind, bis auf Weiteres die von den Versendern benutzten alten Formulare zu Frachtbriefen passiren zu lassen, sofern eine Deklaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht in der Absicht liegt.

Bromberg, den 5. Januar 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

Zinskoupons zu Schlesischen Pfandbriefen

(9) Die Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Lit. C. für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1863 bis dahin 1868 erfolgt auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe bei der Breslau-Brieg'schen Fürstenthums-Landschaft in den Tagen vom 1. bis 10. Februar 1864 mit Ausnahme der Mittwoche und des Sonntags, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Zugleich mit den Pfandbriefen müssen auch Verzeichnisse derselben vorgelegt werden, und zwar besondere Verzeichnisse der 4prozentigen, besondere Verzeichnisse der $3\frac{1}{2}$prozentigen und wieder besondere der Pfandbriefe Lit. C.

In diesen Verzeichnissen sind die Pfandbriefe nach Kapitalsbeträgen, und — bezüglich der altlandschaftlichen Pfandbriefe — die Kapitalsbeträge nach den Landschafts-Systemen zu ordnen.

Jeder Präsentant muß auf dem Verzeichnisse über Rückempfang der Pfandbriefe und Koupons quittiren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von Mitte Januar 1864 ab in unserer Kasse unentgeltlich ausgegeben werden. Breslau, den 24. Dezember 1863.

Breslau-Brieger-Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. Graf v. Sauerma.

(22) Die Ausreichung von Zinskoupons IV. Periode für den Zeitraum von Weihnachten 1863 bis dahin 1868 zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen, sowie zu den Pfandbriefen Lit. C. erfolgt bei der hiesigen Landschaft in dem Zeitraum vom 1. Februar k. J. ab bis einschließlich den 6. Februar k. J. und zwar in den Stunden von früh 9 Uhr bis Mittag 1 Uhr.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig alle Inhaber von

Digitized by Google

dergleichen Pfandbriefen hierdurch auf, die Koupons an den gedachten Tagen hierselbst abzuheben, und zu diesem Zwecke die Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen altlandschaftlichen Pfandbriefe; besonderen der 3½prozentigen altlandschaftlichen Pfandbriefe, und besonderen der Pfandbriefe Lit. C. uns vorzulegen oder an uns einzusenden.

Formulare zu dergleichen Pfandbriefs-Verzeichnissen können in unserer Kasse unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Oels, den 30. Dezember 1863.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft. v. Rosenberg-Lipinsky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Königliche Regierungs-Rath v. Fischhorn zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Versetzt: Der Königliche Ober-Regierungs-Rath Sack zu Oppeln an die Königliche Regierung zu Breslau als Dirigent der Abtheilung des Innern.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius, Referendarius Reisch zum Sekretair bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Buchelsdorf, Kreis Neustadt, Karl Wilhelm Bodenstein, zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Pols.-Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Buchwald, Wilhelm Klietsch, zum evangelischen Schullehrer in Kunzendorf, Kreis Oels

Ertheilt: Dem Kandidaten der Philologie Prusse in Zobten der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Vom 1. April c. ab der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger Menzel als Forst-Aufseher zu Groß-Lahse, Forstrevier Kuhbrück.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Hennersdorf	23	Krause, Josef	Bauergutsbesitzer	Hennersdorf.
Löwenstein	28	Scheffler, Friedrich	Hausbesitzer	Schönheide.
Sehergrund und Quickendorf	36	Grollmus, Eduard	Gerichtsscholz und Fabrikant	Sehersdorf.
Baumgarten	4	Hirschberg, August	Lehrer	Baumgarten.
Heinrichswalde	22	Schmidt, Eduard	Bauergutsbesitzer	Heinrichswalde.
Maifritzdorf	29	Lur, Karl	Bauergutsbesitzer	Maifritzdorf.
		Kreis Glatz.		
Hallatsch und Tschischney	50	Schleicher, Franz	Gastwirth	Hallatsch.
		Kreis Namslau.		
Groß-Butschkau, Charlottenthal und Friedrichshülf	1	Hencinsky, Franz	Lehrer	Groß-Butschkau.
		Kreis Neumarkt.		
Krampitz u. Saarawenze	42	Heinke, Wilhelm	Gutsbesitzer	Krampitz.
Belkau und Wolfsdorf	5	Thiem, Wilhelm	Wirthschaftsinspektor	Belkau.
		Kreis Neurode.		
Kohlendorf	31	Hayn, Wilhelm	Grubensteiger	Kohlendorf.
Albendorf	17	Erner, Franz	Kolonist und Tischler	Albendorf.
Neurode	II.	Reffel, Karl	Schönfärber und Auktionator	Neurode.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Oels.		
Sechskiefern	55	Röhrich, Robert	Bürgermeister a. D.	Groß-Schönwald.
Zantsch	30	Hellich, Paul	Wirthschaftsinspektor	Zantsch.
Groß-Graben und Grüneiche	5	Schwarz, Robert	Stellenbesitzer	Groß-Graben.
		Kreis Ohlau.		
Zedlitz	13	Herrmann, Friedrich	Lehrer	Zedlitz.
Zottwitz	8	Schindler, Robert	Bauergutsbesitzer	Zottwitz.
Ohlau.	II.	Mosthner, August	Apotheker	Ohlau.
		Kreis Steinau.		
Weißig	5b	Lehnert, August	Gerichtsscholz	Weißig.
		Kreis Strehlen.		
Baumgarten	3	Freyer, Julius	Lehrer	Plohe.
Birkkretscham	3a	Junk, Emanuel	Lehrer	Birkkretscham.
Lorenzberg	25	Rosenbaum, Julius	Polizeiverwalter	Lorenzberg.
Tschanschwitz	40	Dierich, Albert	Wirthschaftsinspektor	Tschanschwitz.
Bärzdorf, Plohmühle, Kampen u. Warkotsch	1	Schneider, Julius	Amtmann	Plohmühle.
		Kreis Striegau.		
Bertholdsdorf	2	Nentwig, Gustav	Lehrer	Bertholdsdorf.
Gräben	6	Hanke,	Gerichtsscholz	Gräben.
		Kreis Schweidnitz.		
Schweidnitz	IV.	Franke, Julius	Lehrer	Schweidnitz.
Ober-Weistritz	65	Nentwig, Josef	Lehrer	Ober-Weistritz.
Nieder-Kunzendorf	32	Weniger, Wilhelm	Wirthschaftsinspektor	Nieder-Kunzendorf.
		Kreis Trebnitz.		
Kapsdorf u. Pappelhof	19	Preiser, Rudolph	Bauergutsbesitzer	Kapsdorf.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Münchwitz	52	Gogol, Valentin	Gerichtsscholz	Münchwitz.
Schreibersdorf	53	Stephan, Heinrich	Bauergutsbesitzer	Schreibersdorf
Kraschen, Kraschen-Rieseken und Graffron	49	Glatz, Gottlieb	Kantor	Medzibor
		Kreis Wohlau.		
Krumm-Wohlau	76	Schmidt, Karl Friedrich Herrmann	Lehrer	Krumm-Wohlau.
Hammer	26	Wüstenberg, Wilhelm Ferdinand	Gutsbesitzer	Hammer.
Bautke und Dahme	33	Warmt, August	Kretschmer	Bautke.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle zu Klein-Masselwitz, Kreis Breslau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Besetzungsberechtigt ist für diesmal allein das Dominium Pilsnitz.

2) Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Jürtsch, Kreis Steinau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist diesmal die Königl. Regierung.

Vermächtnisse: 1) Der zu Auras verstorbene Fleischermeister Wolf hat der dortigen Armenkasse 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Der zu Warmbrunn verstorbene Hausbesitzer Heinrich Gustav Klein hat dem Hospital für alte hilflose Dienstboten zu Breslau 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 22. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(34) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Serie VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark. Graf Häseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Oktober 1863. Königliche Regierung.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

(33) Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August l. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 6. Mai 1859 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 7. Dezember 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(36) Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat in einem Spezialfalle mittelst Erlasses vom 29. Dezember pr. entschieden, daß ein Giffard'scher Injektor für eine zulässige Verrichtung zur Speisung von Dampfkesseln zu erachten ist, auch wenn er mit dem zu speisenden Kessel in Verbindung steht, und daß den Anforderungen des § 9 des Regulativs vom 31. August 1861 genügt wird, wenn ein solcher Injektor neben einer besonderen Dampfpumpe oder neben einer mit der Dampfmaschine

Digitized by Google

in Verbindung stehenden Druckpumpe vorhanden ist, vorausgesetzt nur, daß jede dieser Vorrichtungen für sich allein im Stande ist, das zur Speisung erforderliche Wasser dem oder den Kesseln zuzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der mit der Revision von Dampfkesseln beauftragten Baubeamten gebracht.

Breslau, den 11. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(44) Mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch — zur Behebung der Zweifel, welche sich bei der Anwendung der Amtsblattbekanntmachung vom 26. September 1857, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle Stolz in Station 1,62/1,63 der Münsterberg-Frankensteiner Chaussee (Amtsblatt v. J. 1857. S. 304), in deren Verhältnisse zu der Amtsblattbekanntmachung vom 30. Dezember 1856 (Amtblatt vom J. 1857. S. 24) ergeben haben, — Folgendes erläuternd bestimmt:

die in der Bekanntmachung vom 26. September 1857 angeordnete Ermäßigung auf das einhalbmeilige tarifmäßige Chausseegeld für den nur den einen der beiden Sperrschläge der Hebestelle Stolz passirenden Verkehr bezieht sich nicht auf die Einsassen der Ortschaft Stolz. Für diese bleibt vielmehr die Verpflichtung zur Erlegung des vollen einmeiligen Tarifsatzes, auch wenn dieselben auf dem Neu-Reisegaeler Wege (s. g. Viehwege) die Chaussee betretend oder verlassend, nur einen der Sperrschläge passiren, nach Maßgabe der Amtsblattbekanntmachung vom 30. Dezbr. 1856 in Kraft.

Im Uebrigen aber behält es bei der unterschiedslos in der Bekanntmachung vom 26. Dezember 1857 bestimmten Ermäßigung des bei der Hebestelle von dem Kunzendorfer resp. Neu-Reisezageler-Wege hinzutretenden resp. dahin abgehenden und somit nur die eine oder die andere Barriere der Hebestelle passirenden Verkehrs, ohne diesfällige Beschränkung auf die Einsassen der Ortschaften Kunzendorf und Neu-Reisezagel selbst, sein Bewenden.

Breslau, den 11. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(40) Die in Gemäßheit des § 56 des Reglements in diesem Jahre abzuhaltende ordentliche General-Versammlung in Angelegenheiten der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen ist im Einverständnisse mit den Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln auf Mittwoch den 10. Februar c. von uns anberaumt worden, und wird Vormittags 9 Uhr in dem Prüfungs-Saale der Realschule zum heiligen Geist hierselbst eröffnet werden.

Es werden darin nach übersichtlicher Darlegung des Verwaltungs-Zustandes diejenigen Gegenstände erörtert und festgestellt werden, über welche durch den Direktor der Beschluß der Wahlvereine einzuholen ist.

Die Propositionen der Direktion werden den Mitgliedern besonders zugefertigt werden, und bleibt den letzteren überlassen, der Direktion etwaige anderweitige Vorschläge mit besonders formulirten Anträgen so zeitig vor dem Termine zugehen zu lassen, daß die Einbringung derselben zur Abstimmung darüber noch vorher in reiflicher Erwägung genommen werden kann.

Breslau, den 8. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(41) Es ist der Fall vorgekommen, daß eine durch Alterthum ausgezeichnete Glocke umgegossen werden sollte, ohne daß sie gesprungen oder überhaupt unbrauchbar geworden war.

Die Erhaltung einer solchen, durch Kunst und Alterthum merkwürdigen Glocke ist aber dringend wünschenswerth, da auch die Glocken zu denjenigen Monumenten gehören, deren mögliche Erhaltung sich empfiehlt. — Jedenfalls ist darauf zu halten, daß Abschriften der auf den gedachten Glocken etwa befindlichen Inschriften als historische Dokumente aufbewahrt werden. Namentlich gilt das von den älteren Glocken aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege.

Die Herren Landräthe und Bezirks-Baubeamten, die Magistrate, sowie die Kirchen-Patronen und Kirchen-Kollegien und alle sonst Betheiligte veranlassen wir demnach, alle diejenigen Fälle, wo alterthümliche, durch Kunst ausgezeichnete Glocken umgegossen werden sollen, unter näherer Bezeichnung der darauf befindlichen Inschriften, vor dem beabsichtigten Umguß zur weitern Entscheidung zu unserer Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 12. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

(45) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einem jeden Gemeinde- und jedem selbstständigen Guts-Bezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutterrolle zugedacht ist, und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung zu keinem Gemeinde- oder Guts-Bezirke gehören, oder bezüglich der Grundsteuerzahlung mit Gemeinden vereinigt gewesen sind, in deren Feldmark sie nicht liegen, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme eintritt, im Kreise Reichenbach

Digitized by Google

1) das Freigut Hyp.-Nr. 27 zu Güttmannsdorf der Gemeinde Güttmannsdorf,
2) das Bauergut Nr. 146 zu Habendorf der Gemeinde Nieder-Peilau-Schlössel,
3) die zu dem Hankeschen Allodialgute zu Hebendorf, Hyp.-Nr. 392 der Stadt Reichenbach gehörige, von dem Rittergute Höfendorf abstammende Parzelle dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Reichenbach,
4) das Hoffmann'sche Lehngut zu Ober-Mittel-Peilau der Gemeinde Ober-Mittel-Peilau,
5) das Liebich'sche Freigut zu Ober-Peilau I., Hyp.-Nr. 55 Oberhof, der Gemeinde Ober-Peilau I.,
6) das Areal der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn dem Gemeindebezirk der Stadt Reichenbach,
7) die zum Dominio Kleutsch, Frankensteiner Kreises, gehörige, im Kreise Reichenbach resp. der Feldmark Ober-Peilau I. belegene Parzelle Ober-Peilau Reichhardt der Gemeinde Ober-Peilau I.,
8) die zu Bertholdsdorf gehörige, in der Langenbielauer Feldflur belegene Spitalmühle der Gemeinde Nieder-Langenbielau IV. Bezirk,
9) das in der Feldflur Dreißighuben belegene Berner'sche Bauergut zu Hennersdorf der Gemeinde Dreißighuben,
10) das in der Feldflur Hennersdorf belegene Bauergut der Wittwe Rose zu Dreißighuben der Gemeinde Hennersdorf,
11) die in der Feldflur Kölschen belegenen Wiedmuthsgrundstücke des Pfarrers zu Kölschen, der Gemeinde Kölschen, und die in der Feldflur Ober-Lang-Seiffersdorf belegenen Wiedmuthsgrundstücke, des Pfarrers zu Kölschen, der Gemeinde Ober-Lang-Seiffersdorf,

beziehungsweise der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden, und daß dagegen

12) das zur Dotation der Pfarrei Kölschen gehörige Rittergut Pfaffendorf propsteilichen Antheils bezüglich der Steuererhebung, jedoch unbeschadet seiner sonstigen kommunalen Zugehörigkeit, zum selbstständigen Gutsbezirke erklärt wird. Breslau, den 6. Januar 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(27) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber Mittwoch bis Sonnabend den 14.—18. März 1864 stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 26. Februar kommenden Jahres einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 13. März Abends 7 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen: 1) ein Taufzeugniß; 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 3) ein selbstverfertigter Lebenslauf; 4) die Nachweise über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist bei der Meldung zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 17. Dezember 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(28) Die Lehrerinnen-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg pro 1864 wird Montag den 14. und Dienstag den 15. März stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 20. Februar an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen: 1) ein Taufzeugniß; 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 3) ein selbstverfaßter Lebenslauf; 4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock erfolgt Sonntag, den 13. März, Abends 6 Uhr.

Breslau, den 18. Dezember 1863. Königliches Provinzial-Steuer-Kollegium

Digitized by Google

(**38**) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird in unmittelbarer Verbindung mit der Abgangs-Prüfung der Seminaristen vom 4. bis 9. März abgehalten werden. Schulamts-Aspiranten, welche außerhalb des Seminars vorgebildet sind und an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Waetzoldt zu Bunzlau bis zum 17. Februar zu melden und zugleich folgende Schriftstücke portofrei einzureichen, zu denen kein Stempel anzuwenden ist: 1) das Taufzeugniß; 2) das ärztliche Zeugniß über den Gesundheitszustand; 3) den selbstverfertigten Lebenslauf; 4) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Vorbildung überhaupt, und zum Schulstande insbesondere; 5) die Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. der Wohnort und Kreis; d. der Stand und Wohnort des Vaters; e. der Bildner und dessen Wohnort.

Die Prüflinge melden sich persönlich den 3. März Abends 6 Uhr in dem Musiksaale des Königlichen Seminars zu Bunzlau, ohne zuvor noch besondere Einberufung abzuwarten. Solchen Meldlingen, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig angezeigt werden. Alle Kommissions-Prüflinge müssen am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Breslau, den 5. Januar 1864. Königliches Provinzial-Schul Kollegium.

(**39**) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird vom 9. bis 11. März abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an derselben sind bis spätestens zum 15. Februar an uns einzureichen und denselben folgende Zeugnisse beizufügen: 1) das Taufzeugniß; 2) das ärztliche Attest über den Gesundheitszustand; 3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 4) die Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte; 5) der selbstverfertigte Lebenslauf. Auf dem Titel dazu ist kurz anzugeben: a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. der Wohnort und die Kreisstadt; d. der Stand und Wohnort des Vaters; e. bei wem und wo die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Waetzoldt zu Bunzlau am 9. März, Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 5. Januar 1864. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(**29**) Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1864 wird hiermit auf Mittwoch den 2. März bis Freitag den 4. März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direkor Dienstag der 1. März, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 14. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;

2) ein Führungs-Attest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;

4) ein in Gemäßheit des Reskriptes vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest neben einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a) der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b) das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c) Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben; d) bei wem sich der Präparand für das Seminar vorbereitet hat; e) ob und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen

Digitized by Google

Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 20. noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 17. Dezember 1863. Der Königlche Seminar-Direktor. gez. Bock.

(**30**) Die diesjährige Aspirantenprüfung zur Aufnahme in die Präparandenklasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg wird hiermit auf den 22. und 23. Februar c. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Sonntag, der 21. Februar c. Abends 6 Uhr festgestellt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 10. Februar c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Prüflings;

2) ein Führungs-Attest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

3) ein Schulzeugniß;

4) ein in Gemäßheit des Restripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung.— Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungiltig angesehen.

5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der folgenden 3 Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf, entweder in beiden oder doch in polnischer Sprache.

In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein: a) der Tauf- und Familien-Name des Aufzunehmenden; b) das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c) Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind; d) bei wem sich der Zögling behufs seiner Vorbildung für die Präparandenklasse zuletzt aufgehalten hat; e) Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Zu sämmtlichen Zeugnissen ist ein Stempel nicht zu verwenden. Die zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind: 1) körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen; 2) ein Alter von mindestens 15 und höchstens 17 Jahren; 3) Gebrauch des Polnischen als Umgangs-Sprache und Verständniß des Deutschen.

Creutzburg O.-S., im Januar 1864. Der Seminar-Direktor. gez. Semerák.

(**31**) Die Kommissionsprüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamtsbewerber findet am evangelischen Schullehrer-Seminar in Creutzburg O.-S. in diesem Jahre am 23., 24. und 25. Februar statt.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bis zum 1. Februar c. einzureichen unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke: 1) ein Tauf-Zeugniß; 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 3) ein selbstverfertigter Lebenslauf; 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Lehramt.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: a) der vollständige Name; b) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c) Wohnort und Kreisstadt; d) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Digitized by Google

Die an der Kommissionsprüfung Theilnehmenden haben sich bei dem Seminar-Direktor den 21. Februar c., Abends 7 Uhr, vorzustellen.

Creutzburg O.-S., im Januar 1864. Der Seminar-Direktor. gez. Semerák.

(32) Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs-Prüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementar-Lehrer erworben werden kann, ist im utraquistischen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg O.-S. auf den 26. und 27. Februar anberaumt.

Da diese Prüfung frühestens 2, spätestens 5 Jahre hinter ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche vor dem 1. April 1862 ihre Abiturientenprüfung bestanden haben, soweit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 5. Februar c.: 1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß 2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben; 3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen; 4) einen Bescheid der Königlichen Regierung, mittelst dessen sie zur Theilnahme an der Wiederholungsprüfung ihre Genehmigung giebt; an den unterzeichneten Seminar-Direktor einzusenden und sich bei demselben am 24. Februar, Abends 5 Uhr, persönlich zu melden.

Creutzburg O.-S., im Januar 1864. Der Seminar-Direktor. gez. Semerák.

(33) Das Sommersemester beginnt am 11. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Direktor Dr. Hartstein. — Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Dr. Krämer. — Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Domonstrationen: Garteninspektor Sinning. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Direktor Dr. Hartstein, Administrator Dr. Krämer und Wirthschafts-Inspektor Adams. — Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. — Experimental-Physik (Statik und Dynamik). Organische Experimental-Chemie. Analytische Chemie mit praktischen Uebungen im Laboratorium. Agrikulturchemische Literatur: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten. Pflanzenphysiologische Uebungen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Sachs. — Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Bonhausen. — Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann. — Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. — Akute und Seuchen Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert.

Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule die Rebschule mit den verschiedenen Kultur-Methoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium.

Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum ꝛc.) möglich gemacht.

Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königliche Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur praktischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Exkursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden.

Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1864.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der K. l. Akademie zu Proskau im Sommer-Semester 1864.

(43) I. Philosophische Propädeutik, Logik: Professor Dr. Heinzel. II. Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 2) Güter-Abschätzungslehre: Direktor Settegast; 3) Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe; 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 5) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz; 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 7) Spezieller Pflanzenbau: Direktor Settegast; 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz; 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel; 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garteninspektor Hannemann; 11) Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast; 12) Schafzucht und Wollkunde: Derselbe; 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garteninspektor Hanuemann; 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disziplin: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner; 2) Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agrikultur-Chemie: Professer Dr. Krocker; 2) Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe; 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel; 4) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe; 5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium: Derselbe; 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Exkursionen: Derselbe. VI. Oekonomisch-technologische Disziplin: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Departements-Thierarzt Lütheus; 2) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. VIII. Bankunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disziplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Beginn am 11. April. Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und praktische Hilfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutsherrschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Kursen Vorsorge getroffen.

Der Lehrkursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thlr.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1864. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomierath Settegast.

(37) Die im § 25 alin. 2 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 enthaltene Bestimmung:

wonach die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Güter-Sendungen durch eine dem Frachtbriefe beizulegende besondere schriftliche Erklärung auf grünem Papier erfolgen soll,

ist aufgehoben und im Bereiche unserer Verwaltung außer Kraft getreten.

Die Interesse-Deklaration hat fortan durch Eintragung des deklarirten Betrages in die Frachtbrief-Formulare selbst zu erfolgen, in welchen zu dem Behufe auf der Rückseite, und zwar zwischen den Rubriken für höhere Werths-Deklaration und Notirung der Nachnahme, eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Deklaration eingeschaltet worden ist.

Wir haben unsere Güter-Expeditionen jedoch angewiesen, die seither im Gebrauch befindlich gewesenen Frachtbrief-Formulare, sofern eine Deklaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht stattfindet, bis auf Weiteres noch anzunehmen.

Berlin, den 13. Januar 1864. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(42) Die Berechnung des für die höhere Werths-Deklaration bei Güter-Sendungen in Gemäßheit des § 23 alin. 3 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt bei der diesseitigen Eisenbahn vom

Digitized by Google

1. Februar d. J. ab von dem ganzen Betrage des deklarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen $\frac{1}{10}$ pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der deklarirte Werth den im § 23 alin. 2 des Betriebs-Reglements ausgeworfenen Normal-Entschädigungs-Satz (20 Thaler pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben.

Der § 19 unseres Güter-Tarifes vom 1. März 1862 wird hierdurch modifizirt.

Berlin, den 14. Januar 1864. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(22) Die Ausreichung von Zinskoupons IV. Periode für den Zeitraum von Weihnachten 1863 bis dahin 1868 zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen, sowie zu den Pfandbriefen Lit. C. erfolgt bei der hiesigen Landschaft in dem Zeitraum vom 1. Februar k. J. ab bis einschließlich den 6. Februar k. J. und zwar in den Stunden von früh 9 Uhr bis Mittag 1 Uhr.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig alle Inhaber von dergleichen Pfandbriefen hierdurch auf, die Koupons an den gedachten Tagen hierselbst abzuheben, und zu diesem Zwecke die Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen altlandschaftlichen Pfandbriefe; besonderen der 3½prozentigen altlandschaftlichen Pfandbriefe, und besondern der Pfandbriefe Lit. C. uns vorzulegen oder an uns einzusenden.

Formulare zu dergleichen Pfandbriefs-Verzeichnissen können in unserer Kasse unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Oels, den 30. Dezember 1863.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft. v. Rosenberg-Lipinsky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Julius Neumann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Camenz, Kreis Frankenstein, Franz Thieler, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule in Frankenstein.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Landesherrlich genehmigt: Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1863, unter Verleihung von Korporationsrechten, das in der Stadt Trebnitz laut Statut vom 1. August 1863 gegründete katholische St. Hedwig-Stift, welches die Erziehung armer katholischer Kinder, besonders Waisenkinder, und Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten bezweckt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der Förster Frühauf zu Groß-Lahse, Forstrevier Kuhbrück, in gleicher Eigenschaft nach Baruthe, Forstrevier Scheidelwitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Vikar Peter Theodor Hugo Sikora zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Straußeney, Kreis Glatz.

Verliehen: Dem Lehrer und Organisten Frost in Weigwitz, Kreis Ohlau, der Kantor-Titel.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Staatsanwalt Dr. v. Schelling zu Berlin zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Glogau. 2) Der Gerichts-Assessor Koch zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Haynau. 3) Der Bureau-Assistent Schulz zu Carolath zum Sekretär, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 4) Der Bureau-Diätar Lachmann zu Löwenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Glogau. 5) Der Bureau-Diätar Forgber zu Glogau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Carolath. 6) Der Bureau-Gehilfe Müller zu Bunzlau zum Bureau-Diätar. 7) Der Kanzlei-Gehilfe v. Jähnichen zu Rothenburg zum Kanzlisten mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 8) Der Hilfsunterbeamte Franke zu Grünberg definitiv zum Gefangenenwärter. 9) Der Hilfsunterbeamte Hausa zu Bunzlau definitiv zum Boten und Exekutor. 10) Der Sergeant Hoffmann zu Grünberg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg

Ernannt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rödenbeck zu Grünberg zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Ober-Tribunal. 2) Der Sekretär Eiser zu Bunzlau zum Kalkulator.

Digitized by Google

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Director v. Wurmb zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Kreisrichter Roth zu Beuthen an das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Referendar Stoltenburg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Sekretär Braun zu Freistadt an das Kreisgericht zu Bunzlau. 5) Der Sekretär, Salarienkassen-Kontroleur Wilke zu Rothenburg als Sekretär an das Kreisgericht zu Freistadt. 6) Der Bureau-Assistent Kühn zu Glogau an das Kreisgericht zu Görlitz. 7) Der Bureau-Diätar Göbel zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Glogau. 8) Der Bureau-Diätar Schlegel zu Lüben an das Kreisgericht zu Bunzlau. 9) Der Kanzlist Bartsch zu Freistadt an das Kreisgericht zu Bunzlau. 10) Der Bote und Exekutor Krause zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Schultz zu Liegnitz, Behufs Seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Gestorben: Der Kreisrichter Hotopf zu Goldberg.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Pfahl in Leobschütz zum Regierungs-Rath.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath v. Sassen von Halberstadt und der Gerichts-Assessor Klettke vom Königlichen Appellationsgerichte hier an das Kollegium der General-Kommission hierselbst. 2) Der Gerichts-Assessor Westphal in Breslau als Spezial-Kommissarius nach Tarnowitz.

Pensionirt auf seinen Antrag: Der Rechnungs-Rath Schnitzer.

Verstorben: Der Vermessungs-Revisor Scholz zu Leobschütz.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Bei dem Königl. Ober-Berg-Amte:

Versetzt: Der Ober-Bergrath Bohnstedt an das Ober-Bergamt zu Dortmund.

Gestorben: Der Ober-Bergrath Tantscher.

Bei den Königl. Hüttenwerken:

Gestorben: Der Sekretair Hartmann auf der Eisengießerei bei Gleiwitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4. September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus zu Berlin unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Die letztwillige Verfügung des Hofraths a. D. und fürstbischöflichen Rathes Joseph Bergmann zu Breslau, durch welche derselbe der Filial-Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen daselbst 2400 Rthlr. und dem fürstbischöflichen Knaben-Seminar ebendaselbst 2000 Rthlr. zugewendet hat, ist landesherrlich bestätigt worden.

2) Der zu Schweidnitz verstorbene Weißgerbermeister Karl Gottfried Püchler hat dem städtischen Armenhause und dem Bürgerhospitale daselbst je 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Der zu Breslau verstorbene Handlungs-Disponent Friedrich Wilhelm Zahn hat
a. dem Hospitale für hilflose Dienstboten, b. dem Kinder-Hospitale zum heiligen Grabe,
c. dem Knaben-Hospitale in der Neustadt, d. dem Schifflesschen Waisenhause,
e. dem Augusten-Hospitale für kranke Kinder armer Eltern,
einem jedem die Summe von 1000 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

4) Der zu Schmolz, Kreis Breslau, verstorbene Partikulier August Oswald hat dem Verein zur Erziehung hilfloser Kinder zu Breslau 400 Rthlr. legirt.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1863

ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königlichen Landraths-Aemter und Königl. Post-Anstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 29. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Portofreiheit der Sendungen an Königliche und Kommunal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile.

(51) Sendungen an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Kommunal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert:

1) die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werthsangabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig;
2) die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden;
3) die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet;
4) auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk:

„für ausgerückte Preußische Truppen"

oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königlichen Militair- und Civil- oder Kommunal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen.

Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königl. und die Kommunal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet; abgesehen von den Königlichen und den Kommunal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum: „Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen" portofrei. Hiernach haben die Preußischen Post-Anstalten sich zu achten.

Berlin, den 17. Januar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

(52) Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial Bank-Komptoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1864.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

(49) In meiner Bekanntmachung vom 28. Mai 1861 (Amtsbl. pro 1861, S. 126), welche die Bedingungen enthält, unter denen die mit Holz-Cement, Papp- und Filz-Bedachungen versehenen Gebäude in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät aufgenommen werden können, ist bezüglich der Prüfung der Papp- und Filz-Dächer bestimmt, daß jeder Associat vor Auflegung des Bedachungs-Materials ein Probestück davon dem betreffenden Bezirksbaubeamten oder in Städten, wo examinirte Baumeister in der Baudeputation sitzen, dieser zu überreichen habe.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert:

daß jeder Associat, der einem mit einem Papp- oder Filzdache versehenen Gebäude die Aufnahme in

Digitized by Google

der ersten Hauptklasse sichern will, ein Probestück des zu verwendenden Materials und zwar in einer Größe von 2 Fuß im Quadrat, dem betreffenden Bezirksbaubeamten oder in Städten, wo eine Baudeputation vorhanden ist, dieser portofrei Behufs Prüfung der Feuersicherheit gegen eine Gebühr von einem Thaler zu überreichen hat.

Breslau, den 8. Januar 1864.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(48) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1864 welche vom 1. Januar c. ab in Kraft getreten ist, erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 6. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(55) Gemäß der Vorschrift ad 4 des § 74 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft, und zwar:

a. für den Bezirk der 21. Infanterie-Brigade.

in Wohlau	am 22. und 23. Februar,	
„ Steinau	„ 24. Februar,	
„ Guhrau	„ 26. und 27. Februar,	
„ Militsch	„ 29. Febr. und 1. März,	
„ Trebnitz	„ 3. und 4. März,	
„ Oels	„ 7. „ 8. März,	
„ Poln.-Wartenberg	„ 9. „ 10. März,	
„ Breslau für den Landkreis	„ 12. „ 14. März,	
„ Neumarkt	„ 16. „ 17. März,	
„ Striegau	„ 19. März,	
„ Schweidnitz	„ 21. und 23. März,	
„ Waldenburg	„ 24. „ 26. März, und	
„ Breslau für den Stadtkreis	„ 29., 30. und 31. März;	

b. für den Bezirk der 22. Infanterie-Brigade.

in Namslau	am 25. und 26. Februar,	
„ Brieg	„ 27. „ 29. Februar,	
„ Ohlau	„ 1. „ 2. März,	
„ Strehlen	„ 3. „ 4. März,	
„ Münsterberg	„ 5. „ 7. März,	
„ Frankenstein	„ 8. „ 9. März,	
„ Nimptsch	„ 10. „ 11. März,	
„ Reichenbach	„ 12. „ 14. März,	
„ Neurode	„ 16. „ 17. März,	
„ Glatz	„ 18. „ 19. März, und	
„ Habelschwerdt	„ 21. „ 23. März	

stattfinden wird. Breslau, den 21. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(60) Wir bringen hiermit in Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Juli 1859 (Amtsblatt pro 1859 Seite 181) zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirk die kleine Jagd auf Hasen und Hühner am 10. Februar c. geschlossen wird.

Breslau, den 25. Januar 1864. Königliche Regierung.

(50) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutterrolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsummen zur Ausführung kommt, im Kreise Neurode

1) das Freirichtergut zu Königswalde der Gemeinde Königswalde;
2) das Freirichtergut zu Ludwigsdorf der Gemeinde Ludwigsdorf;
3) das Freirichtergut zu Neudorf der Gemeinde Neudorf;
4) das Freirichtergut zu Ober-Rathen der Gemeinde Ober-Rathen;
5) das Kalkwerk und alle übrigen Parzellen des dismembrirten Ritterguts-Vorwerkes „der Vorderhof zu Buchau“ der Gemeinde Buchau und
6) die Stadtmühle zu Neurode dem Gemeindebezirke der Stadt Neurode;

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit zugeschlagen worden sind.

Breslau, den 6. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(58) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einem jeden Gemeinde- und jedem selbstständigen

Digitized by Google

Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutterrolle zugedacht ist, und darin mithin diejenigen Etablissements keine Aufnahme finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte an, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsummen zur Ausführung kommt, im Kreise Militsch

1) die Pfarrthei Groß-Bargen, dem Gemeinde-Bezirk Groß-Bargen;
2) das Freigut Berghof zu Groß-Bargen der Gemeinde Groß-Bargen;
3) die Pfarrthei zu Belchau der Gemeinde Belchau;
4) die Scholtisei zu Canterwitz der Gemeinde Canterwitz;
5) die Scholtisei zu Carbitz der Gemeinde Carbitz;
6) die Pfarrthei zu Freyhan dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Freyhan;
7) das Freigut zu Groß-Ossig der Gemeinde Gemeinde Groß-Ossig;
8) das Freigut zu Klein-Perschnitz der Gemeinde Klein-Perschnitz;
9) die Pfarrthei zu Powitzko der Gemeinde Powitzko;
10) die Pfarrthei zu Radziung der Gemeinde Radziung;
11) die Scholtisei zu Schmiegrode der Gemeinde Schmiegrode;
12) die Pfarrthei zu Strebitzko der Gemeinde Strebitzko;

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen worden sind.

Breslau, den 6. Januar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(53) Indem wir die unten abgedruckte Ministerial-Anweisung vom 25. v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich das gewerbetreibende Publikum auf die Verkehrs-Erleichterung aufmerksam, welche nach Inhalt derselben in Folge der neusten Verabredungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vom 1. Januar 1864 ab dadurch für die diesseitigen Gewerbetreibenden eintritt, welche entweder selbst oder durch ihre Reisenden in anderen Zollvereins-Staaten ohne Abgaben-Entrichtung Waarenaufkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen. Dieselben haben jetzt nicht mehr wie bisher nöthig, die bei den Heimathsbehörden ertrahirten Gewerbe-Legitimationszeugnisse über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem andern Vereinsstaat, in welchem sie Geschäfte machen wollen, vorzulegen, um auf Grund derselben einen steuerfreien Gewerbeschein (Handelspatent rc.) zu erhalten, sondern sie empfangen jetzt sogleich von derjenigen Heimathsbehörde, welche zur Ausfertigung von Paßkarten berechtigt ist, auf ihr Ansuchen Gewerbe-Legitimations-Karten in Form der Paßkarten, welche ihnen ohne Weiteres die Befugniß geben, in allen anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgaben-Entrichtung Waarenaufkäufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen. Dabei wird ihnen gleichzeitig ein Abdruck derjenigen Vorschriften unentgeltlich eingehändigt werden, welche in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel in den verschiedenen Vereinsstaaten zu beachten sind.

Breslau, den 19. Januar 1864. Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Ges.-S. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbe-Legitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbe-Legitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2. Septbr. 1834 unter A. und B beziehungsweise C. beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen:

I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung

Digitized by Google

Waarenankäufe machen, oder Waarenbestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

a. Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, erschtlich macht.

II. Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1) Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-S. S. 697) und unter Nr. VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren.

2) Die Gewerbe-Legitimations-Karten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbe-Legitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hierfür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbe-Legitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein.

3) Die Gewerbe-Legitimations-Karten werden nach dem beigefügten, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

4) Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu II. erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl.

5) Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Karten erfolgt gebührenfrei.

6) Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probeeintragung zu 1 und zu 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden

7) Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18 dritter Absatz des Vertrages vom 4 April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf feldfrüchtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das be-

Digitized by Google

treffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten, für Preußen gültigen Gewerbe-Legitimations-Karte befinden (vergl. zu 8 und 10).

Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2. September 1834 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbe-Legitimations-Karte sich ausweisen.

8) Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3 oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" ertheilt, und es ist eine Legitimations-Karte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig (vergl. zu 7).

9) Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10) In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waarenankauf für Rechnung mehrerer Häuser, (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke

„Nicht gültig für Preußen"

versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit (vergl. zu 7).

Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheins.

Berlin, den 25. Dezember 1863.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. | Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Itzenplitz. | Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Klützow.

Gewerbe-Legitimations-Karte

gültig für das Jahr [Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen.] 1800 vier und sechszig.

Dem N., welcher in NN. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Droguerie-waarenhandlung daselbst,
2) der Droguerie-waarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungs-Commis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(52) Im verflossenen zweiten Semester 1863 sind Brandschäden an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden leider in größerer Zahl und auch in größerem Umfange als im ersten Semester desselben Jahres eingetreten, zu welchem ungünstigen Verhältniß die zeitweise stattgefundene trockene Luftströmung ohne Zweifel mitgewirkt hat. Aus den einzelnen Kreisen der Provinz sind nämlich im zweiten Semester 182 Brände angemeldet, und in deren Folge eine Gesammt-Schaden-Vergütigung von 117,058 Rthlr. beansprucht worden. Zu Deckung dieser Summe und der außerdem verursachten Nebenkosten an Lösch- und andern Prämien, für Besichtigung und Abschätzung der Brandschäden, für örtliche Prüfung von Versicherungs-Declarationen, für den Bureau-Aufwand der Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren und der

Digitized by Google

Kreis-Steuer-Rendanten, wird nach Anrechnung der Zinsen des Reserve-Fonds, jetzt die Ausschreibung eines Feuer-Societäts-Beitrages in der hiermit von mir festgesetzten Höhe

eines dreifachen Beitragssimplums

nothwendig, wonach von den Associaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	. . . . .	2 Sgr.
in der zweiten Klasse	. . . . .	4 Sgr.
in der dritten Klasse	. . . . .	8 Sgr.
in der vierten Klasse	. . . . .	12 Sgr.

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten ist. Für Fabriken und andere feuergefährliche Objekte wird hingegen der Beitrag nach der im Vertrage ausbedungenen Höhe geleistet.

Gemäß der Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich, daß diese Beiträge bis spätestens zum 1. März d. J. von den Associaten eingezahlt, und von den Orts-Vorständen an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein müssen, weil nach Ablauf dieser äußersten Frist jeder alsdann noch rückständige Beitrag ohne weitere Verwarnung durch Exekution von den Restanten eingezogen werden wird. Dieser äußerste Termin, welcher nur für einzelne berücksichtigungswerthe Fälle nachgelassen wird, darf die Orts-Vorstände jedoch nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge sofort vorzugehen, und mit Umsicht auf deren zeitgemäße Einlieferung hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach dem 1. März c. haben die Orts-Vorstände, wenn einzelne Beiträge von ihnen nicht zu erlangen gewesen sein sollten, dem Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu überweisen, oder zu gewärtigen, daß selbige persönlich wegen des nicht nachgewiesenen Rückstandes werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 16. Januar 1864. Der Provinzial-Land Feuer-Societäts-Direktor. v. Schleinitz.

Publikationen des Königlich Preußischen statistischen Bureaus, im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

(56) Die in einer organischen Verbindung unter einander stehenden Publikationen des Königlich Preußischen statistischen Bureaus sind folgende:

I. die sowohl als Monatsbeilage zum Staats-Anzeiger, wie auch selbstständig erscheinende Zeitschrift des Königl. statistischen Bureaus;

II. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats, und

III. die hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwanglosen Hefte für preußische Statistik.

Die Bestimmung der Zeitschrift ist: 1) Beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffs aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen. 2) Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen. 3) Vergleichung der Verhältnisse des preußischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung der preußischen Zustände mit den entsprechenden anderer Länder. 4) Uebersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechung ihrer wichtigsten Resultate.

Diese Zeitschrift beginnt im Jahre 1864 ihren IV. Jahrgang und bildet auch ferner einen integrirenden Theil des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers, dessen Abonnenten sie als Monatsbeilage empfangen. Separat vom Staats-Anzeiger bezogen, kostet sie vom Jahre 1864 ab Zwei Thaler pro Jahrgang von zwölf Nummern, in zusammen 40 Bogen Royal-Quart. Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit ihres nur aus Originalartikeln bestehenden Inhalts findet fortwährend die rühmlichste Anerkennung der Presse aller Länder. Alle eine solche darf auch der bis jetzt erzielte jährliche Absatz von 4000 Exemplaren angesehen werden. Jahrgang II und III, jeder zum Preise von 1 Rthlr. 18 Sgr., sind noch zu haben; Jahrgang I ist gänzlich vergriffen.

Den Königlichen und anderen Behörden des Preußischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar 1863 die Zeitschrift zum ermäßigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang 1864, abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim Königlichen statistischen Bureau in Berlin sobald als möglich anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Mit dem Jahrbuche begann das Königliche statistische Bureau eine Publikationsreihe, deren Zweck es ist, alljährlich zusammengedrängte systematische Uebersichten des neuesten, auf das abgelaufene Jahr oder doch die jüngst verflossene Zeit bezüglichen statistischen und staatswirthschaftlichen Stoffs aus dem Preußischen Staate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Inhalt des 1. Jahrgangs, nach Abschnitten gruppirt, ist folgender: 1) Das Staatsgebiet. 2) Die Staatsbehörden und die Eintheilung des Staatsgebiets. 3) Die

Digitized by Google

Wohnplätze. 4) Die Bevölkerung. 5) Das Grundeigenthum. 6) Die Landwirthschaft. 7) Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei. 8) Der Bergbau und das Hüttenwesen. 9) Die große und kleine Industrie. 10) Der Handel. 11) Die öffentlichen Bauten. 12) Der Verkehr. 13) Das Versicherungswesen. Anhang: Die neuesten Daten zu Abschnitt 3, 4 und 5. Während der I. Jahrgang die Grundlagen und den materiellen Culturzustand des Preußischen Staats behandelt, soll der bereits in Angriff genommene II. Jahrgang vorzugsweise den sittlichen, geistigen und politischen Culturzustand desselben ins Auge fassen.

Es darf dieses durch alle Buchhandlungen zu beziehende Werk als ein Vademekum für den Staatsmann und Staatswirth, als ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für Jeden, der sich für den preußischen Staat interessirt, empfohlen werden. Der Preis des 1. Jahrgangs, 40 Bogen Lexikon-Oktav geheftet, ist 2 Rthlr. 20 Sgr.

Um den öffentlichen Behörden im preußischen Staate die Anschaffung des Jahrbuchs zu erleichtern, ist hohen Orts genehmigt worden, ihnen dasselbe, wenn sie sich wegen dessen Erlangung direkt an das Königliche statistische Bureau wenden, zum Preise von 1 Rthlr. 24 Sgr. ab Berlin zugänglich zu machen, so weit der Vorrath an Exemplaren dies gestattet.

In den zwanglosen Heften für preußische Statistik finden die größeren Arbeiten und Tabellen des statistischen Bureaus in derjenigen Ausführlichkeit Aufnahme, für welche weder die Zeitschrift, noch das Jahrbuch den hinlänglichen Raum darbietet. Ein Heft umfaßt nur immer einen Gegenstand, verfolgt ihn aber bis in die kleinsten Details. Erschienen sind hiervon:

I. Heft. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehr im preußischen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen. 1861. 12½ Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.

II. Heft. Dieselbe für 1860. 1862. 13 Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.

III. Heft. Dieselbe für 1861. 1863. 20½ Bogen Royal-4. geh. 1 Rthlr.

IV. Heft. Dieselbe für 1862. 1863. 21¾ Bogen Royal-4. geh. 1 Rthlr.

V. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preußischen Staate Ende 1861 und Anfang 1862. c. 36 Bogen (noch unter der Presse).

Von diesen Heften wird denjenigen Königlichen und anderen öffentlichen Behörden des Preußischen Staats, welche sich behufs deren Erlangung direkt an das Königliche statistische Bureau wenden, der Bogen gleichfalls zum Preise von 1 Sgr. geliefert.

Berlin, Januar 1864. Königliches statistisches Bureau. Dr. Engel.

(37) Die im § 25 alin. 2 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 enthaltene Bestimmung:

wonach die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Güter-Sendungen durch eine dem Frachtbriefe beizulegende besondere schriftliche Erklärung auf grünem Papier erfolgen soll,

ist aufgehoben und im Bereiche unserer Verwaltung außer Kraft getreten.

Die Interesse-Deklaration hat fortan durch Eintragung des deklarirten Betrages in die Frachtbrief-Formulare selbst zu erfolgen, in welchen zu dem Behufe auf der Rückseite, und zwar zwischen den Rubriken für höhere Werths-Deklaration und Notirung der Nachnahme, eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Deklaration eingeschaltet worden ist.

Wir haben unsere Güter-Expeditionen jedoch angewiesen, die seither im Gebrauch befindlich gewesenen Frachtbrief-Formulare, sofern eine Deklaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht stattfindet, bis auf Weiteres noch anzunehmen.

Berlin, den 13. Januar 1864. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(42) Die Berechnung des für die höhere Werths-Deklaration bei Güter-Sendungen in Gemäßheit des § 23 alin. 3 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt bei der diesseitigen Eisenbahn vom 1. Februar d. J. ab von dem ganzen Betrage des deklarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen 1/10 pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der deklarirte Werth den im § 23 alin. 2 des Betriebs-Reglements aufgeworfenen Normal-Entschädigungs-Satz (20 Thaler pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben.

Der § 19 unseres Güter-Tarifes vom 1. März 1862 wird hierdurch modifizirt.

Berlin, den 14. Januar 1864. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(46) Sehr bedeutende Militair-Transporte zwingen uns, für die Zeit vom 22. bis gegen Ende d. M. mehrere Güter-Züge einzustellen und den Güterverkehr im Allgemeinen auf der ganzen Länge unserer Bahn wesentlich zu beschränken.

Es wird daher für jene Zeit die Gültigkeit der tarifmäßigen Lieferzeiten suspendirt, auch werden auf allen Stationen Güter zur Versendung nur soweit angenommen, als zu deren Beförderung Transportmittel vorhanden sind. Versender werden daher gut thun, bei den betreffenden Expeditionen hierüber vorher Erkundigungen einzuziehen, um nicht bei eventueller Zurückweisung der angebrachten Güter in unnöthige Kosten zu verfallen.

Auf der Station Sorau muß der Güterverkehr ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher daselbst für militärische Zwecke in Anspruch genommen werden muß.

Die Beförderung von Eilgütern wird nicht unterbrochen.

Berlin, den 19. Januar 1864. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(47) Die in Nr. 19 unseres Güter-Tarifs vom 1. März 1862 enthaltene Bestimmung, die Zuschlagsberechnung bei Werthdeklarationen im Güterverkehr betreffend, wird aufgehoben und tritt mit dem 1. Februar 1864 außer Kraft. An Stelle derselben gilt von dem gedachten Tage ab für den Bereich der der Königlichen Ostbahn nachfolgende Bestimmung:

Sofern ein Versender sich eine höhere Entschädigung als 20 Thlr. pro Centner für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung eines Gutes sichern will, hat er den höheren Werth auf dem Frachtbriefe zu deklariren. Die Berechnung des für die höhere Werthsdeklaration zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt von dem ganzen Betrage des deklarirten Werths in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen zwanzig Meilen, $1/10$ pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt $1/20$ Thlr. = 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der deklarirte Werth den im § 23 Nr. 2 des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 ausgeworfenen Normal-Entschädigungssatz (20 Thlr. pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben. Bromberg, den 15. Januar 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

(48) Die im § 25 unseres Betriebs-Reglements enthaltene Bestimmung, wonach die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung der Güter durch eine dem Frachtbrief beizugebende besondere Erklärung zu erfolgen hat, tritt mit dem 1. Februar c. außer Kraft.

Die Deklaration des betreffenden Interesses ist von diesem Zeitpunkte ab durch Eintragung in die Frachtbriefe selbst zu bewirken, zu welchem Zwecke die künftig zur Verausgabung gelangenden Formulare auf ihrer Rückseite mit einer entsprechenden Rubrik versehen sein werden.

Die Güter-Expeditionen haben Anweisung erhalten, die gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Frachtbrief-Formulare, insofern eine Deklaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht stattfindet, auch nach dem 1. Februar c. bis auf Weiteres noch anzuwenden.

Breslau, den 21. Januar 1864. Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahn

Zinskoupons zu Schlesischen Pfandbriefen.

(49) Zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Lit. C. werden neue Zinskoupons für den fünfjährigen Zeitraum vom Weihnachten 1863 bis dahin 1868 ausgegeben werden. Die Ausreichung derselben wird auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe selbst stattfinden:

bei den Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz

am 1. Februar l. J. und an den folgenden Tagen,

bei der Generallandschafts-Direktion

vom 15. Februar künftigen Jahres ab

allwöchentlich, mit Ausnahme des Mittwochs, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter Hinweisung auf die Regulative vom 7. Dezember 1848 (G.-S. 1849 S. 76) und vom 22. November 1858 (G.-S. 1858 S. 583) fordern wir die Pfandbriefsinhaber auf, ihre Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4prozentigen, resp. der $3\frac{1}{2}$prozentigen und der Pfandbriefe Lit. C. zur vorbestimmten Zeit bei einer der bezeichneten Stellen vorzulegen, und nach Abstempelung der Kapitalbriefe die entsprechenden Zinskoupons abzuheben.

Breslau, den 9. Dezember 1863. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

(50) Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1864 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin

Digitized by Google

lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1864 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der alllandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1864, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1864 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849, S. 77 resp. 1858, Seite 584 und resp. 1849, Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1864. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Schuhmachermeisters Gottlieb Dierbach und die Wahl des Konditors Heinrich Mantel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Bernstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1864 ab.

2) Die Wiederwahl des Brauermeisters Ernst Scholz, des Ackerscholzen Gottlieb Koritsch und des Kantors Adolph Fichtner zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1864 ab.

3) Die Wiederwahl des Tischlermeisters Julius Arlt und die Neuwahl des Maurermeisters Otto Gödsche zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Prausnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Brauermeisters Wilhelm Bartsch zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wünschelburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahl des Gasthofbesitzers Moritz Mai zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Hundsfeld auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1864 ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Fischer zu St. Mauritius zum Erzpriester für die Stadt Breslau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den früheren Lehrer in Stein, Adolph Schikor, zum evangelischen Schullehrer in Schleibitz, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den früheren Lehrer in Bautke, Robert Ferdinand Redlich, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Oldern, Kreis Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Waldenburg, August Seifert, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Frankenstein.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Direktor Schmidt zu Schweidnitz zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Charakter als Geheimer Justizrath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Heinrich Schuster zu Schmiedeberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Nimptsch. 2) Die Referendarien Theodor Gerstenberg, Friedrich Schmidt, August Pütter und Adalbert Wagner zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Auskultatoren Feodor Pniower, Karl Müller, Rudolph Harmening, Adolph Teuber, Philipp Freytag, Adolph Koschella und Dr. jur. Karl Strahl zu Referendarien. 4) Der Bureau-Assistent Gottfried Schindler zu Neumarkt zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgerichte daselbst. 5) Der Bureau-Diätarius Paul Tschirner zu Frankenstein zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 6) Der Bureau-Diätarius Karl Anser zu Schönau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 7) Der Bureau-Diätarius Richard Blesing zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 8) Der Bureau-Diätarius Karl Louis Mädler zu Namslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst. 9) Der Civil-Supernumerarius Robert Hesse zu Landeshut zum Kassendiätarius bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 10) Der Civil-Supernumerarius Theodor Tschinkel aus Reinerz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 11) Der Civil-Supernumerarius Karl Bartsch zu Festenberg zum Bureau-Diätarius bei der Gerichtsdeputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer. 12) Der Civil-Supernumerarius Hugo Rentwig aus Raudten zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 13) Der Sergeant Ludwig Seitz zu Schweidnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte

Digitized by Google

daselbst. 14) Der Kanzleigehülfe Adolf Kasper zu Breslau zum Kanzleidiätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 15) Der Kanzleigehülfe Karl von Brehmer zu Breslau zum Kanzleidiätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 16) Der Hülfsbote und Hülfserekutor Josef Krause zu Reichenbach zum Boten und Erekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 17) Der Hülfsgefangenenwärter Karl Krause zu Ohlau zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst. 18) Der Hülfsbote und Hülfserekutor Reinhold Thaler zu Breslau zum Boten und Erekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 19) Der ehemalige Füsilier Hugo Reichelt zu Bolkenhain zum Hülfsboten und Hülfserekutor bei der Gerichtsdeputation zu Bolkenhain im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau. 20) Der invalide Trompeter Christof Schröter zu Breslau zum Hülfsboten und Hülfserekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Emmel zu Pleschen im Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Brieg. 2) Der Gerichtsassessor Karl Kurek zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 3) Der Referendarius Horaz Schultz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau an das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 4) Die Referendarien Oswald Jänsch zu Breslau und Karl Müller zu Hirschberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 5) Der Bureauassistent Franz Beck zu Glatz an das Kreisgericht zu Oels. 6) Der Kassendiätarius Wilhelm Schneider zu Frankenstein als Bureaudiätarius an das Kreisgericht zu Strehlen. 7) Der Kassendiätarius Oskar Zebulla zu Wohlau als Bureaudiätarius an das Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Bureaudiätarius Josef Seidel zu Strehlen an das Kreisgericht zu Ohlau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Stadtgerichts-Kanzleidiätarius Moritz Siegert zu Breslau.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter Karl Kretschmer zu Brieg.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Paul Schneider zu Glatz. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Meyer zu Landeshut. 3) Der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassenrendant, Rechnungsrath Thomas zu Landeshut. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair Genolla zu Steinau.

Des Amtes entsetzt: Der Gefangenenwärter Johann Heinrich Paul zu Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Guerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Silberberg verstorbene Gastwirth Franz Völkel hat der Ortsarmen-Kasse daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Klempnermeister Franz Schweighöfer hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 15 Rthlr. letztwillig legirt.

Geschenk: Der Erbscholtiseibesitzer Gustav Klose zu Strehlitz, Kreis Schweidnitz, hat der Orts-Armenkasse daselbst 100 Rthlr. zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 15. Februar 1864, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die abgeänderten Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Neue Statuten

der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst,

genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern

vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Diebere oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort drüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1800 neun und fünfzig und demnächst endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 ℳ.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vermerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direkteren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29 vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser als gegen Feuerschaden versichert

Digitized by Google

werden dürfen, wird auf 35000 ℳ für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung der Comptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Directoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 ℳ) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27. bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine dreitausend Gulden beträgt, höchstens 1000 ℳ. mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jeden einer der drei Directoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Comptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaften zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25. nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16. eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verbafet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeist wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reisekosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vacanzen, welche durch Austreten oder aus andern Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus der Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren der von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Inte-

Digitized by Google

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschehen durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten; Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionäre zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden, sowie auch die Minorität, sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4 % Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefonds,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgetheilt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von ℳ 500,000 nicht erreicht hat, während die andere Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf ℳ 500,000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer von 1 bis 5 Aktien eine Stimme,
„ „ „ 6 „ 10 „ zwei Stimmen,
„ „ „ 11 „ 15 „ drei „
„ „ „ 16 „ 20 „ vier „
„ „ „ 21 „ 25 „ fünf „

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktoren und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktienairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domizilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung vor drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwähnten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen, welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Claut.

Einregistrirt zu Wyßw Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randbinweisungen. Empfangen für Gebühr ℳ 80, für 38 Zusatz Centen ℳ 30⁸., zusammen 1 Gulden 10½ Cent.

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.
(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Geschehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) A. R. J. van de Poll.

Digitized by Google

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. N. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort, durch uns Commissar des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissar des Königs für die Provinz Utrecht, residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königliche Preußische Consul Herr D. C. Spiltgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.

(L. S.) (gez.) J. C. F. Rust.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius von Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der späterhin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Croockewit, Fabrikant, und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und nur Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am funfzehnten April achtzehnhundertdreiundsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angeheftetem Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom elften Juni achtzehnhundertdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20, der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Bakhuizen van Doorn unterm fünfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfunfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschen.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fertan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit dem Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Croockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer.
D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wykby Duurstede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren ℳ 2. 40. für 38 Zusatz-Centen ℳ 0. 91^{s}, zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (ℳ 3. 31^{s}.)

Der Empfänger

(gez.) Jacobson.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc.

In Entscheidung auf das Uns vorgetragene Gesuch von L. C. Ungerland und G. A. Croockewit Zeyst in der Eigenschaft als Director und Administrator der daselbst errichteten Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs Gesellschaft „Ultrajectum" welche den Entwurf der durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesellschaft vorlegen und Unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers de dato 9. dieses Monats No. 105. k. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft bezüglichen Beschlüsse vom 6 Oktober 1859 No. 67 und vom 26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschlossen,

dem eingereichten Entwurfe zu den durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Unser Justiz Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Het Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justizminister

(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement

(gez.) Clant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair

(gez.) Clant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung

Köln, den 11. Juli 1863.

(L S) (gez.) Overmann.

Königlicher Provinzial-Steuer Sekretair und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Overmann hier wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.

(gez.) Franke.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 33.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 5. Februar 1864.

Rede

des Herrn Minister-Präsidenten v. Bismarck bei Schließung der Landtags-Session am 25. Januar 1864.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung preisgegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrektion auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Exekution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streites bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in seiner Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die er-

Digitized by Google

forderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen als Mitglied des deutschen Bundes beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jederzeit beseelt war, als des Königs Majestät in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. M. auf die Adresse des Hauses seine Gesinnung und sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten in der von ihr willkührlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die neunte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

(68) In der gestern und heute öffentlich bewirkten neunten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1,279. 1,328. 1,441. (1ste Verloosung für 1856.)
- 169. 390. 722. (2te Verloosung für 1857.)
- 162. 789. (3te Verloosung für 1858.)
- 106. 279. 483. 547. 555. (4te Verloosung für 1859.)
- 174. 339. 834. 837. 846. (5te Verloosung für 1860.)
- 1. 9. 63. 100. 233. 261. 314. 362. 379. 416. 424. 444. 572. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,159. 1,306. 1,311. 1,404. 1,485. (6te Verloosung für 1861.)
- 179. 296. 442. 500. 1,215. 1,344. 1,479. (7te Verloosung für 1862.)
- 52. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 851. 858. 977. 985. 1,019. 1,357. 1,402. 1,424. 1,454. 1,484. (8te Verloosung für 1863.)

Digitized by Google

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir von Neuem auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben, liegt außerdem in unserer Hauptkasse, in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Büreaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer- und anderen von uns ressortirenden Kassen, in den Amts-Lokalen der Magistrate und deren Kämmerei-Kassen zur Einsicht vor, wie auch ferner noch ein solches hier in Breslau in dem Kontrol-Büreau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisener, Ring Nr. 37, zu gleichem Zwecke ausgelegt ist.

Breslau, den 1. Februar 1864. Königliche Regierung.

(**63**) Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 habe ich beschlossen, die im § 35 der Polizei-Verordnung für die Stadt Breslau vom 20. September 1852 enthaltene Bestimmung, nach welcher Schrotleitern nie an die Wagen befestigt sein, und weder aufrecht aufgebunden, noch hinter den Wagen geschleppt, sondern nur auf dieselben gelegt und gehörig befestigt werden dürfen,

da dieses Verbot einen durch ordnungs- oder sicherheitspolizeiliche Gründe nicht hinreichend gerechtfertigten Eingriff in die Freiheit des öffentlichen Verkehrs enthält, überdies den Zweck nur unvollkommen erreicht, und da den sicherheits- und ordnungspolizeilichen Interessen in anderer, den Verkehr viel weniger beschränkender Weise Genüge gethan werden kann,

wie hiermit geschieht, außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 30. September 1863.

(Beschluß.) Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

(**64**) In dem Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert:

Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Rthlr. einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Ein Bestimmungsort braucht bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen nicht angegeben zu sein, da die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruktion die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet.

Privat-Packereien können zwar im Feldpostdienste nicht besorgt werden; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungs-Ort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen.

Berlin, den 21. Januar 1864. General-Post-Amt. gez. Philippsborn.

(**65**) Von den alten Banknoten à 10 Rthlr. und 25 Rthlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22. Januar 1864. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**67**) In Folge höherer Anordnung werden alle diejenigen bei der Ersatz-Aushebung konkurrirenden seeschiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Herren Eroll-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-

Digitized by Google

Kommissionen von der persönlichen Gestellung im 1. oder 2. resp. im 1. und 2. Konkurrenzjahre entbunden worden sind, hierdurch aufgefordert, sich behufs ihrer Musterung sofort vor der Ersatz-Behörde zu gestellen, und zu diesem Zweck sich bei dem Herrn Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres zeitigen Aufenthaltsortes zu melden.

Breslau, den 30. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(62) Zum 1. Februar c. werden aufgehoben werden:

1) die Personenpost zwischen Festenberg und Militsch über Wirschkowitz, und
2) die Botenpost zwischen Festenberg und Rudelsdorf.

Von demselben Termine ab werden eingerichtet werden:

1) eine tägliche zweimalige Botenpost zwischen Militsch und Wirschkowitz,
aus Militsch um 5 Uhr früh und 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, aus Wirschkowitz um 7 Uhr 30 Min. Vormittags und 6 Uhr 30 Min. Abends, Beförderungszeit 1 Stunde 30 Minuten, zum Anschluß in Militsch an die Personenposten zwischen Breslau und Krotoschin;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Festenberg und Rudelsdorf,
aus Festenberg um 11 Uhr 15 Min. Vormittags, aus Rudelsdorf um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags, Beförderungszeit 1 Stunde 30 Min., zum Anschluß in Rudelsdorf an die Personenpost zwischen Ostrowo und Oels (Breslau ꝛc.).

Das Personengeld bei letzter Post beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile; 30 Pfund Passagiergepäck sind frei. Beichaisen werden in Festenberg und in Rudelsdorf gestellt.

Breslau, den 27. Januar 1864. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(66) Bei den Personenposten zwischen Breslau und Trebnitz ist vor dem Wirthshause in Kapsdorf eine Haltestelle eingerichtet und die Entfernung von derselben

nach der Haltestelle in Schön-Ellgut auf 1/2 Meile, nach der Haltestelle in Hühnern auf 1/4 Meile festgesetzt worden.

Breslau, den 27. Januar 1864. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(37) Die im § 25 alin. 2 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 enthaltene Bestimmung:

wonach die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung bei Güter-Sendungen durch eine dem Frachtbriefe beizulegende besondere schriftliche Erklärung auf grünem Papier erfolgen soll,

ist aufgehoben und im Bereiche unserer Verwaltung außer Kraft getreten.

Die Interesse-Deklaration hat fortan durch Eintragung des deklarirten Betrages in die Frachtbrief-Formulare selbst zu erfolgen, in welchen zu dem Behufe auf der Rückseite, und zwar zwischen den Rubriken für höhere Werths-Deklaration und Notirung der Nachnahme, eine schwarz eingefaßte Rubrik für Interesse-Deklaration eingeschaltet worden ist.

Wir haben unsere Güter-Expeditionen jedoch angewiesen, die seither im Gebrauch befindlich gewesenen Frachtbrief-Formulare, sofern eine Deklaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung nicht stattfindet, bis auf Weiteres noch anzunehmen.

Berlin, den 13. Januar 1864. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(42) Die Berechnung des für die höhere Werths-Deklaration bei Güter-Sendungen in Gemäßheit des § 23 alin. 3 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 zu erhebenden Frachtzuschlages erfolgt bei der diesseitigen Eisenbahn vom 1. Februar d. J. ab von dem ganzen Betrage des deklarirten Werthes in der Art, daß für jede, wenn auch nur angefangenen 20 Meilen 1/10 pro Mille erhoben wird. Als Minimal-Zuschlag kommt 1 Sgr. zur Berechnung. Erreicht der deklarirte Werth den im § 23 alin. 2 des Betriebs-Reglements ausgeworfenen Normal-Entschädigungs-Satz (20 Thaler pro Centner) nicht, so wird kein Frachtzuschlag erhoben.

Der § 19 unseres Güter-Tarifes vom 1. März 1862 wird hierdurch modifizirt.

Berlin, den 14. Januar 1864. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(64) 1. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebzehnjähriger Schulpräparanden findet den 17., 18. und 19. März statt, und haben sich die Prüflinge am 17. früh um 6 Uhr mit Schreibmaterial versehen in dem Prüfungs-Saale der Anstalt einzufinden, ohne sich vorher persönlich den Seminarlehrern vorgestellt zu haben, da dies die an den unmittelbar vorgehenden Tagen abzuhaltende Abiturienten-Prüfung unmöglich

Digitized by Google

macht. Bis zum 10. März sind behufs Zulassung zur Prüfung folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar einzuschicken:

Das Taufzeugniß, der Kommunionschein, das ärztliche Attest von dem Königlichen Kreis-Physikus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schulrevisor und Schulinspektor vollzogenes Zeugniß des Präparandenlehrers über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthalts im Seminar, endlich der von dem Präparanden selbst angefertigte Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

II. Die Rektorats- und Kommissions-Prüfung trifft am 30. und 31. März, 1. und 2. April; die schriftlichen Arbeiten werden am erstgenannten Tage von früh 6 Uhr ab angefertigt. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rektorats-Kandidaten auf vorschriftmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses, sowie des Lebenslaufes, während die Kommissions-Prüflinge, die zur Zeit der Prüfung das 18te Lebensjahr vollendet haben müssen, ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

III. Die Wiederholungs-Prüfung für die wenigstens zwei Jahre im Lehramte befindlichen Adjuvanten wird am 5., 6., 7. und 8. April abgehalten, und zwar ist Dienstag der 5. von Morgens 6 Uhr ab zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten bestimmt. Den Anmeldungsschreiben, die bis spätestens den 30. März an das Seminar zu richten sind, sollen das Abiturienten- oder Kommissionsprüfungs-Zeugniß und die Atteste über die bisherige Amtsführung beigeschlossen sein.

IV. Für die Lehrerinnen-Prüfung ist der 2., 3. und 4. Mai angesetzt, der erste Tag zu den schriftlichen Arbeiten. Die Kandidatinnen haben ihrem Zulassungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium das Taufzeugniß — denn nur solche dürfen zugelassen werden, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben — ferner das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung und den von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf beizulegen.

Breslau, den 17. Januar 1864.

Der Direktor des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars. Marks.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der Sergeant **Johann Winterstein** vom 18ten Infanterie-Regiment als Kreisbote des Breslauer Kreises.

2) Der invalide Sergeant **Pohl** vom vierten Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30 als Kreisbote zu Steinau a. d. O.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Provisorisch übernommen hat an Stelle des am 4. Dezember pr. verstorbenen Direktors der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, Expektanten **Jammer**, der Seminar-Direktor a. D. und Pfarrer bei St. Adalbert zu Breslau, Lic. **Bauke**, die Verwaltung der Anstalt.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Julius **Eisner** zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Cynth, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen katholischen Schullehrer in Heidelberg, Kreis Habelschwerdt, Franz **Alznikaut**, zum Glöckner an der Minoriten-Kirche in Glatz.

Ertheilt widerruflich dem Lehrer Heymann **Zülzer** die Konzession zur Errichtung einer jüdischen Privat-Elementar-Schule zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche folgenden Kandidaten des Predigtamts:

1) Karl Theodor Reinhold **Döring** aus Breslau, $26^{11}/_{12}$ Jahre alt; 2) Andreas Eduard **Lenz** aus Oels, $30^{1}/_{4}$ Jahr alt; 3) Johannes Ueberecht **Lux** aus Sachsendorf, Kreis Lebus, $27^{1}/_{4}$ Jahr alt; 4) Gottlob Bruno Paul **Schulze** aus Schlottingsheim, $25^{11}/_{12}$ Jahr alt; 5) Johann Ernst **Schulze** aus Sohrneundorf, Kreis Görlitz, $28^{5}/_{12}$ Jahr alt; 6) Karl August Gottlieb **Than** aus Ostrowo, $24^{9}/_{12}$ Jahr alt; 7) Theodor Wilhelm August **Winkler** aus Zyhlitz, Kreis Ohlau, $25^{11}/_{12}$ Jahr alt.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Grüne Baum-	20	Neugebauer, Paul	Kaufmann	Ohlauerstraße Nr. 47.
Neue Scheitniger-	31	Kimmel, Heinrich	Branntweinbrenner	Ufergasse Nr. 27.
2. Schweidnitzer Anger-	45	Franke, Bruno Franz	Kaufmann	Gartenstraße Nr. 20.
		Kreis Habelschwerdt.		
Martinsberg und Weißwasser	36	Ulbrich, Ferdinand	Stückmann	Martinsberg.
Lauterbach	33	Wendler, Ignatz	Bauer	Lauterbach.
Marienthal	35	Süß, Franz	Stückmann	Marienthal.
Kleffengrund	24	Grögor, Anton	Stückmann	Kleffengrund.
		Kreis Schweidnitz.		
Zobten	1	Wunderlich, Heinrich	Bürgermeister a. D.	Zobten.
		Kreis Waldenburg.		
Dornhau u. Kaltwasser	28	Haacke, Karl	Handelsmann	Dornhau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Post-Expedienten-Anwärter Spiller als Post-Expedient in Wohlau.

Versetzt: 1) Die Post-Expedienten Klauß von Bischofsburg nach Glatz, Schulz von Glatz nach Breslau. 2) Die Post-Expediteure Gellrich von Leubus nach Herrnstadt und Berndt von Herrnstadt nach Leubus. 3) Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Günther von Oppeln nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Fürstlich-Niesten, Kreis Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 175 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Herzogliche Kammer zu Oels.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Schönheide, Kreis Frankenstein, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 224 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Die Zimmermeister Tschockeschen Erben zu Breslau haben das in Folge mündlicher Anordnung des Erblassers der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst ausgesetzte Vermächtniß von 100 Rthlr. eingezahlt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1864 in der Zeit vom 22. Februar bis etwa zum 5. März im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Orgel-Verkauf. Für die evangelisch-lutherische Kirche zu Wollstein wird eine neue Orgel gebaut, die nach dem betreffenden Kontrakte am 1. September c. vollendet übergeben werden soll, weshalb die alte Orgel, welche seit 32 Jahren im Gebrauch steht, bis zum 1. Juni c. abgenommen werden muß. Dieselbe zählt überhaupt 18 Register, von denen 5 Pedal- und 10, größtentheils aus Zinn gefertigte Manual-Register noch völlig brauchbar sind. Dieses Orgelwerk, welches in einer kleineren Kirche, als die zu Wollstein, noch manches Jahrzehnt benutzt werden könnte, wird zum Verkauf ausgeboten vom Gemeinde-Kirchenrath zu Wollstein.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Nord-Britischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 12. Februar 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(71) Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5803. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5804. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosendlumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.

Nr. 5805. Die Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. Dezember 1863.

Nr. 5806. Das Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(76) Die Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 31,004. 61,619. 62,352. 68,920. 68,921.
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 10,388.
Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 2,165. 4,855.
Lit. D. à 300 Thlr.: Nr. 1,202.
Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 5,210. 13,168.
Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 17,704. 61,146. 83,314. 140,267. 148,219. 154,651. 162,244. 165,509. 176,125. 182,805. 182,806. 203,596. 215,523. 218,617. 220,258. 221,035.
Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 6,520.
Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 5,192. 10,821. 47,505.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 17,055. 22,225. 24,469.
Lit. D. à 50 Thlr.: Nr. 10,106. 10,239. 10,384. 14,327. 16,372. 19,744.
Lit. E. à 20 Thlr.: Nr. 5,591.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 4,641.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 3,883. 17,187.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 9,520.
Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 143.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 9,472. 9,473. 9,474.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 1,199.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 4,136. 12,317. 12,910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 198 Nr. 19,783 über 100 Thlr. Ser. 811 Nr. 81,070 über 100 Thlr.
Ser. 997. Nr. 99,630 über 100 Thlr.

Digitized by Google

VII. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 71,551 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 442 über 100 Thlr. Ser. IV. Nr. 986 über 100 Thlr.

Berlin, den 9. Januar 1864. Königliche Kontrole der Staatspapiere.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Februar 1864. Königliche Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(69) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 16. September 1863, daß nachstehende, von dem Rittergute Ober- und Nieder-Kunern, Kreis Münsterberg, abgezweigte Parzellen

a. an den Stellenbesitzer Teuber zu Kunern ein Dorfanen-Fleck von . . 70 Quadr.-Ruth.

b. an die Stellenbesitzer Hieronymus und Franziska Guldeschen Eheleute daselbst das sogenannte Bartschteichel nebst einem Theile des daran liegenden Dammes, im Flächeninhalte von . . . . . 39 „

c. an den Stellenbesitzer Heydenreich daselbst

1) eine Ackerparzelle von . . . . . 1 Morg. 15 „

2) ein Stück Gräserei von . . . . . — „ 85 Quadr.-Ruth.

zusammen 2 Morg. 29 Quadr.-Ruth.

aus dem Gutsbezirke von Kunern ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden.

2) 21. Dezember 1863, daß die von dem Rittergutsbesitzer Fischer zu Zwornogoschütz, Kreis Militsch, aus dem dismembrirten Dominium Frankenthal im Jahre 1839 erworbene Parzelle von 140 Morgen dem Gutsbezirke von Zwornogoschütz inkommunalisirt werde.

3) 29. Dezember 1863, daß die von dem Königlichen Fiskus aus der Stelle Nr. 5 zu Poln.-Steine, Kreis Ohlau, erworbene Wiese im Flächeninhalte von 7 Morg. 125 Quadr.-Ruth. aus dem Gemeinde-Verbande von Poln.-Steine ausscheide und dem Bezirke der Königl. Oberförsterei Peisterwitz einverleibt, dagegen die von dem Königlichen Fiskus an die Besitzerin der Stelle Nr. 5 zu Poln.-Steine aus dem Jagen 143 Schutzbezirk Steine, Oberförsterei Peisterwitz, abgetretene gleich große Wiesenfläche dem Gemeindeverbande von Poln.-Steine inkommunalisirt werde.

4) 29. Dezember 1863, die Inkommunalisirung der von der evangelischen Kirchhofsgemeinde von Girlachsdorf, Kreis Reichenbach, aus dem Rittergute Girlachsdorf, Nitschkeschen Antheils, zum Zweck der Anlegung eines Kirchhofs erworbenen 2 Morgen Garten in den Gemeindeverband von Girlachsdorf, Nitschkeschen Antheils.

Breslau, den 1. Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(74) Die dem Kaufmann Julius Sachs zu Breslau ertheilten Konzessionen:

1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten L. Laporte in Münster für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen, und

2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg

sind für das Jahr 1864, jedoch mit der Beschränkung verlängert worden, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Breslau, den 21. Januar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(73) Nachdem nunmehr auch der Traktus der Reichenbach-Strehlener Chaussee im Nimptscher Kreise von Rothschloß bis zur Nimptsch-Strehlener Kreises-Grenze in der Länge von 1846° von dem Nimptscher Kreise ausgebaut ist, wird vom 15. l. M. die Chausseegeld-Erhebung auf der genannten Chaussee bis auf Weiteres in nachstehender Art erfolgen:

1) bei der fiskalischen Hebestelle Berthelsdorf, wird anstatt des bisher erhobenen einmeiligen Chausseegeldes, das Chausseegeld zu dem tarifmäßigen Satze für $1^1/_2$ Meilen erhoben;

2) bei der fiskalischen Hebestelle Heidersdorf wird in der Richtung von Reichenbach resp. Schweidnitz nach Strehlen und der umgekehrten Richtung, anstatt des bisherigen $1^1/_2$meiligen Chausseegeldes, das Chausseegeld zu dem tarifmäßigen Satze für 1 Meile erhoben;

Digitized by Google

3) bei der in Station $\frac{3,06}{3,09}$ zu Karzen neu errichteten Hebestelle wird in jeder Richtung das tarifmäßige Chausseegeld für 1 Meile erhoben;

4) bewendet es bei der bestehenden einmeiligen Chausseegeld-Erhebung zu Niklasdorf, beziehentlich mit der Maßgabe der Erhebung des tarifmäßigen ½meiligen Chausseegeldes von dem die Chaussee auf der Strehlen-Nimptscher Landstraße betretenden oder verlassenden Verkehre.

Breslau, den 28. Januar 1864.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(72) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Reskripts vom 18. Januar d. J. die Einpfarrung der Kolonie Grüntanne, Kreis Ohlau, zur evangelischen Kirche in Peisterwitz zu gleichen Rechten und Pflichten mit den bisherigen Mitgliedern der Stammgemeinde genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(75) Wegen erneuerter Militair-Transporte, welche die Pünktlichkeit unserer Güterzüge unmöglich machen, wird die Gültigkeit der tarifmäßigen Lieferzeit bis auf Weiteres suspendirt.

Berlin, den 7. Februar 1864. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(70) In der Stadt Breslau sind gegenwärtig an folgenden Orten Briefkasten angebracht:

Altbüßerstraße 29.
Bischofsstraße 4/5.
Blücherplatz 16.
Breitestraße 41.
Junkernstraße 14/15. (Gans.)
Karlsplatz 2.
dito 3.
Karlsstraße 14.
Klosterstraße 1a.
Kupferschmiedestraße 26.
dito 49.
Neue Sandstraße 9.
Neumarkt 27.
Nikolaistraße 18/19.
Ohlauerstraße 10/11.
Rathhaus.
Ring 28.
dito 41.
Schmiedebrücke 43.
Schuhbrücke 36.
Ring 60.
Klosterstraße 62.
dito 18. (Post.)
Wassergasse 1.
Gräupnergasse 1. (Post.)
Matthiasstraße 17.
Rosenthalerstraße. (Struve.)
Mehlgasse 1. (Post.)
Ecke Agnes- Gartenstraße.
Friedrich-Wilhelmsstraße 9.
Königsplatz 3e.
Reuschestraße 48.
Schweidnitzer Stadtgräben 9.
Ecke Sonnen- Neue Graupenstr.
Alte Taschenstraße 16.
Ecke Brüder- Tauenzienstraße.
Neue Schweidnitzerstraße 6.
dito Steuerbarriere.
Ecke Tauenzien- Neue Taschenstr.
Schweidnitzerstraße 28.
Ecke Hummerei- Schweidnitzerstr.
Ecke Tauenzien- Bahnhofsstraße.
Ecke Teich- Gartenstraße.
Ecke Vorwerk- Grünstraße.

Außer diesen Briefkasten werden vom 8. Februar c. ab noch an folgenden Orten Briefkasten angebracht sein:

Ecke Wall- Graupenstraße.
Büttnerstraße 33. (3 Berge.)
Herrenstraße 31.
Malergasse 31.
Messergasse 24.
Altbüßerstraße 58.
Sterngasse 2.
Kleine Groschengasse 4/5.
Schmiedebrücke 53.
Ecke Hummerei- Weidenstraße.
Stockgasse 14.
Goldne Radegasse 29.
Ecke Brüder- Vorwerksstraße.
Klosterstraße 39.
Ecke Paradies- Feldgasse.
Ecke Lösch- Vorwerksstraße.
Kleine Scheitnigerstr. (Wilhelmshöhe.)
Lehmdamm 9.
Rosenthalerstraße 13.
Ecke Michaelis- Matthiasstraße.
Sonnenstraße 9.
Siebenhubenerstraße 21.
Gräbschnerstraße 11.
Berlinerstraße 13.
Marlannenstraße 10.
Nikolaistraße 47.
Friedrich-Wilhelmsstraße 71.
Salvatorplatz 8.
Tauenzienstraße 79.
Gartenstraße 12.
dito 22a.
Ecke Tauenzien- Grünstraße.
Palmstraße. (Wilhelmsruh.)

Alle diese Briefkasten werden vom 8. Februar c. ab wie folgt geleert werden:
an den Wochentagen 8mal, um 5½ Morgens, 8¼ Morgens, 10 Vormittags, 12¼ Mittags, 3¼ Nachmittags, 5 Nachmittags, 6½ Abends und 8 Abends;
an den Sonntagen 4mal, um 5½ Morgens, 8¼ Morgens, 6½ Abends und 8 Abends;
an Festtagen, die nicht zugleich Sonntage sind, 6mal, um 5½ Morgens, 8¼ Morgens, 10 Vormittags, 12¼ Mittags, 6½ Abends und 8 Abends.

Digitized by Google

Es wird hierbei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die für den Breslau-Frankenstein-Freiburger Cours und darüber hinaus bestimmten Briefe nur dann zur Absendung mit dem 1. (Früh) Zuge gelangen können, wenn sie bis 8 Uhr Abends in einen der vorbezeichneten Briefkasten gelegt werden. Nach 8 Uhr Abends müssen derartige Briefe entweder in den Briefkasten am Postgebäude (Albrechtsstraße Nr. 26) oder in den Briefkasten der Post-Expedition auf dem Freiburger Bahnhofe gelegt werden, wenn deren Absendung noch mit dem Frühzuge erfolgen soll.

Korrespondenz an Adressaten in der Stadt Breslau, welche in die Briefkasten gelegt, oder bei den Annahme-Stellen der verschiedenen Post-Anstalten der Stadt aufgegeben wird, gelangt mit dem jedesmaligen nächsten Umgange der Briefträger zur Bestellung.

Breslau, den 29. Januar 1864. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Ulbrich zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Referendarius v. Bomsdorf zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 2) Der Civil-Supernumerar Scholtz zu Guhrau zum Bureau-Diätar. 3) Der Applikant Adolphi zu Lüben zum Büreaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 4) Der Hilfsunterbeamte Tietz zu Liegnitz definitiv zum Boten und Exekutor. 5) Der Hilfsunterbeamte Kühnel zu Glogau definitiv zum Gefangenenwärter.

Versetzt: Die Appellationsgerichts-Referendarien Müller und Jänsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Gerichts-Assessor v. Gersdorf zu Görlitz in Folge seiner Ernennung zum Kanzler bei dem General-Konsulate in Alexandrien. 2) Der Gerichts-Assessor Linke zu Glogau in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Lüben. 3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Jordan zu Glogau, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Entlassen: Der Bureaugehilfe Samson zu Grünberg.

Gestorben: Der Kreisrichter Holopf zu Goldberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: 1) Der Kastelier Petsch zu Guhrau für den ersten Stadtbezirk und der Glasermeister Kreibig zu Guhrau für den zweiten Stadtbezirk der Stadt Guhrau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der berittene Steuer-Aufseher Bielhauer in Luckau zum Zoll-Einnehmer in Schlaney. 2) Der Unteroffizier Wolff zum Grenz-Aufseher in Lauterbach. 3) Der Trompeter Stolz zum Grenz-Aufseher in Schönau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Der katholische Lehrer- und Organistenposten in Hundsfeld ist vakant. Das Einkommen beträgt 200 Rthlr. nebst den kirchlichen Accidenzien. Das Vocirungsrecht steht dem Dominium zu.

2) Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle zu Großburg, Kreis Strehlen, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 600 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Die zu Strehlen verstorbene verwittwete Gastwirthin Barbara Hanke geb. Schmirot hat der dortigen Hospitalkasse 5 Rthlr. und der Armenkasse 5 Rthlr. testwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 2. März d. J. Vormittag 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 19. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(81) Zwischen Warnemünde (Rostock) und Ystadt (in Schweden) wird ein regelmäßiger Dampfschiff-Dienst zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen stattfinden. Diese Verbindung dient zugleich zur Versendung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus denjenigen Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets, für welche die Spedition über Ystadt sich eignet, mithin hauptsächlich nach und von Seeland, Bornholm, Falster, Laaland, Fünen und Jütland.

Die diesseitigen Post-Anstalten sind deshalb angewiesen, die Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach Schweden und Norwegen und nach den vorbezeichneten Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets in der Richtung auf Rostock zu leiten.

Nach vorliegender telegraphischer Nachricht nehmen die Eingangs gedachten Dampfschiff-Fahrten heute von Ystadt aus ihren Anfang und werden demnächst zwischen Warnemünde und Ystadt in jeder Richtung einen Tag um den andern, also jedesmal den zweiten Tag stattfinden.

Berlin, den 3. Februar 1864. General-Post-Amt.

(80) In dem Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Thaler einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Ein Bestimmungsort wird bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen von dem Absender nicht niedergeschrieben, da die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruktion die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet.

Privat-Packereien können im Feldpostdienste nicht besorgt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Gegenwärtig würden dergleichen Privat Packereien jedoch nur nach einem Postorte im Holsteinischen adressirt werden können, da im Schleswigschen der Fahrpost-Dienst für Privat-Packereien unterbrochen ist.

Berlin, den 5. Februar 1864. General-Post-Amt.

(85) Das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg wird fortan Sendungen mit Ver zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch extraordinaire Begleiter nach den betreffenden Lazarethen zuführen.

Dergleichen Sendungen, welche von Privat-Vereinen oder Privat-Personen ausgehen, sind an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zu richten.

Findet sich keine nähere Angabe, für welches Lazareth die Gegenstände bestimmt sind, so erfolgt die Ueberweisung an die Preußische Lazareth-Behörde in Kiel.

Die Beförderung geschieht vom Aufgabe- bis zum Bestimmungs-Orte ohne Kosten-Ansatz.

Berlin, den 9. Februar 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(77) Höherer Anordnung zufolge und mit Bezug auf § 43 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 betr-

Digitized by Google

gen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nr. 1 der angeblich in Berlin erscheinenden Wochenschrift: „Der Volksgarten," welche mit der bei Ernst Keil zu Leipzig erscheinenden, in den diesseitigen Staaten verbotenen Zeitschrift „Die Gartenlaube" im Wesentlichen identisch ist, wegen Verletzung der §§ 7 und 24 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 9. v. M. bestätigt worden ist.

Breslau, den 6. Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(84) Im Anschluß an unsere vorstehende Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. d. M. bringen wir hierdurch mit Bezug auf den § 43 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Nr. 2 und 3 der angeblich in Berlin erscheinenden Wochenschrift „Der Volksgarten," welche mit der bei Ernst Keil zu Leipzig erscheinenden, in den diesseitigen Staaten verbotenen Zeitschrift „Die Gartenlaube" im Wesentlichen identisch ist, mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahmen von der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin bestätigt worden sind.

Breslau, den 11. Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(79) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Anordnung für die an den Schullehrer-Seminarien der Provinz stattfindenden Prüfungen pro rectorato, pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen und für die Prüfungen in einzelnen technischen Gegenständen von jetzt ab von jedem einzelnen Prüfling eine Prüfungsgebühr von 4 Thlr. erhoben werden wird.

Breslau, den 1. Februar 1864. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(78) Vom 12. d. M. ab werden die tarifmäßigen Lieferfristen für Frachtgüter wieder in volle Wirksamkeit treten.

Berlin, den 10. Februar 1864. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(82) Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1863.

I. Aktiva.

1) Kassen-Bestand:						
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine	128,713	Rthlr.	21	Sgr.	2	Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effekten	605,600	"	—	"	—	"
2) Forderungen.						
a. Darlehne:						
1) an Private	273,437	"	17	"	4	"
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden	143,334	"	—	"	—	"
3) an Deichverbände	854,500	"	—	"	—	"
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen	2,281	"	13	"	11	"
c. Vorschüsse	60,727	"	25	"	9	"
Summa Aktiva	2,068,594	Rthlr.	18	Sgr.	2	Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	900,800	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	"	—	"	—	"
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	26,820	"	5	"	—	"
Summa Passiva	1,427,620	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.

Balance.

Die Aktiva betragen	2,068,594	Rthlr.	18	Sgr.	2	Pf.
Die Passiva dagegen	1,427,620	"	5	"	—	"
Bleiben Aktiva	640,974	Rthlr.	13	Sgr.	2	Pf.

Breslau, den 9. Februar 1864.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Frhr. v. Gaffron. Kraker v. Schwarzenfeld. Frhr. v. Schuckmann. Franck. Obergethmann.

Digitized by Google

(83) Vorlesungen an der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 11. April d. J.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht; Spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre 1. Theil: Dr. Heiden, privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik 1. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Exkursionen: Professor Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hilfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1864. Der Direktor, Königliche Oekonomie-Rath. gez. L. Wagener.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Posen, August Immanuel Böhringer, zum zweiten Pastor der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Schule des katholischen Waisenhauses zu St. Hedwig zu Breslau, Wilhelm Walke, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der katholischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der katholischen Schule zu Frankenstein, Karl Riedel, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der katholischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Schule des städtischen Armenhauses zu Breslau, Karl Heidler, zum zweiten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen daselbst.

4) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. 1 zu Breslau, Robert Nickel, zum zweiten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen daselbst.

5) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. 2 zu Breslau, Thomas Kuznik, zum ersten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen daselbst.

6) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Gühlchen, Kreis Namslau, Alexander Henschel, zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Münsterberg.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Hellhammer, Kreis Waldenburg, Gustav Schmidt, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Heidersdorf, Kreis Nimptsch.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Beuthen a. d. O., Johann Gottlob Heinrich Bienewald, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule und Kantor an der evangelischen Kirche zu St. Michael in Strehlen.

9) Die Vokation für den früheren Adjuvanten in Klein-Ellguth, Moritz Böhme, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Korschlitz, Kreis Oels.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Vom 1. Februar d. J. ab dem zum Oberförster ernannten reitenden Feldjäger, Lieutenant Zelter, z. Z. in Koschentin bei Lublinitz, die Oberförsterstelle zu Schönei he, Kreis Wohlau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Diätar Freyer zu Breslau zum Telegraphisten daselbst.

Digitized by Google

Definitiv angestellt: 1) Der Werkstatts-Buchhalter Sallbach und der Werkstatts-Zeichner Pinzger zu Breslau. 2) Der Stations-Assistent zweiter Klasse Pollack in Trachenberg.

Befördert: 1) Der Eisenbahn-Telegraphist Neubauer zum Eisenbahn-Stations-Assistenten erster Klasse. 2) Der Packmeister Jung zum Zugführer. 3) Der Schaffner Ermler zum Packmeister, sämmtlich zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Eisenbahn-Materialien-Buchhalter Steinmetz. 2) Der Eisenbahn-Kalkulator Heese. 3) Der Bodenmeister Josel, sämmtlich zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 31. Januar 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Schmiede- und Schlossermeister Matthias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3. Februar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Frickenhaus zu Friedens-Au bei Ludwigshafen ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Michelau, Kreis Brieg, ist vakant. Das Einkommen derselben, welches gegenwärtig noch mit einem Pensionsabzuge von circa 61 Rthlr. belastet ist, ist auf 392 Rthlr. abgeschätzt. Patronatsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Vermächtnisse: 1) Die verehelichte Kreisgerichts-Bureau-Assistent Zastrau, Anna Rosina Karoline geb. Nitschke zu Breslau, hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 100 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Der zu Ober-Hermsdorf, Kreis Waldenburg, verstorbene Fleischermeister W. Knoppe und der zu Gottesberg verstorbene Hausbesitzer Karl Wilhelm Winkler haben der evangelischen Kirchkasse zu Gottesberg je 20 Rthlr., so wie die zu Altlässig, Kreis Waldenburg, verstorbene verwittwete Holzhändler Hund, Juliane geb. Berger, derselben Kasse 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1860 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1861 bis 1863 " " " " 15 " " "

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1863 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 26. Februar 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(86) Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5807. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

Nr. 5808. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Straßburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.

Nr. 5809. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Rthlrn., II. Emission. Vom 28. Dezember 1863.

Nr. 5810. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte.

Nr. 5811. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.

Nr. 5812. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Bogusczyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ilons.

Nr. 5813. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864.

Nr. 5814. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, so wie einer direkten Eisenbahn von Küstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(88) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr**, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank. Graf v. Itzenplitz.

(89) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Busse.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(87) Die Kreis-Wundarzt-Stelle in Nimptsch ist vacant geworden. Qualificirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 6. Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(90) An Stelle des zum Civil-Kommissarius für Schleswig berufenen Polizei-Präsidenten z. D. Freiherrn v. Zedlitz-Neukirch in Bizgwitz haben wir den Landschafts-Syndikus und Justiz-Rath Koch zu Frankenstein zum Ausführungs-Kommissarius der Gebäudesteuer-Veranlagung im Kreise Glatz und den Regierungs-Assessor v. Nostitz hierselbst zum Ausführungs-Kommissarius für den Neuroder Kreis ernannt.

Breslau, den 14. Februar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Militair-Anwärter Sturm zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des bisherigen Stadtraths Pulvermacher, des Buchhändlers Heinrich Korn, des Geheimen Ober-Bergraths, Berghauptmanns a. D. v. Carnall, des Banquiers Landsberg und des Kaufmanns Herrmann Hammer zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 29. September 1863 ab.

2) Die Wahl des Gastwirths Herrmann Weber zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Prausnitz auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns C. Müller, d. i. bis zum 30. Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein, Johann Karl Gottlob Peuckert, zum Lehrer einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Tschöplowitz, Kreis Brieg, Karl Herrmann Peter, zum vierten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Hohenglersdorf, Herrmann Grüttner, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Nieder-Bögendorf, Kreis Schweidnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Nippern, Kreis Neumarkt, Franz Weiß, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Herrmannsdorf, Kreis Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Interimistisch angestellt: Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Karl Louis Götz als Flößmeister zu Groß-Döbern im Forstrevier Scheidelwitz, und gleichzeitig zur Verstärkung des Forstschutzes in diesem Revier.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus Friedrich Wilhelm Theodor Engelmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rankau, Kreis Nimptsch, und

2) die Vokation für den bisherigen Vikar Karl Julius Bernhard Bretschneider zum Diakonus derselben Kirchgemeinde.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die zu Mittelwalde verstorbene Frau Seifensieder und Tabakfabrikant Fischer, Franziska geb. Lehnhard, hat der Stadtarmen-Kasse daselbst 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die letztwillige Verfügung, durch welche der verstorbene Pfarrer Franz Noha zu Wölfelsdorf, Kreis Habelschwerdt, der dortigen katholischen Pfarrkirche unter gewissen Bedingungen sein Vermögen zum Betrage von 1240 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. zur Verschönerung der Kirche zugewendet hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 4. März 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(93) Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5815. Das Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.

Nr. 5816. Das Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.

Nr. 5817. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.

Nr. 5818. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12./20. September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.

Nr. 5819. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des § 41 des revidirten Reglements der Feuer-Sozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

(33) Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Digitized by Google

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 6. Mai 1859 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 7. Dezember 1863.

Königliche Regierung.

(96) Es wird fortan täglich ein Preußischer Postitransport mit Privat-Packereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen preußischen Truppen nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Flensburg, Rendsburg, Kiel und Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Packereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regiment, welchem Bataillone, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militär-Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener vier Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Ortes zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener vier Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören.
7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener vier Relais-Orte:
   für ein Packet bis 6 Pfund . . . 5 Sgr.
   über 6 Pfund bis 10 Pfund . 10 Sgr.
   über 10 Pfund bis 15 Pfund . 15 Sgr.
9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen vier Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Kommandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Kantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Kommandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abfoderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Kommando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 23. Februar 1864.

General-Post-Amt.

(99) Die alten Banknoten à 50 Rthlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts desto weniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe, und fordern wir daher zur schleunigen

Digitized by Google

Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königlich Preußisches Haupt-Bau-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(98) Nachdem der Weiterbau der Chaussee von Bojanowo über Guhrau und Konradswaldau bis zum Anschluß an die Glogau-Fraustadt-Lissaer Straße in der Richtung auf Schlichtungsheim nunmehr vollendet worden ist, wird bis auf Weiteres, auf Grund höherer Genehmigung, vom 6. März d. J. ab, bei der Hebestelle in Hockenau, statt des bisherigen ein- und einhalbmeiligen Chausseegeldsatzes, für zwei Meilen Chausseegeld, nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 mit der Maßgabe erhoben werden, daß die gegenwärtig an dieser Hebestelle für das Fuhrwerk der Ortschaft Lauken bestehende Chausseegeldermäßigung nach dem Satze für eine halbe Meile auf den Satz für eine Meile erhöht wird.

Breslau, den 25. Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(97) Von den im Jahre 1863 aufgekommenen Zinsen per 53 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. des Legats, welches von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore, verwittweten Bäckermeister Günther, gebornen Roßbach, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen, in den Feldzügen von 1813/15 invalide gewordenen Kriegern ausgesetzt ist, haben zum Gedächtniß des Todestages der Erblasserin am 23. December v. J. nachstehende Kriegs-Veteranen: 1) Joseph Taube, von hier; 2) David Sonnabend, in Sillmenau, hiesigen Kreises; 3) Johann Friedrich Wille, in Brieg; 4) Anton Scholz in Heinrichswalde, Kreis Frankenstein; 5) Friedrich Völkel, in Gabersdorf, Kreis Glatz; 6) Johann Friedrich Scheithauer, in Hochbeltsch, Kreis Guhrau; 7) Johann Erner, in Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt; 8) Johann Buttermilch, in Klein-Krutschen, Kreis Militsch; 9) Amand Laake, in Bärdorf, Kreis Münsterberg; 10) Gottfried Krilla, in Groß-Breza, Kreis Neumarkt; 11) Klemens Schroll, in Buchau, Kreis Neurode; 12) Karl Schwarz, in Nimptsch; 13) Joseph Gräbsch, in Strachau, Kreis Nimptsch, je eine außerordentliche Unterstützung von 3 Rthlrn. 15 Sgr.; 14) Gottlieb Becker von hier eine solche von 3 Rthlrn. 25 Sgr. 6 Pf., und 15) Christian Krera, in Eckersdorf, Kreis Namslau, eine solche von 4 Rthlrn. erhalten.

Breslau, den 27. Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(91) Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7. Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Kandidaten und Oberförster-Kandidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir Diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forst-Verwaltungs-(Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder ꝛc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.

Breslau, den 20. Februar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(92) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. April d. J. ab zu Neurode eine beständige Gerichts-Deputation von drei Richtern, als Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Glatz, in Wirksamkeit treten wird.

Der Jurisdiktionsbezirk dieser Gerichts-Deputation wird aus dem Bezirke der bisherigen drei Gerichts-Kommissionen zu Neurode bestehen. Zur Kompetenz dieser Gerichts-Deputation werden folgende Gegenstände aus ihrem Jurisdiktionsbezirke gehören:

1) die kollegialische Bearbeitung aller Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen, desgleichen die Aufnahme und Ausfertigung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Führung des Hypothekenbuchs über die Rittergüter im Bezirke der Gerichts-Deputation und die Bearbeitung der damit in Verbindung stehenden Nachlaß- und Vormundschaftssachen;

2) die Verhandlung und Entscheidung aller Civilprozeßsachen, mit Ausschluß der Ehesachen;

Digitized by Google

3) die Verhandlung und Entscheidung der Forstrügesachen und der den Einzelrichtern zugewiesenen Vergehen und Uebertretungen;

4) die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher.

Ausgeschlossen von der Kompetenz der Gerichts-Deputation zu Neurode sind:

a. alle Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen; sowie

b. die Verhandlung und Entscheidung der einem Kollegium zuständigen Strafsachen,

jedoch zu b nur solange, bis für ausreichende Gefängnisse in Neurode Veranstaltung getroffen ist.

Breslau, den 22. Februar 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(**95**) Lektionsplan der Königlich Preußischen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommer-Semester 1864.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Sommer-Semester am 11. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschafts-Lehre: Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft; 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 6) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: Akademischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Thier- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15) Forstwirtschaftliche Exkursionen: Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde; 17) Organische Experimental-Chemie; 18) Uebungen im chemischen Laboratorium; 19) Physik: Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21) Pflanzenphysiologie; 22) Botanische Exkursionen: Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25) Wege- und Wasserbau: Akademischer Baumeister Müller. 26) Düngerlehre; 27) Mineralogie und Gesteinslehre; 28) Analytische Chemie; 29) Repetitorium der anorganischen Chemie: Dr. Scholz. Gedruckte Nachrichten über die Akademie sind von dem Unterzeichneten zu beziehen. Eldena, im Februar 1864.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. C. Baumstark.

(**94**) Die Inhaber folgender, in der 15ten Verloosung gezogener und in Folge dessen mittelst unserer Bekanntmachung vom 14. Dezember 1862 zur Baarzahlung per 1. Juli 1863 gekündigter 4prozentiger Pfandbriefe B.

à 500 Rthlr.

Nr.	1,564	auf	Glinitz ꝛc.	Nr.	44,941	auf	Labandt.	Nr. 45,313 auf Frohnau.
"	1,931	"	Koschentin ꝛc.	"	45,065	"	Poln.-Krawarn.	" 45,523 " Ober-Lichtenau.
"	2,043	"	Loßen ꝛc.	"	45,101	"	dito.	" 45,579 " Scholtwitz.
"	44,338	"	Fürstenstein ꝛc.	"	45,270	"	Ratibor.	
"	44,407	"	Zobten.	"	45,280	"	dito.	

à 200 Rthlr.

Nr.	3,218	auf	Ratibor.	Nr.	49,524	auf	Lederhose.	Nr. 51,672 auf Zaumgarten.
"	3,303	"	dito.	"	49,553	"	Dambrau.	" 51,683 " Buckowine.
"	3,471	"	Saabor.	"	49,597	"	dito.	" 51,777 " Labandt.
"	3,510	"	dito.	"	49,606	"	dito.	" 51,955 " Rostersdorf.
"	3,573	"	dito.	"	49,628	"	Lohnau ꝛc.	" 51,972 " Pol.-Krawarn ꝛc.
"	3,624	"	Bladen.	"	49,760	"	Rogau.	" 52,282 " Ratibor.
"	4,462	"	Lanisch.	"	50,072	"	Cantersdorf ꝛc.	" 52,306 " Dittmannsdorf.
"	4,768	"	Maydorf.	"	50,399	"	Groß-Stein ꝛc.	" 52,530 " Krumlinde.
"	4,933	"	Loßen ꝛc.	"	50,419	"	dito.	" 52,638 " Gleismannsdorf.
"	4,980	"	dito.	"	50,442	"	dito.	" 52,676 " Ober-Lichtenau.
"	15,157	"	Siemianowitz.	"	50,570	"	Tost ꝛc.	" 52,800 " Wolpersdorf.
"	15,396	"	dito.	"	50,681	"	dito.	" 52,822 " Seiffersdorf.
"	49,244	"	Ullersdorf.	"	50,714	"	dito.	" 52,860 " Roswadze.
"	49,319	"	Koselwitz.	"	50,939	"	Zobten.	
"	49,347	"	Brune.	"	51,657	"	Miechowitz.	

Digitized by Google

à 100 Rthlr.

Nr.	5,614	auf Haltauf.	Nr.	61,741	auf Lederhose.	Nr.	63,116	auf Tost ꝛc.
"	5,627	" dito.	"	62,006	" Mtl.-Goldmannsdorf.	"	63,134	" dito.
"	6,376	" Saabor.				"	63,560	" Rillasdorf.
"	6,387	" dito.	"	62,230	" Wieschegrade.	"	64,341	" Miechowitz.
"	6,976	" Ruschinowitz.	"	62,517	" Nieder-Stradam.	"	64,352	" dito.
"	7,496	" Kunern.	"	62,622	" Gr.-Krutschen.	"	64,356	" dito.
"	8,433	" Wettschütz.	"	62,630	" dito.	"	64,457	" Labandt.
"	8,484	" Baumgarten.	"	62,744	" Groß-Stein ꝛc.	"	64,477	" dito.
"	8,686	" Lossen ꝛc.	"	62,824	" dito.	"	64,832	" Poln.-Krawarn.
"	8,781	" dito.	"	62,874	" dito.	"	64,875	" dito.
"	8,782	" dito.	"	62,898	" dito.	"	65,018	" Ratibor.
"	17,404	" Siemianowitz.	"	62,944	" Rudzinitz.	"	65,310	" Wabnitz.
"	61,075	" Bonoschau.	"	62,948	" dito.	"	65,367	" Ober-Sodow.
"	61,355	" Ulbersdorf.	"	63,012	" Tost ꝛc.			

à 50 Rthlr.

Nr.	10,723	auf Haltauf.	Nr.	11,222	auf Boyadel.	Nr.	12,543	auf Siemianowitz.
"	10,787	" Rettkau.	"	11,353	" Ratibor.	"	12,566	" dito.
"	10,799	" dito.	"	11,388	" Waldvorwerk.	"	79,013	" Bonoschau.
"	11,208	" Boyadel.	"	11,647	" Koschentin ꝛc.	"	79,188	" Kunern.

à 25 Rthlr.

Nr.	21,873	auf Boyadel.	Nr.	82,135	auf Dambrau.	Nr.	82,260	auf Fürstenstein ꝛc.
"	21,919	" dito.	"	82,182	" Raffadel.	"	82,566	" Roswadze.
"	22,813	" Lossen ꝛc.						

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben, nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der quäst. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypotheken-Buche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 18. Februar 1864. Königliches Kredit-Institut für Schlesien. Frhr. v. Gaffron.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Regierungs-Referendarius a. D., Kreis-Deputirte, Ceremonienmeister und Kammerherr Graf v. Pückler auf Ober-Weistritz zum Landrath des Kreises Schweidnitz.

Bestätigt: Die Wiederwahlen des Schornsteinfegermeisters Karl Menzel und des Weißgerbermeisters Franz Schmidt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Canth auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 29. März d. J. ab.

Angestellt: 1) Der invalide Unteroffizier Tschampke vom zweiten schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 8 als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

2) Der Hautboist und Unteroffizier Ronnast vom zweiten oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 23 als Gefangenen-Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Hausvater Krebs bei der Strafanstalt zu Brieg in gleicher Eigenschaft an die Königliche Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

2) Der Hausvater v. Lewinski bei der Strafanstalt zu Fordon in gleicher Eigenschaft an die Königliche Strafanstalt zu Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kreisvikar in Bernstadt, Eugen Quaas, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Leuthen, Kreis Neumarkt.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Kreisgerichts-Direktor Kretschmer zu Waldenburg der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Appellationsgerichts-Rathe Lübbe zu Breslau, dem Kreisgerichts-Direktor Zimmerman zu Ohlau, dem Kreisgerichts-Rathe und Abtheilungs-Dirigenten Dr. v. Reinbaben zu Breslau, dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrathe Böge zu Neumarkt, sowie dem Rechtsanwalte und Notar Engelke zu Ohlau der rothe Adlerorden vierter Klasse. 3) Dem Stadtgerichts-Sekretär und Salarienkassen-Kontroleur Knobloch zu Breslau der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste. 4) Dem Kreisgerichts-Sekretär Bayer zu Reichenbach, dem Gefängniß-Inspektor Wolff zu Strehlen, dem Stadtgerichts-Boten und Exekutor Zehreis zu Breslau, sowie dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Schimoneck zu Münsterberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisgerichts-Rath Kassner zu Forst im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt zum Direktor des Kreisgerichts zu Neumarkt.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Fedor Reisewitz aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bernstadt. 2) Der Kreisrichter Gad zu Sagan vom 1. April 1864 ab zum Rechtsanwalte bei dem Stadtgerichte zu Breslau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau. 3) Die Referendarien Wilhelm Lühe, Hermann Schwabbauer, Hugo Hoffmann und Anton Hellwig zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Rechts-Kandidaten Otto Müller, Emil Sperlich und Adalbert Suckow zu Auskultatoren. 5) Der Kreisgerichts-Sekretär Ernst August Seidel zu Freiburg zum Salarien- u. Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 6) Der Bureau-Assistent Wilhelm August Senftleben zu Winzig zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Winzig. 7) Der Kanzlei-Diätarius Friedrich Wilhelm Böhm II. zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 8) Der Civil-Supernumerarius Karl Bartsch zu Festenberg, unter Aufhebung seiner Ueberweisung an die Gerichts-Deputation zu Schönau, zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Poln.-Wartenberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Selten zu Neurode an das Kreisgericht zu Frankenstein. 2) Der Kreisrichter v. Wedell zu Callies im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin an das Kreisgericht zu Glatz, zugleich mit der Funktion als Dirigent der vom 1. April 1864 ab errichteten Gerichts-Deputation zu Neurode. 3) Der Rechtsanwalt und Notar Balluseck zu Bolkenhain vom 1. April 1864 ab an das Kreisgericht zu Glatz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz. 4) Der Gerichts-Assessor Theodor Gerstenberg zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 5) Der Gerichts-Assessor August Pütter zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald. 7) Der Gerichts-Assessor Herrmann Breseld zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg. 7) Der Gerichts-Assessor Krause aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 8) Der Referendarius Oswald Jänsch zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 9) Die Bureau-Diätarien Franz Heider zu Waldenburg und Karl Gebhardt zu Brieg an das Stadtgericht zu Breslau. 10) Der Bureau-Diätarius Karl Sommer zu Festenberg an die Gerichts-Deputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer. 11) Der Bureau-Diätarius Gotthold Münzenberger zu Landeshut als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Striegau. 12) Der Kassen-Diätarius Emil Thomaß zu Striegau als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Landeshut. 13) Der Bureau-Diätarius Emil Sturm zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Strehlen. 14) Der Bureau-Diätarius Ernst Müller zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Frankenstein.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Deposital-Rendant Kliche zu Brieg. 2) Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Friedrich Zehreis zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Sekretär und Sportelrevisor Sonntag zu Breslau. 2) Der Appellationsgerichts-Kanzlist Gerabehand zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Preiß zu Glatz. 4) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Karl Friedrich Pauseback zu Breslau. 5) Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Franz Gottschlich zu Breslau.

Entlassen: Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Wilhelm Schneider zu Strehlen.

Digitized by Google

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Arnoldsmühle u. Schüllermühle	2	Hellwig, Robert	Rittergutsbesitzer	Arnoldsmühle.
Bahra, Pleische und Bischwitz	3	Scholz, Robert	Freigutsbesitzer	Bischwitz.
Boguslawitz	4	Nickel, Franz	Freigärtner	Boguslawitz.
Münchwitz, Zweihof und Unchristen	54	Klose, Karl	Bauergutsbesitzer	Münchwitz.
Jeraffelwitz	33	Kronemeyer, Fritz	Erbscholtiselbesitzer	Jeraffelwitz.
Buchwitz	6	Hechler, Herrmann	Freigutsbesitzer	Buchwitz.
Domslau	13	Sauer, Friedr. Wilh.	Gutsbesitzer	Domslau.
Duckwitz	15	Brämer, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Duckwitz.
Herrnprotsch	30	Böhme, August	Lehrer	Herrnprotsch.
Prisselwitz	73	Kionka, Emil	Bauergutsbesitzer	Prisselwitz.
Kreide und Weigwitz	37	Ebert, Karl	Rittergutsbesitzer	Kreide.
Lilienthal	42	Buhl, Robert	Kunstgärtner	Lilienthal.
Groß-Nädlitz	55	Meyer, Karl	Brauermeister	Groß-Nädlitz.
Neudorf-Comm. II.	58	Zorn, Gottlieb	Kaufmann	Neudorf-Commende.
Neukirch	59	Priesemuth, Julius	Freigutsbesitzer	Neukirch.
Pirscham	69	Genfert, Wilhelm	Müllermeister	Pirscham.
Tschechnitz	103	Pluder, Friedrich	Freigärtner	Tschechnitz.
Poln.-Peterwitz	67	Lange, Richard	Inspektor	Poln.-Peterwitz.
Schwoitsch	92	Sauer, August	Freistellenbesitzer	Schwoitsch.
Groß- u. Kl.-Masselwitz	47	Werther, Julius	Rittergutsbesitzer	Groß-Masselwitz.
Mellowitz	106	Sternagel, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Mellowitz.
Groß-Rochbern	51	Guttmann, Friedr.	Inspektor	Groß-Rochbern.
Oderwitz	60	Ueberrück, Johann	Bauergutsbesitzer	Oderwitz.
Oldern und Lamsfeld	61	Schröter, David	dito	Groß-Oldern.
Pilsnitz	68	Guth, Gottlieb	Gastwirth	Pilsnitz.
Protsch und Weide	74	Mattern, Franz	Lehrer	Protsch.
Reppline u. Tschauchelwitz	77	Schmidt, Friedrich	Hutmacher	Reppline.
Romberg	78	Warkus, Gottlieb	Gerichtsscholz	Romberg.
Rothsürben	80	Koschnt, Leopold	Rittergutspächter	Rothsürben.
Wirrwitz und Sägewitz	108	Vogel, Christian	Inspektor	Wirrwitz.
Neu-Schliesa	85	Schröter, Friedrich	Rittergutsbesitzer	Neu-Schliesa.
Seschwitz	93	Neide, Ferdinand	dito	Seschwitz.
Klein-Tinz	101	Trautmann	Lehrer	Klein-Tinz.
Wangern	105	Knäbel, Franz	dito	Wangern.
Wilischau	107	Scholz, Paul	Rittergutspächter	Wilischau.
Zindel	113	Weltzel, Anton	Wirthschaftsbeamter	Zindel.
Zweibrodt, Blankenau	114	Lübbert, Eduard	Rittergutsbesitzer	Zweibrodt.
Meleschwitz	48	Franke, Aloys	Lehrer	Meleschwitz.
Althoesürr, Carowahne, Wasserjenisch, Eckersdorf	17	de Rege, Louis	Freigutsbesitzer	Eckersdorf.
Damsdorf	12	Gimmler, Gottlieb	Polizei-Verwalter	Damsdorf.
Drachenbrunn, Lanisch, Steine, Wüstendorf	96	Förster, Joseph	Förster	Steine.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Poln.-Gandau, Jäschgüttel, Poln.-Neudorf, Sädischau, Niederhof	32	Buchmann, Ignatz	Lehrer	Jäschgüttel.
Goldschmieden	24	Palm, Rudolph	Kafetier	Goldschmieden.
Gräbschen und Opperau	25	Benisch, Ernst	Lehrer	Gräbschen.
Grunau	26	Markus, Gottfried	Gerichtsscholz	Grunau.
Guhrwitz	27	Krumpold, Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Guhrwitz.
Haidänichen, Zaumgarten	111	Arndt, Karl	emer. Lehrer	Zaumgarten.
Höschen-Commende	19	Trappenberg, Adolph	Lehrer	Gabitz.
Jackschenau, Lorankwitz	72	Gebauer, August	dito	Preiselwitz.
Irschnocke, Wilkowitz	49	Webers, Friedrich	dito	Mellwitz.
Kriptau und Kentschkau	11	Sperling, Gottfried	Erbscholz	Kriptau.
Kottwitz	36	Schöbel, Severin	Gastwirth	Kottwitz.
Magnitz	44	Laschynski, Robert	Thierarzt	Magnitz.
Gabitz	18	v. Beaufort, Herrmann	Freiherr	Gabitz.
Schmorisch, Schönborn, Klein-Oldern	88	Gossow, Heinrich	Rittergutsbesitzer	Schönborn.
Gallowitz	65	v. Lieres, Emil	dito	Gallowitz.
Maria-Höschen, Schmiedefeld, Kl.-Nochdern	86	v. Thadden, Heinrich	Inspektor	Schmiedefeld.
Schönbankwitz	31	Bartilla,-Konstantin	Lehrer	Jackschenau.
Kriehlowitz, Woigwitz	39	Weickert, Ernst	Inspektor	Kriehlowitz.
Schosnitz	89	Kynast, Ernst	Lehrer	Schosnitz.
Gr.- u. Klein-Schottgau	90	Mittendorf, Herrmann	Inspektor	Schottgau.
		Kreis Brieg.		
Konradswaldau	14	Schönfelder, Johann	Freigutsbesitzer	Konradswaldau.
Neu-Cöln und Stoberau	50	Schaar, Gottlieb	Schankwirth	Stoberau.
Neu- und Alt-Moslache	52	Schönfelder, Karl	Bauergutsbesitzer	Tschöplowitz.
		Kreis Glatz.		
1. Bezirk der Stadt Glatz	1.	Krieger, Franz	Kaufmann	Glatz.
Königshain	11	Tschöpe, Joseph	Bauergutsbesitzer	Königshain.
		Kreis Militsch.		
Fürstenau und Buckolowe	59	Stein, Gottfried	Hilfsjäger	Fürstenau.
		Kreis Münsterberg.		
Dobrischau, Pleßguth und Großwitz	12	Weißbrodt, Ernst	Gerichtsschreiber	Algersdorf.
Schlause	34	Heinze, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Schlause.
		Kreis Namslau.		
Strehlitz und Noldau	3	Szarbinowski, Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Noldau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungs-Periode pro 1864 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 6. April 1864. Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 11. März 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(102) Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5820. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Grayven, Millken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5821. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Kommunalweges von Sindorf nach Horrem.

Nr. 5822. Das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.

Nr. 5823. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenberg-Bau" zu Dortmund bestehenden Aktien-Gesellschaft, wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Rthlr. Vom 19. Februar 1864.

Nr. 5824. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Adenau. Vom 20. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(104) Der direkte Preußische Postransport mit Privat-Packereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Packereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regiment, welchem Bataillone, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militär-Verwaltung hat.
2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener acht Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Ortes zu versehen.
4) Hat der Absender keinen jener acht Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören.
7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener Relais-Orte:

für ein Packet bis 6 Pfund . . .	5 Sgr.
über 6 Pfund bis 10 Pfund .	10 Sgr.
über 10 Pfund bis 15 Pfund .	15 Sgr.

9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Digitized by Google

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Kommandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Kantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Kommandos, für welche Adressaten Packereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Kommando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 29. Februar 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(100) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(101) Vom 1. März c. ab wird die Station zur Beförderung von Kariolposten in Schurgast aufgehoben und dafür in Löwen eine Station zur Beförderung von Personenposten, Beichaisen, Extraposten, Kourieren und Estafetten eingerichtet werden.

Von demselben Termine ab sollen, an Stelle der Kariolposten, zwischen Löwen und Schurgast Personenposten mit folgendem Gange kourstren:

aus Löwen Bahnhof täglich um 8¾ Uhr Vormittag und 4¾ Uhr Nachmittag,
aus Schurgast täglich um 6 Uhr Vormittag und 2¼ Uhr Nachmittag;

die Beförderung findet in 1 Stunde statt, in Löwen erhalten die Posten Anschluß an die Eisenbahnzüge zwischen Breslau und Oppeln resp. Myslowitz (Oderberg ꝛc.)

Die Personenposten zwischen Falkenberg und Löwen (Bahnhof) werden kourstren:

aus Falkenberg täglich um 5 Uhr früh und 4¾ Uhr Nachmittag,
aus Löwen Bahnhof täglich um 8 Uhr 15 Min. Vormittag und 9 Uhr 15 Min. Abends;

Beförderung in 1 Stunde 30 Minuten, Anschluß in Löwen (Bahnhof) an die Eisenbahnzüge zwischen Breslau und Oppeln resp. Myslowitz (Oderberg ꝛc.)

Für die beiden Posten wird in der Stadt Löwen bei dem Gasthofe zum gelben Löwen eine Haltestelle eingerichtet werden.

Die Gestellung von Baichaisen zu den Posten wird in Löwen und Falkenberg OS. erfolgen.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile; 30 Pfund Passagier-Gepäck sind frei.

Breslau, den 26. Februar 1864. Der Ober-Post-Direktor.

(102) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1864 vom 11. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Genesis, Derselbe.

Digitized by Google

Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Lic. Schultz.
* Biblische Archäologie, Derselbe.
Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung der Evangelien Marci und Lucä, Herr Prof. Lic. Hahn.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Prof. Lic. Schultz.
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Prof. Lic. Hahn.
* Erklärung der Briefe des Jakobus und Judas, Herr Lic. Rhode.
Leben Jesu und der Apostel, Herr Prof. Dr. Semisch.
Kirchengeschichte, erste Hälfte, Derselbe.
Christliche Alterthümer, Herr Lic. Rhode.
* Patristik oder Darstellung des Lebens, der Schriften und der Lehre der bedeutendsten Kirchenväter, Herr Prof. Lic. Hahn.
Symbolik, Herr Prof. Dr. Meuß.
Ethik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Praktische Theologie, Liturgik und Theorie des Kirchenregiments, Herr Prof. Dr. Meuß.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im A. T., Herr Prof. Dr. Rähiger; — Exegetische Uebungen im N. T., Derselbe; — Dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch; — Uebungen für systematische Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Seminar: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch; — Homiletische und katechetische, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

Erklärung der Psalmen, Herr Dr. Scholz.
* Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Erklärung der Briefe des h. Paulus an die Epheser, Colosser und Philipper, Derselbe.
* Einleitung in die Kirchengeschichte, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, II. Theil, Derselbe.
Generelle Dogmatik, II. Theil, Herr Dr. Soffner.
Die kath. Lehre von den heil. Sakramenten und den letzten Dingen des Menschen, Derselbe.
Spezieller Theil der Moraltheologie, Herr Dr. Scholz.
* Homiletik, Herr Prof. Dr. Pohl.
Fortsetzung der Pastoraltheologie, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden, jener z. Z. keine Vorlesungen halten, dieser sie seiner Zeit ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Rive.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Ebert y.
* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, Herr Prof. Dr. Gitzler und Herr Dr. Marr.
Pandekten, mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
Personen- und Familienrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Erklärung schwieriger Stellen aus dem Corpus juris civilis, Herr Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Die Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe.
Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
Exegetische Uebungen aus dem deutschen Rechte, Derselbe.
Tacitus' Germania, Herr Prof. Dr. Rive.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe und Herr Dr. Marr.
Katholisches und evangelisches Eherecht, Herr Dr. Marr.
Consistorialprozeß, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg.

Digitized by Google

* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Geschichte des Strafrechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Rive.
Europäisches Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.
Preußisches Landrecht, Herr Dr. Göppert.

Heilkunde.

* Naturgeschichte des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Biologie, Herr Dr. Finckenstein.
Encyklopädie und Methodologie der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Angiologie, Derselbe.
* Anatomie des Gehörorgans, mit Bezug auf seine Krankheiten, Herr Dr. Voltolini.
Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
Allgemeine und specielle Histologie, Prof. Dr. Heidenhain.
Vergleichende Histologie, Herr Dr. Auerbach.
Pathologische Anatomie, Herr Dr. Cohn.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow.
Allgemeine Physiologie und Physiologie der animalen Functionen, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
* Specielle Nervenphysiologie, Derselbe.
Physiologie der Sinnesorgane, Herr Prof. Dr. Aubert.
* Ueber die Zeugung der Thiere, Herr Dr. Auerbach.
Mikroskopische und experimentelle Curse im physiologischen Institute, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histologie, Herr Prof. Dr. Aubert.
* Construction und Gebrauch des Mikroskops, Herr Prof. Dr. Grosser.
Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
* Receptirschreibekunst, Derselbe.
* Ueber die Natur der Quellen, besonders der Mineralquellen, Herr Dr. Levy.
Allgemeine Pathologie und medicinische Diagnostik, Herr Prof. Dr. Häser.
* Cellularpathologie mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Dr. Cohn.
Diagnostik der innern Krankheiten, mit Einschluß der Auscultation und Percussion, Derselbe.
* Diagnostik der Gehörkrankheiten, Herr Dr. Voltolini.
Auscultation und Percussion, Herr Dr. Lewald.
Laryngo- und Rhinoskopischer Cursus, Herr Dr. Voltolini.
Generelle Therapie, Herr Dr. Reymann.
Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Herzkrankheiten, Derselbe.
* Epidemische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Häser.
* Ueber Eingeweidewürmer des Menschen und die durch sie veranlaßten Krankheiten, Herr Prof. Dr. Aubert.
Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Colloquium über chronische Krankheiten und ihre Behandlung durch Mineralquellen, Herr Dr. Levy.
Chirurgie und Operationslehre, II. Th., Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ausgewählte Capitel der Knochenbrüche, Derselbe.
* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
* Ueber Kopfverletzungen, Herr Dr. Paul.
Chirurgisches Repetitorium, Derselbe.
Die Krankheiten des Bewegungsapparates, Herr Dr. Klopsch.
* Bandagenlehre, Derselbe.
Operations-Uebungen an der Leiche, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ophthalmiatrische diagnostisch-therapeutische Uebungen, Herr Prof. Dr. Förster.
Augenoperations-Uebungen, Derselbe.
Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler.

Digitized by Google

• Krankheiten der Wöchnerinnen, Herr Prof. Dr. Betschler.
Ueber Krankheiten der Gebärmutter, mit diagnostisch-therapeutischen Uebungen, Herr Dr. Freund.
Geburtshülfe, Herr Dr. Burchard.
• Geburtshülfliche Diagnostik, Derselbe.
• Geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantome, Herr Dr. Freund.
• Kinderkrankheiten nebst Impfcursus, Herr Dr. Burchard.
Gerichtliche Medicin, Herr Prof. Dr. Neumann.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Klose.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Paul.
Geschichte der Medicin, Herr Dr. Finckenstein.
• Medicinische Geschichte und Geographie von Italien, Derselbe.
• Ueber Baco von Verulam, Herr Prof. Dr. Neumann.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Betschler.
• Pharmakologisch-mikroskopische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert.
Ueber offizinelle Pflanzen, deren Wirkungen und Produkte mit pharmakologischen Demonstrationen im botanischen Museum, und im botanischen Garten, unter Anleitung der Schrift: „Die botanischen Museen ꝛc.," Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

• Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Logik, Herr Dr. Oginski.
Logik, Derselbe.
Metaphysik, Herr Prof. Dr. Braniß.
Geschichte der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
• Vergleichung der Thier- und Menschenseele, Herr Dr. Scherner.
• Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich.
• Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Braniß.
• Disputatorium über interessante psychologische Gegenstände, Herr Dr. Scherner.

Mathematische Wissenschaften.

Ueber die Auflösung der numerischen Gleichungen, Herr Prof. Dr. Galle.
Analytische Dynamik, Herr Prof. Dr. Schröter.
• Variationsrechnung, Herr Prof. Dr. Schröter.
• Ueber die Berechnung der scheinbaren Orte der Fixsterne, Herr Prof. Dr. Galle.
• Mathematische Uebungen im Seminar, unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Schröter.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
Einige Abschnitte aus der mathematischen Physik, vornehmlich für die Mitglieder des königl. mathematisch-physikalischen Seminars, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Ueber die Wärme, Herr Prof. Dr. Schwarz.
Ueber Electricität, Herr Prof. Dr. Marbach.
Physikalische Uebungen im königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Anorganische pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
Physiologische Chemie mit Experimenten, Herr Dr. Meyer.
Chemische Technologie, Herr Prof. Dr. Schwarz.
Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
Die Lehre von den Eigenschaften und von der Ausmittelung der chemischen Gifte, Herr Prof. Dr. Duflos.
Repetitorium über pharmaceutische organische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Uebungen im Laboratorium (Grünstraße 6), Herr Prof. Dr. Schwarz.

Digitized by Google

Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Herr Dr. Meyer.

2) Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
* Geognostische Excursionen, Derselbe.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, im botanischen Garten, Herr Prof. Dr. Cohn.
Allgemeine Botanik, im botanischen Garten, Herr Prof. Dr. Göppert.
Specielle oder systematische Botanik mit Erläuterung der natürlichen Familien, im botanischen Garten, Herr Prof. Dr. Göppert.
Erläuterung der natürlichen Pflanzenfamilien, im botanischen Garten, sowie im Aud. Nr. V., Herr Professor Dr. Cohn.
* Pflanzengeographie, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Naturgeschichte der Algen, Derselbe.
* Systematik der Lichenen, Herr Dr. Körber
* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Botanische Excursionen, Herr Prof. Dr. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
* Volkswirthschaftspolitik, Herr Prof. Dr. Bergius.
Finanzwissenschaft, Derselbe.
* Ueber Geld und Banken, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
* Disputatorium über politische und volkswirthschaftliche Fragen, Derselbe.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte, Herr Prof. Dr. C. Neumann.
Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte des Zeitalters der Reformation, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Geschichte der Staatsveränderungen in Frankreich seit 1795, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Uebungen des königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell und Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Dr. Grünhagen.
* Allgemeine physikalische Geographie, Herr Prof. Dr. C. Neumann.

Litteratur und Philologie. 1) Orientalische.

* Grammatik der Sanskritsprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Erklärung von Asvalayana's Hausregel, Derselbe.
* Persische Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Elemente der arabischen Sprache, Derselbe.
* Erklärung der Hamasa und des Hariri, Derselbe.
* Arabische Grammatik, (2. Theil), nebst Erklärung leichterer und schwererer arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Syrische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erläuterung schwererer syrischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
Praktische Uebungen in der hebräischen Grammatik, Herr Lector Dr. Neumann.
* Ueber hebräische Poesie und Metrik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung der Bücher der Könige, Herr Lector Dr. Neumann.
* Erklärung des chaldäischen Theils des Buches Daniel (Fortsetzung), Herr Prof. Dr. Magnus.

2) Klassische.

Methodik des philologischen Studiums und Unterrichts, Herr Prof. Dr. Haase.
* Geschichte der Philologie in Deutschland, Herr Dr. Bernays.
Griechische Grammatik (1. Theil, Formenlehre), Herr Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Mythologie (2. Theil), Derselbe.
Sophokles' Leben und Werke, Oedipus Tyrannus, Herr Prof. Dr. Haase.

Digitized by Google

Plato's Gastmahl, Herr Prof. Dr. Hertz.
Erläuterung der vier ersten Bücher der platonischen Staatsverfassung, Herr Dr. Suckow.
Einleitung in das Studium der Schriften und Philosophie des Aristoteles, Herr Dr. Lübbert.
Römische Litteraturgeschichte von der Zeit des Augustus an, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Erklärung der Andria des Terenz, Herr Dr. Lübbert.
* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase und Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des philologischen Proseminars, Herr Prof. Dr. Hertz und Herr Dr. Lübbert.
* Philologische Colloquien, Herr Dr. Lübbert.
* Uebungen der archeologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

* Geschichte der dramatischen Poesie und Kunst der modernen europäischen Völker, Herr Dr. Karow.
Ueber die deutschen Pronomina, Zahlwörter und Partikeln, Herr Dr. Rumpelt.
* Ueber die Eddische Poesie, ihren Inhalt und ihre Form, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Erklärung seines altnordischen Lesebuchs, Herr Dr. Pfeiffer.
Erklärung der Gedichte Walther's von der Vogelweide, Herr Prof. Dr. Rückert.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Hamlet, Derselbe.
Grammatik der französischen Sprache, mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lect. Freymond.
Lafontaine's Leben, nebst Erklärung mehrerer Fabeln, Derselbe.
* Ueber Casimir Delavigne's Schriften und Lectüre des Lustspiels „l'ecole des vieillards," Derselbe.
Anfangsgründe der italienischen Sprache, Herr Lector Marochetti.
* Erklärung der Sonette des Petrarca, Derselbe.
* Erklärung von Machiavelli's Buche vom „Fürsten," Herr Dr. Karow.
Erklärung des pastor fido von Guarini, Herr Lector Marochetti.
* Portugiesische Grammatik und Erklärung der „Lusiaden" des Camões, Herr Dr. Karow.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
* Erklärung des Timoleon von Zampelios, Derselbe.
Altslavische Grammatik und Erklärung auserlesener schriftlicher Bruchstücke, Herr Prof. Dr. Cybulski.
* Ueber die ältesten slavischen Sprachdenkmale, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Erklärung eines polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Herr Lector hon. Dr. Kraiński.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, 2. Hälfte, Herr Dr. Baumgart.
* Orgel-Unterricht, Derselbe.
* Der zweite Theil der Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Herr Director Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 1—4 hr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus ücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bes ngungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist enstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von ysikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das ünzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf rlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1

Digitized by Google

Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst bestätigt: Der Oberbürgermeister Glubrecht als Bürgermeister der Stadt Schweidnitz für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Kaufmanns Landscheck zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Vereidigt: Der Feldmesser Viktor Wittke zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verliehen: Dem zeitherigen Kuratus Spiske die durch den Tod des Erzpriesters Jammer erledigte Pfarrei zu St. Dorothea zu Breslau.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ober-Weistritz, Kreis Schweidnitz, Paul Mochmann, zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Frankenstein.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der bisherige Religionslehrer an der Realschule zu Neisse, Hugo Schiel, als Religionslehrer und Regens des Convicts am Königlichen katholischen Gymnasium zu Glatz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Steuer-Kontroleur Görlich zu Frankenstein zum Ober-Steuer-Kontroleur in Reichenbach. 2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Zachler in Neustadt zum Ober-Steuer-Kontroleur in Frankenstein. 3) Der Haupt-Amts-Assistent Stäbner zu Oppeln zu Ober-Grenz-Kontroleur in Landeck. 4) Der Steuer-Aufseher Cramer in Görlitz zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau. 5) Der Sergeant Glaubitz zum Grenz-Aufseher in Ober-Steine. 6) Der Feldwebel Elsner zum Grenz-Aufseher in Steinbach. 7) Der Lazareth-Gehilfe Marr zum Grenz-Aufseher in Wünschelburg.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Heizer Zain, Hora, Böhm, Rappich und Friesel zu Lokomotivführern; 2) Die Schaffner Schubert, Kadur, Nagel, Ludwig I., Schunke, Gehling, Stier und Rahfahl zu Packmeistern; 3) Der Schaffner Raddatz und der Portier Müller zu Bodenmeistern, sämmtlich zu Breslau.

Definitiv im Eisenbahn-Dienste angestellt: Der Lokomotivführer Rückert zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Lokomotivführer Kubitza von Oppeln nach Breslau. 2) Der Lokomotivführer Hammer von Myslowitz nach Breslau.

Gestorben: 1) Der Lokomotivführer Schindler in Breslau. 2) Der Zugführer Klingberg in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1864 in der Zeit vom 4. bis etwa zum 16. April im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 4. April 1864 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die zweite Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1864, in welcher der Kreisgerichts-Direktor Müller aus Namslau den Vorsitz führt.

Druckfehler-Berichtigung. In der Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für Schlesien vom 21. November 1863, betreffend die Aufkündigung ausgelooster schlesischer Rentenbriefe, (Amtsblatt pro 1863 S. 269, 274 und 284) muß es bei „504 Stück Lit. E. à 10 Rthlr." heißen: Nr. 9,107 statt: 6,107.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 18. März 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**106**) Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5825. Das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864.

Nr. 5826. Das Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Rthlrn. Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864.

Nr. 5827. Das Statut der Genossenschaft für die Meliorationen der Grundstücke am Samika-Bache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864.

Nr. 5828. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(**109**) Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Kontrole der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Dokumenten versehen sind.

Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Grenze zu gewärtigen.

Berlin, den 7. März 1864. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

(**105**) Zu Brieg wird am 10. März c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tages-Dienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 7. März 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**111**) Unter dem Titel: „**Familienalbum, illustrirtes Flugblatt für Unterhaltung und Belehrung**", mit der Bezeichnung: „Verantwortlicher Redakteur Fr. Stolle und A. Diezmann, Verlag der Fr. Hentze'schen Verlags-Expedition in Leipzig, Druck von Alexander Wiede in Leipzig," wird gegenwärtig in Preußen das 80 Seiten umfassende erste Heft einer Zeitschrift verbreitet, welches mit der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Gartenlaube" wörtlich übereinstimmt. Da die fernere Verbreitung der „Gartenlaube" für den Umfang der Preußischen Staaten durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 1. Dezember v. J. auf Grund der §§ 52, 53 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 verboten ist, das Familienalbum auch in seiner Form den Bedingungen des § 24 l. c. nicht entspricht, so haben wir heute die Beschlagnahme der Zeitschrift „Familienalbum" verfügt. Dies wird unter Bezugnahme auf § 43 l. c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**110**) Mit Allerhöchster Genehmigung ist höheren Orts angeordnet worden, daß in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes eine allgemeine Kirchen-Kollekte und in sämmtlichen evangelischen Gemeinden eine durch kirchliche Organe zu veranstaltende Haus-Kollekte zur Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abermals gesammelt werde.

Für die Einsammelung der Kirchen-Kollekte ist der Palmsonntag, der erste oder zweite Osterfeiertag, je nach dem der eine oder andere Tag nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden der angemessenere sein wird, für die Haus-Kollekte die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten bestimmt, und sind die Herren Geistlichen durch das kirchliche Amtsblatt mit der erforderlichen Anweisung bereits versehen worden.

Digitized by Google

Hiernach werden die Herren Landräthe und Superintendenten, sowie die Magistrate aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unseres Regierungsbezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben rechtzeitig an die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen abgeführt und von diesen mittels Lieferzettel an unsere Instituten-Haupt-Kasse abgeführt werden.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einsendnng einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 10. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**107**) Bier, welches in Fässern zur Aufgabe gelangt, wird beim Transport auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden.

Berlin, den 9. März 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn.

(**108**) Die bei den Personenposten zwischen Schweidnitz und Wüstegiersdorf bisher vor dem Kretscham in Oberweistritz bestandene Haltestelle ist vor den Geislerschen Gasthof daselbst verlegt worden.

Das Personengeld nach und von der Haltestelle wird nach denselben Sätzen, wie von und nach dem Posthause in Oberweistritz erhoben.

Breslau, den 7. März 1864. Der Ober-Post-Direktor. Schröder,

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Stadtpfarrer und Schulen-Inspektor Beer in Ohlau zum Erzpriester des Sprengels von St. Mauritius.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den früheren Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Poln.-Wartenberg, Ernst Martin Theodor Fischer, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den interimistischen Lehrer in Glausche, Kreis Namslau, Anton Großeck, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Münchwitz, Kreis Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Neumarkt.		
Ober- u. Nder.-Tschammendorf	89	Schroß, Julius	Lehrer	Nieder-Tschammendorf.
Poln.-Baudiß, Meesendorf, Sagschütz, Onerkwitz	4	Kirchner, Heinrich	Gerichtsschreiber	Romolkwitz.
Poln.-Schweinitz	86	Jonas, Klemens	Lehrer	Poln.-Schweinitz.
Schmellwitz und Wilkau	60	Kuppa, Karl	dito	Schmellwitz.
Michelsdorf	55	Nagel	Justizrath und Rittergutsbesitzer	Neumarkt.
Pfaffendorf	63	Dr. Rau	Sanitätsrath	dito.
Pirschen und Stusa	64	Senft, Karl	Bauergutsbesitzer	Pirschen.
Weicherau	92	Hauptfleisch, Joseph	Gerichtsschreiber	Weicherau.
		Kreis Oels.		
Stadt Bernstadt	—	Stortz, Erdmann	Bäckermeister und Beigeordneter	Bernstadt.
Sibyllenort, Domatschine und Langewiese	12	Buchwald, Albert	Inspektor	Sibyllenort.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Ohlau.		
Saulwitz und Schockwitz	40	Frischling, Ferdinand	Bauergutsbesitzer	Saulwitz.
		Kreis Schweidnitz.		
Nieder-Bögendorf	7	Schreiber, Ehrenfried	Bauergutsbesitzer	Bögendorf.
Teichenau	62	Raabe, August	Inspektor	Teichenau.
Wernersdorf	68	Scholz, Karl Benjamin	Freistellenbesitzer	Wernersdorf.
		Kreis Striegau.		
Oelse und Teichau	17	Feige, Ernst	Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz	Oelse.
Ullersdorf	28	Simon, Gottlieb	Stellenbesitzer	Ullersdorf.
		Kreis Trebnitz.		
Raschen	66	Scholz, Theodor	Handelsmann	Trebnitz.
		Kreis Waldenburg.		
Dittersbach	11	Pfeiffer, Ernst Leopold	Kommissionair	Dittersbach.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Charlottenthal, Amalienthal und Wedelsdorf	28	Rüffer, Karl	evangelischer Lehrer	Charlottenthal.
Baldowitz und Märzdorf	21	Weickert, Julius	katholischer Lehrer	Baldowitz.
Bralin, Rassadel und Cosentschin	8	Grosseck, Michael	Lehrer	Cosentschin.
Offen, Charlottenfeld u. Benjaminsthal	30	Salomon, August	Chausseegeld-Erheber	Charlottenfeld.
Mangschütz	22	Warkus, Herrmann	Lehrer	Mangschütz.
		Kreis Wohlau.		
Neudchen	70	Knappe, Otto	Förster	Neudchen.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Die Kreisrichter Stelzer zu Lauban, Förster zu Naumburg a. O. und Bennhold zu Görlitz zu Kreisgerichts-Räthen.

Verliehen: 1) Dem Rechtsanwalt und Notar Körte zu Glogau der Charakter als Justizrath. 2) Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor Drewitz zu Sprottau der Charakter als Kanzlei-Rath.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Crusius zu Lauban zum Gerichts-Assessor. 2) Der Bureau-Diätar Donth zu Löwenberg zum Bureau-Assistenten bei der Kreisgerichts-Kommission in Hainau. 3) Der Civil-Supernumerar Seydel zu Guhrau zum Bureau-Diätar. 4) Der Hilfsunterbeamte Sucker zu Priebus definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Sprottau. 5) Der Sergeant John zu Freistadt zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Priebus.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Gad zu Sagan als Rechtsanwalt und Notar an das Stadtgericht zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Gebhard zu Buchholz als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Grünberg. 3) Der Gerichts-Assessor Graf v. Stosch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Lauban. 4) Der Gerichts-Assessor Hoffmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz zur Beschäftigung bei der dasigen Staats-Anwaltschaft.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Auskultator Förster zu Görlitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung. 2) Der Bureaugehilfe Adolphi zu Bunzlau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretär Plüschke zu Grünberg.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weinert zu Lauban. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Neumann zu Glogau. 3) Der Bureau-Assistent Igel zu Hainau. 4) Der Bureau-Diatar Bellack zu Bunzlau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Bauergutsbesitzer Riedel zu Heinzendorf, Kreis Guhrau, für den Bezirk Heinzendorf.

Digitized by Google

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Major a. D. v. Bülow als Post-Direktor in Glatz. 2) Der Hauptmann a. D. v. d. Beerswordt als Postmeister in Ohlau. 3) Der Post-Expedienten-Anwärter Grabarse als Post-Expedient in Breslau. 4) Die Sergeanten Neumann als Post-Kondukteur und Hirsch als Briefträger in Breslau.

Versetzt: 1) Der Ober Post-Sekretär Blindow von Breslau nach Marienwerder. 2) Der Post-Sekretär Böthling von Berlin nach Breslau zur Ober-Post-Direktion. 3) Die Post-Expedienten Elsäßer von Breslau nach Wohlau, Spiller von Wohlau nach Breslau und Schunke von Nimptsch nach Brieg.

Entlassen: Der Postpacktote Kutta in Breslau.

Gestorben: Der Briefträger Langner und der Packbote Mildner in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königlichen Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 8, André in Priorsberg bei Neuzelle, ist unterm 26. Februar 1864 ein Patent auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 29. Februar 1864 ein Patent auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 4. März 1864 ein Patent auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kommissions-Rath Melcher hat der Taubstummen-Anstalt daselbst 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Stiftung: Die Stiftung, welche der am 5. November 1863 zu Schweidnitz verstorbene Stadtrath a. D. Friedrich Scheil letztwillig mit einem Vermächtniß von 2000 Rthlr. zu dem Zwecke errichtet hat, um mit den Zinsen desselben in jedem Jahre eine unbescholtene arme Braut aus Schweidnitz auszustatten, ist landesherrlich bestätigt worden.

Schenkung. Der evangelischen Schule zu Klein-Wilkawe, Kreis Trebnitz, ist zur Erwerbung des derselben zur Benutzung als Bauplatz und zur Verbesserung der Lehrerbesoldung von dem Rittergutsbesitzer v. Wallenberg geschenkten, zur Freistelle Nr. 1 in Klein-Wilkawe gehörigen Grundstückes von 1 Morgen 28 Ruthen Flächeninhalt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1860 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,

1861 bis 1863 „ „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1863 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 25. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

(190) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	23. April in Creutzburg,	den	4. Mai in Neumarkt,
„	25. April in Namslau,	„	7. Mai in Oels,
„	27. April in Poln.-Wartenberg,	„	9. Mai in Trebnitz,
„	30. April in Brieg,	„	10. Mai in Trachenberg,
„	2. Mai in Nimptsch,	„	12. Mai in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Mengel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch desonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Bestchtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 18. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(191) Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Febr. d. J., daß der General-Feldmarschall Freiherr v. Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitmachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einem auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Eskadron zum freiwilligen Eintritt zu melden. Eine direkte Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen.

Berlin, den 7. März 1864. Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
gez. v. Glisczinski. v. Bose.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(99) Die alten Banknoten à 50 Rthlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts desto weniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe, und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Digitized by Google

(**116**) Der direkte Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regiment, welchem Bataillone, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militär-Verwaltung hat.

2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener neun Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Ortes zu versehen.

4) Hat der Absender keinen jener neun Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

7) Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar.

8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener neun Relais-Orte:

für ein Packet bis 6 Pfund	. . .	5 Sgr.
über 6 Pfund bis 10 Pfund	.	10 Sgr.
über 10 Pfund bis 15 Pfund	.	15 Sgr.

9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neun Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Kommandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Kommandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Kommando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 12. März 1864. General-Post-Amt.

(**119**) Zu Neumarkt wird am 20. März c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 16. März 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**118**) Das Ergebniß der Rechnung der Vieh-Assekuranz-Haupt-Kasse des Regierungs-Bezirks Breslau für das Jahr 1863 wird gemäß §§ 36 und 37 des Vieh-Assekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 19 extraordinaire Beilage) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Einnahme pro 1863 beträgt:

1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1862	9,875	Rthlr.	8	Sgr.	4 Pf.
2) An Zinsen	399	"	—	"	— "
3) Angekaufte Schlesische Rentenbriefe	375	"	—	"	— "
Gesammt-Einnahme	10,649	Rthlr.	8	Sgr.	4 Pf.

II. Die Ausgabe pro 1863 beträgt:

1) Für angekaufte Schlesische Rentenbriefe im Betrage von 375 Rthlr.	382	Rthlr.	9	Sgr.	9 Pf.
2) An Receptur-Tantieme	3	"	29	"	8 "
3) Für Amtsbedürfnisse	1	"	25	"	6 "
Gesammt-Ausgabe	388	Rthlr.	4	Sgr.	11 Pf.
Mithin Bestand am 31. Dezember 1863 . . . . welcher besteht:	10,261	Rthlr.	3	Sgr.	5 Pf.

Digitized by Google

1) in Schuldverschreibungen von Staatsanleihen 1100 Rthlr.
2) in Schlesischen Rentenbriefen . . . 9150 „
3) in baarem Gelde . . . . . 11 „ 3 Sgr. 5 Pf.

i. e. 10,261 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf.

Nach dem Course vom 31. Dezember 1863 betrugen:

1) die Schuldverschreibungen von Staatsanleihen per 1000 Rthlr. zu 95 3/6 pCt.	953	Rthlr.	22	Sgr.	6 Pf.
2) die Schuldverschreibungen von Staatsanleihen per 100 Rthlr. zu 100 1/2 pCt.	100	„	15	„	— „
3) die Schlesischen Rentenbriefe per 9150 Rthlr. zu 97 pCt. . .	8,875	„	15	„	— „
4) hierzu der Bestand in baarem Gelde	11	„	3	„	5 „

so daß das Gesammt-Vermögen der Vieh-Assekuranz-Sozietät am 31. Dezbr. 1863 9940 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. betrug.

Die Gesammt-Versicherung im Regierungs-Bezirk Breslau belief sich am Ende des Jahres 1863 für 42,334 Stück Ettere und Zugochsen, 248,443 Stück Kühe und 78,151 Stück Jungvieh über ein Jahr, auf zusammen 9,050,397 Rthlr.

Breslau, den 8. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**117**) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einem jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutterrolle zugedacht ist, und darin mithin diejenigen Etablissements keine Aufnahme finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk gehören, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsummen eintritt, folgende einzelne Etablissements resp. Grundstücke dem daneben bezeichneten Gemeindebezirke, und zwar:

Nr.	Ortschaft.	Bezeichnung der selbstständigen Besitzungen, welche bezüglich der Grundsteuerzahlung einem Bezirke zugeschlagen werden sollen.	Bezeichnung des selbstständigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks, welchem diese Besitzungen zugeschlagen sind.
		im Kreise Guhrau	
1	Jästersheim	die Erbscholtisei (Freigut)	der Gemeinde Jästersheim.
		im Kreise Steinau	
1	Raudten	die Mühlenbesitzung Hypoth. Nr. 1	der Stadt Raudten.
		im Kreise Waldenburg	
1	Dittmannsdorf	das Freigut	der Gemeinde Dittmannsdorf.
2	ebendaselbst	die Brauerei	desgl.

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden.

Breslau, den 6. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**113**) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Hütten-Direktor a. D. Julian Promnitz zu Jauer das Graphitbergwerk Tannhausen bei Mittel-Tannhausen, Kreis Waldenburg, mit einer Fundgrube 894 Maaßen 142 44/100 Quadratlachter gewierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 3. März 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**107**) Bier, welches in Fässern zur Aufgabe gelangt, wird beim Transport auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden.

Berlin, den 9. März 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn.

(**114**) Auf der Ostbahn sind vom 20. d. M. ab die Frachtartikel:

„Bier in Fässern, Butter und Schmalz"

aus der Normalklasse in die ermäßigte Tarifklasse A. versetzt, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 10. März 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

(**115**) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1864 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren

Digitized by Google

als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöfet werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1864, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1864 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1864. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(122) **Vorlesungen für Pharmaceuten.**

Die Kandidaten der Pharmacie, welche hierselbst studiren wollen, werden aufgefordert, sich vom 11. April ab unter Beibringung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zum Empfange der zu ihrem Studium erforderlichen Anweisungen zu melden.

Breslau, den 19. März 1864.

Der Direktor des pharmaceutischen Studiums an hiesiger Königl. Universität und Geheime Medicinalrath, Professor Dr. Göppert.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Erb- und Gerichtsscholz Daniel Dietrich zu Linden als Deichhauptmann,

2) der Wirthschafts-Inspektor Herrmann Salzbrunn zu Deutsch-Steine als Stellvertreter des Deichhauptmanns, und

3) der Königliche Baurath Martins zu Breslau als Deich-Inspektor des Linden-Steiner Deichverbandes.

4) Die Wahl des Kämmerers Matschke zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten, so wie die Wiederwahlen des Maurer- und Zimmermeisters Grunwald, des Kaufmanns Groschütz und des Brauermeisters Reitzig zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Guhrau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Vereidet: Der Feldmesser Ernst Mündel zu Militsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Ottaschin, August Weidlich, zum katholischen Schullehrer in Brockau, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Klein-Masselwitz, Eduard Gröger, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Pöpelwitz, Kreis Breslau.

3) Die Vokation für den interimistischen Lehrer Wolf als evangelischer Lehrer in Neukirch, Kreis Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schulstelle zu Bachowitz, im Kreise Namslau, ist vakant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Donnerstag den 21. April 1864.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1860 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,

1861 bis 1863 " " " 15 "

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1863 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 1. April 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**123**) Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5829. Den Allgemeinen Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863.

Nr. 5380. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

Nr. 5831. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**124**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. Oktober d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinskoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größern Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die, über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen, wie solches dieser Nummer unseres Amtsblattes beigegeben ist, liegt außer an den vorstehend bezeichneten Orten auch noch in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii, so wie in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisener hier, Ring Nr. 37, zu gleichem Zwecke aus.

Breslau, den 28. März 1864. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(114) In Folge höherer Weisung machen wir hiermit auf die in unserm Amtsblatt vom Jahre 1856 (Nr. 11 Seite 61) unterm 8. März publizirten Vorschriften für die Ausstellung amtlicher ärztlicher Atteste wiederholt aufmerksam.

Breslau, den 21. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Regierungs-Bezirks Breslau.

(115) Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 1781 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neuerrichteten Schulstellen angestellten Lehrer um 15 sich vermehrt, und ist die Mitgliederzahl also auf 1796 gestiegen.

Den am Schlusse des Jahres 1862 verbliebenen	85
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1863	12
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenusse zu, so daß	97
inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich	

50	eine Pension von	40	Rthlr.
4	" " "	36	"
2	" " "	32	"
41	" Unterstützung von	18	"

i. e. 97

Von diesen	97
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1863	8
folglich blieben am Jahresschluß	89

und zwar

46	Pensionaire à	40	Rthlr.
3	" à	36	"
2	" à	32	"
38	Unterstützungs-Empfänger à	18	"

i. e. 89 Pensionaire und Unterstützungs-Empfänger.

Die Einnahme der Anstalt bestand

a.	in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres mit	160	Rthlr.	7 Sgr.	2 Pf.
b.	in den Jahresbeiträgen mit	2694	"	— "	— "
c.	in Einnahme-Resten der Vorjahre mit	36	"	22 "	6 "
d.	in den Zinsen vom Stammkapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder	246	"	23 "	— "
	überhaupt in	3137	Rthlr.	22 Sgr.	8 Pf.

Die Ausgabe dagegen in

a.	Pensionen und Unterstützungen mit	2604	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b.	Bewilligungen der Sterbe- und Gnaden-Monate für die Hinterbliebenen der Pensionaire	44	"	10 "	— "
c.	Verwaltungskosten	15	"	17 "	6 "
d.	gezahlte Valuta für die zum Stammfonds angekauften 200 Rthlr. Niederschlesisch-Märkischer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	197	"	21 "	4 "
	überhaupt in	2861	Rthlr.	18 Sgr.	10 Pf.

Es verbleibt daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von 276 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre einschließlich der im abgelaufenen Jahre angekauften 200 Rthlr. Prioritäts-Obligationen ein Stamm-Kapital von 5300 Rthlr. aufgesammelt und zinsbar angelegt ist.

Breslau, den 5. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 14 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1864.

Auf Grund der §§ 11 und 36 des allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. December 1857 werden für Feldmesser, welche mit Neumessungen resp. mit Karten-Berichtigungen zum Zweck von Verpachtungen, Dismembrationen ꝛc. und überhaupt mit Geschäften für die III. Abtheilung der unterzeichneten Regierung beauftragt sind, nachstehende Bestimmungen erlassen.

§ 1. Der Feldmesser ist verpflichtet, die ihm ertheilte Anweisung und die Vorschriften der §§ 5 bis 22 des Feldmesser-Reglements genau zu beachten.

§ 2. Vor jeder Neumessung resp. Berichtigung vorhandener Karten sind zunächst die Grenzen zu begehen und mit den Karten sorgfältig zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Differenzen, so kann wegen derselben der Feldmesser zwar mit den Grenznachbaren in Unterhandlung treten, er muß aber der Königlichen Regierung sogleich davon Anzeige machen.

§ 3. Alle dem Feldmesser zur Benutzung bei der Erledigung seines Auftrages übergebenen Karten ꝛc. hat derselbe vor dem Beginn der Arbeit hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit für den vorliegenden Zweck sorgfältig zu prüfen und im Fall ihrer Unbrauchbarkeit zurückzugeben. Unterläßt er dies, so wird für die von ihm angefertigte und später sich als unbrauchbar ergebende Arbeit nicht nur nichts vergütigt, sondern es wird ihm auch die Tragung der etwa sonst noch hierdurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 4. Die Wahl der Instrumente muß sich nach der Größe und Beschaffenheit der aufzunehmenden Flächen ꝛc. richten und bleibt dem Feldmesser überlassen. Ist die Vermessung mit der Boussole erfolgt, so sind auf der Brouillon-Karte die magnetischen Mittagslinien in Abständen von 2 Decimalzoll in feinen Linien schwarz auszuziehen; auf der Reinkarte genügt dagegen die Angabe einer magnetischen Mittagslinie. Dort wie hier muß aber auch die wahre Mittagslinie angegeben werden; und diese darf überhaupt auf keiner Karte fehlen.

§ 5. Bei Forstvermessungen ist es nicht gestattet, Linien zur Verbindung der Polygonseiten durch den Forst zu schlagen, hierzu können vielmehr nur Blößen, Wege ꝛc. und, wo der Forst in Jagen getheilt ist, die Gestelle benutzt werden.

§ 6. Das Papier zu den Karten muß gutes Velinpapier sein und vor der Benutzung auf Leinwand, die fest und frei von Knoten ist, gezogen werden. Die Karte ist mit einem weißleinenen Bande einzufassen und an einer der kurzen Seiten mit einem ungefärbten oder lackirten, 1 Zoll über den Rand vortretenden Stabe zu versehen. Die Flächenfärbung muß den verschiedenen Kulturen entsprechen (Wiesen hellgrün, Hütung dunkelgrün, Acker gelb, Straßen und Wege dunkelbraun, Sandschollen hellbraun, Gewässer blau, Waldparzellen grau); statt ihrer kann bei großen Flächen ein farbiger Rand an den Umfassungslinien gewählt werden. Forstkarten sind nach dem, der Instruktion für Forstgeometer vom 13. Juli 1819 beigegebenen Schema zu zeichnen. Bei der Inschrift (Titel) der Karten ist außer dem Namen der gemessenen Fläche auch der landräthliche Kreis und die Zeit der Aufnahme anzugeben. Den Name der gemessenen Fläche und der landräthliche Kreis sind außerdem auf der Außenseite der Karte und zwar an dem Rande derselben zu vermerken.

§ 7. Außer einer Reinschrift des Vermessungs-Registers nach der für die Auseinandersetzungs- resp. Betriebsregulirungs-Arbeiten vorgeschriebenen Form ist auch das Brouillon desselben mit den diesem zu Grunde liegenden speziellen Flächenberechnungen einzureichen. Dasselbe gilt von den Vertheilungs-Registern. In der Karte sind die Breiten der Vertheilungs-Pläne auf einer die Planlagen rechtwinkelig durchschneidenden Linie nach Ruthen, Fußen und Zollen (im Decimalmaß) mit rothen Zahlen einzuschreiben und die Planlagen übereinstimmend mit den Nummern im Vertheilungsplan-Register mit schwarzer Tusche zu bezeichnen.

§ 8. Der Feldmesser ist verpflichtet, die ihm zur Ausführung seiner Arbeiten überwiesenen Karten sorgfältig zu schonen, namentlich nicht bei Absteckung der Vertheilungspläne auf dem Felde zu benutzen, sondern hierzu besondere Handzeichnungen (Absteckungs-Coupons) anzufertigen, welche alle Plangrenzen und Plannummern, so wie sämmtliche zur Absteckung erforderlichen Maße enthalten müssen.

§ 9. In dem nach § 45 des Reglements von dem Feldmesser zu führenden und bei Ueberreichung der Liquidation mit einzureichenden Tagebuche muß ganz speziell angegeben werden, welche Arbeit täglich

Digitized by Google

gefertigt und viel Zeit darauf verwendet ist. Bei der Ausführung eines jeden Auftrags hat der Feldmesser Manual-Akten anzulegen und solche bis zum Schluß des Geschäfts fortzuführen. In denselben sind sämmtliche Schriftstücke nach der Zeitfolge zu ordnen und zu foliiren. Bei der Ablieferung der Arbeiten werden diese Akten der Regierung eingereicht, nach Prüfung der Arbeiten und Festsetzung der Liquidation aber dem Feldmesser wieder zurückgegeben.

§ 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten und sämmtlicher Angaben in seinen Manual-Akten verantwortlich. Bei unrichtigen Arbeiten ꝛc. wird das im § 4 des Feldmesser-Reglements bezeichnete Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung eingeleitet werden.

§ 11. Die Arbeiten des Feldmessers unterliegen der Revision auf den Antrag der Regierung oder der Adjacenten, und es kommen hierbei die §§ 23 bis 35 des Feldmesser-Reglements zur Anwendung.

§ 12. Die Feldmesser-Arbeiten werden entweder nach Gebühren oder nach Diäten bezahlt. Im ersten Falle gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 42 des Feldmesser-Reglements. Dabei ist zu bemerken, daß für die stipulirten Gebühren auch die Aufnahme der Königlichen Amtsvorwerke und der Königlichen Oberförster- und Forst-Dienst-Etablissements erfolgen muß, soweit solche innerhalb der aufzunehmenden Ländereien liegen, oder doch mit denselben im Zusammenhange stehen.

§ 13. Diäten werden dem Feldmesser gezahlt:

a. für die Aufnahme der Dorf- und Städtelagen mit Einschluß der Gärten und

b. solcher Theile der Feldmark, deren Vermessung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist;

c. wenn die Karirung in einem größeren Maßstabe als dem $\frac{1}{2000}$ der natürlichen Größe verlangt wird und

d. bei der Eintheilung von Feldmarken, bei der Aufnahme von Wegen und einzelnen Linien ꝛc., bei Flußvermessungen und Nivellements.

§ 14. Für alle nach § 13 ausgeführte Arbeiten beträgt der Diätensatz bei nachweislich mindestens achtstündiger Arbeitszeit 2 Rthlr. Ebenso hoch ist derselbe für den Reisetag, vorausgesetzt, daß, wenn die Reise nicht acht Stunden in Anspruch nimmt, die übrige Zeit von dem Feldmesser gearbeitet wird. Auch bei mehr als achtstündiger Arbeits- resp. Reisezeit werden für einen Kalendertag immer nur einfache Diäten gewährt.

§ 15. Es ist dem Feldmesser gestattet, bei den auf Gebühren auszuführenden Arbeiten Gehülfen zu adhibiren; jedoch ist er für die Richtigkeit der von denselben bewirkten Arbeiten ebenso verantwortlich, als wären diese von ihm selbst ausgeführt.

§ 16. Für jede Vermessung werden nur die Kosten einer einmaligen Hinreise vom Wohnort des Feldmessers aus und die einer einmaligen Rückreise gewährt; doch soll hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Geschäft in Folge von Hindernissen, welche der Feldmesser nicht verschuldet hat, unterbrochen werden muß. Bei Geschäften, die sich an einander schließen, ist die Weiterreise immer nur von Arbeitsort zu Arbeitsort und erst von dem letzten die Rückreise nach dem Wohnort des Feldmessers zu berechnen. Die Reisekosten werden nach § 51 des Feldmesser-Reglements liquidirt.

§ 17. Für das zu Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier ꝛc. kommen die nach § 52 des Feldmesser-Reglements vorgeschriebenen Sätze zur Anwendung. Für die Einfassung der Karten mit weißleinem Bande werden 9 Pf pro Duodecimal-Fuß bewilligt.

§ 18. Für Reinschriften von Vermessungs-, Bonitirungs- und Vertheilungsplan-Registern mit Ausschluß derjenigen, welche der Feldmesser für die Vermessungsgebühren abliefern muß, werden einschließlich des Materials und der Kollation „fünf Silbergroschen“ pro Bogen vergütigt, leere Seiten mit Kolonnen dabei aber nicht berücksichtigt. Für Abschriften gewöhnlicher Art können pro Bogen „zwei Silbergroschen sechs Pfennige“ liquidirt werden.

§ 19. Für die Anlegung und Fortführung der Manual-Akten, so wie für die Aufstellung der Liquidationen und die mit dem Geschäft verbundene gewöhnliche Korrespondenz wird dem Feldmesser keine Vergütigung gewährt.

Breslau, den 18. März 1864. Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, ist aufgehoben worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 8. April 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(128) Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5832. Das Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

Nr. 5833. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

Nr. 5834. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungs-Bezirks Potsdam: a. von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des 1. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b. von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c. von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

Nr. 5835. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Kottbus zum Anschluß an die Chaussee von Kottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze.

Nr. 5836. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Köln-Müsener Bergwerks-Aktienverein" mit dem Sitze zu Köln bestehenden Aktien-Gesellschaft. Vom 23. Februar 1864.

Nr. 5837. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfeleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 2. März 1864.

Nr. 5838. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Aktien-Verein für Zucker-Fabrikation" mit dem Sitze zu Köln errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 29. Februar 1864.

Nr. 5839. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statut-Nachtrages der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864.

Nr. 5840. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungs-Bezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(132) Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

(120) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23. April in Creutzburg,		den 4. Mai in Neumarkt,	
= 25. April in Namslau,		= 7. Mai in Oels,	
= 27. April in Poln.-Wartenberg,		= 9. Mai in Trebnitz,	
= 30. April in Brieg,		= 10. Mai in Trachenberg,	
= 2. Mai in Nimptsch,		= 12. Mai in Krotoschin.	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 18. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(129) Der direkte Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Vejle, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regiment, welchem Bataillone, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militär-Verwaltung hat.

2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Ortes zu versehen.

4) Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

7) Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar.

8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener Relais-Orte:

für ein Packet bis 6 Pfund	. . .	5 Sgr.
über 6 Pfund bis 10 Pfund	.	10 Sgr.
über 10 Pfund bis 15 Pfund	.	15 Sgr.

9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Kommandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Kommandos, für welche Adressaten Päckereien bei

Digitized by Google

dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Kommando und dem Relais verabredet werden. Berlin, den 26. März 1864. General-Post-Amt.

(136) An Stelle der Post-Dampfschifffahrten zwischen Warnemünde und Ystadt ist eine wöchentlich fünfmalige Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und dem Schwedischen Hafenorte Malmö hergestellt worden.

Die betreffenden Schiffe, welche sämmtlich ihren Lauf über Kopenhagen nehmen, werden abgefertigt:
aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag,
aus Malmö am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.

Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpost-Sendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen.

Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmö kommen folgende Taxen in Anwendung:

A. Für Briefpost-Sendungen. I. Gewöhnliche Briefe.

1) Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck.
2) Ausländisches Porto:
   a. für Briefe nach und aus Schweden . . . . . 4½ Sgr.,
   b. " " " " " Dänemark . . . . . 2 "
   c. " " " " " Norwegen . . . . . 6½ "

Hierbei wird das Porto ad 1 und 2 bis zum Gewichte von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl. 2 Loth zweifach u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben.
Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

II. Rekommandirte Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Rekommandations-Gebühr hinzu.

III. Waarenproben und Muster

können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Die Annahme derartiger Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 3 Loth excl. — Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur dann eine Porto-Ermäßigung Anwendung, wenn den Proben ꝛc. ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist.
Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt.

IV. Kreuzband-Sendungen

müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.
Das Porto beträgt:
1) Preußisches, resp. Deutsches Porto . . . . . ⅓ Sgr.,
2) Ausländisches Porto:
   a. nach und aus Schweden . . . . . 1 Sgr.,
   b. " " " Dänemark . . . . . ⅓ "
   c. " " " Norwegen . . . . . 1⅓ "

Bezüglich des Gewichtes gilt die sub I. angegebene Gewichts-Progression.

B. Fahrpost-Sendungen.

Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto tritt das Seeporto resp. das fremdländische Porto hinzu.
Eine Frankirung von Fahrpost-Sendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen.
Den gewöhnlichen Päckereisendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts-Deklaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Deklaration nicht erforderlich.
Preußischer Seits werden gegenwärtig die sämmtlichen Brief- und Fahrpost-Sendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Post-Amte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen.
Berlin, den 30. März 1864. General-Post-Amt.

(137) Zu Striegau wird am 1. April c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.
Berlin, den 24. März 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**134**) Der Tarpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. ist auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden.

Breslau, den 29. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(**135**) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 4. Februar, daß die von dem Rittergute Schlaube, Kreis Guhrau, an die evangelische Schulgemeinde daselbst abgetretenen Parzellen von resp. ½ und ⅓ Morgen Ackerland dem Gemeindeverbande von Schlaube inkommunalisirt werden;

2) 5. Februar, die Einverleibung der von dem Glasfabrikanten Franz Losky aus dem Rittergute Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt, erworbenen Ackerparzelle von 18 Morg. 160 Quadr.-Ruth. in den Gemeindeverband von Schreckendorf;

3) 12. Februar c., daß a. die von dem Rittergute Groß-Steinersdorf, Kreis Namslau, abgezweigten Parzellen

1) an die Erben des Franz Janietz zu Klein-Steinersdorf	.	33	Morgen	12	Quadr.-Ruthen,
2) an den Bauer Anton Finter zu Groß-Steinersdorf	.	25	„	35	„
3) an den Bauer Johann Zimara dito	.	16	„	21	„
4) an den Bauer Karl Gamert dito	.	15	„	15	„
5) an den Bauer Christian Haase dito	.	18	„	132	„
6) an den Freischeller Anton Lubosaninsky dito	.	5	„	60	„
7) an den Freistellenbesitzer Karl Dudiel in Johannisdorf	.	2	„	120	„
	in Summa	116	Morgen	35	Quadr.-Ruthen,

aus dem Gutsbezirke von Groß-Steinersdorf ausscheiden, und die Parzelle ad 1 dem Gemeinde-Verbande von Klein-Steinersdorf, die Parzellen ad 2 bis 6 dem Gemeinde-Verbande von Groß-Steinersdorf, die Parzelle ad 7 dem Gemeinde-Verbande von Johannisdorf einverleibt werden, dagegen

b. die aus den Besitzungen der vorstehend genannten Dominialparzellen-Erwerber an das Dominium Groß-Steinersdorf abgetretenen Parzellen im Flächeninhalte von zusammen 1 Morg. 35 Quadr.-Ruth. dem Gutsbezirke von Groß-Steinersdorf inkommunalisirt werden;

4) 22. Februar c. die Inkommunalisirung eines in der Feldmark des Dorfes Alzenau, Kreis Brieg, belegenen zur Stelle Hypoth.-Nr. 37 Pogarell gehörigen Ackerstückes von 1 Morg. 34 Quadr.-Ruth. in den Gemeindeverband von Pogarell;

5) 20. Februar c., daß die von dem Dominium Willwitz, Kreis Münsterberg, an 17 Rustikalbesitzer daselbst abgetretenen Ackerparzellen von resp. 3 Morg. 50 Quadr.-Ruth. und 14 Morg. 64 Quadr.-Ruth. dem Gemeinde-Verbande von Willwitz inkommunalisirt werden;

6) 27. Februar c., die Einverleibung der von dem Rittergute Juppendorf, Kreis Guhrau, an die evangelische Schulgemeinde daselbst als Schulbauplatz abgetretenen Ackerparzelle von 1¾ Morgen in den Gemeindeverband von Juppendorf.

Breslau, den 1. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**136**) Am Abende des 21. März d. J. wurde der von Löwen nach Lossen auf der Breslauer Chaussee heimkehrende Häusler Jackisch aus Lossen in der Nähe dieses Dorfes von zwei Männern angepackt, zu Boden geworfen, mit vorgehaltener Pistole seiner sämmtlicher Kleidungs-Stücke beraubt und nachdem er noch durch Fußtritte gemißhandelt worden, gebunden und nackt in den Chausseegraben geworfen, woselbst er erst nach einiger Zeit von Fuhrleuten aufgefunden worden

Die Räuber waren mittlerer Größe, mit Lederröcken und Schirmmützen bekleidet. Es ist bis jetzt nicht gelungen, dieser Verbrecher habhaft zu werden, und wird demjenigen, welcher dieselben derartig zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Belohnung von Einhundert Thalern zugesichert.

Breslau, den 1. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**137**) Seitens des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath die Konstituirung eines besonderen evangelischen Kirchspiels mit der in Klein-Bresa, Kreis Neumarkt, zu erbauenden Pfarrkirche für die Ortschaften Groß- und Klein-Bresa, Gniesau und Schreibersdorf genehmigt worden.

Breslau, den 16. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

(**131**) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur jedem Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutterrolle zugedacht ist und darin diejenigen Etablissements und Grundstücke, welche zur Zeit, bezüglich der Grundsteuer-Zahlung, entweder zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, oder mit Gemeinden vereinigt gewesen sind, in deren Feldmark sie nicht liegen, keine Aufnahme finden, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsummen eintritt, im Kreise Strehlen

1) die Scholtisei in Großburg der Gemeinde Großburg,
2) die Scholtisei in Jelline der Gemeinde Jelline,
3) die Scholtisei in Wammelwitz der Gemeinde Wammelwitz,
4) die sogenannte Weidenmühle in Woiselwitz der Gemeinde Woiselwitz, und
5) die bisher zur Gemeinde Töppendorf gehörige Amtsbrennerei in Strehlen der Gemeinde Woiselwitz

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit zugeschlagen werden, und daß dagegen

6) das Freigut in Niklasdorf bezüglich der Grundsteuer-Erhebung, jedoch unbeschadet seiner sonstigen kommunalen Zugehörigkeit, zum selbstständigen Gutsbezirke erklärt wird.

Breslau, den 26. März 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**132**) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September v. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden, und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Horn. Im Auftrage: gez. Delbrück.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. April 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(**130**) Die diesjährige Rektorats-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau wird am 9. und 10. Mai abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an derselben sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über die abgelegte erste theologische Prüfung an die unterzeichnete Behörde rechtzeitig zu richten. Die persönliche Meldung der Zugelassenen erfolgt bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wätzoldt zu Bunzlau am 8. Mai Abends 6 Uhr.

Breslau, den 30. März 1864. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Ernst zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dyhernfurth auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 17. Dezember 1863 ab.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant Adolph Stieger vom Train-Bataillon sechsten Armee-Corps als Gefangenen-Aufseher bei dem Korrektionshause zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Ossen, Kreis Wartenberg, Robert Rolle, zum evangelischen Schullehrer in Saabe, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Julius Niedergesäß zum zweiten selbstständigen Lehrer an der katholischen Schule zu Steinau a. O.

Digitized by Google

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Stroppen, Heinrich Bieweg, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Klein-Tschuder, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Otto Ratsch zum evangelischen Schullehrer in Frauenwaldau, Kreis Trebnitz.

5) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Hugo Gansel zum evangelischen Schullehrer in Sadewitz, Kreis Breslau.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Dammer, Kreis Oels, Heinrich Serke, zum evangelischen Schullehrer in Daupe, Kreis Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Past. secund. Karl Ferdinand Beihl zum Past. prim. der evangelischen Gemeinde in Langenbielau, Kreis Reichenbach, und

2) die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Johann Karl Paul Dehmel zum Past. secund. an derselben Kirchengemeinde.

Ertheilt: a. Die Erlaubniß zum Predigen nach abgelegtem Examen pro venia concionandi den Kandidaten der Theologie: 1) Karl Julius Helbig aus Grünberg; 2) Heinrich Julius Ferdinand Müsigbrodt aus Breslau; 3) Ernst Gustav Emil Peukert aus Görlitz; 4) Ernst Gottlieb Gustav Adolph Pohl aus Mechwitz bei Ohlau; 5) Julius Robert Rudolph aus Breslau; 6) Gustav Ernst Strafa aus Groß-Schota, Kreis Iglau, in Mähren.

b. Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio folgenden Kandidaten des Predigtamts: 1) Wilhelm Heinrich Borchardt aus Kruschwitz bei Inowraclaw, 24¾ Jahr alt; 2) Karl Friedrich Wilhelm Bruchisch aus Woltsdorf bei Oels, 26¾ Jahr alt; 3) Ernst August Reinhold Laube aus Seednitz bei Lüben, 39¾ Jahr alt; 4) Friedrich Karl Alfred Lauschner aus Breslau, 24¾ Jahr alt; 5) Edwin Rüffer aus Proschlitz bei Kreuzburg, 25 Jahr alt; 6) Johann Herrmann Seidt aus Kesselsdorf bei Löwenberg, 26 Jahr alt; 7) Friedrich Robert Voigt aus Bunzlau, 25¼ Jahr alt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Kollaborator am Gymnasium zu Leobschütz, Richard Ludwig, zum ordentlichen Lehrer am katholischen Gymnasium zu Breslau.

Bestätigt: Die Vokation für den zum vierten Oberlehrer an der Realschule zu Neisse gewählten bisherigen Gymnasial-Lehrer Johann Oberdick in Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Haslinger zu Glogau zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Insterburg. 2) Der Bureau-Assistent Quack zu Grünberg zum Kreisgerichts-Sekretair. 3) Der Bureau-Diätar Laube zu Liebenthal zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 4) Die Civil-Supernumerarien Hubert zu Grünberg und Oertel zu Sagan zu Bureau-Diätarien. 5) Der Civil-Supernumerar Tiesler zu Haynau zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Hilse zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Sagan. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Frank aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Bureau-Diätar Vogt zu Greiffenberg an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Entlassen im Disziplinarwege mit Pension: Der Kreisgerichts-Rath Schmidt zu Grünberg.

Gestorben: Der Bureau-Diätar Wünsche zu Reichenbach.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Befördert: Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Karstedt zu Breslau zum Königlichen Güter-Expedienten.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Haushälter Karl Gottlieb Heinke hat dem Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte daselbst 20 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau ist zur Annahme des ihm von dem verstorbenen Handlungs-Disponenten Zahn ausgesetzten Legats von 2000 Rthlr die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 15. April **1864.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**140**) Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5841. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 14. Oktober / 30. November 1839. Vom 20. März 1864.

Nr. 5842. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld, nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Goszciejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungs-Bezirk Posen.

Nr. 5843. Das Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

Nr. 5844. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub Nr. I. 1. a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

Nr. 5845. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Jerniker Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**141**) Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Koburg erscheinende Zeitschrift: „Die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen, durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist. Das für die Wochenschrift des National-Vereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „Die Frist," worauf unter Hinweisung auf die Strafbestimmung in § 53 a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. zu Eulenburg.

(**138**) Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben nach Maßgabe der Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Abschn. V. Abth. 1 der Post-Dienst-Instruktion und der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in § 10 der genannten Instruktion entsprechend — vorzusehen.

Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf v. Ihenplitz.

Digitized by Google

(142) Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den Vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der in den Vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen. In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der Preußischen Postanstalten nach den Vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt.

Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metall-Geldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger, als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Korrespondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch zu nehmen haben, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls der Absender von einer nach den Vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Konsul, Geheimen Kommerzien-Rath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Berlin, den 5. April 1864. General-Post-Amt.

(99) Die alten Banknoten à 50 Rthlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts desto weniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe, und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(139) Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 11. v. M. (Stück 12 Nr. 111 des Amtsblatts) machen wir hiermit bekannt:

1) daß die von dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin angeordnete Beschlagnahme des „Familien-Albums" von der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts daselbst bestätigt worden ist,
2) daß die Hefte 6—9 der Gartenlaube neuerdings unter dem Titel: „Am warmen Ofen" — sonstige Bezeichnung wie bei dem „Familien-Album" — in den diesseitigen Staaten verbreitet werden, und daß wir auch die Beschlagnahme dieser Druckschrift auf Grund der §§ 7. 24. 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 angeordnet haben.

Breslau, den 9. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(143) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu, in unserem Dienstlokale — Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst — während der gewöhnlichen Dienststunden schriftlich oder mündlich entgegennehmen.

Digitized by Google

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1864. Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Entlassen aus dem Staatsdienste auf eigenes Ansuchen: Der Regierungs-Referendarius Boltze.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Stadtältesten, Kämmerer Kammler zu Frankenstein der rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Kämmerers Kliehm zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Tschirnau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Angestellt: 1) Der bisherige Werkmeister bei der Königlichen Strafanstalt zu Brieg, August Swowoda, als Hausvater bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

2) Der bisherige Strafanstalts-Aufseher Benjamin Melzer bei der Strafanstalt zu Striegau als Werkmeister bei der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

3) Der invalide Sergeant Johann Gottlieb Mende vom 1sten Westpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 6 als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Bettlern, Kreis Breslau, Anton Teuber, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster zu Hundsfeld.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: 1) Auf Grund der am 14. und 15. v. M. bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung den Fräulein

1) Klara Eitner aus Breslau,
2) Ida Kunitz desgl.,
3) Minna Riedel aus Myslowitz, Kreis Beuthen,
4) Antonie Steiner aus Reichenbach i. Schl.,
5) Maria Steiner aus Breslau,

die Befähigung als Vorsteherin einer höheren Töchterschule, und den Fräulein

6) Helena Beer aus Breslau,
7) Klara Buchholz desgl.,
8) Bertha Collow desgl.,
9) Maria Goldstein aus Striegau,
10) Maria Hirte aus Breslau,
11) Regina Jonas desgl.,
12) Maria Kegel desgl.,
13) Pauline Krügermann desgl.,
14) Ida Mentz aus Breslau,
15) Auguste v. Poser desgl.,
16) Katharina Reimann desgl.,
17) Marie v. Scheel desgl.,
18) Anna Seger desgl.,
19) Flora Schweitzer desgl.,
20) Anna Stanke desgl.,
21) Emma Wesenberg desgl.,

die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen.

2) Auf Grund der am 9. bis 11. März c. bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung den Fräulein

1) Helene Marie Breithaupt aus Havelberg in der Prignitz, Provinz Brandenburg,
2) Helena Jant aus Gera,
3) Karoline Ida Köhler aus Görlitz,
4) Klara Agnes Josepha Eleonore Kühnast aus Kosten, Provinz Posen,
5) Marie Louise Neumann aus Görlitz,
6) Emma Elfriede Opitz aus Grünberg,
7) Emilie Auguste Wilhelmine Reder aus Grünberg,
8) Anna Auguste Charlotte Rödenbeck aus Berlin,

die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen, so wie den Fräulein

9) Wilhelmine Meyer aus Groß-Glogau,
10) Klara Auguste Elisabeth Tomaszewska aus Liegnitz,

die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen für jüngere Altersklassen.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Lehrer Bartsch zu Schlaube für den Amtsbezirk Schlaube, Kreis Guhrau.

Digitized by Google

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Bei dem Königl. Ober-Berg-Amte:

Versetzt: Der Ober-Bergamts-Direktor, Berghauptmann Dr. Huyssen, in gleicher Eigenschaft an das Ober-Bergamt in Halle a. d. S., und der vortragende Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Geheime Bergrath Amelung, kommissarisch mit Wahrnehmung der Direktorial-Geschäfte bei dem Ober-Bergamte zu Breslau beauftragt.

Ernannt: 1) Die Bergexpektanten Täglichsbeck und Drescher zu Berg-Referendarien. 2) Der Bergexpektant Halfer zum Bergeleven.

Gestorben: Der Bergeleve Lochmann.

In den Revieren:

Versetzt: Der Berggeschworne, Berg-Assessor Gallus in Waldenburg als Revierbeamter nach Dortmund, und an seine Stelle der Berggeschworne Wiester aus Essen als Revierbeamter des Kupferberg-Gottesberger Reviers nach Waldenburg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steueramts-Assistent Kaluza in Gleiwitz zum Hauptamts-Assistenten in Breslau. 2) Der Steuer-Aufseher Hirsch in Jauer zum Steueramts-Assistenten in Glatz. 3) Der Steuer-Aufseher Schieblich in Breslau zum Hauptamts-Assistenten in Mittelwalde. 4) Der Supernumerarius Kade zum Steuer-Aufseher in Breslau. 5) Der Feldwebel Vogt zum Grenz-Aufseher in Ober-Wüste-Giersdorf.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Teschner, zum Eisenbahn-Materialien-Verwalter erster Kl. bei dem Haupt-Betriebs-Materialien-Depot zu Breslau. 2) Heizer Geßner und Springer in Breslau zu Lokomotivführern.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Güter-Expedient Der von Gogolin nach Breslau, zur Dienstleistung in der Betriebs-Kontrole II. 2) Der Eisenbahn-Stations-Einnehmer Berger von Kattowitz nach Breslau, zur Dienstleistung in der Güterkasse. 3) Der Eisenbahn-Güter-Expedient Lodahl von Breslau nach Brieg. 4) Der Eisenbahn-Güter-Expedient Thilsch von Brieg nach Gogolin. 5) Der Lokomotivführer Henkert von Poln.-Lissa nach Breslau.

Gestorben: Der Eisenbahn-Registrator Scholtz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul- und Organistenstelle zu Jutwitz, Kreis Trebnitz, ist vakant. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Kommissions-Rath Melcher hat der dasigen städtischen Offizianten-Wittwen-Anstalt 200 Rthlr. letztwillig legirt.

2) Das zu Brieg verstorbene Fräulein v. Derville hat dem dasigen Bürger-Hospitale zum heiligen Geiste 300 Rthlr. und dem von dem verstorbenen Fräulein Elisabeth Pfeiffer daselbst begründeten Elisabeth-Stift 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

3) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Barbier Wetzig, Johanne Eleonore geb. Kaschner, hat dem Taubstummen-Institut, so wie der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst je 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

4) Der Diakonissen-Anstalt Bethanien und dem Schlesischen Blinden-Institut zu Breslau ist zur Annahme der ihnen von dem verstorbenen Handlungs-Disponenten Zahn ausgesetzten Legate von resp. 3000 Rthlr. und 4000 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Stiftung: Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1864 ist das vom Pfarrer Gogol zu Frauwaldau, Kreis Trebnitz, laut Schenkungsakte vom 19. Oktober pr. und Statut vom 15. Oktober pr. gegründete katholische St. Hedwigs-Hospital zu Frauwaldau landesherrlich genehmigt worden. Die Zwecke der Stiftung sind unter Andern die Erziehung katholischer Kinder, Verpflegung von Armen und Kranken, und Einrichtung einer Industrie-Schule für Mädchen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 16 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1864.

Nachstehende

Anweisung vom 18. Januar 1864

für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den

sechs östlichen Provinzen des Staats

behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Flurbuch soll sämmtliche Liegenschaften des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihres Flächeninhalts und Reinertrags übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten.

Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln so genau und übersichtlich zusammenzufassen, daß danach die Individualsteuererhebung mit vollkommenster Sicherheit sowohl für die Staatskasse als für die Steuerpflichtigen selbst geordnet werden kann.

Dem Flurbuch und der Mutterrolle ist behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichniß der einzelnen Artikel beizufügen.

§ 2. Für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle anzulegen.

Solche einzelne Etablissements und Grundstücke, welche keinen besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden, beziehungsweise einem solchen nicht angehören, sind bezüglich der Grundsteuererhebung, unbeschadet ihrer kommunalen Selbstständigkeit, nach der Bestimmung der Regierung einem benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk zuzuschlagen und in das Flurbuch und die Mutterrolle desselben mit aufzunehmen.

Aus umfangreicheren Ortschaften (Kolonien ꝛc.), beziehungsweise Grundstückskomplexen, welche zur Zeit keinen eigenen Gemeindebezirk bilden, können, gleichviel ob sie gegenwärtig einem Gutsbezirk ꝛc. in kommunaler Beziehung angehören oder nicht, von der Regierung für sich bestehende Grundsteuererhebungsbezirke gebildet, und müssen solchen Falls besondere Flurbücher und Mutterrollen für dieselben angelegt werden.

Wo eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke zur Zeit noch nicht besteht, hat die Regierung, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, besondere Grundsteuererhebungsbezirke zu bilden, und sind demgemäß die Flurbücher und Mutterrollen aufzustellen.

Für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche nur Grundstücke eines und desselben Eigenthümers umfassen, ist die Aufnahme der Flurbücher und Mutterrollen einstweilen noch auszusetzen.

§ 3. In dem Flurbuche und in der Mutterrolle sind sämmtliche, nach § 2 dahin gehörige Liegenschaften nach ihrem Flächeninhalt in preußischen Morgen und Dezimaltheilen eines solchen; ferner, soweit derselbe überhaupt festgestellt ist, nach ihrem Reinertrage in Thalern und Dezimaltheilen eines solchen; endlich mit den Namen ihrer Eigenthümer, und in denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung gilt, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, mit ihrer Bezeichnung im Hypothekenbuch nachzuweisen.

Der Reinertrag der Liegenschaften wird nach Maßgabe derjenigen Einschätzungen nachgewiesen, welche behufs Ausführung der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§ 4. 1. Jedes Grundstück wird ohne Rücksicht darauf, ob die Zuschreibung im Hypothekenbuch bereits erfolgt ist oder nicht, in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutter-

Digitized by Google

rolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung, oder einer anderen moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zustehen.

2. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben"; im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz: „und Miteigenthümer" eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§ 39 zu d).

3. Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren, wie zu 2) beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber — event. unter Bemerkung des Prätendenten — aufgeführt (§ 39 zu d).

4. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt späterer Aufklärung der bezüglichen Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§ 5. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so werden die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise angenommen und die Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der betreffenden Eigenthümer in irgend welcher Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die betreffenden Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in das Flurbuch und die Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§ 39 zu d).

§ 6. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§ 1 zu a des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne besonderen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Bestandte und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen (§ 39 zu e).

§ 7. Mit Leitung der gesammten Aufnahmearbeiten innerhalb des landräthlichen Kreises wird ein Kommissarius beauftragt, welcher das Geschäft speziell zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, daß die Bestimmungen dieser Anweisung eine sorgfältige und sachgemäße Anwendung finden.

Demselben wird behufs Ausführung der in den §§ 11 bis 47 bezeichneten Arbeiten das erforderliche Personal an Feldmessern oder anderen geeigneten Personen beigegeben, an welche er die Geschäfte mit Berücksichtigung der dieserhalb ergehenden besonderen Weisungen zu vertheilen hat.

Der Kommissar hat ferner, mit Berücksichtigung der ihm dieserhalb zu ertheilenden besonderen Anweisung, die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die Flurbücher und Mutterrollen für die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke bearbeitet werden sollen, auch dafür zu sorgen, daß die Karten, Schriftstücke und sonstigen Materialien, welche zur sachgemäßen und pünktlichen Durchführung der Geschäfte erforderlich sind, rechtzeitig herbeigeschafft werden.

Derselbe ist befugt, das Ermittelungsgeschäft (§§ 12 bis 18) für einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke persönlich zu leiten.

Die speziellen Befugnisse und Pflichten des Kommissars und der demselben beigegebenen Feldmesser ꝛc. ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften.

§ 8. Die Gemeindevorstände, beziehungsweise die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften im Abschnitt B dieser Anweisung auferlegten, speziell erwähnten Verpflichtungen, das Aufnahmegeschäft nach Kräften zu fördern.

Insbesondere liegt ihnen ob, zu den örtlichen Feststellungen und Ermittelungen (§§ 16 bis 18) geeignete, mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande genau bekannte Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Feldmesser ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen haben.

Digitized by Google

B. Verfahren bei Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen.

a. Vorbereitung des Geschäfts.

§ 9. Der mit der Leitung des Geschäfts innerhalb des Kreises beauftragte Kommissar (§ 7) hat zunächst von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nach dem Muster A ein genaues Namensverzeichniß aller Grunddesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk aufstellen zu lassen.

§ 10. Um die Uebereinstimmung der Flurbücher und Mutterrollen mit den Hypothekenbüchern nach Möglichkeit herbeizuführen, sind, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen, Auszüge aus den Hypothekenbüchern des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks herbeizuschaffen, welche die im Hypothekenbuch eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.), sowie die bezüglichen Folien des Hypothekenbuchs, eventuell unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Volumina desselben u. s. w., nachweisen.

§ 11. Dem mit der Ermittelung der Eigenthümer, der Feststellung der Eigenthumsgrenzen u. s. w. beauftragten Feldmesser ꝛc. (§ 7) sind bei Ertheilung des Auftrags gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben:

die Gemarkungskarten des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks und derjenigen anderweiten Gemarkungen, bei welchen etwa zu ersteren gehörige Grundstücke als Enklaven ꝛc. nachgewiesen sind; ferner die sämmtlichen, über die Herstellung der Gemarkungskarte, die Einschätzung und die Flächeninhaltsberechnung ꝛc. des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks verhandelten Akten; das Namensverzeichniß der Grundeigenthümer (§ 9); der Auszug aus dem Hypothekenbuch (§ 10); die etwa vorhandenen Separations- oder sonstigen Karten, Rezesse, Vermessungsregister, die bisherigen Grundsteuerrollen, sowie alle Schriftstücke, welche zur gründlichen und schnellen Erledigung des Geschäfts von Nutzen sein können.

Der Feldmesser ꝛc. hat die vorbezeichneten Schriftstücke und Karten einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, sich über die Besitzverhältnisse im Allgemeinen zu informiren und aus den ersteren diejenigen Notizen zu entnehmen und übersichtlich zusammenzustellen, welche eine plan- und sachgemäße Durchführung der in den §§ 12 bis 18 bezeichneten Verhandlungen u. s. w. vorzubereiten geeignet sind.

b. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten bereits im Wesentlichen verzeichnet sind.

§ 12. Sind in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen bereits im Wesentlichen verzeichnet, dergestalt, daß es hinsichtlich der gedachten Grenzen zur Herstellung der Uebereinstimmung der Karten mit der Wirklichkeit nur noch vereinzelter Nachtragsaufnahmen, außerdem aber nur noch der Ermittelung der gegenwärtigen Eigenthümer bedarf, so hat der Feldmesser ꝛc. zur Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen an einem geeigneten, möglichst innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks belegenen Orte einen Termin anzuberaumen und zu demselben sämmtliche Grundeigenthümer des Bezirks durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks unter der Verwarnung vorladen zu lassen, daß, falls in Folge ihres Ausbleibens demnächst Nachtragsarbeiten nothwendig werden sollten, diese auf ihre Kosten ausgeführt werden würden.

In umfangreichen Gemeinden sind zu diesem Behufe entsprechende Abtheilungen zu bilden, für deren jede ein besonderer Termin anzuberaumen ist.

Die diesfällige, unter Benutzung des Musters B zu erlassende Requisition ist dem Gemeindevorstand beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, welcher dem Termin persönlich oder durch Stellvertreter, soweit als nöthig auch unter Heranziehung vorzüglich ortskundiger Personen, beizuwohnen hat, rechtzeitig zuzustellen, und das Insinuationsdokument darüber (Muster C oder D) zu den Akten zu bringen.

§ 13. In dem Termin (§ 12) hat der Feldmesser ꝛc. die Karten und Schriftstücke mit den Grundeigenthümern speziell durchzugehen, dabei festzustellen, ob und inwieweit die in den Karten verzeichneten Eigenthumsstücke in den angegebenen Grenzen auch jetzt noch bestehen, in wessen Besitz sich dieselben zur Zeit befinden, zu welchem Hauptgut sie gehören, wie sie im Hypothekenbuch bezeichnet sind u. s. w.

Das Ergebniß der bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen ist in einer vom Feldmesser ꝛc. aufzunehmenden und von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder von deren Stellvertreter, und falls der Kommissar (§ 7) an dem Geschäft Theil genommen hat, auch von diesem mit zu vollziehenden Verhandlung niederzulegen.

Digitized by Google

Der letzteren ist ein nach Anleitung des Musters E aufzustellendes Verzeichniß der vorhandenen Besitzstücke beizufügen und in demselben alles dasjenige nachzuweisen, was zur richtigen Ausführung der späteren Arbeiten erforderlich ist.

In die Verhandlung ist zugleich die Erklärung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks darüber aufzunehmen, daß die einzelnen Grundeigenthümer aufgefordert worden sind, dem Termin beizuwohnen (§ 12).

§ 14. Beim Durchgehen der Gemarkungskarte (§ 13) sind die Eigenthumsgrenzen nach den Angaben der Grundeigenthümer — soweit dies zur Erreichung der Deutlichkeit erforderlich — in der Karte mit (demnächst leicht wieder zu beseitigenden) geschlängelten Bleistiftlinien (∿∿∿∿∿) zu bezeichnen und, falls die Notizen darüber vorliegen (§ 10), innerhalb der diesfälligen Komplexe die bezüglichen Hypothekennummern ebenfalls mit Bleistift zu vermerken.

Zugleich sind in Spalte 6 bis 9 des zu diesem Behufe bereits vorbereiteten Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E zu § 13) die Nummern des betreffenden Blatts der Gemarkungskarte und der Flächenabschnitte u. s. w. mit Dinte einzutragen.

Sofern einzelnen Grundeigenthümern Antheile an ungetheilten Gemeinheiten oder an den hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten (§ 51) zustehen, ist dies ebenfalls in der bezeichneten Spalte des Verzeichnisses zu bemerken.

Falls der gegenwärtige Eigenthümer noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist, so ist dessen Name ꝛc. in Spalte 2 bis 4, der Name ꝛc. des eingetragenen Besitzers aber in Spalte 10 thunlichst unter Beifügung des Rechtstitels, auf welchen sich das Eigenthumsrecht des Ersteren gründet, zu vermerken.

§ 15. Ergiebt sich, daß die in der Karte verzeichneten Grenzen eine Veränderung erfahren, oder daß bei den in der Karte nachgewiesenen Besitzstücken Dismembrationen oder Abzweigungen stattgefunden haben, oder daß überhaupt einzelne Eigenthumsgrenzen in der Karte fehlen, so ist ein Vermerk hierüber in die Verhandlung (§ 13) aufzunehmen.

Dasselbe muß geschehen, wenn sich hinsichtlich des Besitzstandes Bedenken ergeben, welche nach den vorliegenden Karten ꝛc. nicht aufgeklärt werden können.

§ 16. Wie die in § 15 bezeichneten Differenzen und Bedenken in der zweckmäßigsten Weise zu erledigen, hat der Feldmesser ꝛc. sorgfältig zu prüfen, eventuell diejenigen etwa noch vorhandenen weiteren Materialien herbeizuschaffen, welche zur Behebung derselben zweckdienlich benutzt werden können.

Die ermittelten Dismembrationen, Abzweigungen, Grenzveränderungen u. s. w., welche weder in der Gemarkungskarte, noch in den sonst aufgefundenen oder vorhandenen Karten verzeichnet sind, und aus letzteren in erstere nicht übernommen werden können, sind gleich nach Beendigung des Termins unter Zuziehung der betreffenden Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch Vermessung festzustellen.

Imgleichen sind an Ort und Stelle alle sonstigen Differenzen zu erledigen, welche auf anderem Wege nicht haben aufgeklärt werden können.

Darüber, daß und wie die örtlichen Feststellungen und Ermittelungen erfolgt sind, ist eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, welche ebenfalls von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder deren Stellvertreter, falls derselbe aber an den Feststellungen und Ermittelungen nicht Theil genommen hat, von den betheiligten Grundeigenthümern mit zu vollziehen ist. Auch ist eventuell das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E) und zwar mit rother Dinte dem entsprechend zu vervollständigen.

c. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten nicht verzeichnet sind.

§ 17. Wenn in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen gar nicht, oder doch zum überwiegenden Theil nicht verzeichnet sind, so hat der Feldmesser ꝛc. zunächst deren Aufnahme durch Vermessung an Ort und Stelle zu bewirken.

Zu diesem Behufe sind die betreffenden Grundeigenthümer unter Angabe des Zeitpunkts der vorzunehmenden Vermessung durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einzuladen, der Vermessung beizuwohnen und die Grenzen ihrer Besitzstücke anzuweisen.

Ueber die erfolgte Vorladung hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks eine Bescheinigung auszustellen, welche den Vermessungsakten beizufügen ist.

§ 18. Nachdem die Vermessung (§ 17) ausgeführt und darnach die Gemarkungskarte vervollständigt worden ist, hat der Feldmesser ꝛc. zur speziellen Feststellung des Besitzstandes und, falls die Notizen darüber vorliegen (§ 10), der Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuch, unter genauer Beachtung der in §§ 12 bis 14 gegebenen Vorschriften, zu schreiten.

Digitized by Google

Ergiebt sich hierbei die Nothwendigkeit weiterer örtlicher Ermittelungen oder Vermessungen, so sind dieselben nach Anleitung der §§ 15 und 16 in der aufzunehmenden Verhandlung (§ 13) zu vermerken und demnächst unverzüglich zu erledigen.

C. Verfahren bei den Vermessungen, der Vervollständigung der Gemarkungskarten, der Numerirung der Flächenabschnitte und den Flächeninhaltsberechnungen.

a. Vermessung.

§ 19. Die Nachtragungen in den Gemarkungskarten (§§ 15 bis 18) sind der Regel nach

a. auf die im Felde vorhandenen, in der Gemarkungskarte noch nicht verzeichneten Eigenthumsgrenzen beziehungsweise die stattgehabten Veränderungen der letzteren;

b. auf diejenigen Veränderungen, welche seit Herstellung der Gemarkungskarten in dem Umfange der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften in Folge der Anlegung neuer Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Hofräume u. s. w. eingetreten und im § 10 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 näher bezeichnet sind*), zu beschränken.

Soweit irgend thunlich, sind die Eigenthumsgrenzen aus den etwa vorhandenen Karten, Plänen, Rissen u. s. w. zu entnehmen.

§ 20. Neumessungen, unter gänzlicher Verwerfung der vorhandenen Gemarkungskarten, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Feststellung des Flächeninhalts der einzelnen Besitzstücke behufs der Untertheilung der Grundsteuer nach derjenigen Karte, welche der Ermittelung der Flächeninhalte behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsumme zum Grunde gelegen hat, nicht mit genügender Sicherheit bewirkt werden kann, oder wenn die nachträgliche Ausmessung und Eintragung der in den Karten noch nicht verzeichneten beziehungsweise der etwa veränderten Eigenthumsgrenzen annähernd ebenso oder größere Kosten erfordern würde, als die Neumessung.

Zur Ausführung der Neumessung einer ganzen Gemarkung, oder eines oder mehrerer Theile einer solchen, welche zusammengenommen eine Fläche von 500 Morgen und darüber umfassen, ist die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen.

Haben, insbesondere nach Anfertigung der vorhandenen Gemarkungskarte, aus anderweiter Veranlassung Vermessungen stattgefunden und können die hieraus hervorgegangenen Karten den anzufertigenden Flurbüchern und Mutterrollen zweckmäßiger zum Grunde gelegt werden, als erstere, so kann eine neue Gemarkungskarte durch Kopirung der letzteren hergestellt werden.

---

*) Die der Grundsteuer nicht unterworfenen Liegenschaften sind folgende:

I. Solche, für welche kein Reinertrag ermittelt worden.

1) Die dem Staate (Cirkularerlaß vom 23. August 1861, IV. 1370), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Höfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch

a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben (vergl. Nr. 7 des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980);

b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Cirkularerlaß vom 23. August 1861, IV. 1370 und Nr. 8 des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980);

c) Festungswerke (Cirkularerlaß vom 2. November 1861, IV. 2342);

2) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§ 14 der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und Nr. 11 des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;

3) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt.

II. Solche, für welche der Reinertrag ermittelt worden.

1) Die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der unter I. zu 1 aufgeführten und

2) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmten Fonds oder milden Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, oder sonstigen mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

Sämmtliche übrigen Liegenschaften sind grundsteuerpflichtig.

Digitized by Google

§ 21. Für das Verfahren bei Ausführung der Vermessungen ꝛc. gelten, sofern durch diese Anweisung nicht etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa 2980.

Insbesondere ist bei der nachträglichen Aufnahme der Eigenthumsgrenzen behufs Vervollständigung der vorhandenen Gemarkungskarten die Bestimmung unter Nr. 15 des gedachten Circulare vom 11. Juli 1862, IVa 2980 zu beachten, wonach die gewählten Messungslinien, stets von einem in der Karte vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen beziehungsweise auf demselben endigen müssen, und die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird. Vermessungen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, sind zur anderweiten Bearbeitung zurückzuweisen.

Die Vermessungsmanuale (Feldbücher) sind in geordneten besonderen, mit der Aufschrift „Nachtragsvermessungen behufs Untervertheilung der Grundsteuer" zu versehenden Heften zu führen und zu den Akten zu bringen.

Werden die ermittelten Eigenthumsgrenzen aus vorhandenen Karten, Plänen ꝛc. entnommen, so ist dies unter genauer Bezeichnung der letzteren zu den Akten zu vermerken.

b. Nachtragungen in den Gemarkungskarten und Auszeichnung der letzteren.

§ 22. Die in den Gemarkungskarten nachzutragenden Eigenthumsgrenzen sind:

a. wenn die Nachtragung auf Grund vorhandener Karten, Pläne ꝛc. erfolgt, mit scharfen Linien,
b. wenn dieselbe auf Grund örtlicher Aufnahme erfolgt, mit punktirten Linien (§ 19, Absatz 1 der Spezialanweisung vom 24. August 1861)

in schwarzer Tusche auszuziehen.

Werden Eigenthumsgrenzen ohne spezielle Markirung durch die Mitte eines in der Gemarkungskarte verzeichneten, nicht öffentlichen Weges, Grabens oder eines Raines u. s. w. gebildet, so sind dieselben in der gedachten Mitte in der Karte mit punktirten Linien (wie zu b) zu bezeichnen.

Die in den Gemarkungskarten mit blassen Tuschlinien verzeichneten Eigenthumsgrenzen (§ 19, Abs. 2 a. a. O.) sind, soweit sie gegenwärtig noch in Wirklichkeit bestehen, mit schwarzer Tusche scharf zu überziehen, im Uebrigen aber blaßschwarz zu durchkreuzen (—×—×—).

§ 23. Nachdem sämmtliche Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte vorschriftsmäßig ausgezogen worden, sind dieselben der Regel nach mit einem feinen, schmalen Farbenstreifen von blassem, jedoch hinreichend sichtbarem, rothem Karmin zu begleiten.

Dieser Farbenstreifen ist nicht anzubringen an den Seiten von den in den Gemarkungskarten mit brauner beziehungsweise blauer Farbe (§ 6, Nr. 8 a. a. O.) angelegten öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Flüssen, Bächen, Gräben u. s. w., wenn die an beiden Seiten derselben belegenen Grundstücken einem und demselben Eigenthümer gehören.

Ist letzteres nicht der Fall, so sind beide Seiten mit dem fraglichen Farbenstreifen und zwar an der Außenseite der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, Gräben u. s. w. zu versehen.

Der karminrothe Farbenstreifen ist ferner nicht anzubringen an denjenigen Grenzen, welche bereits mit einem grünen Farbenstreifen (§ 6, Nr. 4 a. a. O. und § 10 der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861) versehen sind.

Dagegen erhalten die mit einem gelben, zinnoberrothen oder blaßschwarzen Farbenstreifen (§ 6, Nr. 5, 6 und 7 a. a. O.) versehenen Grenzlinien, soweit sie zugleich Eigenthumsgrenzen bilden, stets den karminrothen Farbenstreifen, und zwar ist derselbe, wenn eine Seite der betreffenden Grenzlinie noch von Farbe frei ist, in der Regel an dieser Seite unmittelbar an der Grenzlinie, wenn aber an beiden Seiten bereits eine Farbenzeichnung vorhanden ist, neben letzterer an der am besten geeigneten Seite anzubringen.

Die Grenzen der Kartenblätter, welche nicht zugleich Gemarkungsgrenzen bilden, sind an der äußeren Seite mit einem schmalen violetten (Gemisch von preußisch Blau und rothem Karmin) Farbenstreifen zu begleiten, und erhalten außerdem an der inneren Seite einen karminrothen Farbenstreifen nur dann, wenn sie zugleich Eigenthumsgrenzen sind.

In denjenigen Fällen, in denen, bei der Form der Besitzstücke, in den Gemarkungskarten die Eigenthumsgrenzen als solche ohnehin deutlich hervortreten, insbesondere wenn der Umfang der Besitzstücke ein geringer, ihre Anzahl dagegen eine erhebliche ist, kann von der Anwendung der karminrothen Farbenstreifen behufs Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen Abstand genommen werden. Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit dies zulässig, steht dem Obergeometer beziehungsweise dem später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten zu.

Digitized by Google

Das Verfahren beim Koloriren der Eigenthumsgrenzen und der Grenzen der Kartenblätter ist durch das unter F beigefügte Musterblatt verdeutlicht.

§ 24. In die auf Grund einer behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausnahmsweise ausgeführten Neumessung oder durch Kopirung in neuerer Zeit aufgenommener anderer Karten hergestellten neuen Gemärkungskarten (§ 20) sind endlich die Einschätzungsresultate durch Entnahme derselben aus den vorhandenen alten Gemarkungskarten beziehungsweise den Einschätzungskupons unter Anwendung von rothem Karmin (§ 6, Nr. 2 und 3 der Spezialanweisung vom 24. August 1861) einzutragen.

c. Numeriren der Flächenabschnitte.

§ 25. Die Numerirung der Grundstücke in der Gemarkungskarte erfolgt in der Art, daß

a. jeder von Gemarkungs-, Feldmarks-, Blatt-, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen eingeschlossene Abschnitt eine besondere, mit arabischen Zahlzeichen einzuschreibende Nummer;

b. jeder innerhalb eines solchen Abschnitts noch vorhandene besondere Klassenabschnitt einen mit Zeichen des kleinen lateinischen Alphabets einzuschreibenden Buchstaben von mäßiger Größe erhält.

Beim Einschreiben der Buchstaben (zu b) ist, sofern der Umfang des Abschnitts zu a nicht ohne Weiteres in die Augen springt, die dem letzteren beigelegte Nummer jedesmal zu wiederholen.

Wenn der Flächeninhalt der Klassenabschnitte (zu b) nach aliquoten Theilen des Abschnitts zu a bestimmt worden, erhalten die ersteren keine Buchstabenbezeichnung.

Aus Abschnitten, deren Gestaltung von der Art ist, daß deren Zusammenfassung unter eine Nummer beziehungsweise unter einen Buchstaben die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung zwei, oder, falls es erforderlich, mehrere Abschnitte zu bilden.

Oeffentliche Wege, Gräben ꝛc. bilden als solche nur dann Abschnittsgrenzen, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind.

Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. bilden stets Abschnittsgrenzen.

Privatwege, Privatgräben, Gestelle, Raine u. dgl. m. sind, sofern nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Anderes zweckmäßig erscheinen lassen, mit den angrenzenden Abschnitten, sofern dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu vereinigen.

Als Zeichen der Vereinigung sind die im § 34 der Spezialanweisung vom 24. August 1861 angegebenen Pfeile (⫽ ⫽ ⫽) anzuwenden.

§ 26. Die Abschnittsnummern (§ 25 zu a) haben auf jedem Kartenblatt mit Eins, die Abschnittsbuchstaben (§ 25 zu b) bei jeder neuen Nummer mit a zu beginnen.

Der ersten Abschnittsnummer auf jedem Kartenblatt ist das Zeichen „No." vorzusetzen, die letzte Abschnittsnummer ist einfach zu unterstreichen.

Bei der Numerirung der Abschnitte ist im Allgemeinen die Reihenfolge derselben von Norden über Osten, Süden, Westen innezuhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Komplexe, und in zweiter Linie die innerhalb der letzteren durch Flüsse, Eisenbahnen, Chausseen u. s. w. gebildeten Gruppen der Abschnitte verfolgt werden, dergestalt, daß zunächst die innerhalb eines Besitzstücks oder einer solchen Gruppe belegenen Abschnitte sämmtlich numerirt sein müssen, ehe mit den Nummern in das angrenzende Besitzstück ꝛc. übergegangen wird.

§ 27. Grundstücke, welche als Enklaven oder zungenförmig vorspringende Spitzen zu einer anderen Gemarkung, als der sie nach ihren sonstigen Verhältnissen angehören, gezogen worden (§ 10, Absatz 1 und 2 der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861), sind, wie bisher, auf der Karte derjenigen Gemarkung, auf welcher sie zur Darstellung gekommen, in der durch die Lage gegebenen Folge der Abschnitte zu numeriren.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Numerirung von Grundstücken eines Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w., welche wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden sind (§ 10, Abs. 3 a. a. O.).

§ 28. Gemarkungen, in Betreff deren bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Numerirung der Abschnitte die Bestimmungen unter a und b im § 25 durchweg nicht zur Anwendung gekommen, oder für welche behufs Untertheilung der Grundsteuer neue Gemarkungskarten hergestellt worden (§§ 20 und 24), sind unter Beachtung der sämmtlichen Vorschriften der §§ 25 bis 27 nach Ausführung der in den §§ 22, 23 und beziehungsweise 24 bezeichneten Arbeiten einer gänzlich neuen Numerirung zu unterwerfen.

Digitized by Google

Dabei sind die Nummern und Buchstaben mit blauer Farbe (Kobalt- oder Ultramarintusche) in die Gemarkungskarten einzuschreiben.

Eine gänzlich neue Numerirung ist dagegen nicht anzuführen, wenn bei der vorgedachten Numerirung nur einzelne der Vorschriften in den §§ 25 bis 27 nicht beachtet, die Vorschriften zu a und b im § 25 aber im Wesentlichen berücksichtigt worden sind.

Ingleichen ist eine gänzlich neue Numerirung nicht vorzunehmen bei selbstständigen Gutsbezirken, welche für sich besondere Gemarkungen bilden, sofern dieselben nicht eine größere Zahl von Besitzstücken umfassen, bei deren vorhandener Numerirung die Vorschriften unter a und b im § 25 nicht zur Anwendung gebracht sind.

§ 29. Kann die behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführte Numerirung der Abschnitte im Wesentlichen beibehalten werden, so ist nur eine Nachtragsnumerirung in Ansehung derjenigen Flächenabschnitte vorzunehmen, welche durch die nunmehr erforderliche Berücksichtigung aller Eigenthumsgrenzen (§§ 22 und 23) beziehungsweise durch die in der Karte nachgetragenen Veränderungen (§ 19) neu gebildet worden sind.

Wenn jedoch die Anzahl der früher unberücksichtigt gebliebenen Eigenthumsgrenzen ꝛc. eine erhebliche ist, dann ist eine gänzlich neue Numerirung (§ 28) vorzunehmen.

Bei der Nachtragsnumerirung, welche ebenfalls mit blauer (Kobalt- oder Ultramarin-) Tusche in die Gemarkungskarten einzutragen wird, ist dergestalt zu verfahren, daß jeder neu gebildete, mit einer Nummer zu versehende (§ 25 zu a) Flächenabschnitt eine Nummer in Bruchform erhält, welche im Nenner die Nummer des ursprünglichen Abschnitts (die Stammnummer), im Zähler die aus der Fortsetzung der Numerirung auf dem betreffenden Kartenblatt sich ergebende Nummer führt.

Sofern der ursprüngliche, mit einer Nummer versehene Abschnitt (§ 25 zu a) in verschiedene Klassenabschnitte (§ 25 zu b) zerfiel, sind die den letzteren beigelegten Buchstabenbezeichnungen neben der Nennernummer (Stammnummer) beizubehalten.

Andererseits erhalten sämmtliche Klassenabschnitte, in welche innerhalb der entstandenen Besitzstücke der Abschnitt (§ 25 zu a) zerfällt, ein und dieselbe Zählernummer.

Neu angelegte und in den Gemarkungskarten nunmehr nachgetragene Wege, Chausseen, Eisenbahnen ꝛc. erhalten nicht für jeden, aus einem besonderen Abschnitt herstammenden Theil eine besondere, vielmehr nur im Ganzen, beziehungsweise je in einzelnen, angemessen zu bildenden Hauptabschnitten eine Nummer, deren Zähler nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen, zu deren Nenner aber die Nummer eines derjenigen Abschnitte zu wählen ist, welche durch die bezügliche Nachtragung berührt worden.

Das Verfahren beim Numeriren ist durch das Musterblatt, Anlage F zu § 23, verdeutlicht.

d. Flächeninhaltsberechnung.

§ 30. Die nachträglichen Flächeninhaltsberechnungen sind der Regel nach nur auf diejenigen Abschnitte zu erstrecken, welche von den im § 19 bezeichneten Nachtragungen in den Gemarkungskarten berührt, beziehungsweise auf diejenigen, welche von solchen Eigenthumsgrenzen gebildet werden, die zwar bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Berechnung in den Gemarkungskarten bereits vorhanden, dabei aber nicht berücksichtigt worden sind.

Die bei der nachträglichen Flächeninhaltsberechnung sich ergebenden Größen sind auf die bei der Flächeninhaltsberechnung zum Einschätzungsregister ermittelten, in letzterem nachgewiesenen Größen zu reduziren.

Sind aber bei der letztgedachten Flächeninhaltsberechnung die in der Gemarkungskarte bereits vorhanden gewesenen Eigenthumsgrenzen nicht berücksichtigt worden, und ist die Gemarkungskarte durch Kopirung einer Karte entnommen, welche zu einem Gemeinheitstheilungsverfahren gehört, so ist die Reduktion auf die bei letzterem festgestellten Flächeninhalte der Besitzstücke nach den hierfür bestehenden Grundsätzen zu bewirken, auch wenn hierbei die im Einschätzungsregister nachgewiesenen Flächeninhalte der betreffenden Abschnitte im Einzelnen nicht herauskommen.*)

Die Reduktion ist jedoch auch in Fällen dieser Art möglichst dergestalt zu kombiniren, daß eine Uebereinstimmung nach beiden Richtungen hin erzielt wird.

Ein gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, auch bei der Berechnung nach denjenigen, durch Kopirung

*) Die Gesammtfläche des Komplexes der berührten Abschnitte muß jedoch auch hierbei wieder zum Vorschein kommen, weil auch bei der Berechnung zum Einschätzungsregister eine Reduktion auf die aus dem Gemeinheitstheilungsverfahren hervorgegangene Gesammtfläche nach den hierüber bestehenden Bestimmungen erfolgen mußte.

Digitized by Google

hergestellten Gemarkungskarten zu befolgen, deren Originalien einem Gemeinheitstheilungsverfahren nicht angehören.

§ 31. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in der Regel zunächst unter Anwendung des der Gemarkungskarte zu Grunde liegenden, ursprünglichen (Normal-) Maßstabs auszuführen. Etwaige Veränderungen des letzteren, welche durch stattgehabte Veränderungen in der Ausdehnung der Karten herbeigeführt worden sind, werden durch die Reduktion berücksichtigt.

Nur wenn der ursprüngliche Maßstab ein ganz ungewöhnlicher ist, insbesondere in einem unbequemen Verhältniß zu den sonst gebräuchlichen Maßstäben steht, kann behufs der Berechnung ein angemessen zu wählender anderer Maßstab angenommen und darnach die Reduktion ausgeführt werden.

In der Regel ist es nicht gestattet, die Flächeninhalte neu gebildeter Abschnitte in der Weise zu ermitteln, daß einer oder mehrere derselben nach der Karte berechnet, und der sich ergebende Flächeninhalt behufs Ermittelung des Flächeninhalts des Reststückes von dem im Einschätzungsregister angegebenen Flächeninhalt des ursprünglichen ganzen Abschnitts in Abzug gebracht wird. Vielmehr ist jeder der neu gebildeten Abschnitte zu berechnen und demgemäß die Reduktion in der angegebenen Weise auszuführen.

§ 32. Wenn ausnahmsweise eine Neumessung behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausgeführt worden (§ 20 Absatz 1), ist eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung, ohne Zurückführung der Ergebnisse derselben auf vorhandene Größenangaben, vorzunehmen.

Bei Gemarkungskarten, welche behufs der Untervertheilung der Grundsteuer durch Kopirung anderer Karten neu hergestellt worden (§ 20 Abs. 3), ist zwar ebenfalls eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung zu bewirken, jedoch sind die Ergebnisse derselben auf die Angaben der zu der benutzten Karte gehörigen Flächenregister, Recesse ꝛc. den hierfür bestehenden Grundsätzen gemäß zurückzuführen.

§ 33. Von jedem zur Berechnung gelangenden Flächenabschnitt ist eine doppelte Einzelberechnung auszuführen.

Das arithmetische Mittel aus beiden Einzelberechnungen ist der Reduktion (§§ 30 u. 31) zum Grunde zu legen, beziehungsweise bei Neumessungen (§ 32) unverändert beizubehalten.

Die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen müssen unter sich bis auf die nachstehend bezeichneten Beträge, welche als Maxima anzusehen sind, übereinstimmen:

Bei Flächenabschnitten zur Größe von: Morgen.	Beim Maßstab der Karte von: 1 : 6000 Morgen.	1 : 5000 Morgen.	1 : 4000 Morgen.	1 : 3000 1 : 2500 Morgen.	1 : 2000 Morgen.
unter 1	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01
1 — 2	0,03 bis 0,04	0,03	0,03	0,03	0,02
2 — 3	0,05	0,04	0,03	0,03	0,03
3 — 4	0,06	0,05	0,04	0,03	0,03
4 — 5	0,07	0,05	0,04	0,03	0,03
5 — 6	0,08	0,05	0,05	0,04	0,04
6 — 8	0,08	0,05	0,05	0,05	0,05
8 — 18	0,08	0,06	0,06	0,06	0,06
18 — 21	0,08	0,07	0,07	0,07	0,07
21 — 24	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
24 — 27			0,09		
27 — 30			0,10		
30 — 33			0,11		
33 — 36			0,12		
u. s. w.			½ Prozent der Abschnittsgröße.		

§ 34. Das arithmetische Mittel der beiden Einzelberechnungen ist außerdem mit demjenigen Flächeninhalt zu vergleichen, welcher sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben hat.*)

*) D. h. nicht mit denjenigen Flächeninhalten, welche aus der Reduktion auf die vorhandenen Flächenangaben hervorgegangen sind.

Digitized by Google

Ergeben sich hierbei Differenzen, welche mehr als das Doppelte der im § 33 bezeichneten betragen, so ist den Ursachen derselben näher nachzuforschen, und, sofern sie in der neuen Berechnung ihren Ursprung haben, die letztere zu berichtigen.

§ 35. Bei den durch Neumessung hergestellten und den sonstigen im § 32 bezeichneten Gemarkungskarten ist eine Massenberechnung auszuführen.

Dieselbe hat den Zweck, die Einzelberechnung nochmals zu kontroliren, insbesondere eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß bei der Einzelberechnung (§ 33) nicht einzelne Abschnitte oder Theile von Abschnitten zu berechnen übersehen worden sind.

Behufs der Massenberechnung wird eine entsprechende Anzahl von Abschnitten (Masse), welche einen geschlossenen und möglichst in sich abgerundeten Komplex bilden, zusammengenommen berechnet.

Die einzelnen Massen dürfen in der Regel

a. einerseits nicht mehr als 50 Abschnitte,

b. andererseits nicht mehr als

300	Morgen,	wenn	die	Karte	im	Maßstabe	1 : 6000	oder 1 : 5000,
250	"	"	"	"	"	"	1 : 4000,	
200	"	"	"	"	"	"	1 : 3000,	
175	"	"	"	"	"	"	1 : 2500,	
150	"	"	"	"	"	"	1 : 2000	

gezeichnet ist, enthalten.

Das Ergebniß der Massenberechnung darf von dem arithmetischen Mittel der Einzelberechnungen (§ 33) bei jeder einzelnen Masse höchstens um $\frac{1}{5}$ Prozent abweichen. Ergeben sich größere Abweichungen, so ist die Massenberechnung zu prüfen, eventuell die Einzelberechnung zu untersuchen und zu berichtigen, wobei namentlich durch Berechnung kleinerer Massen dem Fehler nachzuforschen ist.

§ 36. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in geordneten Heften nach den Mustern G. und H., denen auf der Titelseite die Aufschrift „Untervertheilung der Grundsteuer" beizufügen ist, auszuführen.

Die Faktoren u. s. w., die zur Berechnung dienten, sowie deren Produkte sind in die Hefte deutlich einzuschreiben. Werden zur Flächeninhaltsberechnung Instrumente verwendet, welche den Inhalt unmittelbar ergeben, so sind Faktoren selbstverständlich nicht einzutragen.

Bei der Aufschrift des Berechnungsheftes ist anzugeben, welche Berechnungsmethode angewendet ist.

Die Vergleichung mit denjenigen Flächeninhalten, welche sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben haben (§ 34), sowie die vorzunehmenden Reduktionen (§§ 30 und 31, beziehungsweise § 32) sind übersichtlich einzutragen.

Das Ergebniß der Nachrechnungen und Berichtigungen muß aus den Berechnungsheften deutlich ersichtlich sein und mit rother Dinte in letztere eingetragen werden.

§ 37. Beim Gebrauch des Polarplanimeters sind die in der Anlage I. zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

D. Verfahren bei Anfertigung der Artikelverzeichnisse, Flurbücher und Mutterrollen.

a. Anfertigung des Artikelverzeichnisses.

§ 38. Auf Grund des Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu § 13) wird zunächst das Artikelverzeichniß (§ 1) nach dem Muster J. aufgestellt.

In demselben ist Name, Vorname, Stand und Wohnort sämmtlicher Grundbesitzer des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks ꝛc. (§ 2) und, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, die Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften nach dem Hypothekenbuch, in der Reihenfolge der Artikel, auf welchen die Liegenschaften in die Mutterrolle (§ 48) eingetragen werden sollen, nachzuweisen.

§ 39. Bei Bildung der Mutterrollenartikel ist als Regel davon auszugehen, daß die innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise des Grundsteuererhebungsbezirks (§ 2) belegenen, einem und demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften — einschließlich der der Grundsteuer nicht unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten — auf einem Artikel nachgewiesen werden.

Hierbei gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften beziehungsweise von der gedachten Regel zu machenden Ausnahmen:

a. Mehrere geschlossene Besitzungen eines und desselben Eigenthümers, welche auf verschiedenen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen sind, können, sofern dies von dem Eigenthümer gewünscht wird oder anderweit besondere Nützlichkeitsgründe dafür sprechen und ein besonderer Zeit- und Kostenaufwand hier-

Digitized by Google

mit nicht verbunden ist, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Hypothekenbuch auf verschiedenen Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden.

b. Unter gleichen Umständen (wie zu a) können die für sich bewirthschafteten oder verpachteten größeren Abtheilungen (Vorwerke ꝛc.) einer und derselben umfangreichen, geschlossenen Besitzung, auch wenn für dieselbe nur ein Hypothekenfolium existirt, auf besonderen Mutterrollenartikeln eingetragen werden.

c. Ungetheilte Gemeinheiten, welche nach ideellen Antheilen von verschiedenen Interessenten besessen werden, sind auf einen besonderen Mutterrollenartikel einzutragen, welcher von den übrigen Artikeln der betreffenden Interessenten getrennt gehalten wird.

d. In gleicher Weise (wie zu c) ist zu verfahren in den im § 4 zu 2 und 3 und im zweiten Absatz des § 5 bezeichneten Fällen.

e. Nicht minder bei den thunlichst des Besitzstandes in den Karten ꝛc. nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten (§ 6 Abs. 2).

f. Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (öffentliche Wege, Gewässer u. s. w.*), § 4 zu c und d des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) erhalten überhaupt keinen Mutterrollenartikel.

§ 40. Die Reihenfolge der Mutterrollenartikel ist nach der, den obwaltenden lokalen Verhältnissen vorzugsweise entsprechenden Ordnung zu bestimmen.

Soweit als thunlich ist dabei die Ordnung der Besitzungen im Hypothekenbuch zum Anhalt zu nehmen.

An das Ende der Reihenfolge sind in der Regel zu stellen, sofern dergleichen vorhanden:

a. die den ungetheilten Gemeinheiten gewidmeten Artikel (§ 39 zu c),

b. die etwa getrennt gebildeten Artikel der im § 39 zu d gedachten Art,

c. die Artikel „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" (§ 39 zu e);

ferner die den Liegenschaften

d. der Gemeinden,

e. der Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc.,

f. des Fiskus

gewidmeten Artikel;

endlich

g. die Artikel mit den Liegenschaften unbekannter Eigenthümer (§ 4 zu 4).

§ 41. Die Artikel sind in der nach § 40 bestimmten Reihenfolge für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk mit Eins anfangend fortlaufend zu numeriren.

Die dießfälligen Nummern (Artikelnummern) sind in Spalte 1 des Artikelverzeichnisses (§ 38) einzutragen.

b. Anfertigung des Flurbuchs.

§ 42. Auf Grund der Gemarkungskarte (§ 22 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), des Einschätzungsregisters (§ 43 a. a. O.), der über die Feststellung des Besitzstandes aufgenommenen Verhandlung und des dazu gehörigen Verzeichnisses der Besitzstücke (§ 13 dieser Anweisung), des Flächenberechnungsheftes (Anlage G. zu § 36) und des Artikelverzeichnisses (§ 38) ist nunmehr das Flurbuch nach dem Muster K. anzufertigen.

§ 43. In das Flurbuch sind unter Ausfüllung der Spalten 2 bis 11, 13, 15, 16 und 17**) sämmtliche den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Flächenabschnitte nach ihrer Nummer- und Buchstabenfolge auf der Karte (§§ 25 bis 29) einzutragen.

Die zum Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehörigen, als Enklaven u. s. w. auf der Karte anderer Gemarkungen dargestellten Flächenabschnitte sind unter Beifügung der Namen und Nummern der bezüglichen Gemarkungen am Schluß des Flurbuchs aufzuführen.

Andererseits sind die Nummern derjenigen Flächenabschnitte, welche als Enklaven u. s. w. in die Gemarkungskarte des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mit aufgenommen sind, aber zu anderen derartigen Bezirken gehören, in Spalte 3 zwar in der Nummerfolge mit aufzuführen, jedoch sind hinsichtlich derselben die übrigen Spalten des Flurbuchs nicht auszufüllen, vielmehr mit dem Vermerk zu versehen: „gehören zum Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N. Nr. . . ."

Die von einer Nachtragsnumerirung (§ 29) berührten Flächenabschnitte sind nach Maßgabe der Stamm-

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu § 19 unter I. zu 1 und 2 aufgeführten Grundstücke.

**) Die Spalten 12 und 14 werden erst bei der Reinertragsberechnung (§ 61) ausgefüllt.

Digitized by Google

nummern in die Reihefolge der Abschnitte einzustellen. Bei den Flächenabschnitten mit gleicher Stammnummer entscheidet die Zählernummer beziehungsweise der der Stammnummer angehängte Buchstabe die Reihenfolge.

§ 44. Nach vorgängiger, sorgfältiger Kollationirung sämmtlicher Eintragungen mit den bezüglichen Unterlagen ist das Flurbuch in den Spalten 11, 13, 15, 16 und 17 nach Seiten und nach Blättern der Gemarkungskarte zu summiren und zu rekapituliren.

Soweit die behufs Untervertheilung der Grundsteuersummen nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung ausgeführten Arbeiten keine Veränderungen (§ 19 zu b und § 20) in dem Umfange oder dem Flächeninhalt der den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Liegenschaften zur Folge gehabt haben, muß der Abschluß des Flurbuchs mit dem Abschluß des Einschätzungsregisters (Muster 4 zu § 43 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit dem Abschluß der Zusammenstellung nach Muster II. zum Circulare vom 12. Oktober 1862, IVa 4142 und den Eintragungen in Spalte 13, 15, 17, 18 und 17 der Uebersicht nach Muster VI. zu demselben Circulare übereinstimmen.

Ist diese Uebereinstimmung nicht vorhanden und liegen die im § 20 bezeichneten Fälle nicht vor, so sind die Unterschiede in einer zu den Akten zu beringenden, nach Anleitung des Musters L. anzufertigenden übersichtlichen Zusammenstellung, nach Zugängen und Abgängen bei den einzelnen veränderten Flächenabschnitten geordnet, zu erläutern.

§ 45. Die auf der Titelseite des Formulars zum Flurbuch (§ 42) befindliche Tafel ist bestimmt, den definitiven Klassifikationstarif aufzunehmen, daher bis nach erfolgter Feststellung des letzteren (nach Vorschrift des § 50 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861) unausgefüllt zu lassen (§ 60). —

Bei denjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten liegen*), werden auf dem Titelblatt des Flurbuchs die diesfälligen Klassifikationstarife beide eingetragen, und zwar in der Weise, daß die Sätze des Tarifs für denjenigen Klassifikationsdistrikt, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört, mit rother Dinte unter den schwarz einzuschreibenden Sätzen des Tarifs für den anderen Distrikt vermerkt werden.

Ferner ist in Fällen dieser Art den in Spalte 10 des Flurbuchs einzutragenden Klassenziffern von sämmtlichen Flächenabschnitten, welche in dem einen der beiden Klassifikationsdistrikte liegen, in Bruchform (mit schwarzer Dinte) der Buchstabe a $\left(\text{z. B. } \frac{3}{a}, \frac{6}{a}, \frac{8}{a}\right)$ beizufügen, hierzu jedoch ebenfalls stets derjenige Klassifikationsdistrikt zu wählen, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört.

Die Klassenziffern der Flächenabschnitte des anderen Distrikts erhalten keine nähere Bezeichnung.

Das Vorhandensein derartiger Verhältnisse und die Bedeutung der Buchstabenzeichnung und der mit rother Dinte bewirkten Eintragungen ist auf dem Titelblatt des Flurbuchs mit kurzen Worten zu vermerken.

§ 46. Die Spalte 1 des Flurbuchs ist zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen bestimmt, und darf deshalb jetzt keine Eintragungen erhalten.

Behufs Gewinnung des erforderlichen Raums für die späteren, im Wege der Fortschreibung erfolgenden Nachtragungen der Formveränderungen ist im Flurbuch nach dem Abschluß eines jeden Kartenblattes und stets vor der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen“ eine entsprechende Anzahl Blätter freizulassen, deren Zahl etwa auf den zehnten Theil aller zu den Eintragungen des bezüglichen Kartenblattes verwendeten Blätter des Flurbuchs zu bemessen ist, jedoch niemals weniger, als 8 betragen darf.

§ 47. Nach Aufstellung des Flurbuchs gemäß der Vorschriften in den §§ 42 bis 46 ist dasselbe nebst sämmtlichen Karten und den übrigen Unterlagen desselben vom Feldmesser ꝛc. dem Ausführungskommissar (§ 7) zu übergeben, welcher die gesammten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Ermittelung und Feststellung des Besitzstandes zu unterwerfen und die Beseitigung der etwa entdeckten Mängel und obwaltenden Bedenken herbeizuführen, eventuell dieselben selbst aufzuklären hat.

Zum Zeichen, daß dies geschehen, sind die Verhandlungen (§§ 13, 15, 16, 18) und das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E. zu § 13) von dem Kommissar zu visiren.

---

*) In den Karten von Gemarkungen, welche von der Grenze zweier Klassifikationsdistrikte durchschnitten werden, ist dies durch kräftige, punktirte (— · — · — · — · —) Linien von blauer Farbe bezeichnet (Circularerlaß vom 2. Dezember 1862, IVa. 4570).

Digitized by Google

Endlich ist die technische Prüfung der gesammten Arbeiten seitens des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten herbeizuführen.

c. Anfertigung der Mutterrollen.

§ 48. Nach Beseitigung der bei der Prüfung des Flurbuchs ꝛc. durch den Obergeometer ꝛc. (§ 47) hervorgetretenen Mängel und Bedenken wird zur Anfertigung der Mutterrolle durch die hiermit besonders zu beauftragenden Arbeiter geschritten.

Die Aufstellung derselben erfolgt auf Grund des Artikelverzeichnisses (§ 38) und des Flurbuchs (§ 42) soweit nöthig unter Zurhandnahme der Gemarkungskarte, nach dem Muster M.

§ 49. Auf jedem Artikel sind die zu demselben gehörigen Flächenabschnitte unter Ausfüllung der Spalten 2 bis 9 in der durch die Nummer- und Buchstabenfolge (§ 43) gegebenen Ordnung einzutragen.

§ 50. Der Flächeninhalt und der Reinertrag der steuerfreien Liegenschaften*) (§ 4 zu a. und c. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) wird in Spalte 9 und 10**) der Mutterrolle mit rother Dinte eingetragen.

Der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§ 1 zu a. a. a. O.) wird, sofern nicht der Fall des zweiten Absatzes im § 51 vorliegt, in Spalte 9 der Mutterrolle, und zwar, wenn die übrigen auf dem betreffenden Artikel eingetragenen oder zu dem betreffenden Besitzstück gehörigen Flächenabschnitte zur Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften gehören, mit schwarzer, wenn sie zu dem steuerfreien gehören, mit rother Dinte in der durch die Abschnittsnummern gegebenen Reihenfolge unter den übrigen Grundstücken mit nachgewiesen und in die Gesammtfläche des Artikels mit aufgenommen. Die Spalte 10 „Reinertrag" bleibt bei den diesfälligen Abschnitten unausgefüllt.

§ 51. Steht dem Eigenthümer der auf einem Artikel eingetragenen Liegenschaften ein Theilnahmerecht an einer etwa vorhandenen, ungetheilten Gemeinheit zu, so ist am Schluß des ersteren ein Hinweis auf diejenigen Artikel einzutragen, auf welchen die Gemeinheit aufgeführt ist (§ 39 zu c.).

In gleicher Weise ist auf ein bestehendes Antheilverhältniß an den etwa auf einem besonderen Artikel eingetragenen, hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennt aufgenommenen Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten hinzuweisen. (§ 6 Abs. 2 und § 39 zu e.)

§ 52. Wenn die in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk belegenen Liegenschaften eines und desselben Eigenthümers auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen werden (§ 39 zu a. und b.), so ist dem Namen des Eigenthümers in der Ueberschrift des Artikels die besondere Bezeichnung des auf demselben eingetragenen Theils der gedachten Liegenschaften beizufügen.

Wenn die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften auch im Hypothekenbuch unter einer Bezeichnung geführt werden, so ist die letztere, falls dieselbe ermittelt worden, in der Ueberschrift des Artikels an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken und die Spalte 5 ganz unausgefüllt zu lassen.

Werden dagegen die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften unter verschiedenen Bezeichnungen des Hypothekenbuchs geführt, so ist in der Ueberschrift des Artikels nur die Bezeichnung des Haupttheils der Liegenschaften, die hiervon abweichende Bezeichnung der übrigen Liegenschaften dagegen in Spalte 5 neben den betreffenden Flächenabschnitten zu vermerken.

Sind die auf dem Artikel nachgewiesenen Liegenschaften, wie beispielsweise diejenigen der Kirchen, Pfarren, Schulen, des Fiskus u. s. w., in das Hypothekenbuch gar nicht eingetragen, so ist an der für die Eintragung der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch bestimmten Stelle in der Ueberschrift des Artikels das Wort „ohne" einzuschreiben.

Hat sich die Feststellung der Bezeichnung der Liegenschaften auf dem Hypothekenbuch nicht erreichen lassen, oder ist der betreffende Gemeinde- oder selbstständige Gutsbezirk in denjenigen Landestheilen belegen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung nicht gilt, so ist sowohl die mehrgedachte Stelle in der Ueberschrift des Artikels, als die Spalte 5 unausgefüllt zu lassen.

§ 53. Die Spalte 2 der Mutterrolle ist nur bei denjenigen Flächenabschnitten auszufüllen, welche auf der Karte einer anderen Gemarkung als derjenigen, welcher der Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört, dargestellt sind.

§ 54. In Betreff der besonderen Bezeichnung der Klassenziffern in Spalte 8 der Mutterrolle von solchen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten belegen sind, gelten die im § 45 Abs. 3, 4 und 5 enthaltenen Vorschriften.

---

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu § 19 unter II. aufgeführten Liegenschaften.

**) Spalte 10 wird erst bei der Reinertragsberechnung (§ 61) ausgefüllt.

Digitized by Google

§ 55. Die Spalte 1 der Mutterrolle „Jahrgang des Flurbuchs“ ist bestimmt, denjenigen Jahrgang nachzuweisen, für welchen der Flächenabschnitt zum ersten Male in das Flurbuch eingetragen ist.*)

Die Spalten 12 bis 15 sind ebenfalls zum Gebrauch für die späteren Fortschreibungen bestimmt und dürfen jetzt keinerlei Eintragungen erhalten.

Nach jedem Mutterrollenartikel sind behufs Gewinnung des erforderlichen Raumes für die späteren Fortschreibungen mindestens doppelt so viel Seiten, als zu den gegenwärtigen Eintragungen verwendet worden sind, nach dem letzten Artikel aber eine wesentlich größere Anzahl von Seiten, frei zu lassen.

§ 56. Die Spalten 9 und 10**) der Mutterrolle sind artikelweise aufzusummiren, wobei der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten in die Summe des Artikels mit eingerechnet wird. (Vgl. § 50.)

Kommen auf einem Artikel steuerpflichtige und steuerfreie Grundstücke gemeinschaftlich vor, so ist die Summe des Artikels für jede dieser Grundstückskategorien getrennt anzugeben.

Der Summe des Artikels aus Spalte 9 und 10 ist

1. in Spalte 6 das Steuerjahr, für welches die erste Aufstellung der Mutterrolle erfolgt,
2. in Spalte 7
   a. die Anzahl der eingetragenen Kulturabschnitte (§ 25 zu a.),
   b. die Anzahl der eingetragenen Kultur- und Klassenabschnitte (§ 25 zu a. und b.)

beizufügen.

§ 57. Die Artikelsummen (§ 56) sind in einer der Mutterrolle am Schluß beizufügenden, nach Anleitung des Musters N. aufzustellenden Wiederholung unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7, 10 und 11 und der bezüglichen Spalten der Schlußwiederholung zu rekapituliren, wobei sich dieselben Gesammtsummen für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ergeben müssen, wie in der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§ 44).

d. Berechnung des Reinertrages.

§ 58. Behufs Berechnung des Reinertrages der Grundstücke sind die Flächeninhalte der einzelnen Abschnitte nach den Kulturarten und Klassen, zu welchen sie eingeschätzt sind, auf Grund des Flurbuchs (§ 42), nach Anleitung des Musters O., unter Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 24 und 25 des letzteren und der Spalten 4, 6 und 8 der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen“ zum Flurbuch (§ 42) zusammenzustellen, dergestalt, daß sich die Gesammtfläche der einzelnen, innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks vorkommenden Kulturarten und Klassen — eventuell nach den verschiedenen Klassifikationsdistrikten (§ 45) getrennt — ergiebt.

Die Schlußsummen dieser Zusammenstellung müssen mit den bezüglichen Schlußsummen der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§ 44) übereinstimmen.

§ 59. Wenn keine Veränderungen der im zweiten Absatz des § 44 bezeichneten Art stattgefunden haben, auch die im vierten Absatz des § 30 bezeichnete Art der Reduktion bei der Flächeninhaltsberechnung ausführbar gewesen ist, dann müssen die Gesammtflächen der einzelnen Kulturarten und Klassen (§ 58) auch mit der Wiederholung der Klassenzusammenstellung zum Einschätzungsregister (Muster 5 zu § 43 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit den bezüglichen aus der Zusammenstellung nach Muster II. zum Circular vom 12. Oktober 1862, IVa. 4142, und aus der Sonderungsnachweisung (Muster III. ebendaselbst) für die einzelnen Kulturarten und Klassen sich ergebenden Gesammtflächen übereinstimmen.

Ob diese Uebereinstimmung vorhanden oder nicht, muß in der Klassenzusammenstellung zum Flurbuch (Muster O. zu § 58) ersichtlich gemacht werden.

Ebendaselbst sind, wenn die Uebereinstimmung nicht vorhanden, die bestehenden Unterschiede — nach Zugängen und Abgängen geordnet — mit Hilfe der nach Vorschrift des dritten Absatzes des § 44 zusammengestellten Erläuterungen ins Klare zu bringen.

§ 60. Die Berechnung der Reinerträge erfolgt nach dem von der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer in Gemäßheit des § 50 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 definitiv festzusetzenden, auf dem Titelblatt des Flurbuchs (§ 45) einzutragenden Klassifikationstarif.

§ 61. Bei der Berechnung der Reinerträge ist in nachstehend bezeichneter Weise zu verfahren:

*) Bei der ersten Anfertigung der Mutterrolle erhält die gedachte Spalte die Jahreszahl „1865“, oder sofern die Mutterrolle erst für das Steuerjahr 1866 u. s. w. fertig gestellt werden sollte, die letztere Zahl. Die Zahl wird auch bei Fortschreibungen beibehalten und erst dann durch eine andere ersetzt, wenn eine Formveränderung stattfindet.

**) Spalte 10 wird erst bei der Reinertragsberechnung (§ 61) ausgefüllt.

Digitized by Google

a. Zunächst ist — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 3 — in Spalte 5, 7 und 9 der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§§ 42 und 58) durch Anwendung der Tarifsätze (§ 60) auf die Gesammtflächeninhalte der einzelnen Klassen, der Reinertrag der letzteren, der einzelnen Kulturarten und des ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu bestimmen.

Diese Reinerträge müssen mit den betreffenden Reinerträgen in der Kreisübersicht (Muster 6 zu § 44 der im § 60 genannten Hauptanweisung), beziehungsweise mit denjenigen in der Zusammenstellung nach Muster II. und der Sonderungsnachweisung nach Muster III. und in den Spalten 14, 16 und 20 der Uebersicht nach Muster VI. zum Circular vom 12. Oktober 1862, IVa. 4142, entweder genau übereinstimmen, oder in Ansehung der etwa vorhandenen Unterschiede nach Anleitung des § 58 speziell erläutert werden.

b. Darauf sind die so berechneten Reinerträge der einzelnen Klassen (zu a.) als Summen an die betreffenden Stellen der Spalten 5, 8, 11, 14, 17, 20, 23 und 26 der Klassenzusammenstellung (§ 38) zu übertragen.

c. Nunmehr sind in Uebereinstimmung mit diesen Summen in den genannten Spalten (zu b.) die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte zu berechnen.

d. Ferner sind die letzteren Reinerträge (zu c.) in die Spalten 12 und beziehungsweise 14 des Flurbuchs (§ 42) zu übernehmen, hier seitenweise ꝛc. zu summiren und zu rekapitultren. Dabei muß sich für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk genau dieselbe Reinertragssumme ergeben, wie am Schluß der Wiederholung nach Kulturarten und Klassen (zu a.).

e. Die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte (zu d.) sind aus dem Flurbuch in die Spalte 10 der Mutterrolle (§ 48) zu übertragen und hier artikelweise zu summiren.

f. Die so erhaltenen Reinertragssummen für die einzelnen Artikel sind in Spalte 8 der Wiederholung zur Mutterrolle (§ 57), beziehungsweise in die derselben beigefügte Schlußwiederholung einzutragen, wobei sich abermals der Gesammtreinertrag für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in genauer Uebereinstimmung mit den diesfälligen Summen zu a. und d. herausstellen muß.

g. Endlich sind in Spalte 10 der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§ 42) die durchschnittlichen Reinerträge für den Morgen der einzelnen Kulturarten und der Gesammtfläche des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks einzutragen.

Die Reinerträge sind durchweg bis auf Hunderttheile des Thalers genau zu berechnen.

c. Berechnung der Grundsteuer.

§ 62. Die nach Vorschrift des § 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk verlangte Grundsteuersumme wird in Spalte 9 der Wiederholung zur Mutterrolle (§ 57) nach Verhältniß des Reinertrages in Spalte 9 auf die einzelnen Mutterrollenartikel gleichmäßig vertheilt.

Wegen Uebernahme der diesfälligen Grundsteuerbeträge in die Spalte 11 der Mutterrolle (§ 48) selbst bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

E. Verschiedene Bestimmungen.

a. Reklamationsverfahren u. s. w.

§ 63. In Betreff des gegen die in den Flurbüchern und Mutterrollen nachgewiesenen Ergebnisse der Veranlagung der einzelnen Liegenschaften zu eröffnenden Reklamationsverfahrens ergehen nach dem Erscheinen des im § 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vorbehaltenen besonderen Gesetzes weitere Bestimmungen.

Imgleichen wird wegen Anfertigung der Grundsteuerheberollen seinerzeit das Erforderliche angeordnet werden.

b. Ordnung der Akten.

§ 64. Auf den einzelnen Schriftstücken, mit Ausnahme des Artikelverzeichnisses (§ 38) und der Mutterrolle (§ 48) und deren Wiederholung (§ 57), ist die Zeit der Ausführung der betreffenden Arbeit, sowie der Name und Stand des Anfertigers zu vermerken;

a. die Artikelverzeichnisse (Muster J. zu § 38),

b. die Flurbücher (Muster K. zu § 42),

c. die Mutterrollen (Muster M. zu § 48) nebst den Wiederholungen dazu (Muster N. zu § 57),

sind nach vollständiger Fertigstellung, je von einander getrennt, nach Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken — bei umfangreichen Bezirken in eine entsprechende Anzahl von Bänden zerlegt — unter Aufsicht des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten in dauerhaften Halblederband einzubinden.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf dürfen die betreffenden Formulare vor dem Einbinden nicht beschnitten werden.

Wenn das Artikelverzeichniß (zu a.), welchem eine entsprechende Anzahl leerer Formulare zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen beizufügen ist, weniger als 20 Nummern enthält, ist dasselbe mit dem Flurbuch (zu b.) in einen Band zu bringen, und zwar demselben vorzuheften.

Sämmtliche übrigen Schriftstücke sind schon vom Feldmesser für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in ein mit der Aufschrift: „Regierungsbezirk N. N.

„Kreis N. N.

„Gemarkung N. N.

„Nr. . . .

„Untervertheilung der Grundsteuersumme im Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N."

zu versehendes, geordnetes Aktenheft zu bringen, welches demnächst dem in der Circularverfügung vom 16. Dezember 1863, IVa. 4667, unter Nr. 2 erwähnten Aktenheft einzuverleiben ist.

c. Prüfung durch den Obergeometer.

§ 65. Die Prüfung der Vermessungs- und Berechnungsarbeiten durch den Obergeometer oder den später an dessen Stelle tretenden, mit der oberen technischen Beaufsichtigung des ganzen Verfahrens zu beauftragenden Beamten erfolgt nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen der Anlage A. zu § 22 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 und des Erlasses vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens ꝛc.

Insbesondere sind zum Zeichen, daß die Arbeiten als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt worden, die einzelnen Schriftstücke sämmtlich mit der Unterschrift des Obergeometers (in blauer Dinte) zu versehen.

Die Vervollständigung beziehungsweise Berichtigung mangelhafter Arbeiten kann entweder demjenigen, welcher die letzteren ausgeführt, unentgeltlich aufgegeben oder auf dessen Kosten anderweit herbeigeführt werden.

Für gänzlich unbrauchbare Arbeiten wird weder eine Bezahlung gewährt, noch werden dieselben dem betreffenden Arbeiter zurückgegeben.

d. Bezahlung der Arbeiten.

§ 66. Wegen Bezahlung der Arbeiten ergeht besondere Bestimmung.

Berlin, den 18. Januar 1864. Der Finanzminister. v. Bodelschwingh.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. April 1864.

Der Königliche Bezirks-Kommissarius zur Regelung der Grundsteuer,
Präsident (gez.) Schellwitz.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1860 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1861 bis 1863 „ „ 15 „ „
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1863 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,
Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die
Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.
bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 22. April 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(144) Das 10 Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5846. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

Nr. 5847. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1863.

Nr. 5848. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Aktien-Gesellschaft. Vom 28. März 1864.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5849. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864.

Nr. 5850. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 29. Februar 1864.

Nr. 5851. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld, und von Dortmund nach Körne.

Nr. 5852. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederscheiden im Kreise Siegen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

(190) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	23. April in Creutzburg,	den	4. Mai in Neumarkt,
„	25. April in Ramslau,	„	7. Mai in Oels,
„	27. April in Poln.-Wartenberg,	„	9. Mai in Trebnitz,
„	30. April in Brieg,	„	10. Mai in Trachenberg,
„	2. Mai in Rawitsch,	„	12. Mai in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez) v. Schütz. Wenzel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch der-

Digitized by Google

nerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 18. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(146) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, bei Zeitz im Regierungsbezirke Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich, unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Breslau, den 12. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

(147) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig, bei Zeitz, im Regierungsbezirke Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offensteht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Digitized by Google

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 12. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(149) Der im Justiz-Ministerialblatt pro 1863 S. 282 abgedruckte Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 5. Oktober 1863: „daß die Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre sowohl angefangen als fortgesetzt werden könne," veranlaßt uns, die Kirchenpatrone und Kirchenvorsteher evangelischer Kirchen auf die Verstärkung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens hinzuweisen, welche sich aus dem neuerdings festgestellten Rechtssatze ergiebt. Während früher die Ansicht galt, daß gegen den Pfarrer zum Nachtheil des Pfarrbeneficii nicht verjährt werden könne, ist es nach dem neuen Grundsatze möglich, daß durch Versäumniß der zeitigen Pfarrer nach 44jährigem Zeitverlauf dem Pfarrvermögen ein dauernder Nachtheil dadurch zugefügt wird, daß Rechte der Pfarrei durch Nichtgebrauch erlöschen, z. B. jährliche Geld- oder Naturalprästationen oder von Dritten Rechte auf das Pfarrgut, z. B. eine Wegegerechtigkeit, oder das Eigenthum der Substanz des Pfarrvermögens selbst durch ersitzende Verjährung erworben werden. In allen diesen Fällen ist es zwar zunächst Pflicht des Pfarrers, kraft seines Nießbrauchs- und Verwaltungsrechtes durch die geeigneten Maßregeln den Anfang einer Verjährung zu hindern oder die begonnene Verjährung zu unterbrechen; dieselbe Pflicht und eigne Verantwortlichkeit liegt aber demnächst den Kirchenpatronen und Kirchenvorstehern ob, da sie nach § 779. Thl. II. Tit. 11 Allg. LR. schuldig und befugt sind, die Verwaltung des Pfarrers zu beaufsichtigen und demselben bei der Verfolgung seiner Gerechtsame Beistand zu leisten. Es wird jetzt zur besonderen Pflicht der Patrone und Kirchenvorsteher, zum Zwecke der Erhaltung der Rechte der Pfarrei und zur Verhinderung von Nachtheilen unmittelbar mitzuwirken, die Pfarrer auf etwaige Bedenken und nothwendige Maßregeln aufmerksam zu machen, sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob der Besitz der Pfarrei-Rechte ein ungestörter geblieben ist, insbesondere ob ein Erlaß von Abgaben, welche dem Pfarramte gebühren, nur bitt- oder gunstweise geschehen ist, und resp. die Hilfe und den Rath der staatlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Breslau, den 13. Februar 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(145) Der § 3 alinea 1, 2, 3 und § 25 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 sind aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen.

§ 3. Dokumente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehr durchweg ausgeschlossen

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sichern, so hat er das Gut zum

Digitized by Google

Transport im Lokal-Verkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe § 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Berlin, den 9. April 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**148**) Für den Transport der zu der vom 19. bis 21. Mai d. J. in Posen stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt:

1) Für landwirthschaftliche Geräthe, Werkzeuge ꝛc. und Thiere wird auf dem Hin-Transport der volle tarifmäßige Frachtsatz erhoben.

2) Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft werden auch als Eilgut zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B in Wagenladungen befördert, wenn die dazu gehörigen Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Posen“ tragen und „an das Ausstellungs-Comité“ dort selbst gerichtet sind.

3) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände erfolgt auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei, wenn

a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hin-Transport beigefügt ist,

b. auf demselben von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind, und

c. wenn die ad 2 bezeichneten Gegenstände von dem Ausstellungs-Comité als Versender aufgegeben werden.

4) Den Viehbegleitern ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenklasse gestattet.

Diese Transport-Erleichterungen beginnen frühestens 4 Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben.

Berlin, den 9. April 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Kanzlist Vogt, Referendar Kainzick und der Bureau-Assistent Bräuer zu Polizei-Sekretairen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Breslau.

2) Der Wundarzt erster Klasse Janoschwitz in Köben zum Kreis-Wundarzt des Steinauer Kreises.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bachwitz, Franz Dybek, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Steinersdorf, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Herrnlauersitz, Kreis Guhrau, Theodor Stach, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Deichslau, Kreis Steinau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten in Leubus, Moritz Vogt, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Riemberg, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Polsen, Kreis Wohlau, Johann Karl August Dworeck, zum evangelischen Schullehrer in Klein-Baulwie, desselben Kreises.

5) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Tiefhartmannsdorf, Kreis Schönau, Karl August Kobilke, zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Herrnstadt.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Stadtrichter Primker zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Die Kreisrichter Koblitz zu Waldenburg, Grützner zu Ohlau, Pohler zu Neumarkt, Felscher zu Glatz und Bittner zu Hadelschwerdt zu Kreisgerichts-Räthen.

Digitized by Google

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwalten und Notaren Ludwig zu Oels und Dehmel zu Münsterberg der Charakter als Justizrath. 2) Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Grande zu Breslau der Charakter als Rechnungs-Rath. 3) Den Kreisgerichts-Sekretairen und Kanzlei-Direktoren Kammler zu Frankenstein und Borkert zu Ohlau der Charakter als Kanzlei-Rath.

Allerhöchst ertheilt: Dem Stadtgerichts-Rathe Rodewald zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Badelt zu Wohlau vom 1. April 1864 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Striegau und zugleich zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bolkenhain. 2) Der Gerichts-Assessor Albrecht Fischer zu Schönau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 3) Der aus dem Bezirke des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzte Referendarius Hermann Bedau, sowie die Referendarien Robert Martin und Dr. Bernhard Hübler zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Auskultatoren Felix Frank zu Breslau, Julius Haase zu Schweidnitz und Paul Handwerker zu Hirschberg zu Referendarien. 5) Die Rechtskandidaten Karl Ackermann, Max Herzog, Vincenz Mischock, Max Röpell und Friedrich Kunze zu Auskultatoren. 6) Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant August Schmitt zu Hirschberg zum Häuser-Administrator bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Kreisgerichts-Deposital-Rendant Heinrich Gottwald zu Neumarkt zum Salarienkassen- und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 8) Der Salarienkassen-Assistent August Scholz zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Der Bureau-Assistent Adolph Wilhelm Thielisch zu Wünschelburg zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 10) Der Bureau-Assistent Friedrich Albrecht zu Bernstadt zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Striegau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain. 11) Der Kassen-Diätarius Albert Weighardt zu Breslau zum Salarienkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 12) Der Bureau-Diätarius Reinhold Linke zu Trachenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 13) Der Kassen-Diätarius Ernst Pausebach zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg. 14) Der Kassen-Diätarius Gustav Pfeiffer zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Oels, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 15) Der Referendarius Ferdinand Kladt zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 16) Der Civil-Supernumerarius Robert Trogisch aus Oels zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 17) Der Civil-Supernumerarius Karl Riedel aus Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 18) Der Civil-Supernumerarius August Tiffe zu Wünschelburg zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 19) Der Civil-Supernumerarius Theodor Schreiber zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch. 20) Der Feuerwerker von der ersten Kompagnie der Königl. Feuerwerks-Abtheilung Karl Kerber zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 21) Der Kanzleigehilfe Eduard Balsar zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 22) Die Hilfsboten und Hilfsexekutoren Franz Weiß II. und Alexander Weymann zu Breslau zu Boten und Exekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 23) Der Hilfsgefangenenwärter Joseph Wiedemann zu Glatz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 24) Der vormalige Bombardier August Blasig zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 25) Der Trompeter Joseph Kalinsky und der Gefreite Karl Hoffmann, beide zu Ohlau, zu Hilfsgefangenenwärtern bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Weigelsdorf, Kreis Reichenbach, verstorbene Bauer-Auszügler Gottlieb Brauner hat der Begräbnißkirche daselbst 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Klempnermeister Franz Schweighofer hat dem Claassenschen Siechhause daselbst 10 Rthlr. letztwillig legirt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 29. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

(120) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	23. April in Creutzburg,	den	4. Mai in Neumarkt,
„	25. April in Ramslau,	„	7. Mai in Oels,
„	27. April in Poln.-Wartenberg,	„	9. Mai in Trebnitz,
„	30. April in Brieg,	„	10. Mai in Trachenberg,
„	2. Mai in Rimptsch,	„	12. Mai in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Menzel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 18. März 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(155) Auf den Antrag des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Posen und der Königlichen Regierung zu Posen wird hiermit auf Grund des § 16 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 die Hausirbefugniß der Inhaber von Gewerbescheinen zum Handel mit Eisen- und Stahlwaaren oder mit gewissen Arten solcher Waaren dahin beschränkt, daß denselben der Hausirhandel mit Sensen in den Regierungsbezirken Bromberg und Posen bis auf Weiteres verboten ist.

Berlin, den 26. März 1864.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh. Im Auftrage: Sulzer.
v. Itzenplitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Gewerbetreibenden gebracht.

Breslau, den 19. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(153) Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementarlehrer erworben werden kann, ist im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. auf den 6. — 8. Juni c. anberaumt. — Da diese Prüfung zwei, spätestens 5 Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle

Digitized by Google

diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche vor dem 15. Juli 1862 ihre Abiturienten- resp. Kommissions-Prüfung bestanden haben, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 28. Mai c. sich bei der unterzeichneten Königlichen Regierung schriftlich zu melden und ihrer Meldung beizulegen:

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;

2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;

3) einen, nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Jungklaaß findet am 5. Juni Nachmittags um 5 Uhr statt.

Breslau, den 14. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(154) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Poln.-Wartenberg

1) das ehemalige Dominium Pawelke der Gemeinde Dorf Wioske,

2) die beiden v. Loos'schen Freigüter zu Kl.-Woitsdorf der Gemeinde Kl.-Woitsdorf,

3) das Prinz Biron v. Curland'sche Freigut zu Kl.-Woitsdorf der Gemeinde Kl.-Woitsdorf, und

4) das Herzoglich Braunschweigsche, ehemals v. Kessel'sche Freigut zu Klenowe der Gemeinde Klenowe, bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden.

Breslau, den 16. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(156) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Königlichen Kommerzien-Rath Herrn Gustav v. Kramsta zu Freiburg das Steinkohlenbergwerk Schlußfeld, bei Gottesberg, Kreis Waldenburg, mit 1 Fundgrube 160 Maaßen und 83 Quadrat-Lachter gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 7. April 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

(150) In Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 10. d. M. III. 6241 werden für die Stadt Breslau die Schlachtsteuer-Stück-Sätze

für einen Ochsen auf	5½ Centner
für eine Kuh auf	3½ Centner
für ein Schwein auf	1½ Centner

vom 1. Juli d. J. ab hiermit festgesetzt.

Breslau den 16. April 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

(145) Der § 3 alinea 1, 2, 3 und § 25 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 sind aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen.

§ 3. Dokumente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Digitized by Google

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokal-Verkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe § 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzusetzenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Berlin, den 9. April 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(148) Für den Transport der zu der vom 19. bis 21. Mai d. J. in Posen stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt:

1) Für landwirthschaftliche Geräthe, Werkzeuge ꝛc. und Thiere wird auf dem Hin-Transport der volle tarifmäßige Frachtsatz erhoben.

2) Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft werden auch als Einzelgut zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B in Wagenladungen befördert, wenn die dazu gehörigen Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Posen“ tragen und „an das Ausstellungs-Comité“ dortselbst gerichtet sind.

3) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände erfolgt auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei, wenn

a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hin-Transport beigefügt ist,

b. auf demselben von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind, und

c. wenn die ad 2 bezeichneten Gegenstände von dem Ausstellungs-Comité als Versender aufgegeben werden.

4) Den Viehbegleitern ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur IV. Wagenklasse gestattet.

Diese Transport-Erleichterungen beginnen frühestens 4 Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben.

Berlin, den 9. April 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(152) Zur Vermeidung von Irrthümern werden die Bestimmungen der §§ 13 und 27 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 hierdurch dahin ergänzt, daß die Ladegebühren von 2 Pf. pro Centner bei Gütern der ermäßigten Tarifklassen auch dann, jedoch nur zum einfachen Betrage, zur Erhebung kommen, wenn im Transit-Verkehr eine Umladung dadurch veranlaßt wird, daß die Wagen fremder Bahnen conventionsmäßig nicht bis zum Bestimmungsorte des Gutes durchlaufen dürfen.

Berlin, den 18. April 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(151) Auf der Ostbahn wird der Artikel: „Seife, mit Ausschluß der Toilette-Seife,“ vom 21. d. M. ab zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse II. A. des Gütertarifs befördert, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 15. April 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Die interimistischen Kriminal-Polizei-Kommissarien Scholz und Bautz zu wirklichen Kriminal-Polizei-Kommissarien.

2) Die bisherigen Polizei-Sergeanten Knothe und Dittrich zu Polizei-Kommissarien.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schulamts-Candidaten Emil Weisser zum ersten wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Töchterschule auf dem Ritterplatze zu Breslau.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten zu Lissa, Kreis Neumarkt, Otto Theodor Peiri, zum evangelischen Schullehrer daselbst.

Ertheilt: Der Schulschwester und geprüften Lehrerin Theresia Hoffmann die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für katholische Kinder zu Altheyde, Kreis Glatz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer am Gymnasium im Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Karl Rudolph August Bernhard Schmidt, zum Collaborator am Gymnasium zu St. Elisabet zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Beigelegt: Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Grützner zu Breslau und dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Stelzer zu Jauer der Titel: Kanzlei-Sekretair.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter König zu Landeshut als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Mehrländer zu Breslau als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Trzemeszno im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg. 3) Der Gerichts-Assessor Karl Anders zu Breslau als Staatsanwaltsgehilfe an das Kreisgericht zu Schwetz im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 4) Die Gerichts-Assessoren Georg Graf v. Stosch zu Hirschberg und Hugo Hoffmann zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 5) Der Referendarius Felix Frank zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 6) Der Salarienkassen- und Depositai-Rendant Zimmerlich zu Habelschwerdt als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Hirschberg. 7) Der Sekretair und Depositai-Rendant Rimpler zu Steinau als Depositai-Rendant an das Kreisgericht zu Brieg. 8) Der Sekretair und Depositai-Rendant Friese zu Bolkenhain als Depositai-Rendant an das Kreisgericht zu Neumarkt. 9) Der Kassen-Diätarius August Bleisch zu Glatz an das Stadtgericht zu Breslau. 10) Der Bureau-Diätarius Hermann Ihm zu Schweidnitz als Kanzlei-Diätarius an das Stadtgericht zu Breslau. 11) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Misch zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg. 12) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Hoffmann zu Brieg als Hilfsbote und Hilfsexekutor an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt im Bezirk des Kreisgerichts zu Oels.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Bittner zu Habelschwerdt. 2) Der an das Kreisgericht zu Glatz versetzte Rechtsanwalt und Notar Balluseck zu Bolkenhain. 3) Der Bote und Exekutor Samietz zu Poln.-Wartenberg. 4) Der Gefangenenwärter Julius Reichelt zu Reichenbach.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Assistent Karrasch in Brieg als Post-Sekretair daselbst. 2) Die Post-Expedienten-Anwärter Schwarzer und Pröst in Breslau und Lessel in Nimptsch als Post-Expedienten.

Versetzt: 1) Der Ober-Post-Sekretair v. Lagerström von Breslau nach Berlin. 2) Die Post-Expediteure Welzel von Hundsfeld nach Altwasser und Fabian von Polsgen nach Hundsfeld.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt: Der bisherige Stations-Einnehmer Zeisberg in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Mechaniker Herrmann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz ist unter dem 9. April 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Bei der evangelischen Stadtschule zu Ramslau ist eine Lehrerstelle vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 231 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat zu Ramslau.

Vermächtnisse: 1) Die zu Wüstewaltersdorf verstorbene Frau Kaufmann Hartwig hat der evangelischen Kirche daselbst 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Dem Kloster der barmherzigen Brüder zu Breslau ist zur Annahme der demselben Seitens des verstorbenen Handlungs-Disponenten Zahn zugewendeten Summe von 2000 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 6. Mai **1864.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**157**) Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5853. Die Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864.

Nr. 5854. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hennersbach nach Moderath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße.

Nr. 5855. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 12. März 1864.

Nr. 5856. Die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863 wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**162**) Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im § 2 des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das, für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maß der Kenntniß in der deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht worden, und nicht durchweg den, im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, ist höheren Orts bestimmt worden, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. J. ab an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen:

2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;

3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiedergeben im Stande sei

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**163**) Seitens des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die Zuschlagung der Ortschaften Conradswaldau, Gleinig, Guhlau, Groß-Kloden, Lanken, Narthen, Ober-Friedrichswaldau, Mittel-Friedrichswaldau, Nieder-Friedrichswaldau, Jäkersheim, Juppendorf, Kainzen, Klein-Kloden, Saltschütz adligen und städtischen Antheils, Schlabitz und Neuwarthe, Tschilasen, Gaisbach und Alt-Guhrau zur evangelischen Stadtkirche in Guhrau nach den näheren Bestimmungen des Zuschlagungs-Dekrets vorläufig auf den Zeitraum von zwanzig Jahren genehmigt worden.

Breslau, den 24. April 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**158**) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Habelschwerdt

1) das Freirichtergut Ebersdorf der Gemeinde Ebersdorf,
2) das Freirichtergut Freiwalde der Gemeinde Freiwalde,
3) das Freirichtergut Gompersdorf der Gemeinde Gompersdorf,
4) das Freirichtergut Ober-Langenau und
5) das Freibauergut Ober-Langenau der Gemeinde Ober-Langenau,

Digitized by Google

6) das Freibauergut Lauterbach der Gemeinde Lauterbach,
7) das Freirichtergut Leuthen der Gemeinde Leuthen,
8) das Freirichtergut Lichtenwalde der Gemeinde Lichtenwalde,
9) das Freirichtergut Marienthal der Gemeinde Marienthal,
10) das Freirichtergut Melling der Gemeinde Melling,
11) das Freirichtergut Peucker der Gemeinde Peucker,
12) das Freirichtergut Pohldorf der Gemeinde Pohldorf,
13) das Freirichtergut Spätenwalde der Gemeinde Spätenwalde,
14) das Freirichtergut Stuhlseiffen der Gemeinde Stuhlseiffen,
15) das Freirichtergut Verlohrenwasser der Gemeinde Verlohrenwasser,
16) das Freirichtergut Voigtsdorf b. H. der Gemeinde Voigtsdorf b. H.,
17) das Freibauergut Altwaltersdorf der Gemeinde Altwaltersdorf,
18) das Freirichtergut Altweistritz der Gemeinde Altweistritz,
19) das Freirichtergut Winkeldorf der Gemeinde Winkeldorf,
20) das Freibauergut Wölfelsdorf der Gemeinde Wölfelsdorf,
21) das Freirichtergut Wölfelsgrund der Gemeinde Wölfelsgrund, und
22) das Freirichtergut Wolmsdorf der Gemeinde Wolmsdorf,

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen worden ist.

Breslau, den 16. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**160**) Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen **„über die im Jahre 1863 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien"** sind heute den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu Breslau, Brieg und Trebnitz und den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen zu Namslau und Oblau, zum Umtausch gegen die von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen, zugefertigt worden.

Diejenigen Reluenten, welche im Jahre 1863 Behufs der Ablösung von Domainen-Abgaben Kapitalien zur Königlichen Kasse gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, die letzteren bei den genannten Aemtern und Kassen abzugeben und dafür die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 25. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**164**) Vom 1. Mai c. ab wird in dem Orte Pontwitz, im Kreise Oels, an der Chaussee von Breslau nach Kempen, 1¾ Meilen von Oels, 2 Meilen von Polnisch-Wartenberg entfernt, eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit treten.

Breslau, den 30. April 1864. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(**161**) Zufolge Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 10. Januar c. Nr. 128 werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminare im Laufe dieses Jahres nachbenannte Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Kommissions-Prüfung am 30. Juni, 1. und 2. Juli;
2) Präparanden-Prüfung 4., 5. und 6. Juli;
3) Wiederholungs-Prüfung 8., 9. und 10. August.

Ad 1. Die Kandidaten des Elementarlehramts, welche vor dem Prüfungstermine das 19te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen:

a. den Tauf- resp. Geburtsschein; b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand; c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung; d. Nachweise über die Vorbildung fürs Lehrfach und e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist. Die persönliche Meldung wird der Unterzeichnete den 27. Juni, Abends 7 Uhr, entgegennehmen. Die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnt unter Clausur am 28. Juni, Morgens 7 Uhr.

Ad 2. Die Schulamts-Präparanden, welche nach vollendetem 17ten Lebensjahre zur Theilnahme an

Digitized by Google

der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren an den Unterzeichneten zu adressirenden Anmeldungsschreiben nachbenannte Schriftstücke beizufügen:

a. den Taufschein; b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über Brauchbarkeit zum Schuldienste und ein Wiederimpfungs-Attest; c. ein vom Revisor und Schulinspektor mit vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung; d. einen beglaubigten Sustentationsschein; e. eine Bescheinigung über den Empfang des Buß- und Altar-Sakramentes; f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters (beziehungsweise Vormundes) und der Vorbildner angegeben ist. Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 2. Juli, Morgens 8 Uhr, bestimmt.

Ad 3. Die Wiederholungs-Prüfunge haben ihren an den Unterzeichneten zu richtenden Anschreiben: a. das Seminar-Zeugniß im Original; b. Fleiß- und Führungs-Atteste und c. einen Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit beizufügen.

Behufs persönlicher Meldung und Anfertigung der schriftlichen Probe-Arbeiten haben sich die Examinanden am 6. August, Morgens 8 Uhr, in der Aula des Seminargebäudes einzufinden.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens vier Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen. Peiskretscham, den 9. April 1864.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Wanjura.

(145) Der § 3 alinea 1, 2, 3 und § 25 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 sind aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen.

§ 3. Dokumente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokal-Verkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe § 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Berlin, den 9. April 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(152) Zur Vermeidung von Irrthümern werden die Bestimmungen der §§ 13 und 27 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März 1862 hierdurch dahin ergänzt, daß die Ladegebühren von 2 Pf. pro Centner bei Gütern der ermäßigten Tarifklassen auch dann, **jedoch nur zum einfachen Betrage**, zur Erhebung kommen, wenn im Transit-Verkehr eine Umladung dadurch veranlaßt wird, daß die Wagen fremder Bahnen conventionsmäßig nicht bis zum Bestimmungsorte des Gutes durchlaufen dürfen.

Berlin, den 18. April 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(159) Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten tritt für

Digitized by Google

die §§ 3 und 25 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862, unter Aufhebung ihres bisherigen Wortlautes, folgende Fassung in Kraft:

§ 3. Dokumente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Preziosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe § 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Giltigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versand Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die mit der vorschriftsmäßigen Rubrik zur Eintragung der Deklaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung versehenen neuen Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den bisher üblichen Preisen käuflich zu haben und müssen fortan bei Sendungen mit Interesse-Deklarationen ausschließlich zur Anwendung gebracht werden. Bei Sendungen ohne Interesse-Deklarationen werden bis auf Weiteres auch noch die bisher gebräuchlichen Frachtbrief-Formulare angenommen.

Breslau, den 22. April 1864. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch und widerruflich übertragen: Die Stellvertretung des Königlichen Oberförsters Cultz zu Bobiele für die forstpolizei-anwaltlichen Funktionen in den Untersuchungs-Sachen, betreffend die in dem Forstschutzbezirk Bobiele vorkommenden Holzdiebstähle und Uebertretungen,

a. für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Herrnstadt dem Bürgermeister Pallaske daselbst, und

b. für den übrigen Theil des Kreisgerichts-Bezirks Guhrau dem Polizei-Anwalt Bergmann zu Guhrau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Partikuliers Karl August Leonhard Caspary zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Jan. d. J. an gerechnet.

Vermischte Nachrichten.

Geschenk: Die Auszügler-Wittwe Anna Maria Schilg zu Rosenthal, Kreis Brieg, hat der dortigen evangelischen Schule 100 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß von der Hälfte der Zinsen Schulkinder alljährlich Lernmittel erhalten sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 13. Mai 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(176) Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5857. Den Vertrag mit der Herzoglich anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864.

Nr. 5858. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(169) Nachstehende Höchste Verordnungen Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen:

Kronprinz-Stiftung.

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient.

Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden.

Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung „Kronprinz-Stiftung" beizulegen geruht haben, bringe Ich deren Zweck und Plan hiermit zu allgemeinen Kenntniß.

Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert.

Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt.

Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen.

Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden.

Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen.

Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselsgaard, den 18. April 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Digitized by Google

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Mai 1864. Königliches Regierungs-Präsidium.

(177) Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden.

Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Broschüren, Musikalien, Katalogen, Prospekten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind.

Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungs-Orte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen — enthalten.

Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt

bis $2\frac{1}{10}$	Loth incl.	$\frac{3}{4}$	Sgr.
über $2\frac{1}{10}$	bis $4\frac{1}{10}$ Loth incl. . . .	$1\frac{1}{2}$	"
" $4\frac{1}{10}$	" $7\frac{1}{10}$ " "	$2\frac{1}{4}$	"
" $7\frac{1}{10}$	" $9\frac{1}{10}$ " "	3	"
" $9\frac{1}{10}$	" 12 " "	$3\frac{3}{4}$	"

und so fort für jede $2\frac{1}{10}$ Loth Mehrgewicht $\frac{3}{4}$ Sgr. mehr.

Berlin, den 2. Mai 1864. General-Post-Amt.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

(173) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(175) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnnng nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(165) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom .

1) 22. Januar 1864, daß die aus dem Rittergute Bolpersdorf an die Stellenbesitzer Langenickel, Hoffmann und Veronika Nitschke daselbst abgezweigten Parzellen von zusammen 8 Morgen 124 Quadrat-Ruthen aus dem Gutsbezirke Bolpersdorf ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden, dagegen die aus den Stellen der vorgenannten Rustikalbesitzer von dem Besitzer des Dominiums Bolpersdorf erworbenen Parzellen von zusammen 8 Morgen 48 Quadrat-Ruthen dem Gutsbezirke des letzteren incommunalisirt werden,

2) 5. April 1864, die Incommunalisirung eines der Stadt-Kommune Schweidnitz gehörigen Forstgrundstücks, auf welches eine Brettschneidemühle erbaut worden ist, in den Gemeindeverband von Ober-Leutmannsdorf,

3) 9. April 1864, daß die bisher zur Gärtnerstelle Hyp.-Nr. 4 zu Tannwald, Kreis Wohlau, gehörigen, aus dem Domainenvorwerk Tannwald stammenden Parzellen, welche übergegangen sind in den Besitz

1) des Gärtner Wilhelm Girlich zu Altdorf mit . . 2 Morgen 5 Quadrat-Ruthen,
2) des Häusler Louis Pohl zu Tannwald mit . . 1 „ 90 „

zusammen 3 Morgen 95 Quadrat-Ruthen,

aus dem Gutsbezirke des Vorwerks Tannwald ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverband incommunalisirt werden.

Breslau, den 2. Mai 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

(171) Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 20. und 21. März / 1. und 2. April 1864 stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1864 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rendanten Hoffmann und Hirschwälder und dem Rechnungsrathe Grande, eingesehen werden.

Breslau, den 2. Mai 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(167) Spezieller Unterrichtsplan für die Königlich Preußische höhere Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Studienjahre 1861/65 und 1865/66.

A. Vorträge. I. Im Sommersemester 1864.

1) Direktor und Oberforstmeister Grunert: a. Waldbau, erster Theil, Standortslehre, 3 Stunden wöchentlich. b. Forstschutz und Forstpolizei, 2 Stunden. c. Forstgeschichte und Forstliteratur, 2 Stunden. 2) Geheimer Regierungs-Rath Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften, erster Theil, 3 St. b. Anleitung zur Bestimmung der Gewächse, 2 St. c. Allgemeine Botanik, 1 St. d. Allgemeine Entomologie mit Bezug auf die Forstinsekten, 2 St. 3) Professor Schneider: a. Arithmetik 4 St. b. Praktische Geometrie und Instrumentenkunde, 4 St. c. Forstliches Planzeichnen, 2 St. 4) Gerichts-Direktor Kurlbaum: Civilrechtslehre in Bezug auf Preußische Forstverwaltung und unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwickelung, 2 St. 5) Forstmeister Bando: a. Preußische Taxations-Instruktion, 1 St. b. Preußische Revierverwaltungskunde, 1 Stunde.

II. Im Wintersemester 1864/65.

1) Oberforstmeister Grunert: a. Forsttaxation, erster Theil, Geschichte der Taxation und Uebersicht der Taxations-Systeme, 2 St. b. Jagdkunde und Jagdverwaltung, 2 St. c. Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft, 4 St. 2) Geheimer Regierungs-Rath Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften, erster Theil, Fortsetzung, 1 St. b. Spezielle Forstinsektenkunde, 3 St. c. Bodenkundliche Mineralogie, einschließlich der Chemie der Metalle, 2 St. d. Examinatorium und Repetitorium über Forstnaturkunde, 2 St. 3) Professor Schneider: a. Preußische Vermessung und Taxationsinstruktion und Forstrechnungs-Wesen, 3 St. b. Trigonometrie, 4 St. c. Mathematisches Examinatorium, 1 St. 4) Forstmeister Bando: a. Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Institutsforsten,

Digitized by Google

1 St. b. Preußische Revierverwaltungskunde und Forstpolizei, 1 St. 5) Gerichts-Dirigent Kurlbaum: Civilrechtslehre in Bezug auf Preußische Forst-Verwaltung, zweiter Theil, 2 St.

III. Im Sommersemester 1865.

1) Oberforstmeister Grunert: a. Waldbau, zweiter Theil, Holzerziehung und Waldpflege, 4 St. b. Lehre von der Ablösung der Waldservituten insbesondere nach der Preußischen Agrargesetzgebung, 1 St. c. Volkswirthschafts- und Staatsforstwirthschaftslehre, 2 St. 2) Geheimer Regierungs-Rath Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften, zweiter Theil, 2 St. b. Spezielle Forstbotanik, 2 St. c. Ueber Forstunkräuter, 2 St. c. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 2 St. 3) Professor Schneider: a. Ebene Geometrie, 5 St. b. Ueber die wichtigsten physikalischen Gesetze, 4 St. c. Forstliches Planzeichnen, 2 St. 4) Forstmeister Bando: Taxationsverfahren in Preußen, 1 St. 5) Gerichts-Dirigent Kurlbaum: Grundzüge des Civilprosses unter Bezugnahme auf geschichtliche Entwickelung, 2 Stunden.

IV. Im Wintersemester 1865/66.

1) Oberforstmeister Grunert: a. Forstkaration, zweiter Theil, Forsteinrichtung und Abschätzung, sowie Waldwerthberechnung, 2 St. b. Forstbenutzung und Forsttechnologie, 2 St. c. Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft, 4 St. 2) Geheimer Regierungs-Rath Dr. Ratzeburg: a. Encyklopädie der Naturwissenschaften, zweiter Theil, Fortsetzung und Schluß mit allgemeiner Chemie, Chemie der Metalloide und organische Chemie, 1 St. b. Ueber geognostische Verhältnisse Deutschlands, 2 St. c. Naturgeschichte der deutschen Waldvögel, 2 St. d. Anatomie und Physiologie der deutschen Jagdthiere, 1 St. e. Examinatorium und Repetitorium über Forstnaturkunde, 2 St. 3) Professor Schneider: a. Stereometrie, 3 St. b. Analysis mit Anwendung auf forstliche Rechnungsaufgaben, 4 St. c. Algebraische Geometrie, 1 St. d. Mathematisches Examinatorium, 1 St. 4) Forstmeister Bando: Waldbauliche Vorträge unter Anhalt an die Wirthschaft der Institutsforsten, 1 St. 5) Gerichts-Dirigent Kurlbaum: a. Strafrecht und Strafverfahren in Bezug auf Forstverwaltung unter Hinweis auf die historische Entwickelung, 2 St. b. Juristisches Examinatorium, 1 Stunde.

B. Demonstrationen und Uebungen.

Diese werden von den betreffenden Fachlehrern unter Benutzung der Sammlungen der Anstalt, sowie der Forstgärten bei Neustadt und Chorin, der forstlichen Versuchsstellen bei letzterem Orte und bei Kahleberg, sowie der Instituts-Reviere Liepe und Biesenthal von circa 60,000 Morgen Größe, in welchen beiden der Direktor in technischer Beziehung die Geschäfte des Regierungs-Oberforstbeamten, sowie gleichzeitig die des Inspektionsbeamten, der Forstmeister Bando in ersterem die Revierverwaltung hat, geleitet. Unter Umständen werden die Exkursionen auch in andere Königliche Forsten der Umgegend ausgedehnt, auch von Zeit zu Zeit während der Ferien forstwissenschaftliche Reisen in entferntere Waldungen unternommen.

Regelmäßig finden in den Winter- und Sommersemestern die forstlichen Exkursionen und Uebungen im Walde jeden Mittwoch und Sonnabend statt, und werden in den letztern, wenn die forstlichen Uebungen Zeit übrig lassen, auch noch an diesen Tagen gegen Abend, sonst aber an allen übrigen Wochentagen von 4 oder 5 Uhr Nachmittags ab entweder naturwissenschaftliche Exkursionen oder Uebungen im Messen und Nivelliren vorgenommen.

Der Eintritt der Studirenden auf der Anstalt ist zu Ostern und Michaeli j. J. gestattet, doch die Zahl der Aufzunehmenden wegen der Demonstrationen und Uebungen einschließlich der kommandirten, reitenden Feldjäger und der Fußjäger auf 60 beschränkt. Anmeldungen zum Eintritt erfolgen schriftlich beim Direktor vor Ende Februar beziehungsweise August j. J. unter Nachweis, daß der Gemeldete 25 Lebensjahre noch nicht überschritten, ein Zeugniß der Reife von einem Preußischem Gymnasium oder von einer Realschule erster Klasse hat und in diesem die Censur der Mathematik unbedingt genügend ist, daß er die Forsteleven-Prüfung bestanden und sich seither tadellos sittlich geführt hat, auch die nöthigen Subsistenz-Mittel für die Studienzeit auf der Anstalt besitzt. Neustadt-Eberswalde, den 15. April 1864.

Der Direktor der Königlichen höheren Forstlehr-Anstalt. Grunert, Oberforstmeister.

(170) Für die zu der in der Zeit vom 21. bis 24. d. M. in Frankfurt a. d. O. stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung bestimmten Gegenstände finden diejenigen Transport-Erleichterungen statt, welche für die nach unserer Bekanntmachung vom 9. April c. zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Posen gelangenden Gegenstände bewilligt sind.

Jedoch beginnen dieselben frühestens drei Wochen vor dem Anfang der Ausstellung und enden drei Wochen nach deren Schlusse.

Berlin, den 2. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(172) Um dem von Breslau nach Lissa mit Zug 10 reisenden **Publikum** eine bequemere Gelegenheit zur Rückfahrt zu bieten, werden wir

am Sonntag den 15. d. M. (ersten Pfingstfeiertage),
Montag den 16. d. M. (zweiten dito),
Dienstag den 17. d. M.

und später an allen Sonntagen Abends 9 Uhr einen Extrazug von **Lissa** nach Breslau ablassen, welcher Reisende in den drei ersten Wagenklassen befördern wird.

Berlin, den 2. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(174) Für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits via Oderberg kommt vom 10. d. M. ab ein neuer Tarif nebst Reglement in Anwendung, wovon Exemplare zum Preise von 1 Sgr. bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau käuflich zu haben sind.

Berlin, den 7. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Entlassen aus dem Staatsdienste auf eigenes Ansuchen: Der Regierungs-Referendarius v. **Minkwitz**.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereidet: Der Feldmesser **Caspari** zu Neurode.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Glambach, Kreis **Münsterberg**, Joseph **Simmich**, zum katholischen Schullehrer in Hochhauschwitz, Kreis Steinau.

2) Die Vokation für den Adjuvanten Ignatz **Nitschke** zu Bralin zum katholischen Schullehrer und Organisten in Glausche, Kreis Namslau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Robert **Pohl** zum evangelischen Schullehrer in Reichen, Kreis Namslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Domanze, Kreis Schweidnitz, Wilhelm **Jonetz**, zum evangelischen Schullehrer in Leonhardwitz, Kreis Neumarkt.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Amand **Zimmermann** zum sechsten selbstständigen Lehrer an der katholischen Schule zu Neurode.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Franziskaner Bezirk	18	Beck, Wilhelm	Partikulier	Bastelgasse Nr. 3.
Schweidnitz. Anger-Bez.	44	Stenzel, Gustav	Kaufmann	Tauenzienstraße Nr. 18.
		Kreis Breslau.		
Stabelwitz	95	Conrad, Gust. Herrm. Adolph	Lehrer	Stabelwitz.
Leopoldowitz	52	Knebel, Franz	dito	Wangern.
Klarenkranst u. Marienkranst	10	Bachmann, Ernst	Stellenbesitzer	Klarenkranst.
Kundschütz	40	Markwald, Wilhelm	Erbscholtiseibesitzer	Kundschütz.
Dürrjentsch	105	Schauder, Julius	dito	Wolschwitz.
Thauer	94	Meyer, Ernst	dito	Thauer.
Gnichwitz	22	Lindner, Adolph	Wirthschaftsinspektor	Gnichwitz.
Morgenau und Zedlitz	53	Hiersemann, Gottlieb	Erbsaß	Morgenau.
Pollowitz, Alt-Schliesa	84	Rosenthal, Otto	Rittergutsbesitzer	Alt-Schliesa.
Klein-Rasselwitz				
Pasterwitz	65	v. Lieres, Friedrich	dito	Pasterwitz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Schlottendorf	43	Johnscher, Ernst	Bauergutsbesitzer	Schlottendor
Dörndorf	8	Klein, Isidor	Gerichtsscholz	Dörndorf.
Reichenau	39	Niedenführ, Karl	Erb- u. Gerichtsscholz	Reichenau.
Olbersdorf	31	Geisler, Joseph	Bauergutsbesitzer	Olbersdorf.
Zadel	49	Seidel, Karl	dito	Zadel.
		Kreis Neumarkt.		
Romolkwitz	97	Heptner, Julius	Wirthschaftsinspektor u. Polizeiverwalter	Romolkwitz.
Breitenau	12	Rost, Gottfried	Halbbauer	Breitenau.
Rippern und Guckerwitz	27	Fellbaum, Friedr. Wilh.	Guts- und Polizei-Verwalter	Rippern.
Lübthal, Groß- u. Klein-Saabor	50	Kablitschke, Franz	Lehrer	Groß-Saabor.
Ober-Struse und Lorzendorf	49	Majunke, Franz	dito	Lorzendorf.
Schönbach	82	Pätzold	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Schönbach.
Groß-Peterwitz, Closlau und Zaugwitz	40	Pätzold	Partikulier	Groß-Peterwitz.
Landau	46	Friese, Gustav	Bauergutsbesitzer	Landau.
Schimmelwitz	78	Stief, Otto	Lehrer	Schimmelwitz.
Polsnitz	67	Stiller, Johann	Halbbauergutsbesitzer	Polsnitz.
		Kreis Ohlau.		
Ohlau Stadt	I.	Hoffmann, Gustav	Depot-Magazin-Verwalter	Ohlau.
dito	II.	Neutert, Julius	Kaufmann	dito
		Kreis Schweidnitz.		
Freiburg Stadt	II.	Fiedler, Ernst	Gasthofsbesitzer	Freiburg.
		Kreis Steinau.		
Lessewitz	22a.	Gebauer, Adolph	Wirthschaftsinspektor	Lessewitz.
Kunzendorf u. Rimkowitz	20	v. Meyern, Karl	Rittergutsbesitzer	Kunzendorf.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Olschosse bei Medzibor ist vakant. Das Einkommen ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die zu Reichenbach verstorbene Frau v. Randow, Karoline geb. v. Diebitsch, hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Neisse verstorbene Frau Lieutenant Schlick, Henriette geb. Nitschke, hat der Armenkasse zu Poln.-Wartenberg 200 Rthlr. letztwillig legirt.

3) Die von dem zu Breslau verstorbenen Schneidermeister August Duscheck getroffene letztwillige Verfügung, durch welche dem Kloster der barmherzigen Brüder daselbst zur Errichtung eines Krankenbettes und Abhaltung von Kirchenmessen 1900 Rthlr. vermacht worden, ist von des Königs Majestät genehmigt worden.

Schwurgerichts-Sitzungen: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1864 in der Zeit vom 30. Mai bis etwa zum 10. Juni im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 20. Mai 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**181**) Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5859. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857 für den Chausseedau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin.

Nr. 5860. Das Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Ibra-Flusses in den Kreisen Gründerg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864.

Nr. 5861. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Nr. 5862. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5863. Die Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864.

Nr. 5864. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nr 5865. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Neetzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1.

Nr. 5866. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn. Vom 21. März 1864.

Nr. 5867. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Rthlrn. Vom 26. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**185**) Nachdem die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten beigetreten ist, wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 25. Dezember v. J. hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in dem Bremischen Staate, und Bremische Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der, der gedachten Circular-Verfügung beigegebenen Anweisung vom 25. Dezember v. J. bestimmt ist.

Berlin, den 5. März 1864. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 5. März 1864 wird hierdurch unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Januar c. (Stück 5 S. 41/43) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Mai 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**178**) Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der An-

Digitized by Google

wendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hilfsapparate nach Preußischem Maße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $^1/_{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200. Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach konstruirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Kommission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird.

In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $^3/_4$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.

2) Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken.

3) Von den beiden Schaalen, welche, ineinandergeschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.

4) Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der so viel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa $^1/_4$ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.

5) Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung um ihn bequem in der Tasche tragen zu können erhalten hat, für den Preis von 5 Rthlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Die Königliche Regierung hat das betheiligte Publikum durch Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatte auf die neue Einrichtung aufmerksam zu machen. Berlin, den 17. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Breslau. IV. 10,943.

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Mai 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(175) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen spätern Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das korrespondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem korrespondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(182) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin von 200 Rthlr. jährlich, jedoch unter Versagung jeder Unterstützung zur Reise, am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar wird.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen, und demselben die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Juni 1859 (Amtsblatt S. 157) aufgeführten Zeugnisse, von denen indessen nach neuerer höherer Bestimmung die über die praktische Ausbildung sprechenden Atteste nicht mehr erforderlich sind, beizufügen.

Uebrigens bemerken wir, daß bei Verleihung dieses Stipendiums nur diejenigen Bewerber berücksichtigt werden können, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Breslau, den 7. Mai 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(180) Das Kreis-Physikat Kreises Waldenburg ist vom 1. Juli c. ab erledigt. Qualifizirte Bewerber um die erledigte Stelle werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 15. Juni c. unter Beifügung der betreffenden Dokumente bei uns zu melden.

Breslau, den 10. Mai 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(179) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Glatz

1) das Freirichtergut Eisersdorf und 2) das Freibauergut Eisersdorf der Gemeinde Eisersdorf,
3) das Dominial-Restgut Alt-Heyde der Gemeinde Alt-Heyde,
4) das Freirichtergut Königshein und 5) das Freibauergut Königshein der Gemeinde Königshein,
6) das Freirichtergut Märzdorf der Gemeinde Märzdorf,
7) das Freirichtergut Mühldorf der Gemeinde Mühldorf,
8) das Freibauergut Ober-Schwedeldorf der Gemeinde Ober-Schwedeldorf,

Digitized by Google

9) das Freibauergut des Besitzers Kuschel zu Ullersdorf und 10) das Freibauergut des Besitzers Gründel zu Ullersdorf der Gemeinde Ullersdorf,

11) das Freirichtergut Wiltsch der Gemeinde Wiltsch,

12) das Dominial-Restgut Scheibe der Gemeinde Scheibe und

13) sämmtliche 35 Parzellen des dismembrirten Freirichterguts Droschkau der Gemeinde Droschkau

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer seitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden, und daß dagegen die Burg Waldstein nebst den zwei dazu gehörigen Etablissements der Glashütte und der Brauerei bezüglich der Grundsteuer-Erhebung, jedoch unbeschadet ihrer etwaigen kommunalen Zugehörigkeit, zum selbstständigen Gutsbezirke erklärt wird.

Breslau, den 28. April 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**184**) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuer-Zahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Wohlau:

1) die Walke bei Buschen der Gemeinde Buschen,
2) die Fache-Mühle bei Garben der Gemeinde Garben,
3) die Jüche-Mühle bei Groß-Auskr der Gemeinde Groß-Auskr,
4) die Kolonie Leopoldshain der Gemeinde Seifrodau,
5) die Praukauer Mühle der Gemeinde Praukau,
6) die Schindel-Mühle der Gemeinde Groß-Auskr,
7) der Winziger Teppichfreischam der Stadt-Gemeinde Winzig, und
8) die Kolonie Gansahr der Gemeinde Polnischdorf

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer seitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden, und daß dagegen

9) das Gut Schleswitz bezüglich der Grundsteuer-Erhebung, jedoch unbeschadet seiner sonstigen kommunalen Zugehörigkeit, zum selbstständigen Gutsbezirke erklärt wird.

Breslau, den 10. Mai 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**166**) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1863 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 730 Schiedsmännern wurden überhaupt 11,066 Streitigkeiten verhandelt, davon 7,205 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1,375 Sachen zurückgelegt, 43 aber als noch anhängig in das Jahr 1864 übernommen.

Nicht zu schlichten waren 2,443 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1862 um 821 und gegen das Jahr 1861 um 960 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1863 verglichen:

1)	der Schiedsmann Stadtrath Schädler zu Glogau von	422	— 292,
2)	" " Matthaei zu Bunzlau	184	— 132,
3)	" " Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan	171	— 106,
4)	" " Kreibig zu Guhrau	150	— 62,
5)	" " Rathmann Klante zu Beuthen	109	— 93,
6)	" " Gastwirth Noack zu Schleife	107	— 68,
7)	" " Martin zu Poln.-Kessel	107	— 65,
8)	" " Hielscher zu Lähn	106	— 83,
9)	" " Schullehrer Sauer zu Görlitz	106	— 65.

Glogau, den 29. April 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(**186**) Um die Erhebung der Abgabe von Holzflößen für Benutzung der Oderschleusen nach dem Tarif vom 21. Oktober 1863 zu erleichtern, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. No-

Digitized by Google

vember 1863, so wie auf die Bestimmung in Nr. 1 der durch dieselbe mitgetheilten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Oktober 1863 und unter Aufhebung der im Schlußsatz der ersteren getroffenen Anordnung bezüglich der Berechnung der Oberfläche der Holzklötze, Folgendes bestimmt:

1) Die Länge der Holzklötze ist nur bis auf ganze Fuße genau zu vermessen. Ueberschießende Zolle bleiben bei der Vermessung und bei der Berechnung der Oberfläche unberücksichtigt.

2) Die Breite der Holzklötze ist bis auf Zolle genau zu vermessen. Behufs Berechnung der Oberfläche werden aber nur ganze und halbe Fuße in Rechnung gestellt, und zu diesem Zweck überschießende Maße von 1 und 2 Zoll nicht berücksichtigt, von 3 bis 9 Zoll für einen halben, von 10 und 11 Zoll für einen ganzen Fuß gerechnet.

3) In der Anmeldung ist die Länge der Holzklötze nur nach ganzen Fußen anzugeben, die Breite nach Fußen und Zollen in Uebereinstimmung mit den wirklichen Maßen, ohne Reduktion auf ganze oder halbe Fuße.

Vorstehende Bestimmungen kommen mit dem 27. Juni d. J. zur Anwendung.

Breslau, den 11. Mai 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

(168) In Folge Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii zu Breslau (vom 10. Januar c. P. S. C. 128) wird in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar die Rektorats- und Lehrerinnen-Prüfung am 7., 8. und 9. Juli, die Wiederholungs-Prüfung am 11., 12. und 13. Juli, die Kommissions-Prüfung am 1., 2. und 3. August und die Präparanden-Prüfung am 4., 5. und 6. August d. J. abgehalten werden.

Die Meldungen zur Wiederholungs- und Präparanden-Prüfung sind bei Unterzeichnetem spätestens vierzehn Tage vor den betreffenden Terminen, die Bittgesuche um Zulassung zu den übrigen Prüfungen bis zum 15. Juni c. an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen.

A. Den Meldungen zu der Wiederholungs-Prüfung sind beizulegen: 1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß; 2) Atteste der betreffenden Herren Revisoren und Schulen-Inspektoren über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in der Schule; 3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

B. Den Gesuchen um Zulassung zu der Kommissions-Prüfung sind beizulegen: 1) der Tauf- resp. Geburtsschein; 2) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand; 3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulfache; 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache; 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu erkennen ist.

C. Den Gesuchen der Präparanden, die übrigens das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, sind beizulegen: 1) der Taufschein; 2) das Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahles; 3) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand; 4) ein Zeugniß des Präparandenbildners, des Revisors und des Schulen-Inspektors über Fleiß, Kenntnisse und Führung; 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird, und 6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, d. der Name des letzten Lehrers resp. Präparandenbildners.

Sämmtliche Prüflinge haben sich an dem, dem betreffenden ersten Prüfungstage vorangehenden Tage, Abends 6 Uhr, bei Unterzeichnetem persönlich zu melden.

Bei den Kommissions-Prüflingen jedoch hat diese Meldung Behufs Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zwei Tage vorher zu geschehen.

Oder-Glogau, den 2. Mai 1864. Das Königliche katholische Schullehrer-Seminar.

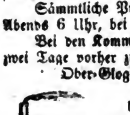

(172) Um dem von Breslau nach Lissa mit Zug 10 reisenden Publikum eine bequemere Gelegenheit zur Rückfahrt zu bieten, werden wir

am Sonntag den 15. d. M. (ersten Pfingstfeiertage),
Montag den 16. d. M. (zweiten dito),
Dienstag den 17. d. M.

und später an allen Sonntagen Abends 9 Uhr einen Extrazug von Lissa nach Breslau ablassen, welcher Reisende in den drei ersten Wagenklassen befördern wird.

Berlin, den 2. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(**174**) Für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits via Oderberg kommt vom 10. d. M. ab ein neuer Tarif nebst Reglement in Anwendung, wovon Exemplare zum Preise von 1 Sgr. bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau käuflich zu haben sind.

Berlin, den 7. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**183**) An Stelle des § 3 alinea 1, 2, 3 und des § 25 unseres Betriebs-Reglements vom 1. März 1862 treten die folgenden Bestimmungen in Kraft:

§ 3. Dokumente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokal-Verkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe § 3)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Breslau, den 9. Mai 1864. Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor v. Möller von der Königlichen Regierung zu Posen zur hiesigen Königlichen Regierung, zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Ober-Präsidial-Raths.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Goldarbeiters Böttcher zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wittig auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Hartmann, d. i. bis ult. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Lahse, Kreis Wohlau, Karl Scholz, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Groß-Saul, Kreis Guhrau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schmellwitz, Kreis Neumarkt, Karl Kuppe, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Pretschau, Kreis Steinau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle in Rodeland, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

2) Die katholische Schul- und Küsterstelle zu Kostenblut ist vakant. Die Besetzung steht der Königlichen Regierung zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 27. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(193) Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen über die im Jahre 1863 eingezahlten Domainen- und Forst-Kaufgelder nebst Zinsen sind heute an die betreffenden Königlichen Domainen-Rent-Aemter und Pachtungen, beziehungsweise an die Königlichen Forst- und Kreis-Steuer-Kassen zur Aushändigung an die Käufer gegen Rückgabe der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen versendet worden.

Die Käufer von Domainen- und Forst-Grundstücken, welche im Jahre 1863 Kaufgelder und Zinsen an die Königlichen Kassen eingezahlt und darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst Interims-Quittungen erhalten haben, werden daher hierdurch aufgefordert, diese Interims-Quittungen an die betreffenden Domainen-Rent-Aemter und Pachtungen, Forst- und Kreis-Steuer-Kassen abzugeben und dafür die zur Hypotheken-Buch-Berichtigung erforderlichen, von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 18. Mai 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(175) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(187) Die Telegraphen-Station zu Salzbrunn wird für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison am 1. Juni c. mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) wieder eröffnet werden.

Berlin, den 17. Mai 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(190) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts ist für das Jahr 1863 wie folgt ermittelt.

I. Von 1625 Schiedsmännern sind überhaupt 22,245 Streitsachen, mithin 1048 weniger, als im Jahre 1862 verhandelt worden.

Digitized by Google

Hiervon wurden:

a. durch Vergleich beendet	12,965,
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,462,
c. nicht geschlichtet, sondern der richterlichen Entscheidung überwiesen	6,695,
d. es bleiben am Schlusse des Jahres anhängig	123,

welche in das neue Jahr übernommen worden sind.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die Schiedsmänner:

1) Steuer-Einnehmer a. D. Friedrich Linke zu Breslau von 402	154,
2) Schiedsmann Scholz zu Weißstein, Kreis Waldenburg, von 146	140,
3) Müllermeister Köhler zu Dittersbach, Kreis Waldenburg, von 116	116,
4) Glasermeister Theodor Krusche zu Trebnitz von 150	104,
5) Apotheker Joh. Raabe zu Breslau von 187	102,
6) Drechslermeister Halangk zu Waldenburg von 190	92,
7) Schiedsmann G. Paul zu Namslau von 102	92,
8) Destillateur Louis Schneider zu Jauer von 100	91,
9) Schiedsmann Friedrich Beyer zu Langenbielau vierter Bezirk von 197	90.

Breslau, den 13. Mai 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(**192**) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Hüttenamt zu Rybnik, da die von demselben bisher verwalteten Hüttenwerke verkauft worden sind, am 1. Juni d. J. aufgelöst werden wird. Die von diesem Tage ab fälligen Zahlungen von kreditirten Warenkaufgeldern sind an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Oppeln zu leisten. Etwaige sonstige, auf die bisherige fiskalische Verwaltung der Rybniker Hüttenwerke Bezug habende Korrespondenzen sind nach dem 1. Juni d. J. an das unterzeichnete Ober-Bergamt zu richten.

Breslau, den 19. Mai 1864. Königliches Ober-Bergamt.

(**174**) Für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits via Oderberg kommt vom 10. d. M. ab ein neuer Tarif nebst Reglement in Anwendung, wovon Exemplare zum Preise von 1 Sgr. bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau käuflich zu haben sind.

Berlin, den 7. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**188**) Der Artikel „Brot" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 17. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**189**) Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthums-Tag am 16. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 20. bis 24. Juni c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 30. Juni c. bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 11. Mai 1864. Breslau-Briegisches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

(**191**) Wegen Umbau der Brücke über die Polsnitz bei Freiburg in Station 1,73 der Straße von Freiburg nach Striegau wird vom 30. d. M. an die Passage für alle Fuhrwerke, welche von oberhalb Freiburg belegenen Ortschaften kommen und über Freiburg nach Striegau zu fahren, durch die Stadt über die Brücke in der Freiburg-Landeshuter Straße, auf dem Dorfwege in Polsnitz entlang, und für die Fuhrwerke, welche von Striegau kommen, am Gasthause zum eisernen Kreuz rechts ab, durch das Dorf Polsnitz bis zur Chaussee nach Landeshut, verlegt. Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des reisenden Publikums gebracht.

Schweidnitz, den 14. Mai 1864. Der Königliche Wegebaumeister. v. Rapacki.

(**194**) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1864 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,565 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 65. 691. 704. 832. 988. 1,277. 1,377. 1,972. 2,666. 3,578. 3,650. 3,947. 4,227. 4,801. 4,830. 5,010. 5,760. 6,411. 6,580. 6,703. 7,284. 7,461. 8,121. 8,228. 8,234.

Digitized by Google

8,315. 8,655. 8,659. 8,713. 9,223. 9,517. 9,967. 10,196. 10,685. 11,110. 11,430. 11,530.
11,618. 11,939. 12,006. 12,023. 12,218. 12,394. 12,406. 12,507. 12,542. 12,851. 13,100.
13,506. 13,557. 13,743. 14,164. 14778. 14,836. 14,844. 14,954. 15,311. 15,621. 15,863.
15,955. 16,117. 16,338. 16,624. 16,733. 16,780. 16,934. 17,050. 17,109. 17,410. 17,588.
17,596. 17,755. 17,759. 17,811. 18,177. 18,265. 18,284. 18,343. 18,647. 18,697. 18,892.
18,964. 19,226. 19,288. 19,540. 19,542. 20,487. 20,592. 20,999. 21,511. 21,630. 21,757.

25 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 700. 919. 1,376. 1,572. 1,574. 1,963. 2,647. 2,692. 2,698. 2,872. 2,953. 2,954.
2,986. 3,028. 3,075. 3,099. 3,212. 3,325. 3,464. 3,525. 3,550. 3,719. 4,125. 4,787. 5,314.

85 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 80. 331. 378. 408. 416. 1,108. 1,163. 1,233. 1,587. 1,710. 1,805. 1,958. 2,421.
3,168. 3,565. 4,150. 4,889. 4,975. 5,181. 5,191. 5,270. 5,708. 6,081. 6,179. 6,644.
6,816. 7,052. 7,095. 7,252. 7,384. 7,444. 7,772. 9,261. 9,284. 9,427. 9,748. 9,808.
9,931. 10,339. 10,425. 10,673. 10,996. 11,052. 11,158. 11,571. 11,699. 11954. 12,108.
12,404. 12,476. 12,548. 12,897. 12,932. 13,130. 13,228. 13,555. 13,574. 13,758. 14,129.
14,226. 14,347. 14,661. 14,663. 14,666. 15,079. 15,138. 15,395. 15,471. 15,729. 15,929.
16,445. 16,690. 16,984. 17,110. 17,171. 17,680. 17,691. 17,933. 18,014. 18,035. 18,216.
18,302. 18,312. 18,799. 18,867.

61 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 9. 30. 71. 308. 329. 880. 889. 1,764. 1,933. 1,999. 2,151. 2,489. 3,608.
3,780. 3,951. 4,813. 4,992. 5,040. 5,082. 5,192. 5,776. 5,847. 6,231. 6,368. 6,437.
6,959. 7,183. 7,451. 7,601. 7,947. 7,980. 8,214. 8,409. 8,493. 8,519. 8,840. 8,933.
9,017. 9,032. 9,121. 9,312. 9,585. 9,822. 10,008. 10,308. 10,339. 10,439. 10,467. 10,551.
11,266. 11,549. 11,978. 12,350. 12,529. 12,971. 13,057. 13,405. 13,747. 13,871. 13,971.
14,174.

1004 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 32. 40. 74. 102. 103. 106. 126. 153. 212. 215. 271. 280. 283. 321. 336.
343. 372. 380. 393. 415. 416. 428. 435. 520. 522. 836. 540. 585. 588. 626. 635.
643. 645. 658. 673. 674. 686. 693. 718. 732. 737. 749. 773. 852. 858. 880. 901.
928. 947. 979. 985. 1,013. 1,020. 1,228. 1,243. 1,249. 1,258. 1,325. 1,342.
1,347. 1,383. 1,420. 1,446. 1,454. 1,463. 1,479. 1,481. 1,508. 1,537. 1,563. 1,564. 1,580.
1,641. 1,648. 1,672. 1,681. 1,688. 1,821. 1,834. 1,843. 1,847. 1,858. 1,867. 1,871. 1,976.
1,997. 2,015. 2,035. 2,052. 2,076. 2,078. 2,173. 2,208. 2,220. 2,229. 2,230. 2,234. 2,292.
3,294. 2,336. 2,354. 2,355. 2,363. 2,390. 2,396. 2,420. 2,511. 2,530. 2,540. 2,577. 2,582.
2,615. 2,626. 2,646. 2,653. 2,658. 2,664. 2,680. 2,723. 2,749. 2,761. 2,783. 2,825. 2,830.
2,860. 2,870. 2,909. 2,913. 2,927. 2,985. 2,986. 3,015. 3,029. 3,035. 3,038. 3,093. 3,112.
3,118. 3,148. 3,158. 3,162. 3,198. 3,205. 3,214. 3,217. 3,243. 3,259. 3,264. 3,303. 3,367.
3,374. 3,418. 3,421. 3,454. 3,498. 3,503. 3,519. 3,553. 3,570. 3,611. 3,616. 3,637. 3,639.
3,640. 3,652. 3,665. 3,704. 3,739. 3,748. 3,750. 3,754. 3,763. 3,764. 3,770. 3,789. 3,794.
3,796. 3,806. 3,869. 3,886. 3,901. 3,905. 3,908. 3,953. 3,974. 4,043. 4,080. 4,096. 4,152.
4,154. 4,159. 4,177. 4,204. 4,241. 4,249. 4,250. 4,266. 4,268. 4,281. 4,282. 4,295. 4,298.
4,300. 4,374. 4,386. 4,410. 4,438. 4,450. 4,463. 4,467. 4,485. 4,488. 4,508. 4,510. 4,560.
4,609. 4,635. 4,663. 4,679. 4,710. 4,757. 4,764. 4,806. 4,850. 4,869. 4,887. 4,949. 4,978.
4,980. 5,096. 5,122. 5,141. 5,149. 5,163. 5,172. 5,200. 5,240. 5,248. 5,286. 5,314. 5,439.
5,455. 5,484. 5,486. 5,498. 5,501. 5,555. 5,557. 5,617. 5,627. 5,643. 5,646. 5,729. 5,730.
5,758. 5,769. 5,771. 5,819. 5,898. 5,923. 5,936. 5,943. 5,949. 5,965. 5,999. 6,011. 6,012.
6,015. 6,020. 6,037. 6,054. 6,081. 6,140. 6,142. 6,168. 6,170. 6,171. 6,187. 6,192. 6,196.
6,222. 6,256. 6,257. 6,268. 6,279. 6,286. 6,300. 6,321. 6,383. 6,390. 6,400. 6,409. 6,413.
6,428. 6,509. 6,529. 6,553. 6,556. 6,557. 6,573. 6,630. 6,634. 6,635. 6,636. 6,660. 6,661.
6,668. 6,723. 6,772. 6,850. 6,867. 6,869. 6,891. 6,904. 6,987. 6,989. 7,085. 7,116. 7,147.
7,153. 7,166. 7,203. 7,219. 7,272. 7,313. 7,323. 7,343. 7,355. 7,382. 7,385. 7,430. 7,437.
7,444. 7,447. 7,493. 7,533. 7,568. 7,592. 7,651. 7,701. 7,703. 7,726. 7,741. 7,776. 7,790.
7,819. 7,883. 7,900. 7,926. 7,939. 7,943. 7,961. 7,989. 8,008. 8,032. 8,038. 8,054. 8,060.
8,099. 8,137. 8,181. 8,191. 8,214. 8,223. 8,239. 8,244. 8,246. 8,257. 8,260. 8,264. 8,292.

Digitized by Google

8,314.	8,353.	8,370.	8,375.	8,396.	8,454.	8,496.	8,506.	8,507.	8,531.	8,537.	8,543.	8,579.
8,585.	8,606.	8,652.	8,693.	8,722.	8,735.	8,742.	8,874.	8,884.	8,914.	8,936.	8,946.	9,008.
9,129.	9,139.	9,149.	9,156.	9,165.	9,188.	9,241.	9,275.	9,282.	9,308.	9,313.	9,317.	9,327.
9,353.	9,357.	9,364.	9,373.	9,395.	9,411.	9,419.	9,426.	9,485.	9,531.	9,534.	9,561.	9,613.
9,618.	9,621.	9,661.	9,669.	9,704.	9,723.	9,724.	9,778.	9,809.	9,833.	9,855.	9,903.	9,952.
9,963.	9,967.	10,011.	10,023.	10,051.	10,070.	10,072.	10,089.	10,090.	10,118.	10,119.		
10,127.	10,132.	10,142.	10,158.	10,191.	10,206.	10,209.	10,223.	10,266.	10,313.	10,318.		
10,351.	10,354.	10,365.	10,369.	10,376.	10,402.	10,425.	10,428.	10,435.	10,458.	10,499.		
10,510.	10,532.	10,534.	10,537.	10,542.	10,565.	10,568.	10,577.	10,580.	10,584.	10,599.		
10,628.	10,634.	10,635.	10,648.	10,674.	10,717.	10,744.	10,767.	10,768.	10,782.	10,801.		
10,815.	10,828.	10,846.	10,852.	10,865.	10,868.	10,912.	10,947.	10,950.	10,953.	10,976.		
11,028.	11,118.	11,135.	11,183.	11,190.	11,191.	11,194.	11,224.	11,253.	11,273.	11,297.		
11,298.	11,325.	11,334.	11,351.	11,355.	11,382.	11,390.	11,399.	11,428.	11,441.	11,456.		
11,468.	11,489.	11,518.	11,531.	11,554.	11,572.	11,604.	11,607.	11,623.	11,637.	11,648.		
11,681.	11,702.	11,715.	11,775.	11,809.	11,844.	11,854.	11,867.	11,885.	11,899.	11,938.		
11,950.	12,015.	12,031.	12,041.	12,117.	12,129.	12,133.	12,138.	12,144.	12,153.	12,164.		
12,168.	12,175.	12,218.	12,220.	12,233.	12,245.	12,305.	12,384.	12,437.	12,448.	12,463.		
12,470.	12,480.	12,494.	12,497.	12,513.	12,536.	12,538.	12,571.	12,613.	12,614.	12,627.		
12,635.	12,650.	12,651.	12,652.	12,664.	12,691.	12,703.	12,705.	12,708.	12,734.	12,757.		
12,768.	12,792.	12,808.	12,874.	12,946.	12,949.	12,961.	12,964.	12,985.	12,991.	12,992.		
13,029.	13,040.	13,052.	13,064.	13,069.	13,076.	13,083.	13,084.	13,090.	13,107.	13,125.		
13,154.	13,164.	13,206.	13,270.	13,293.	13,300.	13,317.	13,376.	13,392.	13,393.	13,420.		
13,446.	13,460.	13,466.	13,477.	13,483.	13,514.	13,563.	13,569.	13,588.	13,600.	13,653.		
13,670.	13,675.	13,684.	13,695.	13,711.	13,760.	13,815.	13,867.	13,877.	13,879.	13,894.		
13,919.	13,921.	13,925.	13,936.	13,975.	13,996.	14,031.	14,036.	14,044.	14,049.	14,055.		
14,068.	14,107.	14,109.	14,146.	14,193.	14,200.	14,219.	14,232.	14,236.	14,244.	14,265.		
14,285.	14,312.	14,351.	14,367.	14,376.	14,384.	14,393.	14,448.	14,450.	14,469.	14,498.		
14,501.	14,582.	14,594.	14,601.	14,773.	14,791.	14,800.	14,802.	14,813.	14,842.	14,857.		
14,872.	14,891.	14,896.	14,897.	14,928.	14,966.	14,974.	14,990.	15,027.	15,071.	15,199.		
15,234.	15,262.	15,302.	15,339.	15,349.	15,382.	15,419.	15,435.	15,453.	15,470.	15,502.		
15,533.	15,544.	15,564.	15,632.	15,647.	15,681.	15,743.	15,749.	15,783.	15,846.	15,849.		
15,851.	15,874.	15,875.	15,884.	15,899.	15,904.	15,943.	15,958.	16,016.	16,051.	16,145.		
16,156.	16,174.	16,182.	16,188.	16,189.	16,212.	16,215.	16,249.	16,252.	16,311.	16,315.		
16,344.	16,364.	16,365.	16,411.	16,427.	16,432.	16,476.	16,528.	16,565.	16,571.	16,601.		
16,614.	16,663.	16,666.	16,699.	16,717.	16,723.	16,748.	16,803.	16,841.	16,842.	16,852.		
16,853.	16,875.	16,907.	16,952.	16,953.	16,960.	16,961.	16,984.	16,997.	17,010.	17,017.		
17,055.	17,080.	17,085.	17,088.	17,106.	17,117.	17,152.	17,184.	17,190.	17,191.	17,193.		
17,210.	17,226.	17,250.	17,284.	17,287.	17,298.	17,307.	17,319.	17,361.	17,370.	17,403.		
17,407.	17,415.	17,432.	17,447.	17,472.	17,474.	17,491.	17,500.	17,522.	17,564.	17,565.		
17,572.	17,589.	17,595.	17,612.	17,632.	17,634.	17,673.	17,726.	17,740.	17,763.	17,767.		
17,793.	17,795.	17,835.	17,855.	17,857.	17,863.	17,867.	17,877.	17,878.	17,907.	17,941.		
17,954.	17,957.	17,975.	17,988.	18,032.	18,039.	18,059.	18,117.	18,123.	18,138.	18,191.		
18,204.	18,208.	18,220.	18,231.	18,258.	18,290.	18,291.	18,366.	18,410.	18,418.	18,423.		
18,425.	18,432.	18,435.	18,438.	18,461.	18,486.	18,504.	18,534.	18,551.	18,574.	18,592.		
18,611.	18,614.	18,642.	18,645.	18,660.	18,695.	18,700.	18,702.	18,704.	18,729.	18,730.		
18,784.	18,786.	18,797.	18,802.	18,844.	18,882.	18,896.	18,942.	18,944.	18,945.	18,946.		
18,955.	18,958.	18,974.	18,988.	18,993.	19,000.	19,005.	19,006.	19,047.	19,051.	19,066.		
19,078.	19,086.	19,093.	19,111.	19,113.	19,114.	19,115.	19,132.	19,153.	19,169.	19,187.		
19,193.	19,207.	19,216.	19,228.	19,238.	19,271.	19,277.	19,288.	19,290.	19,296.	19,302.		
19,306.	19,316.	19,334.	19,346.	19,347.	19,362.	19,368.	19,369.	19,375.	19,427.	19,430.		
19,439.	19,447.	19,450.	19,452.	19,477.	19,487.	19,509.	19,515.	19,520.	19,529.	19,550.		
19,555.	19,559.	19,563.	19,574.	19,577.	19,581.	19,585.	19,595.	19,613.	19,614.	19,616.		
19,622.	19,624.	19,628.	19,639.	19,650.	19,653.	19,720.	19,721.	19,728.	19,738.	19,757.		
19,766.	19,769.	19,770.	19,788.	19,791.	19,797.	19,801.	19,820.	19,836.	19,845.	19,863.		

Digitized by Google

19,874. 19,877. 19,892. 19,895. 19,897. 19,905. 19,953. 19,960. 19,966. 19,971. 19,979. 19,981. 19,983. 19,992. 20,002. 20,004. 20,005. 20,007. 20,010. 20,027. 20,028. 20,032. 20,040. 20,046. 20,051. 20,080. 20,086. 20,087. 20,101.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1864 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 13 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. Oktober 1864 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1864 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 13 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1858.

Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 5,178. 11,947 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1859.

Lit. C. Nr. 1,206. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,335. 8,823. 9,919 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 46. 4,739. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1859.

Lit. A. Nr. 18,649 à 1000 Rthlr.
Lit. C. Nr. 7,290. 7,329. 15,276. 17,337 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Lit. E. 308. 327. 563. 751. 1,163. 1,356. 1,616. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 2,963. 3,008. 3,215. 3,304. 3,990. 4,122. 4,245. 4,527. 4,623. 4,636. 4,952. 5,088. 5,110. 5,253. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,823. 5,867. 6,024. 6,245. 6,326. 6,353. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,163. 7,284. 7,285. 7,637 7,844. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,517. 8,912. 9,336. 9,484. 9,515. 5,835. 9,858. 9,980. 10,005. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,801. 11,121. 11,212. 11,411. 11,483, 11,765. 11,984. 12,024. 12,104. 12,232. 12,414. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,784. 12,899. 13,147. 13,289. 13,418. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,281. 14,360. 14,530. 14,761. 15,076. 15,265. 15,348. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,248. 18,257. 18,380. 18,617 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1860.

Lit. A. Nr. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 4,137. 9,678. 12,891. 15,173 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 1,278. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,964 à 25 Rthlr.

Digitized by Google

Lit. E. Nr. 63. 150. 550. 817. 850. 1,223. 1,567. 1,900. 2,975. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 4,822. 5,465. 5,748. 6,059. 6,646. 6,707. 7,403. 7,641. 8,352. 8,741. 9,198. 9,211. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,099. 14,149. 14,169. 14,362. 15,075. 15,077. 15,710. 15,831. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1860.

Lit. A. Nr. 12,767. 14,787 à 1000 Rthlr.

Lit. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.

Lit. C. Nr. 6,596. 7,963. 9,150. 10,772. 11,461. 13,811. 17,129 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 3,560. 3,661. 3,772. 4,306. 4,885. 5,213. 7,474. 9,028. 9,728. 11,022. 13,011 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,382. 2,064. 2,328. 2,979. 3,080. 3,410. 3,518. 3,552. 4,121. 4,124. 4,414. 4,769. 4,871. 5,076. 5,169. 5,319. 5,405. 5,429. 5,678. 5,806. 6,795. 7,047. 7,069. 7,674. 7,798. 8,167. 8,667. 8,890. 8,984. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,057. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,156. 12,496. 12,591. 12,695. 12,756. 12,834. 13,465. 14,134. 14,777. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,777. 16,716. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,647. 18,669. 18,741. 19,003. 19,083. 19,120 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1861.

Lit. A. Nr. 574. 4,224. 8,220 à 1000 Rthlr.

Lit. C. Nr. 1,478. 7,084. 8,527. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,821. 15,885. 16,816 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 2,446. 2,803. 6,331. 6,609. 8,720. 8,766. 10,809. 12,400. 12,493. 13,924 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 41. 136. 137. 349. 350. 684. 721. 1,618. 1,623. 1,781. 2,838. 2,959. 3,085. 3,593. 4,637. 4,880. 4,891. 5,293. 5,542. 6,117. 6,637. 6,794. 7,335. 7,365. 7,406. 7,498. 7,997. 8,066. 8,249. 8,380. 8,473. 9,578. 9,701. 9,894. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 11,832. 11,973. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,818. 14,841. 14,865. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 17,016. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,693. 17,968. 18,223. 18,279. 18,421. 18,579. 18,852. 19,097. 19,273 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1861.

Lit. A. Nr. 467. 1,392. 5,288. 15,835. 16,397. 19,462 à 1000 Rthlr.

Lit. B. Nr. 669 à 500 Rthlr.

Lit. C. Nr. 149. 1,283. 1,372. 3,166. 6,353. 6,891. 8,462. 10,600. 11,288. 11,773. 14,267 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 1,003. 1,870. 2,349. 3,991. 6,648. 9,660. 12,741. 12,922. 13,364. 13,898 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 375. 426. 592. 739. 840. 1,001. 1,074. 1,130. 1,607. 1,696. 1,697. 1,800. 1,812. 1,910. 1,936. 1,988. 2,402. 2,491. 2,614. 2,948. 2,970. 3,242. 3,380. 3,840. 4,408. 4,434. 4,621. 4,817. 5,173. 5,265. 5,387. 5,494. 5,585. 6,000. 6,380. 6,463. 7,369. 7,499. 7,615. 7,744. 7,923. 8,141. 8,147. 8,155. 8,215. 8,666. 9,047. 9,070. 9,148. 9,342. 9,404. 9,636. 10,058. 10,257. 10,438. 10,780. 11,023. 11,036. 11,099. 11,321. 11,766. 11,895. 11,945. 11,968. 12,096. 12,351. 12,817. 13,044. 13,237. 13,359. 13,362. 13,707. 13,833. 13,977. 14,058. 14,173. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,374. 15,667. 15,687. 15,741. 15,922. 15,986. 16,005. 16,199. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,155. 17,579. 17,617. 17,641. 17,755. 17,830. 17,908. 18,040. 18,078. 18,135. 18,344. 18,775. 18,799. 19,300. 19,403 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1862.

Lit. A. Nr. 2,598. 5,645. 14,136. 15,293. 21,218 à 1000 Rthlr.

Lit. B. Nr. 395. 1,186. 2,790 à 500 Rthlr.

Lit. C. Nr. 2,248. 2,897. 3,277. 5,991. 8,800. 10,997. 14,601 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 116. 1,500. 1,613. 2,492. 4,964. 5,228. 5,278. 10,268. 10,780. 11,010. 11,436. 12,618. 13,065 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 28. 189. 333. 356. 368. 816. 870. 1,740. 2,105. 2,285. 2,291. 2,375.

Digitized by Google

2,583. 2,584. 2,801. 2,862. 2,992. 3,054. 3,123. 3,386. 3,462, 3,578. 3,598. 4,098. 4,123. 4,420. 4,811. 5,055. 5,746. 5,782. 5,846. 6,033. 6,060. 6,188. 6,240. 6,306. 6,430. 6,589. 6,770. 6,873. 6,878. 6,948. 7,080. 7,619. 7,706. 7,721. 7,878. 7,892. 8,395. 8,571. 8,817. 8,966. 9,005. 9,190. 9,257. 9,465. 10,346. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 10,985. 11,101. 11,175. 12,390. 12,512. 12,957. 12,965. 13,221. 13,775. 14,590. 14,608. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,258. 16,370. 16,450. 16,722. 16,731. 16,917. 16,971. 17,042. 17,131. 17,571. 17,672. 17,695. 18,000. 18,379. 18,437. 18,485. 18,581. 19,214. 19,355. 19,398. 19,592. 19,608. 19,691. 19,707. 19,731 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Otto-Langendorf, Kreis Wartenberg, Franz Juchelka, zum katholischen Schullehrer in Bachowitz, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Thiergarten, Kreis Wohlau, Ernst Eduard Vogel, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Gleschwitz, Kreis Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor secund. in Trebnitz, Robert Herrmann Theodor Eitner, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Winzig.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Zum Nachfolger des zum Regierungs- und Schulrath beförderten Seminar-Direktors Bock in Münsterberg der Seminar-Direktor Menges in Franzburg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Schmidt zu Guhrau der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Theremin zu Goldberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 2) Der Gerichts-Assessor Löwe zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 3) Der Gerichts-Assessor Schindler zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Lauban. 4) Der Civil-Supernumerar Brand zu Carolath zum Bureau-Diätar. 5) Der Sergeant Knobloch zu Glogau zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Sprottau. 6) Der Unteroffizier Vetter zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Carolath.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Zieten zu Sagan unter Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Kreisgerichts-Rath Caesar aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S. an das Kreisgericht zu Sagan. 3) Der Kreisgerichts-Rath Aßmann zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Löbau. 4) Der Kreisgerichts-Rath Eyssenhardt zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Creutzburg. 5) Der Bureau-Diätar Langner zu Sprottau an die Gerichts-Kommission zu Greiffenberg.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Giehrig zu Liegnitz.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Ernannt: Der ehemalige Unteroffizier Wiese zum Lazareth-Inspektor in Neisse.

Versetzt: Der Proviant-Amts-Assistent Patermann von Breslau nach Graudenz.

Entlassen: Der Proviant-Amts-Assistent Stodolinski zu Neisse, im Disziplinarwege.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Hilfsbuchhalter Prohl in Breslau als Buchhalter bei der Ober-Post-Kasse. 2) Die Post-Expedienten-Anwärter Mardus in Breslau und Behm in Schweidnitz als Post-Expedienten. 3) Die Militair-Invaliden Hartmann und Wolter und der versorgungsberechtigte Postillon Kramer in Breslau als Postunterbeamte.

Versetzt: Die Post-Expedienten Blumensaat von Arnsberg nach Neumarkt und Ritter von Frankenstein nach Breslau.

Ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Mahn in Kuhnern. 2) Die Packboten Borwerk und Otto in Breslau.

Digitized by Google

Pensionirt: Der Packbote Ewald in Glatz.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Sektions-Kondukteur Dietrich und der Feldmesser Menzel zu Eisenbahn-Zeichnern erster Kl. im technischen Central-Bureau zu Breslau. 2) Der Zeichner Beckmann zum Eisenbahn-Zeichner erster Kl. im Bureau des Ober-Maschinen-Meisters zu Breslau. 3) Böhm zum Eisenbahn-Materialien-Verwalter erster Kl. im Werkstätten-Depot zu Breslau. 4) Der Expeditions-Assistent Eylardi in Brieg zum Telegraphisten in Breslau. 5) Der Expeditions-Assistent Bober in Kattowitz zum Stations-Assistenten zweiter Kl. in Löwen.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher erster Kl. Schneider von Kosel nach Breslau. 2) Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher erster Kl. Göbler von Breslau nach Brieg. 3) Der Eisenbahn-Stations-Einnehmer Bartsch in Lissa kommissarisch als Eisenbahn-Materialien-Verwalter erster Kl. nach Breslau. 4) Der Eisenbahn-Stations-Assistent erster Kl. Höppchen von Lissa nach Breslau. 5) Der Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Kl. Hentschel in Löwen als Eisenbahn-Stations-Assistent erster Kl. nach Kosel. 6) Der Eisenbahn-Telegraphist Kant in Kattowitz als Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Kl. nach Löwen. 7) Der Eisenbahn-Telegraphist Weitzsch in Breslau als Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Kl. nach Ohlau. 8) Der Eisenbahn-Bodenmeister Schmidt in Breslau als Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Kl. nach Zabrze. 9) Der Eisenbahn-Bodenmeister Tscheuschner in Breslau als Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Kl. nach Gellendorf. 10) Der Eisenbahn-Bodenmeister Zimpel von Kosel nach Breslau. 11) Der Bodenmeister Loebel von Morgenroth nach Breslau. 12) Der Eisenbahn-Lokomotivführer Schuny von Kattowitz nach Breslau.

Es führen fortan die Amtsbezeichnung Eisenbahn-Sekretair: Die Expedienten und Kalkulatoren in den Central-Bureaux, sowie in den Bureaux des Ober-Inspektors, Ober-Maschinen-Meisters und Ober-Güter-Verwalters, desgleichen der Plankammer-Verwalter im technischen Central-Bureau.

Desgleichen die Bezeichnung Betriebs-Sekretair: Die Expedienten, Kalkulatoren, Buchhalter und Registratoren in den Bureaux der Betriebs-Inspektionen und der Werkstätten-Verwaltung, sowie die Bauschreiber und der Telegraphen-Sekretair.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Der Schul- und Organistenposten zu Malwitz, Kreis Breslau, ist vakant. Die Besetzung steht diesmal dem Fürstbischöflichen Stuhle zu.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Gottfried Thomas hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst und der schlesischen Gustav-Adolph-Stiftung je 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Die zu Breslau verstorbene separirte Wollrauch, Pauline geb. Kleczewska, hat der jüdischen Synagogen-Gemeinde 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich am Sterbetage der Erblasserin an eine arme jüdische Familie vertheilt werden sollen.

3) Die zu Reichenbach verstorbene verwittwete Frau von Randow, Karoline geb. v. Diebitsch, hat der Taubstummen-Anstalt zu Breslau 200 Rthlr. letztwillig legirt.

4) Der zu Breslau verstorbene Universitäts-Professor Dr. A. Kahlert hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 1000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen letztwillig vermacht.

5) Der zu Breslau verstorbene Kommissions-Rath Melcher hat der Wunsterschen Stiftung daselbst 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Geschenk: Die Erben des zu Breslau verstorbenen Kaufmann Simon Grosser haben der Blinden-Unterrichts-Anstalt und dem Taubstummen-Institut daselbst je 50 Rthlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die dritte Sitzungs-Periode pro 1864 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 30. Juni 1864. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 20. Juni d. J. Vormittags 8¼ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 3. Juni **1864.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(204) Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5868. Das Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Rehrung. Vom 18. April 1864.

Nr. 5869. Das Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Rehrung. Vom 18. April 1864.

Nr. 5870. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Remmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße.

Nr. 5871. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 18. April 1864.

Nr. 5872. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(197) Obwohl die nachbezeichneten Feldpost-Relais, wohin Privat-Päckereien für die preußischen Militairs und Militair-Beamten gesandt werden können, nämlich:

Aalborg, Skive, Viborg, Hobro, Randers, Aarhuus, Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Rothekrug, Gravenstein, Flensburg, Husum, Tappeln, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Burg auf der Insel Fehmern, Neumünster und Altona, in täglicher Verbindung mit Hamburg stehen, so kann der Transport jener Päckereien nach den besonderen Verhältnissen doch nicht so schnell von Statten gehen, als für Sendungen auf gleiche Entfernungen innerhalb Landes gerechnet zu werden pflegt. Es kommen nicht selten die Fristen der Nachsendungen bei veränderten Dislokationen hinzu. Um so mehr werden die Versender von Privat-Päckereien — mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung — ersucht, bei der Auswahl von Lebensmitteln nicht solche Gegenstände in die Packete zu legen, welche einem Flüssigwerden oder sonstigem schnellen Verderben ausgesetzt sind. Unzulässig ist es, noch Butter auf jenem Wege zu versenden, indem sonst durch das Auslaufen derselben eine große Zahl anderer Sendungen leiden würde.

Berlin, den 17. Mai 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(201) Mehrere Landraths-Aemter und Magistrate, welche die Aufnahme von Gemüthskranken in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus nachgesucht, haben den Aufnahme-Anträgen das im § 13 der im Amtsblatt pro 1833 Seite 88 seq. veröffentlichten Instruktion für die Verwaltungs-Kommission der gedachten Anstalt vom 8. März 1833 vorgeschriebene Attest des Kreis-Physikus oder nach Verhältniß des Stadt-Physikus, des Regimentsarztes oder des Hospitalarztes über die wirkliche Existenz der Gemüthskrankheit entweder gar nicht beigefügt, oder ein Attest, welches von einem praktischen Arzte ausgestellt war, ohne die ebenfalls vorgeschriebene amtliche Beglaubigung des Kreis- oder Stadt-Physikus ꝛc. über das Vorhandensein der Geisteskrankheit, eingereicht. Auch haben in einzelnen Fällen die Herren Landräthe, wenn von der betreffenden Verwaltungs-Kommission die von einem praktischen Arzt ausgestellte Bescheinigung über das Vorhandensein der Geisteskrankheit zur Vervollständigung unter Hinweis auf § 13 der obenangeführten Instruktion zurückgesandt werden mußte, sich darauf beschränkt, die Richtigkeit der Unterschrift unter dem Atteste von dem Kreis-Physikus beglaubigen zu lassen.

Digitized by Google

Da jedoch nur auf Grund vorschriftsmäßiger Atteste über das Vorhandensein der Geisteskrankheit die Aufnahme in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus erfolgen darf, und jede Verzögerung in der Beibringung derselben zugleich einen Aufschub der Aufnahme zum Nachtheil des Kranken und des Heilverfahrens involvirt, so werden die Herren Landräthe und die Magistrate hierdurch angewiesen, den Anträgen um Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus ein ärztliches, mit der Beglaubigung des Kreis-Physikus, Stadt-Physikus, des Regiments- oder Hospitalarztes versehenes Zeugniß über die wirkliche Existenz der Gemüthskrankheit in jedem Falle beizufügen.

Auch werden die Ortspolizeibehörden zugleich hierdurch angewiesen, neben den Attesten, welche über das Vorhandensein der Geisteskrankheit von dem Kreis-Physikus, Stadt-Physikus, einem Regiments- oder Hospitalarzte ausgestellt oder beglaubigt sein müssen, die Einsendung der im § 13 der vorerwähnten Instruktion ebenfalls vorgeschriebenen Fragenbeantwortung B., die jeder promovirte Arzt anfertigen kann, stets zu bewirken.

Breslau, den 20. Mai 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**196**). Am Donnerstage den 19. d. Mts. war die Frau des Schäfers Franz Beyer in Seitendorf, Kreis Frankenstein, gegen 8 Uhr des Morgens von Hause fortgegangen, um eine Quantität Butter in der Stadt zu verkaufen. Dieselbe wurde an demselben Tage zwischen 12 und 1 Uhr Mittags auf dem von Seitendorf nach Frankenstein führenden Fußsteige, und zwar auf dem Wiesengrundstücke der Wittwe Kirchner in Stolz, ermordet im Schlamme des Stolzbaches vorgefunden. — Wer den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, dem sichern wir eine Belohnung von **Hundert Thalern** zu.

Breslau, den 24. Mai 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**198**). Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur jedem Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke keine Aufnahme finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuer-Zahlung entweder zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, oder mit Gemeinden vereinigt gewesen sind, in deren Feldmark sie nicht liegen, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsummen eintritt, folgende einzelne Etablissements resp. Grundstücke im Kreise Schweidnitz, und zwar:

1) die Lehnmännerei zu Nieder-Arnsdorf der Gemeinde Nieder-Arnsdorf,
2) das Lehngut des Schubertz zu Nieder-Bögendorf der Gemeinde Nieder-Bögendorf,
3) die sogenannten 5 kleinen Lehngüter daselbst " " " "
4) die sogenannten 3 kleinen Lehngüter daselbst " " " "
5) das Lehngut des Rücker " " " "
6) das Lehngut des Steckel " " " "
7) das Lehngut des Scholz zu Bögendorf Pfarrei der Gemeinde Bögendorf Pfarrei,
8) die Scholtisei zu Bunzelwitz der Gemeinde Bunzelwitz,
9) das Lehngut zu Croischwitz der Gemeinde Croischwitz,
10) der Acker des Müller Keil daselbst der Gemeinde Croischwitz,
11) der Acker des Vorwerksbesitzer Göllner daselbst der Gemeinde Croischwitz,
12) der Acker der verwittweten Müller Schröer daselbst der Gemeinde Croischwitz,
13) das Bauergut des Markus zu Floriansdorf der Gemeinde Floriansdorf,
14) das Schulgütel zu Hohgiersdorf der Gemeinde Hohgiersdorf,
15) die Scholtisei zu Nieder-Giersdorf der Gemeinde Nieder-Giersdorf,
16) die Scholtisei zu Guhlau der Gemeinde Guhlau,
17) das Lehngut daselbst " " "
18) die Scholtisei des v. Holy zu Kiesendorf der Gemeinde Kiesendorf,
19) der Laiden-Acker daselbst " " "
20) das Wäldchen daselbst " " "
21) der Grundhof des Thorausch zu Leutmannsdorf Grundseite der Gemeinde Leutmannsdorf Grundseite,
22) die Grundhöfer Aecker daselbst " " " "
23) die Brauerei des Pavel daselbst " " " "
24) der Niedrihof des ꝛc. Frömsdorf zu Leutmannsdorf Bergseite der Gemeinde Leutmannsdorf Bergseite,
25) der Friedrichshof des ꝛc. Gröschner daselbst " " " "
26) die Friedrichshöfer Aecker daselbst " " " "

Digitized by Google

27) die Scholtisei des Hentschel zu Leutmannsdorf Bergseite der Gemeinde Leutmannsdorf Bergseite,
28) das Brau-Urbar des Spiller daselbst " " " "
29) die Mühle des Hoffmann daselbst " " " "
30) das Kirchengütel daselbst " " " "
31) die Mühle des Wende daselbst " " " "
32) der Hanke-Acker daselbst " " " "
33) die Lehnhufe der Wittwe Fuchs zu Nitschendorf der Gemeinde Nitschendorf,
34) die Lehnmännerei des Göllner zu Hoh-Poseritz der Gemeinde Hoh-Poseritz,
35) die Steinmühle des v. Hufeland zu Qualkau der Gemeinde Qualkau,
36) die Pfarrthei zu Rogau der Gemeinde Rogau,
37) das Lehngut des Bartsch zu Säbischdorf der Gemeinde Säbischdorf,
38) das Lehngut des Keser daselbst " " "
39) das Lehngut des Rücker zu Seiferdau der Gemeinde Seiferdau,
40) das Lehngut des v. Niebelschütz daselbst " " "
41) die Seiferdauer Acquirenten " " "
42) die Scholtisei des Wengler zu Seifersdorf der Gemeinde Seifersdorf,
43) das Obervorwerk des Gäbel daselbst " " "
44) das Niedervorwerk daselbst " " "
45) die Scholtisei des Klose zu Strehlitz der Gemeinde Strehlitz,
46) das Lehngut des v Lübeck daselbst " " "
47) die Scholtisei des Brathe zu Waizenrodau der Gemeinde Waizenrodau,
48) das Lehngut des Kopisch daselbst " " "
49) die Lehnmühle des Hanke daselbst " " "
50) die Scholtisei des Gurn zu Groß-Wierau der Gemeinde Groß-Wierau,

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer seitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden.

Breslau, den 14. Mai 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**200**) Die Telegraphen-Station zu Bad Landeck wird am 1. Juni c. für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) wieder eröffnet werden.

Berlin, den 25. Mai 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**199**) Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von 1 Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 24. Mai 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

(**202**) Mit dem 1. Juni c. werden für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison in den Orten Bad Landeck, Langenau, Reinerz Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten.

Von demselben Zeitpunkte ab werden diese Orte und die Bade-Orte Charlottenbrunn, Cudowa und Salzbrunn folgende Post-Verbindungen erhalten:

1) Landeck:

a. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Frankenstein und Bad Landeck:
aus Frankenstein 10 Uhr 10 Min. Vormittags und 4 Uhr 45 Min. Nachmittags, aus Bad Landeck 6 Uhr 30 Min. Vormittags und 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, Beförderungszeit 5 Stunden, Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge von und nach Liegnitz (Breslau-Waldenburg);

b. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Landeck:
aus Glatz 3 Uhr früh, aus Bad Landeck 9 Uhr 30 Min. Abends, Beförderungszeit 3 Stunden 25 Min., Anschluß in Glatz an die Posten aus und nach Frankenstein:

c. eine tägliche Kartelpost zwischen Landeck und Wilhelmsthal:
aus Stadt Landeck 7 Uhr Morgens, aus Wilhelmsthal 6 Uhr 15 Min. Nachmittags, Beförderungszeit 1 Stunde 30 Min., Anschluß in Bad Landeck an die Post aus und nach Glatz.

Digitized by Google

2) Langenau:

a. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau:
aus Habelschwerdt 5 Uhr 30 Min. Früh und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, aus Langenau 9 Uhr 10 M. Vormittags und 9 Uhr 30 Min. Abends, Beförderungszeit 45 Min., Anschluß in Habelschwerdt an die Posten zwischen Glatz und Mittelwalde.

3) Reinerz (Bad):

a. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Reinerz:
aus Glatz 1 Uhr 45 Min. Nachmittags, aus Bad Reinerz 10 Uhr Vormittags, Beförderungszeit 3 Stunden, Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein, Anschluß in Reinerz Stadt an die Post nach und von Cudowa. Außerdem bestehen:

b. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Stadt Reinerz:
aus Glatz 8 Uhr Abends, aus Stadt Reinerz 5 Uhr früh, Beförderungszeit 2 Stunden 45 Min., Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein und Neisse;

c. eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Lewin per Reinerz (Stadt):
aus Glatz 2 Uhr 15 Min. Früh, in Reinerz Stadt 5 Uhr Früh, aus Reinerz Stadt 9 Uhr 55 Min. Abends, in Glatz 12 Uhr 40 Min. Nachts, Beförderungszeit zwischen Glatz und Reinerz 2 Stunden 45 Min., Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein und Neisse, Anschluß in Lewin an die Posten nach und von Cudowa und Nachod;

d. zwei tägliche Botenposten zwischen Reinerz Stadt und Bad im Anschluß an die Posten zwischen Glatz und Reinerz Stadt ꝛc.

4) Charlottenbrunn:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Charlottenbrunn und Waldenburg über Altwasser:
aus Charlottenbrunn 11 Uhr 20 Min. Vormittags, in Altwasser 12 Uhr 35 Min. Nachmittags, in Waldenburg 1 Uhr 15 Min. Nachmittags, aus Waldenburg 2 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Altwasser 3 Uhr Nachmittags, in Charlottenbrunn 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, Anschluß in Altwasser an die Mittagszüge nach und von Breslau, (Liegnitz, Frankenstein); außerdem bestehen Post-Verbindungen:

b. durch die tägliche Personenpost zwischen Neurode und Waldenburg:
aus Charlottenbrunn 3 Uhr 50 Min. Früh, in Waldenburg 5 Uhr 10 Min. Früh, aus Waldenburg 10 Uhr 15 Min. Abends, in Charlottenbrunn 11 Uhr 35 Min. Abends;

c. durch die tägliche Personenpost zwischen Tannhausen und Waldenburg:
aus Charlottenbrunn 4 Uhr 50 Min. Nachmittags, in Waldenburg 6 Uhr Nachmittags, aus Waldenburg 9 Uhr 40 Min. Vormittags, in Charlottenbrunn 10 Uhr 50 Min. Vormittags, Anschluß in Waldenburg an die Eisenbahnzüge nach Breslau, Frankenstein, Liegnitz ꝛc.

5) Cudowa:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz:
aus Cudowa 8 Uhr 30 Min. Vormittags, aus Reinerz 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, Beförderungszeit 1 Stunde 45 Min., Anschluß in Reinerz Stadt an die Post nach und von Glatz; außerdem besteht:

b. eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Lewin:
aus Cudowa 7 Uhr 30 Min. Abends, aus Lewin 6 Uhr 30 Min. Morgens, Beförderungszeit 1 Stunde, Anschluß in Lewin an die Post nach und von Glatz.

6) Salzbrunn:

eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn:
aus Freiburg 8 Uhr 25 Min. Vormittags, 2 Uhr 55 Min. Nachmittags, 8 Uhr 55 Min. Abends, aus Salzbrunn 5 Uhr 35 Min. Vormittags, 12 Uhr Mittags, 6 Uhr Abends, Beförderungszeit 1 St. 15 Min., Anschluß in Freiburg an die Eisenbahnzüge von und nach Frankenstein, Breslau, Liegnitz ꝛc.

Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche nach Salzbrunn zu reisen beabsichtigen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. Juni d. J. ab bei jedem von Breslau nach Freiburg und von Liegnitz nach Königszelt (Freiburg) abgehenden Personenzuge, sowohl in Breslau als in Liegnitz, zugleich mit dem Eisenbahn-Billet zur Reise nach Freiburg auch Passagierbillets zur Reise mit der Post von Freiburg nach Salzbrunn gegen Erlegung des Personengeldes von 7½ Sgr. gelöst werden können.

Das Reisegepäck wird von Breslau resp. Liegnitz direkt nach Salzbrunn expedirt; die Reisenden haben in Freiburg für das Umladen ihres Gepäcks nicht Sorge zu tragen, dasselbe vielmehr in Salzbrunn bei der Postanstalt gegen Rückgabe der, von der Eisenbahn-Gepäck-Expedition ausgegebenen Bagage-Zettel in Empfang zu nehmen. Etwaiges Ueberfracht-Porto wird in Salzbrunn nacherhoben werden.

Digitized by Google

Bei der Correspondenz an Personen, welche sich in den Badeorten zu Landeck und Reinerz aufhalten, ist der Bestimmungsort auf den Adressen deutlich mit „Bad Landeck“ und „Bad Reinerz“ zu bezeichnen.

Breslau, den 18. Mai 1864. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(195) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 21. Mai 1864.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Xpoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

83	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von 83,000 Rthlrn.
14	„	„	B.	à	500	„	„ 7,000 „
68	„	„	C.	à	100	„	„ 6,800 „
44	„	„	D.	à	25	„	„ 1,100 „
411	„	„	E.	à	10	„	„ 4,110 „

zusammen 620 Stück im Werthe von . . . . . 102,010 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

B. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Horst, Justizrath und Notar.

a. u. s.

(gez.) Obergethmann. v. Zschock Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(188) Der Artikel „Brot“ wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 17. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(203) Zur bequemeren Rückfahrt der von Breslau nach Lissa mit Zug 10 reisenden Personen werden wir bis auf Weiteres an allen Sonntagen Abends 9 Uhr einen Extrazug von Lissa nach Breslau ablassen, welcher Reisende in den drei ersten Wagenklassen befördern wird.

Berlin, den 26. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn.

(189) Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthums-Tag am 16. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 20. bis 24. Juni c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 30. Juni c. bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 11. Mai 1864. Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Sekretair zweiter Kl., Röder, zum Regierungs-Sekretair erster Kl.
2) Der Regierungs-Militair-Anwärter Gustav Kern zum Regierungs-Sekretair zweiter Klasse.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Klein-Ellguth, Adolph Weber, zum evangelischen Lehrer und Organisten in Pritzen, Kreis Oels.

Ertheilt: Der Lehrerin Klara Eitner die Konzession zur Uebernahme und Leitung der höheren Töchterschule des verstorbenen Seminar-Oberlehrers Scholz zu Breslau.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 9. Mai c. am evangel. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau abgehaltenen Prüfung pro rectoratu dem Kandidaten der evangelischen Theologie Karl Rudolph Wendler, aus Frauenwald, Kreis Schleusingen, gebürtig, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Ingenieur Viktor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23. April d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Gräflich stolbergschen Maschinenfabrik-Direktor Eduard Haenel in Magdeburg ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen Schützenzug für Kreisselräder, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 9. Mai 1864 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Flechtmaschinen zur Erzielung reiner Kanten, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Königlichen Kommerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Maschinenfabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21. November 1862 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien ist erloschen.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemachine für Zeugwaaren ist erloschen.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Tschechkowitz, Kreis Guhrau, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königl. Regierung.

Vermächtniß: Der zu Pirscham, Kreis Breslau, verstorbene Rittergutsbesitzer Oswald Otto hat a. der Kranken-Anstalt Bethanien 100 Rthlr., b. dem Konvent der barmherzigen Brüder 25 Rthlr., c. dem Konvent der Elisabethinerinnen 25 Rthlr., d. dem Gustav-Adolph-Verein 100 Rthlr., e. der Gemeinde Pirscham (ohne Knopfmühle) 200 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig legirt, daß die Zinsen von dem der Gemeinde Pirscham vermachten Legate theils zur Prämiirung dortiger geschickter Tagearbeiter beider Geschlechter, theils für hilfsbedürftige Schulkinder der gedachten Gemeinde, ohne Unterschied der Konfession, verwendet werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt den 20. Juni 1864.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 10. Juni 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(208) Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5873. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.

Nr. 5874. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Züllz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen v. Seherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke.

Nr. 5875. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Convention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864.

Nr. 5876. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges.-Sammlung für 1860 S. 33) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(209) In Folge höherer Anordnung ist die Errichtung einer selbstständigen Apotheke in dem Dorfe Nieder-Wüste-Giersdorf, Waldenburger Kreises, verfügt worden.

Wir fordern demnach qualifizirte Apotheker auf, sich unter Einreichung der betreffenden Dokumente um die Konzession für selbige bis zum 1. Juli c. bei uns zu bewerben.

Breslau, den 21. Mai 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(206) Die kreiswundärztliche Stelle des Stadt-Kreises Breslau ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber um selbige wollen sich unter Einreichung der betreffenden Dokumente bis zum 1. Juli c. bei uns melden.

Breslau, den 24. Mai 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(207) Die kreiswundärztliche Stelle des Land-Kreises Breslau ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber um selbige wollen sich unter Einreichung der betreffenden Dokumente bis zum 1. Juli c. bei uns melden.

Breslau, den 24. Mai 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(205) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Nord-Britische und merkantile Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London und Edinburg

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 26. Mai 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(100) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetz-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 15 Meilen . . . . . 1 Sgr,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.,

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

(210) Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrheit anzumelden.

Breslau, den 1. Juni 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

(211) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1864 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 1. bis 21. Juli 1864 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Litters, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling, in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 1. Juni 1864. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Schönheide, Kreis Frankenstein, August Wilhelm Günzel, zum ersten Lehrer an der evangel. Schule zu Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Karl Gottfried Fulde zum zweiten selbstständigen Lehrer an der vorgenannten Schule.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schmarker-Ellguth, Kreis Trebnitz, Ernst Zwick, zum evangelischen Schullehr in Schönheide, Kreis Frankenstein.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Liebenau, Kreis Liegnitz, Wilhelm Traugott Wittig, zum evangelischen Schullehrer in Obsendorf, Kreis Neumarkt.

5) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Franz Kielbassa zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Medzibor.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor bei der Kirche St. Salvator zu Breslau, Karl Friedrich Julius Laffert, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Langenöls, Kreis Nimptsch.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 17. Juni 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(218) Das 18. und 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5877. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten preußischen Hypotheken-Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Mai 1864.

Nr. 5878. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Erste preußische Hypotheken-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Mai 1864.

Nr. 5879. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft „Flora" zu Köln. Vom 21. Mai 1864.

Nr. 5880. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Mai 1864.

Nr. 5881. Das Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(219) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(222) Nachdem der Herr Regierungs-Vice-Präsident v. Götz die Funktionen als Syndikus des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien niedergelegt, sind mit höherer Genehmigung diese Funktionen dem Herrn Regierungs-Rath v. Schuckmann provisorisch übertragen worden.

Breslau, den 11. Juni 1864.

Der Vorsitzende des Königl. Kredit-Instituts, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(213) Mit Bezug auf die als Zusatz zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn erlassene Verordnung vom 25. März / 20. April 1860, Stück-Nr. 18 Seite 88 des Amtsblattes pro 1860, — so wie mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Mai ej. Stück 19 Seite 92 des Amtsblattes von dem nämlichen Jahrgange, wird hierdurch berichtigend bemerkt: daß diese Zusatz-Verordnung nicht auf das ältere Bahn-Polizei-Reglement der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 28. März 1848 (Amtsblatt de 1848 pag. 149 bis 163), sondern auf das hinsichtlich der Bestimmungen für das Publikum an dessen Stelle getretene neuere Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 22. Dezember 1853 / 20. Januar 1854 (außerordentliche Beilage zu Stück-Nr. 13 Seite 85 bis 87 des Amtsblattes pro 1854) zu beziehen ist.

Breslau, den 6. Mai 1864. Berlin, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(220) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1863 wird in Gemäßheit des § 94 des Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der Kasse						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
Ultimo Dezbr. 1862 betrug die Versicherung . . .	Rthlr. 17,714,750	Rthlr. 841,330	Rthlr. 1,287,190	Rthlr. 2,040,270	Rthlr. 624,380	Rthlr. 3,606,080	Rthlr. 26,114,000
Zugang pro 1863	1,634,150	70,140	114,890	209,100	17,050	167,570	2,212,900
zusammen	19,348,900	911,470	1,402,080	2,249,370	641,430	3,773,650	28,326,900
Abgang pro 1863	250,730	25,440	39,680	183,880	43,760	144,040	687,530
Mithin bleibt Versicherung ult. Dzbr. 1863	19,098,170	886,030	1,362,400	2,065,490	597,670	3,629,610	27,639,370
und zwar: im Regierungsbezirk							
Breslau . . .	8,013,330	413,840	798,390	851,760	379,790	1,539,470	12,026,580
Liegnitz . . .	4,579,520	317,670	419,450	288,730	147,920	909,370	6,662,660
Oppeln . . .	6,475,320	154,520	144,560	925,000	69,960	1,180,770	8,950,130
Summa wie oben	19,098,170	886,030	1,362,400	2,065,490	597,670	3,629,610	27,639,370
							incl. 50,210 gegen fixirten Gehalt.

Die Gesammt-Versicherungssumme betrug Ende 1863 . . . . . 1,525,370 Rthlr. mehr als Ende 1862, und zwar in den Regierungsbezirken Breslau 689,880 Rthlr., Liegnitz 333,720 Rthlr. und Oppeln 501,770 Rthlr.

Die Einnahmen waren 1863:

1) Bestand aus dem Jahre 1862 in Schlesischen Rentenbriefen .	100,000	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
bei der Breslauer Bank eingelegt . . .	400	„	—	„	— „
baar	43	„	23	„	10 „
Zusammen	100,443	Rthlr.	23	Sgr.	10 Pf.
2) Resteinnahmen	32	„	—	„	7 „
3) Ordentliche Beiträge	58,405	„	3	„	1 „
4) Fixirte Beiträge	807	„	13	„	8 „
5) Ordnungsstrafen	28	„	—	„	— „
6) Zinsen	4,250	„	2	„	2 „
7) Fernere Einnahmen: Zusammen	163,966	Rthlr.	13	Sgr.	4 Pf.
a. aus dem Depositorium, Rentenbriefe . . .	13,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.				
b. Bescheinigung der Bank über angelegte . . .	55,700 „ — „ — „				
c. für 13,000 Rthlr. verkaufte Rentenbriefe . .	12,553 „ — „ — „				
d. für 2000 Rthlr. verlooste Rentenbriefe . . .	2,000 „ — „ — „				
e. baar aus der Bank zurückgezogen	56,100 „ — „ — „				
	139,355	„	—	„	— „
Gesammt-Einnahme	303,321	Rthlr.	13	Sgr.	4 Pf.

Digitized by Google

Die Ausgaben waren:

A. Rest-Ausgaben.

1)	Brandschadenabschätzungskosten	8	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.		
2)	Brandschadenvergütigungen	2,087	"	4	"	8	"		
3)	Für Feuereimer	9	"	—	"	—	"		
4)	Gerichtskosten	11	"	5	"	—	"		
								2,115 Rthlr.	9 Sgr. 8 Pf.

B. Currente-Ausgaben.

I. Verwaltungs-Kosten:

1)	Besoldungen und Remunerationen	744	Rthlr.	1	Sgr.	6	Pf.		
2)	Buchbinderarbeiten	5	"	28	"	6	"		
3)	Abschätzungskosten	87	"	22	"	7	"		
4)	Diäten und Reisekosten des provinzialständischen Ausschusses	56	"	20	"	—	"		
5)	Kassenverwaltungskosten	269	"	16	"	9	"		
6)	Tantieme an die Magistrate	1,716	"	17	"	9	"		
								2,880 "	17 " 1 "

II. Brandschadenvergütigungen, im Regierungsbezirk:

1)	Breslau	35,506	Rthlr.	21	Sgr.	9	Pf.		
2)	Liegnitz	27,823	"	12	"	11	"		
3)	Oppeln	9,816	"	4	"	2	"		
								73,146 "	8 " 10 "
III.	Für Feuereimer							169 "	— " — "
IV.	Für Spritzen- und andere Prämien							194 "	— " — "
V.	Insgemein							15 "	17 " 10 "
							Zusammen	78,520 Rthlr.	23 Sgr. 5 Pf.

C. Fernere Ausgaben:

1)	Aus der Kasse aus Depositorium, Rentenbriefe	98,000	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.		
2)	Verausgabte 2,000 Rthlr. Rentenbriefe, die verloost waren	2,000	"	—	"	—	"		
3)	Verausgabte Rentenbriefe zum Verkauf	13,000	"	—	"	—	"		
4)	Verausgabte Bescheinigungen der Bank zur Einziehung	56,100	"	—	"	—	"		
5)	Bei der Bank angelegt baar	55,700	"	—	"	—	"		
								224,800 "	— " — "
							Gesammtausgabe	303,320 Rthlr.	23 Sgr. 5 Pf.
							Die Gesammteinnahme beträgt	303,321 "	13 " 4 "
							verbleibt also Bestand	— Rthlr.	19 Sgr. 11 Pf.

Im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungsmassen der Regierung befinden sich der Societät gehörige 85,000 Rthlr. Schlesische Rentenbriefe.

Die Rechnung schließt ab mit Resten in der Ausgabe								4,047 Rthlr.	7 Sgr. 5 Pf.
und in der Einnahme								2 "	20 " 4 "
							also einem Ausgaberest von	4,044 Rthlr.	17 Sgr. 1 Pf.

Die gedachten 85,000 Rthlr. Rentenbriefe hatten nach dem Course vom 31. Dezember 1863 von

98 pCt. einen Werth von								83,300 Rthlr.	— Sgr. — Pf.
Hierzu die Zinsen bis dahin								850 "	— " — "
Kassenbestand								— "	19 " 11 "
							sind	84,150 Rthlr.	19 Sgr. 11 Pf.
							Latus	84,150 Rthlr.	19 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

Transport	84,150 Rthlr.	19 Sgr.	11 Pf.
Hiervon ab der Ausgaberest	4,044 „	17 „	1 „
bleiben	80,106 Rthlr.	2 Sgr.	10 Pf.

als Vermögen der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät Ende 1863.

Brände waren im Jahre 1863 55 vorgekommen, nämlich im Regierungsbezirk Breslau 19, Liegnitz 12, Oppeln 24, davon wurden überhaupt 364 Gebäude betroffen, und zwar 196 Wohnhäuser, 114 Stallungen, 52 Scheunen und 2 Brauereien. Die bedeutendsten Brände kamen vor:

am 26. August in Münsterberg, wofür . . .	13,597	Rthlr.
am 8. Mai in Goldberg „	10,828	„
am 30. August in Ohlau „	9,228	„
am 29. April in Goldberg „	8,757	„
am 19. Januar in Friedeberg a. Q. „	7,605	„
am 1. Januar in Schweidnitz „	5,014	„

zu zahlen war.

Obgleich im Jahre 1863 79,255 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf. an Brandschadenvergütigungen anzuweisen waren, so war doch die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrags nicht erforderlich, es konnte sogar für das erste Semester noch die Hälfte des ordentlichen Beitrages erlassen werden. Die Beiträge stellten sich in der ersten Klasse für 100 Rthlr. Versicherungssumme in der ersten Klasse auf 3 Sgr. (oder 1 pro Mille), in der zweiten Klasse auf 6 Sgr. (oder 2 pro Mille), in der dritten Klasse auf 9 Sgr. (oder 3 pro Mille), in der vierten Klasse auf 12 Sgr. (oder 4 pro Mille), in der fünften Klasse auf 15 Sgr. (oder 5 pro Mille), in der sechsten Klasse auf 18 Sgr. (oder 6 pro Mille), oder im Durchschnitt berechnet auf 10 Sgr. 6 Pf. (oder 3,5 pro Mille).

Breslau, den 1. Juni 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**215**) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. März d. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Juni 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**221**) Zu Frankenstein wird am 10. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 8. Juni 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**212**) Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Ferien-Sache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutions-Vollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Exekution in Civil-Sachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung pro 1834 Seite 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 3. Juni 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(**214**) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichts-Ferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Digitized by Google

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 6. Juni 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(205) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 33[illegible], Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Nord-Britische und merkantile Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London und Edinburg

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 26. Mai 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(203) Zur bequemeren Rückfahrt der von Breslau nach Lissa mit Zug 10 reisenden Personen werden wir bis auf Weiteres an allen Sonntagen Abends 9 Uhr einen Extrazug von Lissa nach Breslau ablassen, welcher Reisende in den drei ersten Wagenklassen befördern wird.

Berlin, den 26. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(217) Blei in Blöcken und Mulden wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zu dem Frachtsatz der ermäßigten Klasse B. unseres Tarifs befördert werden.

Berlin, den 7. Juni 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(216) Die Versendung von Chemikalien in kleineren Quantitäten (§ 3 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862) findet auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 10. d. M. ab an den nachbenannten Tagen statt:

1) in der Richtung von Berlin nach Breslau beziehungsweise Görlitz:
von Station Berlin bis Sorau Mittwoch, Freitag, Sonntag,
von Station Sorau (Görlitz) bis Breslau Donnerstag, Sonnabend, Montag;
2) in der Richtung von Breslau nach Berlin resp. Görlitz:
von Station Breslau nach Sorau (Görlitz) Dienstag, Donnerstag,
von Station Görlitz nach Sorau Dienstag, Donnerstag,
von Station Sorau nach Berlin Mittwoch, Freitag.

Berlin, den 9. Juni 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Baumeisters Hans Zimmermann zum zweiten selbstständig verantwortlichen und besoldeten Stadt-Baurath der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Lederfabrikanten Herrmann Bartsch zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Striegau auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Wilhelm Bartsch, d. i. bis zum 8. März 1867.

Vereidet: Die Feldmesser Gustav Brennhausen zu Breslau und Adolph Gebhardt zu Münsterberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Vom 1. Juli c. ab der Oberförster Prasse in Kuhbrück nach Katholisch-Hammer.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Scholz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Uhse zum Gerichts-Assessor. 3) Die Bureau-Diätarien Wetgelt zu Görlitz, Rücke zu Sagan und Glomb zu Sprottau zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 4) Der Bureau-Diätar Teichmann zu Messersdorf zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Lüben. 5) Der Bureau-Diätar Weinhold zu Löwenberg zum Bureaus-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 6) Der Hülfsunterbeamte Döring zu Halbau definitiv zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 7) Der Hülfsunterbeamte Aßmann zu Löwenberg definitiv zum Boten und Exekutor bei dem

Digitized by Google

Kreisgerichte zu Görlitz. 8) Der Sergeant Scheuffler zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Contenius zu Schwerin a. W. an das Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Bureau-Assistent Kabisch zu Glogau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Bureau-Assistent Müller zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Bureau-Assistent Puls zu Görlitz an das Kreisgericht zu Lauban. 5) Der Bureau-Diätar Brand zu Carolath an das Kreisgericht zu Görlitz. 6) Der Bureau-Diätar Schmidt zu Görlitz an das Kreisgericht zu Sagan. 7) Der Bureau-Diätar Oertel zu Sagan an die Gerichts-Kommission zu Messersdorf. 8) Der Bureau-Diätar Pabstlede zu Liegnitz an die Gerichts-Kommission zu Priebus. 9) Der Gefangenenwärter Liebert zu Görlitz an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Bureau-Diätar Kadersch zu Rothenburg. 2) Der Hilfsunterbeamte Schnorr zu Görlitz.

Pensionirt: Die Boten und Exekutoren Kethner und Kriebel zu Grünberg und Grieger zu Goldberg.

Gestorben: 1) Der Bureau-Assistent Göbel zu Bunzlau. 2) Der Bureau-Diätar Fabricius zu Rothenburg. 3) Der Gefangenenwärter Geitel zu Löwenberg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Bureau-Assistent Kühn zum Sekretair und der Steuer-Aufseher Gräfer zum Bureau-Assistenten bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat in Breslau. 2) Der Haupt-Amts-Assistent Mikulowsky in Liebau und der Steuer-Aufseher Bieß in Breslau zu Haupt-Amts-Assistenten in Breslau. 3) Der Sergeant König zum Grenz-Aufseher in Freiwalde. 4) Der Supernumerarius v. Winckler zum Steuer-Aufseher in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Schaffner Gottschalk zum Packmeister.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher erster Klasse Göbler von Breslau nach Gleiwitz (in Stelle des bis zum 1. Oktober c. noch in Brieg verbleibenden Stations-Vorstehers Göbler). 2) Der Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Kl. v. Ziemietzki in Zabrze als Eisenbahn-Stations-Assistent erster Kl. nach Brieg. 3) Der Eisenbahn-Güter-Expeditions-Vorsteher Friedrich von Myslowitz nach Breslau. 4) Der Eisenbahn-Güter-Expedient Friederici von Breslau nach Myslowitz. 5) Der Eisenbahn-Zugführer Wolter, der Eisenbahn-Packmeister Scholz I., der Packmeister Heilandt und der Lokomotivführer Kühn von Gleiwitz nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Direktor der Zuckerfabrik Renkersdorf bei Beuthen a. d. O., Franz Lehmann daselbst, ist unter dem 1. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. Dezember 1862 ertheilte Patent: 1) auf eine Rost-Konstruktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren, und 2) auf eine Rost-Konstruktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung, ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1864 in der Zeit vom 4. bis etwa zum 16. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 30. Juni 1864 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1864.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 24. Juni 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(226) Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5882. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Aktienbank. Vom 18. Mai 1864.

Nr. 5883. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5884. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864.

Nr. 5885. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(224) In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, ist die Kreis-Chaussee von Reichthal bis zur Oels-Namslau-Creutzburger Aktien-Chaussee, im Kreise Namslau, Regierungsbezirk Breslau, aufgenommen worden.

Berlin, den 11. Juni 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(223) Mit Bezug auf § 43 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 und unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. April c. (Stück 16) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin die dort erfolgte Beschlagnahme des Hefts „Am warmen Ofen", — welche Druckschrift mit der in den diesseitigen Staaten verbotenen Zeitschrift „Die Gartenlaube" ihrem Inhalte nach identisch, — gerichtlich bestätigt worden ist.

Breslau, den 2. Juni 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(225) Auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden ist Seitens des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß der Artikel 4 der Concessions-Urkunde vom 12. September 1861 (abgedruckt in der Extra-Beilage zum Stück 45 unseres Amtsblattes für das Jahr 1861) die nachstehende veränderte Fassung erhalte:

„Durch den General-Bevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten ꝛc."

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Juni 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

in vorbestimmter Zeit vorzulegen, und nach erfolgter Abstempelung mit den Koupons wieder in Rückempfang zu nehmen.

Die auswärtigen Inhaber können ihre Pfandbriefe mit doppelten Verzeichnissen über die Post einsenden, oder bei der nächsten Fürstenthumslandschaft, von welcher sie werden anher befördert werden, einliefern. Sie werden die Pfandbriefe nebst Koupons auf demselben Wege zurückerhalten.

Breslau, den 6. Juli 1864. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(194) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1864 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,565 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 65. 691. 704. 832. 988. 1,277. 1,377. 1,972. 2,666. 3,378. 3,650. 3,947. 4,227. 4,801. 4,830. 5,010. 5,760. 6,411. 6,580. 6,703. 7,284. 7,461. 8,121. 8,228. 8,234. 8,315. 8,655. 8,659. 8,713. 9,223. 9,517. 9,967. 10,196. 10,685. 11,110. 11,430. 11,530. 11,618. 11,939. 12,006. 12,023. 12,218. 12,394. 12,406. 12,507. 12,542. 12,851. 13,100. 13,506. 13,557. 13,743. 14,164. 14,778. 14,836. 14,844. 14,954. 15,311. 15,621. 15,863. 15,955. 16,117. 16,338. 16,624. 16,733. 16,780. 16,934. 17,050. 17,109. 17,410. 17,588. 17,596. 17,755. 17,759. 17,811. 18,177. 18,265. 18,284. 18,343. 18,647. 18,697. 18,892. 18,964. 19,226. 19,288. 19,540. 19,542. 20,487. 20,592. 20,999. 21,511. 21,639. 21,757.

25 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 700. 919. 1,376. 1,572. 1,574. 1,963. 2,647. 2,692. 2,698. 2,872. 2,953. 2,954. 2,986. 3,028. 3,075. 3,099. 3,212. 3,325. 3,464. 3,525. 3,550. 3,719. 4,125. 4,787. 5,314.

85 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 80. 331. 378. 408. 416. 1,108. 1,163. 1,233. 1,587. 1,710. 1,805. 1,958. 2,421. 3,168. 3,565. 4,150. 4,889. 4,975. 5,181. 5,191. 5,270. 5,708. 6,081. 6,179. 6,644. 6,816. 7,052. 7,095. 7,252. 7,384. 7,444. 7,772. 9,261. 9,284. 9,427. 9,748. 9,898. 9,931. 10,339. 10,425. 10,673. 10,996. 11,052. 11,158. 11,571. 11,699. 11,954. 12,108. 12,404. 12,476. 12,548. 12,897. 12,932. 13,130. 13,228. 13,555. 13,574. 13,758. 14,129. 14,226. 14,347. 14,661. 14,663. 14,666. 15,079. 15,138. 15,395. 15,471. 15,729. 15,929. 16,445. 16,690. 16,984. 17,110. 17,171. 17,680. 17,691. 17,933. 18,014. 18,035. 18,216. 18,302. 18,312. 18,799. 18,867.

61 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 9. 30. 71. 308. 329. 880. 889. 1,764. 1,933. 1,999. 2,151. 2,489. 3,608. 3,780. 3,951. 4,813. 4,992. 5,040. 5,082. 5,192. 5,776. 5,847. 6,231. 6,368. 6,437. 6,959. 7,183. 7,451. 7,601. 7,947. 7,980. 8,214. 8,409. 8,493. 8,519. 8,840. 8,933. 9,017. 9,032. 9,121. 9,312. 9,585. 9,822. 10,008. 10,308. 10,339. 10,439. 10,467. 10,551. 11,266. 11,549. 11,978. 12,350. 12,529. 12,971. 13,057. 13,405. 13,747. 13,871. 13,971. 14,174.

1004 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 32. 40. 74. 102. 103. 106. 126. 153. 212. 215. 271. 280. 283. 321. 336. 343. 372. 380. 393. 415. 416. 428. 435. 520. 522. 536. 540. 585. 588. 626. 635. 643. 645. 658. 673. 674. 686. 693. 718. 732. 737. 749. 773. 852. 858. 880. 904. 928. 947. 979. 985. 1,013. 1,020. 1,228. 1,243. 1,249. 1,258. 1,325. 1,342. 1,347. 1,383. 1,420. 1,446. 1,454. 1,463. 1,479. 1,481. 1,508. 1,537. 1,563. 1,564. 1,580. 1,641. 1,648. 1,672. 1,681. 1,688. 1,821. 1,834. 1,843. 1,847. 1,858. 1,867. 1,871. 1,976. 1,997. 2,015. 2,035. 2,052. 2,076. 2,078. 2,173. 2,208. 2,220. 2,229. 2,230. 2,234. 2,292. 2,294. 2,336. 2,354. 2,355. 2,363. 2,390. 2,396. 2,420. 2,511. 2,530. 2,540. 2,577. 2,582. 2,615. 2,626. 2,646. 2,653. 2,658. 2,664. 2,680. 2,723. 2,749. 2,761. 2,783. 2,825. 2,830. 2,860. 2,870. 2,909. 2,913. 2,927. 2,985. 2,986. 3,015. 3,029. 3,035. 3,038. 3,093. 3,112. 3,118. 3,148. 3,158. 3,162. 3,198. 3,205. 3,214. 3,217. 3,243. 3,259. 3,264. 3,303. 3,367. 3,374. 3,418. 3,421. 3,454. 3,498. 3,503. 3,519. 3,553. 3,570. 3,611. 3,616. 3,637. 3,639. 3,640. 3,652. 3,665. 3,704. 3,739. 3,748. 3,750. 3,754. 3,763. 3,764. 3,770. 3,789. 3,794.

Digitized by Google

3,796.	3,806.	3,869.	3,886.	3,901.	3,905.	3,908.	3,953.	3,974.	4,043.	4,080.	4,096.	4,152.
4,154.	4,159.	4,177.	4,204.	4,241.	4,249.	4,250.	4,266.	4,268.	4,281.	4,282.	4,295.	4,298.
4,300.	4,374.	4,386.	4,410.	4,438.	4,450.	4,463.	4,467.	4,485.	4,488.	4,508.	4,510.	4,560.
4,609.	4,635.	4,663.	4,679.	4,710.	4,757.	4,764.	4,806.	4,850.	4,869.	4,887.	4,949.	4,978.
4,980.	5,096.	5,122.	5,141.	5,149.	5,163.	5,172.	5,200.	5,240.	5,248.	5,286.	5,314.	5,439.
5,455.	5,484.	5,486.	5,498.	5,501.	5,555.	5,557.	5,617.	5,627.	5,643.	5,646.	5,729.	5,730.
5,758.	5,769.	5,771.	5,819.	5,898.	5,923.	5,936.	5,943.	5,949.	5,965.	5,999.	6,011.	6,012.
6,015.	6,020.	6,037.	6,054.	6,081.	6,140.	6,142.	6,168.	6,170.	6,171.	6,187.	6,192.	6,196.
6,222.	6,256.	6,257.	6,268.	6,279.	6,286.	6,300.	6,321.	6,383.	6,390.	6,400.	6,409.	6,413.
6,428.	6,509.	6,529.	6,553.	6,556.	6,557.	6,573.	6,630.	6,634.	6,635.	6,636.	6,660.	6,661.
6,668.	6,723.	6,772.	6,859.	6,867.	6,869.	6,891.	6,904.	6,987.	6,989.	7,085.	7,116.	7,147.
7,153.	7,166.	7,203.	7,219.	7,272.	7,313.	7,323.	7,343.	7,355.	7,382.	7,385.	7,430.	7,437.
7,444.	7,447.	7,493.	7,533.	7,568.	7,592.	7,651.	7,701.	7,703.	7,726.	7,741.	7,776.	7,790.
7,819.	7,883.	7,900.	7,926.	7,939.	7,943.	7,961.	7,989.	8,008.	8,032.	8,038.	8,054.	8,060.
8,099.	8,137.	8,181.	8,191.	8,214.	8,223.	8,239.	8,244.	8,246.	8,257.	8,260.	8,264.	8,292.
8,314.	8,353.	8,370.	8,375.	8,396.	8,454.	8,496.	8,506.	8,507.	8,531.	8,537.	8,543.	8,579.
8,585.	8,606.	8,652.	8,693.	8,722.	8,735.	8,742.	8,874.	8,884.	8,914.	8,936.	8,946.	9,008.
9,129.	9,139.	9,149.	9,156.	9,165.	9,188.	9,241.	9,275.	9,282.	9,308.	9,313.	9,317.	9,327.
9,353.	9,357.	9,364.	9,373.	9,395.	9,411.	9,419.	9,426.	9,485.	9,531.	9,534.	9,561.	9,613.
9,618.	9,621.	9,661.	9,669.	9,704.	9,723.	9,724.	9,778.	9,809.	9,833.	9,855.	9,903.	9,952.
9,963.	9,967.	10,011.	10,023.	10,051.	10,070.	10,072.	10,089.	10,090.	10,118.	10,119.		
10,127.	10,132.	10,142.	10,158.	10,191.	10,206.	10,209.	10,223.	10,266.	10,313.	10,318.		
10,351.	10,354.	10,365.	10,369.	10,376.	10,402.	10,425.	10,428.	10,435.	10,458.	10,499.		
10,510.	10,532.	10,534.	10,537.	10,542.	10,565.	10,568.	10,577.	10,580.	10,584.	10,599.		
10,628.	10,634.	10,635.	10,648.	10,674.	10,717.	10,744.	10,767.	10,768.	10,782.	10,801.		
10,815.	10,828.	10,846.	10,852.	10,865.	10,868.	10,912.	10,947.	10,950.	10,953.	10,976.		
11,028.	11,118.	11,135.	11,183.	11,190.	11,191.	11,194.	11,224.	11,253.	11,273.	11,297.		
11,298.	11,325.	11,334.	11,351.	11,355.	11,382.	11,390.	11,399.	11,428.	11,441.	11,456.		
11,468.	11,489.	11,518.	11,531.	11,554.	11,572.	11,604.	11,607.	11,623.	11,637.	11,648.		
11,681.	11,702.	11,715.	11,775.	11,809.	11,844.	11,854.	11,867.	11,885.	11,899.	11,938.		
11,950.	12,015.	12,031.	12,041.	12,117.	12,129.	12,133.	12,138.	12,144.	12,153.	12,164.		
12,168.	12,175.	12,218.	12,220.	12,233.	12,245.	12,305.	12,384.	12,437.	12,448.	12,463.		
12,470.	12,480.	12,494.	12,497.	12,513.	12,536.	12,538.	12,571.	12,613.	12,614.	12,627.		
12,635.	12,650.	12,651.	12,652.	12,664.	12,691.	12,703.	12,705.	12,708.	12,734.	12,757.		
12,768.	12,792.	12,808.	12,874.	12,946.	12,949.	12,961.	12,964.	12,985.	12,991.	12,992.		
13,029.	13,040.	13,052.	13,064.	13,069.	13,076.	13,083.	13,084.	13,090.	13,107.	13,125.		
13,154.	13,164.	13,206.	13,270.	13,293.	13,300.	13,317.	13,376.	13,392.	13,393.	13,420.		
13,446.	13,460.	13,466.	13,477.	13,483.	13,514.	13,563.	13,569.	13,588.	13,600.	13,653.		
13,670.	13,675.	13,684.	13,695.	13,711.	13,760.	13,815.	13,867.	13,877.	13,879.	13,894.		
13,919.	13,921.	13,925.	13,936.	13,975.	13,996.	14,021.	14,036.	14,044.	14,049.	14,055.		
14,068.	14,107.	14,109.	14,146.	14,193.	14,200.	14,219.	14,232.	14,236.	14,244.	14,265.		
14,285.	14,312.	14,351.	14,367.	14,376.	14,384.	14,393.	14,448.	14,450.	14,469.	14,498.		
14,501.	14,582.	14,594.	14,601.	14,773.	14,791.	14,800.	14,802.	14,813.	14,842.	14,857.		
14,872.	14,891.	14,896.	14,897.	14,928.	14,966.	14,974.	14,990.	15,027.	15,071.	15,199.		
15,234.	15,262.	15,302.	15,339.	15,349.	15,382.	15,419.	15,435.	15,453.	15,470.	15,502.		
15,533.	15,544.	15,564.	15,632.	15,647.	15,681.	15,743.	15,749.	15,783.	15,846.	15,849.		
15,851.	15,874.	15,875.	15,884.	15,899.	15,904.	15,943.	15,958.	16,016.	16,051.	16,145.		
16,156.	16,174.	16,182.	16,188.	16,189.	16,212.	16,215.	16,249.	16,252.	16,311.	16,315.		
16,344.	16,364.	16,365.	16,411.	16,427.	16,432.	16,476.	16,528.	16,565.	16,571.	16,601.		
16,614.	16,663.	16,666.	16,699.	16,717.	16,723.	16,748.	16,803.	16,841.	16,842.	16,852.		
16,853.	16,875.	16,907.	16,952.	16,953.	16,960.	16,961.	16,984.	16,997.	17,010.	17,017.		
17,055.	17,080.	17,085.	17,088.	17,106.	17,117.	17,152.	17,184.	17,190.	17,191.	17,193.		
17,210.	17,226.	17,250.	17,284.	17,287.	17,298.	17,307.	17,319.	17,361.	17,370.	17,403.		
17,407.	17,415.	17,432.	17,447.	17,472.	17,474.	17,491.	17,500.	17,522.	17,564.	17,565.		

Digitized by Google

18,611. 18,614. 18,642. 18,645. 18,660. 18,695. 18,700. 18,702. 18,704. 18,729. 18,730.
18,784. 18,786. 18,797. 18,802. 18,844. 18,882. 18,896. 18,942. 18,944. 18,945. 18,946.
18,955. 18,958. 18,974. 18,988. 18,993. 19,000. 19,005. 19,006. 19,047. 19,051. 19,066.
19,078. 19,086. 19,093. 19,111. 19,113. 19,114. 19,115. 19,132. 19,153. 19,169. 19,187.
19,193. 19,207. 19,216. 19,228. 19,238. 19,271. 19,277. 19,288. 19,290. 19,296. 19,302.
19,306. 19,310 19,334. 19,346. 19,347. 19,362. 19,368. 19,369. 19,375. 19,427. 19,430.
19,439. 19,447. 19,450. 19,452. 19,477. 19,487. 19,509. 19,515. 19,520. 19,529. 19,550.
19,555. 19,559. 19,563. 19,574. 19,577. 19,581. 19,585. 19,595. 19,613. 19,614. 19,616.
19,622. 19,624. 19,628. 19,639. 19,650. 19,653. 19,720. 19,721. 19,728. 19,738. 19,757.
19,766. 19,769. 19,770. 19,788. 19,791. 19,797. 19,801. 19,820. 19,836. 19,845. 19,863.
19,874. 19,877. 19,897. 19,895. 19,897. 19,905. 19,953. 19,960. 19,966. 19,971. 19,979.
19,981. 19,983. 19,992. 20,002. 20,004. 20,005. 20,007. 20,010. 20,027. 20,028. 20,032.
20,040. 20,046. 20,051. 20,080. 20,086. 20,087. 20,101.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1864 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 13 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. Oktober 1864 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1864 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 13 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1858.

Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 5,178. 11,947 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1859.

Lit. C. Nr. 1,206. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,335. 8,823. 9,919 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 46. 4,739. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1859.

Lit. A. Nr. 18,649 à 1000 Rthlr.
Lit. C. Nr. 7,290. 7,329. 15,276. 17,337 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Lit. E. 308. 327. 563. 751. 1,163. 1,356. 1,616. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 2,963. 3,008. 3,215. 3,304. 3,990. 4,122. 4,245. 4,527. 4,623. 4,636. 4,952. 5,088. 5,110. 5,253. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,823. 5,867. 6,024. 6,245. 6,326. 6,353. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,163. 7,284. 7,285. 7,637. 7,844. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,517. 8,912. 9,336. 9,484. 9,515. 9,835. 9,858. 9,980. 10,005. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,804. 11,121. 11,212. 11,411.

Digitized by Google

2,656. 2,963. 3,008. 3,215. 3,304. 3,990. 4,122. 4,245. 4,527. 4,623. 4,636. 4,952. 5,088. 5,110. 5,253. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,823. 5,867. 6,024. 6,245. 6,326. 6,353. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,163. 7,284. 7,285. 7,637. 7,844. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,517. 8,912. 9,336. 9,484. 9,515. 9,835. 9,858. 9,980. 10,005. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,804. 11,121. 11,212. 11,411. 11,483. 11,765. 11,984. 12,024. 12,104. 12,232. 12,414. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755 12,784. 12,899. 13,147. 13,289. 13,418. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,281. 14,360. 14,530. 14,761. 15,076. 15,265. 15,348. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,248. 18,257. 18,380. 18,617 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1860.

Lit. A. Nr. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 4,137. 9,678. 12,891. 15,173 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 1,278. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,964 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 63. 150. 550. 817. 850. 1,223. 1,567. 1,900. 2,975. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 4,822. 5,465. 5,748. 6,059. 6,646. 6,707. 7,403. 7,641. 8,352. 8,741. 9,198. 9,211. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,099. 14,149. 14,169. 14,362. 15,075. 15,077. 15,710. 15,831. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1860.

Lit. A. Nr. 12,767. 14,787 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 6,596. 7,963. 9,150. 10,772. 11,461. 13,811. 17,129 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 3,560. 3,661. 3,772. 4,306. 4,885. 5,213. 7,474. 9,028. 9,728. 11,022. 13,011 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,382. 2,064. 2,328. 2,979. 3,080. 3,410. 3,518. 3,552. 4,121. 4,124. 4,414. 4,769. 4,871. 5,076. 5,169. 5,319. 5,405. 5,429. 5,678. 5,806. 6,795. 7,047. 7,069. 7,674. 7,798. 8,167. 8,667. 8,890. 8,984. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,057. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,156. 12,496. 12,591. 12,695. 12,756. 12,834. 13,465. 14,134. 14,777. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,777. 16,716. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,647. 18,669. 18,741. 19,003. 19,083. 19,120 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1861.

Lit. A. Nr. 574. 4,224. 8,220 à 1000 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,478. 7,084. 8,527. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,821. 15,885. 16,816 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 2,446. 2,803. 6,331. 6,609. 8,720. 8,766. 10,809. 12,400. 12,493. 13,924 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 41. 136. 137. 349. 350. 684. 721. 1,618. 1,623. 1,781. 2,838. 2,959. 3,085. 3,593. 4,637. 4,880. 4,891. 5,293. 5,542. 6,117. 6,637. 6,794. 7,335. 7,365. 7,406. 7,498. 7,997. 8,066. 8,249. 8,380. 8,473. 9,578. 9,701. 9,894. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 11,832. 11,973. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,818. 14,841. 14,865. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 17,016. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,693. 17,968. 18,223. 18,279. 18,421. 18,579. 18,852. 19,097. 19,273 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1861.

Lit. A. Nr. 467. 1,392. 5,288. 15,835. 16,397. 19,462 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 669 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 149. 1,283. 1,372. 3,166. 6,353. 6,891. 8,462. 10,600. 11,288. 11,773. 14,267 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 1,003. 1,870. 2,349. 3,991. 6,648. 9,660. 12,741. 12,922. 13,364. 13,898 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 375. 426. 592. 739. 840. 1,001. 1,074. 1,130. 1,607. 1,696. 1,697. 1,800. 1,812. 1,910. 1,936. 1,988. 2,402. 2,491. 2,614. 2,948. 2,970. 3,242. 3,380.

Digitized by Google

3,840. 4,408. 4,434. 4,621. 4,817. 5,173. 5,265. 5,387. 5,494. 5,585. 6,000. 6,380. 6,463. 7,369. 7,499. 7,615. 7,744. 7,923. 8,141. 8,147. 8,155. 8,215. 8,666. 9,047. 9,070. 9,148. 9,342. 9,404. 9,636. 10,058. 10,257. 10,438. 10,780. 11,023. 11,036. 11,099. 11,321. 11,766. 11,895. 11,945. 11,968. 12,096. 12,351. 12,817. 13,044. 13,237. 13,359. 13,362. 13,707. 13,833. 13,977. 14,058. 14,173. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,374. 15,667. 15,687. 15,741. 15,922. 15,986. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,155. 17,579. 17,617. 17,641. 17,755. 17,830. 17,908. 18,040. 18,078. 18,135. 18,344. 18,775. 18,799. 19,300. 19,403 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1862.

Lit. A. Nr. 2,598. 5,645. 14,136. 15,293. 21,218 à 1000 Rthlr.

Lit. B. Nr. 395. 1,186. 2,790 à 500 Rthlr.

Lit. C. Nr. 2,248. 2,897. 3,277. 5,991. 8,800. 10,997. 14,601 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 116. 1,500. 1,613. 2,492. 4,964. 5,228. 5,278. 10,268. 10,780. 11,010. 11,436. 12,618. 13,065 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 28. 189. 333. 356. 368. 816. 870. 1,740. 2,105. 2,285. 2,291. 2,375. 2,583. 2,584. 2,801. 2,862. 2,992. 3,054. 3,123. 3,386. 3,462. 3,578. 3,598. 4,098. 4,123. 4,420. 4,811. 5,055. 5,746. 5,782. 5,846. 6,033. 6,060. 6,188. 6,240. 6,306. 6,430. 6,589. 6,770. 6,873. 6,878. 6,948. 7,080. 7,619. 7,706. 7,721. 7,878. 7,892. 8,395. 8,571. 8,817. 8,966. 9,005. 9,190. 9,257. 9,465. 10,346. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 10,985. 11,101. 11,175. 12,390. 12,512. 12,957. 12,965. 13,221. 13,775. 14,590. 14,608. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,258. 16,370. 16,450. 16,722. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 17,571. 17,672. 17,695. 18,000. 18,379. 18,437. 18,485. 18,581. 19,214. 19,355. 19,398. 19,592. 19,608. 19,691. 19,707. 19,731 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Gefreite Karl Götz vom 2ten Schlesischen Husaren-Regiment Nr. 6 als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Tschechschowitz, Kreis Guhrau, Maximilian Wagenknecht, zum evangelischen Schullehrer in Mittel-Dammer, Kreis Steinau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Herrmann Hoffmann zum evangelischen Schullehrer in Sägen, Kreis Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Krieschow bei Betschau ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Rechts-Konsulenten Obermüller zu Heidenheim im Königreich Würtemberg ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die zu Oels verstorbene verwittwete Glasermeister Gürthler, Friederike geb. Fitschulke, hat dem St. Laurentius-Hospital daselbst 400 Rthlr. in altlandschaftlichen Pfandbriefen à 3½ pCt. und für die städtischen Armen auf Holz einen Pfandbrief von 25 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 29. Juli 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(276) Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5903. Die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864.

Nr. 5904. Die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864.

Nr. 5905. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Ollschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshof, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5906. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban.

Nr. 5907. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birtultau.

Nr. 5908. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19,000 Rthlrn. Vom 8. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(279) **Les troubles dans le Royaume de Pologne ont eu pour resultat que beaucoup d'individus, qui n'ont pris aucune part à l'insurrection ont quitté le pays spontanément, ou bien, munis de passeports, dont le terme est depuis longtemps expiré, ils ne sont pas rentrés jusqu'à présent dans leurs foyers.**

Entre ces individus il s'en trouve encore, qui desireraient rentrer dans le pays, mais qui ont été dans les bandes des insurgés, poursuite de quoi ils ont franchis la frontière volontairement, ou poursuivis par nos troupes et n'ont pas le courage de revenir dans le Royaume, craignant le responsabilité.

Pour les raisons susmentionnées le Lieutenant du Royaume, ce $^{6}/_{18}$ Juin à daigné ordonner ce qui suit.

De publier que les personnes, appartenantes à la première catégorie peuvent rentrer sans entraves dans le pays et en même tems de donner des ordres aux douanes, de leur delivrer pour le passage jusqu'a Varsovie des titres expresses avec obligation de se présenter chez moi à leur arrivée. En même tems les douanes, tout en delivrant ces titres ont l'obligation de m'instruire à qui les dits titres ont été delivrés.

Quand aux individus, qui ont pris part à l'insurrection, nos agents diplomatiques à l'étranger sont tenus de me faire passer les informations le plus minutieuses de leur culpabilités fournies par ces individus eux mêmes aux dits agents, afin que, renseignements prises après avoir approfondi le dégret de leur faute, on puisse prononcer s'ils peuvent être reintégrés et ces formalités une fois accomplies, ces individus doivent se présenter chez moi pour obtenir des permis de séjour tant comme les personnes appartensntes à la première catégorie.

Les individus faisant parties des deux catégories susmentionnées, doivent être, néamnoins renseignés: qu'en cas qu'un délit criminel pèse sur eux ou bien s'il ont pris une part active au developpement de l'insurrection et désordres, alors ils seront responsables devant la loi.

(signé) Le Général Maitre de Police dans le Royaume de Pologne. Trepoff.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Juli 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(275) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit der Grundsteuerzahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Ohlau:

1) die sogenannte Plantage zu Baumgarten und
2) die Gemeinde Baumgarten, Königl. Antheils, der Gemeinde Baumgarten,
3) die Kolonie Baruthe der Gemeinde Bischwitz über der Oder,
4) das Vorwerk und die Kolonie Celline der Gemeinde Bischwitz ü. d. O.,
5) die Dampfmühle in Jäschdorf der Gemeinde Jäschdorf,
6) das Vorwerk und die Brauerei in Jankau der Gemeinde Jankau,
7) das Vorwerk Kunert der Gemeinde Kunert,
8) die Dominial-Rest-Freistelle in Lange der Gemeinde Lange,
9) das Dominial-Vorwerk Goy der Gemeinde Goy,
10) das Freigut Leisewitz der Gemeinde Leisewitz,
11) das Freigut Quosnitz der Gemeinde Quosnitz,
12) das Freigut Schockwitz der Gemeinde Schockwitz,
13) die Erbscholtisei in Stanowitz der Gemeinde Stanowitz,
14) das Freigut in Würben der Gemeinde Würben,
15) die Kommende-Mühlen und zwar: a. die Weihmühle der Gemeinde Günthersdorf, b. die Kallener Mühle der Gemeinde Kallen, c. die Brand-Mühle der Gemeinde Weigwitz, d. die Riehmener Mühle der Gemeinde Riehmen,

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit und Zugehörigkeit, zugeschlagen werden, und daß

16) der fiskalische Forstbezirk „die hohe Heide" und
17) der fiskalische Forstbezirk der Oderwald,

bezüglich der Steuer-Erhebung, jedoch unbeschadet ihrer sonstigen kommunalen Zugehörigkeit, zu selbstständigen Gutsbezirken erklärt werden.

Breslau, den 30. Juni 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(278) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuer-Zahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Trebnitz:

1) das Vorwerk Camitz dem Dominium Kloch-Ellguth,
2) das Forsthaus Luzine mit dem dazu gehörigen Walde der Gemeinde Nieder-Luzine,
3) das Freigut Brodowze der Gemeinde Brodowze,
4) das Freigut Domnowitz der Gemeinde Domnowitz,
5) das Freigut Nieder-Kachel der Gemeinde Nieder-Kachel,
6) das Freigut Poppelhof der Gemeinde Kapsdorf,
7) das Freigut Kryschanowitz der Gemeinde Kryschanowitz,
8) das Freigut Klein-Märtinau der Gemeinde Klein-Märtinau,
9) das Freigut Pavelwitz der Gemeinde Pavelwitz,
10) das Freigut Pfaffenmühle der Gemeinde Pfaffenmühle,
11) die Torpichsche Brauerei in Polnisch-Hammer, sowie
12) die Mühle der Grammertschen Erben ebendaselbst der Gemeinde Polnisch-Hammer,
13) die Erbscholtisei Pürbischau der Gemeinde Pürbischau,
14) das Freigut Klein-Raake der Gemeinde Klein-Raake,
15) die Erbscholtisei Radelau der Gemeinde Radelau,

Digitized by Google

16) das Freigut Klein-Schwundnig der Gemeinde Klein-Schwundnig,
17) die Erbscholtisei Skotschenine der Gemeinde Skotschenine,
18) die Erbscholtisei Groß-Totschen der Gemeinde Groß-Totschen,
19) das Freigut Klein-Totschen der Gemeinde Klein-Totschen,
20) die Erbscholtisei Tschachawe der Gemeinde Tschachawe,
21) das Freigut Klein-Zauche der Gemeinde Klein-Zauche, und
22) die Erbvogtei Zirkwitz dem Dominium Zirkwitz,

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer seitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden.

Breslau, den 30. Juni 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(274) Im abgelaufenen ersten Semester 1864 sind der Provinzial-Land-Feuer-Societät 159 Brände, welche an bei ihr versicherten Gebäuden vorgekommen sind, mit einer Schaden-Vergütigungshöhe von 77,302 Rthlrn. theils angemeldet, theils bereits liquidirt worden.

Zu Deckung dieser Summe und der außerdem verursachten Nebenkosten an Lösch- und anderen Prämien, für Besichtigung und Abschätzung der Brandschäden, für örtliche Prüfung von Versicherungs-Anträgen, für den Büreau-Aufwand der Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer, soweit die Anrechung der Zinsen des Reserve-Fonds unzulänglich ist, wird die gegenwärtig erforderliche Ausschreibung der aufzubringenden Assekuranz-Beiträge auf Höhe

eines zweifachen Beitrags-Simplums

hiermit von mir festgesetzt, wonach von den Associaten für jedes Hundert der Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse 1 Sgr. 4 Pf. in der dritten Klasse 5 Sgr. 4 Pf.
in der zweiten Klasse 2 Sgr. 8 Pf. in der vierten Klasse 8 Sgr.,

für Kirchen jedoch blos die Hälfte dieser Sätze,

zu entrichten ist.

Für Fabriken und andere feuergefährliche, nach einem besonderen Abkommen mit der Societät versicherte Objekte ist dagegen der Beitrag nach der im Vertrage ausbedungenen Höhe zu leisten.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 wird der 1. September d. J. als der äußerste Termin hiermit festgesetzt, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt und von den Orts-Vorständen an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, weil nach Ablauf dieses Termins jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Verwarnung von dem Restanten exekutivisch eingezogen werden wird. Diese Endfrist, welche nur für einzelne, zur Berücksichtigung geeignete Fälle nachgelassen ist, darf jedoch die Orts-Vorstände nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und auf die zeitgemäße Einlieferung derselben mit Umsicht hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach Ablauf dieser äußersten Einlieferungsfrist haben die Orts-Vorstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der etwaigen Restanten in duplo vorzulegen, oder zu gewärtigen, daß selbige persönlich für den nicht nachgewiesenen Rückstand werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 13. Juli 1864. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor. v. Schleinitz.

(275) Laut hoher Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 10. Januar c. (Nr. 128) werden in dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar folgende Prüfungen abgehalten werden:

I. Die Präparanden-Prüfung den 30. September und 1. Oktober c.
II. Die Wiederholungs-Prüfung den 3. und 4. Oktober c.
III. Die Lehrerinnen-Prüfung den 5. und 6. Oktober c.

I. Die Schulamtspräparanden, welche nach vollendetem 17. Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihre Meldungen bis zum 15. September c. an den unterzeichneten Direktor einzureichen und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen Taufschein;
2) ein Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahles;
3) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Gesundheitsattest und eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgte Wiederimpfung;

Digitized by Google

4) ein vom Revisor und Schulen-Inspektor mit vollzogenes Zeugniß des Präparandenbildners über Befähigung, Fleiß und sittliche Führung des Zöglings, sowie über dessen wissenschaftliche und musikalische Leistungen;

5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt des Zöglings während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;

6) einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift kurz enthalten sein muß: a. Tauf- und Familienname des Präparanden, b. Tag, Jahr und Ort der Geburt, c. Name, Stand und Wohnort des Vaters resp. des Vormundes, d. Name und Wohnort des Präparandenbildners, e. ob und wann sich der Präparand bereits einer Prüfung unterzogen hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Unterzeichneten den 29. September Abends 6 Uhr im Seminargebäude, der Eintritt der Aufgenommenen ins Seminar am 8. Oktober. Das Kostgeld beträgt für Frühstück, Mittag- und Abendbrot halbjährlich 20 Rthlr., welche pränumerando zu zahlen sind.

II. Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihren bis zum 10. September einzureichenden Meldungen beizulegen:

1) das Seminar-Entlassungszeugniß im Original;

2) Zeugnisse der betreffenden Herren Revisoren und Schulen-Inspektoren über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in der Schule;

3) einen selbstverfaßten Lebenslauf über ihre bisherige Wirksamkeit und Fortbildung.

III. Die Lehramts-Kandidatinnen, welche wenigstens 18 Lebensjahre zählen müssen, haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. September c. an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen und diesen Gesuchen 1) das Taufzeugniß, 2) das ärztliche Zeugniß, 3) ein Zeugniß über die genossene Vorbildung und sittliche Führung, und 4) einen selbstgefertigten Lebenslauf beizulegen.

Liebenthal, den 1. Juli 1864. Der Direktor des Königl. katholischen Schullehrer-Seminars.

(**203**) Zur bequemeren Rückfahrt der von Breslau nach Lissa mit Zug 10 reisenden Personen werden wir bis auf Weiteres an allen Sonntagen Abends 9 Uhr einen Extrazug von Lissa nach Breslau ablassen, welcher Reisende in den drei ersten Wagenklassen befördern wird.

Berlin, den 26. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**273**) Vom 21. d. Mts. ab findet auch auf der Ostbahn im Verkehr mit den Schlesischen Bahnen für Sendungen von Schlesischen Coaks in Wagenladungen aus Oberschlesischen und Niederschlesischen Gruben-Revieren via Frankfurt a./O. resp. via Kreuz nach Ostbahn-Stationen der bestehende betreffende Steinkohlen-Special-Tarif mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Tonne Coaks, dem geringeren Gewicht entsprechend, nur ⅔ des Frachtsatzes pro Tonne Steinkohlen erhoben werden.

Für Transporte von Coaks in Wagenladungen, welche auf den Stationen Elbing, Königsberg und Danzig zur Versendung gelangen, wird von demselben Zeitpunkte ab lediglich der Steinkohlenfrachtsatz, nach Maßgabe der für die Steinkohlen-Transporte von dort bestehenden — auf Gewichtseinheit gegründeten — Spezial-Tarife, berechnet werden.

Bromberg, den 14. Juli 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

(**277**) Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1864 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1864 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1865, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1865 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1864. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der Hauptkassen-Buchhalter Jauerneck zum Ober-Buchhalter.
2) Der Kassen-Assistent Sturm zum Hauptkassen-Buchhalter.
3) Der Civil-Supernumerar Kummer zum Hauptkassen-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wolff in Waldenburg zum Physikus des Waldenburger Kreises.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ernannt: Die Stadtrichter Dr. Prinz, Heyer und Räther zu Breslau zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Siegert zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Hermann David Schulz zu Krossen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 3) Der Gerichts-Assessor Methner zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 4) Der Gerichts-Assessor Theremin zu Goldberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 5) Der Gerichts-Assessor Becke zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 6) Der Gerichts-Assessor Deßmann aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 7) Der Gerichts-Assessor Rauch zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 8) Der Gerichts-Assessor Friemel zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 9) Der Gerichts-Assessor Häntzschel zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 10) Der Kreisrichter Leonhardt zu Ratibor zum Rechtsanwalte bei dem Stadtgerichte zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau. 11) Der Kreisrichter Petiscus zu Freiburg zum Rechtsanwalte bei dem Stadtgerichte zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau. 12) der Kreisrichter Maske zu Waldenburg zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldenburg. 13) Der Kreisrichter v. Schlebrügge zu Frankenstein zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenstein. 14) Der Kreisrichter Kade zu Frankenstein zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz. 15) Der Kreisrichter Lüke zu Poln.-Wartenberg zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeshut. 16) Der Kreisrichter Müller zu Poln.-Wartenberg, unter Zurücknahme seiner früheren Ernennung zum Rechtsanwalte in Schönau, zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wohlau. 17) Der Gerichts-Assessor Titus Tepfer zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte in Wohlau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steinau. 18) Der Gerichts-Assessor Dr. Heidenfeld zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nimptsch. 19) Der Gerichts-Assessor Pollett zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cauth. 20) Der Gerichts-Assessor Julius Baum zu Reichenbach zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau. 21) Der Gerichts-Assessor Hugo Berger zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trachenberg. 22) Der Gerichts-Assessor Koch zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeck, sämmtliche bei Nr. 10 bis 22 vorstehend genannte Rechtsanwälte zugleich zu Notaren im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 23) Die Referendarien Hermann Kannenberg, Albert Werner, August Slowig, Dr. Heinrich Rothe und Richard Stieve zu Gerichts-Assessoren. 24) Die Auskultatoren Robert Frikel zu Breslau und Ernst Graf v. Strachwitz zu Hirschberg zu Referendarien. 25) Die Rechtskandidaten Eugen Bogatsch, August Kirchner, Eugen Schäffer, Hermann Moll, Rudolph Katzer, Friedrich Melde, Albert Sachs, Heinrich v. Seidlitz und Dr. juris Maximilian Fliegel zu Auskultatoren. 26) Der Kreisgerichts-Sekretär und Depositat-Rendant Schön zu Glatz, unter Entbindung von den Funktionen des Depositat-Rendanten, zum Sekretär bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 27) Der Bureau-Assistent Troll zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretär bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 28) Der Bureau-Assistent Friedrich Mathaes aus Breslau zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgericht zu Schweidnitz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Freiburg. 29) Der Bureau-Assistent Josef Borrmann zu Reichenstein zum Kreisgerichts-Sekretär und Depositalrendanten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz. 30) Der Bureau-

Digitized by Google

Diätarius Karl Winckelmann zu Neumarkt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Wohlau. 31) Der Bureau-Diätarius Josef Joschko zu Namslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 32) Der Bureau-Diätarius Anton Bergmann zu Hirschberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Oels. 33) Der Bureau-Diätarius Johann Gitzler zu Brieg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 34) Der Bureau-Diätarius Anton Fliegel zu Schömberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Strehlen. 35) Der Bureau-Diätarius Gustav Gerstmann zu Jauer zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 36) Der Bureau-Diätarius Anton Schmidt zu Landeck zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Bernstadt. 37) Der Bureau-Diätarius Ernst Heinisch zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 38) Der Bureau-Diätarius Karl Schur zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 39) Der Kassen-Diätarius Hermann Reder zu Breslau zum Salarienkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 40) Der Kassen-Diätarius Louis Pohl zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 41) Der Kassendiätarius Heinrich Kleinelbam zu Habelschwerdt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reichenstein. 42) Der Kanzlei-Diätarius Karl Raithel zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 43) Der Bureau-Diätarius Bruno Przihoda zu Stettin zum Bureaudiätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 44) Der vormalige Sergeant Rudolph Kuschicke zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte in Reichenbach. 45) Der Civil-Supernumerarius Rudolph Böse aus Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 46) Der Civil-Supernumerarius Wilhelm Kolbe zu Brieg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Landeck. 47) Der Civil-Supernumerarius Karl Schäche aus Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 48) Der Civil-Supernumerarius Emmo Kettner aus Schönau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 49) Der Kanzleigehilfe Julius Völkel zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 50) Der Hilfsbote und Hilfserekutor Franz Misch zu Poln.-Wartenberg zum Boten und Erekutor bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 51) Der Hilfsbote und Hilfserekutor Heinrich Pätzolt zu Breslau zum Boten und Erekutor bei dem Stadtgericht zu Breslau. 52) Der Hilfsgefangenenwärter Ernst Beyer zu Frankenstein zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 53) Der Hilfsbote und Hilfserekutor Friedrich Remane zu Wohlau zum Boten und Erekutor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 54) Der vormalige Sergeant Josef Kolley zu Reichenbach zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 55) Der vormalige Trompeter Adolph Knoppig aus Strehlen zum Hilfsboten und Hilfserekutor bei der Gerichtskommission zu Canth im Bezirke des Kreisgerichts zu Breslau. 56) Der vormalige Unteroffizier Traugott Sicora zu Ohlau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Choltitz zu Jauer als Appellationsgerichts-Rath nach Posen. 2) Der Kreisrichter v. Fischer zu Neumarkt als Appellationsgerichts-Rath nach Naumburg. 3) Der Kreisrichter Büstorff zu Ohlau als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 4) Der Kreisrichter Meißner zu Festenberg an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg. 5) Der Rechtsanwalt und Notar Bätke zu Wohlau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz. 6) Der Gerichts-Assessor Hugo Martini aus dem Bezirke des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 7) Der Gerichts-Assessor Emil Schmidt aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Schubin im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg. 8) Der Gerichts-Assessor Dr. Bernhard Hübler zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts. 9) Der Referendarius Klopsch aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Bromberg und der Referendarius Julius Rampoldt aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor, Beide in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Auskultator Reinhold Schmidt zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen. 11) Der als Bureau-Diätarius beschäftigt gewesene Auskultator Josef Seidel zu Ohlau, infolge seines Rücktritts in den höheren Justizdienst, als Auskultator an das Kreisgericht zu Breslau. 12) Der Kreisgerichts-Sekretär und Deposital-Rendant Scholz zu Reinerz als Depositalrendant an das Kreisgericht zu Glatz. 13) Der Bureau-Assistent Reinsch zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Trebnitz. 14) Der Bureau-Diätarius Ernst Schatte zu Schmiedeberg an das Kreisgericht zu Hirschberg. 15) Der Bureau-Diätarius Alexander Findeklee zu Oels an das Kreisgericht zu Jauer. 16) Der Bureau-Diätarius Robert Gübel zu Reichenbach an die Gerichtskommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 17) Der Bureau-Diätarius Paul Börner zu Strehlen an die Gerichtskommission zu Schömberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Landeshut. 18) Der Bureau-Diätarius Heinrich Lux zu Glatz als Kassen-Diä-

Digitized by Google

tarius an das Kreisgericht zu Habelschwerdt. 19) Der Bureau-Diätarius Georg Donix zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Ohlau. 20) Der Bureau-Diätarius Hugo Rentwig zu Wohlau an die Gerichtskommission zu Schmiedeberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg. 21) Der Kassen-Diätarius Robert Hesse zu Frankenstein als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Namslau. 22) Der Bote und Exekutor Julius Ernst zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Militsch. 23) Der Bote und Exekutor Johann Hoffmann zu Reinerz an das Kreisgericht zu Namslau.

Ausgeschieden: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Kassner zu Frankenstein infolge seines Krankheitszustandes. 2) Der Gerichts-Assessor Theodor Lang zu Breslau infolge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur zu Graudenz. 3) Der Gerichts-Assessor Erwin Klie zu Glatz infolge seines Uebertritts zum Militärverwaltungsdienste. 4) Bureau-Diätarius Felix Solbrig zu Breslau infolge seiner Anstellung als Kontroleur bei der Generallandschaftskasse zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Bote und Exekutor Moritz Zander zu Namslau. 2) Der Gefangenenwärter Karl Politz zu Namslau.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Robe zu Hirschberg. 2) Die Referendarien Otto Ziegenmeyer, Adolph Tzschentschler, Heinrich Strauch und Hugo Haberling zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Heinrich zu Münsterberg. 4) Der Kreisgerichts-Sekretär Hauptmann zu Reichenbach. 5) Der Kreisgerichts-Sekretär, Kontroleur und Sportelrevisor Wagner zu Strehlen. 6) Der Appellations-Kanzlist Baumann zu Breslau. 7) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Karl Weiß I. zu Breslau. 8) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Karl Scholz zu Militsch. 9) Der Kreisgerichts-Gefangenenwärter Kinner zu Waldenburg.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Gustav Tilch zu Reinerz.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Bank zu Schweidnitz zum Staatsanwaltsgehilfen in Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Staatsanwalt v. Bertrab zu Glatz als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Brandenburg. 2) Der Staatsanwalt Neugebauer zu Frankenstein vom 1. Oktober d. J. ab als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Trebnitz. 3) Der Staatsanwalt Thilo zu Trebnitz vom 1. Oktober d. J. ab als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Glatz. 4) Der Staatsanwaltsgehilfe Braun zu Schweidnitz als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Crossen.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Polanowitz	71	Berger, Karl	Lehrer	Polanowitz.
Neudorf-Kommende	57	Weiß, David	Erbsaß	Neudorf-Kommende.
Reibnitz	76	Rösner, Karl	Wirthschaftsbeamter	Reibnitz.
Bogenau u. Leopoldowitz	98	Kraker v. Schwarzenfeldt, Albert	Rittergutsbesitzer	Bogenau.
Tschirne	104	Rücker, Julius	Lehrer	Tschirne.
Jäschkowitz, Janowitz, Margareth, Siebotschütz	34	Contura, Gustav	Stellenbesitzer	Jäschkowitz.
Herrmannsdorf beider Antheile	29	Unverzagt, Heinrich	Bauergutsbesitzer	Herrmannsdorf.
Sadewitz	81	Fechner, Ernst	Freigärtner	Sadewitz.
Pleischwitz	70	Graf v. Pfeil, Waldemar	Königl. Kammerherr	Pleischwitz.
		Kreis Brieg.		
Koppen	20	Krause, Wilhelm	Stellenbesitzer u. Gerichtsmann	Koppen.
Bärzdorf und Laugwitz	21	Matzke, Heinrich	Lehrer u. Organist	Bärzdorf.
Pampitz	29	Dörnchen, Joh. Gottlob	Bauergutsbesitzer	Pampitz.
Rathau u. Neu-Briesen	32	Schöps, Ernst	Gärtnerstellenbesitzer	Rathau.
Herrmannsdorf u. Schüsselndorf	41	Brieger, Richard	Schollisebesitzer und Lieutenant	Schüsselndorf.
Kreiswitz	19	Rubelt, Ernst Wilhelm	Lehrer und Organist	Kreiswitz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Lossen	24	Arndt, Johann Gottlob	Bauergutsbesitzer	Lossen.
Scheidelwitz	37	Kirchner, Julius Herrm.	Königl. Oberförster	Scheidelwitz.
Schwanowitz	42	Schneider, Joh. Gottlieb	Lehrer und Organist	Schwanowitz.
Schönau	38	Sagawe, Gottfried	dito	Schönau.
Böhmischdorf	2	Just, Karl Julius	dito	Böhmischdorf.
Louisenthal, Michelwitz und Garbendorf	26	Winkler, Julius Adolph Karl Friedrich	Freigutsbesitzer	Michelwitz.
Groß-, Klein-, Neu-Leubusch, Groß-, Klein-Piastenthal und Louisenfeld	36	Grützner, Franz Herrm.	Stadtförster	Leubusch.
		Kreis Frankenstein.		
Grochau	16	Bauch, Ignatz	Erb- u. Gerichtsscholz	Grochau.
Grunau	18	Rolke, Joseph	Gärtnerstellenbesitzer	Grunau.
Schönwalde und Raschgrund	38	Langnickel, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Schönwalde.
Camenz	6	Werner, Wilhelm	prinzlicher Rentamts-Assistent	Camenz.
Baitzen	2	Jung, Robert	Tischlermeister	Baitzen.
Gläsendorf, Kaubitz, Rocksdorf, Schodelwitz, Schrabsdorf, Tadelwitz und Tomnitz	15	Gerlich, Joseph	Stellenbesitzer	Schodelwitz.
Gallenau	12	Berndt, Joseph	Erbscholtiseibesitzer	Gallenau.
Alt-Altmannsdorf	1	Anlauf, Joseph	Gerichtsscholz	Alt-Altmannsdorf.
Reichenstein	III.	Beck, Kaspar	Hausbesitzer und Conditor	Reichenstein.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1864 ein Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ober-Steuer-Kontrolenr Trangott Gläser zu Briez und dem Maschinen-Fabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Kontrol-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Techniker August Schoen in Ruhrort ist unter dem 21. Juli 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Kontschwitz, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Stiftung: Der Stiftung, welche die zu Breslau verstorbene Rosalie Franziska Menzel zu Gunsten unverheirathet gebliebener unbescholtener Damen mit einem Kapitale von 3000 Rthlr. gegründet hat, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene Holzwaarenhändlerin, unverehelichte Charlotte Joseph hat der Diakonissen-Anstalt Bethanien 1000 Rthlr. in Schlesischen Pfandbriefen letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 5. August 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(287) Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5909. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns.

Nr. 5910. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Aktien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5911. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 8. Juni 1864.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5912. Das Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864.

Nr. 5913. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

Nr. 5914. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(282) Von mehreren in fremden Bade- und Kurorten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungs-Ort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direkt auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den im Auslande sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungs-Orts mit deklarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von Absendern im Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Deklaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendungen an das Ober-Post-Amt in Hamburg rekommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht rekommandirt werden.

Berlin, den 22. Juli 1864.

General-Post-Amt.

(290) Die nach der Bekanntmachung vom 25. v. M. mit dem 1. Juli d. J. eingetretene Aenderung der Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Kolonien: Victoria, Neu-Süd-Wales, Queens-

Digitized by Google

land, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, via England, ist nach einer anderweiten Mittheilung der Großbritannischen Postverwaltung wieder aufgehoben worden.

Es finden demnach für die Briefe nach und aus diesen Kolonien, via England, die früheren Sätze wieder Anwendung. Dieselben betragen, ohne Unterschied, ob die Beförderung aus und nach Britischen Häfen mit Britischen Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt:

für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. . . .	9¼ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. . . .	11 Sgr.

Berlin, den 27. Juli 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**282**) Nachdem gegen die in Hannover erscheinende „Zeitung für Norddeutschland" wiederholt auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern. gez. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juli 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**281**) Mit Bezugnahme auf unsere in Stück 19 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte, die Steuer-Erhebung in einigen bisher zu keinem Gemeinde-Verbande gehörig gewesenen Etablissements des Kreises Habelschwerdt betreffende Bekanntmachung vom 16. April c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Habelschwerdt das Freirichtergut Rosenthal der Gemeinde Rosenthal bezüglich der Grundsteuer-Erhebung, resp. Zahlung, jedoch unbeschadet seiner zeitherigen kommunalen Selbständigkeit resp. Zugehörigkeit zugeschlagen wird.

Breslau, den 25. Juli 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**281**) Nachdem am 28. Juni c. die Direktorial-Geschäfte bei der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse an den Stadtpfarrer Lic. Herrn Bauche ad St. Adalbert hier tradirt worden sind, so bringen wir dies nicht allein zur allgemeinen Kenntniß, sondern weisen auch die Herren Schul-Inspektoren und die Mitglieder der genannten Anstalt an, alle Korrespondenzen fortan an den neuen Direktor zu richten.

Breslau, den 20. Juli 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**284**) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach Ok. wird am 21., 22. und 23. September abgehalten werden. Schulamts-Bewerber, welche außerhalb des Seminars gebildet sind und an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde bis zum 7. September zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen, zu denen kein Stempelbogen anzuwenden ist:

1) ein Taufzeugniß;

2) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand;

3) einen selbstverfaßten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Bildner und dessen Wohnort;

4) die Nachweise über genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;

5) die Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamt.

Die Prüflinge melden sich persönlich den 20. September, Abends 6 Uhr, im Lehrsaale des Königlichen Seminars zu Reichenbach Ok., ohne zuvor noch besondere Einberufung abzuwarten. Solchen Meldlingen, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig angezeigt werden.

Alle Kommissions-Prüflinge müssen am Tage der Prüfung das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

Breslau, den 22. Juli 1864. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(**280**) Zum 1. August c. wird die Kariolpost zwischen Poln.-Wartenberg und Reesewitz aufgehoben und an deren Stelle eine täglich zweimalige Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Digitized by Google

aus Pontwitz um 4 Uhr 15 Min. früh und um 12 Uhr 45 Min. Nachmittags,
(nach Ankunft der Personenpost
von Breslau 3 Uhr 45 Min. früh, von Oels 12 Uhr 25 Min. Nachmittags,
von Kempen 12 Uhr 20 Min. früh, von Poln.-Wartenberg 8 Uhr 20 Min. früh),
aus Reesewitz um 11 Uhr 30 Min. Vormittags und 6 Uhr 30 Min. Nachmittags,
(zum Anschluß in Pontwitz an
die Personenpost nach Oels 2 Uhr 20 Min. Nachmittags, nach Breslau 12 Uhr 25 Min. früh,
nach Kempen 3 Uhr 45 Min. früh).

Beförderungszeit 2¼ Stunde. Mit der Botenpost erhalten Brief- und Fahrpost-Gegenstände jeder Art Beförderung.

Breslau, den 25. Juli 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

(285) Die Bestellungsgebühr für die portofrei zu befördernden Dienstbriefe, welche von den Landbriefträgern auf ihren Umgängen eingesammelt oder aus den auf dem Lande aufgestellten Landbriefkasten entnommen werden und nach den Stationsorten der Landbriefträger bestimmt sind, wird vom 1. August d. J. ab versuchsweise und mit Vorbehalt des Widerrufes dieser Anordnung vorläufig nicht weiter erhoben werden.

Breslau, den 27. Juli 1864.

Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

(286) Das Wintersemester bei der Königl. Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen. Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshilfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taration. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Unorganische Experimentalchemie. Experimental-Physik. (Wärmelehre und Meteorologie). Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten. Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Prof. Dr. Freytag. Mineralogie und Geognosie. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Nisse. Pflanzen-Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Aschenbach. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(289) Nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. ist vom 10. desselben Monats ab für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits, und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits ein neuer Tarif eingeführt worden.

Die Klassifikation dieses Tarifs findet vom 10. September d. J. ab auch Anwendung:

a. auf Güter, welche von Stettin zu Wasser in Frankfurt a./O. eingegangen sind und von da über Görlitz nach Oesterreich auf direkte Frachtbriefe befördert werden,
b. auf Güter, welche auf direkte Frachtbriefe von Berlin über Görlitz nach Oesterreich befördert werden.

Berlin, den 28. Juli 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Staatsanwalts-Gehilfe, Gerichts-Assessor Bank zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Schweidnitz.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der interimistische Chaussee-Aufseher Anderö zu Gottesberg definitiv als solcher.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des bisherigen Stadtraths Pfitzner zum besoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren, vom 1. Januar 1865 bis ult. Dezember 1876.

2) Die Wiederwahl der seitherigen Rathmänner Gustav Weber und Julius Lange zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Mittel-Dammer, Bruno Gädler, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Jürtsch, Kreis Steinau.

2) Die Vokation für den früheren Adjuvanten Louis Pavel zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Rankau, Kreis Nimptsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Rektor der Friedrichs-Stadtschule in Grünberg, Karl Christian Friedrich Kern, als Waisenhaus-Inspektor und Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Einnehmer Wandrey zu Gnadenfeld zum Steuer-Einnehmer in Domslau.

2) Der Sergeant Iwanowsky zum Grenz-Aufseher in Ludwigsdorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechanikus J. Bialon (Firma: C. Hummel) in Berlin ist unter dem 28. Juli 1864 ein Patent auf eine Zeigerwage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten ist aufgehoben worden.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

Erledigte Schulstelle: 1) Die evangelische Lehrerstelle zu Groß-Muritsch, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 168 Rthlr. veranschlagt. Besetzungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Eisenberg, Kreis Strehlen, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 200 Rthlr. veranschlagt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Johann Michael Fischer hat dem Taubstummen-Institut daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Pirscham, Kreis Breslau, verstorbene Rittergutsbesitzer Friedrich Oswald Otto hat dem Gustav-Adolph-Vereine 100 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schenkung: 1) Die verwittwete Bauer-Auszüglerin Urban geb. Krusch in Laskowitz, Kreis Ohlau, hat der dasigen evangelischen Kirche 50 Rthlr. geschenkt.

2) Der Hofprediger Munsterschen Stiftung für unversorgte Jungfrauen bürgerlichen Standes in Breslau ist zur Annahme der von dem Fräulein Adelheid Kahlert geschenkten 5prozentigen preußischen Staatsschuldverschreibung von 1859 über 1000 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 12. August 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(288) Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5915. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861.

Nr. 5916. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerks-Gesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(289) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 10. Juni 1864, daß die aus dem Rittergute Otto-Langendorf, Kreis Wartenberg, an die Stellenbesitzer Friedrich Lachmann'schen Eheleute daselbst abgezweigte Wiesenparzelle von 136 Quadr.-Ruth. aus dem Gutsbezirke von Otto-Langendorf ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde.

2) 4. Juli 1864 die Inkommunalisirung zweier Gartenparzellen aus dem dem Kaufmann Heuber zu Charlottenbrunn gehörigen Grundstücke Nr. 38 daselbst in den Gutsbezirk von Tannhausen, Kreis Waldenburg.

3) 4. Juli 1864, daß die von dem Dominium Reppline, Kreis Breslau, abgezwigte Ackerparzelle von 1 Morgen 74 Quadr.-Ruthen mit dem darauf stehenden Miethgärtnerhause dem Gemeindeverbande von Reppline inkommunalisirt werde.

4) 15. Juli 1864, daß der von dem Besitzer des Bauergutes Hypoth.-Nr. 5 zu Mittel-Tannhausen aus dem letzteren an den Fleischermeister Karl Friedrich Peter zu Charlottenbrunn abgezweigte Fahrweg dem Gemeindeverbande von Charlottenbrunn einverleibt, und der aus dem Grundstück Hypoth.-Nr. 104 zu Charlottenbrunn an den Bauer Friedrich Leistritz zu Mittel-Tannhausen abgetretene jetzt als Grubenweg benutzte Fahrweg dem Gemeindeverbande von Mittel-Tannhausen inkommunalisirt werde.

Breslau, den 1. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(293) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur jedem Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist, und darin diejenigen Etablissements und Grundstücke, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung entweder zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, oder mit Gemeinden vereinigt gewesen sind, in deren Feldmark sie nicht liegen, keine Aufnahme finden, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Nimptsch:

1) die Lehnmännerei Klein-Tinz dem Gemeindebezirk Klein-Tinz,

2) das Forst-Etablissement Hochwald, die Hans-, Stein- und Asmus-Mühle der Stadtgemeinde Nimptsch,

3) die Kosemitzer Ackerparzellen dem Gutsbezirke Kosemitz, und

4) die Gammitzer Ackerparzellen dem Gutsbezirke Gaumitz,

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden, dagegen das sogenannte Teichvorwerk, jedoch unbeschadet seiner bisherigen kommunalen Zugehörigkeit resp. Selbstständigkeit, in Bezug auf die Grundsteuer-Erhebung für einen selbstständigen Gutsbezirk erklärt wird.

Breslau, den 2. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**283**) Zur bequemeren Rückfahrt der von Breslau nach Lissa mit Zug 10 reisenden Personen werden wir bis auf Weiteres an allen Sonntagen Abends 9 Uhr einen Extrazug von Lissa nach Breslau ablassen, welcher Reisende in den drei ersten Wagenklassen befördern wird.

Berlin, den 26. Mai 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**289**) Nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. ist vom 10. desselben Monats ab für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits, und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits ein neuer Tarif eingeführt worden.

Die Klassifikation dieses Tarifs findet vom 10. September d. J. ab auch Anwendung:

a. auf Güter, welche von Stettin zu Wasser in Frankfurt a./O. eingegangen sind und von da über Görlitz nach Oesterreich auf direkte Frachtbriefe befördert werden,

b. auf Güter, welche auf direkte Frachtbriefe von Berlin über Görlitz nach Oesterreich befördert werden.

Berlin, den 28. Juli 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister und Polizei-Anwalt Schaffer zu Habelschwerdt zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst, so wie der magistratualische Bureau-Assistent Hauck daselbst zum Substituten desselben in Behinderungsfällen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Polizei-Sekretair und Polizei-Anwalt Wittig zu Brieg der Kronen-Orden vierter Klasse.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Königlichen Rechtsanwalts Oskar Horn zum Bürgermeister-Beigeordneten, so wie die Wiederwahl der seitherigen Rathmänner Daniel Koy, Fr. W. Lachmann und Friedrich Gitschel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Militsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Magistrats-Büreau-Diätars Heinrich Rost zu Breslau zum Bürgermeister der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

3) Die Wahl des Stadtältesten Zeltzinger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Münsterberg auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmann Blühm, d. i. bis zum 1. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Präsentirt: Der zeitherige Kaplan Albert Alber in Polsnitz bei Canth zu der erledigten Pfarrei in Rothschloß, Kreis Nimptsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem zum Oberförster ernannten reitenden Feldjäger, Lieutenant v. Pofer, vom 1. Oktober d. J. ab die Oberförsterstelle zu Kuhbrück.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer am Gymnasium zu Krotoschin, Dr. Friedrich Fedde, zum dritten Kollaborator am Gymnasium zu St. Elisabet zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Glatz.		
Hinterkohlau	47	Gröger, Hermann	Lehrer	Grenzendorf.
Grunwald	49	Lengfeld, August	Feldgärtner	Grunwald.
Alt- und Neu-Heide	38	Seidelmann, Vitalis	Schullehrer	Neu-Heide.
Piltsch	5	Wolf, Alois	Bauergutsbesitzer	Piltsch.
		Kreis Habelschwerdt.		
Wilhelmsthal	17	Gröger, Ernst	Stadtverordneter	Wilhelmsthal.
Winkeldorf	71	Gottwald, Wendelin	Bauer	Winkeldorf.
Brand	5	Zerbst, August	Kolonist	Brand.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name	Charakter.	Wohnort.
Kaiserswalde	22	Dörner, Franz	Kolonist	Kaiserswalde.
Stuhlseiffen	59	Götz, Karl	Förster	Stuhlseiffen.
Kunzendorf	27	Klapper, Joseph	Feldgärtner	Kunzendorf.
Friedrichsgrund	8	Pencker, Klemens	Kolonist	Friedrichsgrund.
Krotenpfuhl	25	Kolbe, Joseph	Gärtner	Krotenpfuhl.
		Kreis Militsch.		
Powitzko u. Przittkowitz	56	Friedös	Inspektor	Powitzko.
Althammer-Goschütz, Brustawe, Eisenhammer und Linsen	21	Pätzold, Hermann	Fabrikbesitzer	Althammer-Goschütz.
		Kreis Neumarkt.		
Blumerode	8	Gutsche, Ernst	Lehrer	Blumerode.
Buchwäldchen u. Zieserwitz	14	Fritsch, Friedrich Wilhelm	Restellenbesitzer	Zieserwitz.
Radlau	35	v. Salisch, Rudolph	Rittergutsbesitzer	Radlau.
Rackschütz	71	Philipp, Samuel	Bauergutsbesitzer	Rackschütz.
Schadewinkel	77	Weiß, August	dito	Schadewinkel.
Ober- und Nieder-Mois	56	Häusler, Julius	Erbscholtiseibesitzer	Nieder-Mois.
Lobetinz	48	Pauli, Franz	Gerichtsscholz	Lobetinz.
Groß- und Klein-Bresa	13	Dietrich, Adolph	Mühlenbesitzer	Groß-Bresa.
		Kreis Rimptsch.		
Grünhartau	20	Igel, Heinrich	Bauergutsbesitzer	Grünhartau.
Groß- und Klein-Tinz	27	Kaube, Oswald	dito	Klein-Tinz.
Manze, Glosenau, Reisau, Dürrhartau, Kaltenhaus und Rosnitz	21	Schubert, Friedrich	Tischlermeister	Glosenau.
Klein-Jeseritz, Pudigau und Tiefensee	23	Zwierschki, August	Brauermeister	Klein-Jeseritz.
Kosemitz und Kobelau	2	Hoffmann, August	Müllermeister	Kobelau.
Ober- u. Nieder-Diersdorf, Gaumitz, Neudorf und Klein-Ellguth	4	Gellrich, Ernst	dito	Ober-Diersdorf.
Groß-Wilkau	11	Hübner, Gottfried	Bauergutsbesitzer	Groß-Wilkau.
Schwentnig und Pirschiedrowitz	31	Lucens, August	Lehrer	Schwentnig.
Langenöls	38	Sprotte, Gottfried	Brauermeister	Langenöls.
Quanzendorf	12	Karschner, Friedr. Gottl.	Gerichtsscholz	Quanzendorf.
Rankau und Jäschwitz	28	Santer, Friedrich	Hauptmann a. D.	Rankau.
Grunau, Kuhnau und Strachau b. Z.	29	Böse, August	Stellenbesitzer und Gerichtsschreiber	Raselwitz.
		Kreis Reichenbach.		
Dreißighuben	6	Kusche, August	Lehrer	Dreißighuben.
Groß-Ellguth	7	Seeliger, Gottfried	dito	Groß-Ellguth.
Nieder-Faulbrück	13	Zimmer, Paul Robert	Rittergutsbesitzer	Nieder-Faulbrück.
Lauterbach und Nieder-Panthenau	24	Buhl, Paul	Lehrer	Lauterbach.
Schobergrund und Sadebeckshöh	38	Diesner, Erdmann	dito	Schobergrund.
Steinkunzendorf	42	Enkelmann, Gottlieb	Spinnereibesitzer	Steinkunzendorf.
Bettheldsdorf u. Harthau	1	Nirdorf, August	Bauergutsbesitzer	Bettheldsdorf.
Ober-Langenbielau	11.	Boer, Karl	Hausbesitzer	Ober-Langenbielau.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Költschen	22	Scholz, Joseph	Mauermeister	Költschen.
Nieder-Mittel-Peilau	30	Pohl, Karl	Lehrer	Nieder-Mittel-Peilau.
Peikersdorf	32	Biedermann, Wilhelm	Hausbesitzer	Peikersdorf.
Pfaffendorf	36	Hischer, Karl	Lehrer	Pfaffendorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Zedlitz	72	Kuetsch, Karl	Schullehrer	Zedlitz.
Schweidnitz	V.	Baudisch, Heinrich	Vorwerksbesitzer	Schweidnitz.
Kaltenbrunn und Krotzel	27	Hoffmann, Franz	Lehrer	Kaltenbrunn.
Seifferdau	54	Micklitz, Joseph	dito	Seifferdau.
Pilzen	43	Prenzel, Joseph	Gastwirth	Pilzen.
Domanze, Hohen-Poseritz und Schönfeld	13	Keller, Gottfried	Freibauergutsbesitzer	Domanze.
Polnisch-Weistritz	66a.	Weinert, Karl	Schullehrer	Poln.-Weistritz.
		Kreis Steinau.		
Rostersdorf	34	Uhse, Paul	Stiftsrentmeister	Rietschütz.
		Kreis Strehlen.		
Klein-Bresa	6	Brückner, Ernst	Kunstgärtner	Markt-Bohrau.
Prieborn u. Siebenhufen	32	Dierig, Ernst	Schnittwarenhändler	Prieborn.
Ober-Nieder-Mittel- und Nieder-Mittel-Arnsdorf	2	Arndt, Gustav	Krämereibesitzer	Mittel-Arnsdorf.
Danchwitz	8	Eckert, Anton	Schullehrer	Danchwitz.
Großburg, Jelline, Jerau und Schweinebraten	14	Schirm, Karl	Zimmermeister	Großburg.
		Kreis Trebnitz.		
Polnisch-Hammer	46	Wagner, Gottlieb	Lehrer und Organist	Polnisch-Hammer.
Reiderey	73	Motog, Berthold	Lehrer	Reiderey.
Zedlitz	75	Haase, Hermann	dito	Zedlitz.
Zirkwitz	65	Kosauke, August	Kretschambesitzer	Zirkwitz.
		Kreis Waldenburg.		
Steingrund	46	Richke, Robert	Gerichtsschreiber	Ober-Waldenburg.
Wäldchen	52	Hildebrandt, Gottfried	Feldgärtner	Wäldchen.
Stadt Friedland	4	Weber, Robert	Kaufmann	Stadt Friedland.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Klein-Ulbersdorf	38	Seeber, Hermann	Gutsbesitzer	Karolinenhof.
Fürstlich Niesgen	45	Wichura, Karl	Kämmerer	Medzibor.
Kenchen u. Kenchenhammer	40	Glatz, Gottlieb	Kantor	dito.
Medziborer Glashütte u. Mariendorf	33	Michalik, Georg	Lehrer	Glashütte.
Görndorf	46	Karsorki, Siegbert	Wirthschaftsinspektor	Görndorf.
Neurode, Wielgi und Friederikenau	33a.	Ibisch, Friedrich	Lehrer	Neurode.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Lehrerstelle zu Bögendorf, Kreis Schweidnitz, ist vakant. Die Besetzung der Stelle, welche reglementsmäßig dotirt ist, steht der Königlichen Regierung zu.

Vermächtniß: Die zu Neumarkt verstorbene verwittwete Hausbesitzer Zirkler, Christiane Kunigunde geb. Heininger, hat der evangelischen Stadtschule daselbst 25 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 19. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(303) Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweisung auf die in den §§ 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die zur Anfertigung von Munition sich eignenden Stoffe, als: Blei, Schwefel und Salpeter von dem Verbote der Ausfuhr ausgenommen bleiben sollen. Breslau, den 16. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(298) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur jedem Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist, und darin diejenigen Etablissements und Grundstücke, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung entweder zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, oder mit Gemeinden vereinigt gewesen sind, in deren Feldmark sie nicht liegen, keine Aufnahme finden, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme eintritt, im Kreise Münsterberg:

1) die 4 Dörings-Gärtner der Gemeinde Bürgerbezirk,
2) die Münsterberger Fleischer-Aecker der Gemeinde Eichau,
3) die den Münsterberger Bürgern gehörigen Aecker am Kochberge der Gemeinde Ober-Kunzendorf,
4) die Patschkauer Bürgeräcker der Gemeinde Neuhaus,
5) die Freibauerschaft und die Erbscholtisei in Groß-Nossen der Gemeinde Groß-Nossen,
6) die der Stadt Münsterberg gehörigen Parzellen des Dörings-Vorwerks der Stadt Münsterberg,
7) die Besitzung des Bauer Hähnel zu Bernsdorf der Gemeinde Bernsdorf,
8) die Erbscholtisei und das Dreschergut zu Liebenau der Gemeinde Liebenau,
9) die Schlauser Ertraneen der Gemeinde Schlause, und
10) die Scholtisei zu Glambach dem Dominio Glambach,

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden, dagegen

11) das sogenannte Burglehn (Rustikale) für einen selbstständigen Gemeindebezirk erklärt wird.

Breslau, den 8. Juli 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(294) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden würden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuer-Zahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Neumarkt:

1) die der evangelischen Pfarrei zu Belkau gehörigen, von der Domaine Nimkau abstammenden Grundstücke der Gemeinde Belkau,
2) die Scholtisei zu Bischdorf für die Bischdorfer Ländereien der Gemeinde Bischdorf,
3) dieselbe und Wittwe Nickisch daselbst,
4) Dominium Hausdorf,
5) mehrere Stellenbesitzer zu Kammendorf bei Neumarkt,
6) Dominium Lampersdorf,

} ad 3 bis 8 incl. der Gemeinde Bruch wegen der auf dieser Feldmark besitzenden Grundstücke.

Digitized by Google

7) Dominium Schöneiche, } ad 3 bis 8 incl. der Gemeinde Bruch wegen der auf dieser
8) Stadt-Kommune Neumarkt, } Feldmark besitzenden Grundstücke,
9) die den Stellenbesitzern Müller, John und Schmidt zu Breitenau gehörigen, in der Feldmark Camöse belegenen Wiesen der Gemeinde Camöse,
10) die dem Stellenbesitzer Bunzel zu Retschkau gehörige, in der Feldmark Camöse belegene Wiese der Gemeinde Camöse,
11) die Scholtisei in Camöse der Gemeinde Camöse,
12) die Gilgenau-Mühle wegen der dazu gehörigen in der Feldmark Landau belegenen Grundstücke der Gemeinde Landau,
13) die Stradaumühle der Gemeinde Kammendorf bei Canth,
14) die Scholtisei in Krintsch der Gemeinde Krintsch,
15) die Dominialgrundstücke und der Kretscham in Kolline dem selbstständigen Gutsbezirk Gohlau,
16) die Scholtisei in Landau der Gemeinde Landau,
17) die Scholtisei in Maltsch der Gemeinde Maltsch,
18) die Forstparzelle „Zirne" dem selbstständigen Gutsbezirk Koslau,
19) Scholtisei, Freigut und zwei Bauergüter in Pfaffendorf der Gemeinde Pfaffendorf,
20) Scholtisei in Polsnitz und Vincenzmühle der Gemeinde Polsnitz,
21) mehrere Stellenbesitzer in Ober-Stephansdorf wegen ihrer in der Feldmark Schadewinkel belegenen Grundstücke der Gemeinde Schadewinkel,
22) mehrere Stellenbesitzer in Ober- und Nieder-Stephansdorf wegen ihrer in der Feldmark Bischdorf belegenen Grundstücke der Gemeinde Bischdorf,
23) die Burg in Neumarkt der Stadtgemeinde Neumarkt,
24) der Schloßwald bei Canth der Stadtgemeinde Canth,
25) das ehemalige Vorwerk Canth der Stadtgemeinde Canth,
26) die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft in den Feldmarken Jürtsch, Schimmelwitz, Neudorf, Borganie und Mettkau gehörigen Grundstücke den betreffenden Gemeinden,
27) die Erwerber der ehemaligen Domaine Welcherau, ausschließlich des Restgutes, der Gemeinde Welcherau,
28) die der Pfarrei Klein-Bresa gehörigen ehemals fiskalischen Grundstücke von 35 Morgen 35 Quadr.-Ruthen der Gemeinde Klein-Bresa,
29) die dem Dominio Schmellwitz gehörige früher fiskalische Forstparzelle von 13 Morgen 171 Quadr.-Ruthen dem selbstständigen Gutsbezirk Schmellwitz,
30) die der Erbscholtisei zu Schimmelwitz gehörige früher fiskalische Forstparzelle von 7 Morgen 157 Quadr.-Ruthen dem Gemeindebezirk Schimmelwitz,
31) die der Gemeinde Maltsch und dem Schiffsbaumeister Jenner in Maltsch gehörigen früher fiskalischen Forstparzellen von 8 Morgen 151 Quadr.-Ruthen und 21 Morgen 90 Quadr.-Ruthen der Gemeinde Maltsch,

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer seitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden, und daß dagegen

32) die Lehnmännerei zu Tschechen, 33) das Dominialgut Elend mit der Brauerei, und
34) das Dominial-Restgut Welcherau

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung, jedoch unbeschadet ihrer sonstigen kommunalen Zugehörigkeit, zu selbstständigen Gutsbezirken erklärt werden.

Breslau, den 2. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**300**) Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1. Oktober d. J. ab auf mindestens 6 Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**175**) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen be-

Digitized by Google

sondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adreſſat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adreſſaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adreſſaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem weiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adreſſe unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**287**) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Kaufmann Leopold Neustädt hieselbst das Steinkohlenbergwerk Willibaldschacht bei Gottesberg mit 1 Fundgrube 901 Maßen und 64 Quadrat-Lachter gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 1. August 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**288**) Nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. ist vom 10. desselben Monats ab für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits, und Wien, Gänserndorf und Ollmütz andererseits ein neuer Tarif eingeführt worden.

Die Klassifikation dieses Tarifs findet vom 10. September d. J. ab auch Anwendung:

a. auf Güter, welche von Stettin zu Wasser in Frankfurt a./O. eingegangen sind und von da über Görlitz nach Oesterreich auf direkte Frachtbriefe befördert werden,
b. auf Güter, welche auf direkte Frachtbriefe von Berlin über Görlitz nach Oesterreich befördert werden.

Berlin, den 28. Juli 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**289**) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1864/1865 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Scholz.
* Biblische Archäologie, I. Theil, Derselbe.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
* Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Allgemeine und specielle Einleitung in die heiligen Schriften des N. T., Derselbe.
Erklärung des Johannes-Evangeliums und der Johanneischen Briefe, Derselbe.
* Geschichte der scholastischen Theologie, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, III. Theil, Derselbe.
Christliche Archäologie, Derselbe.
Generelle Dogmatik, I. Theil, Herr Dr. Soffner.
Die Lehre über Gott und Gottes Eigenschaften, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Die Herren Professoren Dr. Balzer und Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Lic. Schultz.
* Geschichte des hebräischen Volkes, Herr Lic. Rhode.
Erklärung des Propheten Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Lic. Schultz.
Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Leben Jesu, Herr Prof. Lic. Held.

Digitized by Google

Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Prof. Lic. Hahn.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Prof. Lic. Held.
• Erklärung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach den vier Evangelien, Herr Prof. Dr. Meuß.
• Erklärung der Briefe an die Galater und Colosser, Herr Prof. Lic. Schultz.
Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Räbiger.
• Erklärung der Briefe Petri, Herr Prof. Lic. Hahn.
Der Kirchengeschichte zweite Hälfte, Herr Prof. Dr. Semisch.
• Geschichte der evangelischen Kirche und Theologie seit Mitte des 17. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Derselbe.
Christliche Dogmengeschichte, Herr Prof. Lic. Hahn.
Christliche Dogmengeschichte, Herr Lic. Rhode.
Christliche Dogmatik, Herr Prof. Dr. Meuß.
• Das christologische Problem der Gegenwart, Herr Prof. Lic. Held.
Homiletik und Katechetik, Herr Prof. Dr. Meuß.
• Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — Dieselben im Neuen Testament, Derselbe; — Kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch; — Dogmatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Köstlin.
• Praktisches Institut: Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch; — Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schulze.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Gitzler.
• Römischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Huschke.
• Erklärung von Gajus' Institutionen, Herr Dr. Marx.
• Erklärung ausgewählter Pandektenstellen, verbunden mit einem Disputatorium über dieselben, Herr Dr. Göppert.
Erbrecht, Derselbe.
Erbrecht, Herr Dr. Marx.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Rive.
• Erklärung von Tacitus' Germania, Derselbe.
• Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechtes, Derselbe.
Deutsches und preußisches Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
• Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
Gemeines und preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Ebert.
• Gemeiner und preußischer Concursprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
Gemeiner und preußischer Criminalprozeß, Derselbe.
• Repetitorium über das Strafrecht und den Civilprozeß, Derselbe.
• Geschichte des Criminalrechts, Herr Prof. Dr. Ebert.
Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.
• Das öffentliche Recht des deutschen Bundes, Derselbe.
Europäisches Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Rive.
• Ueber die Veränderungen des preußischen Rechtes, welche durch Art. XII.—XVIII. der Verfassungs-Urkunde hervorgerufen sind, Herr Dr. Marx.
• Geschichte des deutschen Handelsrechts, Herr Dr. Neumann.
• Geschichte des deutschen Civilprozesses, Derselbe.

Heilkunde.

Hodegetik und Encyklopädie des medicinischen Studiums, Herr Dr. Finckenstein.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Gesammtanatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.

Digitized by Google

Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Anatomie des Fötus, Herr Prof. Dr. Barkow.
Repetitorium der Anatomie und Physiologie, Herr Dr. Waldeyer.
* Ausgewählte Capitel der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Secir-Uebungen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Mechanik des menschlichen Skelettes und der Muskulatur, Herr Dr. Auerbach.
Allgemeine und specielle Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Functionen, Derselbe.
* Auserwählte Capitel aus der allgemeinen Physiologie, Derselbe.
Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Herr Prof. Dr. Aubert.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen auf dem physiologischen Institute, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histologie, Herr Prof. Dr. Aubert.
Pathologische Histologie mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Dr. Waldeyer.
* Diagnostische Mikroskopie, Herr Dr. Auerbach.
Diagnostik der Gehörskrankheiten, Herr Dr. Voltolini.
* Anatomie des Gehörorgans mit Bezug auf die Krankheiten desselben, Derselbe.
Auscultation und Percussion, Herr Dr. Lewald.
* Ueber Anwendung des Augenspiegels, Herr Prof. Dr. Förster.
Cursus der Laryngoskopie und Rhinoskopie, Herr Dr. Voltolini.
Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Häser.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
* Ueber Galvanokaustik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Allgemeine Therapie, Herr Prof. Dr. Häser.
* Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
Chirurgische Instrumenten- und Bandagenlehre, Herr Dr. Klopsch.
Grundzüge der Kriegsheilkunde, Derselbe.
* Ueber Kriegsschußwunden, Derselbe.
Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster.
Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Paul.
Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
Frauenkrankheiten, Herr Dr. Burchard.
Gynäkologische Operationen, Derselbe.
* Gynäkologische Operationen, Herr Dr. Freund.
Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe.
* Die geburtshülfliche Erforschungslehre, Herr Dr. Burchard.
Geburtshülfe, Herr Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshülfliche Operationen, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Herr Prof. Dr. Neumann.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Klose.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Paul.
* Ueber Baco von Verulam, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Geschichte der Anatomie und Physiologie, Herr Dr. Finckenstein.
* Geschichte der Syphilis, II. Theil, Derselbe.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Betschler.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß.

Digitized by Google

Psychologie, Herr Dr. Oginski.
Metaphysik der Seele, Herr Dr. Scherner.
* Ueber die Träume, nach seinem Buche: „Entdeckungen auf dem Gebiete der Seele, 1. Band: Das Leben des Traumes," Derselbe.
Die verschiedenen philosophischen Systeme der orientalischen Völker, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Geschichte der Philosophie von Thales bis zum 16. Jahrhundert nach Christo, Herr Dr. Oginski.
* Uebersicht der Philosophie des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Braniß.
Geschichte der neuern Philosophie seit Des Cartes, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Philosophisches Disputatorium, Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Dr. Bachmann.
Theorie der elliptischen Functionen, Herr Prof. Dr. Schröter.
Mathematische Theorie der im Verhältniß des umgekehrten Quadrats der Entfernung abnehmenden Kräfte, mit einer Einleitung über die Kugelfunctionen, Herr Prof. Dr. Meyer.
Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Derselbe.
* Die Kreistheilung und ihre Anwendungen auf Zahlentheorie, Herr Dr. Bachmann.
* Ueber Functionen einer veränderlichen complexen Größe, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Ueber mechanische Quadratur, Herr Prof. Dr. Galle.
Mathematische Geographie und Kosmographie, Derselbe.
* Mathematische Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Mathematisch-physikalische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Einige Abschnitte aus der mathematischen Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
* Wärmelehre, Herr Prof. Dr. Marbach.
Krystallographie, Derselbe.
Physikalische Uebungen im Königl. physik. Seminar, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Unorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Pharmaceutische organische Chemie, Derselbe.
* Repetitorium über pharmaceutische anorganische Chemie, Derselbe.
Pharmakognosie, Derselbe.
Agriculturchemie mit Experimenten, Herr Dr. L. Meyer.
* Quantitative chemische Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
Die Maßanalyse, Herr Prof. Dr. Schwarz.
* Ueber die edlen Metalle und ihre Gewinnung, Derselbe.
* Chemische Untersuchung thierischer Gewebe und Secrete, Herr Dr. Meyer.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Uebungen im eigenen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Schwarz.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Herr Dr. Meyer.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber.
Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.
Mineralogisches Practicum, Derselbe.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen, mit experimentellen und mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Die Lehre vom Bau, Leben und der Entwickelung der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus, Herr Prof. Dr. Cohn.
Grundzüge der landwirthschaftlichen Botanik, Derselbe.
Deutschlands phanerogamische Flora nach natürlichen Familien und pflanzengeographischen Verhältnissen, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Ueber Fortpflanzung der Gewächse, Herr Prof. Dr. Cohn.

Digitized by Google

• Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
• Ueber die Flora der Vorwelt, insbesondere der Charakterpflanzen der einzelnen Formationen, Derselbe.
• Ueber die Pflanzen des botanischen Gartens, Derselbe.
Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, in dem neu begründeten Museum des botanischen Gartens, Derselbe.
• Zoologie, II. Theil (Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Finanzwissenschaft, Herr Professor Dr. Bergius.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte seit Alexander dem Großen, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte der Römer, Herr Prof. Dr. Neumann.
• Geschichte des Zeitalters der Hohenstaufen, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte des Zeitalters der Revolution (1789—1815), Herr Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des preußischen Staates, von der Thronbesteigung des großen Kurfürsten an, Herr Dr. Grünhagen.
• Uebungen des Königlichen historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell und Herr Prof. Dr. Junkmann.
• Allgemeine physikalische Geographie, II. Theil, Herr Prof. Dr. Neumann.

Litteratur und Philologie.

• Das natürliche System der Sprachlaute, Herr Dr. Rumpelt.
Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler.

1) Orientalische.

• Sanscritsprache, II. Cursus, Herr Prof. Dr. Stenzler.
• Schwerere indische Schriftsteller, Derselbe.
• Syrische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
• Syrische Schriftsteller aus Rödiger's Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders.
• Persische Gedichte aus Spiegel's Chrestomathie, Derselbe.
• Leichtere arabische Stücke, Derselbe.
• Erklärung arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
Repetitorium der hebräischen Formenlehre, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Magnus.
• Uebungen in der hebräischen Grammatik, Herr Lector Dr. Neumann.
Grammatische Erklärung der Psalmen, Derselbe.

2) Klassische.

Geschichte der griechischen Litteratur, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Geschichte der Wissenschaften bei den Griechen, Herr Dr. Lübbert.
Kritische Geschichte der homerischen Gedichte, und Erklärung der ersten Rhapsodie der Ilias, Herr Professor Dr. Roßbach.
• Geschichte der athenischen Staatsverfassung, und Erklärung der Xenophontischen Schrift „Vom Staate der Athener," Herr Dr. Bernays.
Auslegung der sechs letzten Bücher des platonischen Staates, Herr Dr. Suckow.
Lateinische Bedeutungslehre und Syntax, I. Theil, Herr Prof. Dr. Haase.
Tacitus' Annalen, I. Buch, mit Einleitung über des Verfassers Leben, Charakter und Schriften, Derselbe.
Erklärung der Bacchides des Plautus, Herr Dr. Lübbert.
Juvenal's Satyren für Studirende aller Facultäten, Herr Prof. Dr. Hertz.
Römische Alterthümer, Derselbe.
• Uebungen des Königl. philologischen Proseminars, Herr Prof. Dr. Hertz und Herr Dr. Lübbert.
• Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase und Herr Prof. Dr. Roßbach.
• Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.
• Philologische Colloquien, Herr Dr. Lübbert.

3) Neuere.

• Geschichte der neuesten europäischen Lyrik, Herr Dr. Karow.
• Gothisch, Herr Dr. Pfeiffer.

Digitized by Google

Gothische Grammatik nebst Uebungen im Uebersetzen, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Ueber die hauptsächlichsten Epiker des deutschen Mittelalters, Hartmann, Wolfram und Gottfried von Straßburg, Derselbe.
* Uebungen der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde, Derselbe.
* Grammatik der Churwälschen Mundarten und Erklärung ausgewählter Sprachproben, Herr Dr. Karow.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Sonette, Herr Lector Dr. Behnsch.
Grammatik der franz. Sprache mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, Herr Lector Freymond.
Geschichte der französischen Literatur bis auf die Zeit Ludwig's XIV., nebst Erklärung von Fragmenten älterer Schriftsteller, Derselbe.
Uebungen im Sprechen, über die Literatur des 18. Jahrhunderts, Lectüre des „Barbier von Sevilla" von Beaumarchais, Derselbe.
* Molliere's Leben mit Vorlesen und Erklären des l'Avare, Derselbe.
Uebungen in der italienischen Grammatik, Herr Lector Marchetti.
* Uebungen in der Erklärung der schwierigeren Schriften der italienischen Dichter, Derselbe.
Ueber Geist und Charakter des Historikers Cesar Cantu, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
* Die lyrischen Gedichte des Athanasios Christopulos, Derselbe.
Allgemeine Geschichte der slavischen Literatur, Herr Prof. Dr. Cybulski.
* Ueber die Volkspoesie der Slaven, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Curse der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Herr Lector hon. Dr. Kraiński.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erste Hälfte, Herr Dr. Baumgart.
* Die Figural- oder Mensural-Musik des Mittelalters, Herr Director Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe.
* Orgelspiel, Herr Dr. Baumgart.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.
Tanzkunst, Herr v. Kronheim.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabends von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(205) Verzeichniß der Vorlesungen,

praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1864/65.

(Eröffnet im Herbst 1847 und bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1864 von 915 Studirenden besucht.)

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademieen, im Anfang des Semesters,

Digitized by Google

Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik, Professor Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre, Regierungs-Assessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Direktor Settegast. 2) Uebungen in Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, Lehrer der Landwirthschaft Funke. 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider. 4) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Direktor Settegast. 5) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Gartenz-Inspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Administrator Leisewitz. 7) Wiesenbau, Derselbe. 8) Gemüse- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Lehrer der Landwirthschaft Funke. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Leisewitz. 11) Allgemeine Thierproduktionslehre, Lehrer der Landwirthschaft Funke. 12) Schafzucht und Wollkunde, Direktor Settegast. 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Scheren der Wolle, Derselbe. 14) Rindviehzucht, Lehrer der Landwirthschaft Funke. 15) Pferdezucht, Departements-Thierarzt Lüthens. 16) Schweinezucht, Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstaration und und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Physik und Meteorologie, Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Analytische Chemie, privatim, Dr. Dietrich. 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Oryktognosie und Geognosie, Derselbe. 7) Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, Derselbe. VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Lüthens. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht beginnt am **15. Oktober** und wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und dadurch den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Digitized by Google

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;“ auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1864. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath gez. Settegast.

(302) Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen
bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg in Pr. im Winter-Semester 1864/65.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters, Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre, Administrator Freiherr Dr. von der Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde, Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator, Freiherr Dr. von der Goltz. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. Düngerlehre, zweiter Theil: Dr. Heiden, privatim. Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin; Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen; Unorganische Chemie; Physik; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden, privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunde; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplin; Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober c. Das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält der Menzel- v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1864. Der Direktor, Königliche Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

(301) Lektionplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Wintersemester 1864/65.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Direktor, Professor Dr. Baumstark. 4) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirth-

Digitized by Google

schaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schafzucht; 10) Ueber den Eldenaer Wirthschafts-Betrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschafts-Betriebe; 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Zarnack. 15) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 16) Anorganische Experimental-Chemie, 17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 18) Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 19) Geognosie; 20) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich-technisch-wichtiger Fossilien; 21) Analytische Chemie und Repetitorium der anorganischen Chemie, Assistent Dr. Scholz. 22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 23) Pflanzengeographie; 24) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 25) Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil, akademischer Baumeister Müller. 26) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 27) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1864. Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Geheime Regierungsrath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Kaufmanns Neumann zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Freiburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmanns Pause zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Köben auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Eduard Friedrich Weise aus Wosseden, Kreis Nordhausen, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Ramslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Kunzendorf am kahlen Berge, Kreis Löwenberg, Paul Weist, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Leonhardwitz, Kreis Neumarkt, August Freudrich, zum evangelischen Schullehrer in Jenkwitz, desselben Kreises.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Hilfsprediger an der Königlichen Hof- und Domkirche in Berlin, Licentiat Gottwald, zum **Pastor secund.** an der evangelischen Pfarrkirche in Trebnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Versetzt: Der Religionslehrer Dr. Weber vom Gymnasium zu Sagan an das katholische Gymnasium zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Kreis zu Sprottau zum Rechtsanwalt und Notar zu Oschersleben im Departement des Appellationsgerichts Halberstadt. 2) Der Feldwebel Wengler zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg. 3) Der Sergeant Holze zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 4) Der Sergeant Außner zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Halbau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Borchmann zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Liegnitz. 2) Der Gefangenenwärter Peschties zu Greiffenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Lange in Lauban.

Entlassen: Der Bote und Exekutor Aßmann zu Görlitz auf eigenen Antrag.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Lehrer Riedel zu Sandewalde, Kreis Guhrau, für die Ortschaften Klein-Beitsch, Bienowitz, Gurkau, Sandewalde und Tschiestey, Kreis Guhrau.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Vorstand der Intendantur der 12. Division in Neisse, Intendantur-Rath Schwe-

Digitized by Google

der, zur Corps-Intendantur nach Breslau, 2) in dessen Stelle der Intendantur-Assessor Dingler von Breslau nach Neisse.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Sekretair Erdmann in Breslau als Ober-Post-Sekretair. 2) Die Post-Expedienten-Anwärter Karl Scholz und Koch als Post-Expedienten bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nr. 14 in Breslau, und Rauche als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Habelschwerdt.

Versetzt: Die Post-Expedienten Feldmann von Breslau und Panten von Brieg nach Stralsund.

Verstorben: Der Post-Sekretair Heinze in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Obst zum Eisenbahn-Sekretair im Sekretariat des Central-Bureaus. 2) Der Kalkulator Kelch zum Eisenbahn-Sekretair in der Central-Kalkulatur. 3) Der Buchhalter Licht und der Registrator Thilicke zu Eisenb.-Sekretairen in der Betriebs-Kontrole I. 4) Der Güter-Kassen-Rendant Beyer, der Güter-Expeditions-Vorsteher Meusel und der Güter-Expedient Der zu Eisenbahn-Sekretairen in der Betriebs-Kontrole II. 5) Die Buchhalter Heyer, Hake und Neukling zu Eisenbahn-Sekretairen im Ober-Inspektions-Bureau. 6) Der Bureau-Assistent Reeck zum Registrator im Central-Bureau. 7) Der Bureau-Assistent Kowalski zum Kanzlisten mit den Funktionen als Kanzlei-Vorsteher im Central-Bureau. 8) Der Güter-Kassen-Kontroleur Floris zum Eisenbahn-Güter-Kassen-Rendanten. 9) Der Stations-Einnehmer Berger zum Eisenbahn-Güter-Kassen-Kontroleur. 10) Der Diätar Feige zum Materialien-Verwalter erster Klasse bei dem Werkstatts-Materialien-Depot. 11) Der Stations-Einnehmer Bartsch zum Eisenbahn-Materialien-Verwalter erster Klasse bei dem Werkstatts-Materialien-Depot. 12) Der Bauschreiber Bethke zum Eisenbahn-Materialien-Verwalter erster Klasse bei dem Haupt-Betriebs-Materialien-Depot. 13) Die Assistenten Mai, Bayer, Neumig, Klemm, Schirmer und v. Unruh zu Betriebs-Sekretairen. 14) Die Assistenten v. Chmielinski und Nowack zu Güter-Expedienten. 15) Der Portier Schmidt zum Bodenmeister. 16) Der Schaffner Euder zum Packmeister, sämmtlich in Breslau.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Güter-Expedient Noak von Gleiwitz nach Ohlau. 2) Der Eisenbahn-Wägemeister Bräuer von Brieg zur Wahrnehmung der Funktionen des Stations-Assistenten erster Klasse nach Gleiwitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unter dem 11. August 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Malusch, Kreis Jauer, verstorbene Sattlermeister Karl Heinrich Helwig hat dem Gustav-Adolph-Verein 33 Rthlr. 10 Sgr. letztwillig zugewendet.

2) Der evangel. Kirche zu Brieg ist zur Annahme des ihr von dem daselbst verstorbenen Major a. D. Christian Friedrich Nölte letztwillig ausgesetzten Legats von 2000 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Stiftung: Der Synagogen-Gemeinde zu Breslau ist zur Annahme des Legates per 20,000 Rthlr. Kapital, welches ihr der zu Dresden verstorbene Partikulier Alexander Bernhardt zur Gründung einer „Bernhardtschen Stiftung" Behufs Unterstützung von Wittwen und Waisen von verschämten Armen, so wie von israelitischen Gymnasiasten und Seminaristen letztwillig ausgesetzt hat, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1864 in der Zeit vom 5. bis zum 18. September im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. v. Itzenplitz.

Digitized by Google

Statuten
des
Schweizerischen Lloyd
Transport-Versicherungs-Gesellschaft
in
Winterthur.

Der Regierungsrath
hat
in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft **„Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur"** vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1. September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

Digitized by Google

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Der Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausgehingegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

Digitized by Google

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons ꝛc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

Digitized by Google

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens $^4/_5$ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Diskussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftscasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

Digitized by Google

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 35).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.
7. er bestimme die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtiget, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2 Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder rc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglements oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actionaire und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

Digitized by Google

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromissvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Bühler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ed. Bühler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
Jb. & And. Biedermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Frey, Ziegler & Co.

Digitized by Google

Gebrüder Geilinger.	J. Keller-Blum.	J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Geilinger & Blum.	Dr. jur. H. Näf.	Gebrüder Sulzer.
Gebr. Greuter & Rieter.	A. Reinhart.	Heinr. von Salzer-Wart.
H. Hoz.	J. J. Rieter & Co.	A. Thellung-Röderer.
M. Hoz & Co.	Rieter Ziegler & Co.	Gebrüder Volkart.
Imhoof Brunner & Co.	Jb. Scheuchzer.	Waeffler-Egli & Co.
F. Imhoof & Co.	Schmid & Boßhardt.	Ziegler-Greuter.
Conr. Keller, Bankdirector.	Schmid Friedrich & Co.	

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn H. Volkart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:

Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Spezialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. **Friedrich Gysler.**

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr **H. J. Dinnwald** zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) die „**Deutsche Versicherungs-Zeitung,**"
2) die „**Berliner Börsen-Zeitung,**"
3) die „**Bank- und Handels-Zeitung,**"
4) den „**Preußischen Staats-Anzeiger.**"

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 26. August 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(296) Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5917. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1864.

Nr. 5918. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(307) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit an Stelle der §§ 9, 10, 11 und 12 der Verordnung vom 29. Juni 1843 (Amtsblatt für 1843 S. 141 ff.) und der Verordnung vom 23. April 1861 (Amtsblatt für 1861 Seite 96) angeordnet:

§ 1. Oeffentliche Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten sind von Mitfasten bis einschließlich zum ersten Osterfeiertage, wie auch vom Montage nach dem zweiten Advents-Sonntage bis einschließlich zum ersten Weihnachtsfeiertage, und am ersten Pfingstfeiertage verboten.

§ 2. Alle Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten, auch wenn dieselben nicht öffentlich sind, mithin auch die in Privatlokalen veranstalteten Tanzvergnügungen, sind dennoch am Aschermittwoch, in der ganzen Charwoche, an den Abenden und Vorabenden des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten Ostern, Pfingsten), des Buß- und Bettages, und der Tage zum Andenken an die Verstorbenen und Aller Seelen verboten.

§ 3. Musik-Aufführungen sind am Charfreitage und Buß- und Bettage gänzlich untersagt. In der Charwoche von Mittwoch ab, so wie an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen dürfen nur Musik-Aufführungen ernsten Inhalts stattfinden. Geistliche Musiken unterliegen keiner Beschränkung.

§ 4. Theatralische Vorstellungen, so wie Darstellungen von Kunstreitern und Marionettenspielern in geschlossenen Räumen sind nur am Charfreitage und Buß- und Bettage untersagt. Die theatralischen Vorstellungen dürfen aber vom Mittwoch ab in der Charwoche, so wie an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen, nur ernsten Inhalts sein, und die Darstellungen der Kunstreiter und Marionettenspieler in geschlossenen Räumen dürfen an diesen Tagen nur nach einem der Polizei-Behörde vorgelegten und von dieser genehmigten Programme stattfinden. Auf die Darstellungen der Kunstreiter und Marionettenspieler in nicht geschlossenen Räumen, so wie auf die Darstellungen der Seiltänzer und dergleichen Personen sind diese Vorschriften nicht anzuwenden, vielmehr gelten in Ansehung ihrer die strengeren Bestimmungen des § 2.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zehn Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Breslau, den 15. August 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

(305) Von der Königlichen Post-Anstalt zu Breslau werden neuerdings täglich eine Anzahl an die Königl. Regierung gerichteter Briefe austarirt, deren äußere Beschaffenheit den Vorschriften der §§ 40—43 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862 (Amtsblatt 1862 Seite 152) in der einen oder anderen Beziehung nicht entspricht, wodurch den mit der Bescheinigung solcher Briefe betrauten Beamten eine erhebliche Mehrarbeit erwächst.

Die Magistrate, Institute und Vereine ꝛc., so wie alle einzelstehende Beamte unseres Ressorts, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, jedoch berechtigt sind, ihre dienstliche Korrespondenz unter portofreiem

Digitized by Google

Rubrum an die Königl. Regierung einzusenden, werden daher an die genaue Beachtung der erwähnten Paragraphen hiermit erinnert, und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die bloße Bezeichnung „Königliche Dienstsache" bei portofreien Sendungen der in Rede stehenden Art keineswegs genügt, daß vielmehr nach § 43 l. c. der absendende Beamte oder der Vorsteher der im § 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheitsvermerke zur Beglaubigung seine Namensunterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzuzufügen hat.

Sollten für die Folge dennoch Verstöße gegen die betreffenden Paragraphen vorkommen, so würden wir uns veranlaßt sehen, dergleichen Unregelmäßigkeiten an den betreffenden Absendern besonders zu rügen.

Breslau, den 15. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**310**) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur jedem Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist, und darin diejenigen Etablissements und Grundstücke, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuerzahlung entweder zu keinem Gutsbezirke gehören, oder mit Gemeinden vereinigt gewesen sind, in deren Feldmark sie nicht liegen, keine Aufnahme finden, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Brieg:

1) der sogenannte Profoßwerder, 2) der sogenannte Bauinspektor-Garten

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, der Stadtgemeinde Brieg zugeschlagen werden; dagegen werden

3) die Forsthäuslerstellen Hypotheken-Nr. 1, 2, 3 zu Neu-Barnthe;

4) der sogenannte Bertrams-Acker Hypotheken-Nr. 90 zu Klein-Leubusch;

5) die sogenannten Ruhrwiesen, bestehend aus den Grundstücken Hypotheken-Nr. 159 Klein-Leubusch, Hypotheken-Nr. 129 und 131 zu Scheidelwitz, Hypotheken-Nr. 16 zu Bischwitz nebst einem Grundstücke des Bauer Gottlieb Scholz zu Bischwitz ohne Hypothekennummer, ferner Hypotheken-Nr. 13 zu Rogelwitz und endlich aus 5 dem Gärtner David Schrocke, Kolonist Gottlieb Schrocke, Kolonist Johann Schrocke, Häusler Gottlieb Jattke und Häusler Gottlieb Scholz gehörigen, keine Hypothekennummer habenden Grundstücken zu Neu-Baruthe, jedoch unbeschadet ihrer bisherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, als Gemeinde Neu-Baruthe für einen selbstständigen Steuerbezirk erklärt.

Breslau, den 16. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**175**) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**306**) Höherer Anordnung gemäß sollen auch in diesem Jahre die außerordentlichen allgemeinen Kirchen-Visitationen nach dem Vorbilde der reformatorischen Zeit fortgesetzt werden. Es wird demgemäß durch eine besondere aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Kommission unter Leitung des

Digitized by Google

Königlichen General-Superintendenten der Provinz, Dr. Erdmann, eine General-Visitation in der Diözese Steinau II. abgehalten, am 24. August c. durch einen feierlichen Gottesdienst in der evangelischen Kirche zu Raudten eröffnet und am 5. September c. geschlossen werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. August 1864. Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

(**304**) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln stattfinden.

Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Haupt-Amte des Versendungsortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Haupt-Amt erfolgen.

Breslau, den 17. August 1864. Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor.

(**311**) Bei der Personenpost zwischen Schweidnitz und Zobten ist vor dem Schützenhause in Schweidnitz eine Haltestelle eingerichtet worden.

Das Personengeld von und nach der genannten Haltestelle wird nach denselben Sätzen wie von und nach dem Posthause in Schweidnitz erhoben.

Breslau, den 19. August 1864. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(**308**) Durch Urkunde von heute ist dem Stenographen Karl Friedrich Wilhelm Seiffert zu Ober-Rudolfswalde bei Wüste-Giersdorf das Steinkohlenbergwerk Deutschland bei Dörnhau, Kreis Waldenburg, mit 1 Fundgrube und 720 Maßen gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 13. August 1864. Königliches Ober-Bergamt.

(**309**) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 10. Oktober d. J. ab die ermäßigten Frachtsätze II B und II C des direkten Gütertarifs zwischen Berlin und Hamburg einer- und Wien, Gänsendorf und Ollmütz andererseits, via Breslau, vom 10. Mai 1864, mit Ausnahme der Artikel: Baumwolle, rohes Kupfer, Maschinen und Maschinentheile, für welche sie bei Sendungen in jedem Gewichte gelten, nur bei Sendungen von mindestens 100 Centnern in Anwendung kommen.

Berlin, den 19. August 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Ernst Hiersemann zum Kreis-Wundarzt des Stadt-Kreises Breslau.

2) Der Dr. med. Gründer zum Kreis-Wundarzt des Breslauer Landkreises.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Bürgermeisters Schaffer als Bürgermeister der Stadt Trebnitz auf eine anderweite Dienstzeit von zwölf Jahren, vom 1. August d. J. ab.

2) Die Wiederwahl des Apothekers Wilde zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten, so wie die Wiederwahlen des Fleischermeisters August Krichler, des Kupferschmiedemeisters Heinrich Martens und des Karl Kruber zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Namslau, sämmtlich auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Töpfermeisters Albert Koblitz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wartha auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wiederwahl des Bürgermeisters Mende vom 1. Juli d. J. ab auf eine anderweite Dienstzeit von 12 Jahren, als Bürgermeister der Stadt Namslau.

5) Die Wiederwahl des Kaufmanns Nathan Ledermann und des Färbermeisters Friedrich Deumling zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wartenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den früheren Adjuvanten in Kraschen, Kreis Guhrau, Emil Tischer, zum evangelischen Schullehrer in Schlaschwitz (Tscheschenheide), desselben Kreises.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Sägen, Kreis Strehlen, Rudolph Strumpff, zum Kantor und zweiten Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule zu Festenberg.

Digitized by Google

3) Die Vokation für den bisherigen Oberlehrer am Gymnasium zu Lauban, Dr. Theodor Bach, zum Rektor an der evangelischen Mittelschule zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: 1) Der Förster Adolph zu Grunwald II., im Revier Reinerz, in gleicher Eigenschaft nach Klein-Kreidel, Revier Schöneiche, vom 1. Oktober 1864 ab.

2) Der Förster Hein zu Klein-Kreidel im Revier Schöneiche in gleicher Eigenschaft nach Praukau, Revier Rinkau, vom 1. Oktober 1864 ab.

3) Der Forstaufseher Küttner zu Grunwald I. im Forstrevier Reinerz in gleicher Eigenschaft nach Grunwald II. in demselben Reviere, vom 1. Oktober c. ab.

Uebertragen: Vom 1. Oktober d. J. ab dem Reservejäger und Forsthülfs-Aufseher Stallwitz die interimistische Verwaltung der Waldwärterstelle zu Wallendorf im Forstrevier Windischmarchwitz.

Pensionirt: Vom 1. Oktober d. J. ab der Förster Langner zu Raschwitz im Forstrevier Stoberau.

Verliehen: Vom 1. Oktober d. J. ab dem zum Forstaufseher ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger und Waldwärter Kiock zu Wallendorf, Forstreviers Windischmarchwitz, die Forstschutzbeamtenstelle zu Raschwitz im Forstrevier Stoberau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Karl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 15. August c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann in Breslau ist unter dem 15. August 1864 ein Patent auf eine Rostkonstruktion für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Klein-Peterwitz, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen ist auf 170 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Schauerwitz, Kreis Breslau, verstorbene Bauergutsbesitzer Eduard Bruschke hat der evangelischen Kirche und Schule zu Gnichwitz, desselben Kreises, 10 Rthlr. und respektive 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Lederose, Kreis Striegau, verstorbene Bauerauszügler Johann Samuel Böhm hat der evangelischen Schule daselbst 60 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die jährlichen Zinsen dieses Kapitals dem ärmsten und im Konfirmanden-Unterrichte fleißigsten Kinde aus der Gemeinde Lederose auf Bekleidung am Tage der Konfirmation zu Gute kommen sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 19. September 1864.

2) Die vierte Sitzungs-Periode pro 1864 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 5. Oktober 1864. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1860 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1861 bis 1863 " " " " " 15 " " "
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1838 bis 1863 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,
Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 35 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1864.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 21. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Breslauer Börsen-Aktien-Verein" mit dem Sitze zu Breslau, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 3. Juni d. J. verlautbartes Statut.

Bad Gastein, den 29. Juli 1864.

gez. Wilhelm.

ggez. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 9. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Register Nr. 129 Jahr 1864.

Verhandelt Breslau den dritten Juni Achtzehnhundert Vier und Sechszig in dem Hause Karlstraße Nummer Sieben und Dreißig.

Vor dem hier wohnhaften Notar Alexander Rudolph Petersen erschienen heute bekannt und verfügungsfähig:

1) der Präsident der Handelskammer, Herr Kommerzien-Rath Johann August Franck,
2) Herr Kommerzien-Rath Theodor Molinari,
3) Herr Kaufmann Isidor Friedenthal,
4) Herr Stadtrath Heinrich Korn,
5) Herr Banquier Löbel Guttentag,
6) Herr Kaufmann Wilhelm Berliner,
7) Herr Kaufmann Salomon Kauffmann, sämmtlich in Breslau wohnhaft.

Die Erschienenen überreichten zwei gleichlautende Formulare, auf welchen sich vier Schema, mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet befinden, und erklärten demnächst als Mitglieder des Comité's des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins nachstehendes

Statut
des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.

I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§ 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Breslauer Börsen-Aktien-Verein" begründet.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Breslau.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt. Ueber eine Fortdauer der Gesellschaft nach Ablauf dieser Zeit beschließt die General-Versammlung nach Maßgabe des § 32 b.

§ 4. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung eines Gebäudes für die allgemeinen Börsen-Versammlungen und für die Handelskammer. Dasselbe soll ferner geeignete Räumlichkeiten enthalten, um im Falle der Verlegung das Telegraphen-Bureau aufzunehmen, und kann außerdem Lokale für eine Restauration oder Konditorei und für gesellige Zusammenkünfte, sowie andere vermiethbare Räumlichkeiten enthalten.

II. Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 150,000 Rthlr. in Worten Einhundert Fünfzig Tausend Thaler Courant festgesetzt und zerfällt in Zweihundertfünfzig Aktien zu Fünfhundert Thaler und Zweihundertfünfzig Aktien zu Einhundert Thaler.

Digitized by Google

§ 6. Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen des Inhabers nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammaktien-Buch ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten. Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine für einen Zeitraum von fünf Jahren nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Formulare der Dividendenscheine nnd Talons sind unter B. und C. beigefügt. Wenn das Eigenthum einer Aktie auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges dem Verwaltungsrathe anzumelden.

Der letztere hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschiften zu prüfen; er hat die Uebertragung in das Aktienbuch zu verzeichnen, und daß dies geschehen, ist auf der Aktie von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vermerken. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktie angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§ 7. Der Nominal-Betrag der Aktien ist in Raten von zehn bis zwanzig Prozent einzuzahlen. Dieselben werden vom Verwaltungsrathe durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfniß eingefordert, die ersten zehn Prozent jedoch jedenfalls sofort nach Genehmigung des Statuts und fernere mindestens dreißig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte.

Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine nach dem beiliegenden Schema D. ausgestellt.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Paragraph Sieben ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Verwaltungsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§ 9. Die auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit (Paragraph Sechsunddreißig) längstens aber bis zum einunddreißigsten Dezember Achtzehnhundertsechsundsechszig mit vier Prozent pro anno verzinst. Die Berichtigung der Zinsen erfolgt durch Abrechnung auf spätere Einzahlungen, und insofern die Aktien vor dem einunddreißigsten Dezember Achtzehnhundertsechsundsechszig voll eingezahlt sind, durch Baarzahlung.

Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt der Verwaltungsrath durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 10. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (Paragraph Zweiundvierzig) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Verwaltungsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, von Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu vertagen.

Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von

Digitized by Google

Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrath angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§ 12. Verlorene Aktien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau, nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

§ 13. Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

§ 14. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (Paragraph Acht) und der dadurch bewirkten Konventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§ 15. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Verwaltungsrath an die Aktionäre zu erlassen hat, gelten als für gehörig geschehen, wenn sie durch

1) die Breslauer Zeitung, 2) die Schlesische Zeitung

erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch das übrig gebliebene Blatt bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrath frei, andere als die oben bezeichneten Blätter zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

III. Von dem Vorstande.

§ 16. Ein aus zwölf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath, welcher in Breslau seinen Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Gesetze vom 15. Februar 1864 dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten.

Für die Zeit von der Genehmigung dieses Statuts bis zu der im Jahre Achtzehnhundertsiebenundsechszig abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung bilden:

1) der Handelskammer-Präsident, Herr Kommerzien-Rath Johann August Franck,
2) Herr Kommerzienrath Theodor Molinari,
3) Herr Kaufmann Isidor Friedenthal,
4) Herr Kaufmann Robert Caro,
5) Herr Banquier Löbel Guttentag,
6) Herr Kaufmann Louis Reichenbach,
7) Herr Kaufmann Wilhelm Berliner,
8) Herr Kaufmann Albert Schreiber,
9) Herr Kaufmann Salomon Kauffmann,
10) Herr Stadtrath Heinrich Korn,
11) Herr Kaufmann Rudolph Schöller,
12) Herr Kaufmann Siegfried Goldschmidt

den Verwaltungsrath. Zu der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung scheiden vier Mitglieder des Verwaltungsraths aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§ 17. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die General-Versammlung. Entsteht aber eine Vakanz im Verwaltungsrathe zu einer andern Zeit als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsraths die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 18. Ein jedes Mitglied muß mit mindestens Tausend Thalern bei der Gesellschaft betheiligt sein. Die darüber sprechenden Dokumente sind im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

Digitized by Google

§ 19. Kein Mitglied des Verwaltungsraths darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft übernehmen.

§ 20. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 21. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsraths erforderlich und ausreichend.

§ 22. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

§ 23. Versammlungen des Verwaltungsraths werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 24. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch absolute Stimmermehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Skrutinium weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die nach Paragraph Siebzehn und Zwanzig vom Verwaltungs-Rath zu vollziehenden Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 25. Der Verwaltungs-Rath ist ermächtigt, Kommissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

IV. Von der General-Versammlung.

§ 26. Die General-Versammlungen der Aktionäre finden in Breslau statt. — Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag erscheinen muß, durch den Verwaltungs-Rath berufen, und zwar:

a. ordentliche: im April eines jeden Jahres, die erste nach Beendigung der Bauzeit (Paragraph Sechsunddreißig), spätestens aber im Jahre Achtzehnhundertsiebenundsechszig;
b. außerordentliche: so oft der Verwaltungs-Rath es für nothwendig findet, oder Aktionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, unter Deposition ihrer Aktien oder Interimsscheine, beim Verwaltungs-Rath schriftlich darauf antragen, im letzteren Falle spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages.

§ 27. Vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraph Achtundzwanzig sind alle Aktionäre der Gesellschaft persönlich oder durch Stellvertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

Alle übrigen Aktionäre können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Aktionäre sind. Für einen jeden Aktionär darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

§ 28. Der Zutritt zu den General-Versammlungen ist nur gegen Legitimations-Karten gestattet, welche an die in dem Aktienbuche der Gesellschaft verzeichneten Aktionäre oder deren legitimirte Vertreter bis spätestens vierundzwanzig Stunden vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit in der Gesellschaftskasse ausgegeben werden und einen Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Aktionärs enthalten. — Einer Deposition oder Vorzeigung der Aktien bedarf es nicht.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Raths.

Digitized by Google

§ 29. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths oder dessen Stellvertreter.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus.

Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel, und im Uebrigen das im Paragraph Vierundzwanzig für die Wahlen im Verwaltungs-Rath vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Paragraphen Zweiunddreißig durch absolute Majorität der erschienenen respektive vertretenen stimmberechtigten Aktionäre gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 30. Bei den Abstimmungen geben außer dem Falle des Paragraph Vierundvierzig:

Fünfhundert Thaler Aktien oder Interims-Scheine eine Stimme,

Eintausend Thaler Aktien oder Interims-Scheine zwei Stimmen,

und jede weiteren Fünfhundert Thaler eine Stimme mehr. Jedoch darf kein Aktionär für sich und in Vertretung Anderer mehr als zwanzig Stimmen in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraph Vierundvierzig.

Die Inhaber von weniger als Fünfhundert Thaler Aktien oder Interims-Scheinen sind nur im Falle des Paragraphen Vierundvierzig stimmberechtigt.

§ 31. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungs-Rath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorlegung der Bilanz für das nächst vergangene Geschäftsjahr, in der ersten ordentlichen General-Versammlung aber unter Vorlegung der Bilanz für sämmtliche Vorjahre zu berichten.

Demnächst geschieht:

a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, insofern eine solche nach den Paragraphen Sechszehn und Siebzehn erforderlich ist, und
b. die Wahl von drei Revisoren.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählenden Revisoren (Paragraph Sechsundzwanzig a.) haben außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanzen der Vorjahre zu prüfen. Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungs-Rath Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewogen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die Anträge und der Bericht der Revisoren sind wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntniß des Verwaltungs-Raths zu bringen.

Die General-Versammlung hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

§ 32. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft:

a. über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungs-Rath oder von einzelnen Aktionären gestellt werden.

   Der Verwaltungs-Rath ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionäre gemäß Artikel Zweihundertachtunddreißig des Handelsgesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind;
b. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den in Paragraph Drei festgesetzten Zeitpunkt hinaus;
c. über Abänderung der Statuten, insbesondere auch über Aenderung des Zweckes der Gesellschaft;
d. über Erhöhung des Grundkapitals derselben über den Betrag von Einhundertfünfzigtausend Thalern hinaus;
e. über Kontrahirung von Anleihen;
f. über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Funktion gemäß Artikel Zweihundertsiebenundzwanzig des Handelsgesetzbuches;
g. über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Paragraph Dreiundvierzig dieses Statuts.

Digitized by Google

Die Beschlüsse ad c. d. und g sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Aktienkapitals repräsentirt, für den desfallsigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b. c. und d bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§ 33. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen respektive vertretenen Aktionäre beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und drei Aktionären unterschrieben ist.

V. Legitimation der Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes.

§ 34. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, soweit sie nicht in diesem Statut (Paragraph Sechszehn) genannt sind, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungs-Raths und seines Stellvertreters geschieht durch ein, auf Grund der Wahlverhandlungen auszufertigendes, gerichtliches oder notarielles Attest.

§ 35. Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungs-Raths, seines Stellvertreters und aller übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

VI. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 36. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft. — Die Bauzeit wird bis zur Abhaltung der ersten Börsenversammlung gerechnet.

§ 37. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird durch den Verwaltungs-Rath eine vollständige Inventur und Bilanz aufgestellt und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§ 38. Bei den die Bauzeit betreffenden Inventuren werden alle Immobilien und Mobilien zum Kostenpreise angesetzt; bei den folgenden Inventuren bestimmt der Verwaltungs-Rath die vorzunehmenden Abschreibungen, sowie denjenigen Betrag, mit welchem neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Ausstände nach dem Nennwerthe, insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigeren Schätzung in Ansatz.

§ 39. Den vorgedachten Aktivis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie die Einschüsse der Aktionäre als Passiva gegenüberzustellen.

§ 40. Von dem nach Paragraph Neununddreißig sich ergebenden Ueberschuß der Aktiva über die Passiva sind zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken. Der Verwaltungs-Rath hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden und ob und in wieweit der Reservefonds darnach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten zehn Prozent des Ueberschusses zum Reservefonds findet nicht statt, sobald und so lange der Reservefonds zehn Prozent des emittirten Kapitals beträgt.

§ 41. Was nach Absetzung der im Paragraph Vierzig gedachten zehn Prozent von dem Ueberschuß übrig bleibt, wird auf die Aktien der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt, und der hiernach vom Verwaltungs-Rath festzusetzende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 42. Die festgesetzten Dividenden werden alljährlich zum ersten Juni fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividenden-Scheines bei der Gesellschaftskasse zu Breslau oder auch an anderen durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungs-Raths zu bezeichnenden Orten.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 43. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Paragraph Drei bestimmten Zeit kann nur dann giltig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder vom Verwaltungs-Rath, oder von einer Anzahl von Aktionären, die nach Ausweis des Aktienbuches zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, gestellt ist.

§ 44. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung geben je Einhundert Thaler Aktien eine Stimme. — Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionär für sich und als Vertreter anderer Aktionäre in seiner Hand vereinigen darf, ist unbeschränkt.

§ 45. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Paragraph Zweiunddreißig die Auflösung rechtsgiltig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Verwaltungs-Rath, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Digitized by Google

§ 46. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die General-Versammlung giltig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

§ 47. Dieses Statut soll zweimal für das Comité des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins ausgefertigt und jede Ausfertigung, mit einem der oben überreichten Formulare verbunden, dem Herrn Handelskammer-Präsidenten, Kommerzien-Rath Franck zugestellt werden.

In Gegenwart des Notars und der zugezogenen hier wohnhaften, dem Notar bekannten und verfügungsfähigen Zeugen:

1) des Kellner Karl Lingsch, 2) des Kellner Albert Gummert,

denen, wie dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen Fünf bis Neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert Fünf und Vierzig von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, wurde dieselbe laut vorgelesen, genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Heinrich Korn. Theodor Molinari. Löbel Guttentag. Salomon Kauffmann.
Isidor Friedenthal. Wilhelm Berliner. Johann August Franck.

Es attestiren der Notar, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, der Notar und die Zeugen, daß dieselbe in ihrer Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen wie oben.

Alexander Rudolph Petersen, Notar.

Karl Lingsch. Albert Gummert.

Vorstehende in das Register des unterzeichneten Notars unter Nummer Einhundert Neun und Zwanzig, Jahr Achtzehnhundert Vier und Sechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit für das Comité des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins ausgefertigt.

Sie ist für dasselbe noch einmal ausgefertigt worden.

Breslau, den dritten Juni Achtzehnhundert Vier und Sechszig.

Alexander Rudolph Petersen, Rechtsanwalt und Notar.

Schema A.

Breslauer Börsen-Aktien-Verein.

Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom . . . . . .

Aktie Nr. . . .

über { fünfhundert / einhundert } Thaler Preußisch Courant.

Der Besitzer dieser Aktie Nr. . . (Name) . . . . . wohnend zu . . . . . ist mit fünfhundert (einhundert) Thalern bei dem Breslauer Börsen-Aktien-Verein betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte eines Aktionärs erworben.

Der Aktie sind fünf Dividendenscheine pro . . . . bis . . . . . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt zu Breslau, den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Schema B.

Breslauer Börsen-Aktien-Verein.

Dividenden-Schein zu der Aktie Nr. . . .

Inhaber empfängt am 1. Juni gegen diesen Schein bei der Gesellschaftskasse zu Breslau, oder auch an anderen durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsraths zu bezeichnenden Orten, die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr . . . .

Breslau, den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.

(Trockener Stempel.) (Facsimile der Unterschriften zweier Mitglieder.)

Digitized by Google

Schema C. Breslauer Börsen-Aktien-Verein.

Anweisung zur Aktie Nr. . . . . .

Der Eigenthümer der Aktie Nr. . . . empfängt am . . . . . gegen diese Anweisung die . . . . . Serie der Dividenden-Scheine nebst Talon.

Im Falle des Verlustes des Talons wird nach § 11 des Statuts verfahren.

Breslau, den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.

(Trockener Stempel.) (Facsimile der Unterschriften zweier Mitglieder.)

Schema D. Interims-Quittung

über Einzahlung auf die Aktie Nr. . . .

über { fünfhundert / einhundert } Thaler Preußisch Courant.

Herr . . . . . hat auf Grund des unter dem . . . . . landesherrlich genehmigten Statuts die Einzahlung von . . . Prozent mit . . . Thalern geleistet.

Breslau, den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.

(Trockener Stempel.) (Unterschriften zweier Mitglieder.)

Register Nr. 133 Jahr 1864.

Verhandelt Breslau den zweiundzwanzigsten Juni Achtzehnhundert Vier und Sechszig.

Vor dem hier wohnhaften Notar Alexander Rudolph Petersen erschienen heute bekannt und verfügungsfähig:

1) Herr Kaufmann Rudolph Schöller,
2) Herr Kaufmann Louis Reichenbach, beide hierselbst wohnhaft.

Die Erschienenen erklärten:

Als Mitglieder des Comité's des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins treten wir dem von den übrigen Mitgliedern des bezeichneten Comité's in der notariellen Verhandlung vom dritten Juni dieses Jahres, Register des Notar Petersen zu Breslau Nummer Einhundertneunundzwanzig, Jahr Achtzehnhundertvierundsechszig errichteten, uns seinem Wortlaut nach vollständig bekannten anderweiten Statut des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins in allen Punkten dergestalt genehmigend bei, daß diese Genehmigung ganz dieselbe Wirkung haben soll, als wenn wir die oben erwähnte notarielle Verhandlung selbst mit vollzogen hätten. Wir bitten: diese Verhandlung in Ausfertigung mit der Ausfertigung der oben in Bezug genommenen Urkunde vom dritten Juni dieses Jahres zweimal zu verbinden und Herrn Präsidenten Frauck zuzustellen.

In Gegenwart des Notars und der zugezogenen hier wohnhaften, dem Notar bekannten und verfügungsfähigen Zeugen:

a. des Haushälter Julius Förster, b. des Haushälter Joseph Thau,

denen, wie dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen Fünf bis Neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundertfünfundvierzig von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, wurde dieselbe laut vorgelesen, genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben. Rudolph Schöller. Louis Reichenbach.

Es attestiren der Notar, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, der Notar und die Zeugen, daß dieselbe in ihrer Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen wie oben.

Alexander Rudolph Petersen, Notar.

Julius Förster. Joseph Thau.

Vorstehende in das Register des unterzeichneten Notars unter Nummer Einhundert Drei und Dreißig, Jahr Achtzehnhundert Vier und Sechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit für das Comité des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins ausgefertigt. Sie ist für dasselbe noch einmal ausgefertigt worden.

Breslau, den zweiundzwanzigsten Juni Achtzehnhundert Vier und Sechszig.

Alexander Rudolph Petersen, Rechtsanwalt und Notar.

Ausfertigung.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 2. September 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(312) Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5919. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Köln.

Nr. 5920. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a. von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b. von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Polnisch-Jägel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises.

Nr. 5921. Den Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. Vom 6. Juli 1864.

Nr. 5922. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Nr. 5923. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

Nr. 5924. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b. von der Chaussee zu a. bei Lamsfeld über Goyatz, Sykadel und Gr.-Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Aktien-Chaussee bei Birkenhainchen; c. von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Preilack.

Nr. 5925. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görken'schen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf.

Nr. 5926. Die Bekanntmachung über die unterm 6. Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864.

Nr. 5927. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Aktien-Verein" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 9. August 1864.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5928. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Konvention. Vom 19. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

(313) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nr. 1 — 5 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst,

Digitized by Google

Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 26. August 1864. Königliche Regierung.

(**315**) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Juni d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der § 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1853 dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogate, event. in Gelde zu gewähren ist. Berlin, den 15. August 1864.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. August 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**317**) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuer-Zahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Frankenstein:

1) das Grundstück, genannt „der Siebersberger" Bauer der Gemeinde Wiltsch,
2) der Gemeinde-Antheil Alt-Altmannsdorf der Gemeinde Alt-Altmannsdorf,
3) das olim Pachesche und das olim Rothersche Grundstück der Gemeinde Camenz,
4) die Tarnauer Bürgeräcker der Gemeinde Tarnau,
5) die Plottnitz-Reichensteiner Bürgeräcker der Gemeinde Plottnitz,
6) die Dominikaner-Aecker der Gemeinde Frankenstein,
7) die Mühle zu Rogau der Gemeinde Wolmsdorf,
8) die Protzaner Bürgeräcker und die Protzaner Wiedemuth der Gemeinde Protzan,
9) die Holzmühle zu Kunzendorf der Gemeinde Peterwitz Schloßantheil,
10) das Fleischermeister Gallesche Grundstück der Gemeinde Schönwalde

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer seitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden.

Breslau, den 21. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**316**) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 25. August 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Busse.

(**175**) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**300**) Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1. Oktober d. J. ab auf mindestens 6 Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**318**) Zum 1. September c. treten folgende Aenderungen in den Post-Verbindungen des Bezirks der Ober-Post-Direktion zu Breslau ein:

A. Es werden aufgehoben:

1) die dritte tägliche Personenpost zwischen Breslau und Oels,

Digitized by Google

2) die tägliche Personenpost zwischen Creutzburg OS. und Oels,
3) die tägliche Kariolpost zwischen Bojanowo und Tschirnau.

B. Es werden neu eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Breslau und Creutzburg OS. über Oels, Bernstadt, Namslau und Constadt,
aus Breslau um 10 Uhr 30 Min. Abends (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Freiburg 9 Uhr 40 Min. Abends, Stargard 10 Uhr 10 Min. Abends, Berlin 6 Uhr 15 Min. Abends, Myslowitz 8 Uhr 32 Min. Abends),
in Creutzburg OS. um 9 Uhr 20 Min. Vormittags,
aus Creutzburg OS. um 6 Uhr Nachmittags,
in Breslau um 4 Uhr 50 Min. früh zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Freiburg 6 Uhr früh, Berlin 7 Uhr 45 Min. früh, Myslowitz 6 Uhr 50 Min. früh und Stargard 7 Uhr 50 Min früh;
2) eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Bojanowo Bahnhof und Tschirnau,
aus Bojanowo Bahnhof um 10 Uhr 45 Min. Vormittags und 8 Uhr 30 Min. Abends (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Stargard 8 Uhr 32 Min. Vormittags und 8 Uhr 1 Min. Abends, aus Breslau 9 Uhr 57 Min. Vormittags und 6 Uhr 56 Min. Abends),
in Tschirnau um 12 Uhr 15 Min. Mittags und 10 Uhr Abends,
aus Tschirnau um 6 Uhr 15 Min. Morgens und 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Bojanowo Bahnhof um 7 Uhr 45 Min. Morgens und 6 Uhr Nachmittags (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Stargard 9 Uhr 57 Min. Vorm. und 6 Uhr 56 Min. Nachmittags, nach Breslau 8 Uhr 32 Min. Vormittags und 8 Uhr 1 Min. Abends).

C. In ihrem Gange wird verändert werden:

Die tägliche Personenpost von Namslau nach Reichthal. Dieselbe wird künftig von Namslau um 5 Uhr 30 Min. Morgens abgehen und in Reichthal um 7 Uhr 15 Min. Morgens eintreffen.

Beichaisen werden zu sämmtlichen Personenposten in denjenigen Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile; 30 Pfund Passagier-Gepäck sind frei.

Breslau, den 26. August 1864. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(**314**) Der Artikel „Rohschwefel" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert werden.

Berlin, den 24. August 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Von dem Königlichen landwirthschaftlichen Ministerium, an Stelle des aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Regierungs-Raths Dannemann der Königliche Regierungs-Rath Eckardt zu Breslau zum Kommissarius und Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Glogau und Guhrau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Bürgermeisters Friedrich zum Bürgermeister der Stadt Strehlen, und zwar auf Lebenszeit.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ertheilt: Dem Predigt- und Schulamts-Candidaten Dr. Ernst Otto Haase in Waldenburg die Konzession zur Errichtung einer Privat-Lehranstalt für Knaben daselbst.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Provinzial-Steuer-Direktorats-Sekretair Röhr zu Breslau zum Haupt-Steuer-Amts-Kontroleur daselbst. 2) Der Haupt-Amts-Kontroleur Kupfer in Breslau zum Haupt-Amts-Rendanten in Oels. 3) Der Haupt-Amts-Kontroleur Zeth in Landsberg OS. zum Haupt-Amts-Kontroleur in Schweidnitz. 4) Der Sergeant Knobel zum Grenz-Aufseher in Reimswaldau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 26. September d. J. beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1864.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 9. September 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(320) Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5929. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungs-Bezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kekitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg.

Nr. 5930. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 4. Juli 1864.

Nr. 5931. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungs-Bezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Grätz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Gostyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Woynowice und Kriewen nach Jerka.

Nr. 5932. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kostener Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juli 1864.

Nr. 5933. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert zwanzig Tausend Thalern. Vom 13. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(321) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu § 15 sub 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden:

„Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort."

Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den, nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. September c. ab in Kraft.

Berlin, den 31. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

(322) Die durch den gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 21. September 1859 ausgesprochene Begünstigung,

daß die evangelischen Theologen bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, vom Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche gedachte Prüfung nicht bestanden haben, oder unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen,

läuft mit der weiteren in derselben Cirkular-Verfügung getroffenen Bestimmung, der gemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen Predigtamts-Kandidaten zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen sind, mit Ende dieses Jahres ab.

Gleicherweise geht die in dem gemeinschaftlichen Cirkular-Erlaß vom 11. Mai 1859 auf fernere fünf Jahre ertheilte Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum 1. April

Digitized by Google

desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, mit Ablauf dieses Jahres zu Ende.

Da das Bedürfniß, welches die vorerwähnten Vergünstigungen sowohl für die evangelischen, als auch für die katholischen Theologen hervorgerufen hat, noch fortbesteht, so werden die in Rede stehenden Vergünstigungen hiermit auf fernere fünf Jahre, und zwar auf die Jahre 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869 verlängert.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir ergebenst anheim, demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Glisczynski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

An das Königliche General-Kommando des 6. Armee-Corps und das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau.

Wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 27. August 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**319**) In Folge des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Samml. S. 51) sind nach stattgehabter kommissorischer Verhandlung zwischen dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem fürstbischöflichen Stuhle zu Breslau im diesseitigen Regierungs-Bezirk folgende bisherige katholische Parochien für erloschen erklärt worden: 1) Jerschendorf, 2) Pirschen, Kreis Neumarkt, 3) Pläswitz, 4) Metschkau, 5) Nieder-Gutschdorf, Kreis Striegau, 6) Ludwigsdorf, Kreis Schweidnitz, 7) Bärsdorf, und 8) Schenkendorf, Kreis Waldenburg.

Außerdem sind die im Liegnitzer Regierungs-Bezirk belegenen katholischen Kirchen zu Mittel-Konradswaldau, Gaablau und Liebersdorf als Tochterkirchen der katholischen Pfarrkirche zu Gottesberg, Kreis Waldenburg, und die katholische Kirche zu Adelsbach, Kreis Waldenburg, der Kirche zu Alt-Reichenau im Regierungs-Bezirk Liegnitz als Tochterkirche überwiesen worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß die Originalien der urkundlich staatlicher- und kirchlicherseits vollzogenen Regulative über jede einzelne Kirche dem Herrn Fürstbischofe von Breslau, beglaubigte Abschriften aber den betreffenden Königlichen Landraths-Aemtern zugefertigt worden sind.

Breslau, den 18. August 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**100**) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.,

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(**320**) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Bank-Agentur in Reichenbach am 1. September dieses Jahres aufgehoben worden ist. Anträge auf Wechseldiskontirungen und Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung von öffentlichen Papieren sind daher für die Folge an das unterzeichnete Bank-Direktorium zu richten.

Breslau, den 1. September 1864. Königliches Bank-Direktorium.

Digitized by Google

(**309**) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 10. Oktober d. J. ab die ermäßigten Frachtsätze II B und II C des direkten Gütertarifs zwischen Berlin und Hamburg einer- und Wien, Gänsern-dorf und Ollmütz andererseits, via Breslau, vom 10. Mai 1864, mit Ausnahme der Artikel: Baumwolle, rohes Kupfer, Maschinen und Maschinentheile, für welche sie bei Sendungen in jedem Gewichte gelten, nur bei Sendungen von mindestens 100 Centnern in Anwendung kommen.

Berlin, den 19. August 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**314**) Der Artikel „Rohschwefel" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert werden.

Berlin, den 24. August 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**323**) Die Inhaber folgender in der 16. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Rthlr.

Nr. 521 auf Wettschütz.	Nr. 40,700 auf Fürstenstein ꝛc.	Nr. 41,320 auf Grunwitz.
" 40,659 " Dittersbach.	" 40,717 " Fürstenstein ꝛc.	

à 500 Rthlr.

Nr. 43,499 auf Raudnitz.	Nr. 43,653 auf Cantersdorf ꝛc.	Nr. 43,880 auf Gr.-Stein ꝛc.
" 43,501 " dito.	" 43,740 " Gr.-Krutschen.	" 44,306 " Fürstenstein ꝛc.
" 43,643 " Cantersdorf ꝛc.	" 43,856 " Gr.-Stein ꝛc.	" 45,180 " Ratibor.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,566 auf Saabor.	Nr. 49,984 auf Pogarell ꝛc.	Nr. 51,588 auf Miechowitz.
" 4,005 " Glinitz ꝛc.	" 50,041 " dito.	" 51,664 " Heidänichen.
" 4,893 " Loffen ꝛc.	" 50,099 " Cantersdorf ꝛc.	" 51,695 " Labandt.
" 15,189 " Siemianowitz.	" 50,350 " Gr.-Stein ꝛc.	" 52,007 " Poln.-Krawarn.
" 15,305 " dito.	" 50,395 " dito.	" 52,056 " Ratibor.
" 49,180 " Elend.	" 50,409 " dito.	" 52,065 " dito.
" 49,350 " Brune.	" 50,454 " dito.	" 52,117 " dito.
" 49,890 " Haltauf.	" 50,929 " Zobten.	" 52,511 " Mühlrädlitz.
" 49,957 " Rdr.-Buchwald.	" 51,088 " Klein-Tinz.	" 52,567 " Simmelwitz.

à 100 Rthlr.

Nr. 6,238 auf Waldvorwerk.	Nr. 62,456 auf Cantersdorf ꝛc	Nr. 63,458 auf Fürstenstein ꝛc.
" 6,501 " Bladen.	" 62,516 " Rdr.-Stradam.	" 63,558 " dito.
" 8,054 " Koschentin ꝛc.	" 62,590 " Puschine ꝛc.	" 64,464 " Labandt.
" 8,066 " dito.	" 62,621 " Gr.-Krutschen.	" 64,522 " dito.
" 8,079 " dito.	" 62.798 " Gr.-Stein ꝛc.	" 64,537 " Laband.
" 8,142 " dito.	" 62,808 " dito.	" 64,802 " Poln.-Krawarn ꝛc.
" 8,181 " dito.	" 62,814 " dito.	" 64,869 " dito.
" 8,736 " Loffen ꝛc.	" 62,851 " dito.	" 64,877 " dito.
" 10,441 " Siemianowitz.	" 62,972 " Rudzinietz.	" 65,041 " Ratibor.
" 17,418 " dito.	" 62,992 " dito.	" 65,099 " dito.
" 17,659 " dito.	" 63,153 " Loft ꝛc.	" 65,168 " Frohnau.
" 61,352 " Ulbersdorf.	" 63,273 " dito.	" 65,365 " Obr.-Sodow.
" 61,480 " Kl.-Schweinern.	" 63,334 " Fürstenstein ꝛc.	" 65,401 " Mühlrädlitz.
" 62,203 " Kunern.	" 63,357 " dito.	" 65,439 " Krumlinde.
" 62,297 " Rdr.-Buchwald ꝛc.	" 63,370 " dito.	" 65,464 " Simmelwitz.
" 62,320 " Pogarell ꝛc.	" 63,371 " dito.	" 65,603 " Obr.-Lichtenau.
" 62,414 " Cantersdorf ꝛc.	" 63,416 " dito	" 65,612 " dito.
" 62,418 " dito.	" 63,418 " dito.	" 65,940 " Roswadze.

à 50 Rthlr.

Nr. 11,027 auf Brune.	Nr. 11,626 auf Koschentin ꝛc.	Nr. 79,557 auf Roswadze.
" 11,242 " Boyadel.	" 12,495 " Siemianowitz.	

à 25 Rthlr.

Nr. 21,072 auf Rettkau.	Nr. 82,199 auf Gr.-Krutschen.	Nr. 82,444 auf Rostersdorf.
" 21,523 " Brune.		

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße 16 hierselbst)

Digitized by Google

zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapital-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 22. August 1864. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Sergeant Philipp Tautz vom vierten Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 51 als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

Vereidigt: Der Feldmesser Ludwig Bürger zu Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Schullehrers und Organisten in Alt-Kleppen bei Raumburg a. B., Joseph Moschner, zum Schullehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule und Kirche in Malkwitz, Kreis Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Vom 1. Oktober c. ab 1) der Förster Kundert aus Grochowe, Forstreviers Kuhbrück, nach Briesche, Forstreviers Katholisch-Hammer. 2) Der Förster Loyke aus Klein-Lahse, Forstreviers Kath.-Hammer, nach Grochowe im Forstrevier Kuhbrück.

Angestellt: Vom 1. Oktober c. ab der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Barsch als Forst-Aufseher zu Klein-Lahse in der Oberförsterei Katholisch-Hammer.

Uebertragen auf Probe vom 1. Oktober ab: Dem bisherigen Hilfsaufseher, forstversorgungsberechtigten Oberjäger Schön die Forstaufseher-Stelle zu Grunwald I. im Forstrevier Reinerz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Kammelwitz, Kreis Steinau, Richard Geisler, als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Lampersdorf, Kreis Frankenstein.

Ertheilt, nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte den Predigtamts-Candidaten: 1) Paul Eduard Aumann aus Grünberg, 25 Jahr alt; 2) Friedrich Otto Apelt aus Leschwitz, Kreis Görlitz, 25½ Jahr alt; 3) Karl Ernst Robert Conrad aus Langenöls, Kreis Rimptsch, 27¼ Jahr alt; 4) Paul Julius Johann Schönwälder aus Ostrowo, 27½ Jahr alt; 5) Karl Herrmann Stiller aus Wahlstatt, 27½ Jahr alt.

In Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen den nachbenannten Candidaten der Theologie: 1) Karl Friedrich Wilhelm Gärtner aus Militsch; 2) Johann Herrmann Mrosack aus Nardt bei Hoyerswerda; 3) Karl Robert Schröter aus Oltaschin bei Breslau; 4) Karl Gustav Adolph Wessel aus Gontkowitz bei Militsch; 5) Friedrich Wilhelm Aler Vincenz Wiese aus Tültsch bei Grottkau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Der bisherige Betriebs-Sekretair Volkmann in Breslau definitiv als solcher. 2) Der bisherige Stations-Assistent zweiter Kl. Gregor in Breslau definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Wagenmeister Wenzel von Kosel nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die reglementsmäßig dotirte Schul- und Organisten-Stelle zu Ober-Mois, Kreis Neumarkt, ist vakant. Das Vocirungsrecht steht der Gutsherrschaft von Neuhof zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 16. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(329) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den Tagen vom 15. bis 19. auch noch der 1. jeden Monats zu den Tagen gerechnet werden muß, an welchen bei unserer Hauptkasse, mit Rücksicht auf die zu dieser Zeit auszuführenden anderweiten großen Zahlungen, die Einlösung der Zinskoupons nicht stattfinden kann.

Breslau, den 12. September 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(327) Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. de 1850 S. 265) wird hiermit in Betreff der Oder-Brücke in der Breslau-Posener Eisenbahn von Strom-Polizei wegen Folgendes verordnet:

1) Jeder Schiffer, welcher durch eine der beiden Oeffnungen der Drehbrücke durchfahren will, muß sein Schiff rechtzeitig umlegen und rückwärts durchfahren (durchsacken).
2) Vom kleinsten Wasserstande bis zur Höhe von 6 Fuß am Unterpegel der Bürgerwerderschleuse in Breslau oder 3 Fuß 6 Zoll am Pegel der Eisenbahnbrücke müssen die Schiffe unter der Drehbrücke am Anker durchgelassen werden.
3) Bei jedem höhern Wasserstande darf dortselbst kein Schiff anders als mittels des Taues an den vorhandenen Haltepfählen durchgelassen werden.
   Es steht jedoch den Schiffern frei, sich der Haltepfähle schon bei einem kleinern Wasserstande zu bedienen.
4) Durch die drei großen Brücken-Oeffnungen können die Schiffer mit ihren Schiffen bei allen Wasserständen gerade durchfahren.
5) Jede Uebertretung der Vorschriften sub Art. 1, 2 und 3 wird mit 1 Rthlr. Geldbuße und im Unvermögensfalle mit Gefängniß geahndet werden. Außerdem hat der Kontravenient den etwa an der Brücke verursachten Schaden zu ersetzen.

Breslau, den 8. September 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

(326) Von dem Geheimen Regierungs-Rath Brix zu Berlin ist eine neue Auflage der von ihm verfaßten Schrift: „Der Alkoholometer und dessen Anwendung ꝛc." herausgegeben worden.

In derselben ist eine Tafel V. zur Bestimmung des „wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden" aufgenommen, welche den Zweck hat, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhalts der Waare Rechnung zu tragen, wenn auch nach den bestehenden Usancen eine solche Aenderung nicht besonders berücksichtigt zu werden pflegt.

Digitized by Google

Immerhin aber wird den betreffenden Gewerbetreibenden auch diese Tafel sehr willkommen sein, und nehmen wir daher Veranlassung, das betheiligte Publikum auf die qu. neue Auflage der Schrift mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß der Ladenpreis derselben 20 Sgr. beträgt, bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren aber auf 15 Sgr. ermäßigt werden wird.

Breslau, den 9. September 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**300**) Die Schifffahrts-Schleuse zu Rothebude am Weichsel-Haff-Kanal muß wegen nothwendiger Baulichkeiten vom 1. Oktober d. J. ab auf mindestens sechs Wochen für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 6. August 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**325**) Vom 11. September c. ab wird die täglich dreimalige Omnibus-Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn aufgehoben und dafür eine täglich einmalige viersitzige Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Freiburg (Bahnhof) um 8 Uhr 45 Min. Abends (nach Ankunft des dritten Eisenbahnzuges aus Breslau),
in Salzbrunn um 10 Uhr 5 Minuten Abends,
aus Salzbrunn um 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Freiburg (Bahnhof) um 6 Uhr 40 Min. früh (zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Breslau).

Außerdem wird vom 11. September c. ab eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Altwasser und Salzbrunn koursiren:

aus Altwasser um 9 Uhr 10 Min. Vormittags und 3 Uhr 30 Min. Nachmittags (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Breslau um 8 Uhr 40 Min. Vorm. und 3 Uhr 10 Min. Nachm.),
in Salzbrunn um 9 Uhr 55 Min. Vormittags und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Salzbrunn um 11 Uhr 45 Min. Vormittags und 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Altwasser um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags und 6 Uhr 15 Min. Abends (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Breslau um 1 Uhr Nachm. und 6 Uhr 59 Min. Nachmittags).

Mit der Botenpost erhalten Brief- und Fahrpost-Gegenstände jeder Art Beförderung.

Breslau, den 7. September 1864. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

(**328**) Am 15. September c. werden die Post-Expeditionen in den Bade-Orten Reinerz und Langenau außer Wirksamkeit treten.

Ferner werden vom 16. d. M. ab folgende Aenderungen in den Post-Verbindungen des Bezirks der Ober-Post-Direktion in Breslau zur Ausführung kommen.

A. Es werden aufgehoben:

1) die neunsitzige Personenpost zwischen Glatz und dem Bade Reinerz,
2) die viersitzige Personenpost zwischen Glatz und Lewin,
3) die viersitzige Personenpost zwischen Cudowa und Lewin,
4) die viersitzige Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz Stadt,
5) die Botenposten zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad,
6) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau,
7) die täglich zweimalige Personenpost mit 9sitzigem Wagen zwischen Frankenstein und Bad Landeck,
8) die tägliche Personenpost zwischen Bad Landeck und Reichenstein,
9) die Personenpost zwischen Charlottenbrunn und Waldenburg.

B. In ihrem Gange werden geändert und sollen künftig, wie folgt, koursiren:

1) die tägliche Personenpost zwischen Glatz und Reinerz (Stadt) mit viersitzigem Wagen:
aus Glatz um 2 Uhr Nachmittags (nach Ankunft der ersten Personenpost aus Frankenstein),
in Reinerz um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Reinerz um 5 Uhr früh,
in Glatz um 7 Uhr 45 Min. früh (zum Anschluß an die zweite Personenpost nach Frankenstein);
2) die tägliche Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein:
aus Frankenstein um 10 Uhr 10 Min. Vorm. (nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Liegnitz),
in Reichenstein um 12 Uhr 10 Min. Mittags,
aus Reichenstein um 2 Uhr 45 Min. früh,
in Frankenstein um 4 Uhr 45 Min. früh (zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Liegnitz);

Digitized by Google

3) die tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Landeck:
aus Glatz um 2 Uhr Nachmittags (nach Ankunft der ersten Personenpost von Frankenstein),
in Bad Landeck um 5 Uhr 25 Min. Nachmittags,
aus Bad Landeck um 3 Uhr 35 Min. früh,
in Glatz um 7 Uhr Morgens (zum Anschlusse an die zweite Personenpost nach Frankenstein);

4) die tägliche Kariolpost zwischen Landeck und Wilhelmsthal:
aus Landeck um 7 Uhr Morgens, aus Wilhelmsthal um 11 Uhr Vormittags (zum Anschluß an die Personenpost nach und von Frankenstein);

5) die tägliche Botenpost zwischen Eisersdorf und Ullersdorf:
aus Eisersdorf um 4 Uhr früh, aus Ullersdorf um 9 Uhr 40 Min. Abends (zum Anschluß in Eisersdorf an die Personenpost zwischen Glatz und Mittelwalde);

6) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Glatz und Neisse mit vierſitzigem Wagen:
aus Glatz um 8 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends,
in Neisse um 2 Uhr 45 Min. Nachmittags und 3 Uhr 45 Min. früh,
aus Neisse um 11 Uhr 30 Min. Vormittags und 12 Uhr Nachts,
in Glatz um 6 Uhr 15 Min. Nachmittags und 6 Uhr 45 Min. früh (zum Anschluß in Neisse an die Eisenbahnzüge nach und von Brieg).

C. Neu eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Glatz mit vierſitzigem Wagen:
aus Cudowa um 7 Uhr 30 Min. Abends, in Glatz um 12 Uhr 35 Min. früh,
aus Glatz um 2 Uhr 15 Min. früh, in Cudowa um 6 Uhr 30 Min. früh,
zum Anschluß in Glatz an die Personenposten nach und von Frankenstein und zum Anschluß in Lewin an die Eilpost von und nach Nachod;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Frankenstein und Bad Landeck mit vierſitzigem Wagen:
aus Frankenstein um 10 Uhr 45 Min. Abends (nach Ankunft des dritten Eisenbahnzuges von Liegnitz),
in Bad Landeck um 3 Uhr 45 Min. früh,
aus Bad Landeck um 12 Uhr 35 Min. Nachmittags,
in Frankenstein um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags (zum Anschluß an den dritten Eisenbahnzug nach Liegnitz).

Beichaisen werden bei sämmtlichen Personenposten in den Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, 30 Pfund Passagiergepäck sind frei.

Breslau, den 8. September 1864. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des früheren Rittergutsbesitzers Puschmann zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Sattlermeisters Gottlob Hübner zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Strehlen auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathsherrn Reul, d. i. bis zum März 1869.

Pensionirt: Der Königl. Kreis-Sekretair Schmidt in Steinau a. d. O. vom 1. Oktober d. J. ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Vom 1. Oktober c. ab der Förster Jäschke von Briesche, Forstreviers Katholisch-Hammer, nach Pregnitz, Forstreviers Rimkau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar in Bralin, Karl Johann Lang, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Beschine, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Krüger zu Liegnitz zum Direktor des Kreisgerichts zu Löwenberg. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Gregorius zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 3) Der Civil-Supernumerar Conrad zu Lüben zum Bureau-Diätar. 4) Der Hilfsunterbeamte Ritter zu Liebenthal definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter. 5) Der Invalide Stutz zu Goldberg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Glasser aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Grünberg. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Oertel zu Lauban in das

Digitized by Google

Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Hilfsunterbeamte Holze zu Görlitz an die Gerichts-Kommission zu Greiffenberg.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Becker zu Sagan unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse. 2) Der Bote und Exekutor Stephan zu Goldberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Rittergutsbesitzer v. Lucke auf Groß-Kloden, Kreis Guhrau, für den Amtsbezirk Groß- und Klein-Kloden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 27. August 1864 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München ist unter dem 29. August 1864 ein Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Königlichen Obrist-Lieutenant und Führer des zweiten Aufgebots im ersten Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 8. André zu Priorsberg bei Neuzelle ist unter dem 31. August 1864 ein Patent auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

4) Dem Eduard Friedrich Pastor jun zu Burtscheid ist unter dem 1. September 1864 ein Patent auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Wm. Balk zu Hannover ist unter dem 2. September d. J. ein Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz-Setz-Maschine ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 12. Januar 1863 ertheilte Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung ist aufgehoben.

3) Das dem Grubensteiger Karl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten ist aufgehoben.

4) Das dem Ingenieur Kayser in Breslau unterm 5. Dezember 1862 ertheilte Patent auf einen Wasserkrahn für Eisenbahnen in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

5) Das dem Maschinenbauer Adolph Nitschke zu Landsberg a. d. W. unterm 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Getreide-Mähe-Maschine ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die reglementsmäßig dotirte kath. Schulstelle zu Weicherau, Kreis Neumarkt, ist vakant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Vermächtnisse: 1) Das zu Frankenstein verstorbene Fräulein Elisabeth Andermann hat dem Bürgerhospital St. Georg daselbst und der dortigen Krankenanstalt je 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Lauban verstorbene verwittwete Landschafts-Syndikus Louise Fritsch geb. Kurtz hat derselben Krankenanstalt 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Die verwittwete Frau Bertha v. Ohlen-Adlerskron geb. Lachmann auf Krichen und Offeg hat der evangelischen Kirche zu Groß-Rädlitz, Kreis Breslau, zur Beschaffung von Glocken 200 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 23. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**327**) Nachdem die Packetbestellungs-Einrichtungen in Breslau im Laufe der Zeit ausgedehnt und vervielfältigt und die Gebühren für die Packet-Bestellung ermäßigt worden sind, wird im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Postbetriebes bestimmt, daß vom 1. Oktober d. J. ab in Breslau die mit der Post ankommenden gewöhnlichen Packete nebst den Begleitbriefen sämmtlich dem Adressaten ins Haus gesandt werden, wenn derselbe nicht bis zum 30. d. M. ein für alle Mal erklärt hat, stets sowohl die Begleitbriefe, als auch die Packete von der Post abholen zu lassen.

Nur bei den der steueramtlichen Abfertigung unterliegenden Packeten verbleibt es dabei, daß die Begleitbriefe von den Packeten getrennt behandelt werden.

Vorstehendes wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 16. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(**334**) Des Königs Majestät haben mittels der Allerhöchsten Erlasse vom 4. und 9. d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf Sonntag den 2. Oktober d. J.

anzubefehlen, und für denselben des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Königlichen Schloßhauptmann, Geheimen Regierungs-Rath und ersten Direktor des Königlichen Kredit-Instituts Freiherrn v. Gaffron zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Kommissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demnach am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber um 9 Uhr eine gottesdienstliche Feier in der evangelischen Haupt- und Stadt-Pfarrkirche St. Elisabet, sowie in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert stattfinden.

Breslau, den 14. September 1864.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**330**) Nachstehendes von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 11. v. M. erlassene Reglement über die Lehr- und Servir-Zeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen — eine durch die Anforderungen der Zeit und Wissenschaft gebotene weitere Ausführung der §§ 15—20 der revidirten Apotheker-Ordnung — wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Was die Ausführung anbelangt, so gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§ 3 und 4 des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft.
2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Prinzipal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Kontrakt zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherren gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehilfenprüfung zu präsentiren.
3) Die Bestimmungen §§ 7—15 des Reglements treten am 1. Januar 1865, die Bestimmungen §§ 17—18 ibid. vom 1. Oktober 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehilfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Breslau, den 13. September 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehilfen.

Von den Lehrlingen.

§ 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehilfen zu halten.

§ 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehilfen hat. Neben einem Gehilfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehilfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehilfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehilfen zu halten.

§ 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder der Prima einer Realschule zweiter Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Direktor eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualifikation prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§ 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualifizirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a. seines Schulzeugnisses (§ 3),
b. des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c. seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§ 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hilfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Exkursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§ 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§ 6) vorschriftsmäßig geführt haben.

Digitized by Google

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhilfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und, wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachläßigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehilfe anzumelden.

§ 9. Die Gehilfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehilfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus, vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§ 11. Die Gehilfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a. Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Funktion eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu tariren.

   Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung, und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischen Demonstration, eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmakopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§ 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von drei Stunden nicht überschreiten.

§ 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehilfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts, unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten, die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§ 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehilfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§ 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehilfen.

§ 16. Der Gehilfe steht zu dem Apotheken-Besitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apotheken-Besitzer darf dem Gehilfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Offizin (das Re-

Digitized by Google

zeptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defektiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehilfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apotheken-Besitzers ist der Gehilfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehilfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§ 17. Der Gehilfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§ 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Exkursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehilfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§ 18. Die Servirzeit eines Gehilfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehilfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§ 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehilfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§ 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehilfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei konditionirt haben und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(335) Der an den Sonntagen Abends von Lissa nach Breslau eingelegte Extra-Personen-Zug wird am 25. d. M. zum letzten Male in diesem Jahre expedirt werden.

Berlin, den 14. September 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(336) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1864 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altländschaftlichen und der Pfandbriefe Litera C. bis zum 1. Februar 1865, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1865 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1864. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Rektor- und Nachmittags-Predigerstelle in Festenberg ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beläuft sich auf 350 Rthlr. Patron ist der freie Standesherr Graf v. Reichenbach-Goschütz.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Galbitz, Kreis Oels, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 166 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 30. September 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(339) Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5934. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Oder-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5935. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848.

Nr. 5936. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee.

Nr. 5937. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wegen Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thlr. Vom 14. August 1864.

Nr. 5938. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 5939. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

Nr. 5940. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

Nr. 5941. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartellkonventien vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Sammlung für 1831, S. 41.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(342) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1865 fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen der Staatsanleihe von 1848 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezug auf das vorletzte Alinea derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen liegt außer an den vorstehend bezeichneten Orten auch noch in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii, sowie in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht für das Publikum aus.

Breslau, den 22. September 1864. Königliche Regierung.

(344) Bei der heute öffentlich bewirkten 10ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien:

Nr. 44. 134. 165. 193. 205. 369. 376. 433. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 904. 919. 952. 986. 1,024. 1,074. 1,106. 1,189. 1,207. 1,208. 1,289. 1,388.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 112 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1865 ab entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1,279 und 1,328.
aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 789.
aus der vierten Verloosung (1859) von Ser. 267.
aus der fünften Verloosung (1860) von Ser. 339. 834 und 837.
aus der sechsten Verloosung (1861) von Ser. 1. 9. 264. 362. 379. 572. 848. 1,086. 1,159. 1,306. 1,485.
aus der siebenten Verloosung (1862) von Ser 442. 500. 1,215 und 1,479.
aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 144. 184. 241. 315. 446. 477. 502. 551. 660. 748. 851. 985. 1,402 und 1,454.
aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 716. 804. 805. 1,089. 1,095 und 1,406.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Bemerkung unter der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M., betreffend die Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen, hierbei gleichfalls zu beachten ist.

Breslau, den 22. September 1864. Königliche Regierung.

(345) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Korrespondenz haben, Jour-

Digitized by Google

nale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Cirkulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf aufmerksam gemacht, indem vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 16. September 1864. General-Post-Amt. gez. Philipsborn.

(340) Auf Grund des § 62 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im § 6 der Bankordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend,

auf Freitag den 21. Oktober d. J. Nachmittags 5½ Uhr

hierdurch von mir einberufen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 18. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank. Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(345) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes verordnet:

1) Denjenigen Gewerbetreibenden, welche in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den stehenden Handel entrichten, ist gestattet, auf Kirchweih-, Wallfahrts-, Ablaß- und Missions-Festen auch außerhalb ihres Wohnortes ohne vorgänige Lösung eines Gewerbescheines solche Waaren, welche nach unserer Amtsblatt-Verordnung vom 2. Februar 1848 (Amtsblatt S. 54) Artikel I sub 1 auf allen Wochenmärkten von einem Jeden feilgehalten werden dürfen, ingleichen Zuckerbäcker-, Pfefferküchler- und Konditorwaaren, sowie Wachskerzen, Rosenkränze, Kruzifixe und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienenden Gegenstände feil zu halten.

Ebenso ist auch den Bäckern, Zuckerbäckern, Pfefferküchlern und Fleischern, sofern sie für den stehenden Betrieb ihres Gewerbes die gesetzliche Gewerbesteuer entrichten, der gewerbescheinfreie Verkauf ihrer Gewerbserzeugnisse auf den gedachten Festen, und den nach § 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 zum Handel mit Büchern und Bildern verstatteten Gewerbetreibenden, sowie denjenigen Buchbindern, welchen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni 1847 die Erlaubniß zum Handel mit gebundenen Gebet-, Gesang- und sonstigen Erbauungsbüchern ertheilt worden, das Feilhalten von Erbauungsbüchern und Heiligenbildern auch auf den, außerhalb ihres Wohnortes abzuhaltenden kirchlichen Festen, ohne vorherige Lösung eines Gewerbescheins gestattet.

2) Die betreffenden Gewerbetreibenden sind jedoch verpflichtet, sich vor der Ausstellnng ihrer Waaren bei der jedesmaligen Ortspolizei-Behörde, in Ermangelung einer solchen, bei der Kommunal-Behörde unter Vorzeigung ihres Steuerscheines zu melden, und sich darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.

3) Die Nichtbefolgung oder Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Breslau, den 20. September 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

(338) Das auf Grund des § 16 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 mittelst Verfügung vom 26. März d. J. ausgesprochene Verbot des Hausirhandels mit Sensen in den Regierungsbezirken Posen und Bromberg wird hiermit wiederum aufgehoben.

Berlin, den 5. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Im Auftrag: v. Koenen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Gewerbetreibenden gebracht.

Breslau, den 20. September 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

(**340**) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß — mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel und der Finanzen — die, nach der Amtsblattbekanntmachung vom 13. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854 Stück Nr. 51 S. 328) in Klein-Schlause, Stat. Nr. 0,$\frac{40}{41}$, auf der Kreis-Chaussee von Münsterberg nach Frankenstein errichtete Chausseegeld-Hebestelle nach der Stat. Nr. 0,75 im Dorfe Bärwalde dieser Chaussee verlegt, und an der neuen Hebestelle das Chausseegeld wie bisher für eine Meile erhoben werden wird.

Breslau, den 20. September 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**346**) In Verfolg der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1850 (Amtsblatt pro 1850 Stück 45 Seite 494) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle zu Neuhaus auf der Strehlen-Patschkauer Aktien-Chaussee mit höherer Genehmigung einstweilen dahin abgeändert wird:

„daß von denjenigen Bewohnern des Dorfes Neuhaus, deren Besitzungen unterhalb der Hebestelle in der Richtung nach Patschkau liegen, für ihren Verkehr in der Richtung nach Münsterberg das Chausseegeld nach dem Satze für eine Meile, anstatt wie bisher für eine halbe Meile, nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, vom 1. Oktober 1864 ab erhoben wird.

Breslau, den 22. September 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**342**) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer Mittwoch bis Sonnabend, vom 19. bis 23. Oktober d. J. stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche bis zum Herbste 1862 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Theil nehmen wollen, haben bis zum 7. Oktober

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original,
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
3) einen ausführlichen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen an die unterzeichnete Königliche Regierung einzureichen, auch sich am 18. Oktober 6 Uhr Abends beim Herrn Seminar-Direktor Menges persönlich zu melden.

Breslau, den 12. September 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**347**) Die evangelischen Eingesessenen der Dominien und Gemeinden Krippitz, Ultsche und Tschanschwitz, Kreises Strehlen, sind unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath zur evangelischen Kirche zu Ruppersdorf, desselben Kreises, eingepfarrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 26. August 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**341**) In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf Dienstag und Mittwoch den 18. und 19. Oktober dieses Jahres hiermit anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie dieselbe gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten der Diözese;
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatt speziell angegeben ist: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 2) Wohnort und Kreisstadt; 3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat; 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 7. Oktober der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Menges in Münsterberg auf den 17. Oktober Abends 6 Uhr festgestellt ist. Breslau, den 12. September 1864. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

(**332**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsstelle in Buttlar an der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen aufgehoben und deren Amtsverrichtungen vom 1. k. M. ab auf die Steuer Rezeptur in Geisa übergehen werden.

Breslau, den 13. September 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

(**331**) In Folge höherer Bestimmung wird die Chausseegeld-Erhebung auf der von Brieg nach Oppeln führenden Chaussee vom 1. Oktober d. J. ab in der Art verändert werden, daß mit Aufhebung der

Digitized by Google

jetzt bestehenden Hebestelle in Buchitz das Chausseegeld bei der Hebestelle in Jägerndorf nach dem Satze für 2 Meilen und bei derjenigen in Borkwitz nach dem Satze für 1½ Meile erhoben wird.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 15. September 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

(**333**) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten konzessionirte

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Liverpool & London

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 13. September 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien. Obergethmann.

(**309**) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 10. Oktober d. J. ab die ermäßigten Frachtsätze II B und II C des direkten Gütertarifs zwischen Berlin und Hamburg einer- und Wien, Gänsendorf und Ollmütz andererseits, via Breslau, vom 10. Mai 1864, mit Ausnahme der Artikel: Baumwolle, rohes Kupfer, Maschinen und Maschinentheile, für welche sie bei Sendungen in jedem Gewichte gelten, nur bei Sendungen von mindestens 100 Centnern in Anwendung kommen.

Berlin, den 19. August 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**329**) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Nr. 609) stattgehabten sechsten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 200,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

250 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 9. 23. 38. 43. 45. 46. 50. 65. 68. 79. 87. 94. 96. 104. 111. 114. 115.
119. 120. 122. 125. 138. 141. 150. 157. 162. 168. 172. 175. 184. 185. 188. 192.
201. 202. 207. 212. 217. 219. 221. 229. 231. 233. 240. 243. 249. 251. 266. 267.
268. 270. 273. 274. 276. 284. 288. 292. 295. 299. 308. 312. 313. 342. 569. 572.
574. 575. 576. 577. 580. 581. 591. 593. 594. 595. 597. 601. 603. 611. 619. 626.
629. 632. 635. 636. 641. 645. 646. 649. 652. 660. 667. 676. 677. 678. 680. 683.
693. 704. 706. 747. 751. 757. 761. 762. 770. 781. 792. 794. 795. 797. 798. 809.
813. 815. 827. 830. 833. 843. 845. 852. 854. 862. 864. 870. 871. 872. 874. 875.
879. 882. 883. 884. 895. 896. 897. 900. 902. 903. 905. 906. 910. 913. 917. 918.
923. 932. 934. 939. 944. 945. 946. 958. 962. 973. 986. 988. 989. 1001. 1013. 1014.
1016. 1017. 1029. 1056. 1058. 1069. 1076. 1078. 1080. 1081. 1102. 1108. 1115. 1118.
1119. 1122. 1127. 1134. 1137. 1147. 1156. 1158. 1165. 1166. 1168. 1176. 1183. 1185.
1187. 1200. 1203. 1205. 1227. 1229. 1233. 1234. 1235. 1237. 1238. 1239. 1252. 1253.
1255. 1259. 1269. 1284. 1287. 1291. 1292. 1293. 1299. 1302. 1305. 1306. 1307. 1312.
1314. 1315. 1329. 1331. 1339. 1344. 1345. 1346. 1347. 1359. 1360. 1361. 1366. 1368.
1372. 1377. 1381. 1382. 1386. 1387. 1388. 1395. 1405. 1407. 1414. 1561. 1562. 1565.
1568. 1571. 1575. 1576. 1588.

700 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 19. 31. 34. 39. 41. 43. 46. 53. 56. 60. 63. 65. 72. 89. 96. 110. 115. 118.
119. 132. 142. 148. 159. 166. 176. 178. 183. 184. 195. 216. 217. 218. 219. 222.
223. 224. 227. 239. 261. 266. 267. 272. 274. 277. 278. 286. 294. 299. 308. 312.
325. 332. 333. 348. 354. 361. 365. 374. 378. 383. 385. 393. 395. 397. 418. 422.
425. 428. 431. 433. 437. 440. 447. 450. 451. 452. 453. 460. 463. 464. 476. 478.
484. 497. 499. 503. 515. 516. 519. 523. 524. 527. 529. 534. 536. 537. 543. 548.
549. 560. 571. 982. 986. 987. 988. 990. 993. 994. 997. 999. 1311. 1313. 1316. 1331.
1333. 1338. 1355. 1361. 1362. 1367. 1368. 1373. 1376. 1387. 1406. 1409. 1413. 1415.
1431. 1433. 1435. 1440. 1443. 1450. 1455. 1458. 1462. 1463. 1465. 1466. 1473. 1478.
1479. 1483. 1489. 1490. 1500. 1503. 1504. 1508. 1519. 1520. 1526. 1527. 1529. 1548.
1557. 1560. 1564. 1569. 1583. 1585. 1586. 1597. 1604. 1606. 1611. 1620. 1632. 1635.
1638. 1643. 1644. 1650. 1653. 1659. 1661. 1665. 1668. 1669. 1673. 1676. 1678. 1680.

Digitized by Google

1684. 1686. 1693. 1695. 1702. 1708. 1714. 1734. 1744. 1754. 1764. 1767. 1772. 1773.
1789. 1802. 1807. 1818. 1837. 1849. 1851. 1860. 1861. 1863. 1870. 1873. 1878. 1886.
1889. 1892. 1893. 1894. 1910. 1928. 1937. 1953. 1954. 1958. 1968. 1979. 1980. 1983.
1986. 1987. 1989. 1996. 1998. 2000. 2001. 2012. 2023. 2031. 2033. 2035. 2043. 2045.
2054. 2056. 2059. 2070. 2074. 2075. 2082. 2087. 2096. 2098. 2110. 2112. 2114. 2116.
2117. 2118. 2127. 2138. 2141. 2149. 2153. 2158. 2164. 2173. 2175. 2177. 2181. 2183.
2191. 2200. 2209. 2214. 2217. 2243. 2253. 2256. 2257. 2259. 2272. 2275. 2284. 2291.
2293. 2300. 2303. 2305. 2308. 2310. 2316. 2324. 2354. 2361. 2367. 2368. 2369. 2375.
2376. 2378. 2380. 2384. 2386. 2387. 2388. 2390. 2392. 2396. 2407. 2408. 2411. 2419.
2429. 2441. 2453. 2471. 2474. 2484. 2504. 2506. 2509. 2511. 2518. 2522. 2534. 2541.
2549. 2573. 2576. 2585. 2592. 2594. 2601. 2604. 2606. 2609. 2620. 2627. 2630. 2631.
2632. 2635. 2638. 2644. 2645. 2648. 2649. 2651. 2652. 2661. 2662. 2668. 2672. 2673.
2675. 2679. 2680. 2682. 2686. 2692. 2693. 2696. 2698. 2699. 2707. 2713. 2733. 2734.
2740. 2745. 2749. 2761. 2767. 2768. 2774. 2775. 2779. 2781. 2782. 2783. 2786. 2796.
2798. 2800. 2803. 2813. 2815. 2818. 2819. 2845. 2850. 2863. 2879. 2885. 2891. 2892.
2898. 2901. 2905. 2906. 2907. 2908. 2913. 2920. 2927. 2931. 2938. 2940. 2941. 2958.
2959. 2960. 2964. 2968. 2970. 2977. 2983. 2987. 2996. 3002. 3008. 3010. 3011. 3016.
3018. 3023. 3030. 3041. 3058. 3067. 3071. 3072. 3075. 3079. 3081. 3082. 3083. 3087.
3090. 3095. 3096. 3100. 3106. 3116. 3120. 3124. 3128. 3129. 3130. 3133. 3134. 3137.
3138. 3151. 3168. 3172. 3185. 3190. 3196. 3206. 3209. 3572. 3575. 3579. 3585. 3590.
3603. 3605. 3612. 3614. 3619. 3622. 3624. 3626. 3633. 3635. 3638. 3649. 3654. 3656.
3658. 3659. 3664. 3669. 3671. 3672. 3674. 3678. 3682. 3684. 3689. 3692. 3693. 3696.
3697. 3707. 3715. 3721. 3724. 3730. 3743. 3747. 3748. 3751. 3754. 3759. 3773. 3778.
3789. 3796. 3800. 3801. 3802. 3805. 3814. 3815. 3816. 3825. 3827. 3833. 3853. 3875.
3880. 3886. 3892. 3897. 3902. 3905. 3908. 3918. 3923. 3926. 3928. 3929. 3933. 3934.
3947. 3952. 3958. 3966. 3970. 3976. 3977. 3979. 3983. 3986. 3990. 3993. 3996. 4001.
4010. 4013. 4034. 4042. 4043. 4052. 4056. 4063. 4064. 4066. 4073. 4082. 4085. 4090.
4091. 4093. 4095. 4100. 4110. 4116. 4121. 4134. 4149. 4154. 4155. 4160. 4161. 4163.
4171. 4173. 4177. 4180. 4195. 4197. 4202. 4207. 4208. 4209. 4218. 4222. 4230. 4238.
4239. 4243. 4249. 4250. 4257. 4260. 4264. 4269. 4282. 4296. 4308. 4314. 4326. 4332.
4334. 4335. 4346. 4347. 4352. 4357. 4361. 4362. 4371. 4376. 4377. 4378. 4397. 4398.
4408. 4409. 4411. 4412. 4413. 4434. 4441. 4443. 4451. 4452. 4461. 4463. 4478. 4484.
4490. 4493. 4504. 4509. 4518. 4519. 4525. 4528. 4533. 4543. 4552. 4554. 4556. 4560.
4566. 4568. 4569. 4573. 4582. 4585. 4589. 4595. 4603. 4615. 4641. 4649. 4653. 4654.
4665. 4669. 4672. 4673. 4675. 4680. 4681. 4695. 4698. 4699. 4700. 4701. 4704. 4710.
4712. 4722. 4723. 4724. 4726. 4734. 4735. 4736. 4741. 4742. 4748. 4751. 4756. 4767.
4769. 4771. 4788. 4793. 4796. 4809. 4817. 4824. 4825. 4836. 4844. 4850.

200 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 13. 21. 32. 36. 40. 48. 51. 59. 61. 64. 73. 80. 84. 91. 92. 104. 108.
111. 117. 119. 120. 224. 225. 230. 257. 258. 262. 263. 267. 269. 270. 271. 276.
278. 282. 285. 293. 296. 297. 306. 308. 312. 317. 321. 329. 332. 333. 335. 339.
353. 357. 364. 372. 376. 378. 385. 389. 392. 393. 401. 410. 413. 415. 416. 422.
428. 430. 431. 433. 435. 437. 443. 444. 450. 453. 459. 461. 466. 474. 478. 479.
481. 482. 485. 490. 492. 494. 495. 506. 509. 512. 517. 520. 521. 522. 528. 545.
546. 547. 561. 562. 569. 573. 574. 579. 589. 597. 598. 604. 609. 611. 614. 616.
623. 627. 636. 642. 643. 648. 652. 654. 657. 660. 667. 668. 670. 679. 680. 681.
686. 695. 699. 703. 705. 710. 711. 717. 727. 730. 732. 733. 737. 753. 755. 759.
760. 761. 762. 766. 776. 779. 783. 785. 790. 792. 796. 799. 801. 805. 806. 809.
811. 814. 819. 820. 823. 824. 837. 848. 851. 853. 857. 865. 869. 871. 872. 874.
884. 887. 890. 899. 903. 904. 905. 907. 914. 915. 925. 926. 932. 943. 954. 957.
958. 961. 963. 964. 972. 977. 995.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür am 2. Januar 1865 unter Auslieferung der Obligationen in courssähigem Zustande nebst dem Zinskoupon Serie II. Nr. 10

Digitized by Google

über die Zinsen vom 1. Januar 1865 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hier) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1865 auf, und wird der Betrag des etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 10 vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der zweiten Verloosung

Nr. 442 à 25 Rthlr.

aus der dritten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 134. 214. 573. 834. 924. 1322.

à 100 Rthlr.

Nr. 45. 73. 486. 490. 562. 1350. 1358. 1518. 1551. 1752. 1796. 1822. 1854. 2073. 2185. 2208. 2535. 2669. 2763. 2921. 3015. 3085. 3089. 3103. 3104. 3165. 3571. 3597. 3598. 3714. 3735. 3756. 3782. 3852. 3878. 3879. 3955. 4166. 4234. 4559. 4795.

à 25 Rthlr.

Nr. 20. 27. 56. 110. 232. 295. 304. 377. 394. 398. 420. 558. 568. 685. 724. 725. 786. 834.

aus der vierten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 93. 290. 653. 656. 788. 818. 842. 881. 980. 997. 1005. 1275. 1286. 1296. 1325. 1356. 1410.

à 100 Rthlr.

Nr. 62. 131. 156. 230. 368. 399. 400. 466. 1315. 1341. 1348. 1451. 1491. 1515. 1516. 1559. 1588. 1705. 1756. 1836. 1876. 1926. 2064. 2212. 2230. 2249. 2335. 2451. 2460. 2480. 2524. 2582. 2588. 2593. 2743. 2829. 2831. 3009. 3022. 3054. 3078. 3581. 3610. 3611. 3742. 3757. 3832. 3956. 3982. 3995. 4086. 4152. 4158. 4159. 4244. 4302. 4307. 4325. 4358. 4592. 4622. 4644. 4662. 4762.

à 25 Rthlr.

Nr. 17. 22. 55. 105. 244. 330. 434. 548. 572. 599. 671. 765. 910.

aus der fünften Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 70. 234. 608. 658. 782. 822. 922. 936. 950. 983. 1008. 1151. 1297. 1380. 1572.

à 100 Rthlr.

Nr. 14. 16. 48. 86. 126. 250. 254. 264. 285. 290. 291. 292. 375. 392. 461. 467. 473. 487. 530. 547. 551. 557. 574. 998. 1319. 1340. 1488. 1538. 1626. 1657. 1687. 1704. 1753. 1791 1792. 1812. 1821. 1835. 1964. 1995. 2101. 2161. 2178. 2250. 2412. 2413. 2452. 2455. 2487. 2564. 2665. 2678. 2715. 2758. 2919. 2923. 3020. 3063. 3080. 3101. 3102. 3159. 3161. 3162. 3164. 3625. 3643. 3685. 3739. 3798. 3811. 3857. 3896. 3915. 3924. 3925. 4062. 4111. 4122. 4126. 4146. 4147. 4148. 4156. 4189. 4218. 4369. 4383. 4421. 4455. 4607. 4610. 4631. 4633. 4674. 4696. 4707. 4720. 4721. 4777.

à 25 Rthlr.

Nr. 19. 45. 58. 107. 233. 236. 240. 241. 243. 301. 315. 334. 344. 391. 460. 467. 473. 489. 503. 565. 571. 581. 592. 655. 656. 720. 941. 969.

Breslau, den 14. Juni 1864.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Freiherr v. Gaffron. Obergethmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Freistellen-Besitzer Karl Reimann zu Wildbahn, im Kreise Militsch, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Digitized by Google

Vereidet: Der Feldmesser Rudolph Kominek zu Ramslau.

Bestätigt: Die Wahl des Hauptmanns a. D. Zimmermann in Brieg zum Bürgermeister der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neumarkt, Adolph Speer, zum Lehrer der ersten Mädchenklasse derselben Schule,

2) Die Vokation für den bisherigen achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neumarkt, August Metzner, zum siebenten Lehrer an derselben Schule.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Bürgerschule in Gleiwitz, Karl August Wilkner, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Weißstein, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Schurgast, Robert Büchel, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Mersine, Kreis Wohlau.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Frankenstein, Wilhelm Stenzel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Zadel, Kreis Frankenstein.

6) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Ludwig Winter zum katholischen Schullehrer in Wartha, Kreis Frankenstein.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zurückgenommen: Die Versetzung des Försters Loycke aus Klein-Lahse, Forstreviers Katholisch-Hammer, nach Grochowe im Revier Kuhbrück.

Berichtigung: Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Barsch ist vom 1. Oktober ab nicht als Forstaufseher zu Klein-Lahse, wie im Stück 37 des Amtsblatts angegeben, sondern als Forstaufseher in Grochowe, Forstreviers Kuhbrück, angestellt worden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Richard Karl Gotthilf Karow zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schreibendorf, Kreis Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gustav Börkel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Klein-Kniegnitz, Kreis Nimptsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Ernannt: Der zeitherige Lehramts-Candidat Dr. Proske zum zweiten Collaborator am Königlichen Gymnasium zu Glatz.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Baumgarten, Kreis Frankenstein, verstorbene Bauergutsbesitzer Anton Jäschke hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Schweidnitz verstorbene Partikulier Georg Friedrich Teichmann hat der städtischen Hospital-Kasse daselbst 25 Rthlr. letztwillig vermacht.

Stiftung: Der von der Oberin der armen katholischen Schulschwestern unter dem Namen St. Augustinus-Stiftung zu Breslau mit dem Zwecke des Unterrichts und der Bildung für Kandidatinnen des Lehramts, Deckung der Vorbereitungskosten für arme Kandidatinnen, welche der Genossenschaft der Schulschwestern beizutreten beabsichtigen, Ausbildung von Mädchen und Verpflegung erkrankter und unfähig gewordener Schulschwestern der Diözese gegründeten Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalt ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Geschenk: Der Hauslehrer Gsell hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt 16 Rthlr. als den Ertrag einer Sammlung geschenkweise übergeben, welche zum Ankauf von biblischen Büchern mit erhöhter Schrift, zur Benutzung für die Zöglinge der Anstalt, welche tastbare Schrift lesen können, verwendet werden sollen.

Berichtigung: Die verwittwete Frau Bertha v. Ohlen-Adlerskron hat der evangelischen Kirche zu Groß-Rädlitz nicht 200 Rthlr., wie in Stück 38 des Amtsblattes pag. 262 angegeben worden, sondern 250 Rthlr. geschenkt.

Patent-Ertheilung: Dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin ist unter dem 17. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 7. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(356) Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach vorangegangenem Gottesdienste heute Mittags 12 Uhr von dem Unterzeichneten in herkömmlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet, zwei Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekrete vom resp. 17. und 24. September c., welche wie folgt lauten:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unsern, zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Ständen Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen nachfolgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

Unsere getreuen Stände erhalten den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehnt-Verfassung, nebst Motiven zur Begutachtung.

Mit Rücksicht auf die Unsern getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 112) in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. Seite 362) unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

Unsern getreuen Ständen lassen wir in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 261) den Entwurf eines Gemeinde-Statuts für Berun im Pleßer Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich gemäß § 17 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. Seite 359), betreffend die Land-Gemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, über die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit den erforderlichen Maßgaben an die Ortschaft Kattowitz im Kreise Beuthen gutachtlich zu äußern.

Die hierauf bezüglichen Verhandlungen werden Unseren getreuen Ständen von Unserem Kommissarius vorgelegt werden.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

gez. Wilhelm.

(gegengez.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., eröffnen Unseren, zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen in Verfolg des Propositions-Dekrets vom 17. d. M., daß es in Unserer Absicht liegt, den Restfonds mit 30,626 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf., welcher bei der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1851 — Gesetzsammlung Seite 462 — zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der aus dem Nothstande des Winters 1847/48 in einigen Kreisen Oberschlesiens zurückgebliebe-

Digitized by Google

nen Typhus-Waisen ausgesetzten Summe von 600,000 Rthlr. noch übrig ist, sowie das als Typhus-Waisen-Anstalt benutzte Landgut Altdorf der Provinz Schlesien zu dem Zwecke zu überweisen, um damit eine, vorbehaltlich der staatlichen Aufsicht unter der Verwaltung Unserer getreuen Stände stehende Ackerbauschule für weibliches Gesinde zu errichten, in welcher geeigneten Mädchen des Oberschlesischen Landvolkes die ihrer Stellung entsprechenden Schulkenntnisse beigebracht und sie in allen den häuslichen und landwirthschaftlichen Dingen unterwiesen werden sollen, welche für ein tüchtiges weibliches Gesinde auf dem Lande und für die Hausfrau eines Landmannes oder kleineren Grundbesitzers nothwendig erscheinen. Wir dürfen annehmen, daß Unsere getreuen Stände in Anerkennung des wohlthätigen Zwecks einer solchen den Interessen der Provinz gewidmeten Einrichtung Sich werden bereit finden lassen, denjenigen Zuschuß zu leisten, welcher außerdem zur Dotation und alljährlich zur Erhaltung der Ackerbauschule als Provinzial-Institut je nach den Bedürfnissen des aufzustellenden Projektes nothwendig werden möchte.

Wir fordern Unsere getreuen Stände auf, Sich über die Einrichtung dieser Ackerbauschule und die erforderlichen ständischen Bewilligungen zu erklären.

Unser Kommissarius wird den Gegenstand betreffende Materialien Unsern getreuen Ständen mittheilen.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Schloß Babelsberg, den 24. September 1864.

gez. Wilhelm.

(gegengez.) v. Bodelschwingh. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

vorgelesen und dem Herrrn Landtags-Marschall, Herzog v. Ratibor Durchlaucht, übergeben.

Breslau, den 2. Oktober 1864.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(**355**) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 23. Juli c., daß die vom Rittergute Rittersitz Gr.-Neudorf, Kreis Brieg, abgezweigte Brauerei nebst Zubehör und verschiedenen Acker- und Wiesen-Parzellen im Gesammt-Flächeninhalte von 30 Morg. 69 Quadr.-Ruthen dem Gemeinde-Verbande von Rittersitz Gr.-Neudorf inkommunalisirt werde.

2) 31. August c., die Inkommunalisirung nachstehender vom Rittergute Stabelwitz, Kreis Breslau, abgezweigter Parzellen

1)	an den Bauer Engel in Stabelwitz	27	Morg.	64	Quadr.-Ruthen,
2)	= = Kaufmann Buchmann in Lissa	27	=	116	=
3)	= = Stellenbesitzer Jos. Abert in Stabelwitz . .	2	=	124	=
4)	= = Schmidt Staske daselbst	—	=	130	=
5)	= = Stellenbesitzer Schuder daselbst	4	=	—	=
6)	= = Stellenbesitzer Schapke in Goldschmieden . .	7	=	—	=
7)	= = Stellenbesitzer Kochmann in Goldschmieden . .	6	=	—	=
8)	= = Stellenbesitzer Simon in Goldschmieden . .	6	=	—	=
9)	= = Stellenbesitzer Schüttler in Neukirch . . .	5	=	—	=
10)	= = Stellenbesitzer Riedel in Stabelwitz . . .	3	=	—	=
11)	= = Rittergutsbesitzer v. Teichmann auf Goldschmieden	234	=	33	=
		323 Morg. 107 Quadr.-Ruthen,			

und zwar der Parzellen ad 1 bis 10 in den Gemeindeverband von Stabelwitz und der Parzelle ad 11 in den Gutsbezirk von Goldschmieden.

3) 1. September c., daß die von dem Dominium Bankwitz, Kreis Schweidnitz, abgezweigte Brau- und Brennerei nebst einem Gartenflecke von circa 88 Quadr.-Ruth. und 1 Morgen 45 Quadr.-Ruthen Ackerland dem gleichnamigen Gemeindeverbande, und die von der Rustikalstelle Nr. 26 zu Bankwitz an den Be-

Digitized by Google

sitzer des Dominium Bankwitz abgetretene Ackerparzelle von 1 Morg. 73 Quadr.-Ruthen dem gleichnamigen Gutsbezirke inkommunalisirt werde.

4) 5. September c., die Einverleibung nachstehender von dem Rittergute Weigelsdorf, Kreis Reichenbach, abgezweigten Parzellen

1) an den Bauer Träger	6	Morgen	65	Quadr.-Ruthen	Forstland
und	3	=	84	=	Teich,
2) an den Stellenbesitzer Glatzer	—	=	82	=	Forstland,
3) an den Stellenbesitzer Hoffmann . . .	2	=	90	=	Ackerland,
4) an den Stellenbesitzer Meese	1	=	42	=	Forstland,
Summa	14	Morgen	3	Quadr.-Ruthen	

in den gleichnamigen Gemeindeverband, und die Einverleibung der aus nachstehenden Weigelsdorfer Rustikalgrundstücken abgetretenen Parzellen

1) aus dem Grundstück Nr. 15	19	Morgen	39	Quadr.-Ruthen,	
2) = = = Nr. 74	—	=	82	=	
3) = = = Nr. 219	12	=	145	=	
4) = = = Nr. 76	1	=	42	=	
Summa	33	Morgen	128	Quadr.-Ruthen	

Forstland in den Gutsbezirk von Weigelsdorf.

5) 6. September c., daß der vom Rittergute Wanglewe, Kreis Wohlau, an den Müllermeister Franz Scholz daselbst abgetretene 1 Morg. Ackerland dem gleichnamigen Gemeindeverbande inkommunalisirt werde.

6) 10. September c., die Inkommunalisirung der vom Rittergute Albendorf, Kreis Neurode, an den Brauermeister Rübartsch abgetretenen Brauereigebäude nebst dem Schlöffelgebäude mit Anbau, Hof, Garten, Wiese und Acker, im Gesammtflächeninhalte von 13 Morgen 95 Quadr.-Ruthen 25 Quadr.-Fuß, in den gleichnamigen Gemeindeverband.

7) 16. August c., daß die von dem Rittergutsbesitzer v. Busse zu Polnisch-Marchwitz aus der Kretschamstelle Hypoth.-Nr. 32 daselbst erworbene Wiesenparzelle von 25 Quadr.-Ruthen dem Gutsbezirke Polnisch-Marchwitz einverleibt werde.

Breslau, den 1. Oktober 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**353**) Zu Waldenburg wird am 1. Oktober c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29. September 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**352**) Die für die Dauer der Bade-Saison in Betrieb gesetzten Telegraphen-Stationen zu Landeck und Salzbrunn werden am 30. d. M. wieder geschlossen.

Berlin, den 25. September 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**351**) Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 28. September 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

(**350**) Mit dem 30. September c. wird die Post-Expedition in dem Bade-Orte Landeck außer Wirksamkeit treten.

In Folge dessen werden die Personenposten zwischen Frankenstein und Bad Landeck, sowie zwischen Glatz und Bad Landeck auf die Strecke zwischen Frankenstein und Stadt Landeck resp. auf die Strecke zwischen Glatz und Stadt Landeck beschränkt werden. Die Posten zwischen Landeck und Frankenstein und resp. Glatz behalten ihren bisherigen Gang.

Breslau, den 27. September 1864. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(**354**) Bei der Personenpost zwischen Bojanowo und Tschirnau ist vor dem Schulhause in Gabel eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung zwischen Bojanowo und Gabel ist auf ¾ Meilen und die zwischen Tschirnau und Gabel auf ½ Meile festgesetzt worden.

Breslau, den 27. September 1864. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

Digitized by Google

(333) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten konzessionirte

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Liverpool & London

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können. Breslau, den 13. September 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien. Obergethmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Magistrats-Sekretairs Louis John zum Rendanten der städtischen Sparkasse zu Trachenberg für den Zeitraum von sechs Jahren.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Christoph Paul Adolph Riedel zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Löwen, Kreis Brieg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Ernannt: Der Kandidat des höheren Schulamtes, Karl Urban, zum ordentlichen Lehrer am Königlichen evangelischen Gymnasium zu Brieg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Befördert: Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Hintze zu Fürstenwalde zum Güter-Expedienten und nach Maltsch versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Berg-Assessor und Berg-Geschworenen Friedrich Wilhelm Blees zu Neunkirchen, im Kreise Siegen, ist unter dem 9. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Mechanikern Jean M. Ruffieur und Peter Wellekens zu Aachen ist unter dem 10. September 1864 ein Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Johann Schmidt und dem Maschinen-Fabrikanten F. Haack in Berlin ist unter dem 16. September 1861 ein Patent auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur Karl Kayser zu Breslau ist unter dem 22. September 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Schweidnitz verstorbene Weißgerber Karl Gottfried Püchler hat dem Laubeschen Waisen- und Wohlthätigkeits-Institute daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 41 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro. 1864.

Landtags-Abschied

für die

in dem Jahre 1863 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., ertheilen Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Anträge des im Jahre 1863 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

Die Unseren getreuen Ständen mittelst der Propositionen vom 15. November 1862 und 2. September 1863 im Entwurf vorgelegten beiden Verordnungen, betreffend die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens, eines Theils in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, andern Theils in Unserem Markgrafthum Ober-Lausitz, haben Wir unter Berücksichtigung der ständischen Gutachten vom 5. Dezember 1862 und 6./7. November 1863 auf Grund der §§ 9—11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 8) vollzogen, gleichzeitig auch dem Separat-Vertrag nebst Abschlußprotokoll vom 30. April d. J. über die Ueberlassung der Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz und des Landarmenhauses zu Creutzburg an die Landarmen-Verbände des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit einer auf die Pensionirung der übergehenden Anstalts-Beamten bezüglichen Maßgabe, Unsere Bestätigung ertheilt und die Veröffentlichung der beiden Verordnungen in der Gesetz-Sammlung, des Separat-Vertrages in den Regierungs-Amtsblättern der Provinz angeordnet.

Die Feststellung der dem Landarmen-Verbande der Ober-Lausitz wegen der verordneten Uebernahme der Korrektionslast bei den bisherigen Erörterungen staatsseitig in Aussicht gestellten Entschädigung wird im Wege weiterer Verhandlung mit den Kommunal-Ständen der Ober-Lausitz erfolgen. Die darüber hinausgehenden Entschädigungs-Ansprüche der letzteren haben bei Feststellung der Regulative als zur Berücksichtigung geeignet nicht anerkannt werden können; es soll jedoch, soweit diese Ansprüche auf besondere Rechtstitel gestützt werden und nicht etwa bei der vorbehaltenen Verhandlung sich noch beheben sollten, dem Ober-Lausitzer Landarmen-Verbande unbenommen bleiben, dieserhalb den Rechtsweg zu beschreiten. Unser Landtags-Kommissarius ist beauftragt, über die hierbei als leitend angenommenen Gesichtspunkte, sowie über die Motive, aus denen die in dem Gutachten des XVII. Provinzial-Landtages vom 7. November 1863 sub II. geäußerte Besorgniß wegen Beeinträchtigung des verfassungsmäßigen Selbstverwaltungsrechts und des Entschädigungs-Anspruchs der Ober-Lausitz von Uns nicht für begründet hat erachtet werden können, Unsere getreuen Stände mit erläuternder Eröffnung zu versehen. Eine gleiche Eröffnung wird dem Kommunal-Landtage der Ober-Lausitz gemacht werden, und müssen hierdurch die in dem Gutachten vom 7. November 1863 sub 1 und 2 wegen der Gerechtsame der Ober-Lausitz ausgesprochenen Verwahrungen als erledigt betrachtet werden.

Die Mittheilung Unseres Landtags-Kommissarius wird sich zugleich auf die Gründe erstrecken, aus denen einzelne Modifikationen der von Unseren getreuen Ständen befürworteten Fassung der beiden Verordnungen, resp. der Zusatz zu dem Separat-Vertrage vom 30. April d. J. für erforderlich haben erachtet werden müssen.

Den Beschlüssen des XVII. Provinzial-Landtages wegen Wahl und Bevollmächtigung eines Ausschusses zu den demselben nach dem Gutachten vom 7. November 1863 übertragenen Funktionen, ferner wegen Erhebung einer Provinzial-Abgabe zur Bestreitung der Kosten des Korrektions-Wesens und wegen der schon vom 1. Januar d. J. ab interimistisch für ständische Rechnung zu führenden Verwaltung der Anstalten zu Schweidnitz und Creutzburg, haben Wir bereits durch Unsere dem erwähnten Ausschuß mitgetheilte Ordre vom 15. Februar d. J. Folge gegeben. Hinsichts der unter Nr. 4 des Gutachtens vom 7. November v. J. für wünschenswerth erklärten Erwerbung der Klostergebäude zu Trebnitz wird den etwanigen weiteren

Digitized by Google

Anträgen Unserer getreuen Stände, im Verfolg der dem Ausschuß deshalb gemachten Eröffnungen, entgegengesehen werden.

Den nach Nr. 5 desselben Gutachtens getroffenen Wahlen der ständischen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Landarmen-Direktionen der Landarmen-Verbände des Breslauer, Liegnitzer und Oppelner Regierungs-Bezirks wollen Wir hierdurch Unsere Bestätigung ertheilen.

Die Ausführung dieses für die Interessen der Provinz wie des Staats gleich wichtigen Regulirungswerkes, dessen Zustandekommen zu nicht geringem Theil dem einsichtsvollen Entgegenkommen Unserer getreuen Stände zu verdanken ist und Unserer landesherrlichen Fürsorge zur besonderen Genugthuung gereicht, wird von Unseren Behörden thunlichst beschleunigt werden, und Wir sprechen gern die Zuversicht aus, daß Unsere getreuen Stände auch der weiteren Durchführung des Werkes mit der bisherigen Bereitwilligkeit förderlich sein werden.

Die einzelnen, dieserhalb der Beschlußfassung Unserer getreuen Stände noch bedürfenden Punkte werden ihnen von Unserem Landtags-Kommissarius näher bezeichnet werden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

(L. S.) gez. Wilhelm.

(gegengez.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Der Kreisrichter v. Diemar zu Glogau, z. Z. Hilfsrichter bei dem Appellationsgericht zu Bromberg, zum Kreisgerichts-Rath.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Braunbehrens zu Halberstadt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sagan. 2) Der Gerichts-Assessor Werner zu Glogau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Jauer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau. 3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Göring zu Löwenberg zum Gerichts-Assessor. 4) Der Auskultator Theinert zu Goldberg zum Appellationsgerichts-Referendarius. 5) Der Bureau-Assistent Grundke zu Parchwitz zu Sekretair mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Naumburg a. Q. 6) Der Bureau-Assistent Sydow zu Greiffenberg zum Sekretair mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Reichenbach. 7) Der Bureau-Diätar Liehr zu Grünberg zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Greiffenberg. 8) Der Bureau-Diätar Kette II. zu Liegnitz zum Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Lüben. 9) Der Bureaugehilfe Wendt zu Görlitz zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 10) Der Hilfsunterbeamte Winkler zu Löwenberg definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Grünberg. 11) Der Sergeant Willenberg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Sachse zu Schwerin a. d. W. an das Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Gerichts-Assessor Krug zu Grünberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel Revisor Warsany zu Sagan in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair Stieff zu Naumburg a. Q. als Salarienkassen-Kontrolenr und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Sagan. 5) Der Sekretair v. Elsner zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Görlitz. 6) Der Kalkulator Rosemann zu Goldberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 7) Der Kalkulator Klose zu Lüben an das Kreisgericht zu Goldberg. 8) Der Bureau-Diätar Straube zu Görlitz an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Schliephacke zu Bunzlau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Braun zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S. 3) Der Appellationsgerichts-Auskultator Müller zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: 1) Der Salarienkassen-Kontroleur Schmidt zu Freistadt. 2) Der Bote und Exekutor Heilmann zu Guhrau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 14. Oktober 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(357) Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5942. Die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864.

Nr. 5943. Die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens im Markgrafthum Ober-Lausitz. Vom 15. September 1864.

Nr. 5944. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrags zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864.

Nr. 5945. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 17. September 1864.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5946. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Uckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Rthlrn. Vom 14. August 1864.

Nr. 5947. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Aymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Rettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.

Nr. 5948. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

(313) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nr. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Digitized by Google

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 26. August 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**358**) Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober bis ult. März 1865 auf 2 Sgr. festgesetzt worden.

Breslau, den 30. September 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**362**) Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern wird unser Regulativ über die Ressortverhältnisse des Nachtwachtwesens der Stadt Breslau vom 1. Juni 1859 (Amtsblatt für 1859 Seite 126) hiermit aufgehoben.

Breslau, den 11. Oktober 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**360**) Mit Bezugnahme auf unsere in Stück 21 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte, die Steuer-Erhebung in einigen bisher zu keinem Gemeinde-Verbande gehörig gewesenen Etablissements des Kreises Glatz betreffende Bekanntmachung vom 28. April c. bringen wir hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß, von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Glatz das Freirichtergut Hinter-Kohlau der Gemeinde Hinter-Kohlau, bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet seiner zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit, resp. Zugehörigkeit zugeschlagen wird.

Breslau, den 30. September 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**361**) Die Betriebs- und Kassen-Ergebnisse der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1863 werden hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1862 .	20,924,300	6,461,670	3,806,760	21,856,680	53,049,410
am 1. Juli 1863	22,342,160	6,872,950	3,945,250	22,511,580	55,671,940
am Schlusse des Jahres 1863 .	23,869,860	7,243,740	4,011,790	23,129,950	58,285,340
Im Jahre 1863 ist also die Versicherung gestiegen um	2,945,560	782,070	235,030	1,273,270	5,235,930

Digitized by Google

	Rthlr.
und zwar: im Regierungs-Bezirk Breslau um	2,232,200
" " " Liegnitz um	853,390
" " " Oppeln um	2,150,340
beisammen um	5,235,930

Die Versicherung ist also seit dem Jahre	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Summa.
1853, in welchem dieselbe betrug	5,358,790	1,859,160	3,085,110	17,475,370	27,778,730
um	18,511,070	5,384,280	956,680	5,654,580	30,506,610
gestiegen.					

	Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1863 verbliebenen Reste von		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Soll-Einnahme pro 1863.						
A. Aus Vorjahren.						
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1862 .	247,929	14	1	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1862 et retro:						
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	45	—	—	40	—	—
b. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen . . .	93,961	29	10			
nachträglicher Zugang an dergleichen .	105	—	—			
	99,066	29	10	—	20	—
B. Currente Einnahme pro 1863.						
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge des Jahres 1863 . (Dieser Summe treten in der Rechnung pro 1864 nach später erfolgter Feststellung der Heberolle pro zweites Semester 1863 noch zu 96 Rthlr. 11 Sgr 8 Pf.)	189,540	4	1	127,330	12	—
4) Zinsen von Bestandsgeldern	10,563	20	7	—	—	—
5) Prozessualisch erstrittener Brandgelder-Ersatz .	318	—	—	—	—	—
6) Erstattete Prozeß- resp. Mandatarien-Kosten .	29	23	6	—	—	—
7) Erlös für ausrangirte und verkaufte Akten und Lagerbücher älterer Zeit	276	23	—	—	—	—
Summa aller Einnahmen	547,769	25	1	127,371	2	—
Soll-Ausgabe pro 1863.						
A. Aus Vorjahren.						
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern aus dem Jahre 1862	41,616	8	6			
Zugang an dergleichen pro 1862, welche erst im Jahre 1863 liquidirt und festgesetzt worden .	3,852	2	—			
	45,468	10	6	54	7	2
B. Currente Ausgaben.						
2) An Brandbonifikationen pro 1863 . . .	182,660	21	4	61,123	15	5
3) An Prämien für Löschhilfen, verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen, für Entdeckung von Brandstiftern, und Entschädigungen für beim Löschverfahren verloren gegangene Löscheimer	918	8	—	—	—	—
Latus	229,047	9	10	61,177	22	7

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1863 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	229,047	9	10	61,177	22	7
4) An Verwaltungs-Kosten:									
a. bei der Provinzial-Direktion, einschließlich der Bureau-Miethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck-Kosten ꝛc.	4,500	14	11						
b. bei der Haupt-Kasse	730	13	3						
c. in den 58 Kreisen der Provinz, Bureaukosten für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, Meilengelder für örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, an Brandschaden-Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten und an Tantieme für die Kreis-Steuer-Einnehmer	9,025	20	4						
				14,256	18	6	64	26	8
5) An Prozeß- resp. Mandatarien-Kosten	—	—	—	49	2	—	—	—	—
6) An Prämien für genommene Rückversicherungen	—	—	—	280	28	—	—	—	—
C. Sonstige Ausgaben.									
Cours-Differenz beim Verkaufe von Werths-Papieren, welcher Behufs vortheilhafter Erwerbung von zinsbaren Hypotheken erfolgte	—	—	—	530	15	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	244,164	13	4	61,242	19	3
Werden von der Gesammt-Einnahme per				547,769	25	1	127,371	2	—
die Gesammt-Ausgaben per				244,164	13	4	61,242	19	3
abgezogen, so verbleibt ein Vermögens-Bestand der Sozietät von				303,605	11	9	66,128	12	9
und werden von diesem Bestande die Rest-Einnahmen per				66,128	12	9			
abgerechnet, so ergiebt sich der am Schlusse des Jahres 1863 wirklich vorhandene Deposital- und Baar-Bestand von				237,476	29	—			
welcher bestehet: in sicheren verzinsbaren Hypotheken von							142,413	10	—
in schlesischen Pfandbriefen							45,000	—	—
in schlesischen Rentenbriefen							12,000	—	—
in oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen							37,100	—	—
in baarem Gelde							963	19	—
						sind	237,476	29	—
Von der oben nachgewiesenen Abschluß-Summe per							303,605	11	9
gehen jedoch noch ab die erst im Jahre 1864 zur Anweisung gelangten, nachträglich liquidirten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1863 mit							7,745	10	—
						bleiben	295,860	1	9
dagegen treten der Einnahme ad 3 noch zu an Beiträgen							86	13	8
wonach das Vermögen der Sozietät am Jahresschlusse 1863 nur beträgt							295,946	15	5

Der nachgewiesene Rückstand an Beiträgen per 127,330 Rthlr. 12 Sgr. umfaßt das ganze Soll der kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1863 nach einem vorläufigen Ueberschlage. Nach definitiver Feststellung der Heberolle erhöhet sich dieses Soll auf 127,413 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf. und außerdem war 12 Rthlr. 27 Sgr. nachträglicher Zugang. Alle diese Beiträge sind zur Zeit vollständig eingezahlt.

Zur Deckung der Ausgaben mußten an Beiträgen pro erstes Semester 1863 ein 1½faches und pro

Digitized by Google

zweites Semester ein dreifaches Simplum ausgeschrieben, und hiernach von den Assoziaten für das ganze Jahr in der ersten Klasse 3 Sgr., in der zweiten Klasse 6 Sgr., in der dritten Klasse 12 Sgr., in der vierten Klasse 18 Sgr., durchschnittlich aller Klassen also 9 Sgr. 9 Pf. pro Hundert Versicherungs-Summe eingezogen werden. Kirchen entrichteten aber blos die Hälfte dieser Sätze.

Nach dem Eingangs bezeichneten Versicherungs-Stande gewährten diese beiden Ausschreibungen

Einnahme

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester 1863	7,225	29	10	4,548	23	3	5,192	13	9	45,242	27	3	62,210	4	1
pro zweites Semester 1863	15,460	12	9	9,591	28	—	10,643	20	9	91,720	12	2	127,416	13	8
Beisammen	22,686	12	7	14,140	21	3	15,836	4	6	136,963	9	5	189,626	17	9

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen im Jahre 1863 excl. Verwaltungskosten:

laut der Rechnung pro 1863	9,970	7	9	7,922	21	6	12,478	21	10	152,289	—	3	182,660	21	4
hierzu die im Jahre 1864 angewiesenen Brandbonifikationen pro 1863 . .	150	—	—	—	—	—	550	—	—	7,045	10	—	7,745	10	—
Beisammen	10,120	7	9	7,922	21	6	13,028	21	10	159,334	10	3	190,406	1	4
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	44_{61} pCt.			56_{2} pCt.			82_{27} pCt.			116_{33} pCt.			100_{41} pCt.		

Die Zahl der im Jahre 1863 die Sozietät betroffenen Brände betrug 323, durch welche 439 Wohn- und 701 Reben-Gebäude, 605 Besitzern gehörig, eingeäschert worden. Darunter befinden sich

5 Wassermühlen mit . . . . . 10,335 Rthlr. Entschädigung,
1 Brettmühle mit . . . . . 1,059 " "
2 Windmühlen mit . . . . . 383⅓ " "
16 Schankwirthschaften (25 Gebäude) mit . . 5,782½ " "
14 Dominien (27 Gebäude) mit . . . . 15,109⅓ " "
3 Kirchen- und Thurm-Gebäude, 2 Pfarrtheien, 1 Schule.

Von diesen Bränden sind

16 durch Blitzstrahl (einschließlich 5 Zerschmetterungs-Schäden),
23 durch Flugfeuer aus anderswo oder gar nicht versicherten Besitzungen,
14 durch unmündige Kinder, in der Mehrzahl mit ihnen zugänglich gewordenen Streichzündhölzern, in zwei Fällen böswillig,
6 erwiesenermaßen durch fahrläßige, und
11 Brände durch 10 böswillige erwachsene Brandstifter

veranlaßt worden, welche dieserhalb bestraft worden sind, und unter denen drei Damnifikaten, welche den Genuß der Brandbonifikation verwirkt haben, so wie ein Individuum sich befindet, welches sich vor Schluß der Untersuchung selbst entleibt hat.

In allen übrigen Fällen hat die Entstehungs-Ursache nicht ermittelt, theils nicht genügend erwiesen werden können. Die meisten Brände fanden statt

im Kreise Breslau (29) mit . . . . 17,510 Rthlr. Entschädigung,
" " Ohlau (23) mit . . . . 17,182 " "
" " Leobschütz (21) mit . . . . 18,376 " "

Breslau, den 28. September 1864. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

Vorlesungen für Pharmazeuten.

(**359**) Die Kandidaten der Pharmacie, welche hierselbst studiren wollen, werden beim Beginne des bevorstehenden Semesters aufgefordert, sich vom 15. Oktober ab unter Beibringung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zum Empfange der zu ihrem Studium erforderlichen Anweisungen zu melden.

Breslau, den 20. September 1864.

Der Direktor des pharmazeutischen Studiums und der delegirten Examinations-Kommission. gez. Göppert.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Appellationsgerichts-Referendarius Röther zum Regierungs-Referendarius.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Rost zu Wansen zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Land-Bezirk der Königl. Gerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Buchhalters Wilhelm Gröper, aus Rawicz, als Kämmerer der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Vereidet: Der Feldmesser Max Krause zu Brausnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Schönfeld, Kreis Habelschwerdt, Adolph Geisler, zum katholischen Schullehrer in Steinbach, desselben Kreises.

2) Die Vokation für den bisherigen Organisten-Substituten in Alt-Wohlau und interimistischen Lehrer in Buschen, Karl August Winkler, zum evangelischen Schullehrer in Buschen, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau, für den Amtsbezirk Tschirnau, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Klasse Kant in Löwen zum Eisenbahn-Stations-Assistenten erster Klasse und nach Oppeln versetzt. 2) Der Telegraphist Adamczewski aus Gleiwitz zum Stations-Assistenten zweiter Klasse und nach Löwen versetzt.

Gestorben: Der Lokomotivführer Westphal in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4. Oktober 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unter dem 4. Oktober 1864 ein Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die Seitens der zu Frankenstein verstorbenen Elisabet Andermann dem dasigen Kloster der barmherzigen Brüder Behufs Stiftung eines Krankenbettes gemachte Zuwendung einer Summe von 1500 Rthlrn. ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die zu Tarnowitz verstorbene Rosina Marder hat der schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse 25 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 9. November d. J., Vormittags 8½ Uhr, beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Amtsblätter aus den Jahren
1815 bis 1860 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1861 bis 1863 " " " " " 15 " " "
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1863 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,
Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die
Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.
bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Grass, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 42 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1864.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Vom 15. September 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Unserem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, was folgt:

Landarmen-Verbände.

§ 1. Die durch das für die Provinz Schlesien ergangene Regulativ vom $\frac{27.\text{ Januar}}{23.\text{ Februar}}$ 1844 interimistisch eingerichteten Landarmen-Verbände der Kreise hören auf zu bestehen.

Statt deren werden in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, zur definitiven Ausführung der §§ 9 und 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, neben dem Landarmen-Verbande der Stadt Breslau, welcher als solcher definitiv fortbesteht, drei Bezirks-Landarmen-Verbände gebildet, und zwar:

einer aus dem Regierungsbezirk Breslau,
einer aus dem Regierungsbezirk Oppeln,
einer aus dem Regierungsbezirk Liegnitz mit Ausschluß der Oberlausitz — zu welcher für diesen Zweck die ursprünglich Oberlausitzschen Ortschaften der Kreise Bunzlau und Sagan als zugehörig, die ursprünglich Schlesischen Ortschaften des Kreises Lauban dagegen als nicht zugehörig betrachtet werden.

Ueber die Vereinigung der Oberlausitz in dem eben bezeichneten Umfange zu einem besonderen Landarmenverbande trifft eine andere Verordnung vom heutigen Tage Bestimmung.

§ 2. Jeder der im § 1 bezeichneten vier Landarmenverbände des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hat alle in den Gesetzen, namentlich in denen über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855, den Landarmenverbänden zugewiesenen Rechte und Pflichten, mit Einschluß der Obliegenheit, für die Vollstreckung der auf Grund der §§ 120 und 146 des Strafgesetzbuches gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, beziehentlich gegen unzüchtige Weibspersonen, welche im Bereich des betreffenden Verbandes aufgegriffen worden, zur Festsetzung gelangenden Einsperrung und Beschäftigung in einem Arbeitshause (Korrektion) mittelst Herstellung und Unterhaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen, sowie mittelst Aufbringung der sonst durch diese Korrektion, insbesondere durch die Einlieferung zur Anstalt, die Bekleidung und Verpflegung in derselben erwachsenden Kosten zu sorgen.

Landarmen- und Landarbeits- (Korrektions-) Anstalten.

§ 3. Die Landarmenverbände haben Behufs Erfüllung der im § 2 bezeichneten Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten, deren Anzahl und Kopfstärke mit Zustimmung des Ministers des Innern festgesetzt wird, herzustellen und zu unterhalten.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von der betreffenden Landarmenverbands-Verwaltung (§ 6) unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Anstalts-Reglements erlassen.

§ 4. Zur Verwendung für die in den §§ 2, 3 bezeichneten Zwecke werden den vier Landarmenverbänden des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom Staate übereignet:

1) die jetzige Korrektionsanstalt zu Schweidnitz,
2) das Landarmen- und Arbeitshaus zu Creutzburg,

mit den zu beiden Anstalten gehörigen Realitäten, Berechtigungen, Fonds und Gefällen; nach Maßgabe des hierüber am 30. April 1864 mit dem provinzialständischen Ausschuß abgeschlossenen, von Uns unter dem heutigen Tage bestätigten Separat-Vertrages.

Auseinandersetzung der Landarmen-Verbände. Ständischer Ausschuß.

§ 5. Die Auseinandersetzung der vier Landarmen-Verbände untereinander wegen der Benutzung und Ver-

Digitized by Google

theilung der auf sie übergehenden Realitäten, Fonds und Gefälle ist durch den zu diesem Zwecke von dem Provinzial-Landtage bestellten ständischen Ausschuß, unter Genehmigung seiner Beschlüsse durch den Minister des Innern, näher zu regeln. Auch soll dieser Ausschuß in anderen Beziehungen, während der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist und die Landarmen-Direktionen (§ 6) noch nicht konstituirt sind, befugt sein, die Interessen der neuen Landarmen-Verbände wahrzunehmen.

Die in diesen Angelegenheiten etwa von dem Provinzial-Landtage selbst gefaßten Beschlüsse sind für den Ausschuß maßgebend.

Die nöthigen transitorischen Bestimmungen, namentlich wegen der provisorisch noch erforderlichen gemeinschaftlichen Benutzung einzelner Anstalten durch mehrere Landarmen-Verbände, sowie etwa für die Korrigenden der Oberlausitz, wegen der dafür zu leistenden Vergütung, der Unterbringung der vorhandenen Bestände an Anstaltspfleglingen und dergleichen, hat der Oberpräsident nach Anhörung des ständischen Ausschusses zu treffen und die Ausführung der Uebergangsmaßregeln zu leiten.

Inwieweit die den bisherigen Kreis-Landarmen-Verbänden der Provinz gehörigen, zu Zwecken der Landarmenpflege oder Korrektion schon bestimmten Anstalten für solche Zwecke fernerhin und event. unter welchen Bedingungen zu benutzen, bleibt der Verständigung der Eigenthümer mit der betreffenden Landarmenverbands-Verwaltung überlassen.

Verwaltung des Landarmenwesens.

§ 6. Die Verwaltung des Landarmen- und Korrektionswesens und der dazu bestimmten Anstalten verbleibt der Stadt Breslau für ihren Landarmenverband; in jedem der drei Bezirks-Landarmenverbände wird dieselbe unter Oberaufsicht des Staates durch eine Land-Armendirektion geführt, welche aus einem von dem Minister des Innern zu ernennenden Staats-Kommissarius als Vorsitzendem, und drei vom Provinzial-Landtage, ohne Betheiligung der Abgeordneten der Oberlausitz und der Stadt Breslau, zu wählenden Mitgliedern zu bestehen hat. Die Ernennung des Kommissarius und die Wahl der anderen Mitglieder, sowie der in gleicher Anzahl zu wählenden Stellvertreter der letzteren, erfolgt jedesmal auf vier Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der vier Jahre nicht vollzogen, so dauert das Mandat, bis die Neuwahl bewirkt ist, fort.

§ 7. Der Staats-Kommissarius vertritt den Landarmenverband nach Außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder die laufenden Geschäfte, nimmt an den Berathungen der Direktion mit vollem Stimmrechte Antheil und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Derselbe erhält aus dem Landarmen-Fonds des Verbandes eine, vorläufig vom provinzialständischen Ausschuß (§ 5), später vom Provinzial-Landtage selbst, unter Genehmigung des Ministers des Innern festzusetzende Remuneration.

Im Uebrigen wird das Verfahren bei den Land-Armendirektionen und deren Benehmen mit anderen Behörden durch eine vom Minister des Innern zu bestätigende Geschäfts-Instruktion geregelt, in derselben auch das Nöthige über die den gewählten Mitgliedern zustehenden Diäten und Reisekosten festgesetzt.

Ressortverhältnisse.

§ 8. Jede Land-Armendirektion kann sich zur Ausführung ihrer Anordnungen der Kreis- und Ortsbehörden ihres Verbandbezirks bedienen.

Insbesondere steht ihr der Erlaß der nöthigen Anordnungen wegen des Transportes und der Entlassung der Detinenden, sowie die Befugniß zu, darüber zunächst zu befinden:

1) ob der Fall einer vom Landarmenverbande zu übernehmenden Fürsorge für einen Verarmten vorliege;
2) in welcher Art die Fürsorge zu bewirken sei: ob durch Aufnahme in die Verbandsanstalt, oder auf dem in § 15 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 angegebenen Wege, oder durch anderweite Unterbringung, oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung;
3) ob der Raum es gestattet, die auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 oder des Artikels 15 der Novelle vom 21. Mai 1855 gegen Erstattung der Kosten verlangte Aufnahme von Ortsarmen oder armenpolizeilichen Korrigenden zu bewilligen. An der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme solcher Individuen bei Zulänglichkeit des Raumes wird hierdurch nichts geändert.

§ 9. Die in Bezug auf das Landarmen- und Korrigendenwesen gesetzlich den Regierungen zustehenden landespolizeilichen Funktionen verbleiben überall der Bezirksregierung. Dies gilt namentlich von der Befugniß der Regierungen:

1) zum Erlaß der nach Artikel 6 und 14 der Novelle vom 21. Mai 1855 in der Rekurs-Instanz zu fällenden Resolute;

Digitized by Google

2) zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne des § 34 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842;
3) zu der nach §§ 120, 146 des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidung über die Verhängung resp. die Dauer der gegen die dort bezeichneten Kondemnaten festzusetzenden Korrektionshaft, beziehentlich über die gegen einen nach §§ 117 bis 119 a. a. O. verurtheilten Ausländer anzuordnende Landesverweisung;
4) zur jederzeitigen Kenntnißnahme von der Verwaltung der Landarmenkassen und dem Zustande der Verbandsanstalten, zu welchem Behufe die Bezirksregierungen nicht nur an den Revisionen dieser Kassen und Anstalten sich betheiligen, sondern auch selbstständig solche vornehmen dürfen.
5) Imgleichen wird an der nach § 28 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 dem Landrathe event. der Regierung zustehenden Befugniß, im Kreise nicht einheimische Arme vorläufig dem Landarmenverbande zu überweisen, nichts geändert.

§ 10. Wenn zwischen verschiedenen Landarmenverbänden oder zwischen einem Land- und einem Ortsarmenverbande über die Verpflichtung zur Armenpflege Streit entsteht, so ist hierüber von derjenigen Regierung, zu deren Bezirk der in Anspruch genommene Verband gehört, die nach § 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zu erlassende resolutorische Entscheidung zu treffen und gegen dies Resolut, insoweit dasselbe die Frage betrifft, wem die Verpflichtung obliegt, nur der Rechtsweg zulässig.

Ueber sonstige Streitigkeiten und Beschwerden zwischen verschiedenen Landarmen-Verwaltungen der Provinz, zwischen einer Regierung einerseits und einer Landarmen-Verwaltung andererseits, sowie zwischen einem Ortsarmenverbande und der Landarmenverbands-Verwaltung entscheidet der Oberpräsident, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern. Auch in anderen Fällen bildet der Oberpräsident die den Landarmenverbands-Verwaltungen zunächst vorgesetzte Aufsichts- und Beschwerde-Instanz.

Aufbringung der Kosten des Landarmenwesens.

§ 11. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände erforderlichen Kosten werden, soweit sie nicht aus den Anstaltseinnahmen und vorhandenen Fonds bestritten werden können, durch Beiträge des Landarmenbezirks, und zwar in der Art aufgebracht, daß der — das erste Mal nach überschlägigem Ermessen, späterhin je nach dem Resultate der abgelaufenen Verwaltung im Etat (§ 12) zu bestimmende — Bedarf nach dem Maßstabe der sämmtlichen direkten Staatssteuern, insbesondere der Grund- und Gebäudesteuer, der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, auf die Kreise des Verbandes die Gutsherrschaften und Gemeinden vertheilt, den Gemeinden aber die Art und Weise der Aufbringung überlassen wird.

Die Hausir-Gewerbesteuer bleibt hierbei außer Ansatz; in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt der Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des Steuerdrittels der Gemeinde und mit Ausschluß der etwaigen Kommunalzuschläge, an Stelle der Klassensteuer.

Eine hiervon abweichende Art der Aufbringung der Verbandsbeiträge kann nur durch die Provinzialvertretung unter landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

Landarmenkasse.

§ 12. Für jeden der drei Bezirks-Landarmenverbände wird zur Bestreitung der Kosten seiner Anstalten sowie der sonst ihm obliegenden Verpflichtungen eine Landarmenkasse gebildet, zu welcher die Fonds und Einnahmen des Verbandes und seiner Anstalten fließen, und eine besondere Kassenverwaltung dafür von der Landarmendirektion eingerichtet.

Die diesfälligen Einrichtungen sind von dem Oberpräsidenten zu genehmigen, welcher auch die anzustellenden Rendanten bestätigt.

Für jeden dieser Verbände wird alljährlich von der Landarmen-Direktion ein Etat aufgestellt, welcher dem provinzialständischen Ausschuß (§ 5) — dessen Wahl zu diesem Zwecke durch den Provinzial-Landtag, so oft letzterer es nöthig findet, erneuert wird — und sodann dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ueber die Verwaltung der Landarmenkasse, sowie der Verbandsanstalten hat jede Landarmen-Direktion alljährlich dem vorgedachten Ausschuß Rechnung zu legen. Der Ausschuß prüft die Rechnungen und bringt das Ergebniß zur Kenntniß des Provinzial-Landtages, welchem die Dechargeertheilung und die Genehmigung von Etatsüberschreitungen, sofern er diese Befugnisse nicht dem Ausschuß delegiren will, zusteht.

Dem Oberpräsidenten ist von jeder Landarmen-Direktion nach dem Schlusse des Jahres ein summarischer Verwaltungsbericht mit beigefügter Rechnungs-Uebersicht zu erstatten und der Regierung des Bezirks davon Abschrift mitzutheilen.

Digitized by Google

Ausführungstermin.

§ 13. Der Zeitpunkt der vollendeten Organisation der neuen Landarmenverbände wird von dem Ober-Präsidenten durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht; von da ab übernehmen jene die Verpflegung der bis dahin von den Kreis-Landarmenverbänden resp. in der Creutzburger Anstalt unterhaltenen Landarmen, sowie der bereits detinirten oder neu hinzukommenden Korrigenden, und treten die Ueberweisungen des § 4 in Wirksamkeit.

§ 14. Von demselben Zeitpunkte ab tritt das Regulativ über die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien vom $\frac{27. \text{ Januar}}{23. \text{ Februar}}$ 1844 außer Kraft, auch werden aufgehoben, soweit sie bisher noch in Giltigkeit standen, alle dem Inhalte dieses Regulativs zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Verordnungen, insbesondere des Creutzburger Armen- und Arbeitshaus-Reglements vom 4. Februar 1779 und der Fundations-Instruktion vom 24. Mai 1779, des das Schlesische Korrektionswesen betreffenden Reglements vom 31. August 1800 und des Publikandums vom 28. Oktober 1803, der wegen der Creutzburger Gefälle ergangenen Ordre vom 25. März 1787, des Publikandums vom 13. April 1787 und der Ordre vom 14. Februar 1786, ferner des Edikts vom 25. März 1747, betreffend die Einrichtung von Armen-, Arbeits- und Zuchthäusern in Schlesien (§§ XII. und XIII.), endlich der Schlesischen Landes-Visitations-Instruktion vom 1. April 1772 und des Reglements wegen der zur Ausrottung der Landstreicher in Schlesien zu ergreifenden Maßregeln vom 1. Dezember 1782.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. September 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Eulenburg.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz.

Vom 15. September 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Unserem Markgrafthum Oberlausitz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien und des Kommunal-Landtages der Oberlausitz, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, was folgt:

Landarmenverband.

§ 1. Die durch das Regulativ vom $\frac{27. \text{ Januar}}{23. \text{ Februar}}$ 1844 in der Provinz Schlesien interimistisch eingerichteten Landarmenverbände hören — wie laut besonderer Verordnung vom heutigen Tage in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz — so auch im Markgrafthum Oberlausitz zu bestehen auf.

Statt deren bildet fortan, Behufs definitiver Ausführung der §§ 9 und 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, die Oberlausitz in ihrem zur Provinz Schlesien gehörigen Umfange Einen Landarmenverband. Zu diesem Zwecke werden die ursprünglich Oberlausitz'schen Ortschaften der Kreise Bunzlau und Sagan als der Oberlausitz zugehörig, die ursprünglich Schlesischen Ortschaften des Kreises Lauban dagegen als derselben nicht zugehörig angesehen.

Die letzteren treten zu dem aus den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Liegnitz nach der heutigen Verordnung über das Landarmen- und Korrigendenwesen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz gebildeten Landarmenverbande. Die diesfällige Abgrenzung beider Verbände gegen einander erfolgt durch Anordnung des Ministers des Innern.

§ 2. Der Landarmenverband der Oberlausitz hat alle in den Gesetzen, namentlich in denen über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855 den Landarmenverbänden zugewiesenen Rechte und Pflichten, mit Einschluß der Obliegenheit, für die Vollstreckung der auf Grund der §§ 120 und 146 des Strafgesetzbuches gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, beziehentlich gegen unzüchtige Weibspersonen, welche im Bereich des Verbandes aufgegriffen worden, zur Festsetzung gelangenden Einsperrung und Beschäftigung in einem Arbeitshause (Korrektion) mittelst Herstellung und Unterhaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen, sowie mittelst Aufbringung der sonst durch diese Korrektion, insbesondere durch die Einlieferung zur Anstalt, die Bekleidung und Verpflegung in derselben erwachsenden Kosten zu sorgen.

Anstalten zu Landarmen- und Korrektionszwecken.

§ 3. Der Landarmenverband der Oberlausitz hat zur Erfüllung der im § 2 bezeichneten Verpflich-

Digitized by Google

tungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten, deren Kopfzahl mit Zustimmung des Ministers des Innern festgesetzt wird.

Zur Ordnung der inneren Einrichtungen und der Verwaltung der Anstalten werden die nöthigen Reglements von der Landarmen-Direktion (§ 5) unter Genehmigung des Ministers des Innern erlassen.

§ 4. Wegen der einstweilen noch zuzulassenden Unterbringung der Korrigenden des Oberlausitzschen Landarmenbezirks in einer Schlesischen Anstalt wird nähere Bestimmung nach Maßgabe der heutigen Verordnung über das Landarmen- ꝛc. Wesen in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz (§ 5) getroffen werden.

Landarmenverbands-Verwaltung.

§ 5. Die Verwaltung des Landarmen- und Korrektionswesens der Oberlausitz und der dazu bestimmten Anstalten wird unter Oberaufsicht des Staates durch eine Landarmen-Direktion geführt, welche aus dem jedesmaligen Landesältesten der Oberlausitz in der Eigenschaft eines Staats-Kommissarius als Vorsitzendem, und drei vom Kommunal-Landtage der Oberlausitz zu erwählenden Mitgliedern zu bestehen hat. Die Wahl dieser Mitglieder, sowie der in gleicher Anzahl zu wählenden Stellvertreter der letzteren, erfolgt jedesmal auf vier Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 6. Der Staatskommissarius vertritt den Landarmenverband nach Außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder die laufenden Geschäfte, nimmt an den Berathungen der Direktion mit vollem Stimmrechte Antheil und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ob und welche Remuneration demselben zu gewähren, ist vom Kommunal-Landtage mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu beschließen. Im Uebrigen wird das Verfahren bei der Landarmen-Direktion und deren Benehmen mit anderen Behörden durch eine vom Minister des Innern zu bestätigende Geschäfts-Instruktion geregelt, in derselben auch das Nöthige über die den gewählten Mitgliedern zustehenden Diäten und Reisekosten festgesetzt.

Ressortverhältnisse.

§ 7. Die Landarmen-Direktion kann sich zur Ausführung ihrer Anordnungen, gleich den Regierungen, der Kreis- und Ortsbehörden ihres Verbandsbezirkes bedienen.

Insbesondere steht ihr der Erlaß der nöthigen Anordnungen wegen des Transportes und der Entlassung der Detinenden, sowie die Befugniß zu, darüber zunächst zu befinden:

1) ob der Fall einer vom Landarmenverbande zu übernehmenden Fürsorge für einen Verarmten vorliege;
2) in welcher Art die Fürsorge zu bewirken sei, ob durch Aufnahme in die Verbands-Anstalt, oder auf dem in § 15 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 angegebenen Wege, oder durch anderweite Unterbringung, oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung;
3) ob der Raum es gestattet, die auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 oder des Artikels 15 der Novelle vom 21. Mai 1855 gegen Erstattung der Kosten verlangte Aufnahme von Ortsarmen oder armenpolizeilichen Korrigenden zu bewilligen. An der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme solcher Individuen bei Zulänglichkeit des Raumes wird hierdurch nichts geändert.

§ 8. Die in Bezug auf das Landarmen- und Korrigendenwesen gesetzlich den Regierungen zustehenden landespolizeilichen Funktionen verbleiben der Bezirks-Regierung. Dies gilt namentlich von der Befugniß der Regierung:

1) zum Erlaß der nach Artikel 6 und 14 der Novelle vom 21. Mai 1855 in der Rekurs-Instanz zu fällenden Resolute;
2) zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne des § 34 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842;
3) zu der nach §§ 120, 146 des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidung über die Verhängung resp. die Dauer der gegen die dort bezeichneten Kondemnaten festzusetzenden Korrektionshaft, beziehentlich über die gegen einen nach §§ 117—119 ebendaselbst verurtheilten Ausländer anzuordnende Landesverweisung.
4) Imgleichen wird an der nach § 28 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 dem Landrathe event. der Regierung zustehenden Befugniß, im Kreise nicht einheimische Arme vorläufig dem Landarmenverbande zu überweisen, nichts geändert.

§ 9. Wenn zwischen dem Oberlausitz'schen und einem andern Landarmenverbande oder zwischen einem Land- und einem Ortsarmenverbande über die Verpflichtung zur Armenpflege Streit entsteht, so ist hierüber

Digitized by Google

von derjenigen Regierung, zu deren Bezirk der in Anspruch genommene Verband gehört, die nach § 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zu erlassende resolutorische Entscheidung zu treffen und gegen dies Resolut, insoweit dasselbe die Frage betrifft, wem die Verpflichtung obliegt, nur der Rechtsweg zulässig.

Ueber sonstige Streitigkeiten und Beschwerden zwischen verschiedenen Landarmen-Direktionen der Provinz, zwischen einer Regierung einerseits und einer Landarmen-Direktion andererseits, sowie zwischen einem Ortsarmenverbande und der Landarmenverbands-Verwaltung, entscheidet der Oberpräsident, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern. Auch in anderen Fällen bildet der Oberpräsident die der Landarmenverbands-Verwaltung vorgesetzte Aufsichts- und Beschwerde-Instanz, und ist er insbesondere befugt, jederzeit von dem Zustande der Verwaltung der Landarmenkasse und der Verbandsanstalten nähere Kenntniß zu nehmen.

Kosten der Verwaltung und Kassenwesen.

§ 10. Zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanstalten (§ 3), sowie zur sonstigen Erfüllung der dem Oberlausitz'schen Landarmenverbande obliegenden Verpflichtungen werden die dem Kommunalverbande der Oberlausitz gehörigen, den bezüglichen Zwecken gewidmeten Fonds und Intraden benutzt. Sofern an solchen nicht alle Glieder des Verbandes Theil haben, bleiben die zur Ausgleichung dessen erforderlichen Beschlußnahmen dem Kommunal-Landtage überlassen.

Der außerdem erforderliche Kostenbetrag wird alljährlich nach Maßgabe des Resultats der Verwaltung, das erste Mal nach überschlägigem Ermessen, in dem Etat des Landarmenverbandes, welcher von der Landarmen-Direktion aufzustellen und dem Kommunal-Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist, bestimmt und von dem Verbande nach dem vom Kommunal-Landtage zu beschließenden Vertheilungsmaßstab aufgebracht.

Aus sämmtlichen Fonds und Einnahmen des Landarmenverbandes wird eine Landarmenkasse gebildet, über deren Verwaltung der Kommunal-Landtag das Nähere festzusetzen hat.

Die diesfälligen Einrichtungen, sowie der Jahres-Etat und die sonst nach diesem Paragraphen von dem Kommunal-Landtage zu fassenden Beschlüsse, bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 11. Ueber die Verwaltung der Landarmenkasse und der Verbandsanstalten steht dem Kommunal-Landtage die Kontrole zu. Insbesondere hat derselbe die Rechnung zu prüfen und abzunehmen.

Eine Uebersicht dieser Rechnung mit summarischem Verwaltungsberichte ist von der Landarmen-Direktion alljährlich dem Oberpräsidenten einzureichen und der Bezirksregierung abschriftlich mitzutheilen.

Ausführungs-Termin.

§ 12. Der Zeitpunkt der vollendeten Organisation der neuen Landarmenverbands-Verwaltung wird von dem Oberpräsidenten durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht; von da ab treten die Bestimmungen dieser Verordnung, namentlich der Uebergang der Landarmenpflege von den bisher verpflichteten Kreisverbänden auf den neuen Landarmenverband, in Wirksamkeit und das Regulativ über die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1844 für die Oberlausitz außer Kraft. Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. September 1864.

(L. S.) Wilhelm.
Graf zu Eulenburg.

Dem nachstehenden, gemäß § 4 der heute von Mir vollzogenen Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zwischen dem dazu bestellten provinzialständischen Ausschuß und den staatsseitig beauftragten Kommissarien abgeschlossenen Separat-Vertrag nebst Vollziehungs-Protokoll vom 30. April d. J., betreffend die Ueberlassung der Korrektions-Anstalt in Schweidnitz und des Landarmenhauses in Creutzburg an die Landarmen-Verbände der vorgenannten Landestheile, will Ich Meine landesherrliche Genehmigung, wie hierdurch geschieht, mit der Maßgabe ertheilen, daß bezüglich der im zweiten Absatz Artikel 8 des Vertrages zugesagten Pensionsbeiträge der Staatskasse die an der Creutzburger Anstalt von den betreffenden Beamten verlebte Dienstzeit als eine im direkten Staatsdienste zugebrachte, nicht anzusehen ist.

Schloß Babelsberg, den 15. September 1864.

(gez.) Wilhelm.
(gegengez.) Graf Eulenburg, zugleich für den Finanz-Minister.

Bestätigung.

Digitized by Google

Separat-Vertrag,

betreffend die Ueberlassung der Korrektions-Anstalt in Schweidnitz und des Landarmenhauses in Creutzburg an die Landarmen-Verbände des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz.

Zu § 4 der im Entwurf vom XVII. Schlesischen Provinziallandtage genehmigten Königlichen Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrektionswesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz ist zwischen dem zu diesem Zweck gewählten und mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Februar 1864 bestätigten provinzialständischen Ausschusse einerseits und den hierzu ernannten endesunterzeichneten Kommissarien der Königlichen Staats-Regierung andererseits, mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs, der nachfolgende ergänzende Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1. Zu den in § 2, 3 und 4 des Eingangs gedachten Regulativs angegebenen Zwecken werden von Seiten des Staats:

1. die Korrektions-Anstalt in Schweidnitz,
2. das Landarmen- und Arbeitshaus zu Creutzburg,

mit allem ihrem gegenwärtigen Zubehör an Grundstücken, beweglichem und unbeweglichem Inventarium, Berechtigungen, Immunitäten, Fonds und Gefällen, so wie mit allen zur Zeit darauf haftenden Lasten, in Pausch und Bogen, ohne weitere Gegenleistung, als die nach dem Regulativ zu übernehmenden Verpflichtungen, aber auch ohne weitere Gewährleistung, als bei einem Kauf in Pausch und Bogen gesetzlich stattfindet, an die in § 1 des Regulativs bezeichneten vier Landarmen-Verbände des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz eigenthümlich abgetreten.

Artikel 2. Als den Zwecken der Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz gewidmet, werden insbesondere mit der letzteren den Landarmen-Verbänden zur ferneren Erhebung überlassen die sogenannten fixirten Beiträge, welche auf Grund des Publikandums vom 28. Oktober 1803 (Korn'sche Edikten-Sammlung, Neue Folge, Bd. 8, S. 439) zur Unterhaltung der Anstalt von den Gutsherrschaften, den ländlichen Gemeinden und den Hausbesitzern in den Städten und Vorstädten zu entrichten sind.

Die aus Staatsfonds zur Erhaltung dieser Anstalt über deren eigenthümliche Einnahmen geleisteten Zuschüsse kommen dagegen unter den im Artikel 11 für die Uebergangszeit bestimmten Maßgaben in Wegfall.

Der besonderen freien Vereinbarung zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der betreffenden ständischen Verbands-Verwaltung bleibt vorbehalten, ob die provisorisch der Korrektions-Anstalt bereits zur Benutzung überwiesenen oder welche andere Theile, etwa des in Schweidnitz disponibel gewordenen Festungs-Terrains, und event. unter welchen Bedingungen für die Anstalt definitiv zu erwerben sein werden.

Artikel 3. Als den Zwecken des Landarmen- und Arbeitshauses zu Creutzburg gewidmet, gehen insbesondere mit dem letzteren an die in Artikel 1 bezeichneten ständischen Verbände über:

1) der bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln aufgesammelte, aus dem eisernen Fundations-Kapital von 100,000 Thlr. erwachsene, in seinem Bestande durch besonderen Rechnungs-Abschluß laut des Vollziehungs-Protokolls nachgewiesene Kapitalsfonds, nebst den seit diesem Abschluß hinzugetretenen und bis zur Uebergabe noch hinzutretenden Zuflüssen;
2) die zur Unterhaltung der Anstalt bestehenden Provinzial-Abgaben, nämlich:
   a. die auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1787 und des Publikandums vom 13. April dess. J. (Korn'sche Edikten-Sammlung, Neue Folge, Bd. 1, S. 258) von allen gerichtlichen Käufen der Güter und Immobilien unter 1000 Gulden Werth mit ½ pCt. zu entrichtenden sogenannten Landarmenhaus Gefälle;
   b. die zufolge des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Februar 1796 an Stelle der früheren fundationsmäßigen Haus- und Kirchen-Kollekten getretenen, von den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen für die Anstalt zu entrichtenden sogenannten fixirten Beiträge. (Korn a. a. O. Bd. 5, S. 305.)

Artikel 4. Ausgeschlossen bleiben dagegen von der Ueberlassung, außer den etwa gesetzlich bereits aufgehobenen fundationsmäßigen Rechten, die nach § 2, Nr. 3, 4, 5, 6 und 8 der Fundations-Instruktion vom 24. Mai 1779 der Creutzburger Anstalt verliehenen Berechtigungen:

1) auf bauliche Unterhaltung der Gebäude und Gewährung des nöthigen Bau- und Reparatur-Holzes aus Staatsmitteln;

Digitized by Google

2) auf freie Verabreichung von ursprünglich 250, jetzt noch 38½ Klaftern Brennholz aus den Staatsforsten gegen Vergütigung des Schlag- und Anfuhrlohnes;
3) auf den freien Auftrieb von 15 Stück Melkvieh auf die Creutzburger Amts- und städtischen Gemeinde-Hütungen;
4) auf die durch den Erwerb eines besonderen Anstalts-Kirchhofes bereits außer Gebrauch gekommene freie Beerdigung verstorbener Anstalts-Pfleglinge auf den kirchlichen Friedhöfen;
5) die Befugniß, von dem Amte Creutzburg die Lieferung des Bedarfs an Bier und Getränken nach einer billigen Taxe zu verlangen.

Diese Berechtigungen sollen vom 1. Januar 1864 ab für alle Zeiten erloschen sein, und wegen etwaiger Nichtgewährung der entsprechenden Leistungen in der Vergangenheit keinerlei Ansprüche stattfinden.

Auch kann das in der Fundations-Instruktion § 2 Nr. 8 noch erwähnte Recht zum Selbstbrauen des Bier- und Getränke-Bedarfs nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen noch ausgeübt werden.

Artikel 5. Zugleich mit den Anstalten zu Schweidnitz und Creutzburg cedirt die Staats-Verwaltung an die ständischen Verbände die aus laufenden Vertrags-Verhältnissen diesen Anstalten zustehenden Miethe-, Pacht- und sonstigen Nutzungsrechte.

Dies bezieht sich, was die Schweidnitzer Anstalt betrifft, insbesondere auch auf die bisher miethweise derselben überlassenen Kasemattenräume, deren weitere Benutzung nach Maßgabe des Vertrages vom 23. Februar 1843 auf die ständische Verwaltung übergeht, so wie auf den mittelst Kontrakts vom 17. Februar 1832 von der Stadt Schweidnitz pachtweise der Anstalt überlassenen Gartenfleck.

Artikel 6. Eine möglichst genaue Bezeichnung der mit den beiden Anstalten übergehenden Grund-, Pertinenz- und Inventarienstücke, Berechtigungen und Lasten wird, — je doch nur zur Information der Erwerber, — und ohne daß eine Gewährleistung wegen der in der Spezifikation, resp. in diesem Vertrage aufgeführten Berechtigungen und sonstigen Zubehörstücke, oder wegen der nicht darin erwähnten Lasten, Dienstbarkeiten und Verbindlichkeiten stattfindet, in die Uebergabe-Verhandlung mit aufgenommen werden.

Artikel 7. Der ständische Ausschuß, Namens der durch ihn vertretenen Provinzialstände, erkennt an, daß die früher für die Provinz geltend gemachten Eigenthums-Ansprüche an das Creutzburger Landarmen- und Arbeitshaus und dessen Fonds durch diesen Vertrag vollständig erledigt sind, und daß weder auf Grund des Eigenthums-, noch irgend eines anderen Titels, weitere Erstattungs- oder Entschädigungs-Ansprüche aus der bis zum 1. Januar 1864 staatsseitig geführten Verwaltung der qu. Anstalt gegen den Staat hergeleitet werden können.

Artikel 8. Das dermalige Verwaltungs-Personal, sowohl der Schweidnitzer, als der Creutzburger Anstalt, wird dergestalt mit den Anstalten übernommen, daß die ständischen Direktionen der betreffenden Landarmen-Verbände in das mit jedem einzelnen Anstalts-Beamten bestehende Rechtsverhältniß, ohne Aenderung desselben, an Stelle des Staates einzutreten berechtigt und verpflichtet sind, sofern die betreffenden Beamten nicht selbst wegen der Abtretung der Anstalten an die Provinz ihr Engagement aufzulösen vorziehen. Es soll ihnen deshalb, jedoch ohne jedes gegen die Staats-Verwaltung daraus herzuleitende Präjudiz, freigelassen werden, spätestens binnen 6 Monaten nach dem Verwaltungs-Uebergange (Artikel 10) aus ihrem Dienstverhältnisse auszuscheiden, wenn sie drei Monate vorher gekündigt haben. Die künftigen Pensionsgewährungen an die übergehenden Anstalts-Beamten fallen den ständischen Landarmen-Verbänden nach demselben Maße zur Last, nach welchem sie bei weiterer gleich langer Fortdauer des bisherigen Anstellungs-Verhältnisses im unmittelbaren Staatsdienst von der Staatskasse zu leisten sein würden.

Doch wird die Staatskasse eintretenden Falls, wenn die Pensionirung aus einem für den unmittelbaren Staatsdienst gesetzlich giltigen Grunde erfolgt, nach Verhältniß der im direkten Staatsdienst zugebrachten Amtszeit zu der Pension beitragen.

Falls ein übernommener Anstalts-Beamter in der Folge in den unmittelbaren Staatsdienst zurückgenommen werden, und solchergestalt die Pensionslast wieder der Staatskasse zufallen sollte, so ist die ständische Verwaltung verpflichtet, die von dem betreffenden Beamten zur ständischen Kasse entrichteten Pensions-Beiträge an die staatliche Pensions-Kasse herauszuzahlen. In demselben Verhältniß, in welchem diese Beiträge der Höhe der für Staatsdiener vorgeschriebenen Pensions-Beiträge entsprechen, wird die ständische Dienstzeit bei der Berechnung der Pension dann mit in Anschlag gebracht werden.

Artikel 9. Der aktuelle Bestand beider Anstalten an Detinenden und Pfleglingen wird ebenfalls mit den Anstalten selbst von den Landarmen-Verbänden übernommen. Was diejenigen in den Anstalten vorhandenen Pfleglinge oder Detinenden betrifft, deren weitere Versorgung nicht zu den nach § 2 des Re-

Digitized by Google

gulativs den Landarmen-Verbänden obliegenden Verpflichtungen gehört, so wird deren anderweite Unterbringung binnen 3 Monaten, nachdem solche Seitens der ständischen Verwaltung etwa verlangt werden sollte, von den Staatsbehörden bewirkt werden, ohne daß jedoch wegen der bis dahin noch erfolgenden Verpflegung solcher Häuslinge ein Vergütungsanspruch an den Staat stattfindet.

Auch die in der preußischen Oberlausitz aufgegriffenen und demnächst der Korrektion überlieferten resp. noch zu überliefernden Detinenden müssen so lange, bis der Oberlausitzer Landarmen-Verband die Besserungs-Detention der Oberlausitzer Korrigenden selbst übernommen haben wird, von den Landarmen-Verbänden des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz in ihre Korrektions-Anstalten gemäß der durch die Königlichen Regierungen erfolgenden Zuweisung aufgenommen werden. Der dafür diesen Anstalten zu vergütende Verpflegungssatz wird gemäß § 5 Absatz 3 des Regulativs festgestellt.

Artikel 10. Seit dem 1. Januar 1864 wird zufolge Allerhöchst genehmigten Antrages des XVII. Schlesischen Provinzial-Landtages die Verwaltung der Schweidnitzer und der Creutzburger Anstalt, sowie der Fonds und Gefälle derselben, in finanzieller Beziehung bereits interimistisch für Rechnung der in Artikel 1 genannten Landarmen-Verbände, wenn auch noch durch die seitherigen staatlichen Administrations-Organe geführt, so daß jene Verbände schon von da ab als Träger der Nutzungen und Lasten zu betrachten sind.

Unmittelbar nach dem gemäß § 13 des Regulativs zu bestimmenden Ausführungs-Termine soll die Uebergabe der Anstalten erfolgen, und geht damit die Administration, sowie das Eigenthum nach Maßgabe dieses Vertrages vollständig auf die nach dem Regulativ dazu berufenen ständischen Organe über.

Artikel 11. Die Fonds- und Kassenbestände, die Aktiva und Passiva beider Anstalts-Verwaltungen werden mit demjenigen Betrage, welchen sie zu dem in Artikel 10 bezeichneten Ausführungs-Termine rechnungsmäßig haben werden, in Pausch und Bogen übernommen, ingleichen die bis dahin bei dem Creutzburger Fonds aufgesammelten Bestände der auf Grund Beschlusses des XVII. Schlesischen Provinzial-Landtages und der genehmigenden Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1864 als Provinzial-Abgabe seit dem 1. Januar 1864 erhobenen Korrektionshausgefälle.

Nach Uebergabe der Kassen ist über die seit dem 1. Januar 1864 geführte Verwaltung derselben dem ständischen Ausschuß Rechnung zu legen, jedoch nur Behufs der Verifikation der Einnahmen und Ausgaben; in anderer Beziehung, namentlich wegen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben, finden Monita gegen die bis dahin vom Staat geführte Verwaltung und diesfällige Regreß-Ansprüche nicht statt.

Die nach dem 1. Januar 1864 zur Unterhaltung des Schweidnitzer Korrektionshauses über die eigenthümlichen Anstalts-Einnahmen aus Staatsfonds noch vorgeschossenen Beträge, oder aus Staatsmitteln gemachten Zuwendungen werden der Staatskasse, soweit sie die Summe von 10,000 Thlrn. übersteigen, zurückerstattet, und soll die Königliche Staatsregierung berechtigt sein, den hiernach ihr zu erstattenden Betrag bei Uebergabe der Fonds und Kassenbestände entweder der Schweidnitzer oder auch der Creutzburger Anstalt von diesen Beständen zu retiniren.

Auf Höhe der vorerwähnten 10,000 Thlr. nimmt dagegen die Königliche Staats-Regierung eine Erstattung nicht in Anspruch, indem die Paciscenten hierin eine vergleichsweise ein für alle Mal gewährte Kapitals-Entschädigung erkennen, für die bisher als Last der Strafgerichtsbarkeit vom Staate getragene, zufolge § 2 des Regulativs jedoch auf die Landarmen-Verbände mit übergehende Verpflichtung, die in Gemäßheit des § 146 des Strafgesetzbuches verhängten Korrektions-Detentionen gegen unzüchtige Weibspersonen zu vollstrecken.

Seitens des ständischen Ausschusses werden hiergegen und mit Rücksicht auf das sonstige Ergebniß der vorliegenden Regulirungs-Verhandlungen ausdrücklich alle Entschädigungs-Ansprüche wegen Uebernahme der vorbezeichneten Last, sowie wegen des Wegfalls der bisher aus Staatsfonds zu den eigenthümlichen Einnahmen der Schweidnitzer Korrektions-Anstalt Behufs deren Erhaltung geleisteten Zuschüsse als erledigt anerkannt.

Vorstehender Vertrag ist laut besonderen Protokolls vom heutigen Tage zwischen den Unterzeichneten vereinbart, in der niedergeschriebenen Fassung genehmigt und, wie folgt, vollzogen worden.

Breslau, den 30. April 1864.

Der ständische Ausschuß.

(gez.) Frhr. v. Zedlitz-Neukirch. v. Heydebrandt. Baron Durant. Graf v. Loeben. Franck. Matzdorf. Lehfeldt. Wicke. Stiller. Pawelke. Mischke.

Die Kommissarien der Königl. Staats-Regierung.

(gez.) Frh. v. Schleinitz, Wirkl. Geh. Rath u. Ober-Präsident. Ribbeck, Geh. Ober-Reg.-Rath, im Auftrage des Herrn Ministers des Innern. v. Eichhorn, Ober-Regierungs-Rath. Neugebauer, Reg.-Rath. Frhr. v. Wolzogen, Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Verhandelt Breslau, den 30. April 1864.

Nachdem die vorangegangenen Verhandlungen zu dem Ergebniß geführt hatten, daß der zu § 4 der im Entwurf vom XVII. Schlesischen Provinzial-Landtag genehmigten Königlichen Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrektionswesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz abzuschließende Separat-Vertrag zwischen den zu diesem Zweck gewählten und Allerhöchst bestätigten provinzialständischen Ausschuß einerseits und den hierzu ernannten Kommissarien der Königlichen Staats-Regierung andererseits wegen Ueberlassung verschiedener Realitäten und Fonds an die Landarmen-Verbände des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz nach Inhalt und Fassung mit allseitigem Einverständniß festgestellt und beschlossen worden, versammelten sich heute die nachbenannten Mitglieder des provinzialständischen Ausschusses:

1) der Landrath v. Heydebrandt, 2) Stadtrath Matzdorf, 3) Gerichtsscholz Pawelke, 4) Major Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, 5) Geh. Kommerzien-Rath Lehfeldt, 6) Kreisdirator Stiller, 7) Landrath a. D. Freiherr v. Durant, 8) Bürgermeister Wicke, 9) Bauergutsbesitzer Mischke, 10) Kommerzienrath Franck, und 11) Landes-Aeltester der Oberlausitz Graf von Loeben,

sowie die nachbenanten Kommissarien der Königlichen Staats-Regierung:

12) Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Dr. Freiherr v. Schleinitz,
13) Geheimer Ober Regierungs-Rath Ribbeck, als Beauftragter des Herrn Ministers des Innern,
14) Ober-Regierungs Rath v. Eichhorn,
15) Regierungs-Rath Neugebauer, und
16) Regierungs-Rath Freiherr v. Wolzogen.

Der in 11 Artikeln abgefaßte Vertrag wurde von dem mitunterzeichneten Protokollführer langsam und deutlich vorgelesen, so wie er niedergeschrieben, genehmigt und unter den hier nachstehenden zusätzlichen Bemerkungen und Vereinbarungen:

§ 1. Die Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz und das Landarmen- und Arbeitshaus zu Creutzburg haben noch keine Folien im Hypothekenbuch und sind mit hypothekarischen Schulden nicht belastet.

§ 2. Der bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Oppeln aus dem für das Landarmen- und Arbeitshaus zu Creutzburg ursprünglich ausgesetzten eisernen Fundationskapitale von 100,000 Thlrn. erwachsene und in Art. 4 sub Nr. 1 des Vertrages gedachte Kapitalfonds beträgt nach dem angeschlossenen Rechnungs-Abschluß der gedachten Königlichen Regierungs-Hauptkasse vom 10. Februar d. J. baar 15,223 Thlr. und 5 Pf., in Hypotheken und anderen Dokumenten und geldwerthen Papieren 512,670 Thlr.

§ 3. Wenn irgend eine Bestimmung dieses Vertrages behufs der Allerhöchsten Bestätigung noch einer Modifikation bedürftig erscheinen mochte, so wird diese der Allerhöchsten Entscheidung unter Verzicht der kontrahirenden Vertreter des Provinzial-Landtages auf besondere Einholung ihrer Zustimmung lediglich anheimgestellt.

von sämmtlichen vorstehend genannten Mitgliedern des provinzialständischen Ausschusses und Kommissarien der Königlichen Staats-Regierung unterschriftlich vollzogen, hierüber auch zugleich die gegenwärtige Verhandlung aufgenommen.

V. g. u.

(gez.) Freiherr v. Schleinitz. Ribbeck. v. Heydebrandt. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch. Freiherr v. Durant. Graf v. Loeben. Franck. Matzdorf. Lehfeldt. Wicke. Stiller. Pawelke. v. Eichhorn. Mischke. Neugebauer. Freiherr v. Wolzogen.

(gez.) Scholz.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Dresden verstorbene Partikulier Alexander Bernhardt hat an Arme der christlichen Konfessionen zu Breslau 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Breslau verstorbene Kommissions-Rath Melcher hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 100 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Die zu Mellowitz, Kreis Breslau, verstorbene verwittwete Bauerauszügler Helena Klose, geborne Winkler, hat der evangelischen Schule daselbst 12 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. letztwillig legirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 21. Oktober 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(366) Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5949. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48,000 Rthlr. Vom 2. September 1864.

Nr. 5950. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 4. September 1864.

Nr. 5951. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 5. Oktober 1864.

Nr. 5952. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1864, betreffend den § 6 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 S. 435.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(370) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Post-Anstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden. Es sind in Folge dessen die Preußischen Post-Anstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreiche Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Post-Beförderung wieder anzunehmen.

Berlin, den 12. Oktober 1864. General-Post-Amt. (gez.) Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(369) In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§ 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dezember 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Corps, verordne Ich Folgendes:

1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden.
2) Pensionäre dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15. und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre aufgenommen werden.
3) Diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben, und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864.

(gez.) Wilhelm.

(gegez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Oktober 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(367) Die Kreis-Physikats-Stelle des Frankensteiner Kreises mit einem Gehalt von 200 Rthlr. jährlich ist vakant geworden.

Qualifizirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich binnen vier Wochen unter Beifügung der betreffenden Dokumente bei uns zu melden.

Breslau, den 13. Oktober 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(371) Die gegenwärtigen außergewöhnlichen Witterungs-Verhältnisse veranlassen uns, die Herren Schulen-Revisoren zu autorisiren, das Aussetzen der Schulen Behufs Mitwirkung der Schulkinder bei der

Digitized by Google

noch bevorstehenden Einerntung der Feldfrüchte und namentlich der Kartoffeln, dem Bedürfniß entsprechend, auch über den im § 6 der Ferienordnung vom 4. Juni 1841 bestimmten (im Ganzen vierwöchentlichen) Zeitraum hinaus anzuordnen.

Breslau, den 18. Oktober 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**365**) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme eintritt, im Kreise Münsterberg das Freigut Tschammerhof der Gemeinde Tschammerhof, bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet seiner zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen wird.

Breslau, den 28. September 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**363**) Die von den hiesigen städtischen Grundbesitzern zu entrichtenden Rentenbank-Renten und Domainen-Amortisations-Renten werden vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr an die hiesige Kreis-Steuer-Kasse unmittelbar abgeführt, sondern deren Erhebung wird von dieser Zeit ab durch die hiesige Stadt-Haupt-Kasse, Rendantur I., und zwar unmittelbar durch die Kommunal-Steuer-Erheber (Billeteurs) bewirkt, was hiermit den Betheiligten bekannt gemacht wird.

Breslau, den 3. Oktober 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**364**) Wir haben eine neue vollständige Auflage des Tarifs der Ostbahn und der Tarifvorschriften vom 1. März 1862 unter Berücksichtigung der bis ult. August d. J. eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen veranlaßt. — Exemplare dieses neu aufgelegten Tarifs können zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar bei sämmtlichen Ostbahn-Stations-Kassen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 15. September 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

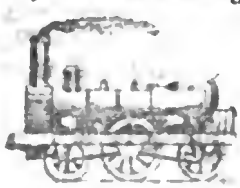

(**368**) „Grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren" werden vom 21. d. M. ab auf der Ostbahn und im direkten Verkehre der Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie der übrigen Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a O. mit Ostbahn-Stationen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. zum Satze der ermäßigten Klasse B. des Ostbahn-Tarifs befördert.

Bromberg, den 13. Oktober 1864. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Krelkau, Kreis Münsterberg, Benjamin Elsner, zum katholischen Schullehrer in Schlottendorf, Kreis Frankenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Wilkau, Kreis Schweidnitz, Rudolph Pohl, zum evangelischen Schullehrer in Hohengiersdorf, desselben Kreises.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Rathe, Kreis Oels, Alwin August Eduard Neumann, zum evangelischen Schullehrer in Dammer, desselben Kreises.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Ober-Peilau II., Friedrich Kunisch, zum ersten Lehrer am J. F. Frägerschen Waisen- und Wohlthätigkeits-Institut zu Reichenbach.

5) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Nieder-Peterswaldau, Karl Willhelm, zum zweiten Lehrer am J. F. Frägerschen Waisen- und Wohlthätigkeits-Institut zu Reichenbach.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Zum Förster vom 1. Oktober c. ab die Forstaufseher 1) Scholz in Carlsberg und Hiller in Raschgrund, Oberförsterei Carlsberg; 2) Müller in Walddorf, Ninz in Nesselgrund, Peschel in Weeienhain, Elsner in Spätenwalde und Prose in Hammer, Oberförsterei Nesselgrund; 3) Kittner in Grunwald und Kleiner in Kohlhau, Oberförsterei Reinerz; 4) Gringmuth in Kottwitz und Wiltschke in Zedlitz, Oberförsterei Zedlitz; 5) Weiß in Silsterwitz, Oberförsterei Zobten; 6) Hübner in Katholisch-Hammer, Oberförsterei Kath.-Hammer. 7) Meinitz in Kuhbrück und Menzel in Groß-Lahse, Oberförsterei Kuhbrück; 8) Scheer in Pogul, Oberförsterei Rimkau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Gros, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 28. Oktober 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(373) Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. Nr. 5953. Das Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler-Sturm-Kreuzes. Vom 18. Oktober 1864.

Nr. 5954. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(372) Nachdem die Rinderpest in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Nachbar-Landen Mähren und Oesterreichisch-Schlesien schon längere Zeit geherrscht hatte, ist sie den neuesten uns zugegangenen Benachrichtigungen nach jetzt auch in dem Königreich Böhmen in bedrohlicher Nähe ausgebrochen.

Dieses veranlaßt uns, die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 § 2 vorgeschriebenen Abwehrungsmaßregeln für unsere sämmtlichen an die Königlich Kaiserlichen Lande stoßenden Grenzkreise in Wirksamkeit zu setzen. Wir verordnen demnach hiermit bis auf Widerruf:

a. Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.

b. Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen.

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart, und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (exclusive Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hartgefrorenen Häute, können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an die Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Allen Polizei-Behörden geben wir auf, die strenge Ausführung vorstehender Anordnungen sorgfältigst zu überwachen.

Breslau, den 18. Oktober 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Betreffend die Einlösung polnischer Pfandbriefe.

(375) Die Nummerliste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am $\frac{\text{19. September}}{\text{1. Oktober}}$ 1864 statt-

Digitized by Google

gehabten Ziehung im zweiten Semester 1864 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, und das Verzeichniß der Nummern der Pfandbriefe dritter Emission erster Serie vom 2. Semester 1853 bis incl. des ersten Semesters 1864, welche zwar verlooft, mit denen sich jedoch die Eigenthümer derselben bis zum 8./20. Juli 1864 nicht gemeldet haben, sind von Warschau hier eingegangen und können bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rendanten Hoffmann, Hirschwälder und Grande, eingesehen werden.

Breslau, den 18. Oktober 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(374) Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 16. bis incl. 30. November c. hiermit bestimmt.

Breslau, den 19. Oktober 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor Max v. Yffelstein von der Königlichen Regierung zu Oppeln an die hiesige Königliche Regierung.

Ausgeschieden: Der Regierungs-Referendarius Herrmann Graf v. Arnim.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Karl Heinrich Mielay zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Robert Oskar Brückner zum evangelischen Schullehrer in Gugelwitz, Kreis Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche nach bestandener Prüfung pro ministerio den nachbenannten Kandidaten des Predigtamts: 1) Robert Sigismund Beer, aus Anhalt, bei Pleß; 2) August Gustav Wilhelm Braune, aus Kemberg, bei Halle; 3) Julius Paul Richard Gramsch, aus Modlau, Kreis Bunzlau; 4) Ernst Adolph Julius Hensel, aus Friedeberg a. Q.; 5) Friedrich August Reinhold Klewe, aus Schneidemühl.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Sekretair v. Kalbacher zu Reichenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Gefangenenwärter Franz Gruhl zu Münsterberg das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Robert Schramm aus Glatz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Reinerz. 2) Der Gerichts-Assessor Alwin Werner zu Glogau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Jauer und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau. 3) Der Referendarius Karl Lindheim zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 4) Die Auskultatoren Arthur Gürich und Paul Röther zu Breslau und Herrmann Franz zu Reichenbach zu Referendarien. 5) Die Rechtskandidaten Karl Bunke, Otto Pape, Dr. jur. Karl Mantell, Heinrich Blanzger, Isidor Friedmann, Julius Krakauer, Georg Martius, Joseph Janske, Karl Kiewitz, Eduard Levy und Albert Müller zu Auskultatoren. 6) Der Bureau-Assistent Gustav Junger zu Prausnitz zum Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 7) Der Bureau-Assistent Karl Engelmayer zu Ohlau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 8) Der Bureau-Assistent Friedrich Böhm zu Lewin zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Friedland. 9) Der Bureau-Assistent Wilhelm Halbkart zu Militsch zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 10) Der Bureau-Diätarius Friedrich Günther zu Raudten zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Kommission zu Prausnitz. 11) Der Bureau-Diätarius Otto Hübner zu Neurode zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Neurode. 12) Der Bureau-Diätarius Ernst Schröter zu Schönau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Kommission zu Lewin. 13) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Adolph Tho-

Digitized by Google

mas zu Landsberg a. d. W. (Departement Frankfurt) zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 14) Der Civil-Supernumerarius Heinrich Dierig aus Jauer zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 15) Der Civil-Supernumerarius Adolph Ulbrich zu Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg. 16) Der vormalige Wachtmeister Wilhelm Wolff zu Reichenbach zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 17) Der vormalige Sergeant Herrmann Geisler zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 18) Der vormalige Trompeter Karl Weidlich zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 19) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Joseph Göbel II. zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 20) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Oswald v. Andruchowicz zu Neurode zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Neurode. 21) Der vormalige Trompeter August Hoffmann zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 22) Der vormalige Sergeant und Polizei-Wachtmeister Heinrich Hoffmann zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz. 23) Der vormalige Unteroffizier Heinrich Villa zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 24) Der bisherige Stammgefreite Ernst Neumann zu Hirschberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 25) Der vormalige Gefreite Eduard Aßmann zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath von Zablocki zu Pleschen (Departement Posen) in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Frankenstein. 2) Der Kreisrichter Kinkeldey zu Lewin als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 3) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bayer zu Schönau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hirschberg. 4) Der Rechtsanwalt und Notar Brier zu Kosten (Departement Posen) in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau unter Beilegung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau. 5) Der Gerichts-Assessor Rudolph Kunitz zu Breslau nach Posen zur Verwaltung der Stelle des Staats-Anwalts-Gehilfen bei dem Appellationsgerichte zu Posen. 6) Der Gerichts-Assessor Friedrich Böhme zu Jauer als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Rogasen (Departement Posen). 7) Der Gerichts-Assessor Theodor Schröder zu Groß-Strehlitz (Departement Ratibor) in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 8) Der Referendarius Konstantin Bieder zu Hirschberg an das Appellationsgericht zu Frankfurt. 9) Die Referendarien Koralli Rönspieß zu Deutsch-Crone (Departement Marienwerder), Oskar Oertel zu Lauban (Departement Glogau), Reinhold George zu Rawicz (Departement Posen), sowie der Referendarius Justus Feuerstack zu Groß-Strehlitz (Departement Ratibor), in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Kreisgerichts-Sekretair Krause zu Friedland an das Kreisgericht zu Glatz. 11) Der Kreisgerichts-Sekretair Mayer zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Reichenbach. 12) Der Kreisgerichts-Sekretair Göbel zu Glatz an das Kreisgericht zu Münsterberg. 13) Der Kreisgerichts-Sekretair Bauch zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Reichenbach. 14) Der Kreisgerichts-Sekretair Julius Tautz zu Glatz an das Kreisgericht zu Habelschwerdt. 15) Der Bureau-Assistent Fliegel zu Strehlen an das Kreisgericht zu Ohlau. 16) Der Bureau-Diätarius Franz Mildner zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Strehlen. 17) Der Bureau-Diätarius Heinrich Löffler zu Reichenstein an das Kreisgericht zu Glatz. 18) Der Bureau-Diätarius Anton Jakobi zu Frankenstein an die Gerichts-Kommission zu Reichenstein im Bezirk des Kreisgerichts zu Frankenstein. 19) Der Bureau-Diätarius Adolph Thomas zu Neumarkt an die Gerichts-Deputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer. 20) Der Bureau-Diätarius Hugo Rentwig zu Schmiedeberg an die Gerichts-Kommission zu Raudten im Bezirk des Kreisgerichts zu Wohlau. 21) Der Bote und Exekutor Eduard Lauterbach zu Lewin an das Kreisgericht zu Brieg. 22) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Julius Heinzel zu Ramslau an die Gerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 23) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Ferdinand Dempe zu Frankenstein an die Gerichts-Kommission zu Reichenstein im Bezirke des Kreisgerichts zu Frankenstein. 24) Der Hilfsgefangenenwärter August Gewohn zu Oels als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Münsterberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Paul Röther zu Breslau und der Auskultator Otto v. Klewitz zu Hirschberg Behufs ihres Uebertritts zum Verwaltungsdienste. 2) Der Referendarius Herrmann Franz zu Reichenbach Behufs seines Uebertritts zum Militair-Verwaltungsdienste. 3) Der Auskultator Karl Schorske zu Breslau Behufs seines Uebertritts zum Polizei-Verwaltungsdienste. 4) Der Bureau-Diätarius Gustav Collete zu Neumarkt Behufs seines Uebertritts an das Stadtgericht zu Berlin.

Digitized by Google

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Botenmeister Wilhelm Gutsch zu Frankenstein. 2) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Johann Gottlieb Berner zu Lauth.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haupt zu Breslau. 2) Der Stadtrichter Freiherr v. Richthofen zu Breslau. 3) Der Gerichts-Assessor Heinrich Fuß zu Breslau. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair Kausler zu Militsch. 5) Der Bote und Exekutor Kotecki zu Brieg. 6) Der Bote und Exekutor Schimoneck zu Münsterberg. 7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Rettinger zu Reinerz.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Feuerstack zu Groß-Strehlitz (Departement Ratibor) nach Frankenstein zur interimistischen Verwaltung der Stelle des Staatsanwalts zu Frankenstein. 2) Der Gerichts-Assessor Paul Wachler zu Breslau als Staatsanwalts-Gehilfe an die Staatsanwaltschaft zu Oppeln.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Hinterdom	21	Jäschke, Gustav	Brauermeister	Alte Scheitniger Straße Nr. 4.
Nikolai-Bezirk, zweite Abtheilung	34	Hartwig, August	Töpfermeister	Fischergasse Nr. 11.
Burgfeld	10	Schütz, Eduard	Weißgerbermeister	Neue Weltgasse Nr. 32.
		Kreis Breslau.		
Oßwitz	63	Gläsner, Hugo	Lehrer	Oßwitz.
Schottwitz	91	Beyer, August	Freistellenbesitzer	Schottwitz.
Malkwitz, Kammelwitz und Schalkau	45	Frentzel, Rudolph	Wirthschaftsbeamter	Schalkau.
		Kreis Brieg.		
Brieg	IV.	Herrmann, Johann Karl	Agent	Brieg.
Frohnau	11	Hensel, Gottlob	Lehrer	Frohnau.
		Kreis Frankenstein.		
Dittmannsdorf	7	Glatzer, August Friedrich	Lehrer	Dittmannsdorf.
Schönheide u. Rosenbach	42	Weiß, Robert	Gerichtsschreiber	Schönheide.
Heinersdorf	21	Heinze, August	Bauer	Heinersdorf.
Briesnitz	5	Reinhold, Joseph	Lehrer	Briesnitz.
Banau	3	Spillmann, Albert	Häusler	Banau.
Frankenberg und Sand	11	Bechmann, Richard	Gerichtsschreiber	Frankenberg.
Laubnitz	27	Paucke, Eduard	Bauer	Laubnitz.
		Kreis Glatz.		
Alt-Wilmsdorf	33	Werner, Franz	Schuhmacher und Häusler	Alt-Wilmsdorf.
Wiesau	18	Häusler, Anton	Gärtner	Wiesau.
Stolzenau, Agnesfeld	25	Biel, Joseph	Wollausgeber	Stolzenau.
Reugersdorf	4	Tschöpe, Raimund	Gastwirth	Reugersdorf.
Halbendorf u. Steinwitz	14	Wenzel, Wilhelm	Müllermeister	Steinwitz.
Friedrichsgrund	41	Wolff, Heinrich	Forstreceptor	Friedrichsgrund.
Tassau	59	Dinter, Anton	Bauer	Tassau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Plomnitz u. Weißbrodt	45	Prause, Friedrich	Freibauer	Plomnitz.
Alt-Weistritz	68	Klein, August	Freirichter	Alt-Weistritz.
Spätenwalde	57	Kreutzer, Johann	Bauer	Spätenwalde.
Nieder-Langenau	28	Knauer, Franz	Gärtner	Nieder-Langenau.
Ndr.-Thalheim, Leuthen und Voigtsdorf	60	Franke, Joseph	Müller	Nieder-Thalheim.
Schönau und Heidelberg	49	Franke, Ernst	Erbscholtiseibesitzer	Schönau.
Reiersdorf	47	Höger, Clemens	Bauer	Reiersdorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Steinbach	58	Tatzel, August	Gärtner	Steinbach.
Gläsendorf	12	Neutwig, Ernst	Bauer	Gläsendorf.
Schönau b. M.	50	Grond, David	Bauer	Schönau b. M.
		Kreis Militsch.		
Trachenberg	V.	Frietsch, Rudolph	Gutsbesitzer	Trachenberg.
Carbitz, Heidichen	50	Krause, Julius	Lehrer	Carbitz.
Militsch, Schloß, Carlstadt und Wallkawe	24	Endtricht, Theodor	Maurermeister	Militsch.
Wirschkowitz, Craschnitz, Hammer, Politz, Dziewentline und Dammer	8	John, Julius	Lehrer	Wirschkowitz.
		Kreis Neumarkt.		
Flämischdorf	20	Gottsche, Robert	Gerbermeister	Flämischdorf.
Dambritsch	17	Balthasar, Friedrich Ernst	Inspektor	Dambritsch.
Ndr.-Stephansdorf und Jäschkendorf	30	Wutge, Gottlieb	Lehrer emer.	Ober-Stephansdorf.
Polkendorf	66	Tschentscher, Heinrich	Inspektor	Polkendorf.
Obrendorf	59	Kudraß, August	Lehrer	Obrendorf.
Peiskerwitz	61	Mummert, Ernst	Bauer	Peiskerwitz.
Gohlau	25	Seiffert, Gustav	Inspektor	Gohlau.
Marschwitz	52	Fleischer, Otto	Lehrer	Marschwitz.
		Kreis Neurode.		
Seifersdorf	18	Elsner, Anton	Gärtnerstellenbesitzer	Seifersdorf.
Carlsberg	15	Herrmann, Karl	Müllermeister	Carlsberg.
		Kreis Oels.		
Pangau	46	Reich, Ernst Johann	Inspektor	Pangau.
		Kreis Ohlau.		
Ottag	51	Krecker, Gottfried	Häusler	Ottag.
Sackerau	75	Fischer, Friedrich	Rittergutsbesitzer	Sackerau.
		Kreis Reichenbach.		
Weigelsdorf, Tannenberg, Scherfau, Carlswaldau und Neubielau	48	Glatzer, Ephraim	Dreirüthner	Weigelsdorf.
Langenbielau, dritter Bez.	6	Grützbach, Joseph	Fabrikant	Langenbielau.
Neudorf	27	Burghardt, Wilhelm	Gasthofbesitzer	Neudorf.
Steinseifersdorf u. Friedrichsgrund	45	Scholz, Ernst	Feldgärtner	Steinseifersdorf.
Stoschendorf	47	Pohl, Eduard	Stellenbesitzer	Stoschendorf.
Mittel-Peterswaldau	36	Teschner, Erdmann	Apotheker	Mittel-Peterswaldau.
		Kreis Schweidnitz.		
Tunkendorf u. Säbischdorf	64	Heinrich, Herrmann	Lehrer	Tunkendorf.
Leutmannsdorf Grundseite u. Kl.-Leutmannsdorf	35	Prasse, Johann Gottlieb Benjamin	Fabrikant	Leutmannsdorf Grundseite.
Schönbrunn	52	Ersel, Julius Theodor	Lehrer	Schönbrunn.
Schwengfeld und Esdorf	53	Dr. Websky, Justus	Rittergutsbesitzer	Schwengfeld.
		Kreis Steinau a. d. O.		
Hochbauschwitz	16	Gramsch, Julius	Stellmachermeister	Hochbauschwitz.
		Kreis Strehlen.		
Ober-, Mittel- und Ndr.-Schreibendorf	7	von Gaffron	Rittergutsbesitzer	Mittel-Schreibendorf.

Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Strehlen	I. u. IV.	Schliephake, Julius Aug.	ehemaliger Förster	Strehlen.
Leipitz, Sadewitz und Stachau	8	Stephan, Wilhelm	Gerichtsscholz	Sadewitz.
Hussinetz	17	Kliemesch, Gottlieb	Gastwirth	Hussinetz.
		Kreis Trebnitz.		
Mahlen und Riesenthal	48	Guckel, Gottlieb	Lehrer	Mahlen.
Pirschen u. Pollentschine	45	v. Debschütz, Rudolph	Rittergutsbesitzer	Pirschen.
Obernigk und Zechelwitz	36	Brühl, Johann Gottlieb	Bäckermeister	Obernigk.
Kozerke	21	Nicklaus, Simon	Lehrer	Kozerke.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Bralin	4	Latussek, Paul	Ackerbürger	Bralin.
Stadt Wartenberg	1.	Heinze, Friedrich Georg	Buchdrucker	Polnisch-Wartenberg.
		Kreis Wohlau.		
Radlewe	48	v. Rieben	Landesältester	Tschiesen.
Klein-Baulwie, Wanglewe, Dittersbach und Pakurwitz	44	Dworeck, August	Lehrer	Klein-Baulwie.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Registrator Hörnigk von Breslau nach Königsberg i. Pr. 2) Der Intendantur-Registrator Koschwald von Münster nach Breslau. 3) Der bisherige Proviant-Amts-Kontroleur Schmitt in Minden als Reserve-Magazin Rendant nach Schweidnitz. 4) Der Proviant-Amts-Kontroleur Freiherr v. Rosen von Schweidnitz nach Minden.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ernannt: 1) Die Berg-Exspektanten Oskar Köhler, Hermann v. Festenberg-Packisch und Otto Junghann zu Berg-Referendarien. 2) Der Hütten-Exspektant Theodor Gerhard zum Hüteneleven.

Gestorben: Der Maschinen-Inspektor Munscheid zu Malapane.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Martin als Post-Expedient in Breslau. 2) Der Sergeant Knauft als Bureaudiener in Breslau.

Versetzt: 1) Die Post-Expediteure Böge von Prieborn nach Juliusburg, Böhnisch von Juliusburg nach Prieborn, Albrecht von Kattern nach Kraschen, Bobrich von Gusten nach Schreibendorf, Rückert von Charlottenbrunn nach Königszelt, Rothe von Königszelt nach Charlottenbrunn. 2) Die Wagenmeister Heinrich von Bernstadt nach Namslau und Härcht von Namslau nach Bernstadt.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Stangen in Stoberau.

Pensionirt: Der Bureaudiener Brendel in Breslau.

Gestorben: 1) Der Post-Expedient Ritter. 2) Der Briefträger Scholz in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: Der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau ist zum Antritt der Erbschaft der daselbst verstorbenen verwittweten Oberamtmann Lukas, Eleonore geb. Förster, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1864 in der Zeit vom 14. bis etwa zum 25. November im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 21. November 1864.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 4. November 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(376) Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5955. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864.

Nr. 5956. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der General-Versammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5957. Das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.

Nr. 5958. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Abänderung des § 6 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846, S. 435).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(382) Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum, welche zum Erlaß unserer Polizei-Verordnung vom 30. Dezbr. 1863 (Amtsbl für 1863 S. 4) Anlaß gegeben hat, demselben nur im rohen Zustande beiwohnt, und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol.

Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders charakteristisches Merkmal eine schwachbläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Mit Rücksicht auf die vorerwähnte geringere Feuergefährlichkeit des gereinigten Petroleums wird hiermit unsere Verordnung vom 30. Dezember v. J. bezüglich des gereinigten Petroleums außer Kraft gesetzt, dagegen für die Aufbewahrung von Petroleum im gereinigten Zustande, sowie von Alkohol und Terpentinöl auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmt:

§ 1. Petroleum im gereinigten Zustande, imgleichen Terpentinöl und Alkohol dürfen in Quantitäten von 30 Pfund und darüber nur in feuerfesten Räumen mit feuerfestem Verschluß aufbewahrt werden. Diese Räume müssen einen bequemen Zugang haben; auch muß der Zutritt der atmosphärischen Luft zu denselben leicht und schnell verhindert werden können, damit nach entstandener Entzündung eine Erstickung des Feuers möglich sei.

§ 2. Terpentinöl, Alkohol und Petroleum im gereinigten Zustande in Quantitäten bis zu 30 Pfund, zum Tagesverkauf, dürfen nur in feuersicheren Gefäßen gehalten werden.

§ 3. Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund derselben von den Polizei-Behörden getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, für den Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 18. Oktober 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

Polizei-Verordnung.

(378) Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird bezüglich der in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden angelegten Backöfen, sofern diese zum Flachsdörren be-

Digitized by Google

nutzt werden sollen, für das platte Land unseres Verwaltungs-Bezirks im Anschluß an die §§ 38, 39 und 40 der baupolizeilichen Verordnung vom 13. Oktober 1862 angeordnet:

1) der Raum über dem Backofen muß überwölbt und das Gewölbe mindestens 6 Zoll von der Balkenlage und von allem Holzwerk entfernt bleiben;
2) die Ueberpflasterung des Backofengewölbes darf mit den darunter liegenden Feuerzügen des Backofens in keiner Verbindung stehen, sondern es muß zwischen beiden ein Spielraum von mindestens 3 Zoll verbleiben;
3) der Dörrraum ad 1 ist mit einer in massivem Falz liegenden eisernen Thür verschließbar zu machen;
4) die zur Ableitung der feuchten Dünste aus dem Dörrraum erforderliche Oeffnung muß entweder unmittelbar in den Schornstein oder in das gewölbte Vorgelege des Backofens geleitet werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Vorschrift des § 54 der baupolizeilichen Verordnung für das platte Land vom 13. Oktober 1862 bestraft.

Breslau, den 21. Oktober 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

(377) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuer-Zahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Münsterberg:

1) die dismembrirte Stadtwirthschaft,
2) die steuerbaren Aecker, Wiesen und Neuländer bei Bürgerbezirk, der Gemeinde Bürgerbezirk,
3) die servisbaren Ackerstücke,
4) die Gerechtigkeiten von Münsterberg, der Stadt Münsterberg,

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer seitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden.

Breslau, den 20. Oktober 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(381) Vom 1. November c. ab wird die Personenpost zwischen Tannhausen und Waldenburg über Altwasser geleitet werden und folgenden Gang erhalten:

aus Waldenburg 9 Uhr 15 Min. Vormittags (nach Ankunft der Personenpost von Gottesberg 5 Uhr 10 Min. früh, der Personenpost von Friedland 4 Uhr 40 Min. früh),
durch Altwasser 9 Uhr 30/45 Min. Vormittags (nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Breslau 8 Uhr 10 Min. früh),
durch Charlottenbrunn 10 Uhr 50 Min./11 Uhr Vormittags,
in Tannhausen 11 Uhr 15 Min. Vormittags (zum Anschluß an die Schweidnitz-Wüste-Giersdorfer Post 11 Uhr 30/40 Min. Vormittags);
aus Tannhausen 4 Uhr 15 Min. Nachmittags (nach Ankunft der Wüste-Giersdorf-Schweidnitzer Post 3 Uhr 35/45 Min. Nachmittags),
durch Charlottenbrunn 4 Uhr 30/40 Min. Nachmittags,
durch Altwasser 5 Uhr 45 Min./6 Uhr Nachmittags (zum Anschluß an den dritten Eisenbahnzug nach Breslau 6 Uhr 59 Min. Nachmittags),
in Waldenburg 6 Uhr 15 Min. Abends (zum Anschluß an die Botenpost nach Friedland 10 Uhr 30 Min. Abends, und an die Personenpost nach Gottesberg 10 Uhr 20 Min. Abends).

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile; 30 Pfund Passagiergepäck sind frei. Beichaisen werden zu dieser Post nur in Waldenburg und Tannhausen nach Bedürfniß gestellt.

Breslau, den 22. Oktober 1864. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(329) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Nr. 609) stattgehabten sechsten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 200,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

250 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 9. 23. 38. 43. 45. 46. 50. 65. 68. 79. 87. 94. 96. 104. 111. 114. 115.

119. 120. 122. 125. 138. 141. 150. 157. 162. 168. 172. 175. 181. 185. 188. 192.
201. 202. 207. 212. 217. 219. 221. 229. 231. 233. 240. 243. 249. 251. 266. 267.
268. 270. 273. 274. 276. 284. 288. 292. 295. 299. 308. 312. 313. 342. 569. 572.
574. 575. 576. 577. 580. 581. 591. 593. 594. 595. 597. 601. 603. 611. 619. 626.
629. 632. 635. 636. 641. 645. 646. 649. 652. 660. 667. 676. 677. 678. 680. 683.
693. 704. 706. 747. 751. 757. 761. 762. 770. 781. 792. 794. 795. 797. 798. 809.
813. 815. 827. 830. 833. 843. 845. 852. 854. 862. 864. 870. 871. 872. 874. 875.
879. 882. 883. 884. 895. 896. 897. 900. 902. 903. 905. 906. 910. 913. 917. 918.
923. 932. 934. 939. 944. 945. 946. 958. 962. 973. 986. 988. 989. 1001. 1013. 1014.
1016. 1017. 1029. 1056. 1058. 1069. 1076. 1078. 1080. 1081. 1102. 1108. 1115. 1118.
1119. 1122. 1127. 1134. 1137. 1147. 1156. 1158. 1165. 1166. 1168. 1176. 1183. 1185.
1187. 1200. 1203. 1205. 1227. 1229. 1233. 1234. 1235. 1237. 1238. 1239. 1252. 1253.
1255. 1259. 1269. 1284. 1287. 1291. 1292. 1293. 1299. 1302. 1305. 1306. 1307. 1312.
1314. 1315. 1329. 1331. 1339. 1344. 1345. 1346. 1347. 1359. 1360. 1361. 1366. 1368.
1372. 1377. 1381. 1382. 1386. 1387. 1388. 1395. 1405. 1407. 1414. 1561. 1562. 1565.
1568. 1571. 1575. 1576. 1588.

700 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 19. 31. 34. 39. 41. 43. 46. 53. 56. 60. 63. 65. 72. 89. 96. 110. 115. 118.
119. 132. 142. 148. 159. 166. 176. 178. 183. 184. 195. 216. 217. 218. 219. 222.
223. 224. 227. 239. 261. 266. 267. 272. 274. 277. 278. 286. 294. 299. 308. 312.
325. 332. 333. 348. 354. 361. 365. 374. 378. 383. 385. 393. 395. 397. 418. 422.
425. 428. 431. 433. 437. 440. 447. 450. 451. 452. 453. 460. 463. 464. 476. 478.
484. 497. 499. 503. 515. 516. 519. 523. 524. 527. 529. 534. 536. 537. 543. 548.
549. 560. 571. 982. 986. 987. 988. 990. 993. 994. 997. 999. 1311. 1313. 1316. 1331.
1333. 1338. 1355. 1361. 1362. 1367. 1368. 1373. 1376. 1387. 1406. 1409. 1413. 1415.
1431. 1433. 1435. 1440. 1443. 1450. 1455. 1458. 1462. 1463. 1465. 1466. 1473. 1478.
1479. 1483. 1489. 1490. 1500. 1503. 1504. 1508. 1519. 1520. 1526. 1527. 1529. 1548.
1557. 1560. 1564. 1569. 1583. 1585. 1586. 1597. 1604. 1606. 1611. 1620. 1632. 1635.
1638. 1643. 1644. 1650. 1653. 1659. 1661. 1665. 1668. 1669. 1673. 1676. 1678. 1680.
1684. 1686. 1693. 1695. 1702. 1708. 1714. 1734. 1744. 1754. 1764. 1767. 1772. 1773.
1789. 1802. 1807. 1818. 1837. 1849. 1851. 1860. 1861. 1863. 1870. 1873. 1878. 1886.
1889. 1892. 1893. 1894. 1910. 1928. 1937. 1953. 1954. 1958. 1968. 1979. 1980. 1983.
1986. 1987. 1989. 1996. 1998. 2000. 2001. 2012. 2023. 2031. 2033. 2035. 2043. 2045.
2054. 2056. 2059. 2070. 2074. 2075. 2082. 2087. 2096. 2098. 2110. 2112. 2114. 2116.
2117. 2118. 2127. 2138. 2141. 2149. 2153. 2158. 2164. 2173. 2175. 2177. 2181. 2183.
2191. 2200. 2209. 2214. 2217. 2243. 2253. 2256. 2257. 2259. 2272. 2275. 2284. 2291.
2293. 2300. 2303. 2305. 2308. 2310. 2316. 2324. 2354. 2361. 2367. 2368. 2369. 2375.
2376. 2378. 2380. 2384. 2386. 2387. 2388. 2390. 2392. 2396. 2407. 2408. 2411. 2419.
2429. 2441. 2453. 2471. 2474. 2484. 2504. 2506. 2509. 2511. 2518. 2522. 2534. 2541.
2549. 2573. 2576. 2585. 2592. 2594. 2601. 2604. 2606. 2609. 2620. 2627. 2630. 2631.
2632. 2635. 2638. 2644. 2645. 2648. 2649. 2651. 2652. 2661. 2662. 2668. 2672. 2673.
2676. 2679. 2680. 2682. 2686. 2692. 2693. 2696. 2698. 2699. 2707. 2713. 2733. 2734.
2740. 2745. 2749. 2761. 2767. 2768. 2774. 2775. 2779. 2781. 2782. 2783. 2786. 2796.
2798. 2800. 2803. 2813. 2815. 2818. 2819. 2845. 2850. 2863. 2879. 2885. 2891. 2892.
2898. 2901. 2905. 2906. 2907. 2908. 2913. 2920. 2927. 2931. 2938. 2940. 2941. 2958.
2959. 2960. 2964. 2968. 2970. 2977. 2983. 2987. 2996. 3002. 3008. 3010. 3011. 3016.
3018. 3023. 3030. 3041. 3058. 3067. 3071. 3072. 3075. 3079. 3081. 3082. 3083. 3087.
3090. 3095. 3096. 3100. 3106. 3116. 3120. 3124. 3128. 3129. 3130. 3133. 3134. 3137.
3138. 3151. 3168. 3172. 3185. 3190. 3196. 3206. 3209. 3572. 3575. 3579. 3585. 3590.
3603. 3605. 3612. 3614. 3619. 3622. 3624. 3626. 3633. 3635. 3638. 3649. 3654. 3656.
3658. 3659. 3664. 3669. 3671. 3672. 3674. 3678. 3682. 3684. 3689. 3692. 3693. 3696.
3697. 3707. 3715. 3721. 3724. 3730. 3743. 3747. 3748. 3751. 3754. 3759. 3773. 3778.
3789. 3796. 3800. 3801. 3802. 3805. 3814. 3815. 3816. 3825. 3827. 3833. 3853. 3875.
3880. 3886. 3892. 3897. 3902. 3905. 3908. 3918. 3923. 3926. 3928. 3929. 3933. 3934.

Digitized by Google

3947. 3952. 3958. 3966. 3979. 3976. 3977. 3979. 3983. 3986. 3990. 3993. 3996. 4001.
4010. 4013. 4034. 4042. 4043. 4052. 4056. 4063. 4064. 4065. 4073. 4082. 4085. 4090.
4091. 4093. 4095. 4100. 4110. 4116. 4121. 4134. 4149. 4154. 4155. 4160. 4161. 4163.
4171. 4173. 4177. 4180. 4195. 4197. 4202. 4207. 4208. 4209. 4218. 4222. 4230. 4238.
4239. 4243. 4249. 4250. 4257. 4260. 4264. 4269. 4282. 4296. 4308. 4314. 4326. 4332.
4334. 4335. 4346. 4347. 4352. 4357. 4361. 4362. 4371. 4376. 4377. 4378. 4397. 4398.
4408. 4409. 4411. 4412. 4413. 4434. 4441. 4443. 4451. 4452. 4461. 4463. 4478. 4484.
4490. 4493. 4504. 4509. 4518. 4519. 4525. 4528. 4533. 4543. 4552. 4554. 4556. 4560.
4566. 4568. 4569. 4573. 4582. 4585. 4589. 4595. 4603. 4615. 4641. 4649. 4653. 4654.
4665. 4669. 4672. 4673. 4675. 4680. 4681. 4695. 4698. 4699. 4700. 4701. 4704. 4710.
4712. 4722. 4723. 4724. 4726. 4734. 4735. 4736. 4741. 4742. 4748. 4751. 4756. 4767.
4769. 4771. 4788. 4793. 4796. 4809. 4817. 4824. 4825. 4836. 4844. 4850.

200 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 13. 21. 32. 36. 40. 48. 51. 59. 61. 64. 73. 80. 84. 91. 92. 104. 108.
111. 117. 119. 120. 224. 225. 230. 257. 258. 262. 263. 267. 269. 270. 271. 276.
278. 282. 285. 293. 296. 297. 306. 308. 312. 317. 321. 329. 332. 333. 335. 339.
353. 357. 364. 372. 376. 378. 385. 389. 392. 393. 401. 410. 413. 415. 416. 422.
428. 430. 431. 433. 435. 437. 443. 444. 450. 453. 459. 461. 466. 474. 478. 479.
481. 482. 485. 490. 492. 494. 495. 506. 509. 512. 517. 520. 521. 522. 528. 545.
546. 547. 561. 562. 569. 573. 574. 579. 589. 597. 598. 604. 609. 611. 614. 616.
623. 627. 636. 642. 643. 648. 652. 654. 657. 660. 667. 668. 670. 679. 680. 681.
686. 695. 699. 703. 705. 710. 711. 717. 727. 730. 732. 733. 737. 753. 755. 759.
760. 761. 762. 766. 776. 779. 783. 785. 790. 792. 796. 799. 801. 805. 806. 809.
811. 814. 819. 820. 823. 824. 837. 848. 851. 853. 857. 865. 869. 871. 872. 874.
884. 887. 890. 899. 903. 904. 905. 907. 914. 915. 925. 926. 932. 943. 954. 957.
958. 961. 963. 964. 972. 977. 995.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür am 2. Januar 1865
unter Auslieferung der Obligationen in coursfähigem Zustande nebst dem Zinscoupon Serie II. Nr. 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1865 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hier) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1865 auf, und wird der Betrag des etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 10 vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der zweiten Verloosung
Nr. 442 à 25 Rthlr.

aus der dritten Verloosung à 500 Rthlr.
Nr. 134. 214. 573. 834. 924. 1322.

à 100 Rthlr.
Nr. 45. 73. 486. 490. 562. 1350. 1358. 1518. 1551. 1752. 1796. 1822. 1854. 2073. 2185. 2208. 2555. 2669. 2763. 2921. 3015. 3085. 3089. 3103. 3104. 3165. 3571. 3597. 3598. 3714. 3735. 3756. 3782. 3852. 3878. 3879. 3955. 4166. 4234. 4559. 4795.

à 25 Rthlr.
Nr. 20. 27. 56. 110. 232. 295. 304. 377. 394. 398. 420. 558. 568. 685. 724. 725. 786. 834.

aus der vierten Verloosung à 500 Rthlr.
Nr. 93. 290. 653. 656. 788. 818. 842. 881. 980. 997. 1005. 1275. 1286. 1296. 1325. 1356. 1410.

Digitized by Google

à 100 Rthlr.

Nr. 62. 131. 156. 230. 368. 399. 400. 466. 1315. 1341. 1348. 1454. 1491. 1515. 1516. 1559. 1588. 1705. 1756. 1836. 1876. 1926. 2064. 2212. 2230. 2249. 2335. 2454. 2460. 2480. 2524. 2582. 2588. 2593. 2743. 2829. 2831. 3009. 3022. 3054. 3078. 3581. 3610. 3611. 3742. 3757. 3832. 3956. 3982. 3995. 4086. 4152. 4158. 4159. 4244. 4302. 4307. 4325. 4558. 4592. 4622. 4644. 4662. 4762.

à 25 Rthlr.

Nr. 17. 22. 55. 105. 244. 330. 434. 548. 572. 599. 671. 765. 910.

aus der fünften Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 70. 234. 608. 658. 782. 822. 922. 936. 950. 983. 1008. 1154. 1297. 1380. 1572.

à 100 Rthlr.

Nr. 14. 16. 48. 86. 126. 250. 254. 264. 285. 290. 291. 292. 375. 392. 461. 467. 473. 487. 530. 547. 551. 557. 574. 998. 1319. 1340. 1488. 1538. 1626. 1657. 1687. 1704. 1753. 1791 1792. 1812. 1821. 1835. 1964. 1995. 2101. 2161. 2178. 2250. 2412. 2413. 2452. 2455. 2487. 2564. 2665. 2678. 2715. 2758. 2919. 2923. 3020. 3063. 3080. 3101. 3102. 3159. 3161. 3162. 3164. 3625. 3643. 3685. 3739. 3798. 3811. 3857. 3896. 3915. 3924. 3925. 4062. 4111. 4122. 4126. 4146. 4147. 4148. 4156. 4189. 4248. 4369. 4383. 4421. 4455. 4607. 4610. 4631. 4633. 4674. 4696. 4707. 4720. 4721. 4777.

à 25 Rthlr.

Nr. 19. 45. 58. 107. 233. 236. 240. 241. 243. 301. 315. 334. 344. 391. 460. 467. 473. 489. 503. 565. 571. 581. 592. 655. 656. 720. 941. 969.

Breslau, den 14. Juni 1864.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
Freiherr v. Gaffron. Obergethmann.

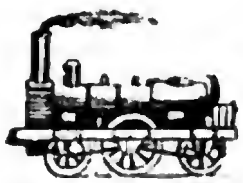

(379) „Grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren" werden vom 27. d. M. ab im Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr via Eydtkuhnen auf den diesseitigen Bahnen des Verbandes zu den Sätzen der ermäßigten Klasse II. B. befördert.

Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, den 21. Oktober 1864.

Königl. Direktion der Ostbahn Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

(380) Wegen des unternommenen Neubaues der untern Biela-Brücke (Chausseebrücke) hierselbst wird die Passage an dieser Stelle fortan durch drei Wochen gesperrt, und müssen Fuhrwerke nach und von der Reichensteiner Chaussee hier über die obere Bielabrücke (die steinerne Brücke) fahren, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Landeck, den 25. Oktober 1864. Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem seitherigen Rendanten der Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau, Rechnungs-Rath Daniel Friedrich Neugebauer, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath.

Angestellt: Der Sergeant Friedrich Lappan vom 4. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 63 als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Vereidet: Der Feldmesser Wilhelm Bönisch zu Canth.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Candidaten Friedrich Kiesel und

2) die Vokation für den früheren Adjuvanten in Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz, Karl Heinrich Oskar Oßwald zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den früheren Lehrer in Onerkwitz, Kreis Neumarkt, Karl Friedrich Klimke, zum evangelischen Schullehrer in Frankenthal, desselben Kreises.

Digitized by Google

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Kraschen, Kreis Guhrau, Benjamin Traugott Ernst Klose, zum evangelischen Schullehrer daselbst.

5) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer in Reichenstein, Louis Veith, zum Kantor und zweiten Lehrer an der katholischen Kirche und Schule daselbst.

6 Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wansen, Joseph Reißner, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Weicherau, Kreis Neumarkt.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten in Weicherau, Anton Prenzel, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Kostenblut, Kreis Neumarkt.

8) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Liebenau, Julius Bothe, zum katholischen Schullehrer in Glambach, Kreis Münsterberg.

Berufen: Der bisherige evangelische Schullehrer und Organist in Heidau, Kreis Ohlau, Gottlob Reichert, in gleicher Eigenschaft nach Michelau, Kreis Brieg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem bisherigen Förster Wollanke in Burdey, Forstrevier Kuhbrück, der Charakter als Königlicher Hegemeister.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den zum zweiten Kollaborator an dem Maria Magdalenen-Gymnasium zu Breslau beförderten Candidaten Dr. Schultze.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Achilles Heinrich Edwin Rüffer zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Mangschütz, Kreis Brieg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Thor-Kontroleur Habrecht zu Schweidnitz zum Zoll-Einnehmer in Bobischau. 2) Der Sergeant Gertig zum Grenz-Aufseher in Lang-Waltersdorf. 3) Der Sergeant Essak zum Grenz-Aufseher in Schreckendorf. 4) Der Sergeant Bauer zum Grenz-Aufseher in Ober-Wüstegiersdorf. 5) Der Sergeant Beuster zum Grenz-Aufseher in Plottnitz. 6) Der Feldwebel Gnichwitz und der Supernumerarius Dietrich zu Steuer-Aufsehern zu Breslau. 7) Der Sergeant Strauch zum Grenz-Aufseher in Schreibendorf.

Vermischte Nachrichten

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Vielgut, Kreis Oels, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 262 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Herzogliche Kammer in Oels.

Vermächtnisse: 1) Der zu Lewin verstorbene Rentier Ferdinand Siegel hat der Armenkasse daselbst 200 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Scheftel Wolf Lewisohn hat der Synagogen-Gemeinde daselbst 400 Rthlr letztwillig zugewendet, deren Zinsen zur Bestreitung der Kosten der Verrichtung der üblichen Sterbegebete an seiner Eltern, seines Bruders und seinem eigenen Todestage verwendet werden sollen.

Geschenke: 1) Der Rittergutsbesitzer Bogen, zu Radschütz, Kreis Steinau, hat der evangelischen Schule daselbst zum Schulbau 200 Rthlr. geschenkt.

2) Ein Wohlthäter zu Breslau, der nicht genannt sein will, hat der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst einen Schlesischen Rentenbrief über 100 Rthlr unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen davon jährlich an einen der aus der Anstalt zu entlassenden bedürftigen und würdigen Zögling gezahlt werden sollen.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1860 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1861 bis 1863 " " " " " 15 " " "
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1863 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,
Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die
Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.
bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 11. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(388) Zum § 1 des unterm 6. Januar 1863 von uns bestätigten Statuts des Vereins der Bockwindmühlenbesitzer der Kreise Neumarkt, Breslau, Schweidnitz und Striegau zur Versicherung gegen Feuerschäden, Umsturz durch Sturm und Beschädigung durch nicht zündende Blitze ist in der am 15. Juni d. J. abgehaltenen General-Versammlung der Zusatz beschlossen worden, auch die Bockwindmühlenbesitzer in denjenigen Kreisen des Breslauer Regierungs-Bezirks, welche noch nicht zum Geschäftsbezirke des Vereins gehören, sowie diejenigen des Kreises Liegnitz unter denselben Bedingungen in den Verein aufzunehmen, unter welchen die bisherigen Mitglieder dem Statute gemäß sich darin befinden.

Dieser Zusatz hat unterm 12. d. M. die Bestätigung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erlangt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Verein seinen Sitz in Neumarkt hat.

Breslau, den 27. Oktober 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(385) Auf Grund neuerdings stattgefundener Ermittelungen ist die Entfernung

von Waldenburg (Stadt) bis Hermsdorf, welche	810	Ruthen	beträgt,	auf	1/8 Meile,
„ Hermsdorf bis Gottesberg, welche	1165	„	„	„	1/8 „
„ Gottesberg bis zur Haltestelle in Schwarzwaldau (Hebestelle), welche	1775	„	„	„	1/4 „
„ der Haltestelle in Schwarzwaldau bis Landeshut (Stadt), welche	2060	„	„	„	1/4 „
die ganze Entfernung zwischen Waldenburg und Landeshut, welche	5810	Ruthen	beträgt,	auf	3 Meilen,

festgesetzt worden.

Die Postgefälle werden hiernach vom 5. November c. ab erhoben.

Breslau, den 4. November 1864. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(383) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schles. Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten [illegible] konzessionirte

„Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 28. Oktober 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(387) Vom 10. d. M. ab wird zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz einerseits und den wichtigsten Stationen der Hessischen Ludwigsbahn, der Rhein-Nahe-Eisenbahn, der Saarbrücker, Saarbrück-Trierschen und der Pfälzischen Eisenbahnen andererseits ein direkter Güter-Verkehr für Getreide, Oelsamen, Wolle und Wein in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern mit gemeinschaftlichen Frachtsätzen, an welchen wir nur mit den Sätzen unseres Lokaltarifs partizipiren, eingeführt werden.

Die fremden Verband-Stationen und die Frachtsätze werden dem betheiligten Publikum auf Anfrage von unseren Expeditionen zu Breslau und Liegnitz mitgetheilt werden.

Berlin, den 4. November 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

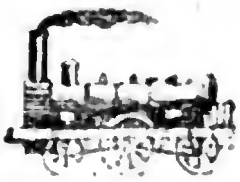

(384) Die Station Waldenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn tritt mit dem 12. November d. J. hinsichtlich der Einfuhr von Flachs, Hanf, Heede und Werg aus Rußland in den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr.

Die Tarifsätze und die Lieferfristen können bei der Güter-Expedition Waldenburg, sowie bei den Güter-Expeditionen der Verband-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen in Erfahrung gebracht werden.

Bromberg und Breslau, den 1. November 1864.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(385) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. September d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Bank-Agentur zu Reichenbach wieder eröffnet und die Verwaltung derselben dem Kaufmann F. W. Weiß daselbst übertragen worden ist.

Breslau, den 4. November 1864. Königliches Bank-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Konrektor in Wohlau, Dr. Gustav Maser, zum Konrektor an der evangelischen Elementarschule in Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bärzdorf, Kreis Strehlen, Friedrich Teuber, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Brieg.

3) Die Vokation für den Adjuvanten Karl Gustav Emil Schönwälder zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Reichenbach i. Schl.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Schmiedeberg, Paul Reigenfind, zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neumarkt.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Beim Appellations-Gericht.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Rath Jekel unter Verleihung des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Fohl zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Beuthen. 2) Der Gerichts-Assessor Kreuschner zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Haynau. 3) Der Gerichts-Assessor Violetti zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Görlitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Reichenbach. 4) Der Auskultator Flögel zu Sagan zum Appellationsgerichts-Referendarius. 5) Der Bureau-Assistent Hoke zu Neusalz zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 6) Der Bureau-Diätar Schwabe zu Lüben zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher bei der Gerichts-Kommission zu Parchwitz. 7) Der Bureau-Diätar Lehmann zu Haynau zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen. 8) Der Bureau-Diätar Torge zu Sagan zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Goldberg. 9) Der Civil-Supernumerar Knetsch zu Glogau zum Bureau-Diätar. 10) Der Feldwebel Christen zu Glogau zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in Straußeney, Kreis Glatz, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 183 Rthlr. abgeschätzt. Die Besetzung erfolgt durch die Königliche Regierung. Kenntniß der böhmischen Sprache wird von den Bewerbern gefordert.

Vermächtniß: Der Kaufmann Baum und seine Ehefrau zu Breslau haben 20 Rthlr. zur Verwendung für die evangelischen Armenschulen daselbst letztwillig ausgesetzt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Preußischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf Beschluß der General Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende dieses Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts (§ 11.) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

Digitized by Google

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b) der Verwaltungs-Rath;
c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:
a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
b) wenn die Direction darauf anträgt;
c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1	bis incl.	5	Actien	zu einer	Stimme,
6	„ „	10	„	„	zwei Stimmen,
11	„ „	20	„	„	drei „
21	„ „	30	„	„	vier „
31	„ „	50	„	„	fünf „

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:
a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32);
b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:
1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

Digitized by Google

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32. Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsrathe der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actienair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. V. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landescultur-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mayet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Plathe & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp die seines

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäfts (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft. Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. Ernennung und Stellvertretung der Direktoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contract ich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. Unterschrift. Jeder Direktor, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Direktors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47 Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsrathes in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie festsetzen, in der

Digitized by Google

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;
b) den Geschäftsbericht abzufassen;
c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;
d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (Vergleiche jedoch § 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Direktoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen

§. 52. Beamten-Verhältnisse. Die Direktoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§ 53. Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe § 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;
c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:
Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55 Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt:

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantième an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilance einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§. 57. Reservefond der Aktionaire. Der Reserve-

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs-Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats-Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambronn**, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet**, Justizrath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** auf Waldau.

Digitized by Google

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem untengenannten Domicilaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Zahlbar im Domicil.)

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № [redacted]

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

N. N. N. N.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie Nr. . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 33.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 25. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

(313) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel lassen sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Rthlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 26. August 1864. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**401**) Nach der Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen ist jetzt wiederum eine Zählung der Bevölkerung, und zwar: **Sonnabend den 3. Dezember**, an den Orten, wo dieser Tag auf einen Jahrmarkt fällt, am Montag, den 5. Dezember und zwar in jedem einzelnen Hause vorzunehmen. In der Regel ist sie in einem Tage zu beenden und nur in besonders volkreichen Orten darf über diesen einen Tag hinausgegangen werden, jedoch auch dann nur so, daß die Zählung höchstens drei Tage dauern darf.

Bei der großen Wichtigkeit des Geschäfts im Staatsinteresse ist die zweckmäßige Volkszählung dringend nothwendig; wir nehmen daher auch diesmal die Mitwirkung der Einwohnerschaft, insbesondere jedes Familienhauptes und jedes sonstigen Haushaltungsvorstandes, hiermit in Anspruch. In denjenigen Orten, an welchen die Zählung, wie bisher, durch die Ortspolizei-Behörde oder deren Abgeordnete vorgenommen wird, ersuchen wir demzufolge um willfährige Unterstützung derselben durch sachgemäße und möglichst schleunige Beantwortung der an die Einwohnerschaft zu richtenden Fragen. An denjenigen Orten aber, an welchen die Zählung durch die Familienhäupter und sonstigen Haushaltungsvorstände vermittelst der Haushaltungslisten erfolgt, wie dies zum Beispiel diesmal auch in Breslau zufolge der zwischen dem Magistrate und dem Königlichen Polizei-Präsidium getroffenen Vereinbarung der Fall sein wird, ist außerdem eine thatkräftige Mitwirkung der Einwohnerschaft erforderlich, und wir vertrauen, daß ein Jeder der Behörde entgegenkommen und sich am Zählungsgeschäfte nach seinen Kräften betheiligen wird.

Abweichungen der diesmaligen Urlisten-Formulare gegen die früheren liegen in den beiden Umständen, daß in Spalte 5 das Kalenderjahr, in welchem jeder Einzelne geboren ist, angegeben werden soll, und nicht wie früher, das Lebensjahr, in welchem jeder einzelne sich befindet; ferner, daß in Spalte 6 die Angabe über das Religionsbekenntniß nach den 7 Unterspalten:

Evangelische, Mennoniten, Katholische, Griechisch-Katholische, Dissidenten, Juden, Anderer Religion,

zu machen ist, und nicht mehr, wie früher, nur nach den 3 Unterspalten:

Evangelische, Katholische, Juden.

Als „Dissidenten" sind nachzuweisen alle Mitglieder:

1) der freien evangelischen und freien Gemeinden;
2) der deutsch- und christkatholischen Gemeinden;
3) der christlich apostolisch-katholischen Gemeinden (Czerski'scher Richtung);
4) der christkatholischen Gemeinden apostolischen Bekenntnisses (Protestgemeinden);
5) der seit der Gotha'er Union 1859 entstandenen freireligiösen Gemeinden;
6) der Seehofianer Gemeinden;
7) der seit 1861 vom evangelisch-lutherischen Ober-Kirchen-Kollegium zu Breslau getrennten Alt-Lutheraner;
8) der Baptisten-Gemeinden;
9) der Irvingianer-Gemeinden;
10) der Derbisten;
11) der sog. freien evangelischen Kirche Deutschlands (auch unter dem Namen Edwardianer bekannt);
12) der Nazarener und Lindlianer;
13) der sogenannten westphälisch-rheinischen Brudergemeinden unter Brockhaus (Brockhausianer);
14) der Zionsbürger;
15) der Ragiesaner (Anhänger des Litthauers Ragies);
16) derjenigen Sektirer, die einer bestimmten dissidentischen Religionsgesellschaft nicht angehören;
17) der einzelnen als ungeschlossene Zahl lebenden Dissidenten.

Wir bringen diese Abweichungen schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß, damit die Einwohnerschaft sich auf dieselben zur Erleichterung des Zählungsgeschäftes vorbereite, was vornehmlich wegen Ermittelung des Kalenderjahres der Geburt in vielen Fällen erforderlich sein wird, und damit auch die Ortsbehörden, sowie die Herren Geistlichen und Lehrer ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zweckes eintreten lassen.

Uebrigens ist der Gebrauch, die Militär-Bevölkerung zur nämlichen Zeit durch die Militär-Behörden zählen zu lassen, auch für diesmal noch beibehalten worden, so daß gegenwärtige Bekanntmachung nur auf die von uns abhängige Zählung der Civilbevölkerung sich bezieht.

Ohne die sorgfältige Ausfüllung der Urlisten genau nach dem vorgeschriebenen Formulare würde auch die zutreffende Anfertigung der darauf sich gründenden Tabellen nicht möglich sein.

Breslau, den 18. November 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(**396**) Am 4. d. M. Abends gegen 6 Uhr kehrte der Tagearbeiter Gerstmann aus Brieg von Mollwitz zurück, wobei derselbe auf dem öffentlichen Fußsteige im sogenannten Hermsdorfer Busche von zwei Männern angefallen wurde. Die eine Person schlug gegen den ꝛc. Gerstmann mit einem schweren Knüttel ein, wogegen die andere ein langes Messer aus dem Stiefel zog und auf denselben losging, wodurch sich ꝛc. Gerstmann veranlaßt sah, eine Pistole, welche er als Botengänger zu seinem Schutze bei sich zu führen pflegt, auf den letzten Angreifenden abzufeuern. Gerstmann verwundete diesen und veranlaßte Beide zur Flucht.

Wer die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, dem sichern wir eine Prämie von Fünfzig Thalern zu.

Breslau, den 12. November 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**398**) Auf das von dem Regierungs-Assessor Geiseler unter dem Titel: „Das ländliche Kommunalwesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staats" herausgegebene, im Verlage von Louis Gerschel in Berlin erschienene Werk, enthaltend eine systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, ministeriellen Reskripte und Entscheidungen der Gerichtshöfe, wird hierdurch als auf ein für Behörden und Beamte brauchbares Hilfsmittel aufmerksam gemacht.

Breslau, den 12. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**402**) Da bei der neuen Grundsteuer-Regulirung nur einer jeden Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirke ein besonderes Flurbuch mit der entsprechenden Mutter-Rolle zugedacht ist und darin mithin diejenigen Etablissements und Grundstücke Aufnahme nicht finden, welche zur Zeit bezüglich der Grundsteuer-Zahlung zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt, im Kreise Namslau:

1) die Gemeinde Nieder-Eisdorf der Gemeinde Ober-Eisdorf,
2) das Vorwerk Ellguth der Gemeinde Ellguth,
3) die Gemeinde Roldau Königlich der Gemeinde Roldau Privatantheil,
4) die Gemeinde Obischau Kaulwitzer und Hospital-Antheil der Gemeinde Obischau Königlich,
5) die Gemeinde Nieder-Paulsdorf der Gemeinde Ober-Paulsdorf,
6) die Gemeinde Neu-Polkowitz der Gemeinde Alt-Polkowitz,
7) die Gemeinde Nieder-Reichen der Gemeinde Ober-Reichen,
8) die zur Burg Namslau gehörigen Grundstücke der Stadtgemeinde Namslau,
9) die zu Strehlitz gehörige Mühle des Wassermühlenbesitzers Johann Ernst Gollnisch der Gemeinde Altstadt,
10) die der Auguste verwittweten Gastwirthin Reichenau und dem Schlossermeister Julius Völzke, beide zu Namslau, gehörigen Grundstücke von circa 1 resp. $^3/_4$ Morgen, welche an der Promenade der Stadt Namslau belegen und aus dem Rittergute Altstadt abstammen, dem Gemeindebezirke Namslau,

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit zugeschlagen werden.

Breslau, den 29. Oktober 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**400**) Als Nachtrag zu unserem Amtsblatt-Erlasse vom 10. Mai d. J. (Amtsblatt St. 21 S. 144) wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner noch im Kreise Wohlau von dem Zeitpunkte ab, wo die Erhebung der neuen Grundsteuer-Hauptsumme zur Ausführung kommt,

1) der Privatforst zu Bautke dem Dominio Schleswitz,
2) die Glumbowitzer Mühle der Gemeinde Glumbowitz,
3) die Gemeinde Zweckfronze der Gemeinde Camin

bezüglich der Grundsteuer-Erhebung resp. Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer seitherigen kommunalen Selbstständigkeit resp. Zugehörigkeit, zugeschlagen werden.

Breslau, den 11. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**403**) Auf Grund der Anweisung vom 30. September 1861 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861, Seite 697) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Zwecke der Veranlagung der Gewerbesteuer-Klasse A. I. im hiesigen Regierungsbezirke während der

Digitized by Google

nächsten dreijährigen Periode — für den Wahlbezirk Breslau

am 2. Dezember 1864 Nachmittags 3 Uhr in Breslau

Termin zur Wahl von 8 Abgeordneten und 8 Stellvertretern derselben ansteht.

Breslau, den 19. November 1864.

Der Wahl-Kommissarius, Königliche Regierungs-Assessor Meitzen II.

(393) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 12. November 1864.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Posits in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

88	Stück	Lit.	A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe von	88,000 Rthlrn.
23	„	„	B.	à 500	„	„ „ „	11,500 „
82	„	„	C.	à 100	„	„ „ „	8,200 „
62	„	„	D	à 25	„	„ „ „	1,550 „
526	„	„	E.	à 10	„	„ „ „	5,260 „

zusammen 781 Stück im Werthe von . . . . . 114,510 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Notar.

a. u. s.

(gez.) v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. November 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(394) Aufkündigung von ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 129,040 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 727. 1,343. 1,488. 2,114. 2,169. 2,590. 3,508. 3,577. 3,847. 4,716. 4,866. 4,896. 5,017. 5,049. 5,305. 5,343. 5,448. 5,735. 5,769. 6,529. 6,864. 6,961. 7,488. 7,587. 7,628. 7,713. 7,759. 7,801. 7,822. 8,262. 8,716. 8,834. 8,856. 8,967. 9,122. 9,140. 9,146. 9,264. 9,276. 9,318. 9,561. 9,958. 9,990. 10,095. 10,130. 10,226. 10,325. 10,350. 11,023. 11,851. 11,929. 11,958. 12,040. 12,456. 12,487. 12,511. 12,856. 13,152. 14,068. 14,178. 14,286. 14,396. 14,406. 14,893. 15,026. 15,155. 16,262. 16,372. 16,502. 16,509. 16,918. 17,668. 18,282. 18,674. 18,918. 19,224. 19,411. 19,423. 19,525. 19,562. 19,619. 19,690. 20,572. 20,573. 20,636. 20,909. 21,202. 21,452. 21,451. 21,486. 21,529. 21,531.

24 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 57. 59. 129. 174. 517. 561. 666. 1,119. 1,385. 1,416. 1,566. 2,529. 2,591. 3,011. 3,299. 3,379. 3,597. 3,742. 4,173. 4,677. 4,939. 5,136. 5,263. 5,680.

84 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 140. 356. 864. 1,120. 1,170. 1,325. 1,330. 1,927. 2,285. 2,379. 2,429. 2,644. 2,649. 3,253. 3,319. 3,517. 3,870. 3,915. 4,020. 4,203. 4,357. 4,773. 4,986. 5,081. 5,147. 5,693. 6,791. 6,956. 7,742. 7,801. 8,051. 8,194. 8,215. 8,321. 8,913. 9,157. 9,456. 10,180. 10,184. 10,454. 10,590. 11,096. 11,841. 11,923. 12,097. 12,210. 12,275. 13,046. 13,065. 13,080. 13,285. 13,416. 13,466. 13,505. 13,765. 14,157. 14,238. 14,325.

Digitized by Google

14,385. 14,430. 14,441. 14,838. 15,010. 15,314. 15,548. 15,902. 16,290. 16,385. 16,674.
16,691. 16,744. 16,766. 16,814. 16,876. 17,644. 17,713. 17,878. 18,008. 18,013. 18,111.
18,360. 18,433. 18,496. 18,904.

64 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 276. 710. 899. 1,154. 1,295. 1,439. 1,530. 1,965. 2,025. 2,277. 2,309. 2,597.
2,819. 2,874. 3,142. 3,228. 3,326. 3,363. 3,711. 3,886. 3,939. 4,057. 4,117. 4,259.
4,276. 4,333. 4,448. 4,731. 5,932. 6,049. 6,391. 6,764. 6,836. 7,897. 8,187. 8,631.
8,721. 8,841. 9,103. 9,345. 9,583. 9,652. 9,907. 10,031. 10,046. 10,114. 10,615. 10,667.
10,915. 11,217. 11,282. 11,760. 11,891. 12,208. 12,273. 12,373. 12,776. 12,846. 13,086.
13,284. 13,406. 14,159. 14,205. 14,458.

1504 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 1. 6. 15. 17. 23. 50. 68. 85. 101. 114. 159. 161. 167. 205. 223. 231.
233. 235. 257. 312. 319. 320. 344. 377. 383. 384. 387. 402. 434. 448. 449. 475.
479. 495. 499. 502. 514. 526. 551. 570. 578. 659. 675. 679. 695. 712. 719. 734.
738. 749. 741. 759. 849. 865. 867. 889. 892. 898. 910. 915. 916. 920. 925. 942.
974. 976. 989. 1,004. 1,022. 1,025. 1,033. 1,034. 1,059. 1,062. 1,079. 1,086. 1,092.
1,110. 1,123. 1,154. 1,156. 1,166. 1,181. 1,193. 1,195. 1,229. 1,233. 1,238. 1,245.
1,269. 1,273. 1,287. 1,289. 1,293. 1,306. 1,313. 1,377. 1,392. 1,402. 1,141. 1,411.
1,488. 1,494. 1,503. 1,504. 1,507. 1,559. 1,561. 1,582. 1,599. 1,627. 1,633. 1,662.
1,670. 1,711. 1,724. 1,774. 1,788. 1,817. 1,863. 1,864. 1,879. 1,888. 1,889. 1,891.
1,892. 1,913. 1,921. 1,923. 1,943. 1,968. 1,970. 1,980. 1,992. 2,031. 2,032. 2,057.
2,075. 2,086. 2,103. 2,121. 2,123. 2,125. 2,132. 2,139. 2,150. 2,177. 2,189. 2,195.
2,210. 2,232. 2,236. 2,273. 2,298. 2,301. 2,315. 2,348. 2,362. 2,366. 2,379. 2,397.
2,399. 2,410. 2,412. 2,418. 2,419. 2,423. 2,434. 2,458. 2,500. 2,501. 2,515. 2,523.
2,546. 2,561. 2,580. 2,581. 2,606. 2,618. 2,619. 2,641. 2,649. 2,675. 2,710. 2,711.
2,748. 2,753. 2,759. 2,763. 2,777. 2,809. 2,853. 2,880. 2,881. 2,912. 2,918. 2,920.
2,978. 2,983. 3,000. 3,007. 3,013. 3,017. 3,026. 3,056. 3,073. 3,082. 3,100. 3,121.
3,127. 3,143. 3,146. 3,170. 3,187. 3,192. 3,195. 3,239. 3,262. 3,269. 3,271. 3,278.
3,287. 3,316. 3,324. 3,339. 3,340. 3,396. 3,429. 3,468. 3,476. 3,478. 3,480. 3,492.
3,502. 3,521. 3,574. 3,585. 3,587. 3,597. 3,622. 3,629. 3,635. 3,642. 3,660. 3,669.
3,677. 3,680. 3,703. 3,709. 3,716. 3,752. 3,755. 3,781. 3826. 3,833. 3,838. 3,845.
3,861. 3,872. 3,884. 3,891. 3,899. 3,937. 3,939. 3 954. 3,959. 3,970. 4,007. 4,012.
4,018. 4,034. 4,047. 4,057. 4,065. 4,071. 4,097. 4,115. 4,126. 4,133. 4,182. 4,198.
4,209. 4,210. 4,233. 4,237. 4,238. 4,259. 4,277. 4,287. 4,291. 4,306. 4,324. 4,339.
4,345. 4,357. 4,358. 4,413. 4,425. 4,430. 4,437. 4,441. 4,492. 4,505. 4,552. 4,557.
4,568. 4,576. 4,580. 4,584. 4,613. 4,622. 4,666. 4,672. 4,693. 4,697. 4,712. 4,753.
4,755. 4,758. 4,772. 4,780. 4,787. 4,791. 4,800. 4,802. 4,816. 4,833. 4,842. 4,843.
4,848. 4,849. 4,853. 4,854. 4,859. 4,892. 4,912. 4,913. 4,915. 4,924. 4,932. 4,941.
4,999. 5,023. 5,037. 5,041. 5,042. 5,046. 5,071. 5,089. 5,108. 5,111. 5,120. 5,130.
5,133. 5,145. 5,206. 5,221. 5,245. 5,262. 5,276. 5,289. 5,290. 5,303. 5,311. 5,312.
5,322. 5,339. 5,340. 5,347. 5,377. 5,378. 5,415. 5,434. 5,452. 5,526. 5,551. 5,563.
5,571. 5,591. 5,595. 5,598. 5,601. 5,623. 5,673. 5,679. 5,693. 5,694. 5,727. 5,740.
5,751. 5,764. 5,793. 5,797. 5,860 5,811. 5,880. 5,890. 5,891. 5,930. 5,955. 5,968.
5,978. 6,027. 6,035. 6,039. 6,050. 6,052. 6,055. 6,056. 6,064. 6,072. 6,095. 6,097.
6,099. 6,101. 6,103. 6,106. 6,147. 6,153. 6,158. 6,159. 6,174. 6,181. 6,288. 6,299.
6,337. 6,365. 6,381. 6,394. 6,417. 6,427. 6,432. 6,456. 6,458. 6,502. 6,520. 6,523.
6,546. 6,564. 6,566. 6,591. 6,599. 6,601. 6,609. 6,631. 6,640. 6,694. 6,708. 6,713.
6,730. 6,735. 6,755. 6,762. 6,769. 6,776. 6,810. 6,811. 6,812. 6,814. 6,831. 6,844.
6,916. 6,930. 6,966. 7,015. 7,029. 7,030. 7,040. 7,054. 7,060. 7,064. 7,072. 7,099.
7,111. 7,129. 7,135. 7,141. 7,178. 7,193. 7,202. 7,229. 7,248. 7,259. 7,298. 7,310.
7,312. 7,324. 7,339. 7,352. 7,368. 7,380. 7,387. 7,407. 7,409. 7,415. 7,426. 7,476.
7,478. 7,517. 7,538. 7,539. 7,548. 7,555. 7,560. 7,580. 7,584. 7,585. 7,595. 7,609.
7,630. 7,634. 7,654. 7,684. 7,722. 7,738. 7,739. 7,762. 7,820. 7,824. 7,839. 7,854.
7,856. 7,869. 7,876. 7,897. 7,903. 7,905. 7,928. 7,937. 7,940. 7,962. 7,969. 7,985.

Digitized by Google

8,022. 8,024. 8,037. 8,086. 8,094. 8,095. 8,097. 8,122. 8,132. 8,159. 8,162. 8,179.
8,190. 8,201. 8,203. 8,232. 8,233. 8,238. 8,281. 8,307. 8,313. 8,315. 8,316. 8,330.
8,337. 8,338. 8,361. 8,371. 8,372. 8,382. 8,406. 8,408. 8,438. 8,449. 8,468. 8,527.
8,550. 8,569. 8,570. 8,580. 8,582. 8,587. 8,602. 8,607. 8,638. 8,657. 8,664. 8,676.
8,691. 8,702. 8,704. 8,714. 8,724. 8,728. 8,734. 8,749. 8,751. 8,796. 8,810. 8,812.
8,822. 8,837. 8,845. 8,847. 8,848. 8,860. 8,869. 8,885. 8,889. 8,892. 8,908. 8,918.
8,955. 8,960. 8,975. 8,982. 8,990. 8,996. 9,016. 9,020. 9,069. 9,109. 9,125. 9,185.
9,186. 9,193. 9,196. 9,219. 9,256. 9,269. 9,271. 9,274. 9,276. 9,288. 9,306. 9,331.
9,355. 9,377. 9,387. 9,402. 9,435. 9,438. 9,507. 9,571. 9,579. 9,583. 9,601. 9,607.
9,611. 9,625. 9,626. 9,631. 9,641. 9,670. 9,671. 9,682. 9,686. 9,715. 9,719. 9,738.
9,743. 9,748. 9,760. 9,768. 9,771. 9,781. 9,786. 9,788. 9,817. 9,846. 9,849. 9,896.
9,900. 9,924. 9,929. 9,936. 9,944. 9,946. 9,948. 9,951. 9,961. 10,015. 10,016. 10,044.
10,053. 10,074. 10,095. 10,117. 10,120. 10,124. 10,129. 10,161. 10,162. 10,182. 10,189.
10,203. 10,217. 10,220. 10,238. 10,249. 10,252. 10,267. 10,270. 10,284. 10,316. 10,323.
10,352. 10,355. 10,367. 10,368. 10,384. 10,393. 10,395. 10,409. 10,427. 10,443. 10,466.
10,477. 10,479. 10,490. 10,493. 10,497. 10,501. 10,509. 10,567. 10,582. 10,586. 10,606.
10,640. 10,657. 10,671. 10,695. 10,696. 10,700. 10,704. 10,709. 10,711. 10,739. 10,740.
10,750. 10,761. 10,762. 10,784. 10,789. 10,795. 10,799. 10,812. 10,835. 10,843. 10,861.
10,869. 10,894. 10,902. 10,931. 10,956. 10,964. 10,968. 10,975. 10,982. 10,994. 11,015.
11,021. 11,039. 11,056. 11,089. 11,125. 11,138. 11,139. 11,141. 11,142. 11,158. 11,173.
11,180. 11,182. 11,218. 11,226. 11,239. 11,276. 11,294. 11,299. 11,311. 11,317. 11,323.
11,329. 11,364. 11,375. 11,383. 11,400. 11,401. 11,405. 11,410. 11,437. 11,453. 11,472.
11,475. 11,497. 11,530. 11,547. 11,562. 11,565. 11,575. 11,579. 11,587. 11,591. 11,605.
11,622. 11,676. 11,688. 11,695. 11,709. 11,751. 11,763. 11,795. 11,797. 11,813. 11,816.
11,840. 11,857. 11,863. 11,900. 11,905. 11,919. 11,922. 11,941. 11,956. 11,972. 11,994.
12,029. 12,034. 12,066. 12,110. 12,123. 12,128. 12,152. 12,162. 12,167. 12,185. 12,198.
12,227. 12,235. 12,241. 12,247. 12,268. 12,269. 12,283. 12,292. 12,298. 12,316. 12,321.
12,326. 12,346. 12,353. 12,354. 12,357. 12,359. 12,365. 12,366. 12,374. 12,398. 12,416.
12,418. 12,424. 12,455. 12,459. 12,461. 12,481. 12,486. 12,504. 12,533. 12,575. 12,576.
12,595. 12,640. 12,663. 12,668. 12,676. 12,677. 12,715. 12,717. 12,719. 12,748. 12,753.
12,754. 12,772. 12,793. 12,810. 12,821. 12,823. 12,827. 12,841. 12,911. 12,940. 12,951.
12,967. 12,974. 12,998. 13,022. 13,047. 13,075. 13,087. 13,119. 13,129. 13,130. 13,135.
13,160. 13,161. 13,167. 13,197. 13,203. 13,211. 13,234. 13,235. 13,239. 13,260. 13,261.
13,275. 13,282. 13,297. 13,309. 13,320. 13,321. 13,329. 13,382. 13,386. 13,396. 13,400.
13,425. 13,432. 13,435. 13,455. 13,459. 13,468. 13,520. 13,526. 13,532. 13,536. 11,559.
13,589. 13,592. 13,594. 13,599. 13,611. 13,614. 13,624. 13,640. 13,644. 13,645. 13,656.
13,665. 13,671. 13,672. 13,702. 13,727. 13,744. 13,759. 13,764. 13,774. 13,777. 13,785.
13,794. 13,799. 13,803. 13,821. 13,827. 13,834. 13,855. 13,871. 13,878. 13,905. 13,920.
13,926. 13,931. 13,934. 13,937. 13,949. 13,962. 14,014. 14,018. 14,057. 14,084. 14,094.
14,119. 14,127. 14,148. 14,150. 14,174. 14,182. 14,196. 14,247. 14,257. 14,264. 14,273.
14,280. 14,293. 14,315. 14,329. 14,333. 14,335. 14,354. 14,357. 14,361. 14,381. 14,385.
14,411. 14,413. 14,417. 14,433. 14,436. 14,438. 14,462. 14,466. 14,490. 14,495. 14,520.
14,554. 14,555. 14,557. 14,558. 14,560. 14,571. 14,579. 14,583. 14,597. 14,598. 14,599.
14,640. 14,652. 14,653. 14,673. 14,687. 14,689. 14,720. 14,730. 14,739. 14,782. 14,810.
14,814. 14,815. 14,817. 14,823. 14,826. 14,830. 14,839. 14,852. 14,859. 14,883. 14,890.
14,894. 14,915. 14,929. 14,952. 14,955. 14,969. 15,010. 15,013. 15,018. 15,026. 15,033.
15,040. 15,056. 15,062. 15,066. 15,084. 15,086. 15,091. 15,136. 15,154. 15,221. 15,228.
15,231. 15,240. 15,251. 15,260. 15,273. 15,288. 15,292. 15,328. 15,341. 15,351. 15,378.
15,386. 15,390. 15,438. 15,449. 15,468. 15,484. 15,495. 15,496. 15,539. 15,542. 15,550.
15,583. 15,585. 15,601. 15,625. 15,642. 15,709. 15,760. 15,771. 15,787. 15,791. 15,793.
15,802. 15,818. 15,887. 15,911. 15,912. 15,919. 15,934. 15,942. 15,970. 15,996. 16,029.
16,031. 16,034. 16,035. 16,064. 16,065. 16,094. 16,108. 16,113. 16,117. 16,121. 16,129.
16,131. 16,143. 16,181. 16,203. 16,247. 16,250. 16,257. 16,259. 16,276. 16,309. 16,348.
16,371. 16,376. 16,402. 16,405. 16,416. 16,428. 16,434. 16,448. 16,459. 16,473. 16,496.

Digitized by Google

16,519.	16,532.	16,537.	16,561.	16,572.	16,582.	16,619.	16,626.	16,629.	16,631.	16,635.
16,667.	16,676.	16,690.	16,710.	16,728.	16,742.	16,746.	16,780.	16,787.	16,788.	16,844.
16,849.	16,860.	16,892.	16,904.	16,913.	16,918.	16,929.	16,931.	16,936.	16,948.	16,951.
16,954.	16,966.	16,975.	16,978.	16,990.	17,008.	17,014.	17,022.	17,033.	17,039.	17,093.
17,112.	17,128.	17,134.	17,145.	17,147.	17,172.	17,194.	17,200.	17,247.	17,276.	17,278.
17,285.	17,303.	17,305.	17,340.	17,356.	17,366.	17,377.	17,389.	17,418.	17,420.	17,422.
17,425.	17,438.	17,462.	17,495.	17,555.	17,561.	17,568.	17,573.	17,575.	17,591.	17,599.
17,600.	17,605.	17,606.	17,608.	17,610.	17,614.	17,624.	17,629.	17,647.	17,652.	17,663.
17,666.	17,667.	17,671.	17,720.	17,723.	17,728.	17,735.	17,766.	17,798.	17,824.	17,842.
17,861.	17,864.	17,886.	17,895.	17,900.	17,915.	17,921.	17,928.	17,935.	17,946.	17,984.
17,991.	18,011.	18,017.	18,033.	18,045.	18,070.	18,072.	18,097.	18,104.	18,133.	18,134.
18,140.	18,146.	18,162.	18,163.	18,167.	18,175.	18,185.	18,188.	18,197.	18,198.	18,213.
18,221.	18,224.	18,228.	18,232.	18,240.	18,266.	18,274.	18,287.	18,298.	18,312.	18,327.
18,347.	18,357.	18,360.	18,386.	18,393.	18,417.	18,420.	18,444.	18,452.	18,455.	18,457.
18,462.	18,480.	18,498.	18,543.	18,544.	18,558.	18,564.	18,606.	18,608.	18,623.	18,628.
18,649.	18,650.	18,652.	18,663.	18,666.	18,670.	18,681.	18,686.	18,689.	18,699.	18,711.
18,721.	18,747.	18,785.	18,789.	18,791.	18,801.	18,804.	18,811.	18,813.	18,823.	18,827.
18,843.	18,848.	18,855.	18,858.	18,859.	18,862.	18,869.	18,875.	18,879.	18,891.	18,897.
18,899.	18,906.	18,913.	18,914.	18,929.	18,939.	18,941.	18,947.	18,948.	18,965.	18,982.
19,002.	19,008.	19,033.	19,042.	19,052.	19,055.	19,058.	19,071.	19,075.	19,079.	19,088.
19,099.	19,124.	19,129.	19,133.	19,141.	19,154.	19,159.	19,183.	19,191.	19,194.	19,195.
19,196.	19,203.	19,221.	19,229.	19,236.	19,251.	19,289.	19,293.	19,297.	19,298.	19,301.
19,305.	19,311.	19,314.	19,317.	19,321.	19,322.	19,332.	19,343.	19,371.	19,377.	19,418.
19,419.	19,421.	19,431.	19,437.	19,438.	19,453.	19,455.	19,456.	19,464.	19,467.	19,472.
19,473.	19,478.	19,485.	19,486.	19,496.	19,497.	19,498.	19,516.	19,519.	19,530.	19,534.
19,557.	19,564.	19,565.	19,572.	19,579.	19,580.	19,589.	19,593.	19,605.	19,609.	19,631.
19,643.	19,647.	19,657.	19,673.	19,674.	19,693.	19,699.	19,700.	19,701.	19,705.	19,719.
19,722.	19,724.	19,739.	19,750.	19,752.	19,754.	19,758.	19,760.	19,771.	19,774.	19,790.
19,803.	19,807.	19,812.	19,821.	19,825.	19,834.	19,882.	19,896.	19,903.	19,904.	19,909.
19,914.	19,915.	19,926.	19,929.	19,930.	19,932.	19,940.	19,945.	19,956.	19,959.	19,961.
19,975.	19,999.	20,020.	20,029.	20,030.	20,033.	20,034.	20,038.	20,043.	20,047.	20,053.
20,054.	20,059.	20,062.	20,063.	20,065.	20,068.	20,072.	20,076.	20,077.	20,078.	20,088.
20,089.	20,091.	20,096.	20,103.	20,106.	20,107.	20,109.	20,118.	20,121.	10,128.	20,129.
20,132.	20,134.									

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1865 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 12. November 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

(**397**) Wegen angemeldeter bedeutender Militair-Transporte sehen wir uns gezwungen, vom 21. d. M. ab unsern Güter-Verkehr auf der ganzen Länge der Bahn wesentlich einzuschränken und die Gültigkeit der tarifmäßigen Lieferzeiten bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen.

Auf der Station Sorau muß der Güter-Verkehr gänzlich eingestellt werden, und da besonders die hiesige Verbindungsbahn durch jene Transporte vorzugsweise stark in Anspruch genommen werden wird, so können Güter, welche auf der Verbindungsbahn anderen hiesigen Anschlußbahnen zugeführt werden sollen, nur in soweit Annahme finden, als ihre Ueberführung möglich ist, worüber bei unseren Güter-Expeditionen Erkundigung eingezogen werden kann.

Berlin, den 17. November 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**399**) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 15. Dezember c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 19. bis 24. Dezember c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 27. bis 31. Dezember c. bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 10. November 1864. Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Entlassen auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienste: Der Regierungs-Referendarius Julius Korn.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Zimmermann zu Reichenstein zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl

1) des Königlichen Landraths v. Liebermann zu Steinau zum Direktor,
2) des Bürgermeisters Herrmann ebendaselbst zum Beisitzer, sowie
3) des Landes-Aeltesten Weinmann auf Preichau,
4) des Apothekers Pfeiffer zu Steinau

zu deren Stellvertretern im Kuratorium der dortigen Kreis-Spar-Kasse auf eine fernere Amtsperiode von drei Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer im Martinshause in Groß-Rosen, Kreis Striegau, Adolph Presser, zum evangelischen Schullehrer und Organisten daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Friedland, Adolph Meißner, zum evangelischen Schullehrer in Fellhammer, Kreis Waldenburg.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Wenig-Mohnau, Heinrich Karsch, zum evangelischen Schullehrer in Queitsch, Kreis Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Vom 1. Januar 1865 ab der Förster Erner aus Deutschhammer nach Polnisch-Mühle Forstreviers Kuhbrück.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Versetzt: Der Bureau-Assistent, Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor Salpius zu Beuthen in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Neusalz.

Ausgeschieden: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Theinert zu Goldberg und Sack zu Liegnitz Behufs ihres Uebertrittes in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Bureau-Diätar Strauß zu Goldberg Behufs seines Uebertritts in den Kommunal-Dienst. 3) Der Bote und Exekutor Wagner zu Lauban zu gleichem Zweck.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Rektor- und Mittagsprediger-Stelle zu Festenberg ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beläuft sich auf 350 Rthlr. Patron ist der freie Standesherr Graf Reichenbach-Goschütz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 2. Dezember 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(404) Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5959. Das Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864.

Nr. 5960. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinska bis Kopczlowitz, 2) von Pleß bis zur Rybniker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nikolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nikolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nikolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz.

Nr. 5961. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864.

Nr. 5962. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Nr. 5963. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungs-Bezirk Arnsberg. Vom 20. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(407) In Erfurt wird im September k. J. von dem dortigen Gartenbau-Vereine eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden. Die Ausstellung wird die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate bilden. Sie erfreut sich der Allerhöchsten Theilnahme Sr. Majestät des Königs, die sich schon jetzt durch Aussetzung einer goldenen Medaille, als ersten Preises für die hervorragendste Leistung im Gebiete des Gartenwesens, bekundet hat. Sie hat zudem Seitens der Staatsbehörden jegliche fördernde Unterstützung zu erwarten. Gärtner, Gartenfreunde und Botaniker machen wir daher auf das eine rege Betheiligung verdienende Unternehmen hiermit aufmerksam, indem wir bemerken, daß Näheres über Plan und Einrichtung der Ausstellung durch das Königliche Polizei-Präsidium hier, sowie durch die Königlichen Landraths-Aemter mitgetheilt werden kann.

Breslau, den 22. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(175) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rück-

Digitized by Google

kehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(394) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 129,040 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 727. 1,343. 1,488. 2,114. 2,169. 2,590. 3,508. 3,577. 3,847. 4,716. 4,866. 4,896. 5,017. 5,049. 5,305. 5,343. 5,448. 5,735. 5,769. 6,529. 6,864. 6,961. 7,488. 7,587. 7,628. 7,713. 7,759. 7,801. 7,832. 8,262. 8,716. 8,834. 8,856. 8,967. 9,122. 9,140. 9,146. 9,264. 9,276. 9,318. 9,561. 9,958. 9,990. 10,095. 10,130. 10,226. 10,325. 10,350. 11,023. 11,851. 11,929. 11,958. 12,040. 12,456. 12,487. 12,541. 12,856. 13,152. 14,068. 14,178. 14,286. 14,396. 14,406. 14,893. 15,026. 15,155. 16,262. 16,372. 16,502. 16,509. 16,918. 17,668. 18,282. 18,674. 18,918. 19,224. 19,414. 19,423. 19,525. 19,562. 19,619. 19,690. 20,572. 20,573. 20,636. 20,909. 21,202. 21,452. 21,454. 21,486. 21,529. 21,531.

24 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 57. 59. 129. 174. 517. 561. 666. 1,119. 1,385. 1,446. 1,566. 2,529. 2,591. 3,011. 3,299. 3,379. 3,597. 3,742. 4,173. 4,677. 4,939. 5,136. 5,203. 5,680.

84 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 140. 356. 864. 1,120. 1,170. 1,325. 1,330. 1,927. 2,285. 2,379. 2,429. 2,644. 2,649. 3,253. 3,319. 3,517. 3,870. 3,945. 4,036. 4,203. 4,357. 4,773. 4,986. 5,081. 5,147. 5,693. 6,791. 6,956. 7,742. 7,801. 8,054. 8,194. 8,215. 8,321. 8,943. 9,157. 9,456. 10,180. 10,184. 10,454. 10,590. 11,096. 11,841. 11,923. 12,097. 12,210. 12,275. 13,046. 13,065. 13,080. 13,285. 13,416. 13,466. 13,503. 13,765. 14,157. 14,238. 14,325. 14,385. 14,430. 14,441. 14,838. 15,010. 15,314. 15,548. 15,902. 16,290. 16,385. 16,674. 16,691. 16,744. 16,766. 16,814. 16,876. 17,644. 17,713. 17,878. 18,008. 18,013. 18,114. 18,360. 18,433. 18,496. 18,904.

64 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 276. 710. 899. 1,154. 1,295. 1,439. 1,530. 1,965. 2,025. 2,277. 2,309. 2,597. 2,819. 2,874. 3,142. 3,228. 3,326. 3,363. 3,711. 3,886. 3,939. 4,057. 4,117. 4,259. 4,276. 4,333. 4,448. 4,731. 5,932. 6,049. 6,394. 6,764. 6,836. 7,897. 8,187. 8,631. 8,721. 8,841. 9,103. 9,345. 9,583. 9,652. 9,997. 10,031. 10,046. 10,114. 10,645. 10,667. 10,915. 11,217. 11,282. 11,760. 11,891. 12,208. 12,273. 12,373. 12,776. 12,846. 13,086. 13,284. 13,406. 14,159. 14,205. 14,458.

1504 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 1. 6. 15. 17. 25. 50. 68. 85. 101. 114. 159. 161. 167. 205. 223. 231. 233. 235. 257. 312. 319. 320. 344. 377. 383. 384. 387. 402. 434. 448. 449. 475. 479. 495. 499. 502. 514. 526. 551. 570. 578. 659. 675. 679. 695. 712. 719. 734. 738. 740. 741. 759. 849. 865. 867. 889. 892. 898. 910. 915. 916. 920. 925. 942. 974. 976. 989. 1,004. 1,022. 1,025. 1,033. 1,034. 1,059. 1,062. 1,079. 1,086. 1,092. 1,110. 1,123. 1,154. 1,156. 1,166. 1,184. 1,193. 1,195. 1,229. 1,233. 1,238. 1,245. 1,269. 1,273. 1,287. 1,289. 1,293. 1,306. 1,313. 1,377. 1,392. 1,402. 1,441. 1,444. 1,488. 1,494. 1,503. 1,504. 1,507. 1,559. 1,561. 1,582. 1,599. 1,627. 1,633. 1,662. 1,670. 1,711. 1,724. 1,774. 1,788. 1,817. 1,863. 1,864. 1,879. 1,888. 1,889. 1,891. 1,892. 1,913. 1,921. 1,923. 1,943. 1,968. 1,970. 1,980. 1,992. 2,031. 2,032. 2,057. 2,075. 2,086. 2,103. 2,121. 2,123. 2,125. 2,132. 2,139. 2,150. 2,177. 2,189. 2,195.

Digitized by Google

2,210.	2,232.	2,236.	2,273.	2,298.	2,301.	2,315.	2,348.	2,362.	2,366.	2,379.	2,397.
2,399.	2,410.	2,412.	2,418.	2,419.	2,423.	2,434.	2,458.	2,500.	2,504.	2,515.	2,523.
2,546.	2,561.	2,580.	2,581.	2,606.	2,618.	2,619.	2,641.	2,649.	2,675.	2,710.	2,714.
2,748.	2,753.	2,759.	2,763.	2,777.	2,809.	2,853.	2,880.	2,881.	2,912.	2,918.	2,920.
2,978.	2,983.	3,000.	3,007.	3,013.	3,017.	3,026.	3,056.	3,073.	3,082.	3,100.	3,121.
3,127.	3,143.	3,146.	3,170.	3,187.	3,192.	3,195.	3,239.	3,262.	3,269.	3,271.	3,278.
3,287.	3,316.	3,324.	3,339.	3,340.	3,396.	3,429.	3,468.	3,476.	3,478.	3,480.	3,492.
3,502.	3,524.	3,574.	3,585.	3,587.	3,597.	3,622.	3,629.	3,635.	3,642.	3,660.	3,669.
3,677.	3,680.	3,703.	3,709.	3,716.	3,752.	3,755.	3,781.	3826.	3,833.	3,838.	3,845.
3,861.	3,872.	3,884.	3,894.	3,899.	3,937.	3,939.	3,954.	3,959.	3,970.	4,007.	4,012.
4,018.	4,034.	4,047.	4,057.	4,065.	4,071.	4,097.	4,115.	4,126.	4,133.	4,182.	4,198.
4,209.	4,210.	4,233.	4,237.	4,238.	4,259.	4,277.	4,287.	4,291.	4,306.	4,324.	4,339.
4,345.	4,357.	4,358.	4,413.	4,425.	4,430.	4,437.	4,441.	4,492.	4,505.	4,552.	4,557.
4,568.	4,576.	4,580.	4,584.	4,613.	4,622.	4,666.	4,672.	4,693.	4,697.	4,712.	4,753.
4,755.	4,758.	4,772.	4,780.	4,787.	4,791.	4,800.	4,802.	4,816.	4,833.	4,842.	4,843.
4,848.	4,849.	4,853.	4,854.	4,859.	4,892.	4,912.	4,913.	4,915.	4,924.	4,932.	4,941.
4,999.	5,023.	5,037.	5,041.	5,042.	5,046.	5,071.	5,089.	5,108.	5,111.	5,120.	5,130.
5,133.	5,145.	5,206.	5,224.	5,245.	5,262.	5,276.	5,289.	5,290.	5,303.	5,311.	5,312.
5,322.	5,339.	5,340.	5,347.	5,377.	5,378.	5,415.	5,434.	5,452.	5,526.	5,551.	5,563.
5,571.	5,591.	5,595.	5,598.	5,601.	5,623.	5,673.	5,679.	5,693.	5,694.	5,727.	5,740.
5,751.	5,764.	5,793.	5,797.	5,800.	5,811.	5,880.	5,890.	5,891.	5,930.	5,955.	5,968.
5,978.	6,027.	6,035.	6,039.	6,050.	6,052.	6,055.	6,056.	6,064.	6,072.	6,095.	6,097.
6,099.	6,101.	6,103.	6,106.	6,147.	6,150.	6,158.	6,159.	6,174.	6,181.	6,288.	6,299.
6,357.	6,365.	6,381.	6,394.	6,417.	6,427.	6,432.	6,456.	6,458.	6,502.	6,520.	6,523.
6,546.	6,564.	6,566.	6,591.	6,599.	6,601.	6,609.	6,631.	6,640.	6,694.	6,708.	6,713.
6,730.	6,735.	6,755.	6,762.	6,769.	6,776.	6,810.	6,811.	6,812.	6,814.	6,831.	6,844.
6,916.	6,930.	6,966.	7,015.	7,029.	7,030.	7,040.	7,054.	7,060.	7,064.	7,072.	7,099.
7,111.	7,129.	7,135.	7,141.	7,178.	7,193.	7,202.	7,229.	7,248.	7,259.	7,298.	7,310.
7,312.	7,324.	7,339.	7,352.	7,368.	7,380.	7,387.	7,407.	7,409.	7,415.	7,426.	7,476.
7,478.	7,517.	7,538.	7,539.	7,548.	7,555.	7,560.	7,580.	7,584.	7,585.	7,595.	7,609.
7,630.	7,634.	7,654.	7,684.	7,722.	7,738.	7,739.	7,762.	7,820.	7,824.	7,839.	7,854.
7,856.	7,869.	7,876.	7,897.	7,903.	7,905.	7,928.	7,937.	7,940.	7,962.	7,969.	7,985.
8,022.	8,024.	8,037.	8,086.	8,094.	8,095.	8,097.	8,122.	8,132.	8,159.	8,162.	8,179.
8,190.	8,201.	8,203.	8,232.	8,233.	8,238.	8,281.	8,307.	8,313.	8,315.	8,316.	8,330.
8,337.	8,338.	8,361.	8,371.	8,372.	8,382.	8,406.	8,408.	8,438.	8,449.	8,468.	8,527.
8,550.	8,569.	8,570.	8,580.	8,582.	8,587.	8,602.	8,607.	8,638.	8,657.	8,664.	8,676.
8,691.	8,702.	8,704.	8,714.	8,724.	8,728.	8,734.	8,749.	8,751.	8,796.	8,810.	8,812.
8,822.	8,837.	8,845.	8,847.	8,848.	8,860.	8,869.	8,885.	8,889.	8,892.	8,908.	8,918.
8,955.	8,960.	8,975.	8,982.	8,990.	8,996.	9,016.	9,020.	9,069.	9,109.	9,125.	9,185.
9,186.	9,193.	9,196.	9,219.	9,256.	9,269.	9,271.	9,274.	9,276.	9,288.	9,306.	9,331.
9,355.	9,377.	9,387.	9,402.	9,435.	9,438.	9,507.	9,571.	9,579.	9,583.	9,601.	9,607.
9,611.	9,625.	9,626.	9,631.	9,641.	9,670.	9,671.	9,682.	9,686.	9,715.	9,719.	9,738.
9,743.	9,748.	9,760.	9,768.	9,771.	9,781.	9,786.	9,788.	9,817.	9,846.	9,849.	9,896.
9,900.	9,924.	9,929.	9,936.	9,944.	9,946.	9,948.	9,951.	9,961.	10,015.	10,016.	10,044.
10,053.	10,074.	10,095.	10,117.	10,120.	10,124.	10,129.	10,161.	10,162.	10,182.	10,189.	
10,203.	10,217.	10,220.	10,238.	10,249.	10,252.	10,267.	10,270.	10,284.	10,316.	10,323.	
10,352.	10,355.	10,367.	10,368.	10,384.	10,393.	10,395.	10,409.	10,427.	10,443.	10,466.	
10,477.	10,479.	10,490.	10,493.	10,497.	10,501.	10,509.	10,567.	10,582.	10,586.	10,606.	
10,640.	10,657.	10,671.	10,695.	10,696.	10,700.	10,704.	10,709.	10,711.	10,739.	10,740.	
10,750.	10,761.	10,762.	10,784.	10,789.	10,795.	10,799.	10,812.	10,835.	10,843.	10,861.	
10,869.	10,894.	10,902.	10,931.	10,956.	10,964.	10,968.	10,975.	10,982.	10,994.	11,015.	
11,021.	11,039.	11,056.	11,089.	11,125.	11,138.	11,139.	11,141.	11,142.	11,158.	11,173.	
11,180.	11,182.	11,218.	11,226.	11,239.	11,276.	11,294.	11,299.	11,311.	11,317.	11,323.	
11,329.	11,364.	11,375.	11,383.	11,400.	11,401.	11,405.	11,410.	11,437.	11,453.	11,472.	

Digitized by Google

11,475.	11,497.	11,530.	11,547.	11,562.	11,565.	11,575.	11,579.	11,587.	11,591.	11,605.
11,622.	11,676.	11,688.	11,695.	11,709.	11,751.	11,763.	11,795.	11,797.	11,813.	11,816.
11,840.	11,857.	11,863.	11,900.	11,905.	11,919.	11,922.	11,941.	11,956.	11,972.	11,994.
12,029.	12,034.	12,066.	12,110.	12,123.	12,128.	12,152.	12,162.	12,167.	12,185.	12,198.
12,227.	12,235.	12,241.	12,247.	12,268.	12,269.	12,283.	12,292.	12,298.	12,316.	12,321.
12,326.	12,346.	12,353.	12,354.	12,357.	12,359.	12,365.	12,366.	12,374.	12,398.	12,416.
12,418.	12,424.	12,455.	12,459.	12,461.	12,481.	12,486.	12,504.	12,533.	12,575.	12,576.
12,595.	12,640.	12,663.	12,668.	12,676.	12,677.	12,715.	12,717.	12,719.	12,748.	12,753.
12,754.	12,772.	12,793.	12,810.	12,821.	12,823.	12,827.	12,841.	12,911.	12,940.	12,951.
12,967.	12,974.	12,998.	13,022.	13,047.	13,075.	13,087.	13,119.	13,129.	13,130.	13,135.
13,160.	13,161.	13,167.	13,197.	13,203.	13,211.	13,234.	13,235.	13,239.	13,260.	13,261.
13,275.	13,282.	13,297.	13,309.	13,320.	13,321.	13,329.	13,382.	13,386.	13,396.	13,400.
13,425.	13,432.	13,435.	13,455.	13,459.	13,468.	13,520.	13,526.	13,532.	13,536.	13,559.
13,589.	13,592.	13,594.	13,599.	13,611.	13,614.	13,624.	13,640.	13,644.	13,645.	13,656.
13,665.	13,671.	13,672.	13,702.	13,727.	13,744.	13,759.	13,764.	13,774.	13,777.	13,785.
13,794.	13,799.	13,803.	13,821.	13,827.	13,834.	13,855.	13,871.	13,878.	13,905.	13,920.
13,926.	13,931.	13,934.	13,937.	13,949.	13,962.	14,014.	14,018.	14,057.	14,084.	14,094.
14,119.	14,127.	14,148.	14,150.	14,174.	14,182.	14,196.	14,247.	14,257.	14,264.	14,273.
14,280.	14,293.	14,315.	14,329.	14,333.	14,335.	14,354.	14,357.	14,361.	14,381.	14,385.
14,411.	14,413.	14,417.	14,433.	14,436.	14,438.	14,462.	14,466.	14,490.	14,495.	14,520.
14,554.	14,555.	14,557.	14,558.	14,560.	14,571.	14,579.	14,583.	14,597.	14,598.	14,599.
14,640.	14,652.	14,653.	14,673.	14,687.	14,689.	14,720.	14,730.	14,739.	14,782.	14,810.
14,814.	14,815.	14,817.	14,823.	14,826.	14,830.	14,839.	14,852.	14,859.	14,883.	14,890.
14,894.	14,915.	14,929.	14,952.	14,955.	14,969.	15,010.	15,013.	15,018.	15,026.	15,033.
15,040.	15,056.	15,062.	15,066.	15,084.	15,086.	15,091.	15,136.	15,154.	15,221.	15,228.
15,231.	15,240.	15,251.	15,260.	15,273.	15,288.	15,292.	15,328.	15,341.	15,351.	15,378.
15,386.	15,390.	15,438.	15,449.	15,468.	15,484.	15,495.	15,496.	15,539.	15,542.	15,550.
15,583.	15,585.	15,601.	15,625.	15,642.	15,709.	15,760.	15,771.	15,787.	15,791.	15,793.
15,802.	15,818.	15,887.	15,911.	15,912.	15,919.	15,934.	15,942.	15,970.	15,996.	16,029.
16,031.	16,034.	16,035.	16,064.	16,065.	16,094.	16,108.	16,113.	16,117.	16,121.	16,129.
16,131.	16,143.	16,181.	16,203.	16,247.	16,250.	16,257.	16,259.	16,276.	16,309.	16,348.
16,371.	16,376.	16,402.	16,405.	16,416.	16,428.	16,434.	16,448.	16,459.	16,473.	16,496.
16,519.	16,532.	16,537.	16,561.	16,572.	16,582.	16,619.	16,626.	16,629.	16,631.	16,635.
16,667.	16,676.	16,690.	16,710.	16,728.	16,742.	16,746.	16,780.	16,787.	16,788.	16,844.
16,849.	16,860.	16,892.	16,904.	16,913.	16,918.	16,929.	16,931.	16,936.	16,948.	16,951.
16,954.	16,966.	16,975.	16,978.	16,990.	17,008.	17,014.	17,022.	17,033.	17,039.	17,093.
17,112.	17,128.	17,134.	17,145.	17,147.	17,172.	17,194.	17,200.	17,247.	17,276.	17,278.
17,285.	17,303.	17,305.	17,340.	17,356.	17,366.	17,377.	17,389.	17,418.	17,420.	17,422.
17,425.	17,438.	17,462.	17,495.	17,555.	17,561.	17,568.	17,573.	17,575.	17,591.	17,599.
17,600.	17,605.	17,606.	17,608.	17,610.	17,614.	17,624.	17,629.	17,647.	17,652.	17,663.
17,666.	17,667.	17,671.	17,720.	17,723.	17,728.	17,735.	17,766.	17,798.	17,824.	17,842.
17,861.	17,864.	17,886.	17,895.	17,900.	17,915.	17,921.	17,928.	17,935.	17,946.	17,984.
17,991.	18,011.	18,017.	18,033.	18,045.	18,070.	18,072.	18,097.	18,104.	18,133.	18,134.
18,140.	18,146.	18,162.	18,163.	18,167.	18,175.	18,185.	18,188.	18,197.	18,198.	18,213.
18,221.	18,224.	18,228.	18,232.	18,240.	18,266.	18,274.	18,287.	18,298.	18,312.	18,327.
18,347.	18,357.	18,360.	18,386.	18,393.	18,417.	18,420.	18,444.	18,452.	18,455.	18,457.
18,462.	18,480.	18,498.	18,543.	18,544.	18,558.	18,564.	18,606.	18,608.	18,623.	18,628.
18,649.	18,650.	18,652.	18,663.	18,666.	18,670.	18,681.	18,686.	18,689.	18,699.	18,711.
18,721.	18,747.	18,785.	18,789.	18,791.	18,801.	18,804.	18,811.	18,813.	18,823.	18,827.
18,843.	18,848.	18,855.	18,858.	18,859.	18,862.	18,869.	18,875.	18,879.	18,891.	18,897.
18,899.	18,906.	18,913.	18,914.	18,929.	18,939.	18,941.	18,947.	18,948.	18,965.	18,982.
19,002.	19,008.	19,033.	19,042.	19,052.	19,055.	19,058.	19,071.	19,075.	19,079.	19,088.
19,099.	19,124.	19,129.	19,133.	19,141.	19,154.	19,159.	19,183.	19,191.	19,194.	19,195.
19,196.	19,203.	19,221.	19,229.	19,236.	19,251.	19,289.	19,293.	19,297.	19,298.	19,301.

Digitized by Google

19,305.	19,311.	19,314.	19,317.	19,321.	19,322.	19,332.	19,343.	19,371.	19,377.	19,418.
19,419.	19,421.	19,431.	19,437.	19,438.	19,453.	19,455.	19,456.	19,464.	19,467.	19,472.
19,473.	19,478.	19,485.	19,486.	19,496.	19,497.	19,498.	19,516.	19,519.	19,530.	19,534.
19,557.	19,564.	19,565.	19,572.	19,579.	19,580.	19,589.	19,593.	19,605.	19,609.	19,631.
19,643.	19,647.	19,657.	19,673.	19,674.	19,693.	19,699.	19,700.	19,701.	19,705.	19,719.
19,722.	19,724.	19,739.	19,750.	19,752.	19,754.	19,758.	19,760.	19,771.	19,774.	19,790.
19,803.	19,807.	19,812.	19,821.	19,825.	19,831.	19,882.	19,896.	19,903.	19,904.	19,909.
19,914.	19,915.	19,926.	19,929.	19,930.	19,932.	19,940.	19,945.	19,956.	19,959.	19,961.
19,975.	19,999.	20,020.	20,029.	20,030.	20,033.	20,034.	20,038.	20,043.	20,047.	20,053.
20,054.	20,059.	20,062.	20,063.	20,065.	20,068.	20,072.	20,076.	20,077.	20,078.	20,088.
20,089.	20,091.	20,096.	20,103.	20,106.	20,107.	20,109.	20,118.	20,121.	10,128.	20,129.
20,132.	20,134.									

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1865 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 12. November 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**406**) Vom 1. Januar 1865 ab treten an Stelle der §§ 31 und 32 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn resp. dessen zweiten Auflage vom 10. Oktober d. J. folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte Fässer, Kisten und Körbe werden allgemein zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse A.,
2) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte leere Säcke und ähnliche Emballagen zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. befördert.

Berlin, den 18. November 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**405**) Die Station Breslau der Oberschlesischen Eisenbahn tritt mit dem 1. Dezember d. J. in den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr mit den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Wirballen, Riga via Eydtkuhnen.

Die Tarifsätze und die Lieferfristen können bei der Güter-Expedition der genannten Station, sowie bei den Güter-Expeditionen der Verband-Stationen Hamburg, Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen eingesehen werden.

Bromberg und Breslau, den 21. November 1864.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(**329**) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Nr. 608) stattgehabten sechsten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 200,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

250 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 9. 23. 38. 43. 45. 46. 50. 65. 68. 79. 87. 94. 96. 104. 111. 114. 115.
119. 120. 122. 125. 138. 141. 150. 157. 162. 168. 172. 175. 184. 185. 188. 192.
201. 202. 207. 212. 217. 219. 221. 229. 231. 233. 240. 243. 249. 251. 266. 267.
268. 270. 273. 274. 276. 284. 288. 292. 295. 299. 308. 312. 313. 342. 569. 572.
574. 573. 576. 577. 580. 581. 591. 593. 594. 595. 597. 601. 603. 611. 619. 626.
629. 632. 635. 636. 641. 645. 646. 649. 652. 660. 667. 676. 677. 678. 680. 683.
693. 704. 706. 747. 751. 757. 761. 762. 770. 781. 792. 794. 795. 797. 798. 809.
813. 815. 827. 830. 833. 843. 845. 852. 854. 862. 864. 870. 871. 872. 874. 875.
879. 882. 883. 884. 895. 896. 897. 900. 902. 903. 905. 906. 910. 913. 917. 918.
923. 932. 934. 939. 944. 945. 946. 958. 962. 973. 986. 988. 989. 1001. 1013. 1014.
1016. 1017. 1029. 1056. 1058. 1069. 1076. 1078. 1080. 1081. 1102. 1108. 1115. 1118.
1119. 1122. 1127. 1134. 1137. 1147. 1156. 1158. 1165. 1166. 1168. 1176. 1183. 1185.
1187. 1200. 1203. 1205. 1227. 1229. 1233. 1234. 1235. 1237. 1238. 1239. 1252. 1253.
1255. 1259. 1269. 1284. 1287. 1291. 1292. 1293. 1299. 1302. 1305. 1306. 1307. 1312.
1314. 1315. 1329. 1331. 1339. 1344. 1345. 1346. 1347. 1359. 1360. 1361. 1366. 1368.
1372. 1377. 1381. 1382. 1386. 1387. 1388. 1395. 1405. 1407. 1414. 1561. 1562. 1565.
1568. 1571. 1575. 1576. 1588.

700 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 19. 31. 34. 39. 41. 43. 46. 53. 56. 60. 63. 65. 72. 89. 96. 110. 115. 118.
119. 132. 142. 148. 159. 166. 176. 178. 183. 184. 195. 216. 217. 218. 219. 222.
223. 224. 227. 239. 261. 266. 267. 272. 274. 277. 278. 286. 294. 299. 308. 312.
325. 332. 333. 348. 354. 361. 365. 374. 378. 383. 385. 393. 395. 397. 418. 422.
425. 428. 431. 433. 437. 440. 447. 450. 451. 452. 453. 460. 463. 464. 476. 478.
484. 497. 499. 503. 515. 516. 519. 523. 524. 527. 529. 534. 536. 537. 543. 548.
549. 560. 571. 982. 986. 987. 988. 990. 993. 994. 997. 999. 1311. 1313. 1316. 1331.
1333. 1338. 1355. 1361. 1362. 1367. 1368. 1373. 1376. 1387. 1406. 1409. 1413. 1415.
1431. 1433. 1435. 1440. 1443. 1450. 1455. 1458. 1462. 1463. 1465. 1466. 1473. 1478.
1479. 1483. 1489. 1490. 1500. 1503. 1504. 1508. 1519. 1520. 1526. 1527. 1529. 1548.
1557. 1560. 1564. 1569. 1583. 1585. 1586. 1597. 1604. 1606. 1611. 1620. 1632. 1635.
1638. 1643. 1644. 1650. 1653. 1659. 1661. 1665. 1668. 1669. 1673. 1676. 1678. 1680.
1684. 1686. 1693. 1695. 1702. 1708. 1714. 1734. 1744. 1754. 1764. 1767. 1772. 1773.
1789. 1802. 1807. 1818. 1837. 1849. 1851. 1860. 1861. 1863. 1870. 1873. 1878. 1886.
1889. 1892. 1893. 1894. 1910. 1928. 1937. 1953. 1954. 1958. 1968. 1979. 1980. 1983.
1986. 1987. 1989. 1996. 1998. 2000. 2001. 2012. 2023. 2031. 2033. 2035. 2043. 2045.
2054. 2056. 2059. 2070. 2074. 2075. 2082. 2087. 2096. 2098. 2110. 2112. 2114. 2116.
2117. 2118. 2127. 2138. 2141. 2149. 2153. 2158. 2164. 2173. 2175. 2177. 2181. 2183.
2191. 2200. 2209. 2214. 2217. 2243. 2253. 2256. 2257. 2259. 2272. 2275. 2284. 2291.
2293. 2300. 2303. 2305. 2308. 2310. 2316. 2324. 2354. 2361. 2367. 2368. 2369. 2375.
2376. 2378. 2380. 2384. 2386. 2387. 2388. 2390. 2392. 2396. 2407. 2408. 2411. 2419.
2429. 2441. 2453. 2471. 2474. 2484. 2504. 2506. 2509. 2511. 2518. 2522. 2534. 2541.
2549. 2573. 2576. 2585. 2592. 2594. 2601. 2604. 2606. 2609. 2620. 2627. 2630. 2631.
2632. 2635. 2638. 2644. 2645. 2648. 2649. 2651. 2652. 2661. 2662. 2668. 2672. 2673.
2675. 2679. 2680. 2682. 2686. 2692. 2693. 2696. 2698. 2699. 2707. 2713. 2733. 2734.
2740. 2745. 2749. 2761. 2767. 2768. 2774. 2775. 2779. 2781. 2782. 2783. 2786. 2796.
2798. 2800. 2803. 2813. 2815. 2818. 2819. 2845. 2850. 2863. 2879. 2885. 2891. 2892.
2898. 2901. 2905. 2906. 2907. 2908. 2913. 2920. 2927. 2931. 2938. 2940. 2941. 2958.
2959. 2960. 2964. 2968. 2970. 2977. 2983. 2987. 2996. 3002. 3008. 3010. 3011. 3016.
3018. 3023. 3030. 3041. 3058. 3067. 3071. 3072. 3075. 3079. 3081. 3082. 3083. 3087.
3090. 3095. 3096. 3100. 3106. 3116. 3120. 3124. 3128. 3129. 3130. 3133. 3134. 3137.
3138. 3151. 3168. 3172. 3185. 3190. 3196. 3206. 3209. 3572. 3575. 3579. 3585. 3590.
3603. 3605. 3612. 3614. 3619. 3622. 3624. 3626. 3633. 3635. 3638. 3649. 3654. 3656.
3658. 3659. 3664. 3669. 3671. 3672. 3674. 3678. 3682. 3684. 3689. 3692. 3693. 3696.
3697. 3707. 3715. 3721. 3724. 3730. 3743. 3747. 3748. 3751. 3754. 3759. 3773. 3778.

Digitized by Google

3789. 3796. 3800. 3801. 3802. 3805. 3814. 3815. 3816. 3825. 3827. 3833. 3853. 3875.
3880. 3886. 3892. 3897. 3902. 3905. 3908. 3918. 3923. 3926. 3928. 3929. 3933. 3934.
3947. 3952. 3958. 3966. 3970. 3976. 3977. 3979. 3983. 3986. 3990. 3993. 3996. 4001.
4010. 4013. 4034. 4042. 4043. 4052. 4056. 4063. 4064. 4065. 4073. 4082. 4085. 4090.
4091. 4093. 4095. 4100. 4110. 4116. 4121. 4134. 4149. 4154. 4155. 4160. 4161. 4163.
4171. 4173. 4177. 4180. 4195. 4197. 4202. 4207. 4208. 4209. 4218. 4222. 4230. 4238.
4239. 4243. 4249. 4250. 4257. 4260. 4264. 4269. 4282. 4296. 4308. 4314. 4326. 4332.
4334. 4335. 4346. 4347. 4352. 4357. 4361. 4362. 4371. 4376. 4377. 4378. 4397. 4398.
4408. 4409. 4411. 4412. 4413. 4431. 4441. 4443. 4451. 4452. 4461. 4463. 4478. 4484.
4490. 4493. 4504. 4509. 4518. 4519. 4525. 4528. 4533. 4543. 4552. 4554. 4556. 4560.
4566. 4568. 4569. 4573. 4582. 4585. 4589. 4595. 4603. 4615. 4641. 4649. 4653. 4654.
4665. 4669. 4672. 4673. 4675. 4680. 4681. 4695. 4698. 4699. 4700. 4701. 4704. 4710.
4712. 4722. 4723. 4724. 4726. 4734. 4735. 4736. 4741. 4742. 4748. 4751. 4756. 4767.
4769. 4771. 4788. 4793. 4796. 4809. 4817. 4824. 4825. 4836. 4844. 4850.

200 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 13. 21. 32. 36. 40. 48. 51. 59. 61. 64. 73. 80. 84. 91. 92. 104. 108.
111. 117. 119. 120. 224. 225. 230. 257. 258. 262. 263. 267. 269. 270. 271. 276.
278. 282. 285. 293. 296. 297. 306. 308. 312. 317. 321. 329. 332. 333. 335. 339.
353. 357. 364. 372. 376. 378. 385. 389. 392. 393. 401. 410. 413. 415. 416. 422.
428. 430. 431. 433. 435. 437. 443. 444. 450. 453. 459. 461. 466. 474. 478. 479.
481. 482. 485. 490. 492. 494. 495. 506. 509. 512. 517. 520. 521. 522. 528. 545.
546. 547. 561. 562. 569. 573. 574. 579. 589. 597. 598. 604. 609. 611. 614. 616.
623. 627. 636. 642. 643. 648. 652. 654. 657. 660. 667. 668. 670. 679. 680. 681.
686. 695. 699. 703. 705. 710. 711. 717. 727. 730. 732. 733. 737. 753. 755. 759.
760. 761. 762. 766. 776. 779. 783. 785. 790. 792. 796. 799. 801. 805. 806. 809.
811. 814. 819. 820. 823. 824. 837. 848. 851. 853. 857. 865. 869. 871. 872. 874.
884. 887. 890. 899. 903. 904. 905. 907. 914. 915. 925. 926. 932. 943. 954. 957
958. 961. 963. 964. 972. 977. 995.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 2. Januar 1865** unter Auslieferung der Obligationen in coursfähigem Zustande nebst dem Zinskoupon Serie II. Nr. 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1865 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hier) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1865 auf, und wird der Betrag des etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 10 vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der zweiten Verloosung
Nr. 442 à 25 Rthlr.
aus der dritten Verloosung à 500 Rthlr.
Nr. 134. 214. 573. 834. 924. 1322.
à 100 Rthlr.

Nr. 45. 73. 486. 490. 562. 1350. 1358. 1518. 1551. 1752. 1796. 1822. 1854.
2073. 2185. 2208. 2555. 2669. 2763. 2921. 3015. 3085. 3089. 3103. 3104. 3165. 3571.
3597. 3598. 3714. 3735. 3756. 3782. 3852. 3878. 3879. 3955. 4166. 4234. 4559. 4795.
à 25 Rthlr.
Nr. 20. 27. 56. 110. 232. 295. 304. 377. 394. 398. 420. 558. 568. 685. 724.
725. 786. 834.

Digitized by Google

aus der vierten Verlooſung à 500 Rthlr.

Nr. 93. 290. 653. 656. 788. 818. 842. 881. 980. 997. 1005. 1275. 1286. 1296. 1325. 1356. 1410.

à 100 Rthlr.

Nr. 62. 131. 156. 230. 368. 399. 400. 466. 1315. 1341. 1348. 1454. 1491. 1515. 1516. 1559. 1588. 1705. 1756. 1836. 1876. 1926. 2064. 2212. 2230. 2249. 2335. 2454. 2460. 2480. 2524. 2582. 2588. 2593. 2743. 2829. 2831. 3009. 3022. 3054. 3078. 3581. 3610. 3611. 3742. 3757. 3832. 3956. 3982. 3995. 4086. 4152. 4158. 4159. 4244. 4302. 4307. 4325. 4558. 4592. 4622. 4644. 4662. 4762.

à 25 Rthlr.

Nr. 17. 22. 55. 105. 244. 330. 434. 548. 572. 599. 671. 765. 910.

aus der fünften Verlooſung à 500 Rthlr.

Nr. 70. 234. 608. 658. 782. 822. 922. 936. 950. 983. 1008. 1154. 1297. 1380. 1572.

à 100 Rthlr.

Nr. 14. 16. 48. 86. 126. 250. 254. 264. 285. 290. 291. 292. 375. 392. 461. 467. 473. 487. 530. 547. 551. 557. 574. 998. 1319. 1340. 1488. 1538. 1626. 1657. 1687. 1704. 1753. 1791 1792. 1812. 1821. 1835. 1964. 1995. 2101. 2161. 2178. 2250. 2412. 2413. 2452. 2455. 2487. 2564. 2665. 2678. 2715. 2758. 2919. 2923. 3020. 3063. 3080. 3101. 3102. 3159. 3161. 3162. 3164. 3625. 3643. 3685. 3739. 3798. 3811. 3857. 3896. 3915. 3924. 3925. 4062. 4111. 4122. 4126. 4146. 4147. 4148. 4156. 4189. 4248. 4369. 4383. 4421. 4455. 4607. 4610. 4631. 4633. 4674. 4696. 4707. 4720. 4721. 4777.

à 25 Rthlr.

Nr. 19. 45. 58. 107. 233. 236. 240. 241. 243. 301. 315. 334. 344. 391. 460. 467. 473. 489. 503. 565. 571. 581. 592. 655. 656. 720. 941. 969.

Breslau, den 14. Juni 1864.

Direktorium der Ständiſchen Provinzial-Darlehns-Kaſſe für Schleſien.
Freiherr v. Gaffron. Obergethmann.

(**899**) Bei der Breslau-Brieger Fürſtenthums-Landſchaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürſtenthumstag am 15. Dezember c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinſen ſind die Tage vom 19. bis 24. Dezember c., zu deren Auszahlung an die Präſentanten der Zinskoupons die Tage vom 27. bis 31. Dezember c. beſtimmt.

Die Zinskoupons ſind für die verſchiedenen Arten der Pfandbriefe je beſonders zu verzeichnen.

Breslau, den 10. November 1864. Breslau-Brieger Fürſtenthums-Landſchafts-Direktorium.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Befördert: 1) Der frühere Landbaumeiſter Heſſe zu Breslau zum Bauinſpektor in Königshütte. 2) Der ſeitherige Baumeiſter Sieger zum Landbaumeiſter zu Breslau.

Vereidet: Der Königliche Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps, Guſtav Haß zu Kottwitz, Kreis Ohlau, als Feldmeſſer.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Ertheilt: Dem Adjuvanten Franz Metzner die Konzeſſion zur Errichtung einer katholiſchen Privatſchule in Habendorf, Kreis Reichenbach.

Beſtätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Wilhelm Müller zum erſten Lehrer an einer der ſtädtiſchen katholiſchen Elementarſchulen zu Breslau.

2) Die Vokationen für die bisherigen dritten Lehrer Karl Kapitza und Auguſt Ertel zu zweiten Lehrern an einer der ſtädtiſchen katholiſchen Elementarſchulen zu Breslau.

3) Die Vokationen für den bisherigen Lehrer an der katholiſchen Pfarrſchule in Neumarkt, Johann Großpietſch, ſo wie für den bisherigen Adjuvanten in Heinrichau, Kreis Münſterberg, Franz Fichte, und für den bisherigen Hilfslehrer an der katholiſchen Stadtſchule in Löwen, Auguſt Wiedemann, zu Lehrern an einer der letzten Klaſſen der ſtädtiſchen katholiſchen Elementarſchulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Maſſelwitz, Kreis Breslau, Julius Nickel, zum evangeliſchen Schullehrer in Kontſchwitz, Kreis Ohlau.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Stadtgerichts-Rath Nitschke zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Friedländer I. zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Hermann Heinrich aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Winzig. 3) Der Referendarius Julius Schmidt zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 4) Die Auskultatoren Sylvius v. Goldfuß und Bernhard Nagel zu Referendarien. 5) Die Rechtskandidaten Hugo Bieder, Theodor Geißler, Gotthold Schauß, Friedrich Stieve, Oskar Haack, Heinrich Krauß, Konstantin v. Uechtritz-Steinkirch, Wilhelm Waldmann und Karl Weißleder zu Auskultatoren. 6) Der Hilfsbote und Hilfserekutor Wilhelm Aßmann zu Reinerz zum Boten und Erekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reinerz. 7) Der Hilfsbote und Hilfs-Erekutor Bernhard Jonas zu Breslau zum Boten und Erekutor bei dem Kreisgericht zu Breslau. 8) Der Vice-Feldwebel August Langer zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfserekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Lewin. 9) Der vormalige Sergeant Karl Denke zu Namslau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Vereidet: Der Lehrer Jakob Caro zu Breslau als gerichtlicher Dolmetscher der englischen Sprache.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Götze zu Brieg als Rath an das Appellationsgericht zu Frankfurt. 2) Der Kreisrichter Kirchner zu Wansen an das Kreisgericht zu Brieg. 3) Der Kreisrichter Lehne zu Festenberg an das Kreisgericht zu Ohlau. 4) Der Gerichts-Assessor Theodor Schröder zu Breslau als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Beuthen im Appellationsgerichts-Bezirke Ratibor. 5) Der Gerichts-Assessor Anton Hellwig zu Canth an das Kreisgericht zu Rawicz im Bezirke des Appellationsgerichts zu Posen. 6) Der Gerichts-Assessor Dr. Heinrich Rothe an das Landgericht zu Elberfeld im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. 7) Die Referendarien Max Theinert und Ferdinand Sack aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 8) Der Bureau-Assistent Gustav Gerstmann vom Stadtgericht zu Breslau an das Kreisgericht zu Striegau. 9) Der Bureau-Assistent Julius Hoffmann zu Striegau an das Stadtgericht zu Breslau. 10) Der Gefängniß-Inspektor Pflanz zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Oels. 11) Der Gefängniß-Inspektor Milde zu Oels an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 12) Der Bureau-Diätarius Theodor Schreiber zu Trachenberg als Kassen-Diätarius an das Stadtgericht zu Breslau. 13) Der Bureau-Diätarius Schäche zu Reichenbach an die Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Kreisgerichts-Bezirke Militsch.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Kreisrichter Graf Stosch zu Breslau. 2) Der Stadtgerichts-Kassen-Diätarius Karl Simon zu Breslau infolge seines Uebertritts in den Dienst bei der General-Landschaft zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Kalkulator Flöter zu Breslau. 2) Der Kalkulaturgehilfe Julius Tiede zu Neumarkt.

Entlassen: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Wilhelm Schubert zu Neumarkt. 2) Der Kreisgerichtsbote und Erekutor Joseph Rosenberger zu Waldenburg. 3) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Anton Auer zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Magdalenenbezirk	27	Rother, Robert	Kaufmann	Ohlauerstraße 83.
		Kreis Breslau.		
Schweinern, Leipe und Petersdorf	66	Stephan, Karl	Freigärtner	Schweinern.
Schiedlagwitz	82	Seydel, Herrmann	Lehngutsbesitzer	Schiedlagwitz.
		Kreis Brieg.		
Brieg	I.	Schmidt, Friedrich	Klemptnermeister	Brieg.
Brieg	III.	Häusler, Heinrich	Restaurateur	Brieg.
Löwen	VI.	Auft, Hugo	Apotheker	Löwen.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Plotnitz	34	Franke, Anton	Häusler	Plotnitz.
Hartha	19	Sander, Tobias	Erbkretschambesitzer	Hartha.
Kunzendorf	25	Kloaß, Wilhelm	Erbscholtiseibesitzer	Kunzendorf.
Tarnau	46	Müller, Heinrich	Erbkretschambesitzer	Tarnau.
Niklasdorf	30	Materne, Franz	Förster	Niklasdorf.
Peterwitz	32	Grun, Hieronymus	Hausbesitzer	Peterwitz.
Riegersdorf	41	Schäfer, Robert	Bauergutsbesitzer	Riegersdorf.
Wolmsdorf	48	Dittmann, Johann	Schullehrer	Wolmsdorf.
Wartha	V.	Siegel, Ferdinand	Zimmermeister	Wartha.
Stolz und Reisezagel	40	Dierich, Karl	Bauergutsbesitzer	Stolz.
Johnsbach	11	Beckmann, Richard	Gerichtsschreiber	Frankenberg.
		Kreis Glatz.		
Ullersdorf, Obr. u. Ndr.-Raumnitz.	1	Kuschel, Peregrin	Müllermeister	Ullersdorf.
		Kreis Militsch.		
Sulau	IV.	Ullmann, Ferdinand	Fleischermeister	Sulau.
		Kreis Münsterberg.		
Leipe	40	Casper, Ernst	Häusler	Leipe.
Reindörfel	22	Schneider, Gottlob	Mühlenbesitzer	Reindörfel.
		Kreis Namslau.		
Groß u. Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Johannsdorf und Friedrichsberg	14	Dybeck, Franz	Schullehrer	Groß-Steinersdorf.
Wallendorf, Erdmannsdorf, Bachwitz, Sophienthal u. Dziedzitz	5	Rateisky, Karl	Lehrer	Wallendorf.
		Kreis Neumarkt.		
Goffendorf	26	Ramatschi, Anton	Freistellenbesitzer	Goffendorf.
Krintsch	43	Lamm, Herrmann Gustav	Bauergutsbesitzer	Krintsch.
Rausse	73	Ebert, Otto	Kantor	Rausse.
Frankenthal	21	Klinke, Karl Friedrich	Lehrer	Frankenthal.
Wohnwitz	93	Adam, Karl Friedrich	Gerichtsscholze	Groß-Bresa.
		Kreis Ohlau.		
Johnwitz	48	Rost, Heinrich	Bürgermeister	Wansen.
Theuderau	23	Hoffmann, Gustav	Rittergutsbesitzer	Theuderau.
		Kreis Reichenbach.		
Nieder-Langseiffersdorf	42	Dinter, Amand	Bauergutsbesitzer	Nieder-Langseiffersdorf.
Schlaupitz, Jantschwitz u. Mellendorf	39	Feist, August	Lehrer	Schlaupitz.
		Kreis Schweidnitz.		
Guhlau	22	Fischer, August	Bauergutsbesitzer	Guhlau.
Bunzelwitz	8	Schreiber, Herrmann	desgl.	Bunzelwitz.
Freiburg 2. Bezirk	VII.	Schröter, Wilhelm	Buchdruckereibesitzer	Freiburg.
		Kreis Steinau a. d. O.		
Preichau	22a.	Kuppe, Karl	Lehrer	Preichau.
Klein-Rädlitz	30	Gärtner, Karl	Wirthschaftsinspektor	Klein-Rädlitz.
		Kreis Strehlen.		
Eisenberg, Karlsch	11	Pradel, Karl	Gerichtsscholze	Karlsch.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Striegau.		
Pitschen, Sasterhausen	21	Reimann, Franz	Förster	Pitschen.
Muhrau	15	Rentwig, Herrmann	Müllermeister	Muhrau.
Striegau 1. u. 2. Bezirk	I.	Krause, Robert	Kaufmann	Striegau.
		Kreis Waldenburg.		
Dittmannsdorf	12	Böhm, Theodor	Lehngutsbesitzer	Dittmannsdorf.
Hartau, Neu-Salzbrunn	23	Frank, Ludwig	Gastwirth	Neu-Salzbrunn.
Fürstenstein, Alt- u Neu-Liebichau	18	Beyer, Rudolph	Lehrer	Fürstenstein.
Grund	22	Berger, August	Stellenbesitzer	Grund.
Ober- u. Ndr.-Adelsbach	5	Taube, Karl Benjamin	Bauergutsbesitzer	Nieder-Adelsbach.
		Kreis Wartenberg.		
Drungawe	39	Ragotzy, Johann	Bürgermeister	Goschütz.
Schloß Wartenberg, Paulschütz, Weinberg, Peterhof, Kl.-Woitsdorf, Neuhof, Cammerau	6	Schylla, Julian	Landwirth	Wartenberg.
		Kreis Wohlau.		
Lahse, Peiskern, Kolonie Tscheitsch	51	Wiesand, Georg Gustav	Rittergutsbesitzer	Lendschütz.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Telegraphist Cylardi in Breslau zum Wiegemeister. 2) Der Expeditions-Assistent Holler zum Stations-Assistenten zweiter Klasse in Gellendorf.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Zugführer Nowack von Breslau nach Tarnowitz. 2) Der Eisenbahn-Zugführer Kranz von Tarnowitz nach Breslau. 3) Der Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Klasse Tscheuschner von Gellendorf nach Gogolin. 4) Der Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Klasse Kaul von Gogolin nach Trachenberg. 5) Der Eisenbahn-Wiegemeister Salomon von Breslau nach Lissa.

Gestorben: Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher zweiter Klasse Bornemann in Obernigk.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Bahnmeister Riege zu Lissa und der bisherige Lokomotivführer Rodewald in Breslau definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Karl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 29. Oktober 1864 ein Patent auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Bernhard Rüter zu Elberfeld ist unter dem 4. November 1864 ein Patent auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle, in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Königlich Sächsischen Kommerzienrath Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 5. November 1864 ein Patent auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Lehrer der Königlichen polytechnischen Schule Dr. Ernst Hartig in Dresden ist unter dem 14. November 1864 ein Patent auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusam-

Digitized by Google

menſetzung als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

5) Dem Civil-Ingenieur Hermann Pütſch in Berlin iſt unter dem 15. November d. J. ein Patent auf eine Maſchine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

6) Dem Maſchinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin iſt unter dem 19. November 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maſchinen, um während des Betriebes das Stemmeiſen in und außer Bewegung zu ſetzen und den normalen Hub deſſelben beliebig zu verkleinern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

7) Der Theodor Wiede'ſchen Maſchinen-Fabrik in Chemnitz iſt unter dem 18. November 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Feinſpinn-Maſchinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

8) Dem Maſchinenmeiſter der Gräflich Stolberg-Wernigerodeſchen Faktorei O. Seyffert zu Ilſenburg iſt unter dem 24. November 1864 ein Patent auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Roſe zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechaniſche Vorrichtung zur gleichzeitigen Darſtellung von zwei Chenille-Fäden iſt aufgehoben.

2) Das dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin unter dem 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beſchicken eines Zinkofens iſt für aufgehoben erklärt worden.

3) Das dem Ingenieur A. Reuſchel zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaſchine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, iſt aufgehoben worden.

Erledigte Schulſtellen: 1) Die evangeliſche Lehrerſtelle zu Hermsdorf, Kreis Brieg, deren Einkommen auf 171 Rthlr. abgeſchätzt worden, iſt vakant. Vocirungsberechtigt iſt die Königliche Regierung.

2) Die evangeliſche Lehrer- und Organiſtenſtelle in Naſelwitz, Kreis Rimptſch, iſt vakant. Das mit derſelben verbundene Einkommen iſt auf 214 Rthlr. abgeſchätzt. Die Beſetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Vermächtniſſe: 1) Die zu Breslau verſtorbene verwittwete Kaufmann Wolffſohn, Roſalie geb. Hirſchberg, hat der Synagogen-Gemeinde reſp. deren Armenkaſſe daſelbſt 200 Rthlr. mit der Beſtimmung letztwillig ausgeſetzt, daß die Zinſen alljährlich an ihrem Sterbetage an 10 männliche jüdiſche Arme vertheilt werden ſollen.

2) Der zu Breslau verſtorbene Partikulier Auguſt Friedrich Küſter hat der Patheſchen Stiftung daſelbſt 500 Rthlr. letztwillig legirt.

3) Der zu Trebnitz verſtorbene Kaufmann und Beigeordnete Wilhelm Hiller hat der dortigen Kommune drei Kapitalien von 100 Rthlr., 200 Rthlr. und 50 Rthlr. zur jährlichen Vertheilung an daſige Ortsarme, arme Konfirmanden, und zu Holzunterſtützungen letztwillig ausgeſetzt.

Stiftung: Der Rittergutsbeſitzer v. Zedlitz-Leipe zu Käntchen hat der evangeliſchen Schule daſelbſt ein Kapital von 100 Rthlr. mit der Beſtimmung geſchenkt, daß die Zinſen zu Weihnachten alljährlich zu Gunſten des Lehrers und der Schulkinder verwendet werden ſollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 9. Dezember 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(408) Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5964. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864.

Nr. 5965. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuer-Sozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät. Vom 23. November 1864.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5966. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1864.

Nr. 5967. Das Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Oktober 1864.

Nr. 5968. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

(414) Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „L' Europe" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate, unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen, verboten.

Berlin, den 23. November 1864. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

(416) Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 403) die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Lauban und für denjenigen Theil des Kreises Löwenberg, Regierungs-Bezirks Liegnitz, welcher südwestlich von dem Eisenbahndamme der projektirten Schlesischen Gebirgsbahn belegen ist, mit ihrem Sitze in der Stadt Lauban genehmigt worden ist, haben die durch obigen Allerhöchsten Erlaß zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter berechtigten Handel- und Gewerbetreibenden unterm 14. Oktober d. J. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter dieser Handelskammer vorgenommen.

Es sind hierbei gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern,

1) der Kaufmann Armand Weiner zu Lauban,
2) der Fabrikbesitzer Samson Woller zu Marklissa,
3) der Kaufmann Johann Gottfried Renner zu Friedeberg a. Q.,
4) der Kaufmann Adolph Weinert zu Lauban,
5) der Kaufmann Karl Emil Burghardt zu Lauban,
6) der Kaufmann Wilhelm Ewald Meister zu Lauban,
7) der Fabrikbesitzer Albert Augustin zu Lauban.

B. Zu Stellvertretern,

1) der Kaufmann Gustav Reimann zu Lauban,
2) der Kaufmann Otto Böttcher zu Lauban,
3) der Kaufmann G. Hörenz zu Lauban,
4) der Kaufmann Louis Salomon zu Lauban,
5) der Kaufmann Wilhelm Rösler zu Greiffenberg,
6) der Kaufmann Friedrich Erdmann Lindner zu Lauban,
7) der Kaufmann Heinrich Engelhardt zu Lauban.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, die Gewählten die im § 6 der Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) resp. im Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 403) vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des

Digitized by Google

§ 8 der Verordnung vom 11. Februar 1848 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß ich die Königliche Regierung in Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder und Stellvertreter in ihr Amt einzuführen, und die Laubaner Handelskammer dadurch zu konstituiren.

Breslau, den 2. Dezember 1864.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**409**) Die Redaktion unseres Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1864 wiederum, wie bisher, ein alphabetisches Sach-Register zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen.

Das Register wird in Breslau bei unserer Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude, außerhalb dagegen bei den Königlichen Landraths-Aemtern von Mitte Januar k. J. ab käuflich zu haben sein. Zu letzterem Zweck wollen die Königlichen Landraths-Aemter etwaige Subskriptions-Anträge entgegennehmen und den erforderlichen Bedarf an Sachregister-Exemplaren bis ultimo Dezember d. J. unserer Amtsblatt-Redaktion anzeigen.

Breslau, den 28. November 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**415**) In Folge höherer Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen freiwilligen Empfänger unseres Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers, welche das Abonnement darauf pro 1865 nicht rechtzeitig bis zum Schlusse d. J. erneuern, oder bei der betreffenden Postanstalt anmelden, die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern des Jahrgangs nur insoweit beanspruchen können, als die vorhandenen Exemplare dazu ausreichen. Spätere Bestellungen können demnach nicht vollständig effektuirt werden.

Breslau, den 2. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**175**) Nach §§ 23 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**394**) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 129,040 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 727. 1,343. 1,488. 2,114. 2,169. 2,390. 3,508. 3,577. 3,847. 4,716. 4,866. 4,896.
5,017. 5,049. 5,303. 5,343. 5,448. 5,735. 5,769. 6,529. 6,864. 6,961. 7,488. 7,587.
7,628. 7,713. 7,759. 7,801. 7,832. 8,262. 8,716. 8,834. 8,856. 8,967. 9,122. 9,140.

Digitized by Google

9,146. 9,264. 9,276. 9,318. 9,561. 9,958. 9,990. 10,095. 10,130. 10,226. 10,325. 10,350.
11,023. 11,851. 11,929. 11,958. 12,040. 12,456. 12,487. 12,541. 12,856. 13,152. 14,068.
14,178. 14,286. 14,396. 14,406. 14,893. 15,026. 15,155. 16,262. 16,372. 16,502. 16,509.
16,918. 17,668. 18,282. 18,674. 18,918. 19,224. 19,414. 19,423. 19,525. 19,562. 19,619.
19,690. 20,572. 20,573. 20,636. 20,909. 21,202. 21,452. 21,454. 21,486. 21,529. 21,531.

24 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 57. 59. 129. 174. 517. 561. 666. 1,119. 1,385. 1,446. 1,566. 2,529. 2,591.
3,011. 3,299. 3,379. 3,597. 3,742. 4,173. 4,677. 4,939. 5,136. 5,203. 5,680.

84 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 140. 356. 864. 1,120. 1,170. 1,325. 1,330. 1,927. 2,285. 2,379. 2,429. 2,644.
2,649. 3,253. 3,319. 3,517. 3,870. 3,945. 4,036. 4,203. 4,357. 4,773. 4,986. 5,081.
5,147. 5,693. 6,791. 6,956. 7,742. 7,801. 8,054. 8,194. 8,215. 8,321. 8,943. 9,157.
9,456. 10,180. 10,184. 10,454. 10,590. 11,096. 11,841. 11,923. 12,097. 12,210. 12,275.
13,046. 13,065. 13,080. 13,285. 13,416. 13,466. 13,505. 13,765. 14,157. 14,238. 14,325.
14,385. 14,430. 14,441. 14,838. 15,010. 15,314. 15,548. 15,902. 16,290. 16,385. 16,674.
16,691. 16,744. 16,766. 16,814. 16,876. 17,644. 17,713. 17,878. 18,008. 18,013. 18,114.
18,360. 18,433. 18,496. 18,904.

64 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 276. 710. 899. 1,154. 1,295. 1,439. 1,530. 1,965. 2,025. 2,277. 2,309. 2,597.
2,819. 2,874. 3,142. 3,228. 3,326. 3,363. 3,711. 3,886. 3,939. 4,057. 4,117. 4,259.
4,276. 4,333. 4,448. 4,731. 5,932. 6,049. 6,394. 6,764. 6,836. 7,897. 8,187. 8,631.
8,721. 8,841. 9,103. 9,345. 9,583. 9,652. 9,997. 10,031. 10,046. 10,114. 10,645. 10,667.
10,915. 11,217. 11,282. 11,760. 11,891. 12,208. 12,273. 12,373. 12,776. 12,846. 13,086.
13,284. 13,406. 14,159. 14,205. 14,458.

1504 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 1. 6. 15. 17. 25. 50. 68. 85. 101. 114. 159. 161. 167. 205. 223. 231.
233. 235. 257. 312. 319. 320. 344. 377. 383. 384. 387. 402. 434. 448. 449. 475.
479. 495. 499. 502. 514. 526. 551. 570. 578. 659. 675. 679. 695. 712. 719. 734.
738. 740. 741. 759. 849. 865. 867. 889. 892. 898. 910. 915. 916. 920. 925. 942.
974. 976. 989. 1,004. 1,022. 1,025. 1,033. 1,034. 1,059. 1,062. 1,079. 1,086. 1,092.
1,110. 1,123. 1,154. 1,156. 1,166. 1,184. 1,193. 1,195. 1,229. 1,233. 1,238. 1,245.
1,269. 1,273. 1,287. 1,289. 1,293. 1,306. 1,313. 1,377. 1,392. 1,402. 1,441. 1,444.
1,488. 1,494. 1,503. 1,504. 1,507. 1,559. 1,561. 1,582. 1,599. 1,627. 1,633. 1,662.
1,670. 1,711. 1,724. 1,774. 1,788. 1,817. 1,863. 1,864. 1,879. 1,888. 1,889. 1,891.
1,892. 1,913. 1,921. 1,923. 1,943. 1,968. 1,970. 1,980. 1,992. 2,031. 2,032. 2,057.
2,075. 2,086. 2,103. 2,121. 2,123. 2,125. 2,132. 2,139. 2,150. 2,177. 2,189. 2,195.
2,210. 2,232. 2,236. 2,273. 2,298. 2,301. 2,315. 2,348. 2,362. 2,366. 2,379. 2,397.
2,399. 2,410. 2,412. 2,418. 2,419. 2,423. 2,434. 2,458. 2,509. 2,504. 2,515. 2,523.
2,546. 2,561. 2,580. 2,581. 2,606. 2,618. 2,619. 2,641. 2,649. 2,675. 2,710. 2,714.
2,748. 2,753. 2,759. 2,763. 2,777. 2,809. 2,853. 2,880. 2,881. 2,912. 2,918. 2,920.
2,978. 2,983. 3,000. 3,007. 3,013. 3,017. 3,026. 3,056. 3,073. 3,082. 3,100. 3,121.
3,127. 3,143. 3,146. 3,170. 3,187. 3,192. 3,195. 3,239. 3,262. 3,269. 3,271. 3,278.
3,287. 3,316. 3,324. 3,339. 3,340. 3,396. 3,429. 3,468. 3,476. 3,478. 3,480. 3,492.
3,502. 3,524. 3,574. 3,585. 3,587. 3,597. 3,622. 3,629. 3,635. 3,642. 3,660. 3,669.
3,677. 3,680. 3,703. 3,709. 3,716. 3,752. 3,755. 3,781. 3826. 3,833. 3,838. 3,845.
3,861. 3,872. 3,884. 3,894. 3,899. 3,937. 3,939. 3,954. 3,959. 3,970. 4,007. 4,012.
4,018. 4,034. 4,047. 4,057. 4,065. 4,071. 4,097. 4,115. 4,126. 4,133. 4,182. 4,198.
4,209. 4,210. 4,233. 4,237. 4,238. 4,259. 4,277. 4,287. 4,291. 4,306. 4,324. 4,339.
4,345. 4,357. 4,358. 4,413. 4,425. 4,430. 4,437. 4,441. 4,492. 4,505. 4,552. 4,557.
4,568. 4,576. 4,580. 4,584. 4,613. 4,622. 4,666. 4,672. 4,693. 4,697. 4,712. 4,753.
4,755. 4,758. 4,772. 4,780. 4,787. 4,791. 4,800. 4,802. 4,816. 4,833. 4,842. 4,843.
4,848. 4,849. 4,853. 4,854. 4,859. 4,892. 4,912. 4,913. 4,915. 4,924. 4,932. 4,941.
4,999. 5,023. 5,037. 5,041. 5,042. 5,046. 5,071. 5,089. 5,108. 5,111. 5,120. 5,130.
5,133. 5,145. 5,206. 5,224. 5,245. 5,262. 5,276. 5,289. 5,290. 5,303. 5,311. 5,312.

Digitized by Google

5,322.	5,339.	5,340.	5,347.	5,377.	5,378.	5,415.	5,434.	5,452.	5,526.	5,551.	5,563.
5,571.	5,591.	5,595.	5,598.	5,601.	5,623.	5,673.	5,679.	5,693.	5,694.	5,727.	5,740.
5,751.	5,764.	5,793.	5,797.	5,800	5,811.	5,880.	5,890.	5,891.	5,930.	5,955.	5,968.
5,978.	6,027.	6,035.	6,039.	6,050.	6,052.	6,055.	6,056.	6,064.	6,072.	6,095.	6,097.
6,099.	6,101.	6,103.	6,106.	6,147.	6,150.	6,158.	6,159.	6,174.	6,181.	6,288.	6,299.
6,337.	6,365.	6,381.	6,394.	6,417.	6,427.	6,432.	6,456.	6,458.	6,502.	6,520.	6,523.
6,516.	6,564.	6,566.	6,591.	6,599.	6,601.	6,609.	6,631.	6,640.	6,694.	6,708.	6,713.
6,730.	6,735.	6,755.	6,762.	6,769.	6,776.	6,810.	6,811.	6,812.	6,814.	6,831.	6,844.
6,916.	6,930.	6,966.	7,015.	7,029.	7,030.	7,040.	7,054.	7,060.	7,064.	7,072.	7,099.
7,111.	7,129.	7,135.	7,141.	7,178.	7,193.	7,202.	7,229.	7,248.	7,259.	7,298.	7,310.
7,312.	7,324.	7,339.	7,352.	7,368.	7,380.	7,387.	7,407.	7,409.	7,415.	7,426.	7,476.
7,478.	7,517.	7,538.	7,539.	7,548.	7,555.	7,560.	7,580.	7,584.	7,585.	7,595.	7,609.
7,630.	7,634.	7,654.	7,684.	7,722.	7,738.	7,739.	7,762.	7,820.	7,824.	7,839.	7,854.
7,856.	7,869.	7,876.	7,897.	7,903.	7,905.	7,928.	7,937.	7,940.	7,962.	7,969.	7,985.
8,022.	8,024.	8,037.	8,086.	8,094.	8,095.	8,097.	8,122.	8,132.	8,159.	8,162.	8,179.
8,190.	8,201.	8,203.	8,232.	8,233.	8,238.	8,281.	8,307.	8,313.	8,315.	8,316.	8,330.
8,337.	8,338.	8,361.	8,371.	8,372.	8,382.	8,406.	8,408.	8,438.	8,449.	8,468.	8,527.
8,550.	8,569.	8,570.	8,580.	8,582.	8,587.	8,602.	8,607.	8,638.	8,657.	8,664.	8,676.
8,691.	8,702.	8,704.	8,714.	8,724.	8,728.	8,734.	8,749.	8,751.	8,796.	8,810.	8,812.
8,822.	8,837.	8,845.	8,847.	8,848.	8,860.	8,869.	8,885.	8,889.	8,892.	8,908.	8,918.
8,955.	8,960.	8,975.	8,982.	8,990.	8,996.	9,016.	9,020.	9,069.	9,109.	9,125.	9,185.
9,186.	9,193.	9,196.	9,219.	9,256.	9,269.	9,271.	9,274.	9,276.	9,288.	9,306.	9,331.
9,355.	9,377.	9,387.	9,402.	9,435.	9,438.	9,507.	9,571.	9,579.	9,583.	9,601.	9,607.
9,611.	9,625.	9,626.	9,631.	9,641.	9,670.	9,671.	9,682.	9,686.	9,715.	9,719.	9,738.
9,743.	9,748.	9,760.	9,768.	9,771.	9,781.	9,786.	9,788.	9,817.	9,846.	9,849.	9,896.
9,900.	9,924.	9,929.	9,936.	9,944.	9,946.	9,948.	9,951.	9,961.	10,015.	10,016.	10,044.
10,053.	10,074.	10,095.	10,117.	10,120.	10,124.	10,129.	10,161.	10,162.	10,182.	10,189.	
10,203.	10,217.	10,220.	10,238.	10,249.	10,252.	10,267.	10,270.	10,284.	10,316.	10,323.	
10,352.	10,355.	10,367.	10,368.	10,384.	10,393.	10,395.	10,409.	10,427.	10,443.	10,466.	
10,477.	10,479.	10,490.	10,493.	10,497.	10,501.	10,509.	10,567.	10,582.	10,586.	10,606.	
10,640.	10,657.	10,671.	10,695.	10,696.	10,700.	10,704.	10,709.	10,711.	10,739.	10,740.	
10,750.	10,761.	10,762.	10,784.	10,789.	10,795.	10,799.	10,812.	10,835.	10,843.	10,861.	
10,869.	10,891.	10,902.	10,931.	10,956.	10,964.	10,968.	10,975.	10,982.	10,994.	11,015.	
11,021.	11,039.	11,056.	11,089.	11,125.	11,138.	11,139.	11,141.	11,142.	11,158.	11,173.	
11,180.	11,182.	11,218.	11,226.	11,239.	11,276.	11,294.	11,299.	11,311.	11,317.	11,323.	
11,329.	11,364.	11,375.	11,383.	11,400.	11,401.	11,405.	11,410.	11,437.	11,453.	11,472.	
11,475.	11,497.	11,530.	11,547.	11,562.	11,565.	11,575.	11,579.	11,587.	11,591.	11,605.	
11,622.	11,676.	11,688.	11,695.	11,709.	11,751.	11,763.	11,795.	11,797.	11,813.	11,816.	
11,840.	11,857.	11,863.	11,900.	11,905.	11,919.	11,922.	11,941.	11,956.	11,972.	11,994.	
12,029.	12,034.	12,066.	12,110.	12,123.	12,128.	12,152.	12,162.	12,167.	12,185.	12,198.	
12,227.	12,235.	12,241.	12,247.	12,268.	12,269.	12,283.	12,292.	12,298.	12,316.	12,321.	
12,326.	12,346.	12,353.	12,354.	12,357.	12,359.	12,365.	12,366.	12,374.	12,398.	12,416.	
12,418.	12,424.	12,455.	12,459.	12,461.	12,481.	12,486.	12,504.	12,533.	12,575.	12,576.	
12,595.	12,640.	12,663.	12,668.	12,676.	12,677.	12,715.	12,717.	12,719.	12,748.	12,753.	
12,754.	12,772.	12,793.	12,810.	12,821.	12,823.	12,827.	12,841.	12,911.	12,940.	12,951.	
12,967.	12,974.	12,998.	13,022.	13,047.	13,075.	13,087.	13,119.	13,129.	13,130.	13,135.	
13,160.	13,161.	13,167.	13,197.	13,203.	13,211.	13,234.	13,235.	13,239.	13,260.	13,261.	
13,275.	13,282.	13,297.	13,309.	13,320.	13,321.	13,329.	13,382.	13,386.	13,396.	13,400.	
13,425.	13,432.	13,435.	13,455.	13,459.	13,468.	13,520.	13,526.	13,532.	13,536.	13,559.	
13,589.	13,592.	13,594.	13,599.	13,611.	13,614.	13,624.	13,640.	13,644.	13,645.	13,656.	
13,665.	13,671.	13,672.	13,702.	13,727.	13,744.	13,759.	13,764.	13,774.	13,777.	13,785.	
13,794.	13,799.	13,803.	13,821.	13,827.	13,834.	13,855.	13,871.	13,878.	13,905.	13,920.	
13,926.	13,931.	13,934.	13,937.	13,949.	13,962.	14,014.	14,018.	14,057.	14,084.	14,094.	
14,119.	14,127.	14,148.	14,150.	14,174.	14,182.	14,196.	14,247.	14,257.	14,264.	14,273.	

Digitized by Google

14,280.	14,293.	14,315.	14,329.	14,333.	14,335.	14,354.	14,357.	14,361.	14,381.	14,385.
14,411.	14,413.	14,417.	14,433.	14,436.	14,438.	14,462.	14,466.	14,490.	14,495.	14,520.
14,554.	14,555.	14,557.	14,558.	14,560.	14,571.	14,579.	14,583.	14,597.	14,598.	14,599.
14,640.	14,652.	14,653.	14,673.	14,687.	14,689.	14,720.	14,730.	14,739.	14,782.	14,810.
14,814.	14,815.	14,817.	14,823.	14,826.	14,830.	14,839.	14,852.	14,859.	14,883.	14,890.
14,894.	14,915.	14,929.	14,952.	14,955.	14,969.	15,010.	15,013.	15,018.	15,026.	15,033.
15,040.	15,056.	15,062.	15,066.	15,084.	15,086.	15,091.	15,136.	15,154.	15,221.	15,228.
15,231.	15,240.	15,251.	15,260.	15,273.	15,288.	15,292.	15,328.	15,341.	15,351.	15,378.
15,386.	15,390.	15,438.	15,449.	15,468.	15,484.	15,495.	15,496.	15,539.	15,542.	15,550.
15,583.	15,585.	15,601.	15,625.	15,642.	15,709.	15,760.	15,771.	15,787.	15,791.	15,793.
15,802.	15,818.	15,887.	15,911.	15,912.	15,919.	15,934.	15,942.	15,970.	15,996.	16,029.
16,031.	16,034.	16,035.	16,064.	16,065.	16,094.	16,108.	16,113.	16,117.	16,121.	16,129.
16,131.	16,143.	16,181.	16,203.	16,247.	16,250.	16,257.	16,259.	16,276.	16,309.	16,348.
16,371.	16,376.	16,402.	16,405.	16,416.	16,428.	16,434.	16,448.	16,459.	16,473.	16,496.
16,519.	16,532.	16,537.	16,561.	16,572.	16,582.	16,619.	16,626.	16,629.	16,631.	16,635.
16,667.	16,676.	16,690.	16,710.	16,728.	16,742.	16,746.	16,780.	16,787.	16,788.	16,844.
16,849.	16,860.	16,892.	16,904.	16,913.	16,918.	16,929.	16,931.	16,936.	16,948.	16,951.
16,954.	16,966.	16,975.	16,978.	16,990.	17,008.	17,014.	17,022.	17,033.	17,039.	17,093.
17,112.	17,128.	17,134.	17,145.	17,147.	17,172.	17,194.	17,200.	17,247.	17,276.	17,278.
17,285.	17,303.	17,305.	17,340.	17,356.	17,366.	17,377.	17,389.	17,418.	17,420.	17,422.
17,425.	17,438.	17,462.	17,495.	17,555.	17,561.	17,568.	17,573.	17,575.	17,591.	17,599.
17,600.	17,605.	17,606.	17,608.	17,610.	17,614.	17,624.	17,629.	17,647.	17,652.	17,663.
17,666.	17,657.	17,671.	17,720.	17,723.	17,728.	17,735.	17,766.	17,798.	17,824.	17,842.
17,861.	17,864.	17,886.	17,895.	17,900.	17,915.	17,921.	17,928.	17,935.	17,946.	17,984.
17,991.	18,011.	18,017.	18,033.	18,045.	18,070.	18,072.	18,097.	18,104.	18,133.	18,134.
18,140.	18,146.	18,162.	18,163.	18,167.	18,175.	18,185.	18,188.	18,197.	18,198.	18,213.
18,221.	18,224.	18,228.	18,232.	18,249.	18,266.	18,274.	18,287.	18,298.	18,312.	18,327.
18,347.	18,357.	18,360.	18,386.	18,393.	18,417.	18,420.	18,444.	18,452.	18,455.	18,457.
18,462.	18,480.	18,498.	18,543.	18,544.	18,558.	18,564.	18,606.	18,608.	18,623.	18,628.
18,649.	18,650.	18,652.	18,663.	18,666.	18,670.	18,681.	18,686.	18,689.	18,699.	18,711.
18,721.	18,747.	18,785.	18,789.	18,791.	18,801.	18,804.	18,811.	18,813.	18,823.	18,827.
18,843.	18,848.	18,855.	18,858.	18,859.	18,862.	18,869.	18,875.	18,879.	18,891.	18,897.
18,899.	18,906.	18,913.	18,914.	18,929.	18,939.	18,941.	18,947.	18,948.	18,963.	18,982.
19,002.	19,008.	19,033.	19,042.	19,052.	19,055.	19,058.	19,071.	19,075.	19,079.	19,088.
19,099.	19,124.	19,129.	19,133.	19,141.	19,154.	19,159.	19,183.	19,191.	19,194.	19,195.
19,196.	19,203.	19,221.	19,229.	19,236.	19,251.	19,289.	19,293.	19,297.	19,298.	19,391.
19,305.	19,311.	19,314.	19,317.	19,321.	19,322.	19,332.	19,343.	19,371.	19,377.	19,418.
19,419.	19,421.	19,431.	19,437.	19,438.	19,453.	19,455.	19,456.	19,464.	19,467.	19,472.
19,473.	19,478.	19,485.	19,486.	19,496.	19,497.	19,498.	19,516.	19,519.	19,530.	19,534.
19,557.	19,564.	19,565.	19,572.	19,579.	19,580.	19,589.	19,593.	19,605.	19,609.	19,631.
19,643.	19,647.	19,657.	19,673.	19,674.	19,693.	19,699.	19,700.	19,701.	19,705.	19,719.
19,722.	19,724.	19,739.	19,750.	19,752.	19,754.	19,758.	19,760.	19,771.	19,774.	19,790.
19,803.	19,807.	19,812.	19,821.	19,825.	19,831.	19,882.	19,896.	19,903.	19,904.	19,909.
19,914.	19,915.	19,926.	19,929.	19,930.	19,932.	19,940.	19,945.	19,956.	19,959.	19,961.
19,975.	19,999.	20,020.	20,029.	20,030.	20,033.	20,034.	20,038.	20,043.	20,047.	20,053.
20,054.	20,059.	20,062.	20,063.	20,065.	20,068.	20,072.	20,076.	20,077.	20,078.	20,088.
20,089.	20,091.	20,096.	20,103.	20,106.	20,107.	20,109.	20,118.	20,121.	10,128.	20,129.
20,132.	20,134.									

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1865 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 14 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 12. November 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(100) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.,

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(410) Mit dem 1. Dezember c. wird zwischen Hundsfeld und Oels in Sibyllenort — Gasthaus zum Wolfskretscham — eine Post-Expedition zweiter Klasse eingerichtet. Mit demselben Tage treten folgende Aenderungen in den Post-Verbindungen des Bezirks der Ober-Post-Direktion zu Breslau ein:

A. Es werden aufgehoben:

1) die Botenpost zwischen Gellendorf und Prausnitz,
2) = = = Guhrau und Kraschen,
3) = = = Laskowitz und Ohlau,
4) die Personenpost zwischen Oels und Polnisch-Wartenberg,
5) = = = Lüben und Rawicz,
6) = = = Spittelndorf und Winzig,
und 7) = = = Rawicz und Winzig.

B. Neu eingerichtet werden:

1) Eine tägliche Kariolpost zwischen Guhrau und Kraschen:
aus Guhrau um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft der Personenpost von Bojanowo 11 Uhr 45 Min. Vorm.,
aus Kraschen um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Bojanowo 4 Uhr 50 Min. Nachmittags. Beförderungszeit 1¼ Stunde.

2) Eine tägliche Kariolpost zwischen Laskowitz und Ohlau:
aus Laskowitz um 5 Uhr Nachmittags zum Anschluß an den Schnellzug nach Breslau 8 Uhr Abends,
aus Ohlau um 8 Uhr 15 Min. Vormittags, nach Ankunft des Schnellzuges von Breslau 7 Uhr 22 Min. Vormittags. Beförderungszeit 2 Stunden.

3) Eine zweite tägliche Personenpost zwischen Gellendorf und Prausnitz:
aus Gellendorf um 9 Uhr 45 Min. Vormittags nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Breslau 8 Uhr 55 Min. Vormittags, aus Stargard 9 Uhr 34 Min. Vormittags,

Digitized by Google

aus Prausnitz um 4 Uhr 25 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Breslau 6 Uhr 41 Min. Nachm., nach Stargard 5 Uhr 54 Min. Nachm. Beförderungszeit 1¼ Stunde.

4) Eine zweite tägliche Personenpost zwischen Kempen und Oels:

aus Kempen um 3 Uhr 30 Minuten früh,
in Oels um 8 Uhr 40 Min. Vorm. zum Anschluß an die Personenposten nach Breslau 9 Uhr Vorm., nach Ramslau 11 Uhr Vormittags, nach Ostrowo 11 Uhr Vormittags,
aus Oels um 4 Uhr 30 Min. Nachm. nach Ankunft der Personenposten von Breslau 4 Uhr 10 Min. Nachmittags, von Ramslau 3 Uhr 30 Min. Nachm, aus Ostrowo 3 Uhr 55 Min. Nachm.,
in Kempen um 9 Uhr 40 Minuten Abends.

5) Eine tägliche Personenpost zwischen Lüben und Steinau:

aus Lüben um 8 Uhr Abends nach Ankunft der Personenpost von Liegnitz 7 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Steinau um 9 Uhr 45 Minuten Abends zum Anschluß an die Personenpost nach Rawicz 4 Uhr früh und an die Post nach Köben 4 Uhr 30 Min. früh,
aus Steinau um 6 Uhr 45 Min. Vormittags nach Ankunft der Personenpost aus Rawicz 1 Uhr 20 Min. früh, der Post aus Köben 10 Uhr 15 Min. Abends,
in Lüben um 8 Uhr 30 Min. Vorm. zum Anschluß an die Personenpost nach Liegnitz 8 Uhr 45 Min. Vorm.

6) Eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Spittelndorf und Steinau:

aus Spittelndorf um 9 Uhr 20 Min. Vormittags und 9 Uhr 45 Minuten Abends, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Breslau um 8 Uhr 50 Min. Vormittags und 9 Uhr 10 Minuten Abends, aus Berlin 6 Uhr 52 Min. früh und 5 Uhr Nachmittags,
in Steinau um 12 Uhr 35 Minuten Mittags und 1 Uhr früh zum Anschluß an die Posten nach Köben 2 Uhr Nachmittags, nach Glogau 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Rawicz 4 Uhr früh, Lüben 6 Uhr 40 Min. Vormittags, Köben 4 Uhr 30 Min. früh,
aus Steinau um 2 Uhr 45 Min. früh und 1 Uhr Nachm. nach Ankunft der Posten von Rawicz 1 Uhr 20 Min. früh, Lüben 9 Uhr 45 Min. Abends, resp. von Glogau 12 Uhr 25 Min. Nachm., von Köben 12 Uhr Mittags,
in Spittelndorf um 6 Uhr früh und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Breslau 6 Uhr 52 Min. Vormittags und 5 Uhr Nachm., nach Berlin 8 Uhr 50 Min. Vormittags und 9 Uhr 10 Min. Abends.

7) Eine tägliche Personenpost zwischen Rawicz und Steinau:

aus Rawicz Stadt um 8 Uhr 45 Minuten Abends,
durch Rawicz Bahnhof um 8 Uhr 55 Min. — 9 Uhr 5 Min. Abends nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Stettin 8 Uhr 23 Min. Abends,
durch Herrnstadt um 10 Uhr 10 Min. — 10 Uhr 20 Min. Abends nach Ankunft der Post von Guhrau 9 Uhr 35 Min. Abends,
durch Winzig um 10 Uhr 30 Min. — 10 Uhr 40 Min. Abends nach Ankunft der Post von Gellendorf (Wohlau) 9 Uhr Abends,
in Steinau um 1 Uhr 25 Min. früh zum Anschluß an die Posten nach Spittelndorf 2 Uhr 45 Minuten früh, Köben 4 Uhr 30 Min. früh, Lüben (Liegnitz) 6 Uhr 45 Min. früh,
aus Steinau um 4 Uhr früh nach Ankunft der Posten von Spittelndorf 1 Uhr früh, Köben 10 Uhr 15 Min. Abends, Lüben (Liegnitz) 9 Uhr 45 Min. Abends,
durch Winzig um 5 Uhr 45 Min. — 5 Uhr 55 Min. früh zum Anschluß an die Post nach Gellendorf (Wohlau) 6 Uhr 30 Min. früh,
durch Herrnstadt um 7 Uhr 5 Min. — 7 Uhr 15 Min. Vormittags zum Anschluß an die Post nach Guhrau 7 Uhr 30 Min. Vormittags,
durch Rawicz Bahnhof 8 Uhr 20 Min. — 8 Uhr 30 Min. Vormittags zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Stettin 9 Uhr 39 Min. Vormittags, Breslau 8 Uhr 54 Min. Vormittags,
in Rawicz Stadt 8 Uhr 40 Min. Vormittags.

8) Eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Herrnstadt und Rawicz:

aus Herrnstadt um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags und 6 Uhr 45 Min. Abends zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Stettin 6 Uhr 38 Min. Nachm. und nach Breslau 8 Uhr 23 Min. Abends,
durch Rawicz Bahnhof um 5 Uhr 50 Min. — 6 Uhr Nachm. und 7 Uhr 50 Min. — 8 Uhr Abends,
in Rawicz Stadt 6 Uhr 10 Min. Nachm. und 8 Uhr 10 Min. Abends zum Anschluß an die Posten nach Ostrowo 10 Uhr Abends, nach Gostyn 9 Uhr 30 Min. Abends,

Digitized by Google

aus Rawicz Stadt um 9 Uhr 45 Min. Vormittags und 6 Uhr 35 Min. Nachmittags nach Ankunft der Posten von Ostrowo 6 Uhr 35 Min. Vormittags und Gostyn 7 Uhr 15 Min. Vormittags, durch Rawicz Bahnhof um 9 Uhr 55 Min. — 10 Uhr 5 Min. Vormittags und 6 Uhr 45 Min. — 6 Uhr 55 Min. Nachmittags nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Stettin 8 Uhr 54 Min. Vormittags, von Posen 5 Uhr 17 Min. Nachm., von Breslau 9 Uhr 39 Min. Vormittags und 6 Uhr 38 Min. Nachmittags.

Beichaisen werden zu den Personenposten in den Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, 30 Pfund Passagiergepäck sind frei.

Breslau, den 25. November 1864. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(406) Vom 1. Januar 1865 ab treten an Stelle der §§ 31 und 32 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn resp. dessen zweiten Auflage vom 10. Oktober d. J. folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte Fässer, Kisten und Körbe werden allgemein zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse A.,
2) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte leere Säcke und ähnliche Emballagen zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. befördert.

Berlin, den 18. November 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(411) Nach Beendigung der Transporte österreichischer Truppen muß der Bahnhof Sorau auch für die durchkommenden Königlichen Truppen unseres Landes als Etappenstation eingerichtet bleiben. Wir werden aber gleichwohl Vorkehrungen treffen, welche, wenn auch vorerst nur einen beschränkten Güter-Verkehr in Sorau ermöglichen, und bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(412) Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. seit dem 21. ejusd. suspendirte Gültigkeit der Lieferfristen stellen wir für alle Güter wieder her, welche vom 5. d. M. an unseren Expeditionen zugeführt werden.

Berlin, den 2. Dezember 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(413) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1864 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 24. Januar 1865 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24. Dezember 1864 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 30. November 1864. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Lehrers A. Penker zum Kämmerer und besoldeten Rathmann der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Vereidet: Der Feldmesser Louis Vogel zu Ohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verliehen: Dem Lehrer und Organisten Kollmitz in Steinkirche, Kreis Strehlen, der Kantor-Titel.

Ertheilt: Dem Fräulein Marie Krug zu Breslau die Konzession zur Uebernahme resp. Fortführung der bisher Brechtschen höheren Töchterschule daselbst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 16. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(422) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die hier in Rede stehenden gekündigten Schuldverschreibungen bei unserer Hauptkasse vom 20. Januar 1865 ab mit Ausnahme der, Sonn- und Festtage, des 1. Wochentages und der Tage vom 15. bis incl. 18. jedes Monats, eingereicht werden können.

Breslau, den 9. Dezember 1864. Königliche Regierung.

(423) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Einlösung der am 2. Januar 1865 fälligen Zins-Coupons bei unserer Hauptkasse vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, des 1. Wochentages und der Tage vom 15. bis incl. 18. jeden Monats, erfolgen wird.

Breslau, den 9. Dezember 1864. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(417) Die Physikats-Stelle des Kreises Trebnitz ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich binnen vier Wochen unter Beifügung der betreffenden Dokumente bei uns zu melden.

Breslau, den 27. November 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(418) Gemäß der Bestimmungen im § 126 und 127 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 muß der Berechtigungsschein zum einjährigen Militairdienst bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Antragssteller gestellungspflichtig ist, und zwar spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Da es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß junge Leute, welche ihrer Militairdienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, den dazu erforderlichen Berechtigungsschein nicht rechtzeitig nachgesucht haben, so bringen wir die vorgedachte Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Betheiligten und machen dieselben namentlich auf die genaue Beachtung des erwähnten Termines mit dem Bemerken aufmerksam, daß alle diejenigen, welche diesen Termin versäumen, des Anspruchs auf die

Digitized by Google

Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig gehen, und daß Gesuche um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militairdienst fernerhin nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, nicht aber auch dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben lediglich durch Unkenntniß der bestehenden Vorschriften motivirt sind.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Herrn Landräthen durch die Kreis- resp. Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 1. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**420**) Den 25. v. M. Nachmittags wurde im herrschaftlichen Gebüsche am sogenannten Brandtschachte zu Ober-Altwasser eine junge Weibsperson, halb entkleidet, an einem Bäumchen leblos hängend vorgefunden.

Es liegt der dringende Verdacht vor, daß an der genannten Weibsperson, nach vorangegangener Nothzucht, ein Mord verübt worden ist.

Wir sichern demjenigen, welcher den Thäter oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, eine Belohnung von **Hundert Thalern** zu.

Breslau, den 6. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**424**) Nachdem die Strehlen-Neisser Kreis-Chaussee, von Station Nr. 4,18 der Strehlen-Brieger-Chaussee bis in das Dorf Riegerdorf, in einer Länge von 2000 laufenden Ruthen ausgebaut worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen vom 17. Dezember d. J. ab bei der in Bau-Station Nr. 73 errichteten Hebestelle provisorisch das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 mit der Maßgabe erhoben werden, daß der die Chaussee bei der Hebestelle in der Richtung nach und von Strehlen betretende resp. verlassende Verkehr nur ein halbmeiliges Chausseegeld zu entrichten hat, resp. die Vekturanz von Friedersdorf nach Töppendorf und umgekehrt von der Chausseegeld-Entrichtung befreit bleibt.

Breslau, den 10. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**175**) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**419**) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Breslau, den 6. Dezember 1864. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(421) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten konzessionirte

„Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 30. November 1864. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(406) Vom 1. Januar 1865 ab treten an Stelle der §§ 31 und 32 des Güter-Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn resp. dessen zweiten Auflage vom 10. Oktober d. J. folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte Fässer, Kisten und Körbe werden allgemein zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse A.,
2) Gebrauchte oder zum Verfüllen bestimmte leere Säcke und ähnliche Emballagen zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. befördert.

Berlin, den 18. November 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der bisherige Controleur und erste Buchhalter der Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau, Theodor Kelsch, zum Rendanten dieser Kasse.

2) Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hahn zum Controleur und ersten Buchhalter der Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau.

3) Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Eckertsberg zum zweiten Buchhalter der Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau.

4) Der Regierungs-Militär-Anwärter Klepper zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Dr. med. Heimann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Bernstadt auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Gottlieb Dierbach, d. i. bis zum 1. Januar 1870.

Angestellt: Der vormalige Straf-Anstalts-Aufseher Alscher vom 1. November d. J. ab definitiv zum Kreisboten des Striegauer Kreises.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Louisdorf, Kreis Freistadt, Emil Julius Viktor Spincke, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten in Senitz, Friedrich Jäckel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Groß-Kniegnitz, Kreis Nimptsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zur interimistischen Verwaltung übertragen: Dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Rückert vom 1. Januar 1865 ab die Schutzbeamtenstelle in den Heidelforsten der Oberförsterei Kuhbrück.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisrichter v. Bietinghoff zu Eisleben zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Glogau. 2) Der Kreisgerichts-Rath v. Diemar zu Glogau zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Bromberg. 3) Der Gerichts-Assessor Meyer zu Lüben zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ostrowo. 4) Der Gerichts-Assessor Wieland zu Lauban zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Inowraclaw.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Hartmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 2) Der Bureau-Assistent Torge zu Goldberg an das Kreisgericht zu Sagan. 3) Der Bureau-

Digitized by Google

Assistent Schmidt zu Sagan an das Kreisgericht zu Goldberg. 4) Der Bureau-Diätar Berger zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Ausgeschieden: Der Bureau-Gehilfe Knobloch zu Sprottau Behufs seines Uebertritts in den Königlichen Postdienst.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Busch zu Glogau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Richter zu Görlitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Kieler in Schweidnitz und Gustav Scholz in Breslau als Post-Expedienten. 2) Der Partikulier Plischke in Stoberau, der Post-Expeditions-Gehilfe Schmidt in Kattern, der Post-Expeditions-Gehilfe Baumann in Kath.-Hammer, der Post-Expeditions-Gehilfe Eichholz in Polgsen, der ehemalige Landbriefträger Bartsch in Kuhnern als Post-Expediteure an den betreffenden Orten.

Versetzt: 1) Der Postrath Kühne als Ober-Post-Direktor nach Cöslin. 2) Die Post-Expedienten Behm von Schweidnitz, Handlos und Schwarzer von Breslau nach Berlin, Gulitz von Berlin nach Breslau, Blumensaat von Neumarkt nach Namslau, Lamprecht von Waldenburg nach Breslau, Wicht von Breslau nach Waldenburg, Engmann von Bernstadt nach Frankenstein, Hiller von Frankenstein nach Bernstadt. 3) Der Post-Expediteur Kubin von Reesewitz nach Jordansmühl. 4) Die Post-Kondukteure Ruschitzka und Gerstmann von Oels nach Breslau.

Ernannt: Der Post-Sekretär Quander in Oels zum Post-Kommissarius.

Freiwillig ausgeschieden: Die Post-Expediteure Stammwitz in Peterswaldau und Seiffert in Jordansmühl.

Pensionirt: Der Packbote Scholz in Breslau.

Entlassen: Der Packbote Tripmacher in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Assistenten Liebisch und Kosub zu Betriebs-Sekretären im Werkstätten-Bureau zu Breslau. 2) Der Eisenbahn-Packmeister Böncke in Breslau zum Eisenbahn-Zugführer. 3) Der Schaffner Rentwich in Brieg zum Wagenmeister. 4) Die Schaffner Laube, Ließ, Jache in Breslau zu Packmeistern.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher zweiter Klasse Petzoldt von Alt-Boyen nach Obernigk. 2) Der Stations-Aufseher v. Asmont von Schebitz nach Alt-Boyen. 3) Der Eisenbahn-Stations-Aufseher Silvester von Zabrze nach Schebitz. 4) Der Eisenbahngüter-Expedient Meyer in Breslau als kommissarischer Stations-Vorsteher nach Zabrze. 5) Der Lokomotivführer Darapski von Schwientochlowitz nach Breslau.

Entlassen: Der Bodenmeister Schönfeld in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Geschenk: Die Erben des Premier-Lieutenant a. D. Neugebauer zu Lissa haben der evangelischen Kirche zu Herrmannsdorf, Kreis Breslau, 100 Rthlr. geschenkt.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle zu Michelwitz, Kreis Brieg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 332 Rthlr. geschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1865 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 21. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die erste Sitzungs-Periode pro 1865 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 16. Januar 1865. Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 23. Dezember 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(426) Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5969. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich anhaltischen Landesgrenze gegen Cöthen.

Nr. 5970. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Rthlrn. Vom 24. Oktober 1864.

Nr. 5971. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin.

Nr. 5972. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam, von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brünow, Heckelberg, Gratze, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal.

Nr. 5973. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Aktien-Gesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Aktien-Verein." Vom 7. November 1864.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5974. Die Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

Nr. 5975. Die Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

Nr. 5976. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der „Prinz Leopold Aktien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl. Vom 10. November 1864.

Nr. 5977. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Kalbe a. d. Saale von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Kalbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(427) Die Vorschriften im § 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. Dezember 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 20.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten:

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich:

ein Silbergroschen,

Digitized by Google

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich:
zwei Silbergroschen,
ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thaler-Summe in Zahlen und Buchstaben, — sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungs-Schein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen," imgleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zuläßig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muss der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . . . " in Preussischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereins-Tarif und ausserdem eine Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschliesslich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thaler einschliesslich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Vorsus Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preussische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preussischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preussischen internen Postverkehr massgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im § 30 Abschn. XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit deklarirtem

Digitized by Google

Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam. Berlin, den 7. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(432) Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu § 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Prüfungs-Zeugniß.

§ 18. In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des § 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle, oder

B. nur für die Verwaltung einer Lokal- (Kreis-) Baubeamten-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine den Land- und Schönbau, die andere den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Betreffend die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thalern mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

(433) Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlrn. mittelst Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung:

unter und bis 25 Rthlrn. überhaupt	1 Sgr.
über 25 bis 50 Rthlrn. „	2 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken.

Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Post-Anstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats.

Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, so wie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt.

Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die

Digitized by Google

Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken.

Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Post-Verwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Rthlrn. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(**440**) Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath gestalten sich, wie folgt:

In Militair-Dienst-Angelegenheiten sind **portofrei:**

1) Briefpostsendungen jeder Art,
2) Geldsendungen und
3) Packete mit und ohne Werths-Deklaration.

Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein.

In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten sind **portofrei:**

1) Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich } aus der Heimath an die Truppen und von den Truppen nach der Heimath.

Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief" tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Offiziersrang hat oder zu den höheren Militairbeamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Charakter als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein.

2) Packete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath.

Eine Werths-Deklaration bei diesen Packeten ist unzulässig.

Zu jeder Adresse darf nur ein Packet gehören. Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfund nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienst-Charakters, angeben, daß der Inhalt des Packetes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungs-Gegenständen bestehe.

Gegen **ermäßigtes Porto** werden befördert:

gewöhnliche Packete aus der Heimath an die Truppen.

Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeortes:

für ein Packet bis 6 Pfund	5 Sgr,
" " über 6 bis 10 Pfund	10 "
" " über 10 bis 15 Pfund	15 "

Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werthsangabe ist nicht anwendbar. Zu einer Adresse darf nur ein Packet gehören. Der Begleitbrief muß möglichst auf der Rückseite mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein.

Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß, wohl aber bei Packetsendungen an die Truppen.

Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen.

Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Porto-Erleichterung beziehen sich nicht auf die-

Digitized by Google

jenigen Militairs und Militair-Beamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnison-Orten verbleiben oder nach einem anderen Orte innerhalb des preußischen Postgebiets abkommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden.

Berlin, den 10. Dezember 1864. General-Post-Amt.

(**435**) In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen mit der Briefpost ausgetauscht werden:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band, oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12. Dezember 1864. General-Post-Amt.

(**436**) In früheren Bekanntmachungen ist das korrespondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das korrespondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber rekommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 15. Dezember 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**432**) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere

Digitized by Google

Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30. November 1864. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**430**) Mit Rücksicht auf § 40 des revidirten Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852, und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, werden den Versicherten die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1865, — unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen erforderlich werden sollten, — hiermit erlassen. Dieser Erlaß kommt jedoch nicht den Gebäudebesitzern, welche mit dem ersten Semester 1865 der Societät erst beitreten, auch nicht denjenigen, welche nach § 35 des Reglements sistirte Beiträge zu zahlen haben, zu Statten.

Die Magistrate der Provinz, mit Ausnahme des hiesigen, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Breslau, den 16. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**438**) Veranlaßt durch einen im Kreise Münsterberg vorgekommenen Unglücksfall, machen wir die Herren Aerzte unseres Departements darauf aufmerksam, daß die offizinellen Präparate (Extrakt und Tinktur) des Akonits (Aconitum napellus) (Sturmhut oder Eisenhütlein) nach der neuen Pharmakopöe (7. Ausgabe) nicht mehr, wie nach der vorangehenden 6. Ausgabe, aus dem Kraute, sondern aus den Wurzel-Knollen dieser Gift-Pflanze, und daher mit stärkerer Wirkung bereitet werden. Daher ist auch in der der neuesten Pharmakopöe angehängten Tabelle der Maximal-Dosen (Tab. A.) diese für das Extract-Aconiti auf das Summum von einem halben Gran pro dosi, und für die Tinctura Aconiti auf 30 Tropfen reduzirt, während in der früheren Pharmakopöe 3 Gran als Maximal-Dose, bei der eben so bereiteten Tinktur aber gar keine (ohne Ausrufungs-Zeichen) nicht zu überschreitende Dosis angegeben war.

Nach dem Eingangs erwähnten Unglücksfalle zu schließen, ist aber auch bei der von der Pharmakopöe nachgegebenen Maximal-Dose von ½ Gran noch besondere Behutsamkeit erforderlich, da der betreffende Kranke schon nach dem einmaligen Genusse einer ihm verordneten Dosis von $^{15}/_{17}$ Gran des Extraktes unter den Erscheinungen der Akonit-Vergiftung gestorben ist.

Was uns aber noch besonderen Anlaß zu dieser Warnung und Bekanntmachung giebt, das ist der Umstand, daß sich in den von dem Buchhändler Hirschwald herausgegebenen Medizinal-Kalender für den Preußischen Staat für das Jahr 1864, welcher in den Händen und im Gebrauche der meisten Aerzte ist, ein arger Redaktionsfehler eingeschlichen hat. Pag. 29 ist nämlich — obwohl in Parenthesi die Maximal-Dose des Extrakts nach der Pharmakopöe zu Latein (ad granum dimidium!) und in der Ueberschrift (Pag. 18) des Kapitels angegeben ist, daß die Dosis und Gebrauchsweise unter Zugrundelegung der 7. Ausgabe der Preußischen Pharmakopöe aufgeführt seien — doch zu Deutsch die einmalige Gabe zum innern Gebrauche von einem halben bis zu zwei Gran als die übliche und zulässige aufgeführt.

Wir geben den Königlichen Kreis-Physikern auf, die Aerzte ihres Kreises auf diese unsere Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

Breslau, den 16. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**437**) Nach dem Erlöschen der Rinderpest in den uns benachbarten Theilen der K. K. Oesterreichischen Staaten werden die durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 18. Oktober c. (Amtsblatt v. d. J. Nr. 44 pag. 199) angeordneten Abwehr-Maßregeln an den Grenzen unseres Departements vom 1. künftigen Monats und Jahres ab wieder außer Kraft gesetzt und auf die in § 1 des Gesetzes vom 27. März 1836 vorgezeichneten beschränkt.

Breslau, den 18. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**435**) Nachstehendes

Programm,

betreffend die vom Königlichen Revisions-Collegium für Landeskultursachen herausgegebene Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten.

Die bald nach Errichtung des Revisions-Kollegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preußische Landeskulturgesetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16. Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gärtner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Behörden, Beamten, besonders Dikasterien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskultur-Gesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeit-

Digitized by Google

schrift aufmerksam zu machen. Zu dem Ende gestatten wir uns, über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken:

Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kultur-Gesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetz-Sammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personal-Chronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals, wie des Kompetenzgerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskultur-Partie direkt oder indirekt eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehr-Anstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskultur-Rechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bezüglich die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxations-Grundsätze, auch Planberechnungen, vorzugsweise über die schwierige Ablösung der verschiedenartigen Forstservituten.

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisions-Kollegiums, wie des Königlich Preußischen Ober-Tribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güter-Verhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbau-Verpflichtungen, Geschoß-Abgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprungs ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungs-Behörden (der General-Kommissionen, bezüglich landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und Spruch-Kollegien) und des Revisions-Kollegiums Veranlassung bietet.

Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen.

Wenn ein wichtiger Theil der Preußischen Agrar- und Landeskultur-Gesetzgebung bereits in den Jahren 1807—1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, resp. Servitut-Ablösungs-Ordnung schon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt blieb.

Die Redaktion beabsichtigt, inskünftige auch die Grundsteuer- und Hypotheken-Verfassung, welche erstere mit Januar k. J. ins Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskultur-Entwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospekt sofort anknüpfend, nur noch erwähnen, daß die Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Rthlrn. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: R. Gärtner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstraße Nr. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden.

Berlin, im November 1864. Königliches Revisions-Kollegium für Landeskultursachen.

wird hierdurch unter besonderer Hinweisung auf die bewährte praktische Brauchbarkeit der gedachten Zeitschrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Dezember 1864. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(420) Wegen mehrerer, an den Schleusen des Bromberger Schifffahrtskanals nothwendiger Reparaturen wird die Schifffahrt und Flößerei daselbst vom 1. März bis 1. April k. J. gesperrt sein.

Bromberg, den 14. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(421) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten konzessionirte

„Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 30. November 1864. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(422) Wegen bevorstehender bedeutender Militair-Transporte sind wir abermals genöthigt, die Gültigkeit unserer tarifmäßigen Lieferzeiten in den Tagen vom 17. bis incl. 24. d. M. außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 15. Dezember 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(434) Bearbeitete und polirte Marmor- und andere Steine, mit Ausnahme der in der Normalklasse verbleibenden Steinwaren, werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fortan zu der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der zeitherige Regierungs-Instituten-Haupt-Kassen-Buchhalter Baumgart zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hodann zum Kreis-Wundarzt des Stadt-Kreises Breslau.

Bestätigt: Der Königl. Kreis-Sekretair Pickel zu Glatz zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Glatz.

Vereidet: Der Feldmesser Hugo Scholz zu Festenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Theodor Reinhold Döring zum Lektor an der evangelischen Pfarrkirche von 11000 Jungfrauen zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm in Dresden unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle zu Groß-Mochbern, Kreis Breslau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 171 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

2) Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle zu Prauß, Kreis Nimptsch, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 333 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Dem Zufluchtshause Fränckelscher Stiftung zu Breslau hat der verstorbene Curator der Stiftung L. Milch 200 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Der zu Breslau verstorbene Armenvater Jakob Bäcker hat dem Armen-Hospital der Hofkirche daselbst 100 Rthlr. mit der Bedingung letztwillig ausgesetzt, daß die Zinsen davon an seinem Todestage an die Armen ausgezahlt werden sollen.

Geschenk: Die verwittwete Frau Sanitätsrath Marianne Levy, geb. Berend, hat dem Zufluchtshause Fränckel'scher Stiftung zu Breslau einen altlandschaftlichen Pfandbrief à 30 Rthr. aus dem Nachlasse ihres Gatten geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 53. Breslau, den 30. Dezember 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(448) Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5978. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.

Nr. 5979. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.

Nr. 5980. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

Nr. 5981. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Betreffend die eilfte Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die fünfte der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

(445) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooften resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Digitized by Google

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen und Bureaux auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 21. Dezember 1864. Königliche Regierung.

(450) Nachdem die Vorbereitungen zur Organisation der durch die Verordnungen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, sowie im Markgrafthum Ober-Lausitz vom 15. September 1864 (Gesetz-Samml. S. 573) geschaffenen neuen Landarmenverbände vollendet sind, tritt diese Organisation am 1. Januar 1865 mit den in § 13 und 14 der Verordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 15. September 1864 und in § 12 der Verordnung für das Markgrafthum Ober-Lausitz vom 15. September 1864 vorgeschriebenen Wirkungen in Kraft.

Breslau, den 19. Dezember 1864.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(441) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1864 in unserem Verwaltungsbezirke die Martini-Marktpreise

für einen Scheffel Weizen	1	Rthlr.	29	Sgr.	9 Pf.
" " " Roggen	1	"	12	"	4 "
" " " Gerste	1	"	4	"	5 "
" " " Hafer	—	"	26	"	5 "
für einen Centner Heu	1	"	5	"	9 "
für ein Schock Stroh	6	"	2	"	10 "

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1865 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preis-Sätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Markt-Preise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 12. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(440) Im Trebnitzer Kreise sind im Laufe dieses Jahres folgende Diebstähle mit großer Frechheit verübt worden:

1) In der Nacht vom 6. zum 7. Mai c. wurden aus dem Komptoir der Dauer-Mehlmühle in Deutsch-Hammer gegen 700 Rthlr. baares Geld mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet. Darunter waren zwei Banknoten zu 50 Thlr., zwei zu 25 Thlr., eine neue Banknote der städtischen Bank in Breslau zu 20 Thlr. und eine Anzahl Banknoten zu 10, 5 und 1 Thaler.

2) In der Nacht vom 14. zum 15. Juni c. wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem herrschaftlichen Wohnhause in Zantkau folgende Gegenstände entwendet: mehrere silberne resp. goldene Münzen, 5 goldene Ringe, 1 goldene Tuchnadel, mehrere ungefaßte Edelsteine, 9 silberne Löffel, 1 silberne Suppenkelle, 1 silbernes Theesieb, 2 silberne Servietten-Ringe, 1 goldenes Medaillon, 1 Mosaik-Broche, 1 goldenes Kreuz, 1 goldenes Flacon und 1 Schock feine Leinwand.

3) In der Nacht vom 1. zum 2. Oktober c. ist in dem Keller des herrschaftlichen Wohnhauses zu Mankerwitz eingebrochen worden, wobei 2 Sahnkäse, 6 Quart Butter, 7 Brote, einige Heringe, 4 gebratene Rebhühner, ein ganzer ausgeschlachteter Schöps, 1 Stück Schinken und ungefähr 40 Flaschen Wein entwendet wurden.

4) In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober a. c. wurde in dem Keller des herrschaftlichen Wohnhauses zu Bingerau eingebrochen und bei dieser Gelegenheit circa 100 Flaschen Wein und 20 Quart Butter entwendet.

5) In der Nacht vom 1. zum 2. Juni a. c. ist vermittelst Einsteigens durchs Fenster aus einer Stube des herrschaftlichen Schlosses in Zedlitz ein Geldkasten mit 3 Schlössern und einem Inhalte von ungefähr 400 Thalern gestohlen worden; und

6) in der Nacht vom 8. zum 9. November a. c. sind vermittelst Einbruchs aus der Beamten-Wohnung auf dem Dominio Skarsine ungefähr 12 Thlr., 5 weiße Tisch- und 3 weiße Bett-Tücher, 3 weiße Bett-Ueberzüge, 1 Dutzend neue und einige gebrauchte Handtücher, 1¼ Schock weiße Leinwand, 2 Oberbetten

Digitized by Google

und 1 Kopfkissen, 3 Paar Beinkleider, 1 Plüschmütze und 1 Schaftätowir-Apparat mit Nummern gestohlen worden.

Wer die Thäter des einen oder anderen der genannten verübten Einbrüche so zur Anzeige bringt, daß ihre Bestrafung herbeigeführt werden kann, dem sichern wir eine Prämie von **Fünfzig Thalern** zu.

Breslau, den 20. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**431**) Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1863.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1863 überhaupt 2008 Mitglieder und 731 beitragspflichtige Adjuvanten.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 492, und zwar 416 Wittwen und 76 Waisen, außerdem aber 74 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1. Die Einnahme der Kasse betrug 1863:

Titel I.	An Kapitals-Zinsen	1831	Rthlr.	13	Sgr.	6	Pf.
„ II.	An Beiträgen der Mitglieder, der Adjuvanten, Antrittsgeldern, Kollekten- und Strafgeldern ꝛc.	7356	=	11	=	7	=
„ III.	An Geschenken und Vermächtnissen	52	=	1	=	6	=
„ IV.	Insgemein	484	=	23	=	3	=
„ V.	An zurückgezahlten Kapitalien	50	=	—	=	—	=
	Summa	9774	Rthlr.	19	Sgr.	10	Pf.
Hierzu: A.	Bestand aus dem Jahre 1862	144	Rthlr.	21	Sgr.	1	Pf.
B.	Reste dito dito dito	62	=	11	=	4	=
C.	Defekte	—	=	—	=	—	=
	Summa aller Einnahmen	9981	Rthlr.	22	Sgr.	3	Pf.

2. Die Ausgabe betrug:

Titel I.	An Pensionen	6806	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
„ II.	An Vorschüssen	—	=	—	=	—	=
„ III.	An elocirten Kapitalien	3080	=	20	=	6	=
„ IV.	Insgemein	158	=	25	=	—	=
	Summa sämmtlicher Ausgaben	10,045	Rthlr.	15	Sgr.	6	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	9,981	Rthlr.	22	Sgr.	3	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	10,045	=	15	=	6	=
Mithin ergiebt sich ein Vorschuß von	63	Rthlr.	23	Sgr.	3	Pf.

der bei Erwerb von geldwerthen Papieren entstanden ist.

Das Vermögen der Anstalt besteht:

1) in schles. Pfandbriefen à 3½ pCt. im Betrage von	31,550	Rthlr.	—	Sgr.	
2) in desgl. à 4 pCt. dito	19,000	=	—	=	
3) in Rentenbriefen à 4 pCt. dito	1,505	=	—	=	
4) in Staatsschuldscheinen à 3½ pCt. dito	200	=	—	=	
5) in Resten im Betrage von	57	=	5	=	
6) in Bestandsgeldern von	—	=	—	=	
Ueberhaupt in	52,312	Rthlr.	5	Sgr.	— Pf.
Nach Abzug des Vorschusses von	63	=	23	=	3 =
verbleibt also ein reines Vermögen von	52,248	Rthlr.	11	Sgr.	9 Pf.
Wenn nun das Anstalts-Vermögen Ende des Jahres 1862 betrug	49,526	=	2	=	5 =
so ist im Jahre 1863 eine Vermehrung eingetreten von	2,722	Rthlr.	9	Sgr.	4 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(444) Die Auszahlung der fälligen Zinscoupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 17. Dezember 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Posen. (gez.) Horn.

(446) Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten dem Magistrate, summarisch nachweisen, wieviel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Kollegien.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen **bis spätestens zum 15. Januar k. J.** den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einreichen werden, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 16. Dezember 1864. Königliches Appellations-Gericht.

(447) Es ist Beschwerde darüber geführt worden, daß nach geschehener Festnahme steckbrieflich verfolgter Personen die Aufhebung der bezüglichen Steckbriefe Seitens der Gerichte nicht bekannt gemacht worden ist. Da diese Unterlassung nicht nur die Führung der Steckbriefs-Register und die polizeiliche Vigilanz erschwert, sondern auch die ungerechtfertigte spätere Wiederergreifung inzwischen entlassener Personen zur Folge haben kann, so werden die Königlichen Gerichtsbehörden des Departements angewiesen, jede Steckbriefserledigung sofort in denjenigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, in welchen die Steckbriefe von ihnen erlassen waren.

Breslau, den 17. Dezember 1864. Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

(442) In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) stattgehabten 17. Verloosung von Pfandbriefen Lit. B. sind folgende 4 Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 57,500 Rthlrn. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	68	auf Skalung.	Nr.	274	auf Ruschinowitz.	Nr.	40,483	auf Tost ꝛc.
"	82	" Ratibor.	"	899	" Siemianowitz.	"	41,196	" Ratibor.
"	87	" dito.	"	40,015	" Bonoschau.	"	41,213	" dito.
"	95	" dito.	"	40,227	" Rogau.	"	41,321	" Grunwitz.
"	101	" dito.	"	40,406	" Gr.-Stein ꝛc.			

à 500 Rthlr.

Nr.	1,048	auf Haltauf.	Nr.	43,458	auf Rogau.	Nr.	44,794	auf Miechowitz.
"	1,551	" Ruschinowitz.	"	43,610	" Pogarell ꝛc.	"	44,876	" Labandt.
"	1,999	" Wettschütz.	"	43,625	" Cantersdorf ꝛc.	"	45,022	" Rostersdorf.
"	2,000	" dito.	"	43,800	" Gr.-Stein ꝛc.	"	45,142	" Ratibor.
"	2,549	" Siemianowitz.	"	43,865	" dito.	"	45,182	" dito.
"	2,604	" dito.	"	44,076	" Tost ꝛc.	"	45,264	" dito.
"	2,616	" dito.	"	44,080	" dito.	"	45,301	" Frohnau.
"	2,654	" dito.	"	44,088	" dito.	"	45,308	" dito.
"	2,690	" dito.	"	44,087	" dito.	"	45,381	" Ober-Sodow.
"	2,730	" dito.	"	44,141	" dito.	"	45,411	" Mühlrädlitz.
"	43,023	" Bonoschau.	"	44,351	" Fürstenstein ꝛc.	"	45,441	" Grunwitz.
"	43,036	" dito.	"	44,388	" Gr.-Stein ꝛc.			

à 200 Rthlr.

Nr.	3,176	auf Boyadel.	Nr.	3,298	auf Ratibor.	Nr.	3,443	auf Saabor.
"	3,289	" Ratibor.	"	3,417	" Saabor.	"	3,496	" dito.

Digitized by Google

Nr.	3,524	auf	Saabor.
=	3,994	=	Ruschinowitz.
=	4,006	=	Glinitz ꝛc.
=	4,009	=	dito.
=	4,279	=	Kunern.
=	4,284	=	dito.
=	4,389	=	Rostersdorf.
=	4,749	=	Matzdorf.
=	4,751	=	dito.
=	4,757	=	dito.
=	4,908	=	Lossen ꝛc.
=	4,950	=	dito.
=	4,953	=	dito.
=	15,064	=	Siemianowitz.
=	15,155	=	dito.
=	15,198	=	dito.
=	15,212	=	dito.
=	15,224	=	dito.
=	15,267	=	dito.
=	15,270	=	dito.
=	15,311	=	dito.
=	15,326	=	dito.
Nr.	15,344	auf	Siemianowitz.
=	15,406	=	dito.
=	15,450	=	dito.
=	49,224	=	Ulbersdorf ꝛc.
=	49,242	=	dito.
=	49,527	=	Lederhose.
=	49,631	=	Lohnau.
=	49,744	=	Jakobsdorf.
=	49,832	=	Raudnitz.
=	49,836	=	dito.
=	49,955	=	Ndr.-Buchwald ꝛc.
=	50,158	=	Ndr.-Stradam.
=	50,202	=	Puschine ꝛc.
=	50,228	=	dito.
=	50,241	=	Gr.-Krutschen.
=	50,329	=	Gr.-Stein ꝛc.
=	50,429	=	dito.
=	50,478	=	Rudzinietz.
=	50,585	=	Tost ꝛc.
=	50,612	=	dito.
=	50,758	=	Dittersbach.
Nr.	50,885	auf	Kl.-Krauschen.
=	50,922	=	Zobten.
=	50,954	=	O.-Schreibendorf.
=	51,572	=	Miechowitz.
=	51,698	=	Labandt.
=	51,719	=	dito.
=	51,742	=	dito.
=	51,772	=	Labandt.
=	51,817	=	dito.
=	52,011	=	Poln.-Krawarn.
=	52,047	=	dito.
=	52,080	=	Ratibor.
=	52,085	=	dito.
=	52,086	=	dito.
=	52,120	=	dito.
=	52,194	=	dito.
=	52,346	=	Frohnau.
=	52,506	=	Mühlrädlitz.
=	52,515	=	dito.
=	52,575	=	Simmelwitz.
=	52,662	=	Wackenau.

à 100 Rthlr.

Nr.	5,770	auf	Brune.
=	5,969	=	Ratibor.
=	6,023	=	dito.
=	6,027	=	dito.
=	6,294	=	Saabor.
=	6,355	=	dito.
=	6,507	=	Bladen.
=	6,963	=	Ruschinowitz.
=	7,001	=	Glinitz ꝛc.
=	7,500	=	Kunern.
=	7,506	=	dito.
=	7,664	=	Rostersdorf.
=	8,088	=	Koschentin ꝛc.
=	8,106	=	dito.
=	8,107	=	dito.
=	8,114	=	dito.
=	8,125	=	dito.
=	8,160	=	dito.
=	8,360	=	Matzdorf.
=	8,390	=	dito.
=	8,437	=	Wettschütz.
=	8,512	=	Baumgarten.
=	8,619	=	Lossen ꝛc.
=	8,658	=	dito.
=	10,456	=	Siemianowitz.
=	17,495	=	dito.
=	17,507	=	dito.
=	17,512	=	dito.
=	17,545	=	dito.
=	17,619	=	dito.
=	17,671	=	dito.
=	61,070	=	Bonoschau.
Nr.	61,085	auf	Bonoschau.
=	61,411	=	Ndr.-Schönau.
=	61,443	=	Koselwitz.
=	61,465	=	Massel.
=	61,602	=	Deutsch-Würbitz.
=	61,613	=	dito.
=	61,727	=	Lederhose.
=	61,856	=	Lohnau ꝛc.
=	61,861	=	dito.
=	61,962	=	Poln.-Leipe.
=	62,021	=	Rogau.
=	62,059	=	dito.
=	62,111	=	Raudnitz.
=	62,163	=	dito.
=	62,505	=	Ndr.-Stradam.
=	62,513	=	dito.
=	62,539	=	Puschine ꝛc.
=	62,554	=	dito.
=	62,584	=	dito.
=	62,793	=	Gr.-Stein ꝛc.
=	62,804	=	dito.
=	62,827	=	dito.
=	62,871	=	dito.
=	62,891	=	dito.
=	62,904	=	dito.
=	62,917	=	dito.
=	62,953	=	Rudzinietz.
=	62,957	=	dito.
=	63,149	=	Tost ꝛc.
=	63,180	=	dito.
=	63,223	=	dito.
=	63,231	=	dito.
Nr.	63,249	auf	Tost ꝛc.
=	63,258	=	dito.
=	63,266	=	dito,
=	63,336	=	Fürstenstein ꝛc.
=	63,341	=	dito.
=	63,424	=	dito.
=	63,437	=	dito.
=	63,565	=	Niklasdorf.
=	64,266	=	Miechowitz.
=	64,294	=	dito.
=	64,362	=	dito.
=	64,367	=	dito.
=	64,378	=	dito.
=	64,428	=	Zaumgarten.
=	64,463	=	Labandt.
=	64,480	=	dito.
=	64,488	=	dito.
=	64,775	=	Poln.-Krawarn ꝛc.
=	64,818	=	dito.
=	64,864	=	dito.
=	64,909	=	Ratibor.
=	64,939	=	dito.
=	64,970	=	dito.
=	64,975	=	dito.
=	65,056	=	dito.
=	65,369	=	Mühlrädlitz.
=	65,395	=	dito.
=	65,400	=	dito.
=	65,403	=	dito.
=	65,490	=	Simmelwitz.
=	65,592	=	Wackenau.

Digitized by Google

à 50 Rthlr.

Nr. 10,624 auf Rengesdorf.	Nr. 11,315 auf Ratibor.	Nr. 12,577 auf Siemianowitz.
" 10,725 " Haltauf.	" 11,343 " dito.	" 79,080 " Massel.
" 10,739 " dito.	" 11,347 " dito.	" 79,096 " Brune.
" 10,792 " Rettkau.	" 11,351 " dito.	" 79,168 " Mtl.-Goldmannsdorf.
" 10,798 " dito.	" 11,352 " dito.	" 79,182 " Raudnitz.
" 10,836 " Raucke.	" 11,723 " Lossen ꝛc.	" 79,239 " Gr.-Stein ꝛc.
" 11,168 " Skalung.	" 11,727 " dito.	" 79,328 " Miechowitz.
" 11,176 " dito.	" 12,466 " Siemianowitz.	" 79,329 " dito.
" 11,200 " Boyadel.	" 12,483 " dito.	" 79,339 " Labandt.

à 25 Rthlr.

Nr. 20,647 auf Guhrwitz.	Nr. 21,879 auf Boyadel.	Nr. 23,618 auf Siemianowitz.
" 20,934 " Haltauf.	" 21,904 " dito.	" 23,629 " dito.
" 21,012 " dito.	" 21,924 " dito.	" 24,687 " dito.
" 21,039 " Rettkau.	" 21,928 " dito.	" 82,022 " Bonoschau.
" 21,050 " dito.	" 21,954 " dito.	" 82,192 " Puschine ꝛc.
" 21,069 " dito.	" 22,103 " Ratibor.	" 82,200 " Gr.-Krutschen.
" 21,086 " dito.	" 22,104 " dito.	" 82,211 " Gr.-Stein ꝛc.
" 21,102 " dito.	" 22,105 " dito.	" 82,212 " dito.
" 21,137 " Raucke.	" 22,106 " dito.	" 82,278 " Kl.-Krauschen.
" 21,536 " Brune.	" 22,154 " dito.	" 82,283 " Zobten.
" 21,550 " dito.	" 22,158 " dito.	" 82,337 " Labandt.
" 21,551 " dito.	" 22,179 " dito.	" 82,452 " Poln.-Krawarn ꝛc.
" 21,582 " Lissa.	" 22,279 " Waldvorwerk.	" 82,466 " Ratibor.
" 21,807 " Skalung.	" 22,672 " Koschentin ꝛc.	" 82,482 " Mühlrädlitz.
" 21,872 " Boyadel.	" 22,693 " dito.	" 82,506 " Obr.-Lichtenau.
	" 23,610 " Siemianowitz.	

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1865 ab

bei der Königlichen Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht spätestens den 15. August 1865 erfolgen, so muß das im § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 13. Dezember 1864. Königl. Kredit-Institut für Schlesien. Frhr. v. Gaffron.

(443) In Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) werden folgende Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) über den Gesammtbetrag von 132,450 Rthlr., und zwar:

148 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 1. 2. 3. 4. 15. 17. 25. 40. 47. 48. 53. 61. 73. 74. 78. 116. 123. 128. 132. 133. 137. 143. 144. 148. 165. 176. 183. 186. 189. 190. 191. 193. 195. 205. 225. 237. 239. 245. 253. 272. 277. 278. 280. 282. 287. 289. 291. 297. 300. 305. 318. 320. 322. 326. 331. 340. 341. 582. 599. 602. 617. 623. 624. 625. 638. 647. 648. 657. 666. 671. 675. 690. 692. 700. 701. 709. 759. 786. 800. 801. 811. 823. 825. 832. 835. 860. 891. 898. 907. 911. 912. 919. 943. 949. 959. 963. 968. 974. 984. 990. 999. 1009. 1018. 1019. 1061. 1062. 1085. 1087. 1097. 1109. 1110. 1121. 1125. 1130. 1132. 1141. 1143. 1149. 1150. 1157. 1159. 1167. 1207. 1228. 1236. 1246. 1254. 1261. 1263. 1282. 1283. 1288. 1295. 1300. 1303. 1308. 1319. 1330. 1352. 1355. 1362. 1363. 1369. 1371. 1375. 1402. 1564. 1566.

552 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 5. 20. 49. 58. 66. 71. 75. 82. 83. 85. 90. 102. 103. 125. 133. 134. 138.

Digitized by Google

141. 150. 167. 177. 185. 190. 225. 233. 236. 238. 240. 242. 244. 248. 263. 268.
270. 273. 276. 279. 282. 289. 296. 298. 334. 337. 342. 346. 347. 349. 351. 362.
364. 371. 388. 394. 396. 402. 408. 421. 423. 434. 435. 436. 444. 455. 459. 489.
494. 500. 506. 509. 517. 532. 542. 545. 565. 566. 569. 579. 981. 991. 995. 1301.
1307. 1325. 1329. 1339. 1342. 1343. 1344. 1346. 1357. 1363. 1365. 1369. 1382.
1388. 1395. 1405. 1417. 1418. 1420. 1421. 1422. 1434. 1447. 1452. 1482. 1496.
1501. 1502. 1507. 1510. 1523. 1524. 1534. 1535. 1537. 1550. 1552. 1556. 1558.
1563. 1570. 1571. 1591. 1596. 1598. 1615. 1622. 1624. 1627. 1633. 1634. 1636.
1637. 1639. 1641. 1642. 1648. 1656. 1658. 1670. 1675. 1685. 1696. 1706. 1711.
1715. 1720. 1729. 1733. 1736. 1745. 1769. 1780. 1787. 1788. 1790. 1798. 1799.
1808. 1810. 1811. 1813. 1825. 1827. 1843. 1850. 1855. 1859. 1902. 1927. 1931.
1939. 1940. 1941. 1945. 1947. 1962. 1972. 1974. 1978. 1982. 1990. 1997. 2003.
2005. 2007. 2010. 2011. 2025. 2028. 2047. 2066. 2069. 2081. 2102. 2103. 2104.
2113. 2121. 2122. 2125. 2126. 2152. 2154. 2156. 2163. 2167. 2171. 2186. 2197.
2203. 2204. 2205. 2211. 2225. 2228. 2231. 2237. 2242. 2274. 2278. 2281. 2298.
2301. 2302. 2306. 2307. 2309. 2312. 2317. 2318. 2320. 2321. 2323. 2327. 2343.
2348. 2349. 2351. 2363. 2370. 2383. 2391. 2399. 2404. 2410. 2414. 2421. 2427.
2430. 2432. 2436. 2438. 2439. 2442. 2445. 2448. 2458. 2492. 2500. 2503. 2513.
2515. 2517. 2520. 2521. 2533. 2536. 2546. 2550. 2556. 2558. 2572. 2579. 2586.
2603. 2619. 2625. 2655. 2664. 2684. 2688. 2689. 2691. 2701. 2703. 2704. 2706.
2708. 2716. 2722. 2723. 2725. 2738. 2741. 2747. 2748. 2751. 2760. 2764. 2765.
2778. 2785. 2788. 2789. 2792. 2794. 2797. 2801. 2820. 2827. 2836. 2846. 2851.
2854. 2861. 2866. 2873. 2875. 2880. 2881. 2882. 2884. 2889. 2899. 2902. 2910.
2911. 2942. 2952. 2955. 2967. 2969. 2971. 2974. 2984. 2988. 3007. 3021. 3025.
3026. 3032. 3033. 3035. 3042. 3060. 3064. 3073. 3074. 3092. 3110. 3117. 3118.
3136. 3152. 3163. 3178. 3180. 3182. 3191. 3192. 3199. 3204. 3208. 3568. 3582.
3583. 3586. 3628. 3632. 3639. 3653. 3668. 3675. 3683. 3687. 3698. 3712. 3713.
3720. 3733. 3761. 3781. 3791. 3797. 3820. 3821. 3829. 3838. 3839. 3844. 3850.
3858. 3859. 3864. 3866. 3870. 3887. 3888. 3889. 3939. 3943. 3946. 3948. 3963.
3965. 3969. 3971. 3974. 3975. 3980. 3985. 3994. 3998. 3999. 4006. 4011. 4019.
4020. 4036. 4040. 4048. 4049. 4051. 4057. 4058. 4070. 4074. 4096. 4098. 4099.
4103. 4113. 4117. 4128. 4131. 4132. 4136. 4139. 4150. 4151. 4164. 4168. 4169.
4172. 4174. 4190. 4191. 4199. 4201. 4205. 4211. 4229. 4232. 4237. 4241. 4245.
4246. 4251. 4255. 4261. 4274. 4275. 4281. 4284. 4287. 4290. 4291. 4292. 4298.
4304. 4306. 4323. 4327. 4330. 4331. 4338. 4341. 4355. 4360. 4373. 4374. 4379.
4388. 4394. 4396. 4416. 4427. 4433. 4436. 4454. 4457. 4458. 4462. 4472. 4477.
4481. 4483. 4489. 4491. 4500. 4505. 4506. 4510. 4513. 4541. 4546. 4548. 4549.
4550. 4553. 4562. 4574. 4578. 4580. 4584. 4596. 4611. 4624. 4627. 4632. 4638.
4639. 4656. 4661. 4663. 4664. 4666. 4678. 4689. 4693. 4697. 4702. 4716. 4730.
4747. 4766. 4768. 4770. 4773. 4784. 4798. 4801. 4805. 4810. 4820. 4822. 4823.
4827. 4837. 4841.

130 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 1. 5. 12. 18. 23. 24. 35. 39. 41. 44. 60. 62. 85. 88. 90. 93. 102. 106.
113. 114. 118. 248. 264. 283. 286. 287. 294. 298. 305. 309. 313. 314. 316. 318.
325. 331. 338. 345. 350. 352. 359. 368. 374. 383. 402. 412. 414. 418. 425. 427.
429. 436. 440. 441. 447. 452. 476. 483. 497. 504. 510. 518. 523. 525. 530. 532.
543. 549. 551. 557. 559. 664. 582. 583. 584. 585. 593. 600. 606. 619. 625. 633.
634. 640. 647. 677. 678. 682. 688. 700. 706. 707. 708. 714. 723. 734. 742. 756.
758. 767. 768. 772. 781. 793. 794. 795. 798. 816. 817. 829. 833. 835. 839. 854.
866. 873. 877. 881. 886. 895. 902. 913. 916. 918. 937. 940. 955. 965. 981. 997.

hierdurch gekündigt, und fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 1. Juli 1865

unter Auslieferung der Obligationen in coursfähigem Zustande bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Juli 1865 auf. Letztere selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gekündigten Obligationen schon vom 2. Januar 1865 ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 14. Dezember 1864.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Freiherr v. Gaffron. Obergethmann.

(434) Bearbeitete und polirte Marmor- und andere Steine, mit Ausnahme der in der Normalklasse verbleibenden Steinwaaren, werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fortan zu der ermäßigten Klasse A. tarifirt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der ehemalige Sergeant Gustav Adolph Schüttig vom Stamm des ersten Bataillons ersten Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 6, und

2) der ehemalige Sergeant Moritz Rother vom zweiten Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 11 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

Vereidet: Der Feldmesser Mallin zu Rimptsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten Hüttig zum zweiten Kollaborator am Gymnasium zu Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Rittergutsbesitzer A. Röhring zu Kuraene ist unter dem 6. Dezember 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem A. Trauth in Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schullehrer-, Organisten- und Küsterstelle in Thanndorf, Kreis Habelschwerdt, ist vakant. Das Stellen-Einkommen ist auf 165 Rthlr. berechnet. Vocirungsberechtigt ist das Dominium, dessen Besitzer der Graf Althan ist.

Geschenk: Dem jüdisch-theologischen Seminar Fränckelscher Stiftung zu Breslau sind

1) von einem Ungenannten . . . . . 200 Rthlr.,

2) von der verwittweten Frau Sanitäts-Rath Levy, Mariane geb. Berend, aus dem Nachlasse ihres Ehemannes ein altlandschaftlicher Pfandbrief à 3½ pCt. über 30 Rthlr., und

3) von der verwittweten Frau Auguste Milch aus dem Nachlasse ihres Gatten 200 Rthlr. geschenkt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Am 9. Januar 1865 beginnt bei dem Königl. Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1865 unter dem Vorsitz des Königlichen Appellationsgerichts-Raths Hoyer aus Breslau.

2) Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg pro 1865 beginnt Montag den 16. Januar 1865.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

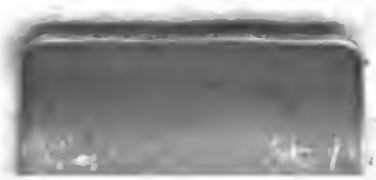

Digitized by Google